Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1912.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 88.)

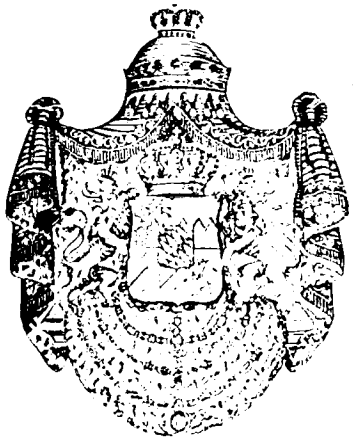

München.
Germany

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

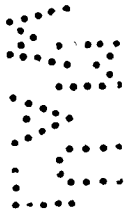

Go gle

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1912

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1911.			
11. Dezember	Bekanntmachung, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betr.	3	17.
28. —	Bekanntmachung, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	1	4.
30. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Selb betr.	1	4.
30. —	Bekanntmachung, Eingemeindung von Forstenried nach München betr.	1	5.
31. —	Königliche Verordnung über die Oberberufungskommission	1	1—4
1912.			
3. Januar	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn	1	5.
3. —	Bekanntmachung, die Untersuchung ausländischer Weine betr.	1	6.
3. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg betr.	1	6.
8. —	Bekanntmachung, das Pfandverleih- und Pfandvermittlungsgewerbe betr.	3	18.
9. —	Königliche Verordnung über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den Gerichten	2	7—14.
9. —	Königliche Verordnung über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte	2	15.

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

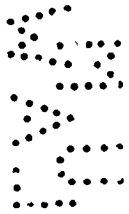

Go gle

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1912

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1911.			
11. Dezember	Bekanntmachung, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betr.	3	17.
28. —	Bekanntmachung, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	1	4.
30. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Selb betr.	1	4.
30. —	Bekanntmachung, Eingemeindung von Forstenried nach München betr.	1	5.
31. —	Königliche Verordnung über die Oberberufungskommission	1	1—4.
1912.			
3. Januar	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn	1	5.
3. —	Bekanntmachung, die Untersuchung ausländischer Weine betr.	1	6.
3. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg betr.	1	6.
8. —	Bekanntmachung, das Pfandverleih- und Pfandvermittlungsgewerbe betr.	3	18.
9. —	Königliche Verordnung über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den Gerichten	2	7—14.
9. —	Königliche Verordnung über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte	2	15.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
10. Januar	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Landwirtschaftsbank in München betr.	3	18.
11. —	Bekanntmachung über den Vollzug der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung	3	18—19.
13. —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	4	21—24.
17. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	4	24—26.
24. —	Königliche Verordnung, die Verleihung und Führung von Hoftiteln betr.	11	51—59.
31. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn	5	27.
4. Februar	Bekanntmachung, die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	6	29.
8. —	Bekanntmachung, Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeitsstiftung in Fall betr.	6	30.
13. —	Bekanntmachung, die K. Bayerischen Post- und Telegraphenanstalten betr.	7	31—34.
—	Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte	7	34—38.
14. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	9	43.
—	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betr.	9	44.
19. Februar	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr.	8	41.
22. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	10	45—49.
23. —	Königliche Verordnung, Gebühren für die Verleihung des Königlichen Hoftitels betr.	11	59—60.
24. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betr.	10	50.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
25. Februar	Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betr.	**10**	50.
28. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn	**12**	61.
28. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**12**	62—63.
28. —	Bekanntmachung, die Notariatskammern betr.	**13**	74—76.
2. März	Bekanntmachung über den Geschäftsgang und das Verfahren des K. B. Landesversicherungsamts	**13**	65—74.
4. —	Bekanntmachung, Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betr.	**15**	89—132.
8. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Landwirtschaftsbank in München betr.	**16**	135.
9. —	Oberpolizeiliche Vorschriften über Zelluloidbetriebe und Zelluloidlager	**14**	77—88.
16. —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtagskommissäre bei der Direktion der K. B. Staatsschuldenverwaltung betr.	**16**	136.
18. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913	**16**	133—135.
20. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betr.	**19**	145—332.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälz. Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. betr.	**21**	339.
23. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn	**17**	137.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
27. März	Königliche Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.	**18**	141—142.
27. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Hausarbeitgesetzes betr.	**18**	143.
28. —	Bestätigungsurkunde, das Familienfideikommiß Neu-Egling der Ritter von Poschinger-Camphausen betr.	**29**	609—620.
29. —	Königliche Verordnung über den Eichdienst	**20**	333—338.
30. —	Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiermit verbundene Töchterkasse betr.	**21**	340.
30. —	Bekanntmachung, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betr.	**21**	342.
1. April	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betr.	**21**	340—341.
1. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**21**	341.
1. —	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912	**23**	353—361.
4. —	Bekanntmachung über die Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte	**22**	343—351.
6. —	Bekanntmachung, die Erhebung der Hausiersteuern für 1912 betr.	**22**	352.
7. —	Königliche Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte	**24**	363—364.
9. —	Bekanntmachung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung betr.	**23**	362.
10. —	Bekanntmachung, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betr.	**25**	367—391.
13. —	Bekanntmachung, die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen betr.	**24**	364—366.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
16. April	Bekanntmachung zum Mannschafts-Versorgungs-Gesetz 1906, hier die Quittungsbücher für Invalide und Rentenempfänger	**34**	643—653.
18. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**26**	394—396.
19. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	**26**	396.
20. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**26**	393—394.
21. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**26**	396.
21. —	Königliche Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910	**28**	401—403.
24. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betr.	**27**	397.
27. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910	**28**	403—607.
27. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transportordnung betr.	**30**	623.
29. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Handelsbank in München betr.	**30**	623—624.
1. Mai	Bekanntmachung, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betr.	**31**	625—627.
2. —	Gesetz über die Aufnahme von Kreisanlehen	**30**	621—623.
12. —	Bekanntmachung, Verminderung der katholischen Wochenfeiertage betr.	**31**	627.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
18. Mai	Bekanntmachung, Errichtung einer gemeindlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ludwigshafen a. Rh. betr.	**33**	635—636.
19. —	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst	**32**	629—632.
20. —	Bekanntmachung über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	**32**	632.
20. —	Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betr.	**32**	633—634.
20. —	Bekanntmachung, Ermächtigung des Konsulats in Constantza zur Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher betr.	**37**	663.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Kreisgemeinde Oberfranken betr.	**32**	634.
24. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**33**	636—641.
25. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**33**	642.
28. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**33**	642.
1. Juni	Bekanntmachung über die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung	**34**	654.
4. —	Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	**35**	656.
12. —	Königliche Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen	**37**	661—662.
13. —	Kreisanlehengesetz	**35**	655—656.
15. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**36**	657—660.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
18. Juni	Königliche Verordnung, betr. die Gewerbeaufsichtsbeamten	**37**	662–663.
21. —	Bekanntmachung, Vollzug des Börsengesetzes betr.	**37**	663–664.
21. —	Bekanntmachungen über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes	**41**	675–677.
26. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**39**	669.
26. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**39**	669–670.
26. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Vereinsbank in München betr.	**39**	670.
26. —	Königliche Verordnung, die Bildung eines Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern betr.	**40**	673–674.
27. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913	**38**	665–668.
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**39**	670–671.
2. Juli	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	**39**	671.
2. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**40**	674.
3. —	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung betr.	**39**	671–672.
11. —	Bekanntmachung über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten- (Tank-) Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets	**42**	679.
11. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Handelsbank in München betr.	**42**	680.
13. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**42**	680.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
15. Juli	Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr.	**44**	683—684.
17. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betr.	**43**	682.
20. —	Gesetz, das Staatsschuldbuch betr.	**44**	684—694.
21. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**43**	681—682.
27. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betr.	**45**	695—700.
1. August	Bekanntmachung, betr. die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst	**47**	703—719.
1. —	Bekanntmachung, die Änderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	**47**	719—720.
2. —	Bekanntmachung über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	**48**	721—722.
8. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Versicherungsgesetzes für Angestellte	**46**	701—702.
8. —	Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B Staatsdiener und die mit ihm verbundene Töchterkasse betr.	**47**	720.
20. —	Bekanntmachung über die Dienstkleidung des Straßen- und Flußaufsichtspersonals der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen, dann der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter	**48**	722—724.
20. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Mitterteich betr.	**48**	724.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
22. August	Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betr.	**48**	724–725.
23. —	Abschied über die Verhandlungen der Landräte des Königreichs für 1912	**49**	727–846.
24. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung	**50**	847.
24. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen	**50**	848.
4. September	Königliche Verordnung, die Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten betr.	**52**	851–892.
5. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	**51**	849.
8. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**53**	893–894.
11. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. betr.	**54**	896.
12. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München betr.	**54**	897.
18. —	Bekanntmachung, das Verzeichnis der Vermittelungsbehörden (Anlage H [zu § 16] der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. bei den Reichs- und Staatsbehörden vom 20. Juni 1907) betr.	**54**	897–898.
19. —	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913	**55**	899–910.
21. —	Königliche Verordnung, die Amtsanwaltschaft betr.	**54**	895–896.
24. —	Kirchengemeindeordnung	**56**	911–972.
25. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913	**57**	973–975.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
26. September	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**58**	977.
30. —	Bekanntmachung, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betr.	**58**	977—978.
1. Oktober	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrats betr.	**58**	978.
3. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betr.	**59**	980.
4. —	Bekanntmachung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betr.	**59**	980—982.
7. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**59**	979—980.
11. —	Gesetz über das Lotteriespiel	**60**	983—987.
11. —	Bekanntmachung, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins betr.	**60**	988.
15. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	**61**	989.
15. —	Bekanntmachung, die Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	**62**	991—993.
15. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**62**	993—994.
16. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**62**	994.
16. —	Bekanntmachung, die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen betr.	**62**	995—996.
17. —	Bekanntmachung, die Einberufung der Landräte betr.	**61**	990.
19. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung betr (Allgemeine Vollzugsvorschriften)	**63**	1071—1079.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
20. Oktober	Königliche Verordnung über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper (Kirchenwahlordnung)	**63**	997—1042.
20. —	Bekanntmachung, Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper betr.	**63**	1043—1070.
22. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**64**	1082.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**70**	1160.
24. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte im Bereiche der Verkehrsverwaltung	**64**	1082.
26. —	Kreisanlehengesetz	**64**	1081—1082.
26. —	Gesetz zur Abänderung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung	**65**	1083—1084.
29. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtags betr.	**65**	1084.
30. —	Bekanntmachung, die Normalstatute für Ortsvieh- und für Pferdeversicherungsvereine betr.	**66**	1085—1118.
30. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	**67**	1119.
31. —	Abschied über die Verhandlungen des Landrats von Mittelfranken in der außerordentlichen Tagung vom 20. September 1912 betr.	**70**	1158.
31. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes	**75**	1216—1217.
2. November	Finanzgesetz für die Jahre 1912 und 1913	**68**	1121—1133.
2. —	Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung	**69**	1135—1155.
2. —	Kreisanlehengesetz	**70**	1157—1158.
4. —	Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung	**72**	1167—1168.
5 —	Urkunde über die Prinzessin Rupprecht-Stiftung	**70**	1159.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
5. November	Gesetz über den Kriegszustand	**71**	1161—1165
7. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh.	**72**	1169.
8. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	**71**	1165.
10. —	Bekanntmachung, Zuteilung der Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub zum Bezirksamte Garmisch betr.	**73**	1201.
13. —	Bekanntmachung der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	**72**	1169—1200.
16. —	Königliche Verordnung, die Errichtung eines neuen Straßen- und Flußbauamts betr.	**74**	1207—1208.
17. —	Königliche Verordnung, die Errichtung neuer Kulturbauämter betr.	**74**	1208—1209.
18. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**73**	1202.
18. —	Bekanntmachung, die Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen betr.	**74**	1210—1213.
19. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**73**	1202—1204.
19. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**73**	1204—1205.
20. —	Bekanntmachung, Änderung der Bezeichnung der K. Musikschule in Würzburg betr.	**74**	1214.
20. —	Bekanntmachung, Errichtung eines K. Neubauamts für die Regulierung der Pegnitz in Nürnberg betr.	**74**	1214.
21. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**75**	1217.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
21. November	Bekanntmachung, Vollzug des Ausführungsgesetzes zur RVO., hier die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betr.	77	1236.
22. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bad Tölz betr.	76	1224.
23. —	Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Rosenheim und Westerndorf betr.	76	1224.
25. —	Königliche Verordnung, den K. Bayerischen Staatsanzeiger betr.	75	1215—1216.
25. —	Bekanntmachung, die K. B. Post- und Telegraphenanstalten betr.	76	1225—1226.
26. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	76	1227.
27. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	76	1227.
28. —	Königliche Verordnung über den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse	76	1219–1224.
28. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	78	1245.
30. —	Bekanntmachung, die Errichtung der Oberversicherungsämter betr.	77	1229—1231.
30. —	Bekanntmachung, die Errichtung der Versicherungsämter betr.	77	1232–1235.
30. —	Bekanntmachung, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betr.	77	1235—1236.
2. Dezember	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.	78	1237—1244
5. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz	78	1246.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
5. Dezember	Bekanntmachung, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betr.	**79**	1247.
5. —	Bekanntmachung, den Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits betr.	**80**	1249—1261.
7. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**79**	1248.
12. —	Bekanntmachung, die Übernahme der Regentschaft und die Einberufung des Landtags betr.	**81**	1263—1264.
12. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. die Landestrauer	**82**	1265—1267.
12. —	Königlich Allerhöchste Bekanntmachung, betr. die Landestrauer für Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold von Bayern	**82**	1267—1268.
14. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Günzburg betr.	**83**	1269.
16. —	Bekanntmachung, Eingemeindung von Lechhausen und Hochzoll nach Augsburg betr.	**83**	1270.
16. —	Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der K. B. Verkehrsverwaltung	**84**	1273—1275.
17. —	Bekanntmachung über die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des K. Landesversicherungsamts	**84**	1275.
17. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des § 1716 Abs. III der Reichsversicherungsordnung	**84**	1276—1278.
17. —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Knappschafts-Oberversicherungsamts betr.	**85**	1279—1281.
18. —	Bekanntmachung über den Schutz des Apollofalters	**83**	1270—1271.
18. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung	**84**	1278.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1912.			
20. Dezember	Bekanntmachung über die Arzneitaxe 1913	**83**	1271.
20. —	Königliche Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 1912, das Staatsschuldbuch betr.	**86**	1283—1284.
21. —	Bekanntmachung, das Gesetz über das Staatsschuldbuch betr.	**86**	1284—1296
24. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Wechselstempelgesetzes betr.	**86**	1296.
24. —	Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	**88**	1309.
28. —	Oberpolizeiliche Vorschriften über die Feuerbestattung	**87**	1297—1299.
28. —	Bekanntmachung über die Feuerbestattung	**87**	1299—1305.
31. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten vom 18. Dezember 1906 betr.	**88**	1307—1308.
31. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**88**	1309—1310.
31. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**88**	1311—1312.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 5. Januar 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1911 über die Oberberufungskommission. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1911, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Eingemeindung von Forstenried nach München betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, die Untersuchung ausländischer Weine betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 31444.

Königliche Verordnung über die Oberberufungskommission.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 61 Abs. VII des Einkommensteuer Gesetzes vom 14. August 1910 zu verordnen, was folgt:

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 5. Januar 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1911 über die Oberberufungskommission. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1911, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Eingemeindung von Forstenried nach München betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, die Untersuchung ausländischer Weine betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 31444.

Königliche Verordnung über die Oberberufungskommission.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 61 Abs. VII des Einkommensteuer Gesetzes vom 14. August 1910 zu verordnen, was folgt:

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 5. Januar 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1911 über die Oberberufungskommission. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1911, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911, Eingemeindung von Forstenried nach München betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, die Untersuchung ausländischer Weine betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Januar 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 31444.

Königliche Verordnung über die Oberberufungskommission.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 61 Abs. VII des Einkommensteuer-Gesetzes vom 14. August 1910 zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

[I] Die ständigen Mitglieder der Oberberufungskommission einschließlich des Vorsitzenden, dann der Schriftführer sowie etwaige Stellvertreter für die ständigen Mitglieder und den Schriftführer werden vom Staatsministerium der Finanzen, soweit veranlaßt im Benehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien, ernannt.

[II] Das Amt eines ständigen Mitglieds und des Schriftführers sowie ihrer Stellvertreter bildet ein Nebenamt.

[III] Zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter des Vorsitzenden wird ein Beamter der Finanzverwaltung ernannt.

§ 2.

Das Staatsministerium der Finanzen setzt auf Grund der Anzeigen über die Wahlen der nichtständigen Mitglieder die Reihenfolge fest, in der die nichtständigen Mitglieder zu den Sitzungen einzuberufen sind.

§ 3.

Der Vorsitzende veranlaßt das Erforderliche wegen einer etwaigen Zuziehung der Sachreferenten der Ministerien (Art. 61 Abs. IV des EinkStGes.)

§ 4.

Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Sitzungen und wer von den ständigen Mitgliedern oder deren Stellvertretern an den Sitzungen teilzunehmen hat. Er beruft die nichtständigen Mitglieder in der vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Reihenfolge zu den Sitzungen ein. Wenn das einberufene nichtständige Mitglied verhindert ist, beruft der Vorsitzende das in der Reihenfolge nächste nichtständige Mitglied oder ein Hilfsmitglied ein.

§ 5.

[I] Der Vorsitzende trifft die Verfügungen über die Vorbereitung und Verteilung der Geschäfte; er bestimmt, wer von den ständigen Mitgliedern oder deren Stellvertretern über die Beschwerde Bericht zu erstatten hat. Der Vorsitzende verständigt den Steuerpflichtigen von dem Zeitpunkte der Sitzung.

[II] Der Vorsitzende trifft die Verfügungen, die zur Leitung und zum geordneten Fortgange der Verhandlungen nötig sind. Über Anträge, die der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter in dieser Richtung während der Sitzung stellt, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Oberberufungskommission.

[III] Bei der Beratung und Abstimmung dürfen der Steuerpflichtige und sein Bevollmächtigter nicht anwesend sein.

Google

§ 6.

Die Verhandlung kann zunächst auf die Frage beschränkt werden, ob die Beschwerde formell zulässig ist oder nicht.

§ 7.

Zur Vervollständigung der Akten können Ergänzungen und Erhebungen von der Oberberufungskommission beschlossen und auch vor der Sitzung von dem Vorsitzenden veranlaßt werden. Das Staatsministerium der Finanzen verfügt das hiernach Erforderliche.

§ 8.

Auf die Abstimmung und Entscheidung finden die Art. 42 Abs. III bis VII, 55 Abs. VII, 58 Abs. II des EinkStGes. entsprechende Anwendung. Zunächst stimmt der Berichterstatter, zuletzt der Vorsitzende ab. Die Reihenfolge der Abstimmung im übrigen richtet sich nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt zuerst.

§ 9.

Über die Verhandlungen der Oberberufungskommission wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 10.

[I] Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkt enthalten.

[II] Die Ausfertigungen der Entscheidungen werden mit der Überschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" versehen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

[III] Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt durch Vermittlung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 11.

Die Gebühren für die Entscheidungen der Oberberufungskommission bemessen sich nach den im Gebührengesetze für die Ministerien vorgesehenen Sätzen.

§ 12.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, weitere zur Ausführung dieser

Google

Verordnung erforderliche Anordnungen und Verfügungen wegen Besorgung der Bureaugeschäfte der Oberberufungskommission zu treffen.

München, den 31. Dezember 1911.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Pfaff. Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Nr. 9/Vot.

Bekanntmachung, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 wird im vorletzten Satze des Abs. (3) hinter „Kleinvieh" eingeschaltet „ , auch solches in Käfigen, ";

2. im § 6 werden im zweiten und dritten Satze des Abs. (1) die Worte „in Viehzügen" gestrichen.

München, den 28. Dezember 1911.

v. Frauendorfer.

Nr. 3015 c 11.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Selb 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 500 000 ℳ (fünfhunderttausend Mark) und zwar Stücke zu 2 000, 1 000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 30. Dezember 1911.

J. A.
Ministerialrat Heule.

Google

Nr. 3113/3.

Bekanntmachung, Eingemeindung von Forstenried nach München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 die Abtrennung der Gemeinde Forstenried von dem Bezirksamt und dem Landrentamte München und ihre Zuteilung zu dem Distriktsverwaltungsbezirke der Stadt München und den Stadtrentämtern München zu verfügen.

Im Anschluß hieran wird auf Grund der rechtsrheinischen Gemeindeordnung Art. 4 Abs. II im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Forstenried in die Stadtgemeinde München die Genehmigung erteilt.

München, den 30. Dezember 1911.

Dr. v. Brettreich.

Nr. 416a 1.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 70, 65, 39, 10 und aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XLV, VII, XLII, XVIII, XXXVII, XLI, XXXVI, XLIII, XX, XXXVIII, V, XXVI, XXX, XXII, XXXI (Bekanntmachungen vom 25. Januar, 15. Februar, 30. Mai, 21. Juni, 14. Juli, 1. August, 20. September, 13. Oktober, 17. November, 12. Dezember 1911 — GVBl. S. 32, 106, 741, 952, 1002, 1014, 1057, 1074, 1146, 1260 —) wird aufgehoben.

München, den 3. Januar 1912.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Google

Nr. 5315 b/131.

Bekanntmachung, die Untersuchung ausländischer Weine betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen.

Unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 16. November 1909 (GVBl. S. 846) wird bestimmt:

Für die Untersuchungen ausländischer Traubenmaischen, Traubenmoste und Weine nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 14 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichskanzlerbekanntmachung vom $\frac{\text{9. Juli 1909, RGBl. S. 549}}{\text{20. Juli 1910, RGBl. S. 945}}$) und nach § 7 der Weinzollordnung vom $\frac{\text{17. Juli 1909}}{\text{20. Juli 1910}}$ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. $\frac{333}{404}$) ist je nach dem Umfange der Untersuchung eine Gebühr von 8—12 ℳ zu entrichten.

Die neue Gebührenfestsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

München, den 3. Januar 1912.

J. A.

Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7031 a 6.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

1. eine Serie (XXXVIII) 4% iger Bodenkreditobligationen (Hypothekenpfandbriefe) im Betrage von 10 Millionen Mark unter Ausschluß der Verlosung und Kündigung bis zum Jahre 1921,
2. eine weitere vom 1. April 1912 ab auszugebende Serie (XXXIX) gleicher Obligationen im Betrage von 20 Millionen Mark unter Ausschluß der Verlosung und Kündigung bis zum Jahre 1922.

München, den 3. Januar 1912.

J. A.

Staatsrat v. Krazeisen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 10. Januar 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 9. Januar 1912 über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den Gerichten. — Königliche Verordnung vom 9. Januar 1912 über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte. — Hofdienst-Nachrichten.

Königliche Verordnung über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den Gerichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Vorschriften.

[1] Der amtsärztliche Dienst wird bei den Distriktsverwaltungsbehörden von den Bezirksärzten, bei den Landgerichten von den Landgerichtsärzten, bei den Amtsgerichten von den Landgerichtsärzten oder den Bezirksärzten versehen.

Google

II Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz weder ein Landgerichtsarzt noch ein Bezirksarzt aufgestellt ist, kann zur Wahrnehmung der nach der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dem Gefängnisarzte obliegenden Dienstgeschäfte ein anderer Arzt in widerruflicher Weise bestellt und verpflichtet werden. Diesem Arzte kann auch die Besorgung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes bei den Distriktsverwaltungsbehörden in widerruflicher Weise übertragen werden.

III Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann ein Arzt mit festem Bezuge zur Besorgung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes abgeordnet werden.

IV Die Bezirksärzte und die nach Abs. II oder III bestellten Ärzte haben auch in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen auf Ersuchen der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Behörden amtsärztlichen Dienst zu leisten.

§ 2.

I In der Regel wird bei jeder Distriktsverwaltungsbehörde ein Bezirksarzt, bei jedem Landgericht ein Landgerichtsarzt aufgestellt.

II Ausnahmsweise kann ein Bezirksarzt bei mehreren Distriktsverwaltungsbehörden aufgestellt und der Landgerichtsarzt zugleich mit der Wahrnehmung des amtsärztlichen Dienstes bei einer Distriktsverwaltungsbehörde betraut werden.

III Bei Bedarf werden bei einer Distriktsverwaltungsbehörde mehrere Bezirksärzte oder bei einem Landgerichte mehrere Landgerichtsärzte aufgestellt oder den Bezirksärzten und Landgerichtsärzten Hilfsärzte beigegeben.

IV Die Zuständigkeit mehrerer Bezirksärzte bei einer Distriktsverwaltungsbehörde oder mehrerer Landgerichtsärzte bei einem Landgerichte, ferner der Dienst der Hilfsärzte wird von der Regierung, Kammer des Innern, in einer Dienstordnung geregelt.

§ 3.

Anstellung und Verwendung im amtsärztlichen Dienste.

I Voraussetzung für die Anstellung als Amtsarzt oder als Hilfsarzt eines Amtsarztes, ferner für die Bestellung zur Wahrnehmung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes nach § 1 Abs. II oder III ist:

1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst nach der K. Verordnung vom 6. Februar 1876 oder der K. Verordnung vom $\frac{\text{7. November 1908}}{\text{12. Januar 1910}}$,
2. die Erfüllung der zum Nachweis entsprechender Fortbildung nach dem Bestehen dieser Prüfung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vorgeschriebenen Bedingungen.

Google

II Bei der Bestellung eines Arztes zur Wahrnehmung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes nach § 1 Abs. II oder III können die beteiligten Staatsministerien von den Vorschriften im Abs. I Ausnahmen zulassen.

III Die Ärzte, welche die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst bestanden haben und eine Anstellung als Amtsarzt anstreben, sind nach näherer Bestimmung der Staatsministerien des Innern und der Justiz zu qualifizieren.

§ 4.

I Die Bezirksärzte werden auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern, die Landgerichtsärzte auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz ernannt.

II Die Hilfsärzte der Bezirksärzte werden von dem Staatsministerium des Innern, jene der Landgerichtsärzte von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz aufgestellt.

III Die Bestellung von Ärzten zur Wahrnehmung der nach der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dem Gefängnisarzt obliegenden Dienstgeschäfte erfolgt durch den Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht im Benehmen mit der Regierung Kammer des Innern, die Verpflichtung durch den Vorstand des Amtsgerichts gemäß § 8 Abs. III und IV der K. Verordnung vom 10. Dezember 1908 über den Vollzug des Beamtengesetzes. Die Übertragung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes bei den Distriktsverwaltungsbehörden an solche Ärzte obliegt dem Staatsministerium des Innern, die Übertragung in dringenden Einzelfällen den Distriktsverwaltungsbehörden.

IV Die Abordnung von Ärzten nach § 1 Abs. III steht dem Staatsministerium des Innern zu. Das Dienstverhältnis dieser Ärzte wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen von Fall zu Fall geregelt.

§ 5.

Dienstaufsicht.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte und ihre Hilfsärzte wird von der Regierung, Kammer des Innern, die Dienstaufsicht über die nach § 1 Abs. II oder III bestellten Ärzte bezüglich des gefängnisärztlichen Dienstes bei den Amtsgerichten von dem Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte, bezüglich ihres übrigen Dienstes von der Regierung, Kammer des Innern, geübt.

§ 6.

Vertretung und Verwesung.

Amtsärzte haben sich bei Beurlaubung, bei Erkrankung und bei sonstiger Verhinderung in Notfällen gegenseitig zu vertreten und erledigte amtsärztliche Stellen zu verwesen. Im

Google

übrigen wird die Vertretung und Verwesung, insbesondere auch die Reihenfolge, in der Amtsärzte hiezu berufen sind, ferner die Vergütung für die Vertretung und Verwesung und die Deckung sonstiger hierauf erwachsender Kosten von den beteiligten Staatsministerien geregelt.

Dienstbezeichnung, Dienstkleidung.

§ 7.

[I] Die Bezirksärzte führen die Dienstbezeichnung „K. Bezirksarzt des K. Bezirksamts N., der Stadt N., des K. Bezirksamts und der Stadt N.", je nachdem sie bei einem Bezirksamt, einem kreisunmittelbaren Stadtmagistrat (der Polizeidirektion München) oder zugleich bei einem Bezirksamt und einem kreisunmittelbaren Stadtmagistrat aufgestellt sind, die Landgerichtsärzte die Dienstbezeichnung „K. Landgerichtsarzt des K. Landgerichts N.", die Hilfsärzte der Bezirksärzte bei der Polizeidirektion München die Dienstbezeichnung „K. Polizeiarzt" und die übrigen Hilfsärzte die Dienstbezeichnung „Assistent des K. Bezirksarztes des . . . . . der . . . . ", „des K. Landgerichtsarztes des . . . . . ".

[II] Die Amtsärzte führen ein ihrer Dienstbezeichnung entsprechendes Dienstsiegel.

[III] Die mit der Wahrnehmung des amtsärztlichen Dienstes bei einer Distriktsverwaltungsbehörde betrauten Landgerichtsärzte führen bei Ausübung dieses Dienstes die den Bezirksärzten zukommende Dienstbezeichnung mit Dienstsiegel.

[IV] Die bisherigen Vorschriften über die Dienstkleidung der Bezirksärzte und Landgerichtsärzte bleiben aufrecht erhalten.

Dienstesaufgaben des Bezirksarztes.

§ 8.

[I] Der Bezirksarzt hat sich mit den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen seines Dienstbezirkes vertraut zu machen, besonders die in Betracht kommenden, der Aufsicht der Distriktsverwaltungs- oder Gemeindebehörden unterstehenden Anstalten, Betriebe und Einrichtungen von Zeit zu Zeit zu besichtigen, auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken, Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens vorzuschlagen und Einrichtungen zu dessen Förderung anzuregen. Er hat die Gemeinden seines Bezirks in angemessenen Zwischenräumen zu bereisen und für den dienstlichen Verkehr mit den Bezirksangehörigen Sprechstunden und bei Bedarf auch auswärtige Amtstage abzuhalten.

[II] Die wesentlichsten Dienstesaufgaben des Bezirksarztes bestehen im einzelnen:

1. in der selbständigen Erledigung von Verwaltungsgeschäften;
2. in der Beratung und Unterstützung der Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, insbesondere bei der Überwachung des Vollzugs der einschlägigen Vorschriften;

Google

3. in der Beratung und Unterstützung sonstiger öffentlicher Behörden und Beamten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;
4. in der Ausstellung von amtsärztlichen Zeugnissen, Gutachten und Bescheinigungen in Fällen, in denen die Beibringung solcher Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist;
5. in der Wahrnehmung des amtsärztlichen Dienstes bei den Amtsgerichten seines Bezirkes, soweit der Dienst nicht von dem Landgerichtsarzte oder einem anderen Arzte versehen wird;
6. in der Vornahme der öffentlichen Impfung, soweit hierfür nicht ein anderer Arzt vom Staatsministerium des Innern als öffentlicher Impfarzt bestellt ist;
7. in der Vornahme ärztlicher Untersuchungen an Stelle des Militärarztes nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;
8. in der Leistung ärztlicher Hilfe in Notfällen.

III Der Bezirksarzt hat sich bei Erledigung seiner Dienstesaufgaben in steter Fühlung mit der Distriktsverwaltungsbehörde, soweit deren Geschäftskreis berührt ist, zu halten.

IV Die näheren Vorschriften über die Dienstesaufgaben werden von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlassen. Dem Staatsministerium des Innern bleibt auch vorbehalten, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die Dienstesaufgaben zu erweitern.

§ 9.

Zu § 8 Abs. II, 1. Selbständig zu erledigende Verwaltungsgeschäfte.

I Zur selbständigen Erledigung werden dem Bezirksarzt überwiesen:

1. die Überwachung der Hilfspersonen im Gesundheitswesen in Bezug auf die technische Seite ihrer Berufsausübung;
2. die Musterung der Apotheken und des Geschäftsbetriebs von Personen, die dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel gewerbsmäßig feilhalten, und von Personen, die zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigt sind;
3. die Überwachung der Personen, die ohne entsprechende staatliche Anerkennung die Heilkunde bei Menschen gewerbsmäßig ausüben, in Bezug auf die technische Seite der Gewerbeausübung;
4. die gesundheitliche Überwachung der Pflegekinder, Gebrechlichen und Geisteskranken, die nicht in öffentlichen Anstalten untergebracht sind;
5. die Ermittlungen und vorläufigen unverschieblichen Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Google

II Der Bezirksarzt hat sich, wenn seine im Bereiche dieser Aufgaben gegebenen Anordnungen nicht befolgt werden oder wenn er besondere Mißstände wahrnimmt, an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden, welche die weiter gebotenen Maßnahmen treffen wird. Der Distriktsverwaltungsbehörde ist es unbenommen, sich an der Musterung der in 2 bezeichneten Geschäfte zu beteiligen; ebenso bleibt ihre allgemeine polizeiliche Zuständigkeit bezüglich der Überwachung der in 1, 3 und 4 bezeichneten Personen unberührt.

III Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, dem Bezirksarzt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien weitere Dienstgeschäfte zur selbständigen Erledigung zuzuweisen.

§ 10.

Zu § 8 Abs. II, 5.

Der amtsärztliche Dienst des Bezirksarztes bei dem Amtsgerichte umfaßt die Abgabe von Gutachten in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsangelegenheiten, die Mitwirkung bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen, die gesundheitliche Überwachung der Amtsgerichtsgefängnisse seines Dienstbezirks und die sonstigen nach der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dem Gefängnisarzt obliegenden Leistungen, soweit der Dienst nicht von dem Landgerichtsarzt oder einem anderen Arzte versehen wird.

§ 11.

Dienstesaufgaben des Landgerichtsarztes.

Die Dienstesaufgaben des Landgerichtsarztes bestehen in der Abgabe von Gutachten in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und des Amtsgerichts seines Dienstsitzes gehörenden Rechtsangelegenheiten, in der Mitwirkung bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen, in der gesundheitlichen Überwachung der Gefängnisse des Landgerichts und des Amtsgerichts seines Dienstsitzes und in den sonstigen nach der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dem Gefängnisarzt obliegenden Leistungen, soweit hierfür nicht ein anderer Arzt bestellt ist. Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz nähere Vorschriften über die Dienstesaufgaben des Landgerichtsarztes zu erlassen und die Dienstesaufgaben zu erweitern.

§ 12.

Dienstesaufgaben des Hilfsarztes.

Die Dienstesaufgaben des Hilfsarztes werden durch seine Dienstordnung, im übrigen durch die Anordnungen des Amtsarztes, dem er beigegeben ist, bestimmt.

§ 13.

Örtliche Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit der Amtsärzte und ihrer Hilfsärzte erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Amtsbezirk der Behörden, für die sie aufgestellt sind. Die örtliche Zuständigkeit der nach § 1 Abs. II oder III bestellten Ärzte in der Besorgung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes bei den Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt sich nach der Anordnung des Staatsministeriums des Innern.

Google

§ 14.

Vergütung für einzelne amtsärztliche Dienstleistungen.

[I] Die Vergütung für die Erledigung der in §§ 1 Abs. IV, 8 bis 12 bezeichneten Dienstgeschäfte bemißt sich bei den Amtsärzten und ihren Hilfsärzten im allgemeinen nach der K. Verordnung vom $\frac{\text{17. November 1902}}{\text{4. August 1910}}$ über die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden, bei den Hilfsärzten aber nur soweit, als nichts anderes in der Entschließung über ihre Anstellung oder in ihrer Dienstordnung vorgeschrieben wird. Doch wird bei den unter § 8 Abs. II, 1 oder 2 fallenden Dienstgeschäften eine Gebühr für die Verrichtung nicht gewährt, auch wenn die Kosten nicht vom Staate, einer Gemeinde oder einer Wohltätigkeitsstiftung zu tragen sind.

[II] Die Bezahlung der nach § 1 Abs. II bestellten Ärzte wird bezüglich des gefängnisärztlichen Dienstes von dem Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen, bezüglich des amtsärztlichen Dienstes bei den Distriktsverwaltungsbehörden von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt. Soweit eine solche Regelung nicht getroffen wird, insbesondere bei vorübergehender Übertragung von Geschäften des amtsärztlichen Dienstes bei den Distriktsverwaltungsbehörden in dringenden Einzelfällen bemißt sich die Vergütung nach § 8 Abs. I der K. Verordnung vom $\frac{\text{17. November 1902}}{\text{4. August 1910}}$.

[III] Die Bezahlung der nach § 1 Abs. III abgeordneten Ärzte wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt.

§ 15.

Ausübung der Privatpraxis.

[I] Die Ausübung der Privatpraxis ist den Amtsärzten und ihren Hilfsärzten und den nach § 1 Abs. II oder III bestellten Ärzten nur soweit gestattet, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstesaufgaben vereinbar ist; soweit die Ausübung der Privatpraxis gestattet ist, dürfen die Amtsärzte und ihre Hilfsärzte auch außergerichtliche Gutachten als Sachverständige ohne besondere Erlaubnis abgeben.

[II] Zur Übernahme der Stelle eines Krankenhausarztes oder eines Kassenarztes bedürfen die Amtsärzte und ihre Hilfsärzte der Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde; die Genehmigung ist widerruflich.

[III] Den Hilfsärzten kann die Ausübung der Privatpraxis sowie die Abgabe außergerichtlicher Gutachten in der Dienstordnung untersagt werden.

§ 16.

Übergangs-Vorschriften.

Die nach § 7 oder 8 der K. Verordnung vom 3. September 1879, betreffend den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufgestellten Stellvertreter des

Google

Bezirksarztes gelten als zur Wahrnehmung des gefängnisärztlichen Dienstes bei den Amtsgerichten bestellte Ärzte im Sinne des § 1 Abs. II und des § 4 Abs. III dieser Verordnung. Sie behalten die übrigen ihnen übertragenen Geschäfte des amtsärztlichen Dienstes einschließlich der öffentlichen Impfung, solange nicht von den beteiligten Staatsministerien eine Änderung verfügt wird. Ebenso beziehen sie ihre bisherige Vergütung fort, bis von den beteiligten Staatsministerien gemäß § 14 Abs. II eine andere Regelung getroffen wird.

Schlußbestimmungen.

§ 17.

[I] Die Verordnung tritt am 15. Januar 1912 in Kraft, der § 7 mit der Einschränkung, daß der Gebrauch der bisherigen Dienstsiegel bis zur ihrer Abnützung gestattet bleibt.

[II] Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Ziffer 2 Abs. 2 und 3 der Höchst-Landesherrlichen Verordnung vom 28. Oktober 1803, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betreffend, (Reg.Bl. S. 912), die Ziffer 2 b der Allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1806 (Reg.Bl. S. 165), die §§ 69 bis 77 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 (Reg.Bl. S. 257), die K. Verordnung vom 3. September 1879 über den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GVBl. S. 1081), die K. Verordnung vom 21. Juli 1884 über die Vergütung für die gefängnisärztliche Tätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter (GVBl. S. 223) unbeschadet des § 16, der § 3 Abs. I der K. Verordnung vom 17. Dezember 1899 über den Vollzug des Impfgesetzes (GVBl. S. 1049), sowie alle sonst entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

[III] Das Staatsministerium des Innern hat im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

München, den 9. Januar 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. **Miltner.** Dr. v. **Pfaff.** Dr. v. **Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Kahr.

Google

Königliche Verordnung über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Ärzte und Zahnärzte, die sich in Bayern zur Berufsausübung, wenn auch nur vorübergehend niederlassen, haben sich binnen 14 Tagen nach der Niederlassung bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Niederlassungsorts, in München bei der Polizeidirektion, und bei dem zuständigen Bezirksarzte persönlich anzumelden und sich hierbei über die Approbation nach § 29 der Gewerbeordnung und bei Führung des Doktor- oder eines ähnlichen Titels über die Berechtigung hiezu auszuweisen.

§ 2.

Ärzte und Zahnärzte, die in Bayern den Beruf ausüben, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Niederlassungsorts, in München der Polizeidirektion, einen Wechsel des Wohnortes vor der Änderung mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Die K. Verordnung vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betreffend, wird aufgehoben.

München, den 9. Januar 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Kahr.

4

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,

unterm 4. Dezember 1911 mit Wirkung ab 1. Januar 1912

den Aushilfsdiener Johann Arbinger zum K. Bureaudiener in etatsmäßiger Weise zu ernennen,

die K. Kammermusiker Johann Neupert und Albert Meichelt sen. auf ihr Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen und ihnen unter Anerkennung der Dienstleistung den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse allergnädigst zu verleihen,

den K. Hofmusiker Adolf Gauser wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen,

die Hofmusik-Aspiranten Ludwig Seiling und Josef Schmid II und den Oboisten Hermann Fehse zu K. Hofmusikern in etatsmäßiger Eigenschaft zu ernennen;

unterm 30. Dezember 1911 den Oberleutnant im K. Infanterie-Leib-Regiment Erich Freiherrn von Reitzenstein und den Leutnant im K. 1. Feld-Artillerie-Regiment Max Freiherrn von Sartor auf Gansheim auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen zu K. Kammerjunkern zu ernennen;

unterm 31. Dezember 1911 mit Wirkung ab 1. Januar 1912

den K. Kammermusiker Michael Steiger auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen und ihm unter Anerkennung seiner Dienstleistung den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse allergnädigst zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 13. Januar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1911, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Januar 1912, das Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Januar 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Januar 1912 über den Vollzug der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung. — Hoftitel-Verleihung. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 50616.

Bekanntmachung, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.
K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899 Nr. 42086 (GVBl. S. 1249, JMBl. S. 1115, FMBl. 1900 S. 65) wird hiermit der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Pirmasens vom 1. Januar 1912 an übertragen.

München, den 11. Dezember 1911.

J. V.
Dr. v. Miltner. Staatsrat v. Pausch.

Google

Bekanntmachung, das Pfandverleih- und Pfandvermittlungsgewerbe betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

I. In § 22 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, das Pfandleihgewerbe betreffend, (GVBl. S. 83) wird der 2. Absatz aufgehoben.

II. In § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, das Pfandvermittlungsgewerbe betreffend, (GVBl. S. 94) werden die Worte „Pfandscheine bei der Ortspolizeibehörde," gestrichen: Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Ferner werden in der Anlage Muster 1 (Pfandbuch) zu letzterer Bekanntmachung die Spalte 14 und die Worte „Tag der Bevollmächtigung nach § 4 Abs. 2, dann" in Spalte 22 gestrichen.

München, den 8. Januar 1912.

Dr. Graf v. Podewils.

Nr. 7010a 17.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H. in München, wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen: eine weitere Serie (VI) verlosbarer und zu 4 % verzinslicher Schuldbriefe für Gemeindedarlehen (Kommunalobligationen) im Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark.

München, den 10. Januar 1912.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 8/Wvo.

Bekanntmachung über den Vollzug der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Verkehrsverwaltung.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 112 der RVO. werden hinsichtlich der im Betriebe der K. B. Ver-

Google

kehrsanstalten beschäftigten und bei der Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten versicherten Personen dem Vorstande dieser Arbeiterpensionskasse ab 1. Januar 1912 folgende Aufgaben des Versicherungsamts übertragen:

1. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1240 RVO., § 2 Ziffer 4 der Satzung der Arbeiterpensionskasse),
2. Widerruf der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1241 RVO., § 2 Ziffer 4 der Satzung der Arbeiterpensionskasse),
3. Entscheidung bei Streit über Beitragsleistung, wenn er nicht bei der Rentenfestsetzung hervortritt, (§ 1459 RVO., § 9 Ziffer 1 der Satzung der Arbeiterpensionskasse).

München, den 11. Januar 1912.

v. Frauendorfer. Dr. v. Brettreich.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Bankier Dr. Albert Wassermann in Bamberg in seiner Eigenschaft als Mitinhaber des Bankhauses A. E. Wassermann in Bamberg den Titel „K. Hofbankier" zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Justiz Dr. Ferdinand Ritter von Miltner;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern Dr. Friedrich Ritter von Brettreich;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Staatsrat i. o. D. und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Joseph Georg Ritter von Steiner;

Go gle

IV. das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer München, lebenslänglichen Reichsrat, Justizrat Friedrich Haas;

unterm 31. Dezember 1911 dem K. Hofsekretär und Vorstand der Hofkasse, Geheimen Rat Ludwig Ritter von Klug in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 84 vom 24. Dezember 1911 Seite 1369 Zeile 8 von unten Überschrift vor § 8 ist § 111 in § 110 zu ändern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 22. Januar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Januar 1912, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Januar 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 1602.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nach den §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen haben folgenden Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern ergeben:

I. Vorstand der Anwaltskammer München:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Dr. Karl Buhmann in München, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Eckert, K. Advokat in München, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Dr. Wilhelm Zimmermann in München, Schriftführer,
4. Justizrat Dr. Karl Eisenberger in München, stellvertretender Schriftführer,

Google

5. Dr. Max Friedländer in München,
6. Justizrat Karl Halm, K. Advokat in Deggendorf,
7. Justizrat Dr. Felix Herzfelder in München,
8. Justizrat Joseph Langesee, K. Advokat in Passau,
9. Franz Freiherr von Lobkowitz in Tölz,
10. Justizrat Roderich Mayr I in München,
11. Ludwig Niller in Rosenheim,
12. Albert Obermeier in München,
13. Justizrat Hubert Pfannenstiel in Straubing,
14. Justizrat Ferdinand Putz in München,
15. Kaspar Wölfl in Landshut.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken:

die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Heinrich Gießen, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Merckle, K. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Karl Schuler in Zweibrücken, Schriftführer,
4. Justizrat Eugen Hessert in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5. Balthasar Berg, K. Advokat-Anwalt in Landau,
6. Justizrat David Frenckel, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
7. Justizrat August Grill in Neustadt a. H.,
8. Wilhelm Heußler in Pirmasens,
9. Justizrat Hermann Hörner in Kaiserslautern,
10. Justizrat Albert Mayer in Ludwigshafen a. Rh.,
11. Justizrat Wilhelm Ney, K. Advokat-Anwalt in Landau,
12. Justizrat Karl Schweickert in Frankenthal,
13. Adolf Spatz in Speyer.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Michael Dietz in Bamberg, Vorsitzender,
2. Christian Meisner in Würzburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Joseph Schmitt in Bamberg, Schriftführer,

Google

4. Dr. Christian Langheinrich in Bayreuth, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Otto Bauer in Schweinfurt,
6. Justizrat Michael Buhlheller, K. Advokat in Schweinfurt,
7. Justizrat Dr. Ignaz Freudenthal in Würzburg,
8. Eduard Meister in Kitzingen,
9. Justizrat Dr. Johann Baptist Scheick in Bamberg,
10. Franz Stadelmayer in Aschaffenburg,
11. Karl Ströbel in Hof.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg:

die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Oskar Vollhardt, K. Advokat in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Oskar Bernhold in Regensburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Dr. Sigmund Held in Nürnberg, Schriftführer,
4. Justizrat Leonhard Frankenburger in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Leonhard Dorsch in Fürth,
6. Dr. Michael Erlanger in Nürnberg,
7. Justizrat Max Fleißner in Amberg,
8. Dr. Karl Geiershöfer in Nürnberg,
9. Justizrat Ferdinand von Grafenstein in Weiden,
10. Dr. Ludwig Graumann in Nürnberg,
11. Hans Hacker in Neumarkt i. O.,
12. Reinhard Hartwig in Ansbach,
13. Justizrat Emil Josephthal in Nürnberg,
14. Justizrat Dr. Karl Schmidt in Fürth,
15. Oskar Zilcher in Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg:

die Rechtsanwälte

1. Justizrat Max Weigl in Augsburg, Vorsitzender,
2. Hermann Sand in Augsburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Arnold Öhler in Augsburg, Schriftführer,
4. Wilhelm Pollitz in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,

Google

5. Justizrat Joseph Fischer in Nördlingen,
6. Walter Frommel in Augsburg,
7. Justizrat Otto Gessele in Memmingen,
8. Justizrat Martin Heichlinger in Kempten,
9. Karl Käppel in Eichstätt,
10. Franz Reinhold in Augsburg,
11. Friedrich Rottenhöfer in Augsburg,
12. Justizrat Bernhard Wurzer in Neuburg a. D.,
13. Dr. Albert Zimmermann in Kaufbeuren.

München, den 13. Januar 1912.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. I a. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Hinter dem mit „Ammon-Nobelit I" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, anorganischen Salzen — z. B. Alkalichloriden, -carbonaten, -silikaten, -sulfaten, -phosphaten —, von Oxalaten der alkalischen Erden, aromatischen Nitroverbindungen, unter denen jedoch Trinitroverbindungen nur bis 5 Prozent der Gesamtmenge vorhanden sein dürfen, von höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von Glyzerin, und von höchstens 5 Prozent Alkalinitraten).

In dem mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatz wird der Schluß gefaßt:

höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, von Pflanzenmehlen und von Nitroverbindungen der aromatischen Reihe, wie Mononitronaphthalin oder Nitrotoluolen — hiervon höchstens 4 Prozent Trinitrotoluol —, auch mit Zusatz von Kohlenwasserstoffen).

Google

Der Eingang des mit „Lignosit I" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Lignosit I, Gesteins- oder Wetter-Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter . . . usw. wie bisher).

Der mit „Wetter-Romperite" beginnende Absatz wird gefaßt:

Wetter-Romperite und Gesteins-Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 54 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol, von Pflanzenmehl, von höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, von Harz, Kochsalz, Magnesit und Salmiak, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin).

1. Gruppe. b) Organische Nitrokörper.

Unter α wird in der mit „Trinitrotoluol" beginnenden Vorschrift hinter „(Plastrotyl)," nachgetragen:

ferner sogenanntes flüssiges Trinitrotoluol (ein bei gewöhnlicher Temperatur flüssiges neutrales Gemisch nitrierter Toluole) und plastisches Trinitrotoluol (ein plastisches Gemenge von kristallinischem und flüssigem Trinitrotoluol mit einem Gehalte von höchstens 0,5 Prozent Kollodiumwolle),

2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Vor dem mit „Helit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Helagon (Gemenge von höchstens 10 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 5 Prozent Zinkaluminium, von aromatischen Nitroverbindungen — darunter höchstens 20 Prozent des Gesamtgemenges an Trinitroverbindungen —, von neutralen Salpeterarten, ausgenommen Kali- und Barytsalpeter, auch mit Zusatz von Getreide- oder Kartoffelmehl oder ähnlichen Kohlenstoffträgern sowie von neutralen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden Salzen).

Vor dem mit „Perilit" beginnenden Absatz wird eingefügt:

Peragon (Gemenge von höchstens 60 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 4 Prozent Zinkaluminium, von aromatischen Nitroverbindungen — darunter höchstens 6 Prozent des Gesamtgemenges an Trinitroverbindungen —, von neutralen Salpeterarten, ausgenommen Kali- und Barytsalpeter, auch mit Zusatz von Getreide- oder Kartoffelmehl oder ähnlichen Kohlenstoffträgern sowie von neutralen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden Salzen).

Google

11. Beförderungsvorschriften. A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 2 Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Das sogenannte flüssige Trinitrotoluol darf außer in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter auch in eiserne Behälter verpackt sein; diese müssen einen völlig dichten Verschluß haben, der im Falle eines Brandes dem Drucke der im Innern des Behälters sich entwickelnden Gase nachgibt.

Nr. V. Ätzende Stoffe.

In Ziffer 6 der Eingangsbestimmung wird gestrichen:

Benzoylchlorid .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 17. Januar 1912.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Januar 1912 den K. und K. Österreichischen Kämmerer und Gutsbesitzer Othmar Grafen von Ueberacker und den K. Kammerjunker und Regierungsassessor im K. Staatsministerium des Innern Karl Freiherrn von Imhoff zu K. Kämmerern und den Leutnant im K. 1. Schweren Reiter-Regiment Karl Grafen von Moy zum K. Kammerjunker, sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 1. Dezember 1911 allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern des K. Maximiliansordens zu ernennen:

I. im Gebiete der Wissenschaft:

den K. Geheimen Hofrat, ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Aurel Voß in München,

den K. Geheimen Hofrat, ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl Ritter von Goebel in München,

den K. Sächsischen Geheimen Rat, ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ewald Hering in Leipzig,

II. im Gebiete der Kunst:

den Professor an der Großherzoglich Badischen Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe Gustav Schönleber,

den Maler und Bildhauer Fritz Böhle in Frankfurt a. M.,

den K. Professor, Architekten Emanuel Ritter von Seidl in München,

den Professor an der K. Akademie der bildenden Künste in München Angelo Jank,

den Schriftsteller Dr. Gerhard Hauptmann in Agnetendorf im Riesengebirge.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 3. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Januar 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung.

Nr. 416a 19.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XVI, XXXIV, XXXV, XXIX, XXXII, XXVIII und XXXIII (Bekanntmachungen vom 29. August, 13. Oktober, 17. November, 12. Dezember 1911 — GVBl. S. 1047, 1074, 1146, 1260 —) wird aufgehoben.

München, den 31. Januar 1912.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Google

Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels Urkunde vom 13. Januar 1912, den K. Kämmerer und Oberregierungsrat bei der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Fideikommißbesitzer Hubert Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg seinem Ansuchen entsprechend die Bewilligung zu erteilen, der Rechte Dritter unbeschadet, sich von nun an „Freiherr von Gumppenberg-Peuerbach" nennen und schreiben zu dürfen.

Berichtigung.

In Nr. 38 vom 10. Juni 1911 Seite 788 Zeile 8 von unten ist Tartarus depuratus in Tartarus stibiatus zu ändern.

Notiz.

Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1911 gelangten am 20. Januar 1912 zur Ausgabe.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 12. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Februar 1912, Prinzregent Luitpold Wohltätigkeitsstiftung in Fall betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 8. Februar 1912 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Fischach—Langenneufnach der Bahnlinie von Gessertshausen nach Ettringen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251—) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 4. Februar 1912.

v. Frauendorfer.

Google

Nr. 3635/2.

Bekanntmachung, Prinzregent Luitpold Wohltätigkeitsstiftung in Fall betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Urkunde vom 7. Dezember 1910 über die Prinzregent Luitpold Wohltätigkeitsstiftung in Fall (GVBl. 1910 S. 1124/5 durch folgende Bestimmungen ergänzt werde:

1. In § 4 Ziff. I ist hinter Abs. 1 folgender Absatz 2 einzuschalten:
   Kann dieses Anteilsverhältnis in einem der drei Forstamtsbezirke mangels der erforderlichen Kinderzahl nicht eingehalten werden, so sind für das betreffende Jahr die Anteile der anderen Forstamtsbezirke entsprechend zu erhöhen.
2. In § 4 Ziff. II ist als 2. Abs. anzufügen:
   Die Bestimmung in Ziff. I, Abs. 2 findet gleichmäßige Anwendung.

München, den 8. Februar 1912.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 17. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Februar 1912, die K. Bayerischen Post- und Telegraphenanstalten betreffend. — Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte. — Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofdame Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella Maria, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Allerhöchste Bewilligung zur Namens und Wappenvereinigung.

Nr. 23/153.

Bekanntmachung, die K. Bayerischen Post- und Telegraphenanstalten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In dem Stand der K. Bayerischen Post- und Telegraphenanstalten sind die im folgenden aufgeführten Änderungen eingetreten.

München, den 13. Februar 1912.

J. V.
Staatsrat Dr. Frhr. v. Schacky.

Google

I. Neueinrichtungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Bamberg:	Langenbach (Oberfranken), Reichenbach b. Teuschnitz, Schwarzenhammer und St. Johannis;
„	Landshut:	Mittich, Thalhausen (Oberbayern) und Waldhausen (Oberbayern);
„	München:	Höllriegelskreuth;
„	Nürnberg:	Elbersroth;
„	Regensburg:	Petolzhofen, Wackersdorf und Walhallastraße;
„	Speyer:	Haardt (Pfalz), Hinterweidenthal und Hochdorf (Pfalz);
„	Würzburg:	Leidersbach.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Ammerfeld, Bergheim b. Wittislingen, Blossenau, Bocksberg, Daiting, Deisenhausen, Deuringen, Emersacker, Eurishofen, Gunzesrieder-Säge, Hellengerst, Hirschdorf, Hollenbach b. Aichach, Ingstetten (Bayern), Kleinweiler-Hofen, Laugna, Mittelberg b. Oy, Obermaiselstein, Ottacker, Pflugdorf, Radegundis, Rechtis, Rögling, Rothkreuz (Algäu), Rückholz, Schorn, Waltenhofen b. Füssen, Warching, Wehringen, Wiedmar, Wildberg b. Görisried und Wildenroth;
„	Bamberg:	Busbach, Döllnitz (Bayern), Doos (Oberfranken), Gösmes, Heinersreuth b. Bayreuth, Hochstahl, Kirchenpingarten, Limmersdorf, Neuengrün, Neureuth b. Creußen, Neustädtlein a. Forst, Ramsenthal, Schnaid, Schönfeld b. Hollfeld, Stappenbach, Tiefenpölz, Unterwaiz, Wölkendorf, Wolfersgrün und Wurlitz;
„	Landshut:	Bernried b. Metten, Fürholz, Grafling, Haag b. Freising, Haarbach b. Vilsbiburg, Haberskirchen, Haining (Oberbayern), Johannesbrunn, Kirn (Niederbayern), Kröhstorf, Lohkirchen, Maitenbeth, Margarethenthann, Mietraching (Niederbayern), Moos b. Langenisarhofen, Münchham, Nöham, Obergessenbach, Oberkreuzberg, Otterskirchen, Racherting, Reischach,

Google

Rohrstetten, Roßbach b. Arnstorf, Steinberg (Niederbayern), Thalberg, Türkenfeld (Niederbayern), Unteriglbach, Unterrohrbach, Walburgskirchen, Weichs (Niederbayern), Wildthurn, Zangberg und Zell b. Eggenfelden;

Oberpostdirektionsbezirk München: Enzelhausen, Euernbach, Hetten, Neuaubing, Straß b. Teisendorf, Unterpfaffenhofen-Germering, Uttenhofen (Oberbayern), Vagen und Vierkirchen;

„ Nürnberg: Baudenbach, Buxheim (Mittelfranken), Demantsfürth, Egweil, Elbersroth, Meinheim, Nassenfels, Neudorf (Mittelfranken), Oberhöchstädt b. Dachsbach, Rauschenberg (Bayern), Reinhardshofen, Schönberg b. Lauf, Unterampfrach, Unterkönigshofen, Weinsfeld und Wellheim;

„ Regensburg: Demling, Oberbibrach, Neukirchen b. Schwandorf, Pilmersreuth a. Straße, Roggenstein, Tremmersdorf, Tröbes, Weihern, Wolferszell, Wondreb;

„ Speyer: Althornbach, Beeden, Blankenborn, Bledesbach, Bruchhof (Pfalz), Dackenheim, Darstein, Ehweiler, Eßweiler, Frohnhofen (Pfalz), Haschbach b. Theisbergstegen, Herxheimweyher, Kerzenheim, Kleinfischlingen, Krähenberg, Langenberg (Pfalz), Ludwigsthal b. Mittelbexbach, Ludwigsthal b. Pirmasens, Obersülzen, Reichsthal (Pfalz), Roschbach, Rosenthalerhof, Salzwoog, Schellweiler, Schönborn (Pfalz), Spirkelbach, Stahlberg, Völkersweiler und Wörsbach;

„ Würzburg: Brücken (Unterfranken), Dampfach, Falsbrunn, Garstadt, Geusfeld, Hausen b. Schonungen, Hergolshausen, Junkersdorf b. Rügheim, Kerbfeld, Kloster St. Ludwig, Lebenhan, Machtilshausen, Mainsondheim, Manau, Ostheim (Unterfranken), Soden (Bayern), Theinheim, Unfinden, Untererthal, Versbach, Windshausen (Bayern) und Wustviel.

Google

II. Aufhebungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Bayerdilling;
"	Bamberg:	Kaiserhammer und Schüttersmühle;
"	Landshut:	Möding;
"	Speyer:	Hohenecken und Kaltenbach.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Bayerdilling, Nellenbruck und Pfeiffermühle;
"	Bamberg:	Schüttersmühle;
"	Landshut:	Möding und Mödlsbach;
"	München:	Wurzhütte a. Spitzingsee;
"	Speyer:	Hohenecken.

Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, am 9. Februar 1912 mit sofortiger Wirksamkeit bei dem Disziplinarhof und bei den Disziplinarkammern für nichtrichterliche Beamte die nachbezeichneten Beamten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts zu ernennen:

I. bei dem Disziplinarhofe für nichtrichterliche Beamte

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern

   zu stellvertretenden Mitgliedern: den Geheimen Registrator im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Ernst Müller, den Regierungsregistrator in diesem Staatsministerium Alfred Bischoff;

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

   zu stellvertretenden Mitgliedern: den Direktor am Landgerichte München I Karl Aschenbrenner, den Gerichtsvollzieher Nikolaus Schoedel in München;

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

   zum stellvertretenden Mitgliede: den Revisionsoberaufseher Joseph Stadler in München;

Google

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
   a) zum Mitgliede: den Regierungsrat der Eisenbahndirektion München Johann Hertl,
   b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberlokomotivführer der Betriebswerkstätte I München Friedrich Löffler;
5. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
   zum Mitgliede: den Intendanturrat der Intendantur I. Armee-Korps Dr. Oskar Koch;

II. bei der Disziplinarkammer München
1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
   a) zu Mitgliedern: den Direktor am Landgerichte München II Lorenz Arnold und den Direktor des Zuchthauses Straubing Franz Kohl,
   b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den II. Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I Dr. Karl Haß, den Gefängnisverwalter im Gerichtsgefängnis am Neudeck in München Franz Bußmann;
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
   zu Mitgliedern: den Regierungs- und Medizinalrat der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Dr. Heinrich Neidhardt, den Regierungs- und Baurat der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Friedrich Moroff;
3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
   a) zum Mitgliede: den Postverwalter Max Scharrer in München,
   b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Oberpostinspektor der Oberpostdirektion München Hans Müller, den Oberpostrat, Vorstand des Postamts München 2, Johann Nepomuk Hebensperger, den Wagenwärter der Wagenmeisterei München-Laim Hermann Selk, den Briefträger Martin Hornung in München;
4. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
   zum Mitgliede: den Proviantamtsdirektor, Vorstand des Proviantamts München, Rechnungsrat Karl Hoster;

III. bei der Disziplinarkammer Zweibrücken
1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
   a) zum Mitgliede: den Direktor am Landgerichte Zweibrücken Wilhelm Plauth,
   b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den stellvertretenden Direktor bei dem Landgerichte Zweibrücken Anton Bachl, den II. Staatsanwalt bei dem

Google

Landgerichte Zweibrücken Georg Bauer, den Gefängnisverwalter Gustav Pfiffer in Zweibrücken;

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
zum Mitgliede: den Regierungs- und Veterinärrat der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Dr. Ernst Nopitsch;

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
zum stellvertretenden Mitgliede: den Gymnasiallehrer am humanistischen Gymnasium in Speyer Dr. Konrad Engelhardt;

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen
a) zu Mitgliedern: den Oberzollinspektor, Vorstand des Hauptzollamts Landau i. Pf., Heinrich Beck, den Regierungsrat, Vorstand des Rentamts Kaiserslautern, Jakob Dreyer,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Rentamtssekretär Karl Frohn in Ludwigshafen a. Rh.;

5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
zu stellvertretenden Mitgliedern: den Rangiermeister der Bahnhofverwaltung I. Klasse in Ludwigshafen a. Rh. Daniel Emmert, den Wagenwärter der Betriebswerkstätte Ludwigshafen a. Rh. Philipp Käppler;

6. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
a) zum Mitgliede: den Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Vorstand der Garnisonverwaltung Zweibrücken, Leonhard Geuder,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Militär-Bauamtmann, Vorstand des Militärbauamts Landau II, Florenz Kaiser;

IV. bei der Disziplinarkammer Bamberg

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
a) zum Mitgliede: den Direktor am Landgerichte Bamberg, Otto Acker,
b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Direktor am Landgerichte Bamberg Karl Stadelmayer, den II. Staatsanwalt bei dem Landgerichte Bamberg Dr. Heinrich Teicher;

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
a) zum Mitgliede: den Oberregierungsrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Hubert Freiherrn von Gumppenberg-Peuerbach,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Bauführer des Straßen- und Flußbauamts Bamberg Andreas Schuberth;

Google

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zu Mitgliedern: den Gymnasialrektor am Alten Gymnasium in Bamberg Dr. Anton Reiter, den Konrektor am Alten Gymnasium in Bamberg Dr. Karl Neff;

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum Mitgliede: den Rentamtmann, Vorstand des Landrentamts Bamberg, Franz Braunhofer;

5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Eisenbahnsekretär der Bahnstation Bamberg Joseph Schönauer,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Eisenbahnsekretär der Güterstation Bamberg Sebastian Butterhof;

V. bei der Disziplinarkammer Nürnberg

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den Obersekretär am Oberlandesgerichte Nürnberg, Kanzleirat Joseph Reitz,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Direktor am Landgerichte Nürnberg Heinrich Cnopf, den Gefängnisverwalter bei den Gerichtsgefängnissen in Nürnberg Heinrich Witte;

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zum stellvertretenden Mitgliede: den Seminarlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eichstätt Johann Lang;

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den Forstmeister Franz Schuster in Roding;

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zu Mitgliedern: den Eisenbahnsekretär der Bahnstation Nürnberg Hauptbahnhof Johann Wolf, den Zugführer der Bahnstation Nürnberg Hauptbahnhof Matthäus Küffner,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Lokomotivführer der Betriebswerkstätte Nürnberg Hauptbahnhof Johann Martin Christian Reiß,

VI. bei der Disziplinarkammer Augsburg

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den Direktor am Landgericht Augsburg Max Hoffmann,

Google

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Hausverwalter bei dem Zuchthause Kaisheim Alois Gmelch;

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
zum stellvertretenden Mitgliede: den Brandversicherungsinspektor, Oberinspektor Joseph Schnegg in Augsburg;

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
a) zum Mitgliede: den Seminarlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lauingen, Johann Stephan Rauschmayr,
b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Rektor der Realschule in Memmingen, Studienrat Theodor Hildenbrand, den Landwirtschaftslehrer, Ökonomierat Ernst Lehmann in Lauingen;

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen
zum stellvertretenden Mitgliede: den Kassier der Filialbank Augsburg Karl Neidert;

5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
a) zum Mitgliede: den Eisenbahnsekretär der Eisenbahndirektion Augsburg Heinrich Schmidt,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Eisenbahnsekretär der Eisenbahndirektion Augsburg Karl Otto Eyring;

6. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
zum stellvertretenden Mitgliede: den Intendanturrat der Intendantur des I. Armee-Korps Julius Rexroth.

Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella Maria, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 14. Januar 1912 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Georg von Bayern getroffenen Wahl der Gräfin Ida von Spreti, als Hofdame Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessin Isabella Maria die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden,

Google

unterm 10. Februar 1912 den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern Dr. Grafen von Podewils-Dürniz seiner Bitte entsprechend von der Leitung dieses Ministeriums unter wärmster Anerkennung seiner ausgezeichneten, treuen und mit seltener Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste und unter Verleihung des Hausritterordens vom heiligen Hubertus zu entheben und ihn unter Einreihung in die Zahl der Staatsräte i. a. o. D. und unter Belassung des Titels und Ranges eines K. Staatsministers in den Ruhestand zu versetzen;

den K. Kämmerer, lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, Geheimen Rat und Universitätsprofessor Dr. Georg Freiherrn von Hertling zum Staatsrate i. o. D. und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern zu ernennen;

unterm 12. Februar 1912

I.

1. den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Justiz Dr. Ferdinand Ritter von Miltner,

2. den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern Dr. Friedrich Ritter von Brettreich,

3. den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner,

4. den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Finanzen Dr. Hermann Ritter von Pfaff,

5. den Staatsrat i. o. D. und Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer

ihrer Bitte entsprechend von der Leitung dieser Ministerien unter wärmster Anerkennung ihrer ausgezeichneten, treuen und mit aufopfernder Hingebung geleisteten Dienste zu entheben und sie unter Einreihung in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

II.

1. den lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, Präsidenten des Obersten Landesgerichts, Heinrich Ritter von Thelemann zum Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Justiz,

2. den K. Kämmerer, lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, Dr. Max Freiherrn von Soden-Fraunhofen zum Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern,

3. den Ministerialrat im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Eugen Ritter von Knilling zum Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,

4. den Staatsrat i. o. D. und Kronanwalt Georg Ritter von Breunig zum Staatsminister der Finanzen,

5. den Präsidenten der Eisenbahndirektion Nürnberg Lorenz Ritter von Seidlein zum Staatsrat i. o. D. und Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten

zu ernennen.

Google

Allerhöchste Bewilligung zur Namens- und Wappenvereinigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels Urkunde vom 20. Januar 1912 dem K. Preußischen Oberstleutnant a. D. Eugen von Haniel als bayerischem Staatsangehörigen die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen, der Rechte Dritter unbeschadet, sich mit seinen rechtmäßigen Nachkommen künftighin „von Haniel-Niethammer" zu nennen und zu schreiben und das von Haniel'sche Wappen mit dem freiherrlich von Niethammer'schen vereinigt zu führen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 19. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Februar 1912, die Einberufung des Landtags betreffend.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf

Dienstag, den 27. Februar 1912

einzuberufen.

Google

Wir befehlen den Regierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter Mitteilung eines Abdruckes dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Ort und Stunde der Eröffnung sowie die Formen, unter denen sie stattfindet, werden bei der Anmeldung bekanntgegeben werden.

Berchtesgaden, den 19. Februar 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Freiherr v. Hertling.** Dr. **Freiherr v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** **v. Brunnig.** **v. Seidlein.** Dr. **v. Knilling.** Staatsrat **v. Schoch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Kahr.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 22. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Februar 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3015 c 1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde München 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 15 000 000 Mark (Fünfzehn Millionen Mark) und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 14. Februar 1912.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Google

Nr. 3536 a 1.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Februar 1912 allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte betreffend, den Standesherrn und erblichen Reichsrat Karl Ernst Grafen Fugger von Glött für die Dauer des auf den 27. Februar 1912 einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräte zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. Februar 1912 Allerhöchst bewogen gefunden,

1. den Staatsrat im ordentlichen Dienst und Kriegsminister, K. Kämmerer, Generaloberst und Generaladjutanten Karl Grafen von Horn seiner Bitte entsprechend von der Leitung des Kriegsministeriums zu entheben und ihm unter Einreihung in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienst und unter huldvollster Anerkennung der hervorragenden Verdienste ganz besonders während seines Wirkens als Kriegsminister, den Hausritterorden vom heiligen Hubertus zu verleihen;

2. den General der Kavallerie und Kommandierenden General III. Armeekorps Otto Freiherrn Kreß von Kressenstein zum Staatsrat im ordentlichen Dienst und Kriegsminister zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 10. Februar 1912:

der Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern und Vorstand der K. Obersten Baubehörde Richard Ritter von Reverdy sub Lit. R, Fol. 75, Akt Nr. 3114,

der Ministerialrat im K. Staatsministerium der Finanzen Andreas Ritter von Stöckle sub Lit. S, Fol. 167, Akt Nr. 3114,

der Senatspräsident des Bayerischen Senates beim Reichsmilitärgericht Dr. Gottlob Ritter von Weigel in Berlin sub Lit. W, Fol. 69, Akt Nr. 3114.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 28. Februar 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Februar 1912, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Februar 1912, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Februar 1912, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 5567.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 10 Abs. 7 und des § 33 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs-Erbschaftssteuergesetze (Bundesratsbeschluß vom 8. April 1911, GVBl. S. 289) werden mit Wirkung vom 1. April 1912 an nachstehende Vorschriften erlassen:

1. An Stelle der Erbschaftssteuerhauptlisten und Erbschaftssteuernachtragslisten A und B (§§ 10 und 33 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs-Erbschaftssteuergesetz) ist für jedes der beiden Halbjahre des Reichsrechnungsjahrs eine Erbschaftssteuerliste nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. In die Steuerliste sind die in dem Halbjahr eingetretenen Erbfälle und angefallenen Schenkungen einzutragen, soweit sie bis zum Abschlusse der Liste dem Rentamte bekannt geworden sind. Einzutragen sind auch die Erbfälle und Schenkungen, bei denen ein ein-

Google

gestelltes Steuerermittelungs- oder Erhebungsverfahren wieder aufzunehmen ist, sowie die Erbfälle und Schenkungen, die in die Überwachungsliste aufgenommen worden sind, wenn der Grund der Aussetzung der Erbschaftssteuererhebung weggefallen ist.

3. Steuerpflichtige Erbfälle und Schenkungen, die nicht bis zum Abschlusse der Erbschaftssteuerliste durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit einzelner oder sämtlicher Steuerbeträge oder durch Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes vollständig erledigt sind, sind in die nächste laufende Erbschaftssteuerliste zu übertragen. Das gleiche gilt von Erbfällen und Schenkungen, welche dem Rentamte zu spät bekannt geworden sind, um in die Erbschaftssteuerliste des Halbjahrs, in dem der Erblasser gestorben ist oder die Schenkung erfolgt ist, aufgenommen zu werden.

4. Die Erbschaftssteuerliste ist nach Ablauf des Halbjahrs, auf das sie lautet, noch 9 Monate für die Aufnahme und Erledigung der Steuerfälle offen zu halten.

5. Nach Ablauf der Frist ist die Erbschaftssteuerliste abzuschließen und mit einer Bescheinigung des Amtsvorstandes zu versehen, daß sämtliche in die Erbschaftssteuerliste einzutragenden Steuerfälle aufgenommen und daß diejenigen der eingetragenen Steuerfälle, die bis zum Abschlusse der Liste unerledigt geblieben sind, in die nächste laufende Erbschaftssteuerliste übertragen worden sind.

6. Die Regierungsfinanzkammern werden ermächtigt, für einzelne Rentämter anzuordnen, daß an Stelle der halbjährigen Erbschaftssteuerlisten für das ganze Rechnungsjahr nur eine Erbschaftssteuerliste geführt wird.

München, den 22. Februar 1912.

v. Breunig.

Google

A. Rentamt

Erbschaftssteuerliste

betreffend

den Erwerb von Todeswegen und Schenkungen unter Lebenden

für das te Halbjahr des Rechnungsjahrs 19 .

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Spalten 1 bis 7 sind sofort auszufüllen, die Spalten 8 bis 11 und 13 erst nach vollständiger Erledigung des Erbfalls oder der Schenkung.
2. In Spalte 8 ist anzugeben, ob gesetzliche Erbfolge stattgefunden hat oder ob der Erwerb auf einer Schenkung oder Verfügung von Todeswegen beruht unter näherer Bezeichnung der letzteren.
3. Die Spalte 9 ist zu streichen, wenn der Gesamtbetrag des Nachlasses oder der Schenkung nicht zur Ermittelung gekommen ist.
4. Die Spalte 10 ist mit dem Vermerke „steuerfrei" auszufüllen, wenn sich auf Grund der Ermittelungen die Steuerfreiheit ergeben hat. Sie ist zu streichen, wenn ein steuerpflichtiger Erwerb zunächst nicht vorliegt und die Überwachung des Erbfalls oder der Schenkung erfolgt.
5. Im Falle der Pauschversteuerung unterbleibt die Ausfüllung der Spalte 9. In Spalte 14 ist ein entsprechender Vermerk unter Bezeichnung der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde zu machen, durch welche die Pauschversteuerung genehmigt worden ist.
6. Beim Abschluß der Steuerliste sind hinsichtlich der unerledigten Erbfälle und Schenkungen nur die Spalten 12 und 14 auszufüllen.

Go gle

Lfd. Nr.	Nummer der Totenliste	Nummer der Totenbeiliste	Nummer des Verzeichnisses der Schenkungen unter Lebenden	Nr. der vorhergehenden Steuerliste	Bei einem Erwerbe von Todeswegen: Name, Stand und Wohnort des Erblassers	Todestag	Angabe des Erwerbsgrundes
					Bei Schenkungen unter Lebenden: Name, Stand und Wohnort a) des Schenkers b) des Beschenkten	Tag der Schenkung	
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Gesamtbetrag des ermittelten Nachlasses oder der Schenkung		Gesamtbetrag der gezahlten Steuer		Der Erbfall oder die Schenkung wird in der Überwachungsliste weitergeführt unter Nr.	Der Erbfall oder die Schenkung ist in eine spätere Steuerliste übernommen unter Nr.	Der Steuerbetrag ist eingetragen in das Sollbuch unter Nr.	Grund, warum der Erbfall oder die Schenkung noch nicht vollständig erledigt ist. Hinweis auf etwaige Erinnerungen. Sonstige Bemerkungen.
Mark	Pf.	Mark	Pf.				
9		10		11	12	13	14

15

Google

Nr. 131 b 5.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung vom 1. März 1912 ab

1. den K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsrat i. o. D. Dr. Eugen von Knilling seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend von dem Nebenamt eines ständigen Mitglieds des K. Landesversicherungsamts unter wohlgefälliger Anerkennung der in diesem Nebenamte geleisteten ersprießlichen Dienste zu entheben,
2. zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamts den K. Oberregierungsrat im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Richard Hendschel zu ernennen.

München, den 24. Februar 1912.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Nr. 5992.

Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1912 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. März 1912 die Forstamtsassessorstelle beim Forstamt Anzing aufgelöst werde.

München, den 25. Februar 1912.

v. Breunig.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 15. Februar 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hofoffizianten Karl Huber und dem K. Hoflakaien Adolf Kolb die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Großbritannien und Irland verliehenen silbernen Medaille des K. Großbritannischen Königin Viktoria-Ordens zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 29. Februar 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. Januar 1912, die Verleihung und Führung von Hoftiteln betreffend. — Königliche Verordnung vom 23. Februar 1912, Gebühren für die Verleihung des Königlichen Hoftitels betreffend.

Königliche Verordnung, die Verleihung und Führung von Hoftiteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen zu verordnen, was folgt:

1. Abschnitt.

Der Königlich Bayerische Hoftitel.

A. Allgemeines. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 1.

[1] Den Königlichen Hoftitel verleihen Wir als persönliche Auszeichnung an Gewerbetreibende unter den in §§ 5 ff. bezeichneten Voraussetzungen entweder in der Form des

Google

„eigentlichen Hoftitels“ (z. B. Hofbuchhändler) oder in der Form des „Hoflieferantentitels“. Beide Formen werden nicht nebeneinander verliehen.

II Die Verleihung erfolgt regelmäßig nur auf Ansuchen. In dem Gesuche hat der Bewerber seine persönlichen, geschäftlichen und finanziellen Verhältnisse kurz darzulegen. Das Gesuch ist von dem Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen und beim Obersthofmeisterstab einzureichen. Die Einsendung von Warenproben ist nicht gestattet.

§ 2.

Die zuständige Hofstelle in allen Hoftitelangelegenheiten ist der Obersthofmeisterstab. Ihm obliegt namentlich die oberste Aufsicht über die Hoftitelführung, die Behandlung der Hoftitelgesuche und die Antragstellung an Uns.

§ 3.

I Über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Bewerber hat der Obersthofmeisterstab polizeiliche, kaufmännische und sonst erforderliche Erkundigungen einzuziehen.

II Vor der Antragstellung an Uns ist die Hoftitelkommission mit ihrem Gutachten zu hören.

III Die Hoftitelkommission tritt regelmäßig alljährlich einmal zusammen und wird gebildet aus:

1. dem Chef des Obersthofmeisterstabes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Referenten des Obersthofmeisterstabes für das Hoftitelwesen,
3. dem Vorstande der Gewerbeabteilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern oder dessen Stellvertreter,
4. dem Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter,
5. dem Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München oder dessen Stellvertreter,
6. dem ersten Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins in München oder dessen Stellvertreter.

IV An der Beratung über die den Geschäftskreis des Obersthofmarschallstabes, des Oberststallmeisterstabes und der Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik berührenden Hoftitelgesuche können die zuständigen Stabschefs mit Stimmrecht teilnehmen.

V Die Hoftitelkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der in Abs. III Ziff. 1—6 bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Google

[VI] Der Oberſthofmeiſterſtab iſt bei ſeinen Anträgen an das Gutachten der Hoftitelkommiſſion nicht gebunden. Die Niederſchrift über die Beratung der Kommiſſion iſt Uns vorzulegen.

§ 4.

[I] Die Hoftitelverleihungen ſind im Geſetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

[II] Den Beliehenen wird ein vom Oberſthofmeiſterſtab auszufertigendes Dekret zugeſtellt. Vor der Zuſtellung des Dekretes iſt die Führung des Hoftitels nicht geſtattet.

B. Verleihungsgrundſätze.

§ 5.

[I] Der Königliche Hoftitel wird nur an ſelbſtändige Gewerbetreibende für einen beſtimmten Gewerbebetrieb verliehen. Sind an einem Gewerbebetriebe mehrere Inhaber beteiligt, ſo wird der Hoftitel in der Regel nur den geſchäftsführenden Inhabern verliehen.

[II] An Pächter und an juriſtiſche Perſonen (Aktiengeſellſchaften, Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung, Genoſſenſchaften uſw.) ſowie an deren Vertreter und Angeſtellte wird der Hoftitel grundſätzlich nicht verliehen.

[III] An ein geſchäftsführendes Mitglied einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung kann der Hoftitel ausnahmsweiſe verliehen werden, wenn eine Familiengründung vorliegt und der Bewerber als früherer Inhaber des in die Geſellſchaftsform umgewandelten Geſchäfts (§ 14 Ziff. 3) im Zeitpunkte der Geſellſchaftsgründung ſchon im Beſitze des Hoftitels geweſen iſt.

[IV] Wir behalten Uns vor, einzelne Klaſſen von Gewerbetreibenden von der Hoftitelverleihung grundſätzlich auszunehmen, andere Klaſſen mit dem Hoftitel nur dann auszuzeichnen, wenn ein förmliches Anſtellungs- oder Dienſtverhältnis zum Königlichen Hofe gegeben iſt.

§ 6.

[I] Die Vorausſetzungen für die Verleihung des Königlichen Hoftitels ſind:

1. Der Geſuchſteller muß
   a) die bayeriſche Staatsangehörigkeit beſitzen (§ 7),
   b) das 30. Lebensjahr vollendet haben und ſeit mindeſtens 6 Jahren Inhaber oder Leiter des Geſchäftes ſein,
   c) tadelloſen Leumund, einwandfreie Vermögens-, Kredit- und Familienverhältniſſe beſitzen und königstreuer Geſinnung ſein.
2. Das Geſchäft muß an ſich erſtklaſſig ſein, unter den gleichartigen Geſchäften am Platz oder in der Umgebung eine hervorragende Stellung einnehmen und die Gewähr für eine günſtige Fortentwickelung bieten.

Google

II Sofern es sich um einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Beruf handelt, dürfen die Leistungen nicht bloß auf technischer oder mechanischer Fertigkeit beruhen.

III An Handwerker wird der Hoftitel regelmäßig nur verliehen, wenn sie zur Führung des Meistertitels berechtigt sind und anerkannt vorzügliche oder kunstgewerblich bedeutende Erzeugnisse selbst herstellen.

IV Die Lieferung von Waren an den Königlichen Hof ist nicht Voraussetzung der Hoftitelverleihung.

§ 7.

I Bewerbern, die in Bayern ansässig sind, aber die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird der Königliche Hoftitel bei sonst gegebenen Voraussetzungen erst nach Erwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit verliehen.

II Einem Bewerber, der nicht in Bayern ansässig ist, wird der Hoftitel bei sonst gegebenen Voraussetzungen regelmäßig nur verliehen, wenn hierzu eine besondere Veranlassung besteht, der Bewerber den Hoftitel seines eigenen Landesherrn bereits besitzt und von seiten der Regierung seines Aufenthaltsstaates gegen die Verleihung und Führung des Hoftitels keine Erinnerung besteht. Der Obersthofmeisterstab hat vor der Antragstellung an Uns durch Vermittelung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern erforderlichenfalls eine Anfrage hierwegen an die zuständige fremde Regierung zu richten.

§ 8.

Abgewiesene Hoftitelgesuche sollen Uns vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder unterbreitet werden.

C. Hoftitelführung.

§ 9.

I Der Königliche Hoftitel darf nur mit dem im Verleihungsdekrete vorgeschriebenen Wortlaute geführt werden. Mit einem anderen als dem in diesem Dekrete bezeichneten Gewerbebetriebe darf er nicht in Verbindung gebracht werden.

II Der Beliehene ist auch berechtigt, den Hoftitel der im Dekrete genannten Firma beizufügen. Hierbei darf der eigentliche Hoftitel nicht bloß in der die Person des Beliehenen (z. B. Hofbäcker), sondern auch in der das Geschäft bezeichnenden Form (z. B. Hofbäckerei) geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei Vorhandensein mehrerer Firmeninhaber nur einem der Hoftitel verliehen ist.

III Der Hoflieferantentitel darf der Firma nur beigefügt werden, wenn sämtliche geschäftsführende Inhaber im Besitze dieses Titels sind.

Google

§ 10.

[I] Bei Änderung des Geschäftszweigs oder der Firma und bei Verlegung des Geschäfts an einen anderen Ort (§ 14 Ziff. 1) ist das Recht zur Weiterführung des Hoftitels von der Erlaubnis des Obersthofmeisterstabes abhängig.

[II] Für eine selbständige vom Hauptgeschäfte getrennt geführte Zweigniederlassung darf der Hoftitel nur auf Grund besonderer Verleihung geführt werden.

[III] Stellt die Zweigniederlassung nur einen dem Hauptgeschäfte gleichartigen, von diesem aus geleiteten und von ihm abhängigen Nebenbetrieb dar, so kann der Obersthofmeisterstab die Erlaubnis zur Führung des Hoftitels für die Zweigniederlassung erteilen, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§ 11.

[I] Mit dem Königlichen Hoftitel ist das Recht verbunden, das große Königliche Wappen mit Mantel und Ordensketten, wie es dem Verleihungsdekrete vorgedruckt ist, in der Firma zu führen. Jede andere Wappenform ist untersagt.

[II] Die Verwendung des Königlichen Wappens auf Siegeln, Siegel- oder Verschlußmarken, Stempeln, Briefumschlägen, Visitenkarten, Livreeknöpfen und dergl. ist verboten.

§ 12.

Eine Anwartschaft auf Arbeiten oder Lieferungen für den Königlichen Hof wird durch die Verleihung des Königlichen Hoftitels nicht begründet.

D. Erlöschen des Königlichen Hoftitels.

§ 13.

[I] Die Verleihung des Hoftitels ist widerruflich.

[II] Sofern ein Anlaß zur Entziehung des Hoftitels gegeben scheint, hat Uns der Obersthofmeisterstab Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Hoftitel erlischt:

1. bei der Änderung des Geschäftszweigs oder der Firma und bei Verlegung des Geschäfts an einen anderen Ort, wenn die in § 10 Abs. I vorgeschriebene Erlaubnis versagt wird oder der Hoftitelinhaber es unterlassen hat, um die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach eingetretener Änderung nachzusuchen,
2. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens,
3. mit dem Übergang des Geschäfts an eine juristische Person,

Google

4. mit der Veräußerung oder der Aufgabe des Geschäfts,
5. mit dem Ausscheiden des Berechtigten aus der Firma,
6. mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
7. mit dem Tode des Berechtigten.

§ 15.

[I] Geschäftsteilhaber und Geschäftsnachfolger des Berechtigten dürfen den Hoftitel für ihre Person nur auf Grund besonderer Verleihung führen.

[II] Geben die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse zu Bedenken keinen Anlaß, so kann der Obersthofmeisterstab gestatten, daß der Geschäftsnachfolger den Hoftitel seines Vorgängers bis zur Allerhöchsten Bescheidung seines Verleihungsgesuches in der bisherigen Firma einstweilen weiterführt.

[III] Sind einzelne Voraussetzungen für die Verleihung des Hoftitels an den Geschäftsnachfolger noch nicht gegeben, so kann das Hoftitelgesuch, sofern dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist, vorerst zurückgestellt und dem Bewerber die einstweilige Weiterführung des Hoftitels seines Vorgängers in der bisherigen Firma gestattet werden. Die Zurückstellung wird von Uns verfügt.

§ 16.

[I] Im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens des Hoftitels sind die Hoftitelabzeichen und alle damit versehenen Drucksachen (Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen, Packungen und dgl.) alsbald zu beseitigen.

[II] In besonderen Fällen kann der Obersthofmeisterstab auf Ansuchen zur unauffälligen Beseitigung der Abzeichen und zum allmählichen Aufbrauche der im Zeitpunkte des Erlöschens noch vorhandenen mit dem Hoftitel und Wappen versehenen Drucksachen eine angemessene Frist gewähren.

§ 17.

[I] Nach dem Erlöschen des Hoftitels verbleiben die Verleihungsdekrete den Beliehenen oder ihren Hinterbliebenen.

[II] Die Beliehenen und deren Hinterbliebene sind gehalten, dem Obersthofmeisterstabe den Eintritt einer Tatsache anzuzeigen, die das Erlöschen des Hoftitels zur Folge hat.

2. Abschnitt.
Der Bayerische Prinzen-Hoftitel.

§ 18.

[I] Die volljährigen, eine eigene Hofhaltung führenden männlichen und weiblichen Mitglieder des Königlichen Hauses — Königliche und Herzogliche Linie — haben das Recht, Hoftitel an Gewerbetreibende zu verleihen (Prinzen-Hoftitel).

Google

II Auf die Verleihung und Führung der Prinzen-Hoftitel finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes mit den aus den §§ 19—28 sich ergebenden Änderungen sinngemäße Anwendung.

§ 19.

I Die Hoftitelgesuche sind bei den zuständigen Hofmarschallämtern oder Adjutanturen einzureichen. Diese haben über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller polizeiliche Erkundigungen einzuziehen und die Verhandlungen sodann dem Obersthofmeisterstab unter Mitteilung darüber vorzulegen, ob die Verleihung des eigentlichen Hoftitels oder des Hoflieferantentitels beabsichtigt ist.

II Der Obersthofmeisterstab hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Verleihung des Hoftitels gegeben sind, und Unsere Willensmeinung einzuholen. Vor Erteilung Unserer Zustimmung darf ein Prinzen-Hoftitel nicht verliehen werden.

III Über die Verleihung wird durch das zuständige Hofmarschallamt oder die Adjutantur ein Dekret ausgefertigt, von welchem dem Obersthofmeisterstab eine Abschrift zuzustellen ist.

IV Eine Veröffentlichung der Verleihung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt nicht.

§ 20.

I Die Voraussetzungen für die Verleihung des Prinzen-Hoftitels sind im allgemeinen folgende:

1. Der Gesuchsteller muß
   a) die Voraussetzungen des § 6 Abs. I Ziff. 1 erfüllen,
   b) in der Regel längere Zeit zufriedenstellende Lieferungen oder Leistungen für den betreffenden Hof ausgeführt haben.
2. Das Geschäft muß eine günstige Weiterentwickelung deutlich erkennen lassen.

II Für künstlerische und wissenschaftliche Berufe und für Handwerker gilt § 6 Abs. II und III.

§ 21.

I Bei Bewerbern, die nicht in Bayern ansässig sind, ist der Hoftitel ihres eigenen Landesherrn (§ 7 Abs. II) nicht Voraussetzung für die Verleihung eines Prinzen-Hoftitels.

II Der Obersthofmeisterstab hat vor Erholung Unserer Willensmeinung durch Vermittelung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern erforderlichenfalls die in § 7 Abs. II bezeichnete Vorfrage an die zuständige fremde Regierung zu richten.

§ 22.

Einem Bewerber, der mit einem Gesuch um Verleihung des Königlichen Hoftitels abgewiesen worden ist, darf ein Prinzen-Hoftitel in der Regel erst nach Umfluß von drei Jahren von der erfolgten Abweisung an verliehen werden.

Google

§ 23.

Der Prinzen-Hoftitel darf nur in einer Form verliehen und geführt werden, welche die Person des Verleihers bestimmt zum Ausdrucke bringt (z. B. Hoflieferant S. K. H. des Prinzen . . . . von Bayern, Hofphotograph S. K. H. des Herzogs . . . . in Bayern).

§ 24.

Die dem Obersthofmeisterstab in den §§ 10, 15 und 16 übertragenen Bewilligungen werden durch die zuständigen Hofmarschallämter und Adjutanturen erteilt. An diese ist auch die in § 17 Abs. II vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

§ 25.

An die Stelle des Königlichen Wappens tritt das in der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835 (RegBl. S. 889) beschriebene Wappen der Königlichen Prinzen von Bayern.

§ 26.

Wir behalten Uns vor, die Zurücknahme eines Prinzen-Hoftitels zu verfügen.

§ 27.

Prinzen-Hoftitel erlöschen auch mit der Thronbesteigung des Verleihers.

§ 28.

Prinzen-Hoftitel dürfen nach dem Tode des Verleihers nur unter Beifügung des Wortes „Weiland" fortgeführt werden.

3. Abschnitt.

Künstlertitel.

§ 29.

[I] Die Titel „Königlicher Kammervirtuose", „Königlicher Kammersänger", „Königlicher Kammermusiker", „Königlicher Hofopernsänger", „Königlicher Hofschauspieler" und „Königlicher Hofballettsolotänzer" sind keine Hoftitel im Sinne dieser Verordnung.

[II] Wir verleihen sie in der Regel nur an solche Künstler, die in einem Anstellungs- oder Vertragsverhältnisse zum Königlichen Hofe stehen oder gestanden sind.

[III] Die Verleihungsanträge hat Uns die Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik nach den für die Amts- und Ehrentitel des Königlichen Hofes jeweils bestehenden Grundsätzen zu unterbreiten.

Google

§ 30.

[I] Die Titel „Königlicher Hofpianiſt", „Königlicher Hof .... virtuoſe" und dgl. verleihen Wir bei beſonderem Anlaß an anerkannt tüchtige Künſtler.

[II] Die Verleihungsanträge ſind Uns vom Oberſthofmeiſterſtab im Benehmen mit der Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmuſik zu unterbreiten. Im übrigen finden die §§ 2, 4, 6 Abſ. II, 9 Abſ. I, 13 ſinngemäße Anwendung.

§ 31.

[I] Die in § 18 bezeichneten Mitglieder des Königlichen Hauſes ſind nur zur Verleihung der in § 30 genannten Künſtlertitel berechtigt. Die §§ 19 Abſ. II—IV, 23, 26—28 finden ſinngemäße Anwendung.

[II] Vor Einholung Unſerer Willensmeinung (§ 19 Abſ. II) hat der Oberſthofmeiſterſtab die Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmuſik mit ihrem Gutachten zu hören.

München, den 24. Januar 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweſer.

Nr. 4845.

Königliche Verordnung, Gebühren für die Verleihung des Königlichen Hoftitels betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 240 Abſ. 2 des Gebührengeſetzes in der Faſſung vom 13. Juli 1910 (GVBl. S. 311) unter Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1894, Gebühren für Verleihung des Hoftitels betreffend (GVBl. S. 149) zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Die Gebühr für die Verleihung des Königlichen Hoftitels an Gewerbetreibende beträgt 300 bis 3000 Mark.

Die Höhe der Gebühr wird von Uns im Einzelfalle nach der Größe und Bedeutung des Geschäfts des Pflichtigen und seiner Leistungsfähigkeit sowie nach der Bedeutung des Hoftitels für das Geschäft bemessen.

§ 2.

Wir behalten Uns vor, bei Kleingewerbetreibenden und Handwerkern die Gebühr des § 1 bis auf 50 Mark zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, bei Großbetrieben oder ausländischen Unternehmungen bis zum Betrage von 15000 Mark zu erhöhen.

§ 3.

Von den Gebühren fließt ein Drittel in die Königliche Hofkasse, ein Drittel an die Prinzregent Luitpold-Wohlfahrtsanstalt für Beamte und Lohnarbeiter des Königlichen Hofes. Der Rest fließt zur Hälfte an die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land, zur anderen Hälfte in die Staatskasse.

Berchtesgaden, den 23. Februar 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
v. Brennig. Staatsrat v. Löfl.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 2. März 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Februar 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 28 Februar 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Prädikats-Verleihung.

Nr. 416a 33.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus dem ungarischen Sperrgebiete Nr. 64 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. VIII, XII, XIII, XVII und I (Bekanntmachungen vom 15. Februar, 21. Juni, 13. Oktober und 12. Dezember 1911 — GVBl. S. 106, 942, 1074, 1260 —) wird aufgehoben.

München, den 28. Februar 1912.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

a) In der 1. Gruppe a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird der mit „Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw." beginnende Absatz gefaßt:

Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, Alkalichloriden, -karbonaten, -silikaten, -sulfaten, -phosphaten und ähnlichen die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, von aromatischen Nitroverbindungen usw. wie bisher);

hinter dem mit „Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III" beginnenden Absatz eingefügt:

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIa und IIIa (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehl und höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol, auch mit Zusatz von Barytsalpeter);

die Fassung der mit „Westfalit und Westfalit A", mit „Gesteins-Westfalit B" und mit „Gesteins-Westfalit C" beginnenden Absätze, wie folgt, geändert:

Westfalit und Westfalit A (Gemenge von Salpeter, Harzen, Naphthalin und rohen Teerölen, auch mit Zusatz von Lacken und Firnissen, von Aluminium oder Schwermetallegierungen des Aluminiums und von höchstens 3 Prozent Kaliumbichromat).

Gesteins-Westfalit B (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrobenzol von Aluminiumpulver oder Schwermetallegierungen des Aluminiums).

Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrotoluol und von Aluminiumpulver oder Schwermetallegierungen des Aluminiums).

Go gle

b) In der 2. Gruppe b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe wird vor dem mit „Peragon" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Miedziankit I (Gemenge von Kaliumchlorat und höchstens 10 Prozent Leuchtpetroleum mit einem Flammpunkt von mindestens 30 °).

c) In der 3. Gruppe c) Chlorat- und Perchloratstoffe wird hinter dem mit „Permonite" beginnenden Absatz nachgetragen:

Permonit, sogenanntes englisches, (Gemenge von höchstens 33 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, Holzmehl und anderen Mehlen, von höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin).

2. Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

Unter 2. Gruppe der Sprengmittel Ziffer 2 Chlorat- und Perchloratsprengstoffe b) wird am Ende des zweiten Satzes im Abs. (1) hinter den Worten „$2^1/_2$ kg Gewicht vereinigt sein" eingeschaltet

; bei Miedziankit I darf anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Überzugs oder anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Umschlags eine Umhüllung aus gut geleimtem Papier treten.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. Februar 1912.

v. Seidlein.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Februar 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, den Ministerialrat und Kronanwalt im K. Staatsministerium der Finanzen, Geheimen Rat Dr. Karl Ritter von Günder zum Staatsrat im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 21. Februar 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrat und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, Dr. Georg Freiherrn von Hertling den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

Google

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. Dezember 1911 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, Obersten Emanuel Freiherrn von Perfall das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 4. März 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. März 1912 über den Geschäftsgang und das Verfahren des K. B. Landesversicherungsamts. — Bekanntmachung vom 28. Februar 1912, die Notariatskammern betreffend.

Bekanntmachung über den Geschäftsgang und das Verfahren des K. B. Landesversicherungsamts.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird auf Grund des § 109 der Reichsversicherungsordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren des K. B. Landesversicherungsamts Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst, führt die innere Verwaltung des Amtes und verteilt die Geschäfte. Er ernennt auch die Beauftragten des Amtes.

§ 2.

Der Präsident bestimmt, abgesehen von den Sachen, die der Beschlußsenat entscheidet, die Beschluß- und Aufsichtssachen, die er endgültig zeichnen will. Er führt, unbeschadet des § 9 Abs. 1 in der Regel im Beschlußsenate, wie in den Gesamtsitzungen den Vorsitz und kann auch in sonstigen Sitzungen, vorbehaltlich der §§ 6 ff., den Vorsitz übernehmen.

Google

Vertretung des Präsidenten.

§ 3.

Der Präsident wird bei Behinderung von den hauptamtlichen Mitgliedern nach der Reihenfolge des Dienstranges vertreten.

Nichtständige Mitglieder.

§ 4.

Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Landesversicherungsamts oder von dem Vorsitzenden des Senats, bei dem sie zum erstenmal Dienst leisten, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

Senate.

§ 5.

Im Landesversicherungsamte werden mindestens zwei Spruchsenate und mindestens ein Beschlußsenat gebildet.

Das Nähere bestimmt der Präsident.

Spruchsenate.

§ 6.

Den Vorsitz in den Spruchsenaten führen vorbehaltlich des § 2 die Senatspräsidenten oder ihre hauptamtlichen Stellvertreter. Das Nähere bestimmt der Präsident.

§ 7.

Der Präsident bestimmt im voraus, in welchen Senaten die einzelnen ständigen Mitglieder sowie die nichtständigen Mitglieder und die richterlichen Beisitzer an den Spruchsitzungen teilnehmen.

Im übrigen verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte innerhalb des Senats; er trifft auch die wegen des Fortgangs des Verfahrens erforderlichen Verfügungen und zeichnet sie im Entwurf und in der Reinschrift. Er bestimmt ferner im einzelnen Falle, wieweit in Abweichung von der nach Abs. 1 getroffenen Bestimmung zu den Verhandlungen der Spruchsenate in Angelegenheiten der Unfallversicherung in den Fällen der §§ 1703, 1705, 1706, 1736, 1740 der Reichsversicherungsordnung andere Arbeitgeber und Versicherte zuzuziehen sind.

Verstärkte Senate.

§ 8.

Der verstärkte Senat besteht aus dem Präsidenten des Landesversicherungsamts als Vorsitzenden, den beiden Senatspräsidenten, einem vom verweisenden Senate bezeichneten

Google

und einem weiteren ständigen Mitgliede, ferner zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten.

Die zwei weiteren ständigen Mitglieder und die richterlichen Beamten werden vom Präsidenten im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

Beschlußsenate.

§ 9.

Den Vorsitz im Beschlußsenate führt in der Regel der Präsident, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Beschlußsenats und ihre Stellvertreter werden im voraus durch den Präsidenten bestimmt. Die Zuteilung kann für die verschiedenen Aufgaben des Beschlußsenats insbesondere für die Versicherungszweige gesondert erfolgen. Sind die in der Sache bestellten Berichterstatter und Mitberichterstatter nicht schon Mitglieder des Beschlußsenats, so sind auch sie zu den Entscheidungen zuzuziehen. Stets zuzuziehen ist das Mitglied, das nach § 1781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Verhandlung im Beschlußsenate beantragt hat.

Der Präsident bestimmt in jedem einzelnen Falle über die Vertretung verhinderter nichtständiger Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten.

Kommen Versicherungsträger aus mehr als einem Bereiche der Unfallversicherung in Frage, so gilt § 7 Abs. II entsprechend.

Beschlußsachen.

§ 10.

Beschlußsachen, die nicht im Beschlußsenate zu entscheiden sind, werden von Mitgliedern als Berichterstattern bearbeitet und von dem Präsidenten oder dem von ihm ermächtigten Beamten endgültig gezeichnet.

Gesamtsitzungen.

§ 11.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten in nichtöffentlichen Gesamtsitzungen erörtert werden.

Den Vorsitz in den Gesamtsitzungen führt der Präsident.

Werden in den Sitzungen Fragen verhandelt, die später in Spruch- oder Beschlußsenaten zu entscheiden sind, so bindet die Stellungnahme in der Sitzung nicht für die Abstimmung im Senate.

Google

§ 12.

Zur Teilnahme an den Gesamtsitzungen sind einzuladen:

a) die ständigen Mitglieder;

b) die als nichtständige Mitglieder gewählten Arbeitgeber und Versicherten, die in München oder seiner näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstag in München anwesend sein werden;

c) vier vom Präsidenten bestimmte richterliche Beamte.

Ist ein zur Sitzung eingeladener Arbeitgeber oder Versicherter an der Teilnahme verhindert und teilt er dies dem Präsidenten rechtzeitig mit, so ist ein stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Art einzuladen, das in München anwesend ist oder in München oder seiner näheren Umgebung wohnt.

Können die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nicht in gleicher Zahl zugezogen werden, so scheiden von der stärkeren Vertretergruppe die dem Dienstalter nach jüngsten aus, bis beide Gruppen gleich stark sind.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13.

In sämtlichen Sitzungen leitet der Vorsitzende die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung werden Berichterstatter ernannt.

§ 14.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. vom Berichterstatter,
2. vom Mitberichterstatter,
3. von den Versicherten,
4. von den Arbeitgebern,
5. von den richterlichen Beamten,
6. von den ständigen Mitgliedern,
7. vom Vorsitzenden.

In der 3. und 4. Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Lebensalter, in der 5. und 6. nach dem Dienstalter im Landesversicherungsamte, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt zuerst.

Durch Abstimmung wird auch entschieden, wenn Zweifel über den Gegenstand, die Fassung oder die Reihenfolge der Frage oder über das Ergebnis der Abstimmung entstehen.

Google

Kein Mitglied des Senats darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Zuziehung nichtständiger Mitglieder.

§ 15.

Die nichtständigen Mitglieder sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden; diese sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

II. Verfahren.

a) Spruchsachen.

§ 16.

Die Entscheidung des Landesversicherungsamts in Spruchsachen ist unbeschadet des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung beim Landesversicherungsamte schriftlich zu beantragen. Der Schriftsatz soll den Anspruch bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und, wenn es sich um ein Rechtsmittel handelt, die Gründe für seine Einlegung angeben. Die Rekursschrift soll auch etwa neu vorzubringende Tatsachen und Beweismittel anführen, die Revisionsschrift die Gesichtspunkte, aus denen sich die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder wesentliche Mängel des Verfahrens ergeben.

Von den Schriftsätzen ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen.

Der Versicherungsträger, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt haben dem Landesversicherungsamte die Vorverhandlungen einzureichen. Sie umfassen die sämtlichen auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke einschließlich jener, die sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstehen. Das Oberversicherungsamt hat, wenn eine von ihm getroffene Entscheidung angefochten wird, auch eine Abschrift der Entscheidung bei Übersendung der Akten beizufügen.

§ 17.

Das Landesversicherungsamt teilt die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, in der Regel auf 2 Wochen zu bemessenden Frist mit. In besonderen Fällen kann hiervon abgesehen werden. Der Gegner wird zugleich davon verständigt, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Gegenschrift sowie weitere Schriftsätze, falls sie neue und wesent-

Google

liche Anführungen enthalten, stellt das Landesversicherungsamt gleichfalls dem Gegner zu. Ist ein Versicherungsträger beigeladen, so werden die Schriftsätze auch diesem in Abschrift mitgeteilt und seine Erklärungen den Beteiligten übermittelt.

§ 18.

Die Schriftsätze müssen von den Beteiligten selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

§ 19.

Von dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenate werden die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Hält der Senat das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angezeigt, so ist diesem zu eröffnen, daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse gezogen werden können.

§ 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 20.

Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch einen Berichterstatter. Die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 21.

Über die Verhandlung hat ein vereidigter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie die Formel der Urteile. Ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen.

§ 22.

Die vom Senate wegen Ungebühr in öffentlicher Sitzung festgesetzten Ordnungsstrafen, die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen und die einem Beteiligten nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung auferlegten besonderen Verfahrenskosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fließen in die Staatskasse.

Google

§ 23.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich.

Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Landesversicherungsamte beschäftigten Personen zugegen sein, denen der Präsident die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

§ 24.

Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 25.

Hält einer der Berichterstatter die Erörterung einer grundsätzlichen Frage in einer Gesamtsitzung für angezeigt, so hat er die Frage unter Darlegung seiner Rechtsauffassung näher zu bezeichnen. Der Vorsitzende des Senats legt hierauf die Sache mit seinem eigenen Gutachten dem Präsidenten vor. Sprechen sich beide Gutachten für die Erörterung in einer Gesamtsitzung aus, so beraumt der Präsident die Gesamtsitzung an; andernfalls kann er auch die Entscheidung dem Spruchsenat überlassen.

§ 26.

Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats des Landesversicherungsamts abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den verstärkten Senat des Landesversicherungsamts zu verweisen. Das Gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des verstärkten Senats selbst abweichen will.

§ 27.

Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, so hat er die Sache vor der Verweisung an den großen Senat des Reichsversicherungsamts unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Präsidenten des Landesversicherungsamts vorzulegen. Dieser kann die Sache zunächst an den verstärkten Senat oder in eine Gesamtsitzung verweisen.

§ 28.

Die Entscheidung des Spruchsenats wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Google

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden; diese soll in der Regel binnen einer Woche stattfinden.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so geschieht sie durch Verlesung der Urteilsgründe oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

§ 29.

Die Urteile der Spruchsenate werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Mitberichterstatter unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes rechtskundiges Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

§ 30.

Im Eingange des Urteils sind der Tag der Entscheidung und die Mitglieder des Senats, die an ihr teilgenommen haben, anzugeben.

Die Ausfertigungen werden mit der Überschrift versehen:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Landesversicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Das K. B. Landesversicherungsamt".

Die nähere Bezeichnung des Spruchsenats kann beigefügt werden.

Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende, bei seiner Behinderung das dienstälteste hauptamtliche oder in Ermangelung eines solchen das dienstälteste ständige rechtskundige Mitglied des Landesversicherungsamts, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 31.

Dem Oberversicherungsamte, dessen Entscheidung angefochten war, ist eine Urteilsabschrift zu erteilen.

b) **Beschlußsachen.**

§ 32.

Für die Eingaben in Beschlußsachen gelten § 16 Abs. 1 und § 18 entsprechend.

§ 33.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Beschwerde unzulässig oder verspätet eingelegt ist, so kann er sie ohne Verhandlung im Senate verwerfen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Beschlußsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

Google

§ 34.

Soweit in einer Beschlußsache vor dem Beschlußsenate zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende des Beschlußsenats beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die mündliche Verhandlung der Sache anordnen.

Dies muß geschehen, wenn der Senat es beschließt oder wenn in den Fällen der §§ 24 Abs. 3, 107 mit 95, 705, 978 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Beschlußsenate die §§ 19 Abs. 1, 20 bis 25, 29 bis 31 entsprechend.

Ergibt sich bei der Abstimmung des Beschlußsenats Stimmengleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 35.

Wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten ist § 1670 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 36.

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift „Das K. B. Landesversicherungsamt".

III. Schlußvorschriften.

§ 37.

Für die Geschäftssprache vor dem Landesversicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 38.

Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetriebe dienende vordruckmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Landesversicherungsamts beglaubigt.

Das Landesversicherungsamt führt zwei Siegel; ein größeres für die förmlichen Ausfertigungen der Urteile und der abschließenden Entscheidungen der Beschlußsenate sowie ein kleineres für den sonstigen Gebrauch.

§ 39.

Am Schlusse jedes Jahres hat das Landesversicherungsamt dem Staatsministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

Google

§ 40.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sofort, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

An denselben Tagen treten für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Bekanntmachung über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang beim Landesversicherungsamte vom 28. Dezember 1900 sowie die ergänzenden Bekanntmachungen vom 29. Januar 1907 und vom 18. Juni 1910 außer Wirksamkeit.

München, den 2. März 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 7761.

Bekanntmachung, die Notariatskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Neuwahlen für die Jahre 1912 bis 1914 haben folgenden Personalstand der Notariatskammern ergeben:

I. Notariatskammer München

die K. Notare

1. Justizrat Peter Ofenstätter in München, Vorsitzender,
2. Justizrat Joseph Hellmaier in München, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Wilhelm Dennler in München, Schriftführer,
4. Justizrat Ludwig Hunglinger in Passau, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Rudolf Baumann in Freising,
6. Justizrat Otto von Finster in Deggendorf,
7. Justizrat Friedrich Heimer in Rosenheim,
8. Emil Bauschinger in Landshut,
9. Friedrich Stautner in Straubing.

II. Notariatskammer Zweibrücken

die K. Notare

1. Justizrat Theodor Krieger in Edenkoben, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Schleip in Zweibrücken, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Friedrich Mahla in Bad Dürkheim, Schriftführer,

Google

4. Justizrat Ernst Wiest in Waldmohr, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Max Forthuber in Speyer,
6. Justizrat Karl Friedrich Lintz in Landau,
7. Justizrat Otto Nöffel in Zweibrücken,
8. Justizrat Wilhelm Weil in Obermoschel,
9. Dr. Adolf Mayer in Kaiserslautern.

III. Notariatskammer Bamberg

die K. Notare

1. Justizrat Johann Häusner in Aschaffenburg, Vorsitzender,
2. Friedrich Thiel in Bayreuth, stellvertretender Vorsitzender,
3. Aquilin Mauter in Würzburg, Schriftführer,
4. Ludwig Lehner in Schweinfurt, stellvertretender Schriftführer,
5. Michael Bub in Würzburg,
6. Ferdinand Götzelmann in Lichtenfels,
7. Julius Richter in Bamberg,
8. Adolf Straßer in Bamberg,
9. Ludwig Weidhofer in Ochsenfurt.

IV. Notariatskammer Nürnberg

die K. Notare

1. Justizrat Joseph Fanbel in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Otto Stett in Nürnberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Ferdinand Kreß in Nürnberg, Schriftführer,
4. Franz Marschall in Regensburg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Max Deininger in Fürth,
6. Justizrat Joseph Jung in Rothenburg o. T.,
7. Justizrat Bernhard Ramge in Wassertrüdingen,
8. Ferdinand Hennecke in Roth,
9. Ernst Rühl in Weiden.

V. Notariatskammer Augsburg

die K. Notare

1. Justizrat Korbinian Daimer in Eichstätt, Vorsitzender,
2. Dionys Mayr in Augsburg, stellvertretender Vorsitzender,

Google

3. Julius Regnier in Aichach, Schriftführer,
4. Justizrat Karl Eggerking in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Ludwig Kuchenbauer in Kempten,
6. Justizrat Klemens Mayr in Günzburg,
7. Justizrat Joseph Wenninger in Pfaffenhofen,
8. Heinrich Schieder in Oettingen,
9. Friedrich Wöckel in Memmingen.

München, den 28. Februar 1912.

v. Thelemann.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 14. März 1912.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 9. März 1912 über Zelluloidbetriebe und Zelluloidlager.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Zelluloidbetriebe und Zelluloidlager.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, sowie des Innern.

Auf Grund des § 120e, § 147 Abs. 1 Ziff. 4 und § 150a der Gewerbeordnung und des Art. 156 Ziff. 2 des Pol.St.G.B. werden die nachstehenden Oberpolizeilichen Vorschriften erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

[I] Als Zelluloid im Sinne dieser Vorschriften sind solche brennbare Stoffe anzusehen, die aus nitrierter Zellulose oder chemisch ähnlichen Stoffen und aus Kampfer oder anderen Zusatzmitteln mit oder ohne Beigabe von Füll- und Färbstoffen bestehen. Als Zelluloid gelten hiernach auch die im Handel unter der Bezeichnung Zellhorn, Xylonit oder dergl. vorkommenden Stoffe.

[II] Zelluloidwaren sind diejenigen Waren, die ganz oder zum Teil aus Zelluloid hergestellt sind.

Google

Anzeigepflicht.

§ 2.

[I] Die Gewerbetreibenden, die sich mit der Be- oder Verarbeitung von Zelluloid befassen wollen, haben hiervon vor dem Beginn des Betriebes der Distriktspolizeibehörde, in München dem Stadtmagistrat, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige haben innerhalb 14 Tagen vom Erlaß dieser Vorschriften ab diejenigen Gewerbetreibenden zu erstatten, welche zur Zeit sich mit der Be- oder Verarbeitung von Zelluloid befassen.

[II] Diese Anzeigen sind ohne Verzug dem zuständigen Gewerberat zu übermitteln.

II. Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zelluloidwaren, in deren Betriebsräumen drei oder mehr Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter beschäftigt oder mehr als 50 kg Zelluloid gleichzeitig be- oder verarbeitet oder (einschließlich des Rohmaterials, der Erzeugnisse und des Abfalls) aufbewahrt werden.

Betriebsräume (Lage).

§ 3.

[I] Die Räume, in denen Zelluloid be- oder verarbeitet wird, dürfen sich unter ebensolchen Räumen oder unter anderen bewohnten oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen nur dann befinden, wenn jedes höher liegende Geschoß wenigstens einen gesicherten Rückzugsweg besitzt, der bei einem Brand in einer Zelluloid-Betriebsstätte nicht gefährdet werden kann. Als solcher Rückzugsweg gilt auch eine im Freien an allen Geschoßen vorbeiführende Nottreppe.

[II] In neuen Betriebsstätten dürfen die Räume, in denen Zelluloid be- oder verarbeitet wird, nicht unter Wohnungen eingerichtet werden.

Ausgänge.

§ 4.

[I] Jeder Betriebsraum muß mit mindestens zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein, von denen aus man entweder ins Freie oder zu einer feuersicheren Treppe in einem massiven und rauchsicher abgeschlossenen Treppenhause gelangen kann. Die Ausgänge sind mit deutlich sichtbarer Aufschrift zu kennzeichnen.

[II] Räume, die im gleichen Gebäude neben den Betriebsstätten liegen und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen wenigstens mit einem Rückzugswege, der bei einem Brande in den Betriebsstätten nicht gefährdet werden kann, versehen sein; sie müssen von den Betriebsstätten durch eine massive, mindestens einen Stein starke, öffnungslose, beiderseits verputzte Wand getrennt sein.

Türen.

§ 5.

[I] Alle Arbeitsräume sind mit unverbrennlichen, nach außen aufschlagenden, während des Betriebs unversperrten und selbsttätig schließenden Türen zu versehen; bei derzeit bereits bestehenden Anlagen werden ebensolche feuersichere Türen zugelassen.

Google

§ 6. Wände.

[I] Die Arbeitsräume müssen massive Umfassungswände und eine unverbrennliche Decke besitzen; bei derzeit bereits bestehenden Anlagen werden feuersichere Decken zugelassen. Die Innenwände müssen glatt verputzt sein und sollen keinen Vorsprung aufweisen. Vorkommende Ecken und einspringende Winkel sind abzurunden.

[II] In Arbeitsräumen, in denen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub auftreten, sind außerdem die Wände bis zu einer Höhe von 2 m über dem Fußboden mit einem waschbaren mineralischen Anstrich zu versehen.

§ 7. Fußböden.

[I] Die Fußböden müssen glatt und fugenfrei, sowie leicht waschbar sein und sind während der Arbeitszeit durch öfteres Bespritzen feucht zu halten.

[II] Sie müssen täglich durch feuchtes Aufwischen gereinigt werden.

§ 8. Luftraum und Lüftung, Fenster.

[I] Die Arbeitsräume müssen auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und mindestens 3 qm Bodenfläche bieten; in Räumen, in denen die Be- oder Verarbeitung unter Erhitzung des Materials oder unter Erzeugung feiner Abfälle (Staub, Spähne usw.) geschieht, muß der auf eine Person entfallende Luftraum mindestens 15 cbm betragen.

[II] Die Größe der gesamten Fensterfläche muß mindestens 15 % der Bodenfläche und 40 % der Fensterwand betragen. Vorbehaltlich des § 9 müssen die Fenster der Arbeitsräume große Scheiben von dünnem Glase besitzen, möglichst bis zur Decke reichen und in ihrem oberen Teil durch eine vom Fußboden aus stellbare Lüftungsklappe geöffnet werden können. Die Arbeitsräume müssen überdies, wenn erforderlich, mit künstlichen Ventilationsvorrichtungen versehen sein; Dämpfe von Azeton, Amylazetat, Essigsäure usw, sowie Wasserdämpfe sind wirksam abzuführen.

[III] Die Treppenhäuser müssen wirksam gelüftet werden können; sie sind im höchsten Punkt mit einer von unten zu öffnenden Luftklappe zu versehen, deren Öffnung mindestens $^1/_2$ qm groß ist und mindestens 5 % der Bodenfläche des Treppenhauses beträgt.

§ 9.

[I] Fenster und ähnliche Öffnungen der Arbeitsräume, aus denen im Falle eines Brandes Stichflammen heraustreten können, sollen nicht auf solche Gänge, Stiegen, Vorplätze u. dergl. münden, die dem Verkehr im Gebäude dienen und im Falle der Gefahr notwendige Fluchtwege darstellen; ebenso sollen derartige Fenster und Öffnungen nicht gegen enge Gassen oder kleine Höfe gelegen sein, wenn durch die heraustretenden Stichflammen Personen oder

Google

gegenüberliegende Gebäude gefährdet werden können. Ist die Anbringung solcher Fenster oder Öffnungen nicht zu vermeiden, so müssen sie mit Drahtglas in eisernem Rahmen ohne Verkittung oder mit Elektroglas oder mit ähnlichem feuersicherem Glas verschlossen sein.

Verkehrswege.

§ 10.

[I] Die sämtlichen Verkehrswege, sowohl innerhalb wie außerhalb der Arbeitsräume, dürfen nicht verstellt, sondern müssen unter allen Umständen frei gehalten werden.

[II] In jedem Arbeitsraum müssen zu den Ausgangstüren Hauptgänge von mindestens 1,20 m nutzbarer Breite freigelassen werden. Die von den einzelnen Arbeitsplätzen zu den Hauptgängen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuersgefahr leicht und sicher benützbar sein.

[III] In den Arbeitsräumen dürfen nur die für den Betrieb unbedingt notwendigen Werkseinrichtungen untergebracht werden; diese müssen so aufgestellt sein, daß der Verkehr in den Arbeitsräumen nicht gehindert wird.

[IV] Alle Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen, insbesondere jene, auf welchen sich leicht Staub anlegen kann, müssen zum Zwecke der Reinigung leicht zugänglich sein.

Löscheimer.

§ 11.

[I] An allen Arbeitstischen, an denen Zelluloid be- oder verarbeitet wird, müssen mit Wasser gefüllte Löscheimer bereit stehen; auf jede Arbeitsstelle hat ein Löscheimer zu kommen. Einige mit Wasser gefüllte Löscheimer müssen sich auch in unmittelbarer Nähe der Ausgänge befinden.

[II] Weitergehende Anordnungen bleiben gemäß § 28 vorbehalten.

Beheizung.

§ 12.

[I] Die Betriebsräume einschließlich der Trockenräume dürfen nur erwärmt werden auf zentralem Wege durch Dampf oder Wasser oder durch Kachelöfen, die innerhalb der Betriebsräume von metallenen Außenteilen frei sind und von außen geheizt werden. Auch Trockenöfen dürfen in Betriebsräumen nur dann vorhanden sein, wenn sie auf zentralem Wege oder von außen geheizt werden.

[II] Die Heizkörper, Heizrohre und Öfen müssen durch abnehmbare Schutzgitter, engmaschige Drahtnetze oder dgl. vor einer unmittelbaren Berührung mit Zelluloid-Abfällen geschützt sein; sie müssen so gestaltet und angeordnet sein, daß Zelluloidwaren nicht mit ihnen in Berührung kommen und nicht auf ihnen gelagert werden können, und daß jede Reinigung leicht und sicher vorgenommen werden kann. Die Heiz- und Dampfrohre sind so zu verlegen, daß sie mindestens 20 cm vom Fußboden entfernt bleiben.

[III] Heizkörper, Heizrohre und Öfen sowie ihre Schutzgitter müssen von Staub freigehalten werden.

Google

§ 13.

Beleuchtung.

[I] Eine künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume hat mittelst elektrischer, durch Draht gegen Zerschlagen geschützter Glühlampen, zu geschehen; es sind nur Glühlampen zulässig, die im luftleeren Raum brennen; die Leitungen müssen eine wasserdichte Isolierhülle haben, deren Beschaffenheit der verwendeten Spannung entspricht; sie sind in Rohren oder als armierte Bleikabel zu verlegen; Mehrfachleitungen sind unzulässig; Schalttafeln, Sicherungen, Kontakte, Elektrizitätsmesser sind außerhalb der Arbeitsräume oder in feuersicher abschließenden Schutzkästen unterzubringen. In Räumen, in denen die Be- oder Verarbeitung des Zelluloids unter Erzeugung seiner Abfälle (Staub, Späne 2c.) geschieht, müssen außerdem die Glühlampen mit Überglocken versehen sein, die auch die Fassung dicht umschließen, und sämtliche Ein- und Ausschalter außerhalb der Arbeitsräume oder in feuersicher abschließenden Schutzkästen untergebracht werden.

[II] Wo keine Elektrizität zur Verfügung steht, werden Gasglühlichtlampen zugelassen, wenn sie mindestens 1 m von der Arbeitsstelle entfernt, fest und sicher angebracht und mit einem Glimmerzylinder, ferner einem Schutzteller gegen auffliegende Späne, herabfallende Glasstücke u. dgl., sowie mit einem Blacker versehen sind. Für das Anzünden der Lampen dürfen nur elektrische Anzünder oder Platin-Zündstoffe benützt werden.

[III] Die Verwendung anderer Lichtquellen ist zulässig, wenn die Beleuchtung von außen geschieht und die Flammen durch eingemauerte Glasscheiben von mindestens 8 mm Dicke von den Innenräumen vollständig abgeschlossen werden.

[IV] Zur vorübergehenden Beleuchtung dürfen nur zuverlässige Sicherheitslampen verwendet werden.

§ 14.

Elektrische Anlagen.

Für elektrische Anlagen sind im übrigen die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheits-Vorschriften und Normalien unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für feuergefährliche Betriebsstätten und Lagerräume maßgebend.

§ 15.

Sägen, Fräsen usw. des Zelluloids.

[I] Das Sägen, Fräsen, Drehen und Schleifen des Zelluloids muß unter andauerndem Auftropfen von Wasser geschehen; diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Arbeiten, bei denen das Auftropfen von Wasser aus technischen Gründen unzulässig ist, ferner auf Schleifarbeiten, bei denen Tuchschwabbeln unter Gebrauch von feuchten Schleifmitteln verwendet werden.

§ 16.

Schleifen von Werkzeug.

In Räumen, in denen der Betrieb zur Bildung von Zelluloid-Staub oder sonstigen feinen Zelluloid-Abfällen führt, dürfen Werkzeuge auf trockenem Weg nicht geschliffen werden.

Google

Prägepressen.

§ 17.

[I] Die Prägepressen dürfen nur mit Dampf oder auf elektrischem Wege geheizt werden.

[II] Der Gebrauch von direkt geheizten Pressen ist nur dann gestattet, wenn die Pressen mit Schutzblechen zur Verhütung des Herausschlagens von Flammen versehen sind; falls die Pressen unmittelbar von Tischflächen umgeben sind, müssen sie auch mit einem Blechmantel ausgestattet werden. Die Anhäufung von Material in der Nähe der Pressen ist verboten.

Feuer und Licht.

§ 18.

[I] Es ist verboten, die Arbeits- und Lagerräume mit offenem Licht zu betreten und in ihnen zu rauchen. Personen, welche diese Räume betreten, dürfen Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug nicht bei sich führen.

[II] Diese Verbote sind auf beiden Seiten aller Türen anzuschlagen.

[III] Werden Zelluloidwaren für den Versand in hölzernen Kisten mit Zinkeinsätzen verpackt, so darf das Löten und Entlöten von Deckel und Einsatz nur mittels eines mäßig erwärmten Lötkolbens (nicht mit Lötlampen) und nur unter Zuhilfenahme einer feuersicheren Unterlage (z. B. Asbestpappe oder durch Tränken feuersicher gemachter Pappe) bewirkt werden. Es muß von einer mit dem Löten und Entlöten und der Leichtentzündlichkeit des Zelluloids vertrauten Person und tunlichst im Freien vorgenommen werden.

Aufbewahrung von Material und Abfällen in Arbeitsräumen.

§ 19.

[I] Rohmaterial darf nur in der Menge des Tagesbedarfs und fertige Waren dürfen nur in der Menge der Tageserzeugung in den Arbeitsräumen vorhanden sein; Zwischenprodukte dürfen in den Arbeitsräumen nur in solchen Mengen belassen werden, als durch das unabweisliche Bedürfnis des Betriebs erfordert wird; größere Mengen müssen in besonderen Lagerräumen aufbewahrt werden.

[II] Kleine Zelluloidabfälle (Drehspäne, Sägemehl usw.), die an Maschinen oder bei der Handarbeit entstehen, sind in Blechbehältern aufzusammeln und täglich, im Bedarfsfalle mehrere Male, in feuersichere Behälter, die in einem feuersicheren Lagerraume ihren Standort haben, zu entleeren.

[III] Die in der K. Verordnung vom 9. Juni 1902 benannten leicht entzündlichen flüssigen Stoffe sind dieser Verordnung entsprechend aufzubewahren und müssen sich in dicht verschlossenen Blechgefäßen befinden, sobald die Menge $^1/_4$ Liter übersteigt.

Anweisung der Arbeiter.

§ 20.

[I] Alle Arbeiter sind durch Anschlag über die Gefahren des Zelluloids zu unterrichten und anzuweisen, den Arbeitsraum beim Entstehen eines Brandes wegen der Giftigkeit der

Google

Verbrennungsgase sofort zu verlassen, wenn die Benutzung von Wasser nicht das sofortige Löschen zur Folge hat. Ihre Kleidungsstücke, die bei der schnellen Rettung etwa verloren gehen könnten, sind vom Unternehmer gegen Feuerschaden zu versichern; daß dies geschehen, ist in dem Anschlag hervorzuheben.

II In jedem Betriebe muß entweder der Arbeitgeber oder eine sonstige Person mit der Anstellung von Wiederbelebungsversuchen vermittels künstlicher Atmung vertraut sein.*)

III Gewerbetreibende, die Hausarbeiter beschäftigen, haben diese bei der Übertragung der Arbeit über deren Gefahren schriftlich zu unterrichten.

III. Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zelluloidwaren, in deren Betriebsräumen weniger als 3 Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter beschäftigt und weniger als 50 kg Zelluloid gleichzeitig be- oder verarbeitet oder (einschließlich des Rohmaterials, der Fertigprodukte und des Abfalls) aufbewahrt werden.

§ 21.

I Jeder Arbeitsraum muß mindestens zwei Ausgänge haben, deren Türen nach außen aufschlagen.

II Die Arbeitsräume müssen auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum bieten und mit reichlicher natürlicher Lüftung versehen sein.

III Die Fußböden sind während der Arbeitszeit durch öfteres Bespritzen feucht zu halten und müssen täglich durch feuchtes Aufwischen gereinigt werden.

§ 22.

Die §§ 11 (Löscheimer), 12 (Beheizung), 13 (Beleuchtung), 14 (Elektrische Anlagen), 16 (Schleifen von Werkzeugen), 17 (Prägepressen), 18 (Feuer und Licht), 19 (Aufbewahrung von Material und Abfällen), 20 (Anweisung der Arbeiter) finden Anwendung.

IV. Vorschriften für gewerbliche Anlagen anderer Art, die nur nebenher Zelluloid verarbeiten und aufbewahren.

§ 23.

I Auf Anlagen, die als Rohmaterial, fertiges Produkt und Abfall nicht mehr als 10 kg Zelluloid im Betrieb haben, finden lediglich die § 11 (Löscheimer) und 18 (Feuer und Licht) Anwendung.

II Auf die übrigen Anlagen finden, je nachdem ob sie mehr oder nicht mehr als 50 kg Zelluloid gleichzeitig im Betrieb haben, die Bestimmungen unter II oder III Anwendung.

*) Anmerkung. Bei Vergiftung durch Brandgase ist die Anstellung von Wiederbelebungsversuchen und ihre Fortsetzung bis zum Erscheinen des Arzts unerläßlich. In größeren Betrieben empfiehlt sich die Bereitstellung von Sauerstoffapparaten.

Google

V. Vorschriften für offene Verkaufsstellen.

§ 24.

Offene Verkaufsstellen.

Im Betrieb offener Verkaufsstellen müssen Zelluloidwaren vor Entzündung geschützt und in ausreichender Entfernung von Öfen, offenem Licht und von leicht brennbaren Stoffen, wie z. B. Weingeist, Äther, Spiritus, Benzin, sowie von Feuerwerkskörpern gelagert werden.

VI. Zelluloidlager.

§ 25.

Zelluloidlager.

Anlage.

[I] Zelluloidlager (für Rohstoffe und Abfälle, sowie für halbfertige und fertige Waren) der Betriebe, in denen Zelluloid hergestellt oder be- oder verarbeitet wird, unterliegen den Vorschriften der Anlage.

[II] Die Lager von Zelluloidwaren in Handelsbetrieben unterliegen den Vorschriften der Anlage unter B, wenn sie mehr als 2000 kg Zelluloid enthalten, unter C, wenn sie mehr als 20 000 kg Zelluloid enthalten. Sind bei kleineren Lagern in Handelsbetrieben besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, so bleibt deren Anordnung im einzelnen Fall der Distriktspolizeibehörde, in München dem Stadtmagistrat, vorbehalten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Ausnahmen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, soweit es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Arbeiter geschehen kann, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zuzulassen.

§ 27.

Bestehende Anlagen.

[I] Diese Vorschriften finden auch auf die zur Zeit bestehenden Anlagen und Betriebe (Fabriken, Werkstätten, Verkaufsstellen, Lager) Anwendung.

[II] Zur Beseitigung der hiernach etwa bestehenden Mängel sind den Beteiligten von den Distriktspolizeibehörden, in München dem Stadtmagistrat, angemessene Fristen zu gewähren.

[III] Wenn die Anwendung einzelner Bestimmungen auf bestehende Anlagen und Betriebe mit Rücksicht auf deren Lage oder bauliche Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, so können die Distriktsverwaltungsbehörden von solchen Bestimmungen unter Anordnung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotenen Auflagen entbinden.

Google

§ 28.

Vorbehalt weitergehender Anordnungen.

Diese Vorschriften stehen weitergehenden Anordnungen der Distriktspolizeibehörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen nach Maßgabe der §§ 120a und 120d der Gewerbeordnung, insbesondere in Bezug auf die Löschvorrichtungen, nicht entgegen.

§ 29.

Inkrafttreten.

Der § 2 dieser Vorschriften tritt sofort in Kraft; im übrigen treten die Vorschriften am 1. Mai 1912 in Kraft.

München, den 9. März 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Anlage.

Bestimmungen für Zelluloidlager

(Rohstoffe und Abfälle, halbfertige und fertige Waren) der Betriebe, in denen Zelluloid hergestellt oder be- oder verarbeitet wird.

A. Bestimmungen für die Lagerung von weniger als 50 kg Zelluloid.

Die Lagerräume müssen von den Betriebsstätten durch feuersichere Wände und feuersichere, selbstschließende Türen getrennt sein, dürfen keine Innen-Heizung und keine andere als Tag-, Außen- oder elektrische Beleuchtung besitzen und nicht in unmittelbarer Nähe eines Ausganges liegen.

Unter Arbeits- oder bewohnten Räumen dürfen die Lagerräume sich nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.

Die Türen der Lagerräume müssen mit der Aufschrift „Zelluloidlager" versehen sein. Der Distriktspolizeibehörde, in München dem Stadtmagistrat, bleibt vorbehalten, im einzelnen Fall besondere Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben, wenn solche erforderlich sind.

B. Bestimmungen für die Lagerung von 50 kg bis 20000 kg Zelluloid.

I. Lagerung in Gebäuden, die noch anderen Zwecken dienen.

AA. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Lagerung darf nur in Gebäuden mit massiven Wänden erfolgen.
2. Die Lagerung in Gebäuden, die auch noch Wohnzwecken dienen, ist verboten.
3. Nachbargebäude müssen von dem Gebäude, in dem die Lagerung stattfindet, entweder durch eine Backstein-Brandmauer oder durch einen gemäß § 47 der Bauordnung von der Baupolizeibehörde festzusetzenden Abstand getrennt sein.
4. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht gesichert ist, mit einem Blitzableiter versehen werden, der jährlich einmal durch einen Sachverständigen zu prüfen ist.

BB. Lagerung von Rohmaterial und Abfällen.

1. Rohmaterial und Abfälle dürfen nur im Keller und entweder im obersten Stockwerke oder im Dachgeschoß gelagert werden. In den Mittelgeschoßen ist die Lagerung von Rohzelluloid und von Abfällen verboten.
2. In einem und demselben Gebäude dürfen Abfälle im Gewicht von höchstens 1500 kg gelagert werden.

Google

3. Im Keller darf die Gesamtmenge des lagernden Zelluloids einschließlich der Abfälle, halbfertiger und fertiger Waren die Menge von 2000 kg nicht überschreiten.
4. Im obersten Stockwerk oder im Dachgeschoß darf die Gesamtmenge des lagernden Zelluloids einschließlich der Abfälle, halbfertiger und fertiger Waren die Menge von 20 000 kg nicht überschreiten. Enthält das Gebäude Zelluloidlager auch im Keller und in Zwischengeschoßen (CC), so verringert sich die zulässige Höchstmenge um das im Keller und in den Zwischengeschoßen lagernde Gewicht.
5. Bei Lagerung im obersten Stockwerk oder im Dachgeschoß darf sich über dem Geschoß des Lagerraumes kein Arbeitsraum befinden.
6. Die Umfassungswände des Lagerraums sind in der Regel mindestens 25 cm stark massiv herzustellen. Enthalten sie Schornsteine, so muß die dem Lagerraume zugewendete Wange 25 cm stark sein. Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen.
7. Die Decke des Lagerraums ist unverbrennlich herzustellen. Im Dachgeschoß werden feuersichere, aus schlecht Wärme leitenden Stoffen hergestellte Decken zugelassen.
8. Der Fußboden des Lagerraums ist unverbrennlich herzustellen, wenn die Decke darunter nicht unverbrennlich ist.
9. Die Türen des Lagerraums sind unverbrennlich, nach außen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten; sie sind mit der Aufschrift „Zelluloidlager" zu versehen.
10. Ein Lagerraum im obersten Stockwerk oder im Dachgeschoß muß einen besonderen feuersicheren Zugang von einem massiven Treppenhause und einen weiteren Rückzugsweg besitzen.

    Andere Räume, die in demselben Geschoß wie die Lagerräume oder in einem darüber befindlichen Geschoß liegen, müssen wenigstens einen Rückzugsweg haben, der durch einen Brand in den Zelluloidlagerräumen nicht gefährdet werden kann.
11. Der Lagerraum muß mit wirksamen Entlüftungsvorrichtungen versehen sein.
12. Die Beleuchtung darf nur durch Tageslicht, feuersicher abgeschlossene Außenbeleuchtung oder elektrische Glühlampen, die im luftleeren Raum brennen, erfolgen. Die Glühlampen müssen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung dicht einschließen, versehen sein.
13. Der Lagerraum darf keine Heizanlagen besitzen. Alle durch ihn hindurchführenden Rohrleitungen, die zeitweilig erwärmt werden, müssen durch Drahtnetze oder dgl. so geschützt sein, daß keine Gegenstände in geringerer Entfernung als 50 cm davon gelagert werden können. Elektrische Leitungen müssen eine wasserdichte Isolierhülle haben, deren Beschaffenheit der verwendeten Spannung entspricht; sie sind in Rohren oder als armierte Bleikabel zu verlegen. Mehrfachleitungen sind unzulässig. Schalter, Sicherungen, Elektrizitätsmesser, Kontakte u. dergl. sind außerhalb dieser Räume oder in feuersicher abschließenden Schutzkästen unterzubringen. Im übrigen gelten für die elektrischen Einrichtungen in diesen Räumen die vom Verbande Deutscher Elektrotechniker heraus-

Google

gegebenen Sicherheitsvorschriften und Normalien, insbesondere die Vorschriften für feuergefährliche Betriebsstätten und Lagerräume.

CC. Lagerung von halbfertigen und von fertigen Waren.

1. Halbfertige Waren, deren Aufbewahrung in den Arbeitsräumen nicht durch das unabweisliche Bedürfnis des Betriebs erfordert wird (§ 19 der Oberpol. Vorschriften) sowie fertige Waren müssen entweder in den Lagerräumen für Rohmaterial und Abfälle oder in besonderen Lagerräumen aufbewahrt werden, die sich in den Geschoßen zwischen Keller und Dachgeschoß befinden dürfen.
2. Für die besonderen Lagerräume für halbfertige und für fertige Waren gelten nachstehende Vorschriften:
   a) in den Lagerräumen darf eine Be- oder Verarbeitung von Zelluloid nicht vorgenommen werden;
   b) mehr als 500 kg Zelluloid-Waren dürfen in einem und demselben Lagerraume nicht gelagert werden;
   c) die Lagerräume müssen von den übrigen Räumen durch feuersichere Wände getrennt sein und müssen mindestens 2 Ausgänge mit unverbrennlichen, nach außen aufschlagenden und selbsttätig schließenden Türen besitzen; bei derzeit bestehenden Anlagen werden ebensolche feuersichere Türen zugelassen;
   d) die Türen müssen mit der Aufschrift „Zelluloidlager" versehen sein;
   e) im übrigen finden auf diese Lagerräume die Bestimmungen unter BB 7 und 8, 11—13 entsprechende Anwendung.

II. Lagerung in Gebäuden, die nur diesem Zweck dienen.

Die Lagerung darf nur in Gebäuden mit massiven Wänden erfolgen.

Bei Neubauten muß jedes Lagergebäude mindestens 10 m von anderen Gebäuden entfernt bleiben. Ein Lagergebäude darf höchstens aus Keller-, Erd- und Dachgeschoß bestehen und muß mindestens 2 ins Freie führende Ausgänge besitzen.

Jedes Lagergebäude muß, wenn es nicht bereits gesichert ist, mit einem Blitzableiter versehen werden, der jährlich einmal durch einen Sachverständigen zu prüfen ist.

In einem Gebäude dürfen nicht mehr als im ganzen 20 000 kg Zelluloid gelagert werden.

C. Lagerung von mehr als 20 000 kg Zelluloid.

Für die Lagerung von mehr als 20 000 kg Zelluloid werden der Distriktspolizeibehörde, in München dem Stadtmagistrat, besondere Vorschriften vorbehalten.

Gewerbetreibende, welche ein Zelluloidlager von diesem Umfang errichten wollen, haben vor dem Beginn des Lagerbetriebs der zuständigen Distriktspolizeibehörde, in München dem Stadtmagistrat, Anzeige zu erstatten.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 16. März 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. März 1912, Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Nr. 1632 a 8.

Bekanntmachung, Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Unter Beziehung auf § 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins (GVBl. 1907 S. 689) wird das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayer. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen bekanntgegeben, das von jetzt ab an die Stelle des auf Seite 531—553 des GVBl. von 1903 veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

München, den 4. März 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Google

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen.

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.
3. Gehaltsklassen 13 mit 30 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Zivilstaatsbeamten (unter Berücksichtigung der Anfangs- und Endgehalte geordnet).

Klasse der Gehaltsordnung	Steigende Gehalte:								
	1.–3.	vom 4.	vom 7.	vom 10	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.
	Dienstjahre								
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
13	4 200	4 600	5 000	5 400	5 800	6 000			
14	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 800		
15	2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 800
16	2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200		
17	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000	3 300	3 600		
18	2 250	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150		
19	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000		
20	1 950	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	2 850		
21	1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700		
22	1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400		
23	1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	2 250	2 400		
24	1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300		
25	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000	2 100		
26	1 200	1 350	1 500	1 650	1 800	1 950	2 100		
27	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000		
28	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900		
29	1 200	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800		
30	1 200	1 250	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
I. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.				
1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Geheime Registratoren,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
*Registratoren,	14			
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	21			
2. Geheimes Haus- und Staatsarchiv.				
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25		Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.	
3. Arbeitermuseum.				
Unterbeamte.				
*Maschinist.	22		Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.	
4. Bergbehörden.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretär und Registrator des Oberbergamts,	17	zur Hälfte.	Oberbergamt zu München.	
Kartographen der Geognostischen Untersuchung,	17			
Kanzlei- und Registratur-Assistenten des Oberbergamts,	23			
Kanzleiassistenten bei den Berginspektionen.	26			
Unterbeamte.				
Boten und Diener des Oberbergamts,	25			
Boten und Diener der Geognostischen Untersuchung.	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
II. Staatsministerium der Justiz.				
1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheimer Rechnungskommissär,	13	zu einem Dritteil.	Justizministerium.	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Geheime Registratoren,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
*Registratoren,	14			
*Druckereiwerkmeister,	19			
*Obermaschinisten,	19			
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten,	21			
*Baupaliere.	21	zu einem Dritteil.		
Unterbeamte.				
*Boten und Diener,	21			
Steindrucker,	22			
*Maschinisten,	22			
Heizer.	27			
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kanzleiexpeditoren,	18	zur Hälfte.	Justizministerium.	
Gerichtsvollzieher,	21			
*Sekretariatsassistenten bei dem Obersten Landesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft,	21	zur Hälfte.		
*Sekretariatsassistenten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften,	23			
Sekretariatsassistenten der Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften,	26			
Gerichtsschreibergehilfen bei den Land- und Amtsgerichten.	—			
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
Steindrucker bei den Gerichten,	25			
*Boten bei dem Obersten Landesgericht,	22			
Boten bei den Oberlandesgerichten,	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Heizer bei den Gerichtsgebäuden,	27			
Gerichtsvollzieher in Strafsachen,	25		Justizministerium.	
Landgerichtsboten,	28			
Amtsgerichtsdiener.	28			
3. Gerichtsgefängnisse.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Gefängnisverwalter.	19			
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22		Justizministerium.	
*Oberaufseher,	24			
Gefängniswärter bei den Amtsgerichten,	25			
Heizer,	27			
Aufseher.	28			
4. Strafanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Buchhalter,	18	zur Hälfte.		
*Hausverwalter,	19			
*Baupaliere,	21	zu einem Dritteil.		
*Landwirtschaftliche Assistenten,	22			
Kanzlei- und Rechnungsassistenten.	26	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
*Werkführer,	22			
*Oberkrankenwärter,	22		Justizministerium.	
*Küchenmeister,	22			
*Waschmeister,	22			
*Oberaufseher,	24			
*Werkaufseher,	27			
*Küchenaufseher,	27			
*Waschaufseher,	27			
*Gartenaufseher,	27			
Aufseher,	28			
Ständige Hilfsaufseher.	—			

Schlußbemerkung:

Solange die Stellen der Gerichtssekretäre den geprüften Rechtspraktikanten zugänglich sind, ist der Zutritt hiezu den Militäranwärtern an sich verschlossen. Es können jedoch besonders gut qualifizierte Militäranwärter in besonderen Ausnahmefällen zu den Prüfungen für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden.

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
III. Staatsministerium des Innern.				
I. Allgemeine innere Verwaltung.				
1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Geheime Sekretäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Geheime Registratoren,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Registratoren,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	21	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	21		Staatsministerium des Innern.	
2. Statistisches Landesamt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Obersekretär,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Kanzlei- und Rechnungs-Assistenten.	23	zur Hälfte.	Statist. Landesamt.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25		Statist. Landesamt.	
3. Verwaltungsgerichtshof.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Registrator,	16	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	21	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	22		Staatsministerium des Innern.	
4. Regierungen, Kammern des Innern, (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften).				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Präsidialsekretäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Rechnungsrevisoren,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Regierungssekretäre,	17			
*Regierungsregistratoren,	17			
Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener,	25			
Steindrucker.	25			
5. Polizeidirektion München (einschließlich Zentralpolizeiblatt).				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Obersekretäre,	16			
*Bezirkskommissäre,	16			
*Sicherheitskommissäre,	16			
*Polizeisekretäre,	17			
Polizeiassistenten,	23			
*Arrestverwalter,	21			
*Rottmeister.	21			
Unterbeamte.			Polizeidirektion.	
Boten und Diener (einschl. Arrestwärter),	25			
Steindrucker,	25			
Schutzmänner [1]),	25			[1]) Die Schutzmänner haben Aufrückungsstellen in den Stellen der Wachtmeister, Oberwachtmeister und des Rendanten (K. VO. v. 21. XII. 1908 — GVBl. S. 1204 —).
Bote und Diener der Schutzmannschaft.	25			
6. Bezirksämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Bezirksamtssekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Bezirksamtsassistenten.	26			
Unterbeamte.				
Bezirksamtsdiener,	28			
Arrestwärter am Schubgefängnis in Nürnberg.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Maß- und Gewichtspolizei.				
Mittlere Beamte.				
Eichmeister.	—	zu drei Vierteilen.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				
II. Landesarchive.				
1. Allgemeines Reichsarchiv.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Techniker der Röckl'schen Metallguß-erfindung,	19	zur Hälfte.	Reichsarchiv.	
*Kanzleiassistenten.	21			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
2. Kreisarchive.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzleiassistenten.	23	zur Hälfte.	Reichsarchiv.	
Unterbeamte.				
Diener.	28			
III. Staatsbauverwaltung.				
1. Oberste Baubehörde.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
*Registratoren,	14			
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Bauassistenten[1]),	21			
Hilfstechniker,	—			
*Kanzlei- und Registratur-Assistenten,	21	zur Hälfte.		
*Bauzeichner.	21	zu einem Dritteil.		

[1]) Die Stelle der Bauassistenten kann nur im Durchgang durch die Stelle der Hilfstechniker erreicht werden.

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	21		Staatsministerium des Innern.	
2. Hydrotechnisches Bureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Kanzlei- und Zeichnungs-Assistenten.	23	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
3. Kreisbauverwaltung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Technische Rechnungskommissäre,	14	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	[1]) Wie bei den Bauassistenten bei der Obersten Baubehörde.
Bauassistenten[1]),	21			
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner.	21			
Unterbeamte.				
—				
4. Bauämter und Sektionen für Wildbachverbauung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	[2]) Die erste etatsmäßige Anstellung erfolgt mit dem Gehalt der Klasse 25 der Gehaltsordnung und dem Titel eines Flußaufsehers mit dem Range der XIII. Rangklasse.
Bauassistenten[1]),	21			
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner,	21			
*Offizianten,	21	zur Hälfte.		
Kanzlei- und Zeichnungs-Assistenten.	26			
*Flußmeister[2]),	22			
Flußaufseher[2]).	25			
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
Hausmeister des Glaspalastes,	25			
Diener,	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Straßenwärter,	30		Regierungen, Kammern des Innern.	
Schleusenwärter,	30			
Donaumooswegmacher,	30			
Brunnwärter,	30			
Ländeplatz- und Magazinsaufseher.	30			
5. Kulturbaudienst.				
a) bei den Regierungen.				
Mittlere Beamte.				
*Kulturbauführer.	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				
b) bei den Kulturbauämtern.				
Mittlere Beamte.				
*Kulturbauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	1) Wie bei den Bauassistenten bei der Obersten Baubehörde.
Bauassistenten [1]),	21			
Hilfstechniker,	—			
*Bauzeichner,	21			
Kanzlei- und Zeichnungs-Assistenten.	26	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
—				
IV. Etat für Gesundheit.				
1. Zentralimpfanstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Staatsministerium des Innern.	
2. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzleiassistenten.	26	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Diener.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
3. Bakteriologische Untersuchungsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
*Präparatoren,	21		Staatsministerium des Innern.	
Diener.	28			
V. Polizeiverwaltung.				
1. Gendarmerie.				
Unterbeamte.				
Gendarmen [1]),	28		Gend.-Korps-Kommando.	[1]) Die Gendarmen haben in den Stellen der Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabsoberwachtmeister und des Rendanten Aufrückungsstellen (K. BO. vom 21. XII. 08 — GVBl. S. 1185 § 15).
Bote und Diener beim Korpskommando,	25			
Diener bei den Gendarmerieabteilungen.	28			
2. Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Buchhalter,	18	zur Hälfte.	Regierungen, Kammern des Innern.	
*Baupaliere,	21	zu einem Dritteil.		
*Hausverwalter,	19			
Kanzlei- und Rechnungs-Assistenten.	26	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22			
*Küchenmeister,	22			
*Waschmeister,	22			
*Oberkrankenwärter,	22			
*Oberaufseher,	24			
*Werkaufseher,	27			
*Küchenaufseher,	27			
*Waschaufseher,	27			
*Gartenaufseher,	27			
Aufseher,	28			
Ständige Hilfsaufseher.	—			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
VI. Landesversicherungsamt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registratur-Assistenten.	23		Landesversicherungsamt.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25		Landesversicherungsamt.	
VII. Landwirtschaft.				
1. Agrikulturbotanische Anstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25			
2. Moorkulturanstalt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kulturbauführer,	17	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
Kanzleiassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Bote und Diener,	25			
Kulturaufseher.	25			
3. Flurbereinigungskommission.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	16	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretäre,	17			
*Kulturbauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Kanzlei- und Rechnungs-Assistenten,	23	zur Hälfte.		
Kanzlei- und Rechnungsgehilfen.	—			
Unterbeamte.				
Boten und Diener,	25			
Messungsgehilfen.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
4. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Gehilfe für Weinbau, Küferei- und Kellerwirtschaft,	25		Staatsministerium des Innern.	
Hausmeister,	25			
Laboratoriumsdiener.	30			
5. Anstalt für Bienenzucht in Erlangen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
—				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Anstalt für Bienenzucht.	
6. Gestütsanstalten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Hauptkassier,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Gestütsrendant in Zweibrücken,	16			
*Sekretär der Landgestütsverwaltung,	17			
*Oberaufseher,	21		Landgestütsverwaltung.	
Kanzlei- und Registratur-Assistenten der Landgestütsverwaltung.	28			
Unterbeamte.				
Bote und Diener der Landgestütsverwaltung,	25			
Aufseher,	25			
Gestütsschmiede,	25			
Gestütswärter.	30			
VIII. Stenographisches Institut.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
IX. Versicherungskammer.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberbuchhalter,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.		
*technische Sekretäre,	16	zu einem Dritteil.	Versicherungskammer.	
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
technische Assistenten[1]),	21	zu einem Dritteil.		[1]) Die Stelle der technischen Assistenten kann nur im Durchgange durch die Stelle der technischen Gehilfen erreicht werden.
Kanzlei- und Buchhaltungs-Assistenten,	23	zur Hälfte.		
technische Gehilfen.	—	zu einem Dritteil.		
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
X. Wasserversorgungsbureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Oberbauführer,	14	zu einem Dritteil.		
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
Bauassistenten[2]),	21			[2]) Die Stelle der Bauassistenten kann nur im Durchgange durch die Stelle der Hilfstechniker erreicht werden.
Hilfstechniker,	—	zu einem Dritteil.	Wasserversorgungsbureau.	
*Bauzeichner,	21		Staatsministerium des Innern.	
Kanzlei- und Zeichnungs-Assistenten.	23	zur Hälfte.	Wasserversorgungsbureau.	
Unterbeamte.				
Bote und Diener.	25		Wasserversorgungsbureau.	
XI. Oberpflegamt des Julius-Hospitals zu Würzburg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rentamtsverwalter,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern.	
*Inspektor der Hausverwaltung,	14	zur Hälfte.		
*Rentamtskontrolleur,	16			
*Rechnungsrevisor,	17			
*Registrator,	17			
*Oberpflegamtssekretär,	17			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Kanzlei- und Hausverwaltungs-Assistenten.	23		Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.	
Unterbeamte.				
Rentamtsdiener,	25			
Oberpflegamtsdiener,	25			
Waldaufseher.	30			
XII. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Administrator,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Sekretär	17			
Unterbeamte.				
Amtsdiener.	28		Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.	
XIII. Hospitalstiftungs-Administration in Scheßlitz.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Administrator.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
Unterbeamte.				
—				

IV. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Geheime Registratoren,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
*Registratoren,	14			
*Kanzlei- und Registraturassistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und *Diener (einschl. Portier und Heizer).	21			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfang die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Landesuniversitäten.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Quästoren,	14	zur Hälfte.	Die betreffende Universität.	
*Verwalter der Universitätskliniken,	14			
*Kanzleisekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
*Kassesekretäre,	17			
*Bibliothekssekretäre,	17			
*Bauführer,	17	zu einem Dritteil.		
*Werkmeister,	19	zur Hälfte.		
Fecht- und Reitlehrer, Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten.	21 23	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
Mechaniker,	21			
*Präparatoren,	21			
*Maschinisten,	22			
*Oberdiener,	22			
*Hausmeister,	22			
Pedelle,	25			
Diener I. Ordnung,	25			
Boten und Diener der Universitätsbibliotheken,	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
3. Technische Hochschule.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	13	zu einem Dritteil.	Der Senat der Technischen Hochschule.	
*Kanzleisekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Kassesekretär,	17			
*Registrator,	17			
*Werkmeister,	19			
*Zeichner,	21	zu einem Dritteil.		
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten.	23	zur Hälfte.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
Mechaniker,	21		Der Senat der Technischen Hochschule.	
*Präparatoren,	21			
*Maschinisten,	22			
*Oberdiener,	22			
*Hausmeister,	22			
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
4. Lyzeen zu Bamberg, Dillingen und Regensburg.				
Unterbeamte.				
Pedelle und Diener.	25		Das Rektorat des betreffenden Lyzeums.	
5. Humanistische und Realgymnasien.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier der Gymnasien in Nürnberg,	16	zur Hälfte.		
*Offizianten.	21			
Unterbeamte.				
Pedelle (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	25			
6. Oberrealschulen.			Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Offizianten.	21	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
Pedelle und Diener (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	25 u. 28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Progymnasien, Lateinschulen, Realschulen, Fachschulen (wie Kreisbauschulen, Maschinenbauschulen u. a.) **landwirtschaftliche Mittelschulen und Kreisackerbauschulen.**				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär der Kreisbauschule Kaiserslautern,	17	zur Hälfte.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	Soweit die Anstellung des Personals einer unmittelbaren Staatsbehörde zusteht und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
*Werkmeister,	19			
*Offizianten an den Realschulen, Kanzleiassistenten.	21			
	23			
Unterbeamte.				
Mechaniker,	21			
Pedelle, Hausmeister,	25			
Diener und Heizer (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
8. Technikum in Nürnberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär,	16	zur Hälfte.	Direktion des Technikums in Nürnberg.	
*Werkmeister,	19			
Kanzleiassistent.	23			
Unterbeamte.				
Mechaniker,	21			
Pedelle und Diener (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals)	25			
9. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär,	16	zur Hälfte.	Direktion der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.	
*Werkmeister.	19			
Unterbeamte.				
Mechaniker,	21			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Pedelle und Diener (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	25		Direktion der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.	
10. Vollständige Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminare und Präparandenschulen einschl. der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München.				
Unterbeamte.				
Pedelle (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	25		Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
11. Zentralturnlehrerbildungsanstalt.				
Unterbeamte.				
Hausmeister.	25		Zentralturnlehrerbildungsanstalt.	
12. Feuerwache für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Staates in München.				
Unterbeamte.				
Feuerwächter.	25		K. Landbauamt München.	
13. Akademie der Wissenschaften.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Akademie der Wissenschaften.	
*Kanzleisekretär,	17			
*Kassesekretär,	17			
*Technischer Offiziant bei der Kommission für internationale Erdmessung.	21			
Unterbeamte.				
*Hausmeister,	22			
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung.	28			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
14. Meteorologische Zentralstation.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Meteorologische Zentralstation.	
Kanzlei- und Registraturassistent.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
15. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kanzleisekretär,	17	zur Hälfte.	Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.	
*Werkmeister,	19			
*Offiziant.	21			
Unterbeamte.				
*Präparatoren,	21			
Mechaniker,	21			
*Maschinisten,	22			
*Hausmeister,	22			
Diener I Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
16. Hof- und Staatsbibliothek.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Bibliothekssekretäre,	17	zur Hälfte.	Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.	
Kanzleiassistent.	23			
Unterbeamte.				
*Hausmeister,	22			
*Oberdiener,	22			
Boten und Diener (einschließlich Heizer).	25			
17. Bibliothek in Bamberg.				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
18. Akademie der bildenden Künste.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kanzlei- und Kassesekretär.	17	zur Hälfte.	Akademie der bildenden Künste.	
Unterbeamte.				
*Hausmeister,	22			
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung.	28			
19. Gemäldegalerien.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzlei- und Registraturassistent in München.	23	zur Hälfte.	Direktion der staatlichen Galerien.	
Unterbeamte.				
*Oberaufseher,	22			
*Hausmeister,	22			
Diener und Aufseher.	25			
20. Graphische Sammlung.				
Unterbeamte.				
*Präparator,	21		Direktion der Graphischen Sammlung.	
Diener und Aufseher.	25			
21. Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassiere und Sekretäre,	16	zur Hälfte.	Direktion der betreffenden Kunstgewerbeschule.	
*Techniker.	19			
Unterbeamte.				
Pedelle und Diener.	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
22. Bayerisches Nationalmuseum.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär.	14	zur Hälfte.	Direktion des Bayerischen Nationalmuseums.	
Unterbeamte.				
*Oberaufseher,	22			
*Hausmeister,	22			
Diener und Aufseher.	25			
23. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Werkmeister,	19	zur Hälfte.	Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns.	
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
*Präparatoren,	21			
*Hausmeister,	22			
Diener.	25			
24. Ruhmeshalle.				
Unterbeamte.				
Oberaufseher,	25		Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.	
Aufseher.	28			
25. Walhalla.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Verwalter.	17	zur Hälfte.	Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.	
Unterbeamte.				
Aufseher.	28			
26. Akademie der Tonkunst in München.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär,	14	zur Hälfte.	Akademie der Tonkunst in München.	
Kanzlei- und Kasseassistent.	23			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
*Hausmeister,	22		Akademie der Tonkunst in München.	
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung.	28			
27. Musikschule in Würzburg.				
Unterbeamte.				
Diener.	28		Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.	
28. Hebammenschulen in München und Bamberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
Kanzlei- und Registraturassistent in München.	23	zur Hälfte.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Unterbeamte.				
Diener.	28			
29. Tierärztliche Hochschule in München.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier und Sekretär,	14	zur Hälfte.		
*Kanzleisekretär,	17			
*Werkmeister.	19			
Unterbeamte.				
*Hausmeister,	22		Direktion der Tierärztlichen Hochschule.	
Diener I. Ordnung,	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nicht etatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
30. Biologische Versuchsstation für Fischerei in München.				
Unterbeamte.				
Diener.	25		Biologische Versuchsstation für Fischerei in München.	

Go gle

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
31. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan nebst den mit ihr verbundenen Instituten und Betrieben.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Direktion der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.	
*Kassesekretär,	17			
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Diener I. Ordnung.	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
32. Oberkonsistorium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissär,	13	zu einem Dritteil.	Oberkonsistorium.	
*Registrator,	16	zur Hälfte.		
*Kanzlei- und Registraturassistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	22			
33. Konsistorium in Speyer und Kreiskonsistorien in Ansbach und Bayreuth.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Das betreffende Konsistorium.	
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
34. Maximilianeum in München, Adeliges Julianum in Würzburg, Max-Joseph-Stift in München und sonstige unter staatlicher Leitung stehende Erziehungsinstitute; Höhere Weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg; Zentral-Blinden- und Zentral-Taubstummeninstitut; Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder.				
Unterbeamte.				
Hausmeister,	—		Der Vorstand des Maximilianeums, die Direktion des Max-Joseph-Stiftes und die Direktorate der übrigen Erziehungsinstitute sowie der Höheren Weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg, dann die Inspektion der betr. Zentralanstalt	In Konkurrenz mit dem im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personal der betreffenden Anstalt von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit.
Speisemeister,	—			
Pförtner,	—			
Diener (ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	—			
35. Stiftungsämter in Aschaffenburg und Würzburg und Stiftungsadministrationen in Altötting, Ansbach, Bamberg, Freystadt und München.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Stiftungsadministratoren in Ansbach und München,	13 (4)	zu einem Dritteil.		Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 2 bezeichnen die der angegebenen Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten entsprechende Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Stiftungsbeamten.
*Stiftungsadministratoren in Altötting und Bamberg,	14 (5)			
*Stiftungskassiere in Aschaffenburg und Würzburg,	14 (5)			
*Stiftungsadministrator in Freystadt,	16 (6)			
*Kontrolleur in Aschaffenburg und Würzburg,	16 (6)			
*Sekretäre in Ansbach und München,	16 (6)	zur Hälfte.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
*Sekretäre in Altötting und Bamberg,	17 (7)			
*Offizianten in Aschaffenburg und Würzburg,	21 (8)			
Kanzleiassistenten in Aschaffenburg und Würzburg,	23 (9)			
Kanzleigehilfe in Aschaffenburg.	26 (11)			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
6. Kreiskassen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
7. Rentämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rentamtssekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen. Regierung der Pfalz	
*Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Rentamtsassistenten.	— 26		Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
Steuerboten und Rentamtsdiener.	25			
8. Messungsämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Offizianten, Zeichnungsassistenten.	21 26	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
Messungsgehilfen.	28			
II. Katasterbureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Inspektor der Lithographischen Anstalt,	14			
*Kassekontrolleur,	16			
*Revisoren,	16			
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
*Katastergraveure,	17			
*Druckereiwerkmeister,	19			
Assistenten.	23			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22		Staatsministerium der Finanzen.	
Boten und Diener,	25			
Steindrucker,	25			
Buchbinder,	25			
Messungsgehilfen.	28			
III. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Präsidialsekretär der Generaldirektion,	14		Staatsministerium der Finanzen.	Bezüglich der Zuweisung von weiteren Stellen im Zolldienste bleibt Entschließung vorbehalten.
*Materialverwalter der Generaldirektion,	14			
*Steuerverwalter,	14			
*Sekretäre, der Generaldirektion,	17	zur Hälfte.		
*Registratoren, der Generaldirektion,	17			
*Sekretäre, der Hauptzollämter,	17			
*Registratoren, der Hauptzollämter,	17			
*Steuerrevisoren,	17	zu zwei Dritteilen.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Zolleinnehmer,	19			
*Kanzleiassistenten, der Generaldirekton,	23	zur Hälfte.		
*Registraturassistenten, der Generaldirekton,	23			
*Kanzleiassistenten, der Hauptzollämter.	23			
*Registraturassistenten, der Hauptzollämter.	23			
Unterbeamte.				
*Hafenmeister,	22	zu drei Vierteilen.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Boten und Diener der Generaldirektion,	25			
*Oberaufseher,	25	zu drei Vierteilen.		
Grenzaufseher.	28			
IV. Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Direktorialsekretär der Generaldirektion,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Rechnungskommissäre der Generaldirektion,	14			
*Kassiere,	14			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
31. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan nebst den mit ihr verbundenen Instituten und Betrieben.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Direktion der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.	
*Kassesekretär,	17			
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Diener I. Ordnung.	25			
Diener II. Ordnung (einschließlich des nichtetatsmäßigen, jedoch ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	28			
32. Oberkonsistorium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissär,	13	zu einem Dritteil.	Oberkonsistorium.	
*Registrator,	16	zur Hälfte.		
*Kanzlei- und Registraturassistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	22			
33. Konsistorium in Speyer und Kreiskonsistorien in Ansbach und Bayreuth.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Das betreffende Konsistorium.	
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
34. Maximilianeum in München, Adeliges Julianum in Würzburg, Max-Joseph-Stift in München und sonstige unter staatlicher Leitung stehende Erziehungsinstitute; Höhere Weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg; Zentral-Blinden- und Zentral-Taubstummeninstitut; Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder.				
Unterbeamte.				
Hausmeister,	—		Der Vorstand des Maximilianeums, die Direktion des Max-Joseph-Stiftes und die Direktorate der übrigen Erziehungsinstitute sowie der Höheren Weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg, dann die Inspektion der betr. Zentralanstalt	In Konkurrenz mit dem im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personal der betreffenden Anstalt von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit.
Speisemeister,	—			
Pförtner,	—			
Diener (ausschließlich des im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personals).	—			
35. Stiftungsämter in Aschaffenburg und Würzburg und Stiftungsadministrationen in Altötting, Ansbach, Bamberg, Freystadt und München.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Stiftungsadministratoren in Ansbach und München,	13 (4)	zu einem Dritteil.		Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 2 bezeichnen die der angegebenen Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten entsprechende Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Stiftungsbeamten.
*Stiftungsadministratoren in Altötting und Bamberg,	14 (5)			
*Stiftungskassiere in Aschaffenburg und Würzburg,	14 (5)			
*Stiftungsadministrator in Freystadt,	16 (6)			
*Kontrolleur in Aschaffenburg und Würzburg,	16 (6)		Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
*Sekretäre in Ansbach und München,	16 (6)	zur Hälfte.		
*Sekretäre in Altötting und Bamberg,	17 (7)			
*Offizianten in Aschaffenburg und Würzburg,	21 (8)			
Kanzleiassistenten in Aschaffenburg und Würzburg,	23 (9)			
Kanzleigehilfe in Aschaffenburg.	26 (11)			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
Amtsdiener in Aschaffenburg, München und Würzburg.	25 (10)		Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Amtsdiener in Ansbach und Bamberg,	28 (12)			
Forst- und Gutsaufseher beim Stiftungsamt Aschaffenburg.	30 (13)			
36. Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Administrator,	13 (4)	zu einem Dritteil.	Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg.	Wie in Ziffer 35.
*Sekretär,	16 (6)	zur Hälfte.		
*Buchhalter,	21 (8)			
Kanzleiassistent,	23 (9)			
Nichtetatsmäßige Amtsgehilfen.	—			
Unterbeamte.				
Amtsdiener.	28 (12)			
V. Staatsministerium der Finanzen.				
I. Allgemeine Finanzverwaltung.				
1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Rechnungskommissäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Geheime Sekretäre,	13			
*Geheime Registratoren,	13			
*Sekretäre,	14	zur Hälfte.		
*Registratoren,	14			
*Inspektor der Lithographischen Anstalt,	14			
*Kanzleiassistenten,	21			
*Registraturassistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und Diener,	21			
*Steindrucker.	22			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Oberster Rechnungshof.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretär,	16	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Registrator,	16			
*Kanzleiassistenten,	21			
*Registraturassistenten.	21			
Unterbeamte.				
*Boten und Diener.	22			
3. Rechnungskammer.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
4. Zentralstaatskasse.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
*Geldzähler.	22			
5. Regierungen, Kammern der Finanzen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Steuerrechnungskommissäre der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Präsidialsekretäre,	14			
*Regierungssekretäre,	17			
*Regierungsregistratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener,	25			
Steindrucker.	25			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
6. Kreiskassen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Sekretäre.	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
7. Rentämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rentamtssekretäre,	17	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Steuer- und Gemeindeeinnehmer,	—		Regierung der Pfalz	
Rentamtsassistenten.	26		Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
Steuerboten und Rentamtsdiener.	25			
8. Messungsämter.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Offizianten,	21	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Zeichnungsassistenten.	26			
Unterbeamte.				
Messungsgehilfen.	28			
II. Katasterbureau.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Inspektor der Lithographischen Anstalt,	14			
*Kassekontrolleur,	16			
*Revisoren,	16			
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
*Katastergraveure,	17			
*Druckereiwerkmeister,	19			
Assistenten.	23			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.				
*Maschinisten,	22		Staatsministerium der Finanzen.	
Boten und Diener,	25			
Steindrucker,	25			
Buchbinder,	25			
Messungsgehilfen.	28			
III. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Präsidialsekretär der Generaldirektion,	14		Staatsministerium der Finanzen.	Bezüglich der Zuweisung von weiteren Stellen im Zolldienste bleibt Entschließung vorbehalten.
*Materialverwalter der Generaldirektion,	14			
*Steuerverwalter,	14			
*Sekretäre, *Registratoren, der Generaldirektion,	17	zur Hälfte.		
	17			
*Sekretäre, *Registratoren, der Hauptzollämter,	17			
	17			
*Steuerrevisoren,	17	zu zwei Dritteilen.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Zolleinnehmer,	19			
*Kanzleiassistenten, der Generaldirekton,	23	zur Hälfte.		
*Registraturassistenten,	23			
*Kanzleiassistenten, der Hauptzollämter,	23			
*Registraturassistenten,	23			
Unterbeamte.				
*Hafenmeister,	22	zu drei Vierteilen.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Boten und Diener der Generaldirektion,	25			
*Oberaufseher,	25	zu drei Vierteilen.		
Grenzaufseher.	28			
IV. Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Direktorialsekretär der Generaldirektion,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Rechnungskommissäre der Generaldirektion,	14			
*Kassiere,	14			

Go gle

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Materialverwalter,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
*Bauzeichner,	21			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.			Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.	
Aufseher, soweit für sie nicht eine besondere technische Vorbildung gefordert wird,	25			
Boten und Diener der Generaldirektion,	25			
Diener der Berg-, Hütten- und Salinenämter.	28			
V. Staatsschuldenverwaltung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Rechnungskommissäre,	14	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Sekretäre,	17			
*Registratoren,	17			
Kanzlei- und Registraturassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
VI. Hauptmünzamt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassier,	13	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Kassekontrolleur,	16			
*Sekretäre.	17			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
VII. Forstverwaltung.				
1. Ministerialforstabteilung.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kartographen.	16	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
Unterbeamte.				
*Steindrucker.	22			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Regierungen, Kammern der Forsten.				
Unterbeamte.				
Boten und Diener	25		Staatsministerium der Finanzen.	
3. Forstämter.				
Unterbeamte.				
Vollbeschäftigte Waldwärter.	30		Die betreffende Regierung, Kammer der Forsten.	
4. Forstliche Versuchsanstalt zu München.				
Unterbeamte.				
*Präparator,	21		Staatsministerium der Finanzen.	
Boten und Diener.	25			
VIII. Besondere Betriebe des Staates.				
1. Hofbräuamt.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Inspektor des Hofbräuamts,	13	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Flaschenfüllereiverwalter,	14			
*Sekretäre,	17			
*Materialverwalter,	17			
Ökonomieverwalter,	17			
*Baupalier.	21			
Unterbeamte.				
Boten und Diener.	25			
2. Weingut in Unterfranken.				
Unterbeamte.				
Weinbergsgärtner,	25		Staatsministerium der Finanzen.	
Weinbergsaufseher.	30			
3. Hoffischerei auf dem Chiemsee.				
Unterbeamte.				
Seewart.	25		Staatsministerium der Finanzen.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
4. Badverwaltungen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Kassiere,	16	zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.	
*Sekretäre,	16			
Kanzleiassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Maschinisten.	22			
5. Übrige besondere Betriebe des Staates.				
Unterbeamte.				
Brunnwärter,	30		Staatsministerium der Finanzen.	
Kanalwärter.	30			
IX. K. Bank in Nürnberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Präsidialsekretär,	14	zur Hälfte.	Bankdirektion Nürnberg.	
*Sekretäre,	17			
Kanzleiassistenten.	23			
Unterbeamte.				
Direktionsdiener,	22			
Geldzähler,	22			
Maschinisten,	22			
Heizer und Hausdiener.	27			

VI. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

1. Staatsministerium.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Geheime Sekretäre,	13	zu einem Dritteil.	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.	
*Geheime Registratoren,	13			
*Kanzlei- und Registraturassistenten.	21	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
*Boten und Diener,	21			
*Steindrucker.	22			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Verkehrsanstalten.				
Staatseisenbahnen, Bodenseedampfschiffahrt, Dampfschiffahrt auf dem Ammersee und Schiffahrt auf der Amper, Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, Ludwig-Donau-Main-Kanal, Frankenthaler Kanal.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberbahnverwalter,	13	zu einem Dritteil.	Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
*Bahnverwalter,	14			
Technische Eisenbahnsekretäre,	16			
*Oberbahnmeister,	16			
Eisenbahnsekretäre,	17	zur Hälfte.		
*Oberstationsmeister,	18			
*Bahnmeister,	18	zu einem Dritteil.		
*Oberrangiermeister,	18			
*Technische Oberassistenten im bautechnischen und im messungstechnischen Dienst,	18	zur Hälfte.		
*Oberwagenmeister,	18	zu einem Dritteil.		
*Kanzlisten,	19			
*Oberpackmeister,	19			
*Kapitäne der Bodenseedampfschiffahrt,	19	zu zwei Dritteilen.		
Zeichner im bautechnischen und im messungstechnischen Dienst,	21	zur Hälfte.		
*Zugführer,	21	zu einem Dritteil.		
Bauassistenten,	21			
*Wagenmeister,	21			
*Kapitäne der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper,	21	zu zwei Dritteilen.		
*Schiffsführer,	21			
*Stationsmeister,	22	zur Hälfte.		
*Ländemeister,	22	zu zwei Dritteilen		
*Kanalmeister,	22			
*Bureauassistenten,	23			
*Magazinsassistenten,	23			
Stationsaufseher,	25	zur Hälfte.		
Kanzleigehilfen,	26			
Magazinsgehilfen.	26			
Unterbeamte.				
*Geldzähler,	22			
*Maschinisten,	22			

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Rangiermeister,	22		Personalamt der Staatseisenbahnen in München.	
*Turmwärter,	22			
*Packmeister,	24			
*Wagenwärter,	24	zu einem Dritteil.		
*Steuermänner,	24	zu zwei Dritteilen.		
*Direktionsdiener,	25			
*Zugspackmeister,	25			
Packer im Stationsdienst,	25			
*Schaffner,	25			
Lokomotivheizer, [1])	25			[1]) Ausnahmlich der Bewerber zum Lokomotivführer.
Fahrkartendrucker,	25			
Steindrucker,	25			
Weichensteller,	25			
Vorarbeiter im Rangierdienst,	25			
Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst,	25			
Schiffsheizer,	25			
Heizer,	27			
Packer im Fahrdienst,	27			
Wagenwärtergehilfen (fachhandwerkskundig),	27	zu einem Dritteil.		
Wagenwärtergehilfen (nicht fachhandwerkskundig),	27			
Portiers,	27			
Stationsdiener,	27			
Bahnsteigschaffner,	27			
Maschinenwärter,	27			
*Streckenwärter, [2])	27			[2]) Die Stellen der Streckenwärter und der Blockwärter sind auch im Wege der Anstellung erreichbar.
*Blockwärter, [2])	27			
Matrosen,	27	zu zwei Dritteilen.		
Bureaudiener,	28			
Kanalaufseher,	28			
Schleusenwärter,	30			
Bahnwärter,	30			
Schrankenwärter.	30			
Posten und Telegraphen.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Oberpostverwalter,	13	zu einem Dritteil.	Personalamt der Posten und Telegraphen in München.	
*Postverwalter,	14			
Technische Postsekretäre,	16			
Postsekretäre,	17	zur Hälfte.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Posterpeditoren,	18			
*Oberwerkführer,	18	zu einem Dritteil.		
*Werkstätteleiter,	19			
*Obermaschinisten,	19			
*Oberassistenten,	19			
*Kanzlisten,	19			
*Bauzeichner,	21	zur Hälfte.		
Kanzlei- und Bureauassistenten,	23			
Postadjunkten,	23			
Diätare im Bauzeichnerdienst.	—	zur Hälfte.		
Unterbeamte.				
*Oberschaffner,	21	zur Hälfte.	Personalamt der Posten und Telegraphen in München.	
*Oberpackmeister,	21			
*Oberbriefträger,	21			
Werkführer	22			
a) im leitungstechnischen Dienst,		zu je einem Dritteil.		
b) im apparatentechnischen Dienst,				
c) im Motorpostdienst,				
*Maschinisten, [1])	22			[1]) Aufrückungsposten für Heizer und Beleuchtungsdiener.
*Geldzähler,	22			
*Fahrpostschaffner,	24	zur Hälfte.		
*Packmeister,	24			
*Briefträger,	24			
*Direktionsdiener,	25			[2]) Die Stellen der Schaffner werden den Militäranwärtern über das festgesetzte Anteilverhältnis hinaus zugänglich gemacht, wenn Bewerbungen vorliegen.
Schaffner, [2])	27	zur Hälfte.		
Beleuchtungsdiener,	27			
Heizer, [3])	27			[3]) Voraussetzung ist Erlernung des Schlosserhandwerkes.
Bureaudiener,	28			
Postboten.	29	zu drei Vierteilen.		

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen

VII. Kriegsministerium.

1. Kriegsministerium.

Mittlere und Kanzleibeamte.

*Geheime exped. Sekretäre [1]), *Geheime Registratoren [2]), *Geheimer Kanzleivorsteher, *Geheime Kanzleisekretäre, Kalkulatoren [3]), *Bausekretäre, *Werkmeister.	zu einem Dritteil.	Kriegsministerium.
Drucker (Oberdrucker), *Pförtner [4]), Kanzleidiener.		Kriegsministerium.

[1]) Vorrückungsstellen für Oberintendanturssekretäre und Intendanturssekretäre. (Vgl. Ziffer 3 Anmerkung 1.)

[2]) Ein Teil der Stellen der Geheimen Registratoren ist den Oberintendantur- und Intendanturssekretären vorbehalten, die die Qualifikation zum Expedienten besitzen.

[3]) Soweit es die Verwendung im Hilfsreferatsdienst des Kriegsministeriums erforderlich macht, werden in Kalkulatorenstellen auch besonders geeignete Intendanturssekretäre berufen.

[4]) Die Pförtner werden aus der Zahl der Kanzleidiener im Kriegsministerium entnommen

2. Militärkassenwesen.

a) Generalmilitärkasse.

Mittlere und Kanzleibeamte.

*Generalkriegszahlmeister, *Kontrolleur, *Pensionszahlmeister, *Kassier der Pensionskasse, *Erster Buchhalter, Buchhalter, Kanzlisten.		Kriegsministerium.

Unterbeamte.

*Kassendiener.		Kriegsministerium.

b) Korpszahlungsstellen.

Mittlere Beamte.

*Rendanten, Buchhalter.		Kriegsministerium.

Unterbeamte.

Kassendiener.		Kriegsministerium.

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
3. Militärintendanturen.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Oberintendanturſekretäre, Intendanturſekretäre [1]), *Oberintendanturregiſtratoren, Intendanturregiſtratoren, Kanzliſten, Intendanturdiätare [1]).		Kriegsminiſterium.	[1]) Soweit ſie nicht aus Zahlmeiſteraſpiranten ergänzt werden.
Unterbeamte.			
Bureaudiener.		Kriegsminiſterium.	
4. Militärgerichtsſtellen der höheren Gerichtsbarkeit.			
Mittlere Beamte.			
*Militärgerichtsſchreiber bei den kommandierenden Generalen (Oberkriegsgerichtsſekretäre), *Militärgerichtsſchreiber bei den Diviſionskommandeuren uſw. (Kriegsgerichtsſekretäre), Militärgerichtsſchreibergehilfen (Militärgerichtsaſſiſtenten).		Kriegsminiſterium.	
Unterbeamte.			
Militärgerichtsboten.		Kriegsminiſterium.	
5. Bayer. Militärbevollmächtigter in Berlin.			
Mittlere Beamte.			
*Geheimer expedierender Sekretär [2]).		Kriegsminiſterium.	[2]) Vorrückungsſtelle für Oberintendanturſekretäre und Intendanturſekretäre (vgl. Ziff. 3 Anmerkung [1]).
6. Generalſtab und Vermeſſungsweſen.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Rendant, *Kanzleiſekretär und Regiſtrator,		Kriegsminiſterium.	
*Topographen,	zu fünf Sechſteln.	Topogr. Bureau.	
Kanzliſten,		Kriegsminiſterium.	
*Lithograph, *Werkmeiſter, Lithographendiätare, Topographendiätare.		Topogr. Bureau.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte.			
Kartendrucker,		Topogr. Bureau.	
Kanzleidiener,		Kriegsministerium.	
Aufseher beim Armeemuseum.			
7. Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.			
Mittlere Beamte.			
*Geheimer expedierender Sekretär [1]).		Kriegsministerium.	[1]) Vorrückungsstelle für Oberintendanturssekretäre und Intendanturssekretäre (vgl. Ziff. 3 Anmerkung [1]).
8. Naturalverpflegung.			
Mittlere Beamte.			
*Proviantamtsdirektoren,		Kriegsministerium.	
*Proviantmeister,			
Proviantamtsinspektoren.			
Unterbeamte.			
Mühlenmeister,		Kriegsministerium.	
Backmeister,			
*Magazinoberaufseher,			
Maschinisten und Heizer,			
Magazinaufseher,			
Bureaudiener.			
9. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.			
Mittlere Beamte.			
*Bekleidungsamtsrendanten,		Kriegsministerium.	
Bekleidungsamtsinspektoren.			
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer,		Kriegsministerium.	
Packmeister,			
Lagerdiener,			
Bureaudiener,			
Pförtner,			
Hausdiener,			
Nachtwächter.			

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
10. Garnisonverwaltungs- und Servisweſen.			
Mittlere Beamte.			
*Garnisonverwaltungs-Direktoren, *Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
*Hausmeister im Kriegsministerium,[1]) Kasernenwärter, Waldwärter, Maschinisten und Heizer, Hausmeister für das Armeemuseumsgebäude, Außeretatmäßige Maschinisten und Heizer.		Kriegsministerium.	[1]) Der Hausmeister im Kriegsministerium wird aus der Zahl der Kasernenwärter entnommen. Der jeweilige Bedarf an Hausdienern im Kriegsministerium wird aus den Kasernenwärtern gedeckt.
11. Militärbauweſen.			
Mittlere Beamte.			
*Intendantur-Bausekretäre, Militär-Bausekretäre, Militär-Bauregistratoren,	zu einem Dritteil.	Kriegsministerium.	
Diätarische Bautechniker. (Militär-Bausekretariatsdiätare), Diätarische Bauschreiber. (Militär-Bauregistraturdiätare),	zu einem Dritteil.	Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber verwendet zu werden wünscht.	Die Stellen der Bautechniker und der Bauschreiber sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt.
Hilfstechniker.	zu einem Dritteil.		Die Hilfstechniker zählen zu den unter Art. 25 des Beamtengesetzes fallenden Personen.
Unterbeamte.			
Ständige Bauboten.		Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber verwendet zu werden wünscht.	Die Stellen der Bauboten sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt.
12. Militärmedizinalweſen.			
Mittlere Beamte.			
*Lazarettverwaltungs-Direktoren, *Lazarettoberinspektoren, Lazarettinspektoren.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Hausdiener, Maschinisten und Heizer, Operationsdiener und Hauswart bei der Militärärztlichen Akademie.		Kriegsministerium.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
13. Remontedepots.			
Mittlere Beamte.			
Remontedepotinspektoren für den Kassen- usw. Verkehr.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer, Futtermeister, Waldwärter, Außeretatmäßige Maschinisten und Heizer.		Kriegsministerium.	
14. Militärerziehungs- und Bildungswesen.			
a) Inspektion der Militärbildungsanstalten.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Rendant, Inspektoren, Kanzlist, *Maschinenmeister.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Maschinisten und Heizer, Bureau- und Hausdiener.		Kriegsministerium. Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.	
b) Kriegsakademie.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Bureau- und Hausdiener.		Kriegsakademie.	
c) Artillerie- und Ingenieurschule.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Unterbeamte.			
Bureau- und Hausdiener.		Artillerie- und Ingenieurschule.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
d) Kriegsschule.			
Unterbeamte.			
Pförtner.		Kriegsschule.	
e) Kadettenkorps.			
Kanzleibeamte.			
Kanzlist.		Kriegsministerium.	
Kompagnieverwalter.			
Kompagnieverwalter, [1])		Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.	[1]) Gehören zu den Personen des Soldatenstandes (Feldwebel).
Unterbeamte.			
Pförtner, Aufwärter.		} Kadettenkorps.	
f) Unteroffizierschule mit Vorschule.			
Unterbeamte.			
Kasernenwärter.		Kriegsministerium.	
g) Militärlehrschmiede.			
Unterbeamte.			
Außeretatmäßiger Hausmeister.		Inspektion der Kavallerie.	
15. Militärgefängniswesen.			
Mittlere Beamte.			
*Rendant.		Kriegsministerium.	
16. Feldzeugmeisterei.			
Mittlere Beamte.			
Registrator.		Feldzeugmeisterei.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
17. Technische Institute.			
a) Artilleriewerkstätten.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister, *Meister, *Technische Assistenten, Außeretatmäßige Meister.		Kriegsministerium.	
Revisoren,[1]) Techniker,[1]) Verwaltungsschreiber,[1]) Kanzleischreiber.[1])		Artilleriewerkstätten.	[1]) Die Stellen der Revisoren, Techniker, Verwaltungsschreiber und Kanzleischreiber bei den technischen Instituten sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt. Die Stelleninhaber zählen zu den unter Art. 25 des Beamtengesetzes fallenden Personen.
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
b) Geschützgießerei und Geschoßfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister, *Meister, Außeretatmäßige Meister.		Kriegsministerium.	
Revisoren,[1]) Techniker,[1]) Verwaltungsschreiber,[1]) Kanzleischreiber.[1])		Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	
Unterbeamte.			
Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter.		Feldzeugmeisterei.	
c) Hauptlaboratorium.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister, *Meister, Außeretatmäßige Meister.		Kriegsministerium.	

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Revisoren,[1])		Hauptlaboratorium.	[1]) Die Stellen der Revisoren, Techniker, Verwaltungsschreiber und Kanzleischreiber bei den technischen Instituten sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt. Die Stelleninhaber zählen zu den unter Art. 25 des Beamtengesetzes fallenden Personen.
Techniker,[1])			
Verwaltungsschreiber,[1])			
Kanzleischreiber.[1])			
Unterbeamte.			
Pförtner,		Feldzeugmeisterei.	
Hausdiener,			
Nachtwächter.			
d) Pulverfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*Obermeister,		Kriegsministerium.	
*Meister,			
Außeretatmäßige Meister.			
Techniker,[1])		Pulverfabrik.	
Verwaltungsschreiber,[1])			
Kanzleischreiber.[1])			
Unterbeamte.			
Pförtner,		Feldzeugmeisterei.	
Hausdiener.			
e) Gewehrfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
*1. Revisionsbeamte,		Kriegsministerium.	
*Revisionsbeamte,			
*Meister,			
Außeretatmäßige Meister.			
Hilfsrevisoren[2]),		Gewehrfabrik.	[2]) Die Stellen der Hilfsrevisoren, Techniker, Verwaltungsschreiber und Kanzleischreiber bei den technischen Instituten sind nicht etatmäßig und die Stelleninhaber nicht pensionsberechtigt. Die Stelleninhaber zählen zu den unter Art. 25 des Beamtengesetzes fallenden Personen.
Techniker[2]),			
Verwaltungsschreiber[2]),			
Kanzleischreiber[2]).			
Unterbeamte.			
Pförtner,		Feldzeugmeisterei.	
Hausdiener,			
Nachtwächter.			

Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
18. Gendarmerie-Korpskommando.			
Mittlere Beamte.			
Rendant [1]).		Kriegsministerium.	[1]) Die Stelle ist vorzugsweise durch Beförderung geeigneter, im Rechnungswesen verwendeter Stabsoberwachtmeister zu besetzen.
Allgemein.			
Unterbeamte [2]).			[2]) Insoweit diese Stellen aus Sachausgaben bestritten werden, oder, insofern sie nicht bei den unter Ziff. 1 mit 17 bezeichneten Behörden, Verwaltungen usw. bereits besonders aufgeführt sind.
Kopisten, Lohnschreiber, Hilfsschreiber, Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau-, Maschinen- und andere Aufseher), Diener und Boten, Heizer und Hausknechte, Pförtner, Türsteher, Wächter und Wärter (Straßen-, Brücken-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter und Wärter), Zeichner, Gärtner (Festungsgärtner bei der Fortifikation Ingolstadt), Küster, Wasch- und Werkmeister.		An diejenige Behörde, bei welcher der Militäranwärter in Tätigkeit zu treten wünscht.	

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 20. März 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 18. März 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913. Bekanntmachung vom 8. März 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 16. März 1912, die Wahl der Landtagskommissäre bei der Direktion der K. Bayer. Staatsschuldenverwaltung betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im ersten Halbjahr 1912 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1912 und 1913 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1910 und 1911 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Google

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1912 und 1913 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur Höhe der für ein Jahr der Finanzperiode 1910 und 1911 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Gleichzeitig werden die für das Jahr 1912 bereits bestrittenen ordentlichen Ausgaben und freiwilligen Leistungen des Staates (Abs. 1, 2) nachträglich genehmigt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Staatsminister der Justiz zur Fortführung des Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Hammelburg für Rechnung des hierfür im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Restbedarfs die Summe von 25 000 ℳ und zur Fortführung des Neubaues eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg für Rechnung der hierfür im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen dritten Rate die Summe von 400 000 ℳ, dem Staatsminister des Innern zur Vollendung des Neubaues für die beiden Bauämter in Kaiserslautern den hierfür im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Restbedarf zu 48 000 ℳ und dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Fortführung der Neubauten für die Universitätsbibliothek in Erlangen und für das Maximilians- und das Realgymnasium in München für Rechnung der hierfür im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Restbeträge die Summe von 1 000 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, dem Staatsminister des Innern zur Fortführung der auf Grund früherer Willigungen in Angriff genommenen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten auf Rechnung des hierfür im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Bedarfs die Summe von 700 000 ℳ und außerdem zur Fortführung der Wasserbauten den im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 hierfür vorgesehenen Bedarf von 15 000 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung der dem außerordentlichen Budget zur Last fallenden Summe zu im ganzen 16 400 000 ℳ ist im Bedarfsfall ein Allgemeines Staatsanlehen aufzunehmen.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer, die Kapitalrentensteuer, die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit der Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910, dann dem Grundsteuergesetz und dem Haus-

Google

steuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen in § 3 des Finanzgesetzes vom 14. August 1910 bis zum 30. Juni 1912 in Geltung.

Gegeben zu München, den 18. März 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 7010 a 4.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H. in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen: eine weitere (XVII.) Serie verlosbarer, zu 4 % verzinslicher Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von zehn Millionen Mark.

München, den 8. März 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Bekanntmachung, die Wahl der Landtagskommissäre bei der Direktion der K. Bayer. Staatsschuldenverwaltung betreffend.

Gemäß den Bestimmungen Titel VII § 14 der Verfassungsurkunde und Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, sind von den Kammern des gegenwärtigen Landtags nachgenannte Mitglieder derselben zu Landtagskommissären bei der Direktion der K. Staatsschuldenverwaltung gewählt worden:

I. **von der Kammer der Reichsräte:**

Herr Reichsrat Ritter und Edler von Maffei zum Kommissäre und
Herr Reichsrat Ritter von Pflaum zu dessen Stellvertreter,

II. **von der Kammer der Abgeordneten:**

Herr Abgeordneter Lerno zum Kommissäre und
Herr Abgeordneter Schön zu dessen Stellvertreter.

Die vorstehenden Wahlen werden in Hinsicht auf die Mitunterzeichnung der Staatsschuldurkunden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 16. März 1912.

Direktion der K. Bayer. Staatsschuldenverwaltung.
v. Schamberg.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 8. Februar 1912 dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe, Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf in Wien das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und

unterm 2. März 1912 dem K. Oberbereiter Max Sedlmayer das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 27. März 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. März 1912 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen.

Nr. 416a 47.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. III, IV, VI und IX (Bekanntmachungen vom 1., 29. August und 20. September 1911 — GVBl. S. 1014, 1047, 1057 —) wird aufgehoben.

München, den 23. März 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 22. März 1912 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Adjutanten bei der IV. Armee-Inspektion Otto Freiherrn von Berchem und den K. Kammerjunker und Legationssekretär II. Klasse im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Paul Freiherrn von Stengel zu K. Kämmerern, den Oberleutnant im K. 8. Infanterie-Regiment Rudolf Freiherrn von Reitzenstein zum K. Kammerjunker und den Regierungsakzessisten und Leutnant der Reserve des K. 21. Infanterie-Regiments Dr. jur. Ernst Ritter und Edlen von Paschwitz zum K. Hofjunker, sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1912 allergnädigst bewogen gefunden, die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Hoftitel zu verleihen:

Nr.	Name und Gewerbe	Wohnort	Hoftitel
1	Brandl Otto, Inhaber der Firma Josef Röckl, Seifenfabrik	München	Hoflieferant
2	Brandstetter Sebastian, Metzgermeister	"	"
3	Halbreiter Luise, Teilhaberin der Firma Otto Halbreiter, Musikalienhandlung	"	Hofmusikalienhändlerin
4	Hartmann Karl, Dampfwaschanstaltsbesitzer	"	Hoflieferant
5	Koch Adolf, Teilhaber der Firma Fr. Ant. Prantl, Papierwarengeschäft	"	"
6	Landauer Otto, Leo und Franz, Inhaber der Firma Otto Landauer, Geschäftshaus für Damenmoden	"	Hoflieferanten
7	Lehner Martin, Inhaber der Firma Keller & Lehner, Musikinstrumentenfabrik	"	Hoflieferant

Google

Nr.	Name und Gewerbe	Wohnort	Hoftitel
8	Leyrer Cosmas, Ziseleur und Goldschmied	München	Hofziseleur
9	Noll Friedrich Wilhelm, Pflastermeister	"	Hofpflastermeister
10	Schrödl Heinrich, Inhaber der Firma S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lindner's Nachf.)	"	Hoflieferant
11	Steinberger Ludwig, Teilhaber der Firma J. Steinberger, Pelzwarenhandlung	"	"
12	Würth Albert, Teilhaber der Firma August Würth, chemische Waschanstalt und Färberei	"	Hofwaschanstalt
13	Schwabe Paul Friedrich, Inhaber der Firmen „Pelzhaus Bayer. Löwe" und Adolf Fleischmann, Pelzwarenhandlung	"	Hoflieferant
14	Bader Ludwig, Zigarrenimportgeschäftsinhaber	"	"
15	Huber Josef, Inhaber der Firma Andreas Huber, Uhrenfabrik, K. Hoflieferant	"	Hofuhrenfabrikant
16	Beißbarth Hermann und Daniel, Inhaber der Firma Gebrüder Beißbarth, Motorfahrzeug- und Wagenbaufabrik	"	Hoflieferanten
17	Schober Josef, Dekorationsmaler	"	Hofdekorationsmaler
18	Storz Adam, Inhaber der Firma Adam Storz vorm. Georg Übelacker, Messerfabrikant	"	Hoflieferant
19	Reichel Dr. Wilhelm, Teilhaber der Firma Gebrüder Reichel, Buchdruckerei	Augsburg	Hofbuchdrucker
20	Erbig Wilhelm, Inhaber der Firma B. Wenglein, Konditorei	Bamberg	Hofkonditor
21	Schmidt Johann, Inhaber der Firma J. M. Braun, Papier- und Schreibwarenhandlung und mechanische Papierwarenfabrik	"	Hoflieferant

Google

Nr.	Name und Gewerbe	Wohnort	Hoftitel
22	Fraunholz Josef, Metzgermeister	Dillingen	Hoflieferant
23	Fink Leonhard, Metzgermeister	Garmisch	"
24	Hager Georg, Charkutier	Hof	"
25	Hold Max, Gamaschenfabrikant, Weiß- und Wollwarengeschäftsinhaber	Immenstadt	"
26	Kayser Hermann, Buchdruckereibesitzer	Kaiserslautern	Hofbuchdrucker
27	Lindner Otto, Eisen-, Stahl- und Metallwarengeschäftsinhaber	Bad Kissingen	Hoflieferant
28	Nees Adam, Juwelier	"	"
29	Beul Bruno, Inhaber der Firma Wilhelm Gevekoht, Delikatessengeschäft	Nürnberg	"
30	Eisenbeiß Hans Wilhelm, K. Hoflieferant, Inhaber der Firma J. C. Eisenbeiß, Konditorei	"	Hofkonditor
31	Metzger Heinrich, Inhaber der Firma F. G. Metzger, G. m. b. H., Lebkuchen-Schokoladefabrik	"	Hof-Lebkuchen- und Schokoladefabrikant
32	Greiner Georg, Inhaber der Firma Karl Pöllath, Münz- und Prägeanstalt	Schrobenhausen	Hoflieferant
33	Laredo Jenny, Teilhaberin der Firma Josef Laredo, Kunstgewerbe- und Luxuswarengeschäft	Würzburg	Hoflieferantin
34	Niedt Karl, Geigenbauer	"	Hoflieferant
35	Seligsberger Simon und Sigmund, Inhaber der Firma S. Seligsberger Wwe., Möbelausstattungsmagazin und Antiquitätenhandlung	"	Hoflieferanten
36	Wacker Franz, Photograph	Aschaffenburg	Hofphotograph
37	Zerle Anton, Inhaber der Firma K. Gerbes, Dampfbäckerei und Konditorei	Metz	Hoflieferant

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 28. März 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 27. März 1912, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 27. März 1912, den Vollzug des Hausarbeitgesetzes betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königliche Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911 zu verordnen, was folgt:

I. Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, (GVBl. 1892 Seite 61 ff.) finden mit nachstehenden Änderungen entsprechende Anwendung.

Google

1. § 44 erhält folgende Fassung:

Zu §§ 120a bis c, 120d Absatz 1, 120f Absatz 2 und 139g.

Die in § 120d Absatz 1, § 120f Absatz 2 und § 139g der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfügungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München, soweit es sich um die bauliche Einrichtung der Arbeits- und Geschäftsräume handelt, von der Lokalbaukommission, ferner soweit Maßnahmen zum Schutze jugendlicher Arbeiter in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern (Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung) und in den diesen gemäß § 154 der Gewerbeordnung gleichgestellten Betrieben in Frage kommen, von der Polizeidirektion und im übrigen vom Magistrate erlassen.

2. § 45 erhält folgende Fassung:

Zu §§ 114c, 120e Absatz 2, 120f Absatz 1.

Die Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 114c, 120e Absatz 2, 120f Absatz 1 der Gewerbeordnung ist das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Als Polizeibehörden im Sinne der §§ 114c, 120e Absatz 2 und 120f Absatz 1 sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Polizeiverordnungen werden als oberpolizeiliche Vorschriften vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern oder mit dessen Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

München, den 27. März 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Google

Nr. 7261 II.

Bekanntmachung, den Vollzug des Hausarbeitgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 26 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) wird Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Hausarbeitgesetzes ist die Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 2.

Polizeibehörde im Sinne des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 des Hausarbeitgesetzes ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die K. Polizeidirektion und, soweit es sich um die bauliche Einrichtung der Betriebsstätten handelt, die Lokalbaukommission.

Polizeibehörde im Sinne des § 10 Abs. 3, des § 14 und des § 16 des Hausarbeitgesetzes ist die Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 3.

Als Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 12 und 13 des Hausarbeitgesetzes ist in München die K. Polizeidirektion zuständig.

München, den 27. März 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. März 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, den Generalmajor und Abteilungschef im K. Kriegsministerium Otto von Stetten für die Dauer seiner Verwendung in diesem Ministerium zum Staatsrat im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 1. März 1912 aller-

Google

gnädigst bewogen gefunden, dem Kapellmeister des Theaters am Gärtnerplatz, Karl Horak in München den Verdienstorden vom Hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 16. März 1912 der K. Geheime Hofrat und ordentliche Professor an der K. Universität in Würzburg Dr. Karl Ritter von Heß für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 113, Akt Nr. 6531,

am 20. März 1912 der Privatier Karl Ludwig von Schönau in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. S, Fol. 177, Akt Nr. 5809.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 30. März 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. März 1912, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

Nr. 7259.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 Seite 35) beschlossen,

1. den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 die Zustimmung zu erteilen,
2. zu bestimmen, daß diese Ausführungsbestimmungen mit dem 1. April 1912 in Kraft treten.

München, den 20. März 1912.

v. Brennig.

Google

Abdruck.

Ausführungsbestimmungen
zum
Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909.

Allgemeines.

§ 1.

Amtsstellen. (1) Die Erhebung der Stempelabgaben, die im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abstempelungen sowie der Verkauf von Stempelzeichen erfolgen, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen.

(2) Die Amtsstellen sind von den Landesregierungen öffentlich bekanntzumachen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(3) Veränderungen im Bestand oder in den Befugnissen der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von diesem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 2.

(1) Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sind nur die nachbezeichneten Steuerstellen zuständig: die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Aposteln-kloster, Frankfurt a. M., die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E.

(2) Eine Abstempelung inländischer und ausländischer Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt nur bei den Abstempelungsstellen zu Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E.

Google

I. Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

Zum § 1 des Gesetzes.

§ 3.

Die zu versteuernden Wertpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefertigten, von dem Anmelder unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen. 1. Anmeldung von Wertpapieren. Muster 1 u. 2.

§ 4.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. 2. Steuerfestsetzung.

(2) Bei ausländischen Wertpapieren, in denen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, wird die Abgabe nach der deutschen Währung berechnet; ist der Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben, so wird er unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung umgerechnet*).

(3) Die Wertpapiere sind erst abzustempeln, nachdem die Abgabe gegen — endgültige 3. Steuerentrichtung.

*) Bei den nachstehend bezeichneten fremden Währungen sind bis auf weiteres die dabei bemerkten Mittelwerte für die Umrechnung festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40 M,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark	=	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 „
1 „ „ (Währung)	=	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone	=	1,125 „
1 alter Goldrubel	=	3,20 „
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16 „
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 Peso (Gold)	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 „
1 mexikanischer Golddollar	=	2,10 „
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20 „
1 japanischer Yen	=	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35 „.

Google

oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, den Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Einnahme- oder Anmeldungsbuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, enthalten und von zwei Beamten vollzogen sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

(4) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(5) Nach der Abstempelung werden dem Anmelder die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung und der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

§ 5.

4. Aufgeld.

(1) Werden Wertpapiere der unter Nr. 1a und b des Tarifs angegebenen Art zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben, so ist in der Anmeldung (§ 3) auch der Betrag anzugeben, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwert überschreitenden Betrags anzugeben.

(2) Der Steuerstelle sind auf Verlangen die Urkunden und Schriftstücke vorzulegen, aus denen sich der Ausgabebetrag ergibt.

§ 6.

(1) Kann in dem Falle des § 5 der Betrag, zu welchem das Wertpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so ist die Abstempelung vorzunehmen, wenn der Anmelder sich in der Anmeldung verpflichtet, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Ausgabe der Wertpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

(2) Ob und in welcher Höhe von dem Anmelder eine Sicherheit zu bestellen ist, entscheidet die Steuerstelle. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach § 15.

(3) Die Steuerstelle quittiert auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Wertpapiere bedarf es nicht.

(4) Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Abs. 1) zu überwachen.

§ 7.

5. Von bergrechtlichen Gewerkschaften ausgeschriebene Einzahlungen.

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen

Google

nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist und, soweit die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, in Ansehung der späteren Zahlungen spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Zahlung eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle setzt den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurück.

§ 8.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 d Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihr auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später entschieden werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist.

(4) Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

§ 9.

In Zweifelsfällen hat auf Ersuchen der Direktivbehörde die zuständige Bergbehörde ihr vorgelegte Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige namhaft zu machen.

§ 10.

(1) Die Abstempelung erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Bei inländischen Papieren wird ein Flachstempel, bei ausländischen ein Prägestempel angewendet.*) 6. Abstempelung.

*) Die nach den „Ausnahmen" zu Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzierten, aufrechtstehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883

Google

(2) Der Flachstempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHS-STEMPEL-ABGABE VERSTEUERT; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

(3) Der Prägestempel ist nebenstehend abgebildet. Die hellen Stellen der Abbildung sind im Stempelbilde farblos und erhaben, während die dunklen Stellen den farbig gedruckten Grund darstellen. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links sehende Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade Linien, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linienschmuck umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen in einem geschwungenem Bande die Worte: REICHS-STEMPEL-ABGABE. Unter dem Kopfe zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.

(4) Der Stempelaufdruck ist auf der Vorderseite des Papiers an einer Stelle anzubringen, an welcher wesentliche Angaben der Urkunde, wie Ausstellungstag, Reihe und Nummer des Stückes, durch den Abdruck nicht verdeckt werden, auch der Abdruck bei etwaigem Zusammenfalten des Papiers nicht geknickt wird. Soweit diese Voraussetzungen

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthielt.

Ein kreisrunder Stempel mit Angabe der Steuersätze, der im übrigen der oben im Abs. 2 gegebenen Beschreibung entsprach, ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894: 5, 2 und 1 vom Tausend; später 1½ und 1 vom Hundert, 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend, 5 Mark, 3 Mark und 50 Pfennig, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900: 2 und 2½ vom Hundert, 1½ Mark, 6 vom Tausend, 1 vom Hundert, 50 Pfennig, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat die Sätze des Gesetzes vom 14. Juni 1900 unverändert gelassen.

Der Prägestempel für ausländische Wertpapiere ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 468) vom 1. Juli 1909 ab eingeführt. Bis dahin waren für in- und ausländische Wertpapiere Flachstempel des gleichen Musters in Gebrauch.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt; auch die Stücke Nr. 1 bis 54 714 der 4prozentigen Anleihe der Kaiserlich Ottomanischen Regierung von 1908 sind mit Genehmigung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1909 mit blauer Farbe abgestempelt worden.

Google

für die linke obere Ecke der Vorderseite zutreffen, ist der Stempelabdruck an dieser Stelle anzubringen.

§ 11.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Wertpapiere durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden. Der Antrag ist in der Anmeldung (§ 3) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Anmelder ein und ersucht unter Beifügung einer nach § 4 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt sie von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Übereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen, rechnet mit dem Antragsteller über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab und gibt ihm eine mit Quittung (§ 4) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere zwecks unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 12.

(1) Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den vorstehenden Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Diese erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere und mit dem gleichen Stempel (§ 10) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort, bei inländischen Wertpapieren auch die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

(2) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempelabdruck der abstempelnden Steuerstelle.)

Google

§ 13.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie oder ein nicht vollgezahlter Anteilschein zur teilweisen Versteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien und Anteilscheine bedarf es nicht.

Zum Abs. 2 der Spalte 4 der Tarifnummern 1 und 2.

§ 14.

7. Anrechnung bereits entrichteter Stempelabgabe.

(1) Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn schon für die Interimsscheine eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Die Anrechnung des versteuerten, d. i. des durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke ist in der Anmeldung zu beantragen und hierbei der Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie der Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben; auch sind die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Ist die Anrechnung zulässig, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen der §§ 4, 10, 11. Auf der Anmeldung (§ 3) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zu erhebende Abgabe ersichtlich zu machen.

(2) Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien und Anteilscheine statt.

(3) Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, wird auf der Anmeldung vermerkt.

(4) Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine zur Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und zur Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Google

§ 15.

(1) Soweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien usw. vorgelegt werden können, darf der Anmelder, unter Angabe des auf die Interimsscheine eingezahlten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Wertpapiere oder durch Verpfändung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen. Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen werden zum Nennwert, bei niedrigerem Kurse zum Kurswert, sonstige Wertpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Teilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch dem Anmelder frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Die Steuerstelle hat auf der dem Anmelder zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und einen entsprechenden Vermerk im Anmeldungsbuche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz des § 14 zu verfahren. Die Interimsscheine müssen innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien usw, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle vorgelegt werden. Aus besonderen Gründen kann die Steuerstelle eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Anmelder den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Ist die Anrechnung zulässig, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (§ 14 Abs. 3) und wegen Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsbuche zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer einzuziehen.

(2) Soweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, ist deren Angabe durch den Anmelder nicht erforderlich. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die Steuerentrichtung beizubringen.

Google

Zur Tarifnummer 1, Befreiung.

§ 16.

8. Steuerfreie Aktien.

(1) Inländische Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Wertpapiere oder, sofern solche nicht ausgegeben werden, für den Betrag der Einlagen auf das Grundkapital (vgl. § 20) die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Direktivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, und hierbei den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, zu erbringen.

(2) Soweit die Befreiung von einem Beschlusse des Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, abhängt, läßt die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrat gelangen.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats oder, soweit es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der von ihr vorgenommenen Prüfung des Antrags hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien usw. zu veranlassen. Zur Abstempelung ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem im § 10 beschriebenen Flachstempel entspricht, jedoch statt der Umschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE VERSTEUERT“ die Bezeichnung „STEMPELFREI“ trägt.

(4) Der Aufdruck des Reichsstempels kann durch die Reichsdruckerei erfolgen. Die Bestimmungen des § 11 finden Anwendung.

Zum § 3 des Gesetzes.

§ 17.

9. Vorläufige Anmeldung.

Muster 3.

Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen (vorläufigen Anmeldungen) sind nach dem anliegenden Muster 3 an diejenige Abstempelungsstelle zu erstatten, in deren Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat. Diese hat die Versteuerung zu überwachen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der Versteuerung Nachricht zu geben.

Zum § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 18.

10. Abgabenerhebung beim Eintritt von Tarifänderungen.

(1) Für die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen oder mit dem Reichsstempel versehenen inländischen und für die mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere ist, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer

Google

Stempel nicht zu erheben. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. August 1909 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 31. Juli 1909 ausgegebene inländische Aktien usw., auf welche vor dem 1. August 1909 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 15. Juli 1909 nur für die vom 1. August 1909 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien usw. zur Versteuerung (§ 3) außer dem Nennwert der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

(3) Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

(4) Wegen der Quittung über die Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen der §§ 4, 10, 11 sinngemäße Anwendung.

(5) Ist der Interimsschein bereits vor dem 1. August 1909 vollgezahlt und ist über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, so ist dies in der zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung zu bescheinigen.

Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 19.

11. Steuerfreier Umtausch.

(1) Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 3) der Sachverhalt anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann sich die Direktivbehörde auf die Feststellung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der steuerfreie Umtausch zulässig ist, beschränken und die Prüfung, ob den Erfordernissen hinsichtlich der vorgelegten einzelnen Stücke genügt ist, sowie die Verfügung der abgabefreien Abstempelung der ihr untergeordneten Behörde übertragen. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldebuche. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Bestimmungen der §§ 3 ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Überganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen

Google

Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Steuerstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß an Stelle eines Kuxscheines mehrere neue oder an Stelle mehrerer Kuxscheine ein neuer oder mehrere neue ausgestellt werden.

Zu den §§ 6, 7 des Gesetzes.

§ 20.

12. Versteuerung von Einlagen auf das Aktienkapital.

(1) Die ohne Ausgabe von Aktienurkunden auf das Grundkapital geleisteten Einlagen sind unter Verwendung von Vordrucken nach dem Muster 4 zur Versteuerung anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung bei derjenigen zur Abstempelung von Wertpapieren zuständigen Steuerstelle einzureichen, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Muster 4.

(2) Die Steuerstelle prüft, soweit erforderlich durch Einsicht der Handelsregisterakten, die Angaben der Anmeldung auf ihre Richtigkeit, setzt den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Über die Einzahlung ist ein Empfangsbekenntnis auszustellen, welches der Bestimmung des § 4 Abs. 3 entsprechen muß und auf eine der beiden Ausfertigungen der Anmeldung zu schreiben ist.

§ 21.

Der Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen zugrunde zu legen.

§ 22.

(1) Erfolgen die Einlagen nicht sofort zum vollen Betrage, so sind die einzelnen Teileinzahlungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist nach Maßgabe des § 20 anzumelden. Bei Anmeldung der späteren Einzahlungen sind als Nachweis für die vorausgegangenen Teilversteuerungen die mit Empfangsbekenntnis versehenen Anmeldungen der früheren Teileinzahlungen vorzulegen.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen.

(3) Der Gesellschaft steht es frei, bei Anmeldung der ersten Teileinzahlung die tarifmäßige Abgabe für die volleingezahlten Einlagen im voraus zu entrichten. In diesem Falle bedarf es der Anmeldung der späteren Einzahlungen nicht.

§ 23.

Werden nachträglich Aktienurkunden ausgegeben, so ist auf deren Versteuerung § 14 sinngemäß anzuwenden. An Stelle der abgestempelten Interimsscheine sind die mit Empfangsbekenntnis versehenen Versteuerungsanmeldungen vorzulegen.

Google

Zur Tarifnummer 3 A und zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes.

§ 24.

13. Versteuerung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

(1) Die in Tarifnummer 3 A bezeichnete Stempelabgabe ist zu entrichten, bevor die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von inländischen Wertpapieren ausgegeben werden, bei ausländischen Wertpapieren, bevor die Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen im Inland erfolgt.

(2) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen als im Ausland ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des Auslandes ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inland, so gelten die Bogen im Zweifel als im Inland ausgegeben. Werden die Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ausgereicht, so gelten sie nur dann als im Inland ausgegeben, wenn sie daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragten Vertreter unmittelbar an den Bezugsberechtigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

§ 25.

Auf die Nichterfüllung der Steuerpflicht sind die Strafvorschriften des § 2 Abs. 1, 2, auf die gesamtschuldnerische Haftung für die Abgabe im Falle der Nichterfüllung der Steuerpflicht die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 26.

Die dem Reichsstempel unterworfenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie die zu solchen Bogen gehörigen Gewinnanteilscheine und Zinsscheine unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.). Auch ist von den auf die Gewinnanteilscheine oder Zinsscheine selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

§ 27.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. zur Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Bogen ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den im § 28 Abs. 3 bezeichneten Kontrollvorschriften genügt ist.

§ 28.

(1) Werden ohne eine Erneuerung der Wertpapierurkunde die neuen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zur Erneuerung von noch nicht abgelaufenen Bogen ausgegeben, so ist die

Google

Steuer von den neuen Bogen nur verhältnismäßig für die Zeit zu erheben, für die die neuen Bogen über die Laufzeit der alten Bogen hinaus Geltung haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn die neuen Bogen im Zusammenhange mit einer Erneuerung der Wertpapierurkunden ausgegeben werden und diese nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes steuerfrei sind. Sind die neuen Wertpapierurkunden zum Teil steuerpflichtig, so ermäßigt sich die im Satz 1 bezeichnete Abgabe zu einem entsprechenden Bruchteil.

(3) Wird die völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch genommen, so ist nach § 19 zu verfahren.

§ 29.

(1) Umfassen die vor dem 1. August 1909 zu einem Wertpapier ausgegebenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen zusammen einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so ist die Stempelabgabe von den nächsten nach dem 31. Juli 1909 zur Erneuerung ausgegebenen Bogen entsprechend zu kürzen und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf der zehn Jahre auszusetzen.

(2) Für Renten- und Schuldverschreibungen, welche bei ihrer ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen worden sind, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, tritt die in Abs. 1 bezeichnete Kürzung der Stempelabgabe auch dann ein, wenn die erste Ausgabe nach dem 31. Juli 1909 erfolgt ist. Der verbleibende Steuerbetrag ist vor Ausgabe der zur Erneuerung der alten Bogen ausgefertigten neuen Bogen zu entrichten.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Die Vergünstigung des Abs. 2 tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Renten- und Schuldverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

§ 30.

Für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ist die Stempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraume zu ermäßigen.

§ 31.

Die zu versteuernden Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 5 vorzulegen.

Muster 5.

Go gle

§ 32.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des § 4 anzuwenden. Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Nennwert von Rentenverschreibungen ist nach Maßgabe der Vorschrift in Spalte 4 Abs. 3 der Tarifnummer 2 zu ermitteln.

§ 33.

Die Urkunden sind mittels Maschine durch Aufdrücken des in § 70 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ auf die Vorderseite des Erneuerungsscheins, oder, sofern ein solcher nicht ausgegeben ist, auf die Vorderseite des zuletzt fällig werdenden Gewinnanteilscheins oder Zinsscheins jedes Bogens abzustempeln. Die Vorschrift im § 10 Abs. 4 ist, soweit möglich, entsprechend anzuwenden.

§ 34.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen gemäß § 11 durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden.

(2) Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann ferner von der obersten Landesfinanzbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln auch zuverlässigen Privatdruckereien, welche sich mit dem Drucke von Wertpapieren befassen, gestattet werden, die bei ihnen gedruckten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf Antrag und auf Kosten des Anmelders mit dem Reichsstempel zu versehen. Die Abstempelung ist in der Anmeldung zur Versteuerung bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt.

§ 35.

(1) Wird infolge der Leistung weiterer Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere eine weitere Abgabe für die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen fällig, so ist sie auf Grund einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung nach Muster 6 zu entrichten. Die Einreichung hat binnen 14 Tagen nach dem Ablauf der für die Einzahlung ausgeschriebenen Frist und für die bis dahin nicht eingegangenen Zahlungen spätestens 14 Tage nach dem Eingang der Einzahlungen zu erfolgen. Muster 6.

(2) Die weiteren Einzahlungen sind bei derselben Steuerstelle zur Versteuerung anzumelden, welche die Abstempelung und Versteuerung der Gewinnanteilscheinbogen bewirkt hat. Der Vorlegung der bereits abgestempelten Urkunden bedarf es nicht.

(3) Es ist zulässig, bei Vorlegung und Abstempelung der Gewinnanteilscheinbogen die volle tarifmäßige Abgabe nach Maßgabe des Nennwerts der vollgezahlten Stücke im voraus zu entrichten. Sofern dies nicht geschieht, hat die Steuerstelle die Erhebung der weiteren Abgabe für den Fall weiterer Einzahlungen auf die Wertpapiere zu überwachen.

Google

§ 36.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die nach den Befreiungsvorschriften unter 2, 3 der Tarifnummer 3 A von der Stempelabgabe befreit sind, sind zur steuerfreien Abstempelung bei der Steuerstelle anzumelden, durch welche die Stücke, für welche die Bogen ausgegeben werden, abzustempeln sind oder abgestempelt worden sind. Die steuerfreie Abstempelung geschieht durch Aufdruck des im § 70 beschriebenen Stempels mit der Umschrift „STEMPELFREI". Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 33, 34 anzuwenden.

§ 37.

(1) Wird Stundung der Abgabe gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes begehrt, so ist dies spätestens mit der Anmeldung bei der Steuerstelle besonders schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die begehrte Stundungsfrist, die Gründe des Stundungsgesuchs und, falls eine Anmeldung nach § 31 noch nicht vorliegt, die zur Berechnung der Steuer nötigen Angaben enthalten. Etwaige Beweismittel für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Stundung sind beizufügen.

(2) Die Steuerstelle reicht den Antrag und, falls die Stundung erst bei Einreichung der Versteuerungsanmeldung beantragt ist, eine Abschrift dieser Anmeldung und der Steuerfestsetzung mit einer gutachtlichen Äußerung insbesondere darüber, ob und welche Sicherheitsleistung im Falle der Gewährung der Stundung zu fordern ist, der Direktivbehörde ein. Diese läßt den Antrag nebst den Verhandlungen mit ihrem Gutachten durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde zur Entscheidung an den Bundesrat gelangen.

(3) Die Abstempelung und Wiederaushändigung der eingereichten Bogen kann vor der Entscheidung des Bundesrats erfolgen, wenn volle Sicherheit für die Abgabe geleistet ist. Die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(4) Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aus Billigkeitsrücksichten auch inländischen Ausstellern von Renten- und Schuldverschreibungen Stundung der Abgabe für in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 ausgegebene neue Zinsscheinbogen in dem gesetzlichen Umfang zu gewähren.

§ 38.

(1) Wird eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes beansprucht, so ist das Sachverhältnis in der Anmeldung (§§ 31, 35) anzugeben und nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kürzung gegeben sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so setzt die Direktivbehörde den Betrag, bis auf den die Abgabe gekürzt wird, fest und verfügt die Abstempelung gegen Zahlung dieses Betrags. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

Google

§ 39.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister bei derjenigen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zuständigen Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten: den Zeitpunkt der Eintragungen, den Betrag der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auch den Betrag der weiteren Einlagen, ferner, soweit die Einlagen nicht voll gezahlt sind, den Betrag und den Zeitpunkt der Einzahlungen. Zu der Anmeldung kann das Muster 7 benutzt werden.

(2) Auf Grund der vorläufigen Anmeldungen hat die Steuerstelle die nach § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung zu überwachen, die Gesellschaft nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldungsfrist an die Pflicht zur Einreichung der Anmeldung zu erinnern und im Falle fruchtlosen Ablaufs der Frist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 40.

(1) Die endgültige Anmeldung und die Versteuerung hat, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 5, erstmalig binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen zehnjährigen Zeitraums, der sich — gerechnet von dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister — nach dem 1. August 1909 vollendet, und weiter je in den ersten drei Monaten der folgenden zehnjährigen Abschnitte bei der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Steuerstelle zu erfolgen. Die Anmeldung ist nach Muster 7 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Muster 7.

(2) Sind die Einlagen nicht voll gezahlt, so sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 1, 3 entsprechend anzuwenden. Die weiteren Einzahlungen sind nach Muster 8 zur Besteuerung anzumelden. Muster 8.

(3) Für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen maßgebend.

(4) Auf die weitere Behandlung der Anmeldung, auf die Erhebung und Stundung der Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 31 ff. Anwendung.

(5) Werden in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nachträglich Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so wird auf die von den Gewinnanteilscheinbogen zu entrichtende Abgabe die früher entrichtete Abgabe verhältnismäßig angerechnet. Geht die Gesellschaft innerhalb des ersten in Abs. 1 bezeichneten zehnjährigen Zeitraums zur Ausgabe von Bogen

Google

über, so wird die Abgabe von diesen nur insoweit erhoben, als ihre Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinausreicht.

§ 41.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die zur Erneuerung von vor dem 1. (2.) Januar 1910 abgelaufenen Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen bis zum 31. Juli 1909 zur Ausgabe vom Aussteller bereitgestellt, aber nicht abgehoben sind, von der Stempelabgabe freizulassen.

(2) Wegen der Behandlung der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen ausgegeben worden sind, bewendet es bei den hierfür getroffenen Maßnahmen.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 42.

1. Steuerentrichtung bei Kostgeschäften.

Bei Kostgeschäften über die in der Tarifnummer 4a Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlußnoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zur Tarifnummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlußnote ist mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen.

§ 43.

2. Arbitragegeschäfte.

(1) Die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte sind zunächst zum vollen Betrage zu versteuern.

(2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

(3) Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, für welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 1 und 4 $^{1}/_{40}$ vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 3 $^{2}/_{40}$ vom Tausend.

§ 44.

(1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu

Google

richten, daß die als Kostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Satze für Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus dem Arbitragebuch als solche bezeichnet sind.

(2) In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 10 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Einmalige halbmonatige Verlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Börse stattfindenden Liquidationen, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 9 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht. Muster 9.

(5) Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 10 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehr mit dem Ausland, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige in Ansatz zu bringen. Muster 10.

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzufordern.

(7) In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

§ 45.

Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht sowie dem Reichskanzler zur Ver- 3. Börsenplätze mit Terminhandel in Waren.

Google

öffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung oder Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu den §§ 15, 16, 91, 92 des Gesetzes.

§ 46.

4. Fassung der Schlußnoten.

(1) Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

(2) In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

§ 47.

5. Stempelzeichen.

(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Stempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE" zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige oder Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung in rotem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W". Die Marken für Geschäfte nach Tarifnummer 4a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diejenigen für Geschäfte nach Tarifnummer 4b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Muster 11.

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 11. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „den" und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 11 durch Verwendung von Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle

Google

in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer.

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a und zwar zum Steuerbetrag von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

§ 48.

6. Markenverwendung auf ungestempelten Schlußnotenvordrucken.

(1) Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 11 ausgegeben, für die der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 11, 15. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

(3) Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung, und zwar — abgesehen von der im folgenden Absatz nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; er muß aber in

Google

seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

(5) Falls Stempelzeichen, die für Geschäfte der Tarifnummer 4 a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4 b verwendet werden oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

§ 49.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 11 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Vertragschließenden, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Stempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrag der Beteiligten durch Aufdruck des im § 47 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustand (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 12 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden ist, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei

Muster 12.

Google

ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

(4) Die Verwendung von Stempelmarken zu den Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 48 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

§ 50.

7. Markenverwendung auf gestempelten Vordrucken.

Die Verwendung von Stempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 48 zu bewirken.

§ 51.

8. Nachbringung des Schlußnotenstempels.

Wenn im Falle des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung im § 48 zu entwerten; insbesondere ist der Tag der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise einzutragen.

§ 52.

9. Aus Vordrucken abgetrennte Stempelzeichen.

Stempelzeichen, die aus gestempelten Vordrucken abgetrennt sind, dürfen zur Entrichtung der Abgabe nicht verwendet werden.

§ 53.

10. Schlußnoten über Auslandsgeschäfte.

Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Vertragschließenden nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Vertragschließende beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen. Wird die eine Hälfte der Schlußnote dem ausländischen Vertragschließenden zugesandt, so ist die Marke in ungeteiltem Zustand auf der im Inland verbleibenden Schlußnotenhälfte aufzukleben.

Zum § 16 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 54.

11. Erstattung nachgebrachten Stempels.

Über Anträge auf Erstattung der Abgabe im Falle des § 16 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die Erstattung ist auf beiden Teilen der Schlußnote zu vermerken.

Google

Zum § 17 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 55.

12. Schlußnoten über mehrere Geschäfte.

Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen.

Zum § 17 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 56.

13. Schlußnoten über Kostgeschäfte.

Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waren zum Gegenstande haben, sind, sofern die Vergünstigung des § 17 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen.

Zum § 18 des Gesetzes.

§ 57.

14. Stempelergänzungsscheine.

Muster 13.

Die im § 18 des Gesetzes angeordnete weitere Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen zu entrichten, welche nach Anleitung des Musters 13 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, anderseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

§ 58.

(1) Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die beiden Markenhälften sind ungeteilt aufzukleben und gemäß § 48 zu entwerten.

(2) Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 20 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

(3) An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 13 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Google

Zum § 21 des Gesetzes.

§ 59.

(1) Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Stempelmarken. Die Stempelmarken sind in ungeteiltem Zustand tunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Tages der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels der im § 47 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Stücke und auf den etwaigen weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist. 15. Versteuerung von Vertragsurkunden.

(2) Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Unterschriften den Vertragschließenden nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zum § 22 des Gesetzes.

§ 60.

(1) Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich ist, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen. 16. Aussetzung der Versteuerung.

(2) Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 21 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile der Urkunde zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle

Google

nach der Vorschrift im § 21 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer von ihnen. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

(3) Im Sinne der §§ 15, 16, 21 des Gesetzes gilt der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Teiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 61.

17. Ausnahmefristen für die Ausstellung der Schlußnoten.

(1) Ist das Geschäft zwischen Vertragschließenden, welche sich nicht an demselben Orte befinden, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

(2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Teil am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Teil am Tage nach dem Eingang dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingang der letzteren.

(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurs abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Hat jemand Geschäfte während eines zeitweiligen Aufenthalts im Ausland dortselbst abgeschlossen (§ 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt, so beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für ihn erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inland befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 62.

Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise beteiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktag nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Google

III. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

§ 63.

(1) Bei Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der Abgabe nur $^5/_6$ des Gesamtpreises zugrunde zu legen. Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. § 67) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat. 1. Berechnung der Abgabe.

(2) Bei inländischen Losen ist die Stempelabgabe nach Maßgabe des Abs. 1 derart festzustellen, daß ein sich bei Berechnung der Gesamtabgabe ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden.

(3) Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Lose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu den §§ 28 bis 32 des Gesetzes.

§ 64.

(1) Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerstelle spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis — auf Verlangen der Behörde nach Muster 14 — schriftlich anzumelden: 2. Anmeldung und Steuerentrichtung. Muster 14.

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

Google

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

(3) Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

(4) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 65.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, dürfen die Lose nach Bedarf versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen des § 64 Abs. 1, 2. Weitere Lose sind mit besonderer Anmeldung vorzulegen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 66.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Verlosung oder Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerstelle frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

§ 67.

3. Totalisator.

(1) Im Betriebe der Totalisatoren bei öffentlich veranstalteten Pferderennen wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (§ 64 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde nach Bedarf versteuert werden. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur

Google

versteuerte Ausweise über Einsätze ausgeben und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle unterbleibt die Abstempelung der Spielausweise; auch kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von Erteilung von Ausweisen über auswärtige Wettaufträge abgesehen werden. Die Abgabe ist von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 63) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

(3) Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 68.

4. Abgabenbefreiung.

Wird Befreiung von der Abgabe beansprucht, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Über die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Sie ist auch ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

§ 69.

5. Mitteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis.

(1) Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerstelle unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerstelle sogleich nach Ablauf der im § 64 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§ 70.

6. Abstempelung.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt

Google

worden ist, werden die Lose durch die zuständige Steuerstelle mittels Stempelaufdrucks abgestempelt. Der Stempel ist von runder Form. Er führt den Reichsadler und enthält über diesem die Aufschrift „VERSTEUERT“ oder „STEMPELFREI“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

(2) Die Bestimmung des § 34 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Losen durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Losen befassen, entsprechend anzuwenden.

(3) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der obersten Landesfinanzbehörde kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

(4) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 64) Beleg zum Anmeldungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Buchung der Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Losen zurückgegeben. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Losabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

§ 71.

7. Ausspielungen auf Jahrmärkten usw.

(1) Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinanderfolgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

(2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach Reihenbezeichnung und Nummern anzugeben. Wird die Abgabe gestundet, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

§ 72.

8. Tombola.

Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen usw. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung

Google

dieſer Ausweiſe kann Abſtand genommen werden, wenn ſie unverhältnismäßige Mühewaltung verurſachen würde.

§ 73.

9. Ausſpielungen ohne Spielausweiſe.

Öffentliche Ausſpielungen, bei welchen den Spielteilnehmern keinerlei Ausweiſe ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf weiteres nur, ſofern die Gewinne ganz oder teilweiſe in barem Gelde beſtehen. Der Betrag der Steuer iſt bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Beſtimmung im § 64 ſinngemäße Anwendung.

§ 74.

10. Nummerliſten.

Nummerliſten, welche bei öffentlich veranſtalteten Ausſpielungen von Gegenſtänden zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entſprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf geſetzt werden, ſind als Spielausweiſe nicht anzuſehen.

Zum § 30 des Geſetzes.

§ 75.

11. Stundung.

Die oberſte Landesfinanzbehörde beſtimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Abſatz der Loſe vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherſtellung der letzteren oder ohne ſolche erteilt, oder ſonſt die Abgabe geſtundet werden kann.

Zu den §§ 31 und 32 des Geſetzes.

§ 76.

12. Ausländiſche Loſe und Spielausweiſe.

Ausländiſche Loſe und Ausweiſe über Spiel- oder Wetteinlagen ſind der zuſtändigen Steuerſtelle mit einer nach dem anliegenden Muſter 15 doppelt auszuſtellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 31 des Geſetzes bezeichneten Friſt zur Abſtempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abſtempelung der Loſe gelten die Beſtimmungen im § 70. Stundung der Steuer findet nicht ſtatt.

Muſter 15.

Zum § 34 des Geſetzes.

§ 77.

13. Erſtattung des Lotteriestempels.

(1) Für unabgeſetzt gebliebene Loſe uſw. einer zuſtande gekommenen Ausſpielung wird die Stempelabgabe nicht erſtattet. Wird indeſſen der Lotterieplan geändert und werden hierbei die unabgeſetzten Loſe oder ein Teil davon von der Verloſung ausgeſchloſſen und der Geſamtwert der Gewinne dementſprechend ermäßigt, ſo kann die Steuer für die von der Verloſung ausgeſchloſſenen Loſe erſtattet werden. Unterbleibt bei einer Lotterie die Ziehung, ſo kann die Steuer von den unabgeſetzt gebliebenen oder vom Veranſtalter zurückerworbenen Loſen

Google

ganz oder teilweise erstattet werden. In den Fällen der Sätze 2, 3 bedarf die Erstattung der Steuer der Genehmigung der Direktivbehörde.

(2) Das Gleiche gilt von der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf das die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Zum § 35 des Gesetzes.

§ 78.

14. Staatslotterien.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) unter Benutzung eines von diesem vorzuschreibenden Musters die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 63) anzuzeigen. Die Anzeigen sind vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung doppelt zu erstatten. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 37 bis 45 des Gesetzes.

§ 79.

1. Stempelmarken.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Stempelmarken zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 48 eingetragen werden. Außerhalb des Eisenbahnfrachtverkehrs darf die Marke außerdem mit einem fünfeckigen Sterne dergestalt durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt. Bei

Google

Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehr genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

(4) Die Dienststellen der vom Reiche oder den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnunternehmungen haben die Stempelmarken, welche sie auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes zu Frachturkunden zu verwenden haben, bei Verkaufsstellen desjenigen Bundesstaats anzukaufen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 80.

2. Gestempelte Vordrucke.

(1) Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 12.

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Über dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift ›DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL‹ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

(3) In weiterem als dem vorbezeichneten Umfang werden gestempelte Vordrucke nicht hergestellt.

§ 81.

3. Nachträgliche Stempelverwendung.

Werden begleitete, auf Militärfahrschein aufgegebene Militärgut- und Militärtiersendungen von den Fahrkartenausgaben oder Gepäckabfertigungen unter Frachtstundung abgefertigt, so braucht der Stempel erst bei der Frachtberechnung durch die Eisenbahnverkehrskontrollen nach Ablauf des Monats, in dem die Beförderung stattgefunden hat, verwendet zu werden.

§ 82.

4. Ausstellung und Aushändigung von Frachturkunden.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Google

§ 86.

(1) Bei im Ausland aufgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 87.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt, sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 88.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 85, 86 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 87 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 89.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6 a, b, c zu entrichten ist, sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 90.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehender Vermerk über die erfolgte Stempelverwendung gebracht werden.

Google

§ 91.

6. Stempelerlaß aus Billigkeitsrücksichten.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

V. Personenfahrkarten.

Zur Tarifnummer 7.

§ 92.

1. Zusatzkarten.

(1) Soweit der in eine Zusatzkarte, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigt, eingerechnete Stempelbetrag hinter dem für die Zusatzkarte gesetzlich zu entrichtenden Stempelbetrage zurückbleibt und mithin der volle Betrag der tarifmäßigen Stempelabgabe von dem Reisenden mit dem Preise der von ihm gelösten Karte nicht voll eingezogen wird, ist der fehlende Betrag von der Eisenbahnverwaltung der Reichskasse zu vergüten.

(2) Die Abrechnung über die hiernach erforderlichen Ergänzungsstempelbeträge erfolgt durch diejenige Abrechnungsstelle (§ 94 Abs. 2), in deren Verwaltungsbezirke die Zusatzkarten ausgegeben worden sind. Die Eisenbahnverwaltungen haben Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die Fahrkarten-Ausgabestellen die für die Stempelberechnung erforderlichen Unterlagen den Abrechnungsstellen mitteilen.

§ 93.

2. Unzulässige Ausgabe von Fahrkarten.

Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niedrigerer Fahrklassen oder an Stelle einer Fahrkarte für die ganze zu durchfahrende Strecke zwei oder mehrere steuerfreie Fahrkarten für aufeinanderfolgende Teilstrecken auszugeben, sofern letzterenfalls diese Teilstrecken zusammen einen steuerpflichtigen Betrag ergeben.

Zum § 47 des Gesetzes.

§ 94.

3. Abrechnung der staatlichen Verkehrsanstalten.

(1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffslinien, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige

Google

Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe der im gleichen Monat des Vorjahrs tatsächlich aufgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat. Bei neuen Eisenbahnen und Dampfschiffslinien ist für die einzelnen Monate des ersten Jahres eine Abschlagszahlung nach Maßgabe des mutmaßlichen Verkehrs zu leisten.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind zur Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 16 aufzustellen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgeldeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist der von ihr zu bestimmenden Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkarten-Ausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu bestimmenden Steuerstelle zur Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen. Muster 16.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Streckenfahrscheinen der Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist für die Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 101 Anwendung.

(4) Die Stempelbeträge für zusammenstellbare Fahrscheinhefte usw. sowie die Ergänzungssteuerbeträge für Zusatzkarten sind in der Nachweisung besonders aufzuführen und zu belegen.

§ 95.

Die im § 94 Abs. 2 bezeichnete Steuerstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die Abschlagszahlung hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Google

Zum § 48 des Gesetzes.

§ 96.

4. Private Verkehrsanstalten.
a) Vorausbesteuerung der Fahrtausweise.

Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Steuerstelle mit einer Anmeldung nach Muster 12 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in den Spalten 4 bis 6 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrags — anzumelden. Nachdem die Steuerstelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung überzeugt hat, trägt sie in Spalte 7 den Steuersatz und in Spalte 8 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Die Bestimmung des § 64 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (vgl. § 70 Abs. 1) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

§ 97.

Den gestempelten Fahrkarten ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten mit Ausnahme der Zeitkarten durch Lochung, Abtrennen einer Ecke oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

§ 98.

b) Verwendung von Stempelmarken.

(1) Auf Antrag kann statt der Abstempelung die Verwendung von Stempelmarken zugelassen werden. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet.

(2) Die Fahrkartenstempelmarken sind einschließlich der vorspringenden Ecken 18 mm hoch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Rande die Worte „DEUTSCHES REICH“, am unteren Rande die Bezeichnung „FAHRKARTENSTEMPEL“. Das Mittelfeld enthält links den Reichsadler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Aufdruck. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20—1,40—1,60—1,80—2,00—2,40—2,70—3,60—4,00—5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei

Google

den Werten zu 90 Pfennig, 1,20—1,40—1,60—1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40—2,70—3,60—4,00—5,40 und 8,00 Mark weiß; der Aufdruck ist bei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und 2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig, 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig, 1,40 und 3,60 Mark grün, bei den Werten zu 40 Pfennig, 1,60 und 4,00 Mark gelbbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig, 1,80 und 5,40 Mark violett, bei den Werten zu 80 Pfennig und 2,00 und 8,00 Mark orange. Die Fahrkartenstempelmarken gelangen bei den mit dem Absatz der Stempelmarken nach § 1 beauftragten Amtsstellen zum Verkaufe.

(3) Die Stempelmarken sind auf der Rückseite der Fahrkarten aufzukleben und durch Aufdruck des Ausgabetags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 97 zu entwerten.

§ 99.

c) Steuerentrichtung für Sonderfahrten.

(1) Bei Sonderfahrten, für deren Benutzung Fahrkarten an die einzelnen Teilnehmer von der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverwaltung nicht ausgegeben werden, ist die Stempelabgabe vorbehaltlich der Bestimmung des § 100 vor Ausführung der Fahrt bar zu entrichten. Die Direktivbehörde kann unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln genehmigen, daß die Abgabe binnen drei Tagen nach Ausführung der einzelnen Fahrt oder daß für die in einem Monat ausgeführten Fahrten die Abgabe nach Ablauf des Monats, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats entrichtet wird.

(2) Die Verkehrsanstalt hat der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die den Tag und das Ziel der Fahrt, den Besteller, den Gesamtbeförderungspreis und den Steuerbetrag zu bezeichnen hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Anmeldung, stellt in beiden Ausfertigungen den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn. Die eine Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 49 des Gesetzes.

§ 100.

d) Abrechnungsverfahren.

(1) Auf Antrag kann den im § 48 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten von der obersten Landesfinanzbehörde gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen, den Fahrkartenstempel im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Verfahrens (§§ 94, 95) zu entrichten. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaates zuständig, in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet. Erstreckt sich der Betrieb über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so sind die obersten Landesfinanzbehörden für diejenigen Fahrkarten-

Google

ausgabestellen zuständig, welche in ihrem Gebiete liegen. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen:

Muster 17.

1. Auf die monatlich zu entrichtende Steuersumme ist bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster 17 in doppelter Ausfertigung eine Abschlagszahlung zu leisten, welche der Festsetzung durch die von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Steuerstelle unterliegt und bei der Abrechnung für diesen Monat angerechnet wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verkehre des Monats während der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Vermeidung von Überhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 vom Hundert des nach vorstehenden Gesichtspunkten ermittelten Betrags niedriger festzusetzen.
2. Den Nachweisungen (§ 94) sind die Zusammenstellungen der Fahrkarten-Ausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht beizufügen. Diese werden nach Vergleichung mit der Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.
3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und diejenige der Fahrkarten-Ausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach Anordnung der zuständigen Direktivbehörde derart einzurichten, daß daraus die Prüfung der Versteuerungsnachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für welche die Beförderung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bedrucken.
5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem
   a) über einen Fahrpreis in stempelpflichtiger Höhe entweder gar keine oder keine der Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,
   b) eine bereits einmal verwendete Fahrkarte von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweis zugelassen,
   c) eine stempelpflichtige Fahrkarte in der Versteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet, oder
   d) der Vorschrift im § 97 Satz 2 zuwidergehandelt wird,

   eine von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

Google

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagszahlungen.

(3) Die im § 48 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der zuständigen Direktivbehörde auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personenfahrpreise und über die Verrechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Änderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Zum § 50 des Gesetzes.

§ 101.

5. Im Ausland ausgegebene Fahrtausweise.

a) Eisenbahnfahrkarten.

(1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Ausland nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die geschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im Vereinsreiseverkehr durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Bestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Satze bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Verfahren statt.

(3) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 102.

b) Dampfschiffsfahrkarten.

Im Ausland ausgegebene Dampfschiffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inland berechtigen, unterliegen der Abstempelung und Vorausbesteuerung. Statt im Wege der Abstempelung kann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von Stempelmarken (§ 98) erfolgen.

§ 103.

(1) Inländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche für den Inlandsverkehr zur Steuerentrichtung nach § 100 zugelassen sind, ist diese Form der Versteuerung auch hinsichtlich der im Ausland ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrkarten zu gestatten.

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfschiffahrtsscheine des Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung und Abführung der Abgabe wie die Eisenbahnfahrscheine des Vereinsreiseverkehrs zu behandeln.

Google

(3) Größere ausländische Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche regelmäßige Fahrten nach dem Inland unterhalten, können auf Antrag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst berührten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach § 100 zugelassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen und bei einer inländischen Steuerstelle eine Sicherheit für Stempelabgabe und etwa gegen sie oder ihre Angestellten zu verhängende Strafen in Höhe von mindestens der Hälfte des durchschnittlich jährlich zu entrichtenden Steuerbetrags hinterlegen.

§ 104.

6. Bezeichnung des inländischen Fahrpreisanteils auf Dampfschiffsfahrkarten.

Jeder Dampfschiffsfahrkarte, welche zur Zurücklegung einer teilweise im Inland, teilweise im Ausland belegenen Strecke berechtigt, ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich mit der Stempelabgabe in einer Summe in deutscher Währung aufzudrucken.

Zum § 53 des Gesetzes.

§ 105.

7. Erstattung des Fahrkartenstempels.

(1) Die Erstattung der Stempelabgabe im Falle des § 53 des Gesetzes erfolgt an die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrsunternehmungen gegen den Nachweis, daß dem Reisenden der volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

(2) Fahrkarten, für welche die Erstattung in dem vorbezeichneten Umfang stattgefunden hat, sind von den die Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Verkehrsanstalten in der Nachweisung Muster 16 in Abgang zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Steuerstelle sind die Fahrkarten, für welche der Fahrpreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizufügen.

§ 106.

(1) Andere als die im § 105 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 18 zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der Direktivbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche sich zu einer späteren Verwendung nicht eignen, unabgesetzt geblieben sind.

Muster 18.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der

Google

Steuerstelle ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet soweit möglich durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

§ 107.

8. Umschreibung und Ersatz von Fahrtausweisen.

Wenn Fahrtausweise auf andere Personen oder Strecken unentgeltlich umgeschrieben oder an Stelle bereits gelöster Zeitkarten neue Ausweise ausgestellt werden, die entweder als Ersatz für verloren gegangene Karten dienen oder auf einen anderen als den bisherigen Inhaber lauten oder für eine andere Strecke gültig sind, so ist eine nochmalige Entrichtung der Fahrkartensteuer nicht erforderlich. Auf den neu ausgefertigten Karten ist handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu vermerken, daß es sich um Ersatzkarten oder Umschreibungskarten handelt und daß die Fahrkartensteuer zu den ersten Ausfertigungen erhoben worden ist.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Zur Tarifnummer 8 und zu den §§ 56 bis 65 des Gesetzes sowie zum Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 108.

1. Amtsstellen.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zuständigen Steuerstellen werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind sämtliche Grenzzollämter sowie diejenigen im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen zuständig, welche von den Landesregierungen dazu ermächtigt sind. Für Grenzstrecken, auf denen die Reichsgrenze mit der Zollgrenze nicht zusammenfällt, werden die zuständigen Steuerstellen von den Landesregierungen bestimmt.

(3) Ein Verzeichnis der im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen und etwa später eintretende Änderungen sind dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

§ 109.

2. Begriffsmerkmale für Kraftfahrzeuge.

(1) Als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 56 des Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krafträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

Google

(2) Bei der Nachprüfung des Eigengewichts des Fahrzeugs sind Abweichungen von den Angaben auf dem Schilde des Fahrzeugs insoweit zulässig, als sie durch die Mitführung der Vorräte an Betriebsstoffen (Benzin, Öl, Karbid, Kühlwasser usw.) bedingt werden. Die Nachprüfung hat durch Wägung des ganzen Fahrzeugs zu erfolgen.

§ 110.

3. Berechnung der Steuer.

(1) Bei Kraftwagen der in Tarifnummer 8 a bezeichneten Art hat die Steuerstelle in der Regel die aus der Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 112) ersichtliche Nutzleistung*) des Fahrzeugs (Zahl der Pferdekräfte) der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

(2) Wird für Kraftwagen ausländischer Besitzer die Lösung einer Inlandskarte beantragt (§ 132 Abs. 3, 4), so sind für die Steuerberechnung die Angaben des Heimatsstaats maßgebend (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 640 —).

Inländische Kraftfahrzeuge.

§ 111.

4. Lösung der Erlaubniskarte bei der erstmaligen Einstellung des Kraftfahrzeugs.

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubniskarte nach Tarifnummer 8 a zu lösen ist, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen in

*) Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen Ziffer VIII (Anlage A zur Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 389 —):

Bei Angabe der Steuerleistung ist die Nutzleistung des Fahrzeugs maßgebend. Die Berechnung erfolgt bei Viertakt-Verbrennungsmaschinen normaler Bauart nach der Formel $N = 0{,}3 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$, worin N die Leistung in Pferdestärken, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm, s den Kolbenhub in m bedeutet.

Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch eine zweistündige Dauerbelastung des Motors im Versuchsraum zu ermitteln, wobei die nach den „Normalien für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren" des Verbandes deutscher Elektrotechniker ermittelte Temperaturzunahme der Wickelungen die im § 19 daselbst angegebenen Grenzen weder überschreiten noch um mehr als 1/5 unterschreiten darf. Von der hiernach ermittelten, dem Motor in Watt zugeführten Leistung sind bei Radnabenmotoren 10% bei Motoren mit Vorgelege 30% in Abzug zu bringen, so daß sich die anzugebende Nutzleistung des Wagens berechnet: zu N in PS $= n \cdot \eta \frac{\text{Leistung in Watt}}{736}$, worin n die Zahl der Motoren, η den den obigen Abzügen entsprechenden Wirkungsgrad bedeuten, also 0,9 bzw. 0,7.

Bei bereits im Gebrauch befindlichen Elektromobilen sind in der Regel die bisherigen Angaben, bei ausländischen Fahrzeugen die des Heimatszertifikats maßgebend. Im Zweifelsfall ist die Nutzleistung jedes Motors zu 2,5 PS anzunehmen.

Für Dampfmaschinen wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Konstruktionen und Dampfspannungen davon Abstand genommen, eine Formel anzugeben, desgleichen für Zweitakt-Verbrennungsmaschinen und für Viertakt-Verbrennungsmaschinen anormaler Bauart, z. B. solche mit gegenläufigen Kolben (System Gobron-Brillié). Der Prüfer hat bei solchen Fahrzeugen nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Bremszeugnis über die Normalleistung des Motors vorliegt, sind für Getriebeverluste 25% in Abzug zu bringen; der so berechnete Wert ist als Nutzleistung des Fahrzeugs zu bezeichnen.

Google

Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden.

(2) Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpflichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufhält.

(3) Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubniskarte ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist innerhalb der von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 19 zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind von der Steuerstelle unentgeltlich zu beziehen. Muster 19.

(6) Die Anmeldung kann mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre bei der nach § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

§ 112.

(1) Der Ausstellung einer Erlaubniskarte hat in jedem Falle die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vorauszugehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde teilt die Zulassungsbescheinigung alsbald nach der Ausfertigung zusammen mit der bei ihr nach § 111 Abs. 6 eingegangenen Anmeldung der Steuerstelle mit, diese prüft die Anmeldung durch Vergleichung mit der Zulassungsbescheinigung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergeben sich hierbei Beanstandungen oder hat die Steuerstelle Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der der Zulassungsbescheinigung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen, so sind die Bedenken durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde aufzuklären; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Demnächst trägt die Steuerstelle die Anmeldung in das Anmeldungsbuch (Muster 32) ein.

§ 113.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe auf der Anmeldung fest und fertigt eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) für das Fahrzeug nach Muster 20 aus, ohne den Vordruck für die Gültigkeitsdauer auszufüllen. Muster 20.

(2) Die Steuerkarte ist aus grauem Schreibleinenersatz in der Größe von 10,5 : 15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem wagerecht schraffierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

Google

(3) Die Vordrucke zu den Erlaubniskarten werden in der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamt festgestellt. Die Reichsdruckerei verabfolgt Vordrucke zu den Erlaubniskarten nur denjenigen Steuerstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

(4) Eine Verwendung von Stempelmarken zu der Erlaubniskarte findet nicht statt.

(5) Die Steuerkarte ist auf ein Jahr auszustellen, falls nicht die Ausstellung einer Viermonatskarte ausdrücklich beantragt wird. Diesem Antrag ist auch bei verspäteter oder unterlassener Anmeldung zu entsprechen.

§ 114.

(1) Die Steuerstelle fordert den Antragsteller auf, den festgestellten Steuerbetrag binnen einer kurz zu bemessenden Frist an sie einzuzahlen.

(2) Gleichzeitig übersendet sie unter Zurückbehaltung der Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen, die Zulassungsbescheinigung sowie die ausgefertigte Steuerkarte an die Polizeibehörde des Ortes, an welchem das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Sie ersucht zugleich, die Steuerkarte nach Ausfüllung des Vordrucks für die Gültigkeitsdauer dem Antragsteller auszuhändigen, nachdem der Nachweis der Zahlung der Stempelabgabe erbracht ist. Als Beginn der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Aushändigung der Karte einzutragen, soweit im § 115 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Dauer ist je nach dem Ersuchen der Steuerstelle auf einen einjährigen oder viermonatigen Zeitraum zu bemessen und im Vordruck zu vermerken.

(3) Über die Abgabenentrichtung hat die Steuerstelle dem Antragsteller Quittung zu erteilen; diese hat zu enthalten Namen und Wohnort des Einzahlers, Ausstellungstag und Nummer der Steuerkarte, die Nummer des polizeilichen Kennzeichens, den gezahlten Betrag und die Buchungsnummern. Der Abgabenbetrag ist im Einnahmebuche (Muster 31) zu vereinnahmen.

(4) Von der Ausfüllung und Aushändigung der Steuerkarte gibt die Polizeibehörde der Steuerstelle unter Angabe des Tages der Aushändigung Nachricht. Letztere wird Beleg zur Bezirksliste (§ 116), nachdem die Steuerstelle die Eintragungen in diese vervollständigt und die Gültigkeitsdauer der Karte auf der Anmeldung (Spalte 23) vermerkt hat.

§ 115.

(1) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist der Geltungsbeginn der Karte durch die Steuerstelle auf den Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs anzusetzen.

Google

(2) Ist zur Zeit der Nachholung der Abgabe das Fahrzeug nicht mehr in Gebrauch, so ist die Steuer ohne Ausstellung einer Steuerkarte nachzuerheben.

(3) Ist das Fahrzeug zwar noch im Gebrauch, liegt aber der Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme über ein Jahr zurück, so ist für das abgeschlossene Jahr der Steuerbetrag nur zu vereinnahmen und für das laufende Jahr eine Steuerkarte auszustellen, als deren Geltungsbeginn der erste Tag dieses Jahres anzusetzen ist.

(4) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und wird ihm nachgewiesen, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt in Gebrauch gehabt hat, so ist ihm eine Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Ingebrauchnahme zu erteilen. Auf den für diese Karte nachgeforderten Jahresbetrag ist gegen Rückgabe der bereits gelösten Steuerkarte der auf diese entrichtete Steuerbetrag anzurechnen.

§ 116.

5. Bezirksliste.

Über die erteilten Erlaubniskarten wird von jeder Steuerstelle eine Bezirksliste nach dem Muster 21 geführt.

Muster 21.

§ 117.

6. Änderungen bei im Gebrauch befindlichen Kraftfahrzeugen.

(1) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen in der Person oder dem Wohnort des Eigenbesitzers, in der Betriebsart oder der Zweckbestimmung, in der Anzahl der Pferdekräfte sowie in der polizeilichen Kennzeichnung ein, so haben die höheren Verwaltungsbehörden hiervon der nach § 111 zuständigen Steuerstelle schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mitteilung ist die berichtigte Zulassungsbescheinigung oder, falls eine erneute Zulassung des Kraftfahrzeugs erforderlich war, die neue Zulassungsbescheinigung beizufügen. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es nicht, wenn lediglich eine Änderung im Wohnort des Eigenbesitzers vorliegt.

(2) Die gleiche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet wird. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es hier nicht.

(3) Die Steuerstelle trägt die Änderungen in die Bezirksliste (§ 116) ein und übersendet die Zulassungsbescheinigung entsprechend dem Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde an den Eigenbesitzer oder die zuständige Polizeibehörde.

(4) Betrifft die Änderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung sind, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen, und es ist die Änderung in dieser zu vermerken.

(5) Soweit durch die Änderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwerksbesitzer zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung

Google

in ein Lastkraftfahrzeug, Untergang oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubniskarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für den bisherigen Besitzer erfolgt (§ 119), der Eintrag in der Bezirksliste nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu löschen.

(6) Verlegt der Eigenbesitzer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort

a) in den Bezirk einer anderen Steuerstelle, aber innerhalb des Bereichs der höheren Verwaltungsbehörde oder

b) in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde,

so hat die für den neuen Wohnort zuständige Steuerstelle den Steuerpflichtigen zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen und im Falle zu a die Änderung auf der Steuerkarte zu vermerken, im Falle zu b die Steuerkarte umzuschreiben. Sie hat ferner von der Verlegung des Wohnorts und der Eintragung in ihre Bezirksliste der ursprünglichen Steuerstelle Kenntnis zu geben, worauf diese die Eintragung in ihrer eigenen Bezirksliste löscht.

§ 118.

Wird ein Lastkraftfahrzeug in ein Personenkraftfahrzeug umgewandelt oder entfällt bei einem der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge die Voraussetzung für die Steuerfreiheit, so finden die Vorschriften für die erstmalige Einstellung eines Personenkraftfahrzeugs (§§ 111 bis 115) entsprechende Anwendung.

§ 119.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes), so ist er zu dessen Anmeldung gemäß § 111 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat. Die Umschreibung der Karte hat unter Bezugnahme auf die frühere Karte durch die Erteilung einer neuen Erlaubniskarte für den Rest der Gültigkeitsdauer zu erfolgen. Die frühere Karte ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(2) Wird bei Lösung einer Jahreskarte sofort erklärt, daß für die ersten 4 Monate des Steuerjahrs ein höher zu versteuerndes Fahrzeug benutzt wird, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte auszustellen und auf der Jahreskarte die gleichzeitige Ausstellung der Viermonatskarte für das höher zu versteuernde Fahrzeug unter Angabe der Nummer der Bezirksliste zu vermerken.

§ 120.

(1) Im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte ist auf Antrag an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte auf den Namen des Erwerbers ohne Ein-

Google

ziehung einer Abgabe auszustellen. Dem Erwerb infolge Veräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerb von Todes wegen gleichzustellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 19 unter Vorlegung der Erlaubniskarte, deren Umschreibung begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erwerbers zuständigen Steuerstelle einzureichen. Die letztere hat, wenn die ursprüngliche Erlaubniskarte von einer anderen Steuerstelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

§ 121.

(1) In den Fällen der §§ 119, 120 kann die Anmeldung mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs an die höhere Verwaltungsbehörde verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 111 bis 115 finden entsprechende Anwendung. Ist eine Abgabe nicht zu entrichten, so ist die neue Erlaubniskarte nebst dem Zulassungsantrag und Anlagen der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen um Aushändigung der Karte zu übersenden.

(2) Wird an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte ausgestellt, so ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Soweit nach der Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde die Neuausstellung oder die Umschreibung einer Erlaubniskarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ist, hat die Steuerstelle das weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 122.

7. Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(1) Für im Gebrauch befindliche Kraftfahrzeuge ist, soweit durch die Landesregierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubniskarte bei der Steuerstelle durch Einreichung einer Anmeldung nach Muster 19 zu beantragen. Beizufügen sind die bisherige Erlaubniskarte und die Zulassungsbescheinigung, aus der inzwischen etwa eingetretene Änderungen des Kraftfahrzeugs zu entnehmen sind.

(2) Besteht kein Zweifel, daß die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Angaben auf das Kraftfahrzeug noch zutreffen, so sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zugrunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde vorzunehmen; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) nach Muster 20. Die

Google

Bestimmung im § 113 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Geltungsdauer der neuen Karte ist von dem Ablauf der bisherigen Karte zu berechnen, wenn in diesem Zeitpunkt eine Unterbrechung des Gebrauchs des Fahrzeugs nicht erfolgt ist.

(4) In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Verabfolgung der neuen Steuerkarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der vorherigen Einreichung der alten Karte und der Zulassungsbescheinigung zunächst abgesehen werden; der Antragsteller ist jedoch anzuhalten, alsbald die alte Karte abzuliefern und die Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

§ 123.

(1) Die Steuerstelle hat die Erneuerung der Erlaubniskarten durch die Bezirksliste (§ 116) zu überwachen.

(2) Hat bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Erlaubniskarte der Steuerpflichtige die Erneuerung nicht beantragt, so ist er, soweit nicht die Bestimmung des § 117 Abs. 5 Platz greift, mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß, vorbehaltlich der Einleitung des Strafverfahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des Kennzeichens bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde beantragt werde. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Steuerstelle Mitteilung zu machen, falls das Fahrzeug von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gebraucht wird oder der Steuerpflicht nicht mehr unterliegt.

(3) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ersucht die Steuerstelle die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, sofern die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. Nach Eingang einer Mitteilung über die Ausführung des Ersuchens wird die Eintragung in der Bezirksliste gelöscht.

(4) Auf die verspätete oder unterlassene Erneuerung der Steuerkarten finden die Bestimmungen im § 115 entsprechende Anwendung.

§ 124.

8. Lösung einer besonderen Erlaubniskarte durch den Mieter usw. des Kraftfahrzeugs.

(1) Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrund zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniskarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Google

(2) Auf die Anmeldung sowie die Entrichtung der Abgabe und die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen im § 122 entsprechende Anwendung. Der Anmeldung ist die dem Eigenbesitzer erteilte Zulassungsbescheinigung beizufügen.

§ 125.

9. Ersatzkarten.

An Stelle verlorener oder unbrauchbar gewordener Steuerkarten können ohne nochmalige Erhebung einer Abgabe Ersatzkarten für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Die neu ausgefertigte Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzubringen, welche die Erteilung der Ersatzkarte in der Bezirksliste bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

§ 126.

10. Steuersatz.

(1) Die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, beträgt, sofern der Besitzer weder im Inland wohnt noch sich daselbst dauernd aufhält, bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland:

1. für Krafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 30 Tagen im Jahre . . . . . 3 Mark,
2. für Kraftwagen während eines Aufenthalts von einem Tage . . 3 „
   von 2 bis zu höchstens 5 Tagen im Jahre . . . . . 8 „
   von mehr als 5 bis zu höchstens 15 Tagen im Jahre . . . 15 „
   von mehr als 15 bis zu höchstens 30 Tagen im Jahre . . . 25 „
   von mehr als 30 bis zu höchstens 60 Tagen im Jahre . . . 40 „
   von mehr als 60 bis zu höchstens 90 Tagen im Jahre . . . 50 „ .

(2) Die Tage des inländischen Aufenthalts brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Bei mehr als neunzigtägigem Aufenthalt und für Krafträder bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zu lösen.

(4) Für jedes Fahrzeug ist eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

§ 127.

11. Steuerermäßigung für Grenzbewohner benachbarter Staaten.

(1) Wird in einem benachbarten fremden Staate eine Kraftfahrzeugsteuer für Rechnung des Staates erhoben, so ist von den Grenzbewohnern dieses Staates, welche dort nachweislich bereits eine Jahresabgabe für dasselbe Kraftfahrzeug gezahlt haben, die Stempelabgabe für eine Jahreskarte nur im halben Betrage zu entrichten.

Google

(2) Soweit auch in dem anderen Staate von ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern eine Steuer erhoben wird, findet die vorbezeichnete Erleichterung nur im Falle der Gegenseitigkeit Anwendung.

(3) Für den Begriff der Grenzbewohner sind die Bestimmungen des mit dem Nachbarstaat abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags maßgebend. Sind solche nicht vorhanden, so gelten als Grenzbewohner diejenigen, welche nicht weiter als 10 km von der Grenze entfernt wohnen.

(4) Auf der Steuerkarte ist neben der Angabe des gezahlten Stempelbetrags der Grund der Steuerermäßigung durch den Vermerk „Grenzbewohner" ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ansässigkeit des Antragstellers im Grenzbezirke des Nachbarstaats nicht amtskundig, so darf die Anwendung der ermäßigten Sätze nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweist, daß er im Grenzbezirke wohnt.

§ 128.

12. Steuerbefreiung im Durchgangsverkehr auf kurzen Strecken des inländischen Grenzgebiets.

(1) Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, welche die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Erhebung der Stempelabgabe für ausländische Kraftfahrzeuge abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird.

(2) Die Befreiung von der Abgabe darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

§ 129.

13. Lösung der Erlaubniskarte.

Die Verpflichtung zur Lösung der Erlaubniskarte und zur Entrichtung der Abgabe liegt demjenigen ob, der das Fahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 130.

(1) Die Anmeldung zur Versteuerung ist bei Kraftfahrzeugen, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland bei der nächstgelegenen zuständigen Steuerstelle (§ 108 Abs. 2) zu bewirken.

Google

(2) Die Anmeldung kann mündlich erfolgen und hat zu enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,

b) die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe und für die Festhaltung der Nämlichkeit wesentlichen Merkmalen,

c) den Zeitraum, für welchen die Ausstellung der Erlaubniskarte gewünscht wird.

Die Angaben sind nach Prüfung im Anmeldungsbuche — soweit für sie eine besondere Spalte nicht vorgesehen ist, in der Bemerkungsspalte — einzutragen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu beschränken, auf Grund deren die polizeiliche Zulassung des Fahrzeugs erfolgt (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 640).

(3) Die Erteilung der Erlaubniskarte hat in Verbindung mit der gleichzeitig durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Zulassung und — soweit es erforderlich ist — Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen. Daß und für welchen Zeitraum eine Erlaubniskarte ausgestellt worden ist, ist auf den im Abs. 2 bezeichneten Urkunden zu vermerken. Ein Gleiches hat bei der wiederholten Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte (§ 132) zu geschehen.

§ 131.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe fest und erteilt über ihre Zahlung eine mit Quittung versehene Erlaubniskarte nach dem Muster 22. Die Karte ist von grüner Farbe, in Buchform hergestellt und enthält 6 mit schwarz-weiß-roter Seide geheftete Blätter. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Enden des Heftfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseiten durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften. Daß und in welchem Umfang dies geschehen, ist auf der Karte zu vermerken. Muster 22.

(2) Erlaubniskarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtlichen Einträge enthalten haben.

(3) Wird für einen Kraftwagen eine Erlaubniskarte mit eintägiger Gültigkeit beantragt, so ist die Karte nach dem Muster 23 auszustellen. Die Karte ist von roter Farbe, besteht aus einem Blatt und entspricht in dem Stoffe, der Blattgröße und dem Untergrunde den Steuerkarten für das Inland. Muster 23.

Google

§ 132.

14. Wiederholte Ausstellung und Verlängerung von Erlaubniskarten.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubniskarte für Kraftwagen ist zulässig, es sei denn, daß durch die Benutzung der Karte die Zahl von insgesamt 90 Aufenthaltstagen im Jahre überschritten werden würde.

(2) Der Steuerpflichtige ist unter der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung berechtigt, an Stelle der bisherigen Erlaubniskarte die Ausstellung einer Erlaubniskarte von längerer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe zu beantragen, daß die nach der bisherigen Karte im Inland zugebrachten Tage abzuschreiben sind und der durch Zahlung oder Anrechnung entrichtete Abgabebetrag anzurechnen ist. Der Antrag ist bei einer nach § 108 Abs. 2 zuständigen Steuerstelle zu stellen und nur innerhalb des in der ursprünglichen Karte bezeichneten Jahreszeitraums zulässig. Für die Anmeldung, die mündlich erfolgen kann, gelten die Vorschriften im § 130 Abs. 2.

(3) Soll der Aufenthalt innerhalb des in der bisherigen Erlaubniskarte festgesetzten Jahreszeitraums bei Krafträdern auf mehr als dreißig Tage, bei Kraftwagen auf mehr als neunzig Tage verlängert werden, so ist auf die Abgabe für die nach Tarifnummer 8a zu lösende Erlaubniskarte der auf die bisherige Karte entrichtete Stempelbetrag anzurechnen; in diesem Falle ist die Gültigkeitsdauer von dem ersten Tage an zu berechnen, der auf Grund der ursprünglichen Karte im Inland verbracht ist. Bei Aushändigung der neuen Karte ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, an Stelle einer Erlaubniskarte der im § 131 bezeichneten Art sogleich eine Inlandskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen.

§ 133.

Bei Umschreibung einer Erlaubniskarte in den Fällen der §§ 119, 120 sind die nach der früheren Karte im Inland zugebrachten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

§ 134.

15. Ausstellung von Inlandskarten.

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Inlandskarte in den Fällen des § 132 Abs. 3, 4 ist bei der nächsten zur Erteilung von Inlandskarten zuständigen Steuerstelle (§ 108 Abs. 1) anzubringen. Soll oder kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftfahrzeugs in das Reichsgebiet gelöst werden und ist die zuständige Steuerstelle nicht zugleich die Grenzzollstelle, so hat die Anmeldung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit neunzigtägiger Gültigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der

Google

darin bezeichneten Frist bis zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleistung ist gegen Vorweis der gelösten Inlandskarte zurückzugeben.

(2) Auf die Anmeldung, die Prüfung und die Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen in § 122 Abs. 1, 3, § 130 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 135.

16. Vorlegung der Erlaubniskarte bei jedem Grenzübertritte.

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte mehrfach überschritten, so ist die Karte bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges oder Ausganges dem Grenzzollamte vorzulegen. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig bei Kraftfahrzeugen mit einem internationalen Fahrtausweise das Nationalitätszeichen und das im Fahrtausweis angegebene heimatliche Kennzeichen und bei Kraftfahrzeugen ohne einen internationalen Fahrtausweis das von der Steuerstelle zugeteilte polizeiliche Kennzeichen zu enthalten (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910). In die Ausgangsbescheinigung ist außerdem in der dafür vorgesehenen Spalte die Anzahl der in den inländischen Aufenthalt einzurechnenden Tage aufzunehmen. Jeder Kalendertag, auch wenn er nur teilweis im Inland zugebracht ist, ist als ein Tag des Aufenthalts im Inland zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgang, so ist als im Inland zugebracht der ganze Zeitraum anzusehen, der seit dem Tage des zuletzt bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossen ist. Weist der Inhaber der Erlaubniskarte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise einwandfrei nach, daß der Wiederausgang zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, so ist für die Berechnung des im Inland zugebrachten Zeitraums dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 136.

(1) In die Zeit des inländischen Aufenthalts sind bei Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln die Tage nicht einzurechnen, während deren ein ausländisches Kraftfahrzeug nachweislich sich zum Zwecke der Ausbesserung in einer inländischen Gewerbeanstalt befunden hat oder auf einer öffentlichen Ausstellung im Inland zur Schau gestellt worden ist. Der Tag der Aufnahme in die Gewerbeanstalt oder in die Ausstellung und der Tag des Rückempfanges sind als Tage inländischen Aufenthalts anzusehen, wenn an diesem Tage eine steuerpflichtige Benutzung des Fahrzeugs stattgefunden hat.

Google

(2) Als eine solche ist die Fahrt von der Grenze zur Gewerbeanstalt oder Ausstellung und die Rückfahrt nicht anzusehen, wenn sie vom Führer allein unternommen wird und lediglich dem Zwecke dient, das Fahrzeug der Gewerbeanstalt oder Ausstellung zuzuführen oder von dort aus über die Grenze zurückzufahren.

(3) Falls sich das Fahrzeug nachweislich nur zu den in Abs. 1, 2 bezeichneten Zwecken im Inland befindet, tritt eine Steuerpflicht nicht ein.

(4) Über die vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen trifft die für die Grenzeingangsstelle zuständige oberste Landesfinanzbehörde und, wenn das Kraftfahrzeug sich bereits im Inland befunden hat, die oberste Landesfinanzbehörde Bestimmung, in deren Verwaltungsbereiche die Gewerbeanstalt oder der Ausstellungsort liegt. Es kann insbesondere angeordnet werden, daß für den Fall des Einganges unter Benutzung der Triebkraft des Fahrzeugs der Eintritt in das Reichsgebiet von der Hinterlegung des Abgabebetrags abhängig gemacht wird.

Besondere Fälle.

§ 137.

Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so ist die Anmeldung schriftlich nach Muster 19 bei der nächsten zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer zuständigen Steuerstelle im Innern anzubringen. Die Anmeldung kann mit dem nach § 14 der Verordnung vom 21. April 1910 erforderlichen Antrag bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Die Erlaubniskarte (§ 131) wird gleichzeitig mit der durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Kennzeichnung des Fahrzeugs erteilt.

§ 138.

(1) Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat zunächst eine vorläufige Anmeldung des Fahrzeugs bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Bestimmungen im § 134 Abs. 1, Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeugs und die Lösung der Inlandskarte findet bei der für den Wohnort des Eigenbesitzers zuständigen Steuerstelle im Innern statt. Die Ausstellung einer Erlaubniskarte kann nur in der Art erfolgen, daß der Anfang der Gültigkeitsdauer von dem Tage des Grenzübertritts an gerechnet wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 111 bis 114. Von der Aushändigung der Inlandskarte ist die Grenzzollstelle in Kenntnis zu setzen, worauf diese die Sicherheit zurückgibt.

Google

VII. Vergütungen.

Zur Tarifnummer 9 und zu den §§ 66 bis 69 des Gesetzes.

§ 139.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im § 140 bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. 1. Form der Abgabenerhebung.

§ 140.

(1) Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewährten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster 24 anzufertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sind Vergütungen irgend welcher Art nicht gewährt worden, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten. 2. Aufstellung über gewährte Vergütungen. Muster 24.

(2) Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften durch den Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

§ 141.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahresbilanz aufgestellt ist. Sie hat mithin, soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden sind.

§ 142.

Vergütungen, welche nicht in barem Gelde oder in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzusetzen. 3. Wertangabe.

Google

§ 143.

4. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe.

(1) Die Steuerstelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen.

(2) Der Steuerstelle sind die zur Prüfung der Aufstellung erforderlichen Unterlagen (Statuten, Jahresbilanz, Geschäftsberichte, Generalversammlungsprotokolle usw.) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eine mit Feststellungs- und Empfangsbekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Ausfertigung der Aufstellung ist zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 144.

5. Überwachungsliste. Muster 25.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Aufstellungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach dem Muster 25 zu überwachen. In diese Liste sind sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, die im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz haben. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Gesellschaften Kenntnis erhält, ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Ist binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs einer der im Verzeichnis eingetragenen Gesellschaften bei der Steuerstelle eine Aufstellung nicht eingegangen, so hat diese die Gesellschaft zur Einreichung der Aufstellung aufzufordern.

VIII. Schecks.

Zur Tarifnummer 10 und zu den §§ 70 bis 77 des Gesetzes.

§ 145.

1. Abstempelung von Vordrucken.

Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrucke zu Schecks oder den ihnen gleichgestellten Quittungen finden nicht statt.

§ 146.

(1) Auf Antrag werden Vordrucke der im § 145 bezeichneten Art gegen Entrichtung der Abgabe amtlich mit dem Reichsstempel versehen.

(2) Die Vordrucke sind lose und nicht gerollt unter Einzahlung des Steuerbetrags einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 12 zur Abstempelung vorzulegen.

Google

(3) Zu Büchern (Blöcken) vereinigte Vordrucke sind zur amtlichen Abstempelung auch ohne Lösung der Verbindung zuzulassen, wenn die Abstempelung nach dem Ermessen der Steuerstelle mit deren Gerätschaften ohne besondere Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Zeitaufwand ausführbar ist.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein, stempelt die Vordrucke auf der Vorderseite durch Aufdrücken des im § 70 Abs. 1 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ ab und gibt sie dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurück. Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke hat der Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(5) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 147.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen wird der Aufdruck des im § 70 bezeichneten Reichsstempels auf die Vordrucke durch die Reichsdruckerei bewirkt. Hierbei finden die Vorschriften des § 49 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung. Die Vordrucke sind einzeln, streifen- oder bogenweise in einer Stückzahl von mindestens tausend Vordrucken einzureichen. Es ist erwünscht, daß die Vorlegung der Vordrucke zur Abstempelung vor Aufdruck der Nummerbezeichnung der Stücke erfolgt. Werden die Vordrucke numeriert vorgelegt, so dürfen wenigstens die überschüssigen Stücke für Abgänge bei der Abstempelung eine Nummerbezeichnung nicht tragen. Die zum Ersatze der bei der Abstempelung verdorbenen Vordrucke abgestempelten Vordrucke mit den ausgefallenen Nummern bedrucken zu lassen, ist Sache des Antragstellers. Die verdorbenen Vordrucke werden nach Auslochung des Reichsstempels mit zurückgegeben.

(2) Die Bestimmung des § 34 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Vordrucken zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen durch zuverlässige Privatdruckereien, welche sich mit der Herstellung derartiger Vordrucke befassen, entsprechend anzuwenden.

§ 148.

2. Markenverwendung.

Für die Entrichtung der Abgabe zu nicht gestempelten Schecks und Quittungen werden Stempelmarken zum Preise des Steuerbetrags von 10 Pf. zum Verkaufe gestellt.

§ 149.

3. Beschreibung der Scheckstempelmarke.

Die Scheckstempelmarke ist $25^1/_2$ mm hoch und 22 mm breit. Sie ist in grüner Farbe auf Wasserzeichenpapier gedruckt. Innerhalb eines mit weißen Verzierungen auf farbigem

Google

Grunde versehenen Rändchens trägt die Marke im oberen Teile auf einem nach unten zu ausgeschweiften farbigen Schilde in weißer Schrift die Worte DEUTSCHES REICH. In der Mitte der Marke ist die Wertbezeichnung 10 PF. in kräftiger farbiger Schrift auf einem länglichrunden, querliegenden und mit zarten, hellen Linien bedeckten Felde angebracht. Dieses Feld wird oben und unten bogenförmig von weißen Bändern umfaßt. Auf dem oberen Bande steht in farbiger Schrift SCHECK-, auf dem unteren STEMPEL. Darunter ist der Fuß des Schildes sichtbar. Der übrige Raum der Marke ist durch zartes Rankenwerk ausgefüllt.

§ 150.

(1) Die Stempelmarke ist bei Schecks auf der Vorder- oder Rückseite, bei Quittungen auf der das Empfangsbekenntnis enthaltenden Seite an einer beliebigen Stelle aufzukleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten.

(2) Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift der Urkunde über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten Rande hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. In letzterem Falle ist es gestattet, dem Entwertungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig.

(3) Die Entwertung durch Eintragung des Tages der Entwertung kann ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; der Entwertungsvermerk muß alsdann in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) auf die Stempelmarke selbst gesetzt werden.

§ 151.

Ist statt der Scheckstempelmarke (§ 148) eine ungebrauchte gültige deutsche Wechselstempelmarke verwendet worden, so ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

IX. Grundstücksübertragungen.

Zur Tarifnummer 11 und zu den §§ 80 bis 85 des Gesetzes.

§ 152.

1. Form der Abgabenentrichtung.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Verwendung von Stempelzeichen, deren Entwertung

Google

a) bei den von Behörden oder Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch diese,

b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und im Ausland errichteten Urkunden) durch eine zuständige Steuerstelle

zu erfolgen hat.

(2) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe nicht durch Verwendung von Stempelzeichen, sondern im Wege der Barzahlung erhoben wird.

(3) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe, welche von gerichtlichen Urkunden sowie von den den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden zu erheben ist, nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen wird.

(4) Zu den Beamten im Sinne des Abschnitts IX gehören auch die Notare.

§ 153.

2. Stempelzeichen.

Zur Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken (Grundstücksstempelmarken) und Stempelbogen zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben.

§ 154.

a) Stempelmarken.

(1) Die Grundstücksstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(2) Sie lauten über Wertbeträge von 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark.

(3) Die Grundstücksstempelmarken bestehen aus drei in Bild und Druckausführung voneinander verschiedenen Gruppen.

(4) Die Marken der ersten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 50 Pfennig, sind in einfarbigem Buchdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Pfennig rot, 20 Pfennig blau, 40 Pfennig olive, 50 Pfennig braun. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder $38_{,6}$ mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt auf getöntem Grunde einen nach rechts blickenden weiblichen Idealkopf in Seitenansicht mit einem Eichenkranz im Haar. In dem oberen Rande befindet sich die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten wird das Mittelfeld durch leicht geschweifte Leisten begrenzt, die im oberen Teile dunkle Ornamente auf weißem Grunde, im unteren Teile die Wertziffer auf punktiertem Grunde tragen. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an

Google

das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

(5) Die Marken der zweiten Gruppe umfassen die Werte von 1 bis 5 Mark, sind in zweifarbigem Buchdruck ausgeführt und unterscheiden sich durch folgende Farbentönungen: 1 Mark braun, $1^1/_2$ Mark grün, 2 Mark violett, $2^1/_2$ Mark rot, 3 Mark blau, 4 Mark graugrün, 5 Mark silbergrau. Sie sind ebenfalls 38,6 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt das Brustbild einer mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Vollansicht auf dunklem Grunde. Hinter dem Kopfe wird ein fliegender Adler sichtbar. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. In den unteren beiden Ecken des Mittelfeldes befinden sich zwei quadratische Felder mit der Wertziffer, welche dunkel auf hell punktiertem Grunde steht. Zwischen diesen beiden Feldern ist das Wort „MARK“ in heller Schrift auf dunklem Grunde als schmales Band angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt. Die Marken sind auf den beiden Längsseiten mit einer feinen Einfassung versehen.

(6) Die Marken der dritten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 500 Mark, sind in Kupferdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Mark rot, 15 Mark blau, 20 Mark braun, 25 Mark gelbbraun, 50 Mark grün, 100 Mark rotviolett, 200 Mark rot, 300 Mark blau, 400 Mark braun, 500 Mark blauviolett. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder etwa 50 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt in ovalem Rahmen auf dunklem Grunde das Brustbild einer nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Seitenansicht. Der Raum neben dem ovalen Rahmen ist mit Eichenlaub gefüllt. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten unterhalb des Rahmens, zum Teil in das Oval hineinragend, befinden sich zwei rechteckige Felder mit der dunklen Wertziffer auf hellem Grunde. Dazwischen ist das Wort „MARK“, hell auf dunklem Grunde, angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

§ 155.

b) Stempelbogen.

(1) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Ausfertigung ist schriftlich bei einer zuständigen Steuerstelle zu beantragen. Der Antrag hat den Wertbetrag in Buchstaben zu enthalten.

(2) Die Stempelbogen tragen den Vordruck:

Google

Nr. [redacted]

Gültig über M [redacted] pf. Stempel

buchstäblich:

.....

.....

(Ort, Tag, Monat, Jahr in Buchstaben) .....

(Ausgabestelle) .....

(Unterschriften) .....

(3) Die Bogengröße des Stempelpapiers beträgt 21 : 33 cm (Reichsformat). Auf der ersten Seite des Bogens befindet sich links oben ein runder Stempel von 32 mm Durchmesser mit einem nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenlaub geschmückten Germaniakopf in Seitenansicht auf dunklem Grunde. Darüber stehen die Worte „DEUTSCHES REICH“ und darunter das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“. Stempel und Schrift sind in Buchdruck in schwarzer Farbe auf bräunlich guillochiertem Untergrunde gedruckt. Unter diesem ist ein Trockenstempel in runder Form mit 35 mm Durchmesser angebracht, den Reichsadler mit Perlrand auf weißem Grunde darstellend. Rechts von beiden Stempeln befindet sich der Vordruck auf bräunlich guillochiertem Grunde.

(4) Nach Einzahlung des Wertbetrags ist der Vordruck vom ersten Kassenbeamten auszufüllen und gegenzuzeichnen und, nach Eintragung der Nummer des Kontrollbuchs gemäß § 204, vom Amtsvorstand unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

(5) Die Übersendung des Stempelbogens geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung bei einer unzuständigen Steuerstelle beantragt, so hat diese den Antrag an die nächste zuständige Steuerstelle zur Erledigung weiterzugeben.

§ 156.

3. Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Die Stempelzeichen sind zur Urschrift zu verwenden. Auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Urkunde ist von der zur Entwertung der Stempelzeichen verpflichteten Stelle durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift verwendet ist.

(2) Läßt sich der erforderliche Stempelbetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

Google

§ 157.

4. Verwendung und Entwertung von Stempelmarken.

a) Durch Behörden oder Beamte.

(1) Die Marken sind tunlichst auf der ersten Seite aufzukleben. Sie müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Zwischen mehreren Marken muß ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß der Name des entwertenden Beamten seitwärts auf das Papier übergreifen kann; bei untereinander aufgeklebten Marken muß der Zwischenraum so groß sein, daß der Stempelabdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt.

(2) In jeder einzelnen Marke muß der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben und ferner die Geschäftsnummer oder die Nummer des Notariatsregisters ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung in dem hierzu bestimmten hellen Felde im unteren Teile der Marke niedergeschrieben werden. Darüber sind der Ort der Verwendung und der Name des entwertenden Beamten dergestalt eigenhändig niederzuschreiben, daß der Vermerk auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. statt 10. Januar 1912: 10. Jan. 12.).

(3) Außerdem haben die ein Amtssiegel führenden Behörden und Beamten jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenden Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dient nebenstehendes Beispiel:

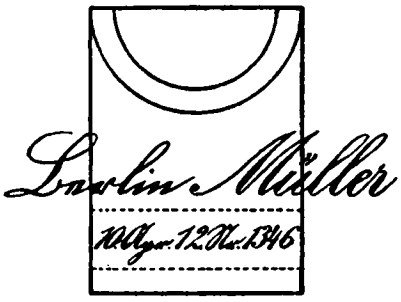

b) Durch die Steuerstellen.

(4) Die Steuerstellen haben die Stempelmarken ohne Zwischenräume neben oder untereinander aufzukleben. Auf jeder einzelnen Marke ist der amtliche Schwarzstempel mehrmals so abzudrucken, daß die Abdrucke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die Stempelabdrucke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

(5) Außerdem haben die Steuerstellen auf jeder Urkunde mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Buchstaben) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag in Marken entwertet worden ist.

c) Ergänzende Bestimmungen der Landesregierungen.

(6) Im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die Landesregierungen zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen ergänzende Bestimmungen erlassen.

Google

§ 158.

5. Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Die Stempelbogen sind mit den zu versteuernden Urkunden durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden in der Weise zu verbinden, wie dies bei der Besiegelung gerichtlicher Urkunden geschieht. Ferner sind die Stempelbogen mit einem Entwertungsvermerke zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, den Tag der Urkunde sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1912 zwischen dem
.....zu.....
und dem.....zu.....
geschlossenen Kaufvertrag über das Grundstück .....
.....

Berlin, den 8. Oktober eintausendneunhundertzwölf.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

§ 159.

6. Erhebung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Sofern eine Verwendung von Stempelzeichen nicht stattfindet, ist der Betrag der Abgabe und deren Entrichtung von den zur Festsetzung und Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten auf der Urschrift und auf einer etwaigen Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

a) Stempelverwendungsvermerk.

(2) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann durch die Landesregierung nachgelassen werden, daß der angesetzte Betrag auf der Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde nur vermerkt wird.

(3) Läßt sich der erforderliche Abgabebetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Bescheinigung oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 160.

b) Einziehung der Abgabe bei öffentlichen Urkunden.

(1) Im Falle des § 159 Abs. 1 haben die Behörden und Beamten die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Stempelbeträge bis zum 10. des folgenden Monats an eine von der Landesregierung zu bestimmende Steuerstelle abzuführen und durch besondere Nachweisung von denjenigen Verhandlungen und Beurkundungen Mitteilung zu machen, auf die sich die abzuführenden Beträge beziehen. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuführen, so haben die Gerichte und Notare die Steuerstelle hiervon zu benachrichtigen.

Google

(2) Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen. Für sie dienen die Muster 26, 27.

Muster 26, 27.

(3) Die Steuerstelle prüft die Nachweisung, vereinnahmt den Steuerbetrag, nimmt die eine Ausfertigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück.

(4) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Nachweisung und Ablieferung des Stempels abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

c) Einziehung mit den Gerichtskosten.

(5) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann die Abführung der bis zum Monatsschluß eingegangenen Stempelbeträge mittels einer von der Landesregierung vorzuschreibenden Benachrichtigung erfolgen; die Steuerstelle vereinnahmt alsdann den Monatsgesamtbetrag (einschließlich des Betrags, für den Belege über Erstattungen statt baren Geldes abgeliefert werden,) nach Eintragung in das Anmeldungsbuch und nach Bestätigung des Empfanges und nimmt die Benachrichtigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 161.

7. Versteuerung privatschriftlicher und im Ausland errichteter Urkunden.

(1) Auf die Versteuerung privatschriftlicher Urkunden finden die §§ 152 bis 160 entsprechende Anwendung. Sind Stempelzeichen nicht zu verwenden und hat die Entrichtung der Steuer unmittelbar an eine zuständige Steuerstelle zu erfolgen, so ist dieser die steuerpflichtige Urkunde in Urschrift und Abschrift vorzulegen. Die Abschrift kann sich auf den für die Besteuerung wesentlichen Teil der Urkunde beschränken. Nach Festsetzung und Einzahlung des Abgabebetrags wird die Urschrift — mit dem im § 159 Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelverwendungsvermerke versehen — zurückgegeben und die Abschrift als Beleg zum Anmeldungsbuche genommen.

(2) Ist der steuerpflichtige Rechtsvorgang im Ausland beurkundet, so ist die Versteuerung binnen zweier Wochen nach dem Zeitpunkt zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 162.

8. Feststellung der Steuerfreiheit.

(1) Ist die Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Steuerfreiheit bedingt ist, auf der Urschrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Der Vermerk ist mit Orts- und Zeitangabe sowie mit dem Amtsstempel zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumstände und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommen, der Antrag

Google

auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind.

(3) Der Antrag auf Befreiung und die Bescheinigung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen können bis zur Entrichtung der Abgabe nachgeholt werden. Diese Schriftstücke sind tunlichst bei den Akten aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungsweg zu verweisen.

§ 163.

9. Sicherstellung und Nachversteuerung.

(1) Wird die Entgegennahme der Auflassung oder die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch von einer vorgängigen Sicherheitsleistung für den Abgabebetrag abhängig gemacht (§ 85 Abs. 3 des Gesetzes), so bestimmt das Grundbuchamt die Höhe der Sicherheit und veranlaßt das Weitere wegen der Sicherstellung. Ist eine stempelpflichtige, nicht oder nicht hinreichend versteuerte Urkunde vorgelegt, so ist sie unter Angabe der etwa geforderten und geleisteten Sicherheit der Steuerstelle des Bezirkes zu übersenden, die den Abgabebetrag einzieht, die Stempelzeichen entwertet oder die Barentrichtung der Abgabe auf der Urkunde vermerkt und die Urkunde sodann dem Grundbuchamte wieder zugehen läßt, das wegen Rückgabe der zur Deckung des Abgabebetrags nicht erforderlich oder nicht verwendbar gewesenen Sicherheit das Weitere veranlaßt.

(2) Die Bestimmung des § 152 Abs. 3, wonach bei gerichtlichen oder den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden die Abgabe mit den Gerichtskosten eingezogen werden kann, bleibt unberührt.

§ 164.

10. Zwangsweise Einziehung der Steuer.

(1) Wird die Abgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet, so ist die zwangsweise Einziehung der Steuer gemäß § 85 Abs. 2 des Gesetzes zu veranlassen. Soweit die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist, haben Behörden und Beamte, die zur zwangsweisen Einziehung von Geldern nicht befugt sind, den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders der Steuerstelle ihres Bezirkes einzureichen. In dem Antrag sind, falls nicht eine Abschrift der Urkunde beigefügt wird, außer dem Hauptschuldner sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetze die Zahlung der Abgabe obliegt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Steuerstelle der ersuchenden Amtsstelle oder dem Notar in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die der zu versteuernden Urkunde anzuheften sind.

(2) Bei Barentrichtung der Abgabe ist der Antrag auf zwangsweise Einziehung, für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders, unter Benutzung der Muster 26, 27 in doppelter Ausfertigung der Steuerstelle einzureichen, die alsdann das Weitere veranlaßt und die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche nimmt, die andere — mit Em-

Google

pfangsbestätigung oder Niederschlagungsbescheinigung versehen — zurückgibt. Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Überweisung zur zwangsweisen Einziehung abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(3) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt, und erscheint ein vertretbares Verschulden eines Beamten ausgeschlossen, so sind die Direktivbehörden befugt, die Abgabe niederzuschlagen. Die Niederschlagung ist von der nach § 152 zur Versteuerung zuständigen Stelle unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Zum § 87 des Gesetzes.

§ 165.

11. Ermittelung des steuerpflichtigen Betrags (Preis und Wert).

(1) Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen Verhandlungen von selbst ergibt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen in die Verhandlung aufzunehmen sowie die sonst zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen.

(2) Haben die Behörden oder Beamten Bedenken gegen die Richtigkeit der für die Preis- oder Wertbemessung gemachten Angaben, bleibt insbesondere der als Kaufpreis beurkundete Betrag erheblich hinter dem Werte des Gegenstandes zurück, so haben sie der im § 167 Abs. 1 bezeichneten Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Verhandlung zur Veranlassung des Weiteren Mitteilung zu machen.

(3) Ist in einer Urkunde die Übertragung von unbeweglichen und anderen Gegenständen ohne Angabe der Einzelpreise oder -werte verabredet, so sind diese auf der Urkunde zu vermerken, sofern dies von einem der Aussteller verlangt wird und die Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 83 des Gesetzes) noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wird der Gesamtpreis oder -wert der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt, unbeschadet des Rechtes des Steuerpflichtigen auf Erstattung des überhobenen Betrags.

§ 166.

Die Landesregierungen können im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmen, ob und inwieweit in denjenigen Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, für die Ermittelung des Wertes die landesgesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung finden sollen. Ebenso bleibt ihnen vorbehalten, wegen einer allgemeinen Nachprüfung des Wertes der veräußerten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Google

§ 167.

(1) Bestimmt sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde auch nur annähernd nicht bemessen, so haben die Behörden und Beamten, falls sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Versteuerung selbständig ohne Mitwirkung der Steuerstellen vorzunehmen, innerhalb der Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 83 des Gesetzes) der Steuerstelle des Bezirkes oder nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde einer anderen Amtsstelle unter Mitteilung einer Ausfertigung der Verhandlung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Die Überweisung des Überwachungsfalls ist von der überweisenden Stelle auf der Urschrift zu vermerken. 12. Aussetzung der Versteuerung.

(2) Die überwachende Stelle trägt den Fall nach Prüfung des Sachverhalts in eine Überwachungsliste nach Muster 28 ein. Sie bescheinigt der überweisenden Stelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer in der Überwachungsliste und veranlaßt das Weitere wegen der Überwachung und der späteren Einziehung des Abgabebetrags. Soweit die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen geschieht, ist der eingezahlte Betrag in Stempelzeichen zu entwerten und sind die entwerteten Stempelzeichen zu den Akten der Steuerstelle zu nehmen. Die Zahlung ist der überweisenden Stelle mitzuteilen; die Mitteilung ist als Beleg zur Urschrift zu nehmen. Muster 28.

(3) Wird nach Abs. 1 die Aussetzung der Versteuerung privatschriftlicher oder im Ausland errichteter Urkunden erforderlich, so haben die Steuerstellen ihre Überwachung einzuleiten.

§ 168.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig, so bestimmt die Landesregierung diejenigen Amtsstellen, die den Stempel zu verwenden oder die Abgabe zu vereinnahmen haben. 13. Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürfende Rechtsgeschäfte.

Zum § 79 des Gesetzes.

§ 169.

Die Abgabe ist auf Antrag zu erstatten: 14. Erstattung.

a) wenn ein beurkundeter Rechtsvorgang nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist, a) Aus Rechtsgründen.

b) wenn ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben ist,

c) wenn nach Zahlung der Abgabe zu d der Tarifnummer 11 eine Urkunde über das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird (Tarifnummer 11 d Abs. 3). Ist die Urkunde nicht ordnungsmäßig versteuert, so ist

Google

der zu erstattende Betrag auf den zu der Urkunde erforderlichen Stempel zu verrechnen,

d) im Falle des § 173 Abs. 2 Satz 2.

§ 170.

b) Aus Billigkeitsrücksichten.

Erstattung kann ferner auf Antrag angeordnet werden, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und Billigkeitsgründe vorliegen.

§ 171.

Im Falle des § 169 zu a und im Falle des § 170 erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt der Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragsschließenden, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat. Liegen beim Antragsteller diese Voraussetzungen vor, so ist das Erstattungsgesuch abzulehnen.

§ 172.

c) Verfahren.

(1) Über Anträge auf Erstattung nach §§ 169, 170 entscheidet die Direktivbehörde und sofern die Abgabe vom Grundbuchamt erhoben ist, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung, die diesem übergeordnete Behörde. Dem Erstattungsantrag ist nur stattzugeben, wenn er innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung der Abgabe angebracht worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 173.

15. Abgabenanrechnung.

(1) Wird die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung entrichteten Stempels auf denjenigen Abgabebetrag verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Erfüllung der Stempelpflicht hinsichtlich der Auflassung oder Umschreibung der zur Versteuerung der später errichteten Veräußerungsurkunde zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung oder Umschreibung zugrunde liegenden übereinstimmt, so ist der für die Auflassung oder Umschreibung gezahlte Stempel auf den Stempel der später errichteten Urkunde anzurechnen.

Google

Ist der Auflassungs- oder Umschreibungsstempel geringer als der Urkundenstempel, so ist der Mehrbetrag nachzuerheben, ist er höher, so ist der Unterschied auf Antrag zu erstatten (§ 169 zu d).

(3) Der angerechnete Betrag ist auf der Urschrift und jeder Ausfertigung oder Abschrift der später errichteten Veräußerungsurkunde von der nach § 152 zuständigen Stelle zu bescheinigen.

Zum § 89 des Gesetzes.

§ 174.

16. Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes.

a) Form der Abgabenentrichtung.

Die im § 89 des Gesetzes bezeichnete Abgabe ist jährlich im voraus an die zuständige Steuerstelle zu entrichten. Zuständig ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke die im § 175 Abs. 1 bezeichnete Behörde gelegen ist. Für diejenigen Grundstücke, die am 1. Oktober 1909 bereits gebunden waren, ist die Abgabe am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Wird ein Grundstück der Bindung nach dem 1. Oktober 1909 unterworfen, so ist zunächst der Teilbetrag der Steuer, der auf die Zeit von der rechtswirksamen Bindung des Grundstücks bis zum nächstfolgenden 1. Oktober entfällt, festzustellen und zu erheben. Die weitere Erhebung geschieht jährlich am 1. Oktober.

§ 175.

b) Festsetzung der Abgabe.

(1) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörden werden von der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Behörden haben den Wert der beim Inkrafttreten des Gesetzes gebundenen steuerpflichtigen Grundstücke gemäß dem Stande vom 1. Oktober 1909, den Wert der übrigen alsbald nach ihrer Bindung — und in beiden Fällen späterhin fortlaufend von 30 zu 30 Jahren — nach den für die Reichserbschaftssteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und danach die jährliche Abgabe zu berechnen.

§ 176.

(1) Nach Berechnung der Abgabe ist ein Steuerbescheid zu erteilen und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid hat zu enthalten:

die Bezeichnung aller gebundenen Grundstücke,
die Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke,
die Berechnung und den Betrag der jährlich zu zahlenden Abgabe,
die Anweisung zu ihrer Entrichtung an die zu bezeichnende Steuerstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Maßgabe des § 174.

Google

Statt der Aufführung der einzelnen Grundstücke genügt die Verweisung auf die Angabe der Grundstücke in einem Grundbuchhefte, sofern ein solches für die gebundenen Grundstücke eines Inhabers besonders geführt ist.

(3) Auf Erstattungsanträge finden die Vorschriften des § 172 Abs. 1 Anwendung.

§ 177.

c) Erhebung der Abgabe.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheids an den Zahlungspflichtigen hat die Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, Abschrift des Steuerbescheids in doppelter Ausfertigung der für ihren Sitz zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die alsdann wegen Einziehung der jährlichen Abgabebeträge das Weitere veranlaßt.

§ 178.

d) Überwachung der Zahlung.

(1) Der rechtzeitige Eingang der jährlichen Abgabe ist von der Steuerstelle durch eine Überwachungsliste nach dem Muster 29 zu überwachen.

Muster 29.

(2) Nach Vereinnahmung der ersten Zahlung wird die eine Ausfertigung des Steuerbescheids Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere Beleg für die Überwachungsliste.

(3) Bei der Vereinnahmung der weiteren Jahresbeträge ist eine Eintragung in das Anmeldungsbuch nicht erforderlich. Im Einnahmebuch ist jedoch in der Bemerkungsspalte das Jahr der Fälligkeit der Abgabe z. B. „Abgabe für 1912 (4. Zahlung)" anzugeben.

(4) Von dem Eingang der letzten Jahresabgabe innerhalb eines dreißigjährigen Veranlagungsabschnitts ist derjenigen Behörde, von der der Steuerbescheid erlassen ist, Mitteilung zu machen.

§ 179.

e) Bestandsveränderungen.

(1) Die Besitzer von Grundstücken, von denen die im § 89 des Gesetzes vorgesehene Abgabe zu entrichten ist, haben der zuständigen Behörde (§ 175 Abs. 1) die Übernahme des Besitzes und jede Änderung in dem Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke binnen 3 Monaten von der Besitzübernahme oder vom Eintritt der Änderung ab gerechnet anzuzeigen. Soweit eine Beaufsichtigung des gebundenen Grundbesitzes erfolgt, liegen auch den Aufsichtsbehörden die gleichen Pflichten zur Mitteilung ob.

(2) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständige Behörde hat die Steuerstelle von jeder Änderung in der Person des Besitzers zu benachrichtigen.

Zu § 90 des Gesetzes und Anmerkung zu Tarifnummer 11.

§ 180.

17. Zuschlag von einhundert vom Hundert.

Der Zuschlag von einhundert vom Hundert wird in der Weise erhoben, daß die Abgabe gleich von vornherein mit $^2/_8$ vom Hundert berechnet wird.

Google

X. Allgemeine Bestimmungen.

Zum § 91 des Gesetzes.

§ 181.

1. Umtausch von Stempelzeichen.

Stempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 11 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Amtsstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Wertbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden. In der Regel werden für Marken nur Marken, für Vordrucke nur Vordrucke in Umtausch abgegeben. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können eigene Vordrucke des Antragstellers unentgeltlich abgestempelt werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Direktivbehörde statt.

§ 182.

2. Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen.

(1) Verdorbene Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Herauszahlung findet nicht statt.

(2) Der Ersatz ist bei der Amtsstelle des Bezirkes schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Scheckvordrucke im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige vordorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkt, zu welchem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verflossen sind. Für verdorbene gestempelte Scheckvordrucke, die von den Scheckkunden an den Ausgeber der Vordrucke zurückgeliefert werden, kann der Antrag auf Ersatz auch von diesem gestellt werden.

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Vordrucke nur Vordrucke unentgeltlich verabfolgt. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können Vordrucke auch unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglichst in den vom Antragsteller gewünschten Wertbeträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlußnotenvordrucke in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde Ersatz der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Ersatz des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des steuerfreien Umtausches nach § 19.

Google

(6) Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Ersatz gewährt ist, werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

§ 183.

(1) Für vor dem Gebrauch unverwendbar gewordene amtlich abgestempelte Vordrucke zu Schecks oder Quittungen kann gegen deren Einlieferung die Ausgabe von Scheckstempelmarken zu dem entsprechenden Steuerbetrag oder die Abstempelung von anderen gleichartigen Vordrucken und, wenn die weitere Verwendung gleichartiger Vordrucke nachweislich ausgeschlossen ist, Barerstattung beansprucht werden. Über Anträge auf Barerstattung entscheidet die Direktivbehörde. Der Steuerwert der gleichzeitig eingelieferten Vordrucke muß mindestens eine Mark betragen.

(2) Dem Antragsteller steht es frei, vor der Einlieferung die Vordrucke mittels Durchlochung für den Gebrauch untauglich zu machen. Die eingelieferten Vordrucke sind gemäß § 182 Abs. 7 amtlich zu vernichten.

§ 184.

Für vernichtete und abhanden gekommene gestempelte Scheckvordrucke kann auf Antrag von der Direktivbehörde unentgeltlicher Ersatz (§ 182) angeordnet werden, wenn die Vernichtung einwandfrei nachgewiesen und gegen eine Verwendung der abhanden gekommenen Vordrucke Sicherheit gegeben ist.

§ 185.

3. Erstattung überhobener Stempelabgaben.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist nicht deshalb zu versagen, weil der Antrag bei einer nicht zuständigen Steuerbehörde oder, soweit für die vorläufige Erstattung etwa eine Eisenbahnbehörde für zuständig erklärt ist, bei dieser oder im Falle der Tarifnummer 11 bei den mit der Aufnahme der Verhandlung oder Beurkundung befaßt gewesenen Behörden oder Beamten gestellt wird.

§ 186.

4. Erstattung aus Billigkeitsrücksichten.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag die Stempelabgabe von Wertpapieren sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versteuerung zu erstatten, wenn die Wertpapiere, Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen nachweislich nicht zur Ausgabe gelangt sind und die Papiere oder Bogen entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder ihre früher erfolgte Vernichtung einwandfrei nachgewiesen wird.

Google

Zum § 92 des Gesetzes.

§ 187.

Die Bestimmung des § 92 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu den §§ 99, 100 des Gesetzes.

§ 188.

5. Stempelprüfung.

a) Prüfungsbeamte.

(1) Die Beamten zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden von den Landesregierungen bestimmt. Ihre Ernennung und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke sind öffentlich bekannt zu machen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(2) Zu Prüfungsbeamten sind tunlichst höhere Beamte zu bestellen (ordentliche Prüfungsbeamte). Die Prüfung der Abgabenentrichtung bei Rennwettbetrieben (Tarif-Nr. 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7, 10 kann den Bezirksoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte). Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden.

§ 189.

b) Besondere Vorschriften für einzelne prüfungspflichtige Stellen.

(1) Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung durch die Landesbeamten nicht. Die Beachtung des Stempelgesetzes wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

(2) Die Entrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten wird durch Beamte

Google

dieser Betriebe nachgeprüft. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrkarten hat die in § 101 Abs. 1 bezeichnete inländische Eisenbahnverwaltung die Prüfung zu übernehmen. Die allgemeinen Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden nach Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von den Landesregierungen, im Bereiche der Reichs-Eisenbahnen vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen erlassen. Über die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Stempelrechts, die noch nicht allgemein entschieden sind, haben die Verkehrsverwaltungen vor weiterer dienstlicher Anweisung die Entscheidung der zuständigen Landesfinanzverwaltung einzuholen. In den hiernach erlassenen Anweisungen ist auf das Einverständnis der Steuerverwaltung Bezug zu nehmen.

(3) Die ordentlichen Prüfungsbeamten haben sich mindestens einmal im Laufe von drei Jahren bei den in ihrem Bezirke befindlichen Direktionen der in Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und bei deren Abrechnungsstellen von der Handhabung der den Personenfahrkarten- und Frachturkundenstempel betreffenden Vorschriften, insbesondere von der Berechnungsweise und den etwa dabei eingetretenen Änderungen zu überzeugen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die ergangenen Tarife und sonstigen Vorschriften sowie die Akten, Bücher (Register) und Schriftstücke der bezeichneten Stellen, soweit erforderlich, zugänglich zu machen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so ist in dem Jahresberichte deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 190.

(1) Bei privaten Verkehrsanstalten ist die Entrichtung des Fahrkartenstempels, sofern die Anstalten zu dem für staatliche Betriebe vorgeschriebenen Abrechnungsverfahren zugelassen sind, durch die Prüfungsbeamten ausschließlich bei den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) nachzuprüfen. Der Prüfungsbeamte ist befugt, die Prüfung am Sitze der Abrechnungsstelle auch dann vorzunehmen, wenn die Abrechnungsstelle außerhalb des Bundesstaats liegt, in dem das Unternehmen betrieben wird. Die Bundesstaaten können vereinbaren, daß die Abrechnungsstelle ausschließlich durch den Prüfungsbeamten desjenigen Bundesstaats geprüft wird, in welchem sie ihren Sitz hat.

(2) Sind die Fahrkarten abzustempeln oder Stempelmarken zu verwenden, so geschieht die Prüfung bei den Fahrkartenausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die von den Betriebsüberwachungsbeamten beim Zu- und Abgang der Reisenden ausgeübte Fahrkartenkontrolle; an Stelle dieser Prüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine fortlaufende Überwachung durch die Behörden treten, denen die Betriebsüberwachung obliegt.

(3) Die Entrichtung des Frachturkundenstempels ist bei den Güterabfertigungsstellen der privaten Verkehrsanstalten, im Schiffsverkehr erforderlichenfalls auf dem Schiffe selbst nachzuprüfen.

Google

§ 191.

c) Ermittelung der zu prüfenden Stellen.

(1) Die prüfungspflichtigen Stellen hat die Direktivbehörde ermitteln zu lassen und dem Prüfungsbeamten mitzuteilen. Sie kann die Ermittelung diesem selbst auftragen.

(2) Über die im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen, die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, hat der Prüfungsbeamte ein Verzeichnis zu führen. Bei jeder Stelle ist darin vorzutragen, binnen welcher Frist die Stempelprüfungen stattzufinden haben, und in einer für jedes Jahr anzulegenden besonderen Längsspalte fortlaufend zu vermerken, ob und wann eine Stempelprüfung stattgefunden hat. Von Zu- und Abgängen im Stande der zu prüfenden Stellen ist in der Bemerkungsspalte der Zeitpunkt ihres Eintritts, bei weggefallenen Stellen außerdem kurz der Grund des Wegfalls anzugeben. In einem Anhang sind diejenigen Aktiengesellschaften des Bezirkes aufzuführen, welche Befreiung vom Aktienstempel genießen.

§ 192.

d) Fristen für die Stempelprüfung.

(1) Die der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 4 und 10 unterliegenden Stellen sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Prüfung zu unterwerfen. Die Direktivbehörde kann die Frist auf fünf Jahre ausdehnen, wenn im Geschäftsbetriebe der Stelle abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur in geringem Umfang oder nur solche von einfacher Natur vorkommen.

(2) Rennwettbetriebe sind mindestens einmal jährlich, bei Rennvereinen, die nicht mehr als einen Renntag mit Rennwettbetrieb jährlich veranstalten, mindestens einmal binnen drei Jahren zu prüfen.

(3) Stellen, welche hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 6 oder 7 der Stempelprüfung durch Prüfungsbeamte unterliegen (§ 188 Abs. 2, § 190), sind mindestens einmal jährlich, private Verkehrsanstalten, die zum Abrechnungsverfahren zugelassen sind, mindestens alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Für die Prüfung des Frachturkundenstempels im Schiffsverkehr kann die Direktivbehörde auf Antrag die Prüfungsfrist bis auf fünf Jahre verlängern. In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frachturkunden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zeitraums aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührlich erschwert werden würde.

§ 193.

e) Grundsätze für die Stempelprüfung.

(1) Die Prüfungsbeamten haben die prüfungspflichtigen Stellen innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraums der Prüfung zu unterziehen. Etwaige Überschreitungen der Fristen sind im Jahresberichte (§ 196 Abs. 1) kurz zu begründen.

Google

(2) Dem Ermessen des Prüfungsbeamten bleibt überlassen, ob er die Prüfung vorher anmelden will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorgängige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

(3) Der Prüfungsbeamte hat sich der zu prüfenden Stelle gegenüber auf Verlangen als Stempelprüfungsbeamter durch eine mit Amtsstempel- oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Prüfungsauftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht.

(4) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die prüfungspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen. Durch die Prüfungstätigkeit darf im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe die Wahrnehmung des Stationsdienstes, der Personen- und Güterabfertigung nicht gehindert, auch die Abfahrt eines Zuges oder Schiffes nicht verzögert werden.

(6) Totalisatorverwaltungen haben bei Verlust der im § 67 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen den Prüfungsbeamten jederzeit kostenfreien und ungehinderten Zutritt zu allen Rennen und zwar sowohl zum Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer zu gewähren.

§ 194.

(1) Zweck der Prüfung ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Abgabe durch planmäßige Nachprüfung der Stempelentrichtung und in geeigneten Fällen durch Aufklärung der Beteiligten über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Die Prüfungsbeamten haben sich bei den Prüfungen selbständig davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Stempelbeträge entrichtet, die vorgefundenen Stempelzeichen echt, vorschriftsmäßig entwertet und nicht mißbräuchlich wiederholt verwendet sind, sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen gemäß verfahren wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich über die für die Abgabenentrichtung in Betracht kommenden Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe tunlichst zuverlässig und eingehend zu unterrichten, u. a. auch den Veröffentlichungen der Tagesblätter, den Jahresbilanzen, Geschäftsberichten sowie den Satzungen von Aktiengesellschaften usw., den Eintragungen ins Handelsregister (z. B. über Gründung von Aktiengesellschaften oder Erhöhungen des Grundkapitals, über Veränderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder anderer Voraussetzungen der Stempelfreiheit von Aktien) Beachtung zu schenken.

(3) Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 4 und 6 ist insbesondere das Augenmerk auch darauf zu richten, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze

Google

die Ausstellung von Schlußnoten und Frachturkunden vorgeschrieben ist, gehörig verstempelte Schlußnoten und Frachturkunden ausgestellt sind, daß im Falle des § 18 des Gesetzes den Vorschriften wegen Entrichtung des zusätzlichen Stempels entsprochen ist und daß die Vergünstigung des § 17 Abs. 2, 3 des Gesetzes nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Daneben ist festzustellen, ob auch den sonstigen Vorschriften, z. B. wegen Form der Schlußnoten und des Zeitpunkts ihrer Ausstellung, entsprochen wird. Soweit die Einsicht der Schlußnoten und Frachturkunden zur Prüfung der Abgabenentrichtung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher erforderlich. Hinsichtlich des Eisenbahnfrachtstempels findet jedoch die Prüfung nach den Frachtkarten und den amtlichen Büchern oder Listen, in welchen die Frachtbeträge einzeln nachgewiesen werden, nur statt, sofern der Betrag des verwendeten Stempels aus diesen ersichtlich ist.

(4) Bei der Prüfung des Totalisatorbetriebs wird neben der richtigen Versteuerung der Spielumsätze soweit tunlich auch zu überwachen sein, ob den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (vgl. Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 531 —) dauernd genügt wird. Außerdem ist der Ermittelung und Unterdrückung etwaiger verbotener Wettunternehmungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(5) Bei den hinsichtlich des Fahrkartenstempels zu prüfenden Betrieben ist darauf zu sehen, ob der Verkehr den bewirkten Versteuerungen im Abrechnungswege, durch Abstempelung oder Markenverwendung entspricht sowie ob zu den einzelnen Fahrkartensorten die richtigen Stempelbeträge verwendet sind und die Vorschriften wegen Ausgabe und Entwertung der Fahrkarten beachtet werden. Bei den Abrechnungsstellen ist insbesondere nachzuprüfen, ob die ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrtausweise und die wegen Erstattung des Stempels in Abgang zu stellenden Fahrkarten nach Zahl, Art und Steuersatz richtig in die Versteuerungsnachweisungen eingetragen worden sind. Auch ist nachzuprüfen, ob bezüglich der Fahrkarten, zu welchen der Stempel erstattet wurde, die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit vorliegen sowie ob nicht etwa Karten von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweise zugelassen sind.

(6) Gelegentlich der in Landesstempelsachen vorzunehmenden Prüfungen ist u. a. im Falle der Neuerrichtung von Aktiengesellschaften oder im Falle der Erhöhung des Grundkapitals bestehender Aktiengesellschaften zu prüfen, ob für die Ausgabe der Aktien der Schlußnotenstempel entrichtet und ob der Aktienstempel vorschriftsmäßig unter Mitberücksichtigung des Betrags berechnet ist, um den die Aktien höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben sind. Bei der Prüfung von Gewerkschaften ist festzustellen, ob ausgeschriebene Zubußen ordnungsmäßig zur Versteuerung angemeldet sind. Auch ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesell-

Google

schaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Richtigkeit der Aufstellungen über die Höhe der den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Vergütungen zu prüfen. Bei den Gerichten, Notaren und sonstigen zur Verwendung des Grundstücksstempels (Tarifnummer 11) verpflichteten Behörden oder Beamten ist insbesondere bei Prüfung der Landesabgabe auch die Entrichtung der Reichsabgabe mit zu prüfen; die Prüfung hat nach den für die Landesabgabe erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

(7) Wie eingehend zur Erreichung ihres Zweckes eine Prüfung zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Stellen sind wiederholt einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfalt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 195.

f) Aufzeichnung über die Stempelprüfung.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von dem Prüfungspflichtigen nicht mit zu unterschreibende Aufzeichnung zu machen. Die Aufzeichnung muß den Tag der Prüfung und den Zeitraum angeben, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat. Die Erinnerungen sind unter Bezeichnung der zu beanstandenden Schriftstücke mit Angabe der Gründe der Beanstandung und zutreffendenfalls der Vorschriften, gegen welche verstoßen ist, und unter Berechnung des nachzubringenden Stempelbetrags niederzuschreiben.

g) Erledigung der Erinnerungen.

(2) Wird eine Erinnerung von der geprüften Stelle anerkannt, so können fehlende oder unzureichend verwendete Stempelmarken in Gegenwart des Prüfungsbeamten sofort nachverwendet und nicht oder unzureichend entwertete Marken, ohne daß es der Beibringung neuer Marken bedarf, vom Prüfungsbeamten entwertet werden, sofern die Erinnerung ohne grundsätzliche Bedeutung und kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegeben ist. In der Aufzeichnung sind die so erledigten Erinnerungen ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung lediglich summarisch mit dem nachgebrachten Gesamt-Stempelbetrag aufzuführen.

(3) Das Verfahren zur weiteren Verfolgung der nicht kurzer Hand erledigten Erinnerungen, insbesondere wegen Nacherhebung der Fehlbeträge und wegen etwaiger Einleitung eines Strafverfahrens, wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Landesfinanzbehörde geordnet. Sind Erinnerungen von einem besonderen Prüfungsbeamten (§ 188 Abs. 2) aufgestellt, so ist sowohl diesem wie zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Jahresberichts dem ordentlichen Prüfungsbeamten von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben.

(4) Von den einer Beantwortung bedürfenden Erinnerungen ist der geprüften Stelle eine Abschrift mit dem Ersuchen zuzufertigen, zu den anerkannten Erinnerungen die geschuldeten Fehlbeträge nachzubringen.

Google

(5) Fehlbeträge der in Tarifnummer 4, 6, 10 und, soweit die Abgabenentrichtung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, auch der in Tarifnummer 7, 11 bezeichneten Art sind in den diesen Tarifnummern entsprechenden Stempelzeichen einzufordern und zu den Akten zu entwerten. Der geprüften Stelle ist von dem Eingang der beigebrachten Stempelzeichen und von der Erledigung der Erinnerung Kenntnis zu geben.

(6) Ist bei der Prüfung ein unversteuertes Wertpapier vorgefunden worden, so ist dessen Abstempelung herbeizuführen.

(7) Bei jeder einzelnen Erinnerung ist in der Aufzeichnung nach ihrer Erledigung zu vermerken, wann und in welcher Weise sich die Erinnerung erledigt hat. Nachdem sämtliche Erinnerungen sich erledigt haben, ist auf der ersten Seite der Aufzeichnung deren vollständige Erledigung vom Prüfungsbeamten zu bescheinigen.

(8) Die Prüfungsbeamten haben Stempelhinterziehungen und, in geeignet erscheinenden Fällen, vorgekommene Ordnungswidrigkeiten nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde bei der Direktivbehörde oder bei der zur Führung des Strafverfahrens zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Dem Prüfungsbeamten ist von der ergangenen Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft Kenntnis zu geben. h) Strafanträge.

§ 196.

(1) Alljährlich erstatten die ordentlichen Prüfungsbeamten (§ 188 Abs. 2) der Direktivbehörde einen Bericht über die Ausführung der Stempelprüfung innerhalb ihres Geschäftsbezirkes während des abgelaufenen Rechnungsjahrs. Der Bericht muß insbesondere ersehen lassen: i) Jahresbericht.

a) den Umfang des Geschäftsbezirkes unter Angabe etwa im Berichtsjahr vorgekommener Veränderungen. Soweit eine Veränderung nicht eingetreten ist, genügt die Bezugnahme auf die Angabe eines früheren Jahresberichts;

b) die während des Berichtsjahrs etwa eingetretenen Zu- und Abgänge an Prüfungsstellen unter Erläuterung der Abgänge sowie unter Beifügung einer Angabe darüber, welche Prüfungsstellen von dem Berichterstatter selbst zu prüfen sind und welche der Prüfung durch besondere Prüfungsbeamte (vgl. § 188 Abs. 2) unterliegen;

c) den Stand des Prüfungsgeschäfts unter Angabe der Gesamtzahl der während des Geschäftsjahrs in den einzelnen Abteilungen einer Prüfung unterzogenen Stellen und der Gesamtzahl derjenigen, welche einer Prüfung zu unterziehen waren. Etwa rückständig gebliebene Stellen sind unter Angabe der Gründe, aus welchen die rechtzeitige Vornahme der fälligen Prüfung untunlich war, anzugeben;

Google

d) bemerkenswerte Wahrnehmungen in bezug auf das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, über Umgehungen der Stempelpflicht usw.;

e) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften.

Muster 30.

(2) Als Anlage ist dem Berichte beizufügen eine Übersicht nach Muster 30 über die nach dem Gesetze der Prüfung in bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe unterliegenden Stellen sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

(3) Der Bericht und die Übersicht haben sich auf alle, einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen des Geschäftsbezirkes zu erstrecken. Soweit Prüfungen von anderen Beamten vorgenommen worden sind (vgl. § 188 Abs. 2), sind die für die Berichterstattung und die Aufstellung der Übersicht erforderlichen Angaben hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe und die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfungen dem nach Abs. 1 mit der Berichterstattung beauftragten Beamten zur Verwertung bei letzterer alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahrs nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu übermitteln.

(4) Die Berichte nebst Übersichten sind der Direktivbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen, von welchen je eine für den Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt ist. Nach Eingang sämtlicher Jahresberichte und Übersichten des Verwaltungsgebiets sind die für den Reichskanzler bestimmten Ausfertigungen an diesen bis zum 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahrs durch die oberste Landesfinanzbehörde unter Hinzufügung ihrer Stellungnahme zu den Berichten mitzuteilen.

(5) Auf jedesmaliges besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die Aufzeichnungen über die abgehaltenen Stempelprüfungen sowie die Verhandlungen und Entscheidungen über die Erledigung der gezogenen Erinnerungen seitens der Landesregierungen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

k) Aufbewahrung der Prüfungsverhandlungen.

(6) Die erledigten Prüfungsverhandlungen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden aufzubewahren. Wenn Prüfungsverhandlungen oder Akten, in welchen sich solche befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, was nicht früher als 10 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahrs geschehen darf, so sind die etwa darin enthaltenen Stempelzeichen (vgl. § 195 Abs. 5) vorher auszuschneiden und unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer über den Vorgang aufzunehmenden Verhandlung von den beteiligten Beamten zu bescheinigen.

Zu den §§ 63, 101 des Gesetzes.

§ 197.

6. Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Stempelentrichtung durch Zoll- und Steuerbeamte.

(1) Die im § 101 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, bei Überwachung der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Reichsstempelabgaben mitzuwirken, trifft vor allem auch

Google

die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, und zwar auch insoweit, als sie nicht mit der Stempelprüfung besonders beauftragt sind.

(2) Insbesondere haben die Abfertigungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung darauf zu achten, ob die ihnen vorgelegten Frachturkunden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften mit Stempelzeichen bereits versehen sein müssen oder tatsächlich bereits mit solchen versehen sind, vorschriftsmäßig versteuert sind.

(3) Zur Prüfung der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge haben sich die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten in Kenntnis von den in ihrem Dienstbezirke gehaltenen Kraftfahrzeugen und deren Eigentümern und Führern zu erhalten und sich darüber zu vergewissern, ob hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge der Steuerpflicht genügt ist, sowie ob nicht von Kraftfahrzeugen unter dem Vorgeben, daß es sich um eine steuerfreie Ingebrauchnahme handele, ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird. Soweit die Erfüllung der Steuerpflicht nicht durch Einsicht der Versteuerungsanmeldungen usw. bei den Steuerstellen festgestellt werden kann, sowie hinsichtlich der in ihrem Dienstbezirke verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht daselbst ansässiger Besitzer haben die Aufsichtsbeamten, vor allem im Grenzbezirke, die Prüfung in der im § 63 des Gesetzes vorgezeichneten Weise zu bewirken.

(4) Daneben haben die Aufsichtsbeamten, soweit es sich um andere als die im § 47 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten handelt, auch auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

Zum § 102 des Gesetzes.

§ 198.

7. Zuziehung von Sachverständigen.

Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

XI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 199.

1. Einnahmebuch.

(1) Jede zur Erhebung von Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten oder gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes gestundeten Abgaben dieser Art ein

Google

besonderes Einnahmebuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Muster 31. Das anliegende Muster 31 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Steuerstelle nicht zur Erhebung der Stempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diejenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen sie ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 75, 209 erfolgt, können dem Vordruck die zum gesonderten Nachweis der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugefügt werden.

(2) Amtsstellen, welche nur mit dem Verkaufe von Stempelmarken und abgestempelten Vordrucken oder mit der Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 21 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 205 Abs. 2, 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

§ 200.

2. Anmeldungsbuch. Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den zur Erhebung von Stempelabgaben befugten Steuerstellen, mit Ausnahme der im § 199 Abs. 2 genannten, ein Anmeldungsbuch zu führen, für welches das Muster 32 als Vorbild dient. Muster 32. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 32) sofort nach Eingang einzutragen, mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldungen nach Muster 3 und 7. Durch dieses Buch ist einerseits die Entrichtung der Abgabe in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verkaufe vorrätig gehaltener Wertzeichen, festzuhalten und anderseits die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarifnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, zu überwachen.

§ 201.

3. Merkbuch. (1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe für inländische Wertpapiere und die zur Versteuerung von Einzahlungen der in Tarifnummer 1 d Abs. 2 bezeichneten Art ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 3 des Gesetzes und den §§ 6 und 17 dieser Bestimmungen zu erstatten sind. In das Buch, Muster 33. für welches Muster 33 als Vorbild dient, sind auch diejenigen vorläufigen Anmeldungen einzutragen, die von den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 7 letzter Satz des Gesetzes zu bewirken sind.

(2) Im Merkbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abteilung anzulegen zur Ausführung der in § 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von den im § 10 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften.

Google

§ 202.

(1) Von den Steuerstellen, welche Stempelmarken, Stempelbogen und gestempelte Vordrucke zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe der Stempelzeichen ein besonderes Stempelzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird. 4. Stempelzeichenbuch.

(2) In dem Buche wird auch unter Benennung der Empfänger die Ausgabe der Stempelzeichen nachgewiesen, für welche ein Wertbetrag nicht zu erheben ist.

(3) Die zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

§ 203.

(1) Vordrucke zu Stempelbogen (§ 155 Abs. 2) sind wie Stempelzeichen sogleich beim Empfang im Stempelzeichenbuch zu buchen und bleiben im Gewahrsam der Steuerstelle. 5. Buchmäßige Behandlung der Vordrucke zu Stempelbogen und der Stempelbogen.

(2) Wird die Ausfertigung eines Stempelbogens schriftlich beantragt und der Wertbetrag bar eingezahlt, so ist die Einzahlung als Erlös aus Stempelbogen im Einnahmebuche nachzuweisen.

(3) Nach Ausfertigung des Stempelbogens ist der Vordruck im Stempelzeichenbuche vom Bestand abzuschreiben und in diesem die Ausfertigung des Bogens unter Angabe der Nummer und des Geldbetrags gleichzeitig zu buchen.

§ 204.

(1) Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist über die Ausfertigung von Stempelbogen für jedes Rechnungsjahr ein Kontrollbuch nach Anleitung des Musters 34 zu führen. Die Nummer des Kontrollbuchs ist von ihm auf dem Stempelbogen und dem Antrag anzugeben. 6. Kontrollbuch. Muster 34.

(2) Die Anträge auf Ausfertigung eines Stempelbogens sind nach der Reihenfolge der Nummern zu heften und bis zum Schlusse des Vierteljahrs bei dem Kontrollbuch aufzubewahren. Demnächst werden sie Beleg zum Einnahmebuche.

§ 205.

(1) Die in den §§ 199, 200 bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden. 7. Prüfung und Aufbewahrung der Bücher.

(2) Die Einnahme- und Anmeldungsbücher und die dazu gehörigen Belege, soweit sie Einnahmen und Anmeldungen zu den Tarifnummern 1 bis 3 A enthalten, dürfen nicht

Google

vernichtet werden. Die Bücher und Belege sind geordnet derart aufzubewahren, daß sie gegen Feuersgefahr, Beschädigungen usw. geschützt sind und jederzeit unverzüglich eingesehen werden können. Die näheren Anordnungen erläßt die Direktivbehörde.

(3) Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von dem Verfügten Kenntnis.

(4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

§ 206.

8. Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen und die von den Steuerstellen zu verkaufenden gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und sind von ihr zum Herstellungspreise zu beziehen. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) stellt den Bezugspreis fest.

(2) Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden. Die letzteren erhalten vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihnen zu erstattenden Herstellungskosten. Sie lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

(4) Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie von Vordrucken werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle derjenigen Steuerstelle in Rechnung gestellt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Begleichung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

§ 207.

9. Lieferung amtlicher Stempel.

(1) Die Prägestempelmaschinen sowie die von den Steuerstellen zur Ausführung der vorgeschriebenen Abstempelungen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der obersten Landesfinanzbehörden die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den obersten Landesfinanzbehörden von dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitgeteilt.

Google

(2) Die Abstempelungen sind durch die Kassenbeamten der Steuerstelle zu beaufsichtigen. Die Kassenbeamten haben die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, und das Zählwerk der Prägestempelmaschinen, solange es nicht zu Reinigungszwecken usw. freigegeben werden muß, mindestens jedoch während der Dauer der Benutzung der Maschine unter amtlichem Verschlusse zu halten.

(3) Die Aufsicht der Kassenbeamten (Abs. 2) hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Prägestempel vor Beginn der Abstempelung auf den richtigen Tag (zu vergleichen § 10 Abs. 3) eingestellt wird und daß nur zur Abstempelung angemeldete Wertpapiere usw. abgestempelt werden. Zu letzterem Zwecke ist bei Prägestempelmaschinen der Stand des Zählwerkes vor Beginn und nach Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Papiere zu vergleichen.

§ 208.

10. Behandlung der Anmeldungen.

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Stempelabgabe usw. sind mit dem Tage des Einganges, der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldungsbuch (§ 200) einzutragen sind, sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

§ 209.

11. Stundung des Lotteriestempels.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 30 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und, soweit die Stundung für länger als neun Monate bewilligt ist, für Rechnung der Landesregierungen.

§ 210.

12. Buchung von Erstattungen.

(1) Die abgabenfreie Abstempelung von Ersatzstücken (§§ 182 bis 184) ist nur durch das Anmeldungsbuch (§ 200) nachzuweisen.

(2) Als Ersatz für verdorbene gestempelte Vordrucke und Stempelmarken zu verabfolgende Stempelzeichen sind lediglich im Stempelzeichenbuche (§ 202) abzuschreiben.

§ 211.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind in den Kassenbüchern gesondert von den sonstigen Erstattungen, und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehr mit dem Ausland und im Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen nachzuweisen.

Google

§ 212.

13. Verwaltungskostenvergütung.

Die Verwaltungskostenvergütung von zwei vom Hundert (§ 105 des Gesetzes) ist von der Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen zu berechnen. Neben dieser Vergütung dürfen Prozeßkosten und Prozeßzinsen aus Stempelprozessen dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

§ 213.

14. Abgabenentrichtung von Staatslotterien.

Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 78) erfolgenden Feststellungen teilt der Reichskanzler (Reichsschatzamt) in jedem einzelnen Falle der Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen zur Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 214.

Änderungsbefugnis des Reichskanzlers.

(1) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Wertpapieren, Urkunden und Vordrucken und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die obersten Landesfinanzbehörden die in § 44 Abs. 4, § 54, § 106 Abs. 1, §§ 169, 184 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 185) auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

Google

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen § 8.)

Eingegangen den .....ten ..... 19..... .
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **inländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D..... Unterzeichnete.... beantrag..... die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 19..... .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Google

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere							Nennwert	Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort und Tag der Ausfertigung			
				Reihe	Buchstabe	fortlaufenden Nummern				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Google

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwert von oder b) der Betrag von ℳ	Betrag der Abgabe für jedes Stück ℳ	Auf den Betrag (Sp. 12) sind anzurechnen ℳ	Es sind noch zu erheben für jedes Stück ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe ℳ	Es wird Abgabebefreiung beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr.	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 12, 14 und 17 sowie sonstige Bemerkungen
12	13	14	15	16	17	18	19

Google

Go gle

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 3.)

Eingegangen den .... ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **ausländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D..... Unterzeichnete.... beantrag.... die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .... ten ..... 19 ....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Go gle

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung	Tag der Ausfertigung
				Reihe	Buchstabe	laufenden Nummern		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Nennwert des einzelnen Stückes		Zu versteuern ist a) der volle Nennwert oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesamtbetrag der Abgabe	Eingetragen in die statistische Nachweisung	Bemerkungen
nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung ℳ	nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Bl./Nr.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Google

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 17.)

Eingegangen den ten 19 .
Nr. ..... des Merkbuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Vorläufige Anmeldung

(§ 3 des Reichsstempelgesetzes)

über die beabsichtigte

Ausgabe stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere,
Einforderung weiterer Zahlungen auf solche,

Des Anmelders Name und Wohnort	Der Wertpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6—10 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung usw. oder Einzahlung soll erfolgen		Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt zum Betrage von	Bemerkungen
	Gattung und Bezeichnung	Stückzahl	Reihe, Buchstabe und Nummern	Nennwert ℳ	a) Auflegung zur Zeichnung b) Übernahme durch die Gründer c) freihändige Veräußerung	Aufforderung zur Einzahlung von ℳ	an welchen Tagen — bis zu welchem Tage —?	bei welchen deutschen Stellen?	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Google

Muster 4.
(Ausführungsbestimmungen § 20.)

Eingegangen den ....ten.... 19....
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.
Nr. .... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Entrichtung des Aktienstempels von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben haben.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

D.... unterzeichnete ....

.... in ....

meldet aus Anlaß

a) .... Eintragung,

b) der Eintragung der Erhöhung .... Grundkapitals

ins Handelsregister die umstehend bezeichneten Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, über welche Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben sind,

a) zur Versteuerung,

b) mit dem Anspruch auf Abgabenbefreiung

hiermit an.

...., den ....ten.... 19....

(Firma.)
(Unterschriften.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung								
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen ℳ Pf.	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von ℳ Pf.	Tag der Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung ins Handelsregister	Wird Abgabebefreiung beansprucht und aus welchem Grunde?	Eingezahlt ist auf jede Aktie a) die volle Einlage von b) der Betrag von ℳ Pf.	Auf den Betrag in Spalte 8 sind anzurechnen bereits versteuerte ℳ Pf.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders, insbesondere zu den Spalten 7, 8 und 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Steuerfestsetzung								Bemerkungen
Das Grundkapital in Spalte 3 bleibt steuerfrei		Der Betrag in Spalte 8 ist für jede Aktie		Abgabensatz	Betrag der zu erhebenden Reichsstempelabgabe		Eingetragen in die statistische Nachweisung	
in Höhe von	a) zufolge Bundesratsbeschluß vom ..... § ..... der Prot. b) nach der Befreiungsvorschrift für Eisenbahnunternehmungen	durch frühere Versteuerung gedeckt in Höhe von	noch zu versteuern in Höhe von		für die einzelne Aktie	insgesamt		
ℳ | Pf.		ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	v. H.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	Bl./Nr.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Google

Google

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 31.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen nach dem Reichsstempelgesetze.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

D..... Unterzeichnete..... beantrag..... — unter Beifügung der zugehörigen Wertpapiere — die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und ..... damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung nach Abstempelung die Bogen — und beigefügten Wertpapiere — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und die zugehörigen Wertpapiere — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Go gle

Laufende Nummer	Anmeldung.										
	Name und Wohnort des Anmelders	Stückzahl der Bogen	Der Wertpapiere						Eingezahlt ist für das Stück ein Betrag von	Die Bogen berechtigen zum Empfange des Gewinnanteils — der Zinsen — Renten — für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von — bis	Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	laufende Nummer	Nennwert für das Stück			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Google

Steuerfestsetzung.

Stückzahl der Bogen	Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem Abgabebetrag in Spalte 16 treten hinzu nach Tarifnummer 3 A, Sp. 4		Von dem Abgabebetrag in Spalte 16 sind abzusetzen nach § 9 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 11 sind somit für das Stück zu entrichten Sp. 16 + 18 − Sp. 20	Gesamtbetrag der Abgabe Sp. 13 · 21	Bemerkungen*)
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) **Über Umrechnungen** aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Google

Google

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 35.)

Eingegangen den ....ten .... 19....
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.
Nr. .... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen bei weiteren Einzahlungen auf den Nennwert der Stücke.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

D..... Unterzeichnete.... melde..... umseitig eine weitere Einzahlung auf Aktien — Aktienanteilscheine — Reichsbankanteilscheine — Anteilscheine von Kolonialgesellschaften — Anteilscheine von den Kolonialgesellschaften gleichgestellten Gesellschaften — zum Zwecke der Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes an.

...., den ....ten.... 19....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.												
	Name und Wohnort des Anmelders	Stückzahl der Bogen	Der Wertpapiere						Auf jedes Stück		Für die frühere Einzahlung (Sp. 11) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3 A entrichtet		Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	laufende Nummer	Nennwert für das Stück	ist eine weitere Einzahlung geleistet von	ist bereits durch frühere Versteuerung gedeckt der Betrag von ℳ	für den Zeitraum von — bis*)	am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Hier ist der ganze Zeitraum einzutragen, für welchen die ausgegebenen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind.

Google

Steuerfestsetzung.

Stückzahl der Bogen	Die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen berechtigen zur Erhebung des auf die weitere Einzahlung entfallenden Gewinnanteils von — bis	Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von ℳ	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 17 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von ℳ	Dem Abgabebetrag in Sp. 19 würden für den Zeitraum in Sp. 12 hinzutreten nach Tarif 3A, Sp. 1 Zehntel	ℳ	Von dem Abgabebetrag in Sp. 19 würden für den Zeitraum in Sp. 12 abzusetzen sein nach § 9 des Gesetzes Zehntel	ℳ	Für den Zeitraum in Sp. 12 wären somit für das Stück zu entrichten (Sp. 19 + 21 — Sp. 23) ℳ	Von dem Betrag in Sp. 24 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 16 zu dem Zeitraum in Sp. 12 nun zu erheben ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 15 · 25) ℳ	Bemerkungen
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Google

Google

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen §§ 39, 40.)

Eingegangen den ten 19.
Nr. des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

Der Unterzeichnete legt die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vor.

....., den ten 19.

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.							
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen ℳ	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von ℳ	Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Eingezahlt ist auf jede Aktie ein Betrag von ℳ	Die Steuerentrichtung hat zu erfolgen für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von — bis	Anträge und Bemerkungen des Anmelders
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Steuerfestsetzung.

Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 10 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 12 sind abzusetzen nach § 9 des Gesetzes		Für jede Einlage sind somit zu entrichten	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 15)	Bemerkungen
ℳ		ℳ	Achtel	ℳ	ℳ	ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17

Google

Go gle

Muster 8.
(Ausführungsbestimmungen § 40.)

Eingegangen den ....ten.... 19....
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.
Nr. .... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes bei weiteren Einzahlungen auf die Einlagen inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

D.... Unterzeichnete.... melde.... umseitig eine weitere Einzahlung auf die Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der .... Gesellschaft .... zu .... zum Zwecke der Erhebung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes an.

...., den ....ten.... 19....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Google

Laufende Nummer	Anmeldung.									
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen ℳ	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von ℳ	Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Auf jede Aktie ist eine weitere Einzahlung geleistet von ℳ	Auf jede Aktie ist bereits durch frühere Verstreuerung gedeckt ein Betrag von ℳ	Für die frühere Einzahlung (Sp. 8) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3A entrichtet für den Zeitraum von — bis	Für die frühere Einzahlung (Sp. 8) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3A entrichtet am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs	Die weitere Einzahlung (Sp. 7) nimmt innerhalb des Zeitraums (Sp. 9) am Gewinn teil von—bis	Anträge und Bemerkungen des Anmelders
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Google

Steuerfestsetzung.

Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 13 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 15 würden für den Zeitraum in Sp. 9 abzusetzen sein nach § 9 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 9 wären somit zu entrichten (Sp. 15 ./. Sp. 17)	Von dem Betrag in Sp. 18 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 11 zu dem Zeitraum in Sp. 9 nur zu erheben für jede Einlage	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 19)	Bemerkungen
ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21

Google

Google

Ausfertigung.

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 44.)

Antrag

....., den .....

de..... zu .....
auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat
..... 19.....

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

De..... überreiche ..... in der Anlage einen Auszug aus ..... Arbitragebuche für den Monat ..... 19....., indem ..... die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.....

Auf Grund dieses Auszugs beantrage ..... gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von ..... Mark ..... Pfennig.

An

d.....

zu

.....

Google

D... ... zu ...

wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten ... Mark ..... Pfennig, an d ..... Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

..... , den ..... 19..... .

Vorstehenden Betrag von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten .....
..... Mark ..... Pfennig, habe ..... von d.....
..... zu ..... gezahlt erhalten.

..... , den ..... 19..... .

Go gle

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 44.)

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

Google

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert Währung		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (in 1000 ℳ)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel ℳ	Pf.	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von (in 1000 ℳ)	Zu erstattender Stempelbetrag** ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2		3	4		5	6	7	8	9	10		11*)	12		13
																A. Arbitrierverkehr
	1912															
1	Juli	16	gekauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98	—	Wien	Ottavio Schmidt	—	—	—	—	—	—	—
2	Juli	17	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	10 000	109	46	Berlin	—	250	13	80	46	5	75	
				$	10 000	109	46	Berlin	—	251	13	80	46	5	75	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	252	6	90	23	2	85	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	253	6	90	23	2	85	
3	Juli	20	gekauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	155,75	5	Berlin	—	316	1	50	5	—	60	
4	Juli	26	verkauft Russische Noten ult. August	Rbl.	100 000	219	219	Berlin	—	420	43	80	219	16	40	
5	Juli	27	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	109	23	Berlin	—	516	3	50	23	1	15	Kostgeschäft
6	Juli	27	gekauft Lombarden	£	20 000	28,90	118	Wien	—	517	17	70	95	11	85	
													Zusammen	47	20	
																B. Arbitrierverkehr zwischen
1	Juli	27	gekauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175	750	Frankfurt a. M.	—	501	225	—	750	93	75	

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften gemäß Nr. 4a 3 des Tarifs 5/40 v. T. des Betrags in Spalte 11; bei Kostgeschäften in ersterem Falle 1/40, in letzterem Falle 2/40 v. T.

Google

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert Währung		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (in 1000 ℳ)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel ℳ	Pf.	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6a) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von (in 1000 ℳ)	Zu erstattender Stempelbetrag**) ℳ	Pf.	Bemerkungen
1a	2a		3a	4a		5a	6a	7a	8a	9a	10a		11a*)	12a		13a
mit dem Ausland.																
1	1912 Juli	16	verkauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98,50	30	Berlin	—	159	6	—	30	2	25	
2	Juli	18	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	30 000	111,50	—	London	B. W. Blydenstein & Co.	—	—	—	—	—	—	
3	Juli	22	verkauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	156 1/8	—	Amsterdam	Jan Kol. & Co.	—	—	—	—	—	—	21./7. Sonntag.
4	Juli	27	gekauft Auszahlung Petersburg ult. August	Rbl.	100 000	270 Fr. für 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	
5	Juli	29	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	111,50	24	London	—	567	3	60	24	3	—	28./7. Sonntag.
6	Juli	27	verkauft Lombarden	£	10 000	30	62	Berlin	—	539	18	60	62	7	75	
	Juli	29	Lombarden	£	6 000	29,80	37	Berlin	—	570	11	10	37	4	60	
													Zusammen	17	60	
													Dazu Spalte 12	47	20	
													Überhaupt	64	80	
inländischen Börsenplätzen.																
1	Juli	29	verkauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175,80	754	Berlin	—	588	226	20	754	94	25	28./7. Sonntag.

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs 3/40 v. T., bei Geschäften nach Nr. 4a 3 des Tarifs 5/40 v. T. des Betrags in Spalte 11a; bei Kostgeschäften in ersterem Falle 1/40, in letzterem Falle 2/40 v. T.

Google

Go gle

Muster 11.
(Ausführungsbestimmungen § 47.)

Schlußnote Nr. , den 19

Von in

An in

Schlußnote Nr. , den 19

Von in

An in

Raum für die Verwendung von Stempelmarken

Durchschrift.

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Google

Eingegangen den ....ten.... 19....
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.
Nr. .... des Einnahmebuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Muster 12.
(Ausführungsbestimmungen §§ 49, 80, 96, 146.)

Anmeldung
zur
Abstempelung von Vordrucken.

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Es sollen abgestempelt werden: durch welche Stelle	Stückzahl	Art der Vordrucke oder Fahrkarten	Nummern oder sonstige Bezeichnung	zum Abgabenbetrage von je ℳ	Steuerbetrag ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke bescheinigt

...., den .... 19....

....

Google

Muster 13.
(Ausführungsbestimmungen § 57.)

....., den ....ten ..... 19.....

Stempelergänzungsschein Nr. .....

über

M 100 000,— 3 1/2 % Bonner Stadtanleihe, Kurs 95 %.

		Zusatzstempel (1/2 des Tarifsatzes)				Zusatzstempel (1/2 des Tarifsatzes)	
Von C. F. Müller in Posen				*An G. Schulze in Breslau*			
	M 100 000 Wert M 95 000	*9*	*50*	*M 10 000 Wert M 9 500*		*1*	—
				A. Kauf in Berlin			
				M 5 000 Wert M 4 750		—	*50*
				J. Knorr in Stettin			
				M 20 000 Wert M 19 000		*1*	*90*
				K. Lauff in Leipzig			
				M 2 500 Wert M 2 375		—	*30*
				K. Lampe in Coswig			
				M 17 500 Wert M 16 625		*1*	*70*
				F. Linde in Lauban			
				M 30 000 Wert M 28 500		*2*	*90*
				Th. Lastig in Breslau			
				M 5 000 Wert M 4 750		—	*50*
				A. Moll in Berlin			
				M 10 000 Wert M 9 500		*1*	—
M 100 000		*M*	*9*	*50*	*M 100 000*	*M*	*9*	*80*

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 M.

Go gle

Google

Eingegangen den ..... ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Muster 14.
(Ausführungsbestimmungen § 64.)

Anmeldung

zur

Versteuerung — Abstempelung — inländischer Lotterielose — Spielausweise.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

D..... Unterzeichnete.... melde..... unter Überreichung einer amtlich beglaubigten Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie — Ausspielung — umseitig näher bezeichnete Lotterielose — Spielausweise — zur Versteuerung — Abstempelung — an und erklär..... sich damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Lotterielose — Spielausweise — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Lotterielose — Spielausweise — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach der Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Go gle

Lfde. Nr.	Anmeldung.												Erläuterungen des Anmelders
	Des Unternehmers Name, Gewerbe, Wohnort (Wohnung	Der auszugebenden Lose — Spielausweise —						Der Ausspielung			Mit dem Vertriebe der Lose		
		Benennung	Reihe	Nummern	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis	Gegenstände mit Wertangabe	Zeit	Ort	ist beauftragt	wird begonnen am	
						ℳ Pf.	ℳ Pf.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
													a Wird außer dem Preise (Sp. 7) noch ein weiterer Betrag für das Los, z. B. Schreib- oder Kollektengebühren, Steuerabrichtung oder dgl., erhoben? Wieviel für das Los? b Wird mit dem Losepreise zugleich in untrennbarer Summe eine Vergütung für sonstige Leistungen, z. B. Eintrittsgeld zu Veranstaltungen, Ausstellungen oder dgl., erhoben? Wie hoch ist der Gesamtpreis? Wie verteilt sich dieser auf Lospreis und sonstige Leistung?

Google

Anträge melders z. B. wegen Bewilligung von Steuerfreiheit, zeitweiser Stundung der Abgabe u. dgl. unter Darlegung der Gründe	Steuerfestsetzung: Der Lose — Spielausweise — Bezeichnung	Anzahl	steuerpflichtiger Einzelpreis ℳ | Pf.	Gesamtpreis ℳ | Pf.	Der steuerpflichtige Teilbetrag (5/6) des Gesamtpreises beträgt ℳ | Pf	Steuerbetrag ℳ | Pf.	Die Steuerfreiheit der Lose ist genehmigt durch Verfügung de..... vom ..... Nr.....	Die obrigkeitliche Erlaubnis der Lotterie (Ausspielung) ist erteilt durch Verfügung de..... vom ..... Nr.....	Bemerkungen a) Ist die Abstempelung der Lose erfolgt oder ist davon Abstand genommen und weshalb? b) Ist die Abgabe gestundet, gegen welche Sicherheit? Wo ist diese nachgewiesen? c) Sonstige.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Google

Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 76.)

Eingegangen den ....ten.... 19....

Nr. .... des Anmeldungsbuchs.

Nr. .... des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Versteuerung ausländischer Lotterielose.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Name und Wohnort des Anmelders	Der einzelnen Lose: Anzahl	Der einzelnen Lose: Preis einschl. Schreibgeld usw. in fremder Währung	Der einzelnen Lose: Preis einschl. Schreibgeld usw. in deutscher Währung	Des Lotterieunternehmers Wohnsitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers	Zeit der Ziehung der Lose	Abgabebetrag a) im einzelnen und b) im ganzen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen §§ 94, 100.)

Eingegangen den ....ten.... 19....
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Nachweisung

über die von d..... zu .....
zu versteuernden Fahrkarten
für { den Monat ..... 19 .....
{ das ....te Vierteljahr 19.....

Laufende Nummer	Bezeichnung der Fahrkartenausgabestellen	Für Fahrtausweise aller Art: I. Klasse M	I. Klasse Pf.	II. Klasse M	II. Klasse Pf.	III. Klasse M	III. Klasse Pf.	Für Sonderzüge nach besonderem Tarif M	Für Sonderzüge nach besonderem Tarif Pf.	Im ganzen M	Im ganzen Pf.	Bemerkungen
			-									
	zusammen . . .											
	dazu:											
	für zusammenstellbare Fahrscheine laut Anlage	.	.	.	.	.	.	.	.			
	für Zusatzkarten laut Anlage	.	.	.	.	.	.	.	.			
	zusammen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.			
	davon ab:											
	für erstattete Stempelabgaben auf Grund des § 53 des Gesetzes											
	bleiben											
	Hierauf sind abschlägig gezahlt im Monat ..... laut Nr. ..... des Einnahmebuchs											
	" " ..... " " ..... " "											
	" " ..... " " ..... " "											
	bleiben zu zahlen											
	" " erstatten											

Daß in die vorstehende Zusammenstellung die Ergebnisse der Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen für den bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

....., den ....ten.... 19.....

(Amtsstempelabdruck.)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift) .....

Google

Festsetzung der Stempelabgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtbetrag an Fahrkartenstempel festgestellt worden zu ..... ℳ ... Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ten 19 Nr des Einnahmebuchs für den Monat 19 ℳ Pf.
vom ten 19 Nr. „ „ „ „ „ 19 „ „
vom ten 19 Nr. „ „ „ „ „ 19 „ „

zusammen . . ℳ Pf.

Es bleiben somit zu zahlen / erstatten ..... ℳ Pf.

....., den ten 19 .

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Empfangsbekenntnis.

Vorstehender Betrag von ..... ℳ ... Pf., in Worten .....
..... Mark ... Pf. ist heute gezahlt und unter Nr. ... des Einnahmebuchs vereinnahmt worden.

....., den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck.)

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von ..... ℳ ... Pf., in Worten .....
..... Mark ... Pf. ist von der Abschlagszahlung für d ... Monat ... 19 ...
— Nr. ... des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden

....., den ten 19 .

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle) .....

(Unterschrift) .....

Google

Eingegangen den ten 19
Nr. des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Muster 17.
(Ausführungsbestimmungen § 100.)

Anmeldung

d zu

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel
für den Monat 19.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen
war an Fahrkartenstempel zu entrichten
für den gleichen Monat 19 ℳ Pf.
" " " " 19 " "
" " " " 19 " "
also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1/3 von ℳ Pf. = ℳ Pf.

D... unterzeichnete erbietet sich, für den Monat 19
eine Abschlagszahlung von ℳ Pf. zu leisten.

, den ten 19.

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des $\frac{\text{durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monat der letzten 3 Jahre}}{\text{Verkehrs im gleichen Monat des Vorjahrs}}$ wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf ℳ Pf., in Worten Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

, den ten 19.

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck.)

Google

Go gle

Muster 18.
(Ausführungsbestimmungen § 106.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19.. .....
Beleg zu Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Nachweisung

über die von d..... zu .....

zurückgewährten Beträge an Fahrkartenstempel

für das ..... 19.....

Hierbei

..... Stück versteuerte Fahrkarten,

für die der volle Fahrpreis einschließlich des den Reisenden in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist, nebst ..... Heften Belege,*)

die zu einer späteren Verwendung ungeeignet und daher unabgesetzt geblieben sind, nebst ..... Heften Belege*).

Vernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Erstattungsfähigkeit sind von den nebenbezeichneten ..... Fahrkarten ..... Stück durch ..... vernichtet worden.

....., den ... ten ..... 19 ... .

(Amtsstempelabdruck.) (Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

Empfangsbescheinigung.

Von den nebenstehend bezeichneten Schriftstücken habe ich

..... Stück versteuerte Fahrkarten,

... Hefte Belege,

.....

zurückempfangen.

....., den ..... ten ..... 19.....

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Google

Laufende Nummer	a. Der volle Fahrpreis wurde einschließlich des Fahrkartenstempels zurückgewährt zu folgenden versteuerten Fahrkarten: b. Es sind unabgesetzt geblieben die folgenden, zu einer späteren Verwendung ungeeigneten versteuerten Fahrkarten: Sorte	Fahrklasse	Fahrpreis ℳ	Stückzahl	Steuersatz ℳ	Die erstattungsfähige Stempelabgabe beträgt im einzelnen ℳ	Pf.	im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7		8		9
						Zusammen . . .				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19.....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Festsetzung des zu erstattenden Stempelbetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft worden. Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu ..... ℳ ..... Pf., in Worten: .....
..... Mark ..... Pf.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Amtsstempelabdruck.)

(Unterschrift) .....

Google

Muster 19.
(Ausführungsbestimmungen §§ 111, 119, 120, 122, 124, 134, 137.)

Eingegangen den ..ten.. 19..
Nr..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung eines Kraftfahrzeugs

zum Zwecke der

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen

aus Anlaß

a) der erstmaligen Einstellung eines Kraftfahrzeugs,
b) des Ersatzes eines Kraftfahrzeugs durch ein anderes,
c) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer erteilten Erlaubniskarte,
d) der Umschreibung einer Erlaubniskarte auf eine andere Person,
e) der steuerpflichtigen Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs durch den Mieter usw.,
f) der Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 134,
g) der Ausstellung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 137.

Anleitung.

1. Nicht Zutreffendes ist in dem obigen Vordruck zu streichen.
2. Die Spalten 1 bis 9 umstehend sind vom Anmelder auszufüllen (zu g, soweit § 130 der Ausführungsbestimmungen es vorschreibt).
3. Die Anmeldung ist unter der Eintragung in den Spalten 1 bis 9 mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und vom Anmelder zu unterschreiben.

Google

Anmeldung des Steuerpflichtigen.									Ergebnisse	
Laufende Nummer	Des Anmelders		Beschreibung des Kraftfahrzeugs					Anträge: a) in bezug auf die Gültigkeitsdauer der beantragten Erlaubniskarte, b) andere	Beschrei	
	Name, Stand und Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg		Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Google

Der Prüfung der Anmeldung,				Abgabenberechnung.					Die Erlaubniskarte ist		
bung des Kraftfahrzeugs				Es sind zu erheben				Der			
Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg	a) polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung	Grundbetrag ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) im einzelnen ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) zusammen ℳ	insgesamt Sp. 16 + Sp. 18 ℳ	Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	a) erteilt unter Nr. . . . der Bezirksliste, b) abgesandt an die Polizeibehörde in . . . am	ausgehändigt am	Bemerkungen
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Google

Google

Muster 20.
(Ausführungsbestimmungen §§ 113, 122, 124, 134)

(Vorderseite.)

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom [redacted] 19[redacted] bis [redacted] 19[redacted]

ausgestellt für

[redacted] in [redacted]

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs, Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht	Eigenbesitzer
			[redacted] in Buchstaben: [redacted]		

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist für den Fall der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs von dem Eigenbesitzer die Ausstellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen.

(Rückseite.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit [redacted] M. [redacted] Pf.,

in Buchstaben: [redacted] Mark [redacted] Pf.

entrichtet worden.

— Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. [redacted] der Bezirksliste de[redacted] in [redacted]. — Eine Abgabe war hierbei nicht zu erheben. —

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Nr. [redacted] der Bezirksliste.

Nr. [redacted] des Anmeldungsbuchs. / Einnahmebuchs.

Amtsstempelabdruck.

[redacted], den [redacted] ten 19[redacted]

(Steuerstelle) [redacted]

(Unterschriften) [redacted]

Zur Beachtung: Überlässt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloss um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauch handelt.

Google

Go gle

Muster 21.
(Ausführungsbestimmungen § 116.)

Liste

der im Bezirke d..... zu.....

ausgegebenen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge:
a) Krafträder,
b) Kraftwagen.

Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge:
a) Krafträder,
b) Kraftwagen.

Zu löschende Eintragungen sind in der Liste rot zu durchstreichen.

Google

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Des Inhabers der Erlaubniskarte		Beschreibung des Kraftfahrzeugs			
		Name, Stand, Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Kennzeichnung des inländischen Kraftfahrzeugs	Kennzeichnung des ausländischen Kraftfahrzeugs	Die Erlaubniskarte für inländische Kraftfahrzeuge ist	Die Erlaubniskarte für ausländische Kraftfahrzeuge ist	Bemerkungen (z. B. über Erneuerung der Erlaubniskarte und Löschungen.)
a) Polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung, c) Aushändigung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde in	a) Polizeiliches Kennzeichen oder b) Heimatliches Kennzeichen und Nationalitätszeichen	a) ausgestellt für die Zeit von bis b) ausgehändigt am	ausgestellt a) für . . Tage b) für die Zeit von bis	
9	10	11	12	13

Google

Google

Muster 22.

(Ausführungsbestimmungen § 131 Abs. 1, § 137.)

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für ..... Aufenthaltstage im Inland während der Zeit vom ..... 19.. bis zum ..... 19..

ausgestellt für

.....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art des Fahrzeugs, Kraftquelle) .....

(Besondere Kennzeichen: Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht) .....

.....

.....

Zur Beachtung: **Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.**

(Seite 2.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark und die Gebühr für die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens mit ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark entrichtet worden.

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der Bezirksliste de ..... in ..... mit Gültigkeitsdauer für ..... Aufenthaltstage.

Unter Anrechnung der für letztere Karte entrichteten Beträge sind ..... M. — in Buchstaben: ..... Mark — Reichsstempelabgabe und ..... M. — in Buchstaben: ..... — Mark Gebühr für das polizeiliche Kennzeichen nacherhoben worden.

Nr. ..... der Bezirksliste.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Amtsstempel

....., den 19..

(Steuerstelle) .....

(Unterschriften) .....

50*

Google

(Seite 3.)

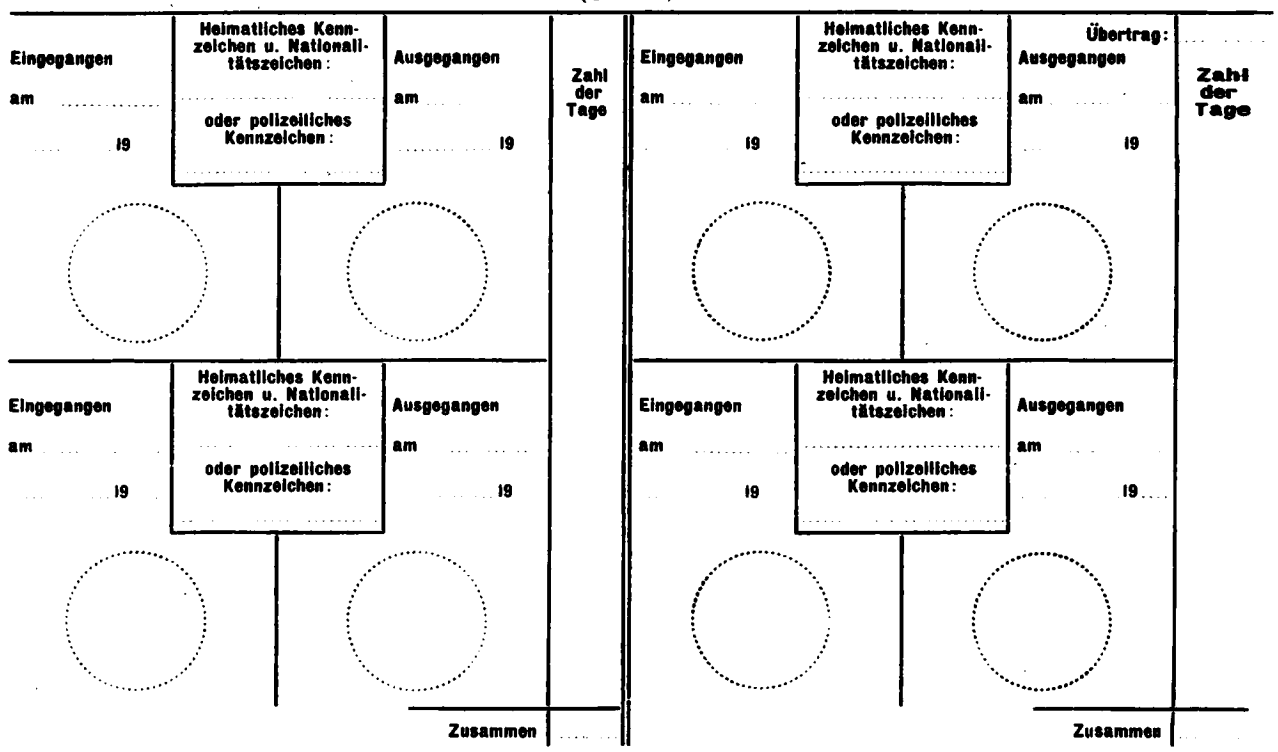

(Seite 4ff.)

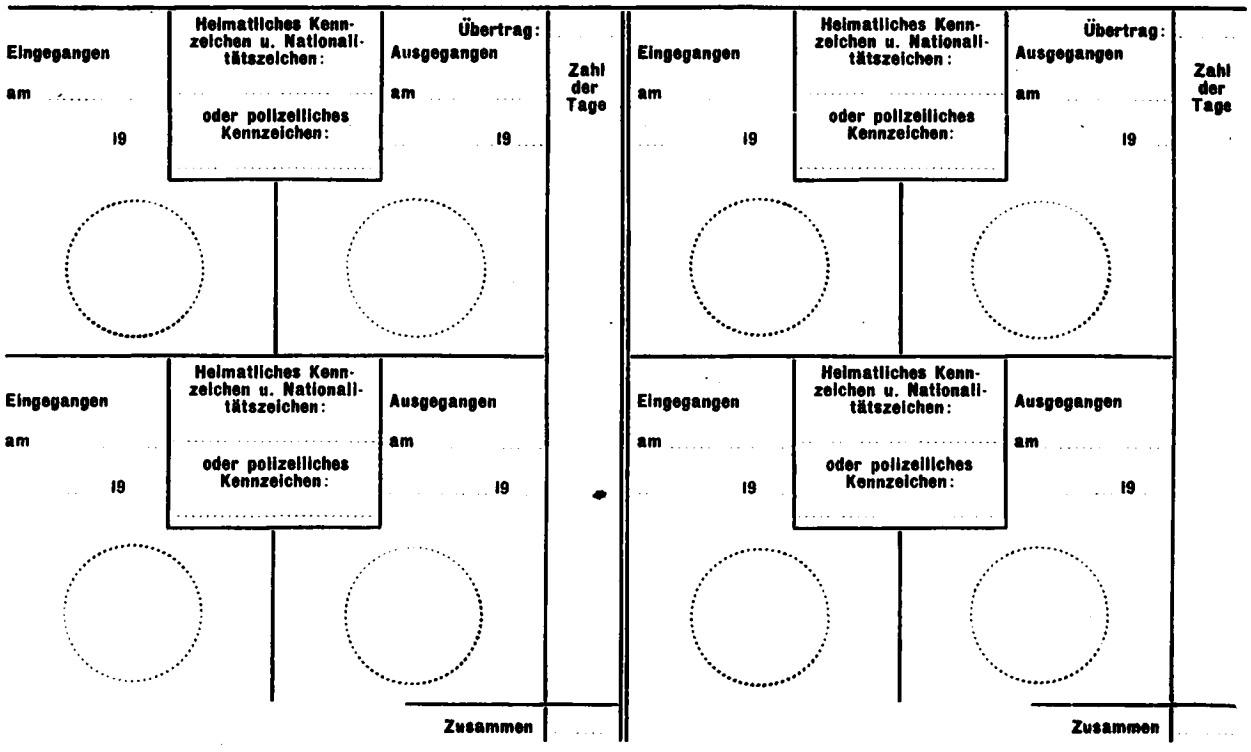

Google

Muster 23.

(Ausführungsbestimmungen § 131 Abs. 3, § 137.)

(Vorderseite.)

Steuerkarte

gültig für den ... ten ... 19...

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftwagen

(Art der Kraftquelle, Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht): .....

.....

für .....

.....

Die Reichsstempelabgabe ist mit 3 M. und die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens mit 2 M. entrichtet worden.

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Nr. ... der Bezirksliste.

Nr. ... des Einnahmebuchs.

Amts-stempel.

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Kraftwagens auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.

(Rückseite.)

Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...
Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...
Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...
Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...

Go gle

Google

Muster 24.
(Ausführungsbestimmungen § 140.)

Eingegangen den ..... ten ..... 19.....
Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Aufstellung.

d..... zu .....

über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr vom ..... ten ..... 19.....
bis ..... ten ..... 19..... gewährte Vergütungen.

*) Die Jahresversammlung fand statt / Die Jahresbilanz wurde festgestellt am ..... 19.....

*) Bemerkung. Die Aufstellung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich gewährten Vergütung spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Google

Laufende Nummer	Den zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) sind für den Zeitraum des vorseitig bezeichneten Geschäftsjahrs folgende Vergütungen gewährt worden:	Reinbetrag ℳ	Pf
	A. an festen Bezügen.		
1	Gehälter		
2	andere feste Bezüge, nämlich:		
	B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen.		
1	Gewinnbeteiligung, ... v. H. des von der Generalversammlung zu .... ℳ festgesetzten Reingewinns		
2	andere nicht feststehende Bezüge, nämlich:		
	a. an Tagegeldern.		
	Es wurden gewährt Tagegelder zum Satze von ℳ für ..... Tage . . . . = ... ℳ ..... Pf. Tagegelder zum Satze von ..... ℳ für ..... Tage . . . . . = ... „ ..... „ usw. zusammen für ..... Tage . . .. ℳ ..... Pf.		
	Abzusetzen sind die darin enthaltenen steuerfreien Beträge, und zwar: a) Tagegelder bis zur Höhe von 50 ℳ . . . . ℳ ..... Pf. b) von Tagegeldern zu höheren Sätzen je 50 ℳ für ..... Tage ..... „ ..... „ zusammen . . .. ℳ ..... Pf.		
	bleiben hier einzusetzen . . .		
	b. an Reisegeldern.		
	Es sind im ganzen gewährt an ..... Personen für ..... Einzelreisen ..... ℳ ..... Pf. Davon sind abzusetzen die baren Auslagen mit . . . . „ ..... „		
	bleiben hier einzusetzen . . .		
	c. an sonstigen Vergütungen, nämlich:		
	Die Gesamtsumme aller Vergütungen nach Nummer 9 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze beträgt somit		

Unter Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung wird der darin nachgewiesene Gesamtreinbetrag der Vergütungen hiermit zur Entrichtung der Stempelabgabe angemeldet.

....., den ..... ten ..... 19....

Der Vorstand. (Der / Die persönlich haftende... Gesellschafter — die Geschäftsführer.)

(Unterschriften) .....

Google

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung*).

Nach der vorstehenden Aufstellung hat die Gesamtsumme der den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen für das Geschäftsjahr vom ..... ten ..... 19.... / bis ..... ten ..... 19..... gewährten Vergütungen ..... ℳ ..... Pf. betragen.

— Eine Abgabe ist hiernach nicht zu entrichten. —

— Die Stempelabgabe nach dem Satze von 8 v. H. berechnet sich auf ..... ℳ ..... Pf. —

— Die Hälfte des 5 000 ℳ übersteigenden Betrags der Gesamtvergütungen beträgt . . . . ℳ ..... Pf. —

Die Stempelabgabe wird hiernach festgesetzt auf den Betrag von ..... ℳ ..... Pf.,

in Buchstaben ..... Mark ..... Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ..... vereinnahmt.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung) .....

(Unterschrift) .....

(Amtsstempelabdruck.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Google

Google

Muster 25.
(Ausführungsbestimmungen § 144.)

Liste

des ..... amts zu .....
über die von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 66 des Reichsstempelgesetzes einzureichenden Aufstellungen wegen der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütungen.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jeder einzelnen Gesellschaft ist eine Seite bestimmt. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.
3. Bei Auflösung einer Gesellschaft ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Firma und Sitz der Gesellschaft	a) Das Geschäftsjahr läuft vom . . . bis . . b) Die Genehmigung oder Feststellung der Jahresbilanz erfolgt im Monat	Die Aufstellung über die gewährten Vergütungen ist eingereicht				Bemerkungen (z. B. über Erinnerung an die Einreichung der Aufstellung, Löschung der Gesellschaft usw.
			für das Geschäftsjahr vom bis	am	Nummer des Anmeldungsbuchs	Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Eingegangen den ....ten.... 19....
Beleg zu Nr.... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 26.
(Ausführungsbestimmungen § 160.)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen

(Tarifnummer 11 a bis c des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat... 19....

Go gle

Laufende Nummer	Aktenzeichen — Nummer des Notariats-Registers	Tag der Beurkundung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen a) des Veräußerers, b) des Erwerbers	Bezeichnung des Grundstücks oder der Berechtigung	a) Bezeichnung der Urkunde (Kauf-, Tauschvertrag, Zuschlagsbeschluß, Gesellschaftsvertrag usw.), b) wesentlicher Inhalt der Urkunde, soweit er für die Stempelberechnung in Betracht kommt (Kaufpreis, Tauschwerte, ausbedungene Leistungen, vorbehaltene Nutzungen, Wert der Gegenleistungen, Meistgebot, Entgelt usw.) c) Stempelberechnung.
1	2	3	4	5	6

Google

Betrag des Stempels				Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
im einzelnen		im ganzen			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
7		8		9	10

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Datum, Bezeichnung der Behörde usw.

Unterschrift.

Google

Google

Eingegangen den ....ten....19.... .
Beleg zu Nr. ..... des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Muster 27.
(Ausführungsbestimmungen § 160.)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen (Auflassungen)

(Tarifnummer 11 d des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat..... 19.....

Google

Laufende Nummer	Aktenzeichen	Tag der Eintragung	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks	Name, Stand und Wohnort		Bei der Auflassung angegebener Grundstückswert	
				des Veräußerers	des Erwerbers	ℳ	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	

Google

a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuernutzungswert, c) letzter Erwerbspreis und Erwerbsjahr, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxwert. (Die Angaben sind nur zu machen, soweit sie sich aus dem Grundbuch ergeben.)	Betrag des Stempels im einzelnen ℳ | Pf.	Betrag des Stempels im ganzen ℳ Pf.	Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
8	9	10	11	12

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Datum, Bezeichnung der Behörde usw.
Unterschrift.

Google

Go gle

Muster 28.
(Ausführungsbestimmungen § 167.)

Überwachungsliste

für

Grundstücksstempel, deren Erhebung wegen Unbestimmtheit des Preises oder Wertes des Gegenstandes zunächst ausgesetzt ist.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung).....

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Go gle

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Tag der Beurkundung	Bezeichnung der Urkunde (Form der Urkunde und Art des beurkundeten Geschäfts)	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen
1	2	3	4	5

Google

Preis oder Wert des Gegenstandes		Es ist Sicherheit geleistet in Höhe von		Der Stempel ist		Betrag der erhobenen Stempelabgabe		Bemerkungen
				fällig	eingezahlt am			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			ℳ	Pf.	
6		7		8	9	10		11

Google

Google

Muster 29.
(Ausführungsbestimmungen § 178.)

Überwachungsliste,

betreffend

die Zahlung der Reichsstempelabgabe für gebundenen Grundbesitz.

Dieses Buch enthält .....Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den....ten.....19.....

(Name).....

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Steuerstelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Steuerfalls sind 2 Seiten bestimmt.
3. Nach vollständiger Erledigung des Steuerfalls ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Für jede einzelne Eintragung ist ein mit der Eintragungsnummer zu versehendes Belegheft anzulegen, in das der Steuerbescheid sowie die sonstigen entstehenden Verhandlungen und Schriftstücke aufzunehmen sind.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt

Google

Laufende Nummer	a) Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, b) Aktenzeichen, c) Datum des Steuerbescheids	Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	a) Betrag der jährlichen Abgabe, b) Tag und Monat ihrer Fälligkeit	Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am
1	2	3	4	5	6	7
	a) b) c) 19			a) ℳ | Pf. b)	19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	

Google

Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht			Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am	Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht			Bemerkungen
am	im Einnahmebuch unter Nr.	im Einnahmebuch mit ℳ ₰			am	im Einnahmebuch unter Nr.	im Einnahmebuch mit ℳ ₰	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Übertrag			
			19					
			19					
			29					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
					zusammen			
Seite								

Google

Google

Muster 30.
(Ausführungsbestimmungen § 196.)

Bundesstaat: .....
Direktivbehörde: .....
Bezirk: .....

Übersicht

über

die nach dem Reichsstempelgesetze der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegenden Stellen und die Ergebnisse dieser Prüfung für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung.

1. In der Übersicht sind alle im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen zu berücksichtigen.

2. Bei solchen Stellen, bei welchen die Prüfung im Berichtsjahr zwar begonnen, aber noch nicht beendet ist, ist das Ergebnis der Prüfung (Spalte 4 ff.) im nächsten Jahre nachzuweisen. Die Prüfung gilt erst mit der Aufzeichnung über das Ergebnis als beendet.

3. Sofern in der einen oder anderen Abteilung oder Unterabteilung Eintragungen nicht zu machen sind, ist ausdrücklich unter der Abteilungsüberschrift zu vermerken, daß Stellen dieser Art im Bezirke nicht vorhanden sind.

4. Stellen, welche unter verschiedene Abteilungen oder Unterabteilungen fallen, sind in jeder besonders zu berücksichtigen.

5. Bei den Eintragungen unter Abteilung E bleiben die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt.

6. Spalte 10 dient zur Aufnahme der ohne Gelderhebung vom Soll (Spalte 8) abzusetzenden **Beträge.** Dahin gehören insbesondere Beträge, die unbeitreiblich sind oder deren Nachforderung sich als ungerechtfertigt erwiesen hat oder die von einer übergeordneten Behörde oder vom Bundesrate niedergeschlagen oder erlassen sind sowie solche, welche etwa beim Übergang einer Stelle in einen anderen Bezirk dahin zu überweisen sind. Die Eintragung ist in Spalte 13 zu erläutern.

7. Die Zahlenangaben sind aufzurechnen; die Aufrechnung ist als richtig zu bescheinigen.

8. Die Übersicht ist am Schlusse unter Angabe des Tages der Aufstellung vom Prüfungsbeamten unterschriftlich zu vollziehen.

Google

Zahl der einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen	Zahl der Stellen, bei denen eine Prüfung stattzufinden hat einmal binnen Jahren					Zahl der im Berichtsjahr einer Prüfung unterzogenen Stellen	Ergebnisse der während des Berichtsjahrs vorgenommenen Prüfungen			
	1	2	3	4	5		Zahl der Erinnerungen	Zahl der Strafanträge	Betrag der nachgeforderten Reichsstempelabgabe ℳ	Pf.
1	2					3	4	5	6	
A. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 und 10 der Beaufsichtigung unterliegen:										
a) nach Tarifnummer 4a und 10;										
b) nur nach Tarifnummer 4a;										
c) nur nach Tarifnummer 4b;										
d) nur nach Tarifnummer 10.										
B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 5 der Beaufsichtigung unterliegen.										
C. Stellen, welche die Beförderung von Gütern (Tarifnummer 6) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln:										
a) nach Tarifnummer 6a, b;										
b) nach Tarifnummer 6c;										
c) nach Tarifnummer 6d.										
D. Stellen, welche die Beförderung von Personen (Tarifnummer 7) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln:										
a) nach Tarifnummer 7a;										
b) nach Tarifnummer 7b.										
E. Stempelnachforderungen, die sich bei den Prüfungen im Landesstempelinteresse oder sonst aus besonderer Veranlassung (§ 100 Abs. 4 des Gesetzes) ergeben haben.										

Google

Rückständig aus Vorjahren (Sp. 12 der vorjährigen Übersicht)		Sollbetrag der insgesamt nachzubringenden Stempelabgabe (Spalte 6 + 7)		Davon sind während des Berichtsjahrs erledigt						Am Schlusse des Geschäftsjahrs blieben unerledigt		Bemerkungen
				durch Einzahlung oder Nachbringung von Reichsstempelzeichen		durch Löschung		überhaupt (Sp. 9 + 10)				
ℳ	Pf	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
7		8		9		10		11		12		13

Google

Go gle

Muster 31.

(Ausführungsbestimmungen § 199.)

Einnahmebuch

des

..... amts zu .....

über das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für das

.....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den .....ten..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt vor

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen (Spalte 30) sind in den Spalten 4, 5 und 30 einzeln aufzuführen.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Go gle

Laufende Nummer	Tag der Erhebung	Nummer des Anmeldungsbuchs	Des die Abgabe Entrichtenden Name, Stand und Wohnort	Benennung der [illegible]	Betrag der Einnahme													
					I. Für Wertpapiere.										II.	III. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.		
					Inländische Aktien usw., Einzahlungen auf solche und Interimsscheine nach Nr. 1a b des Tarifs	Ausländische Aktien und Interimsscheine nach Nr. 1c des Tarifs	Bergwerksanteilscheine nach Nr. 1d des Tarifs: zum festen Satz von [illegible] ℳ	Bergwerksanteilscheine nach Nr. 1d des Tarifs: [illegible]	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2a des Tarifs	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2b des Tarifs	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2c des Tarifs	Genußscheine	[illegible] Renten- und Schuldverschreibungen [illegible] nach Nr. 3 des Tarifs	[illegible] nach Nr. [illegible] des Tarifs	Für Gewinnanteilscheine und Zinsbogen [illegible]	Über Wertpapiere nach Nr. 4a des Tarifs	Über Waren nach Nr. 4b des Tarifs	[illegible] nach Nr. 4 [illegible]
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Google

an Reichsstempelabgabe.

IV. [illegible]				V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X. [illegible]						Davon sind			
[illegible] nach Nr. [illegible] des Tarifs									[illegible] Nr. 11 des Tarifs		Nach § 89 [illegible]							
[illegible]	[illegible]	[illegible] nach Nr. 5b des Tarifs	Zusammen von Privatlotterien	Für Frachturkunden nach Nr. 6 des Tarifs	Für Personenfahrkarten nach Nr. 7 des Tarifs	Für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 des Tarifs	Für Vergütungen nach Nr. 9 des Tarifs	Für Schecks und [illegible] gestellte [illegible] nach Nr. 10 des Tarifs	[illegible] oder	Stempelbogen	Barabführung [illegible] § 180 [illegible]	Für [illegible] Grundstücke	Zusammen [illegible]	Gesamt nach Nr. 1 bis 11 des Tarifs Summe der Spalten [illegible]	eingegangen	nach § 9 des Gesetzes gestundet	Die Vergütung deren Betrag und [illegible]	Bemerkungen
ℳ	[illegible]	[illegible]	ℳ	[illegible]	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	[illegible]	[illegible]	ℳ	[illegible]		ℳ	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
20	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	26	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	34	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Laufende Nummer	Tag der Erhebung	Nummer des Anmeldungsbuchs	Des die Abgabe Entrichtenden Name, Stand und Wohnort	Benennung der ver- [illegible]	Betrag der Einnahme: I. An [illegible] — Inländische Aktien usw., Einlagen auf solche und Interimsscheine nach Nr. 1a b des Tarifs ℳ	Ausländische Aktien und Interimsscheine nach Nr. 1c des Tarifs ℳ	Bergwerksanteilscheine nach Nr. 1d des Tarifs: zum festen Satz von 5 ℳ ℳ	Bergwerksanteilscheine nach Nr. 1d des Tarifs: [illegible] ℳ	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2a des Tarifs ℳ	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2b des Tarifs ℳ	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2c des Tarifs ℳ	Genußscheine ℳ	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen [illegible] nach Nr. 3 [illegible] ℳ	[illegible] Nr. 3 [illegible] des [illegible] ℳ	II. Für [illegible] ℳ	III. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte: Über Wertpapiere nach Nr. 4a des Tarifs ℳ	Über Waren nach Nr. 4b des Tarifs ℳ	Sonstige nach Nr. 4c des Tarifs ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Google

an Reichsstempelabgabe.

IX. Für Lotterielose und Spielausweise.				V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X. Für [illegible]						Davon sind			
[illegible] nach Nr. [illegible] des Tarifs		Ausländische nach Nr. 5b des Tarifs	Zusammen von Privatlotterien	Für Frachturkunden nach Nr. 6 des Tarifs	Für Personenfahrkarten nach Nr. 7 des Tarifs	Für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 des Tarifs	Für Vergütungen nach Nr. 9 des Tarifs	Für [illegible] nach Nr. 10 des Tarifs	[illegible] Nr. 11 des Tarifs			Nach § [illegible]	Zusammen [illegible]	Die Gesamteinnahme nach Nr. 1 bis 11 des Tarifs (Summe der Spalten [illegible])	eingezahlt	nach § 9 des Gesetzes gestundet	Die gestundeten Beträge sind [illegible]	Bemerkungen
Wetteinsätze bei Pferderennen	[illegible]								[illegible]	Stempelmarken	Barabführung [illegible]	Für [illegible]						
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	[illegible]	
20	21	22	23	[illegible]	[illegible]	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Go gle

Muster 32.

(Ausführungsbestimmungen § 200.)

Anmeldungsbuch

des

..... amts zu .....

über

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für das ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ....ten..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind einzutragen:
   a) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Wertpapiere — Muster 1 — einschließlich der Nachtragsanmeldungen nach § 6 der Ausführungsbestimmungen;
   b) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere — Muster 2 —;
   c) Anmeldungen zur Versteuerung von Einlagen auf inländische Aktien — Muster 4 —;
   d) Anzeigen bergrechtlicher Gewerkschaften über Ausschreibung von Einzahlungen
      1. nach § 7 der Ausführungsbestimmungen,
      2. nach § 8 daselbst;
   e) Anmeldungen zur Abstempelung von Gewinnanteilscheine und Zinsbogen — Muster 5 —;
   f) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen — Muster 6 —;
   g) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 7 —;
   h) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 8 —;
   i) Anmeldungen zur Abstempelung von
      1. Schlußnotenvordrucken
      2. Vordrucken zu Seefrachturkunden
      3. Fahrkarten
      4. Vordrucken zu Schecks und diesen gleichgestellten Quittungen

      } — Muster 12 —;
   k) Buchauszüge zur Entrichtung des Stempels von Spielumsätzen — § 67 der Ausführungsbestimmungen —;
   l) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Lotterielose — Muster 14 —;
   m) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Lotterielose — Muster 15 —;
   n) Anmeldungen zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel — Muster 17 —;
   o) Nachweisungen zur Erhebung des Fahrkartenstempels — Muster 16 —;
   p) Anmeldungen zur Entrichtung des Stempels von Kraftfahrzeugen — Muster 19 —;
   q) Aufstellungen zur Entrichtung des Stempels von Vergütungen — Muster 24 —;
   r) Nachweisungen der Grundstücksübertragungen und Auflassungen — Muster 26 und 27 —;
   s) Benachrichtigungen über Einziehung des Grundstücksstempels mit den Gerichtskosten — § 160 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen —;
   t) Steuerbescheide zur Erhebung der Abgabe von gebundenem Grundbesitz — § 177 der Ausführungsbestimmungen —.

2. Dieses Buch umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist gleichzeitig mit dem Einnahmebuch abzuschließen mit der Maßgabe, daß in das Anmeldungsbuch für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs nach dem 31. März neu eingehende Anmeldungen nicht mehr einzutragen sind.

3. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Anmeldungen und Nachweisungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Buche erhalten haben, in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung hat der Kassenprüfungsbeamte zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Wertpapiere usw. bis zum Abschluß des Buches nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Eintragung der Anmeldung in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr sofort zu bewirken.

4. In der Spalte 10 sind die Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswert näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Abgabe angenommen werden.

5. Nach dem Abschluß wird das Anmeldungsbuch nebst Belegen mit dem Einnahmebuch an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt.

6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Des Anmelders Name, Stand und Wohnort	Gegenstand der Anmeldung nach		Die vorgelegten Papiere wurden nach Abstempelung bei a) der Amtsstelle b) der Reichsdruckerei zurückgegeben am	Betrag der Reichsstempelabgabe		Der Betrag Sp. 7 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Vermerk über anderweite Erledigung der Anmeldung	Bemerkungen (insbesondere über Absendung und Rückempfang abzustempelnder Papiere, Vordrucke usw. über Hinterlegung, Buchung und Rückgabe von Sicherheiten und Kostenvorschüssen)
			Stückzahl	Art		ℳ	Pf.			
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10

Google

Muster 33.

(Ausführungsbestimmungen § 201.)

Merkbuch

des

..... amts zu .....

über

Anmeldungen, auf Grund welcher die Entrichtung eines später fällig werdenden Reichsstempelbetrags zu überwachen ist.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Sehnur durchzogen sind.*

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle.
2. Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Eins.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Laufende Nummer	Tag der Anzeige	Name und Wohnort des Anmelders	Gegenstand der Anmeldung
1	2	3	4

Google

Stückzahl	Nennwert der Stücke bezw. Betrag der Einlagen oder der zu leistenden Einzahlung		Betrag, zu welchem bei inländischen Aktien, Anteilscheinen usw. die Ausgabe erfolgt		Die Anmeldung der Wertpapiere, Einlagen oder Einzahlungen zur Versteuerung ist erfolgt am . . . bei der Steuerstelle zu . . .	Nummer des Anmeldungsbuchs	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Wertpapiere
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			
5	6		7		8	9	10

Google

Google

Muster 34.
(Ausführungsbestimmungen § 204.)

Amtsstelle .....

Kontrollbuch

über die

Ausfertigung von Stempelbogen für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten..... 19.....

(Name).....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Das Kontrollbuch ist fortlaufend bis zum Jahresschluß aufzurechnen. Außerdem sind an den Vierteljahrsschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen die entsprechenden Summen zu bilden.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Google

Tag der Ausfertigung	Laufende Nummer	Des Käufers		Geldbetrag		Bemerkungen
		Name	Wohnort	ℳ	Pf.	

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 30. März 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 29. März 1912 über den Eichdienst.

Königliche Verordnung über den Eichdienst.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des § 23 Abs. II, dann des § 16 Abs. II und des § 18 Abs. III der Maß- und Gewichtsordnung zu verordnen, was folgt:

I. Normal-Eichungskommission.

§ 1.

Die Normal-Eichungskommission ist eine dem Staatsministerium des Innern untergeordnete Zentralstelle. Sie hat ihren Sitz in München.

Google

§ 2.

Der Normal-Eichungskommission obliegt außer den Aufgaben, die ihr die Maß- und Gewichtsordnung zuweist, die technische Leitung sowie die technische Beaufsichtigung des gesamten Eichdienstes.

Das Staatsministerium des Innern kann der Normal-Eichungskommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3.

Die Normal-Eichungskommission wird mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von technischen Mitgliedern besetzt; auch wird ihr das nötige Hilfspersonal beigegeben.

Den Direktor bestimmt das Staatsministerium des Innern; es ernennt auch die technischen Mitglieder und das ständige Hilfspersonal. Der Direktor ist den Beamten des Staatsministeriums des Innern zu entnehmen. Als Stellvertreter des Direktors bestimmt das Staatsministerium des Innern ein Kommissionsmitglied.

Das nichtständige Hilfspersonal nimmt der Direktor auf.

Die Bezüge der technischen Mitglieder und des ständigen Hilfspersonals setzt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die des nichtständigen Hilfspersonals setzt der Direktor fest.

§ 4.

Die Leitung der Geschäfte steht dem Direktor zu. Dieser hat in allen wichtigeren Fragen die Beschlußfassung der Kommission herbeizuführen.

§ 5.

Die Normal-Eichungskommission führt ein Dienstsiegel mit dem Königlichen Wappen und der Umschrift „K. Bayer. Normal-Eichungskommission".

II. Staatliche Eichämter.

§ 6.

Die Bezirke und die Sitze der Eichämter bestimmt das Staatsministerium des Innern. Im Bedarfsfalle kann das Staatsministerium des Innern Nebenstellen der Eichämter errichten. Die Nebenstelle führt die Bezeichnung „Abfertigungsstelle des K. Bayer. Eichamts N.". Das Staatsministerium des Innern kann die Geschäftstätigkeit der Eichämter auf besondere Zweige des Eichwesens beschränken (Präzisionseichämter, Gaseichämter, Faßeichämter).

Google

§ 7.

Den Eichämtern obliegt die vorschriftsmäßige Prüfung und Stempelung der Meßgeräte (Neu- und Nacheichung).

Zur Nacheichung ist ausschließlich das Eichamt zuständig, in dessen Bezirke sich die Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr befinden.

§ 8.

Zur Durchführung der gesetzlichen Nacheichung der dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte findet in jedem Eichamtsbezirk alljährlich eine Bereisung der Gemeinden statt.

§ 9.

Die Normal-Eichungskommission rüstet die Eichämter mit den erforderlichen Gebrauchsnormalen, Kontrollnormalen, Prüfungsmitteln, Prüfungshilfsmitteln, Stempel- und Jahreszeichen sowie Dienstsiegeln aus.

Als Dienstsiegel führen die Eichämter das Herzschild des Königlichen Wappens mit der Krone, umgeben von einem Lorbeer- und einem Palmzweig und von der Umschrift „K. Bayer. Eichamt N." oder „K. Bayer. Gaseichamt N." oder „K. Bayer. Präzisionseichamt N." oder „K. Bayer. Faßeichamt N.".

§ 10.

Die Eichämter stehen in Bezug auf den technischen Teil ihrer Geschäftsführung unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Normal-Eichungskommission, im übrigen unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden, in München des Stadtmagistrats.

§ 11.

Ihre gesamte Geschäftsführung ist von der Normal-Eichungskommission in angemessenen Zwischenräumen zu prüfen. Die Normal-Eichungskommission bescheidet das Prüfungsergebnis, soweit veranlaßt im Benehmen mit der Regierung, Kammern des Innern und der Finanzen.

§ 12.

Die Eichämter werden mit Eichmeistern besetzt. Deren Ernennung, Versetzung und Amtsenthebung erfolgt durch das Staatsministerium des Innern. Die Eichmeister führen zu ihrem Amtstitel die Bezeichnung „Königlich".

Google

§ 13.

Zum Eichmeister soll nur ernannt werden, wer

1. das 40. Lebensjahr nicht überschritten,
2. die Prüfung für den Eichdienst mit Erfolg abgelegt,
3. nach der Prüfung einen Vorbereitungsdienst bei einem größeren Eichamte mit Erfolg abgeleistet hat.

Zum Gas- oder Präzisionseichmeister soll nur ernannt werden, wer die besonderen Prüfungen hierfür mit Erfolg abgelegt hat.

§ 14.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Prüfungen und des Vorbereitungsdienstes erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 15.

Die Eichmeister tragen als Dienstzeichen eine Schirmmütze von dunkelblauem Tuche mit dem gekrönten Löwen ohne Szepter und Schwert in Goldstickerei.

§ 16.

Die Amtstage und Amtsstunden für die Eichämter und Abfertigungsstellen setzen die Distriktsverwaltungsbehörden fest.

§ 17.

Im Benehmen mit der Normal-Eichungskommission ordnet die Regierung, Kammer des Innern, die Stellvertretung eines Eichmeisters oder die Verwesung eines Eichamts an, bestimmt den Stellvertreter oder Amtsverweser und regelt dessen Besoldung. Die Eichmeister sind zur Übernahme von Stellvertretungen und Amtsverwesungen verpflichtet.

§ 18.

Die Eichmeister dürfen Gehilfen beschäftigen.

Zur selbständigen Vornahme von Eichgeschäften dürfen nur Gehilfen verwendet werden, welche die Prüfung für den Eichdienst mit Erfolg abgelegt haben. Die Aufnahme solcher Gehilfen sowie die Festsetzung ihrer Bezüge bedarf der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

Die Aufnahme ungeprüfter ständiger Gehilfen sowie die Festsetzung ihrer Bezüge bedarf der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Die Genehmigungen nach Abs. II und III werden im Benehmen mit der Normal-Eichungskommission und nur in widerruflicher Weise erteilt.

Google

§ 19.

Die Zuschläge zu den Eich- und Nacheichungsgebühren, die Vergütungen für die Berichtigungsarbeiten, die Gebühren für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung und der Ersatz der Reise- und Transportkosten verbleiben dem Eichmeister unverkürzt.

Von den übrigen beim Eichamt anfallenden Gebühren erhält der Eichmeister drei Viertel als Besoldung. Den Rest der Gebühren erhält die Gemeinde oder die Distriktsgemeinde, wenn sie die Bestreitung des gesamten sächlichen Bedarfs des Eichamts übernimmt.

Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß von den Gebühren nach Abs. II ein Anteil vorweg an den Pensionsverein der bayerischen Eichmeister abzuführen ist, sowie daß Eichmeister, deren Reineinkommen nach Abs. II den Betrag von 5000 ℳ übersteigt, außerdem eine besondere Abgabe an diesen Verein zu entrichten haben.

Einer Gemeinde oder Distriktsgemeinde, die bisher von den Gebühren für Faßeichungen mehr als ein Viertel bezogen hat, kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag auch einen höheren Anteil unter Kürzung des Anteils des Eichmeisters widerruflich zuweisen.

III. Gemeindliche Faßeichämter.

§ 20.

Den Gemeinden, die eigene Faßeichämter besitzen, kann das Staatsministerium des Innern die Beibehaltung in widerruflicher Weise gestatten. Die Genehmigung darf nur im Falle des Bedürfnisses erfolgen. Sie setzt voraus, daß die Gemeinde den gesamten persönlichen und sächlichen Bedarf des Faßeichamts übernimmt. Als gemeindlicher Faßeichmeister darf nur eine hierzu vollkommen befähigte Persönlichkeit aufgestellt werden.

§ 21.

Gemeindliche Faßeichämter haben in Bezug auf die Neu- und Nacheichung der Fässer die gleichen Befugnisse wie die staatlichen Eichämter. Ihr Wirkungskreis ist auf den Gemeindebezirk beschränkt.

§ 22.

Die Aufstellung der gemeindlichen Faßeichmeister sowie die Festsetzung ihrer Bezüge bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, die der Gemeinde zunächst vorgesetzt ist; diese Genehmigung wird im Benehmen mit der Normal-Eichungskommission erteilt.

§ 23.

Auf die Geschäftsführung der gemeindlichen Faßeichämter finden die Vorschriften für die staatlichen Eichämter entsprechende Anwendung. In Bezug auf den technischen Teil der

Google

Geschäftsführung stehen die gemeindlichen Faßeichämter unter der unmittelbaren Aufsicht der Normal-Eichungskommission.

IV. Gebühren.

§ 24.

Soweit die Festsetzung der Gebühren der Landesregierung zukommt, erfolgt sie durch die Staatsministerien des Innern und der Finanzen. Diese erlassen auch die Vorschriften über die Einhebung und Verrechnung der Gebühren.

V. Polizeiliche Überwachung des eichpflichtigen Verkehrs.

§ 25.

Die Ortspolizeibehörden haben die im öffentlichen Verkehr befindlichen Meßgeräte jährlich mindestens einmal zu mustern.

VI. Schlußvorschriften.

§ 26.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung betraut. Es ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen Abweichungen hiervon zuzulassen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom $\frac{\text{23. November 1869}}{\text{27. Januar 1883}}$ (GVBl. 1883 S. 64) und vom 2. Mai 1872 (RBl. S. 1250) sowie alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

München, den 29. März 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Brunnig.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
Geheimer Rat.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 5. April 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. März 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 30. März 1912, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiermit verbundene Töchterkasse betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1912, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 30. März 1912, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Nr. 7029 a 4.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

10 000 000 ℳ, 4 %ige, bis zum 1. Januar 1922 nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe (Serie 65).

München, den 21. März 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Nr. 9775.

Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiermit verbundene Töchterkasse betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 29. März 1912 auf Grund des Beschlusses der XXII. ordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der mit ihm verbundenen Töchterkasse vom 24. März 1912 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß § 30 der Vereinssatzungen vom 30. Dezember 1908 nachstehende Fassung erhält:

„Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied vom 1. April 1912 an in jährlich 36 ℳ".

München, den 30. März 1912.

v. Breunig.

Nr. 9853.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Bezug auf die unterm 20. März 1912 (GVBl. S. 145) bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 wird nachstehendes verfügt:

1. Die Regierungsfinanzkammern werden ermächtigt, den Beginn des Losabsatzes vor der Entrichtung der Abgabe zu gestatten sowie die Abgabe zu stunden (§ 75 der Ausf.-Best.), wenn

a) ein inländisches Unternehmen in Frage steht, dessen Zustandekommen durch die sofortige Entrichtung der Abgabe gefährdet würde,

b) jede Verlustgefahr durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere oder entsprechende Bürgschaftsleistung eines einwandfreien größeren Bankinstituts ausgeschlossen ist.

Die Stundung der Abgabe darf auf nicht länger als 9 Monate, keinenfalls über den Ziehungstag hinaus erfolgen.

Die gestundeten Abgabenbeträge sind erst nach erfolgter Einzahlung einnahmlich zu buchen und an die Reichskasse zur Abführung zu bringen (§ 209 der Ausf.-Best.).

2. Nach dem im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) ergangenen § 2 der Verordnung vom 17. Oktober 1909 (GVBl. S. 729) erfolgt der Ansatz, die Einhebung und Beitreibung der bei den Notaren, den Gerichten und den Grundbuchämtern

Google

anfallenden Reichsstempelabgaben von Grundstücksübertragungen (Tarifnummer 11a bis d des Reichsstempelgesetzes) nach denselben Vorschriften, wie der Ansatz, die Einhebung und Beitreibung der Landesgebühren. Der Ansatz, die Einhebung und Beitreibung der Abgabe in den übrigen Fällen obliegt den Rentämtern. Diese Regelung hat durch die nunmehrigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats eine Änderung nicht erfahren (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 4, § 164 Abs. 2 Satz 2 der Ausf.-Best.). Der Ansatz, die Erhebung und Beitreibung des Grundstücksübertragungsstempels bemißt sich daher auch für die Folge nach dem § 2 der erwähnten Verordnung sowie nach den auf Grund des § 6 der gleichen Verordnung erlassenen Ministerialvorschriften.

Die Verwendung von Grundstücksstempelmarken und Grundstücksstempelbogen findet nicht statt.

3. In den Fällen des § 168 der Ausführungsbestimmungen finden die Vorschriften des § 167 ebenda entsprechende Anwendung.

4. Wird Ersatz für verdorbene Stempelzeichen oder für Stempelmarken beansprucht, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind (§ 182 der Ausf.-Best.), so ist der Ersatz bei der Regierungsfinanzkammer des Bezirks anzumelden. Die Regierungsfinanzkammer entscheidet über den Anspruch und ersucht gegebenenfalls die Oberpostdirektion, die Erstattung zu veranlassen.

München, den 1. April 1912.

J. A.
v. Thelemann. v. Seidlein. v. Pausch.

Nr. 7020 a 1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende 4%ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1000	Stücke	Lit.	GG	à	5000	ℳ	Nr.	8601— 9600	= 5000000 ℳ,
2000	„	„	HH	à	2000	ℳ	„	45001— 47000	= 4000000 ℳ,
9000	„	„	JJ	à	1000	ℳ	„	94001—103000	= 9000000 ℳ,
10000	„	„	KK	à	500	ℳ	„	70001— 80000	= 5000000 ℳ,
7000	„	„	LL	à	200	ℳ	„	80001— 87000	= 1400000 ℳ,
6000	„	„	MM	à	100	ℳ	„	70001— 76000	= 600000 ℳ,
35000	Stücke							Summe	25000000 ℳ.

München, den 1. April 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Nr. 400.

Bekanntmachung, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) erläßt die Normal-Eichungskommission die nachstehenden Übergangsbestimmungen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der am 1. April 1912 in Kraft tretenden Eichordnung vom 8. November 1911 oder der dazu erlassenen Instruktion vom 27. November 1911 in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vor dem 1. April 1912 geltenden Vorschriften zulässig sind, werden noch bis zum 31. Dezember 1913 zur ersten Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art werden noch bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.
3. Bei Förderwagen und Fördergefäßen, die bereits im Betriebe verwendet sind, beträgt die Fehlergrenze für die Neueichung bis zum 31. Dezember 1912 $^1/_{20}$ des Raumgehalts.
4. Vorstehende Vorschriften treten zugleich mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

München, den 30. März 1912.

K. Normal-Eichungskommission.
Neubert.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. März 1912 den Legationssekretär I. Klasse bei der Gesandtschaft am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe und Hauptmann der Reserve des K. 2. Feld-Artillerie-Regiments August Friedrich Grafen von Luxburg auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 10. April 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. April 1912 über die Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte. — Bekanntmachung vom 6. April 1912, die Erhebung der Hausiersteuern für 1912 betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

Nr. 3600.

Bekanntmachung über die Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Zum Vollzuge des Artikel 18 des Beamtengesetzes wird nachstehendes verfügt:

1.

[1] Nach dem Artikel 18 Abs. 1 des Beamtengesetzes darf der Beamte ein Nebenamt oder Nebengeschäft nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten und mit der Achtung, die sein Beruf erfordert, vereinbar ist.

[2] Damit ist dem Beamten grundsätzlich die Ausübung jedes Nebenamts oder Nebengeschäfts untersagt, durch das die entsprechende Erfüllung seiner Dienstesaufgabe oder sein Ansehen beeinträchtigt wird, gleichviel ob mit dem Nebenamt oder Nebengeschäft eine Ent-

Google

lohnung verbunden ist oder nicht. Gegebenenfalls ist dem Beamten von Aufsichts wegen die Ausübung des Nebenamts oder Nebengeschäfts zu untersagen. Es ist nicht notwendig, daß das Verbot sofort bei der Übernahme des Nebenamts oder Nebengeschäfts ausgesprochen wird; das Verbot kann auch in jedem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die nachteiligen Rückwirkungen auf die entsprechende Erfüllung der Dienstesaufgabe oder auf das Ansehen des Beamten erst nachträglich sich zeigen.

2.

Um der vorgesetzten Dienstbehörde die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen, ist in dem Artikel 18 Abs. 2, 3 des Beamtengesetzes den Beamten für gewisse Nebenämter oder Nebengeschäfte teils eine Anzeigepflicht teils die Einholung der Erlaubnis auferlegt.

3.

[1] Die Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde ist durch den Abs. 2 des Artikel 18 vorgeschrieben, wenn ein Beamter

a) ein nicht mit einer Entlohnung verbundenes Nebenamt im Dienste des Reichs oder eines anderen Bundesstaats oder

b) eine ehrenamtliche Stellung in den Verwaltungsorganen einer Gemeinde, Anstalt, Stiftung, Kasse, Religions- oder Kirchengesellschaft, Erwerbsgesellschaft oder Genossenschaft oder

c) das Amt eines Schiedsrichters, Testamentsvollstreckers, Vormundes, Pflegers, Beistandes oder eine andere Verwaltung fremder Angelegenheiten übernimmt.

[2] Die Anzeige genügt in allen diesen Fällen nur dann, wenn mit der Ausübung der Tätigkeit keine Entlohnung verbunden ist. Wird hierfür irgend eine Vergütung gewährt, so bedarf die Übernahme der Tätigkeit nach dem Artikel 18 Abs. 3 Ziff. 2 des Beamtengesetzes der Erlaubnis.

[3] Als vorgesetzte Dienstbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist, gilt, soweit das zuständige Ministerium nichts anderes bestimmt,

a) für die Beamten, die bei einem Ministerium, einer Zentral- oder einer Mittelstelle verwendet sind, das Ministerium oder der Vorstand der Zentral- oder der Mittelstelle,

b) für die Beamten, die bei einer äußeren Behörde verwendet sind, für die Einzelbeamten und ihre Nebenbeamten die dieser Behörde oder dem Einzelbeamten vorgesetzte Zentral- oder Mittelstelle,

c) für das Lehrpersonal der humanistischen und der realistischen Mittelschulen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Google

4. Die Anzeige ist, soweit dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist, vor der Übernahme des Nebenamts oder Nebengeschäfts zu erstatten.

5. Die zuständige Dienstbehörde hat auf Grund der Anzeige zu prüfen, ob gegen die Übernahme oder Fortführung des Nebenamts oder Nebengeschäfts ein Bedenken im Sinne des Artikel 18 Abs. 1 des Beamtengesetzes obwaltet oder nicht. Verneinendenfalls bedarf es keiner weiteren Verfügung. Besteht ein Bedenken, so ist dieses dem Beamten schriftlich mitzuteilen und ihm die Übernahme oder Fortführung des Nebenamts oder Nebengeschäfts zu untersagen.

4.

1. Die Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde ist nach dem Artikel 18 Abs. 3 des Beamtengesetzes erforderlich:

a) zum Betrieb eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder von einer anderen dem Hausstande des Beamten angehörenden Person betrieben wird;

b) zur Übernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts, womit eine Entlohnung verbunden ist;

c) zur Beteiligung an der Errichtung einer auf Gewinn gerichteten Gesellschaft als Gründer oder zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft. Als eine auf Gewinn gerichtete Gesellschaft gilt eine Genossenschaft nicht, deren Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt ist.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

2. In den Fällen der Ziff. 4 Abs. 1, c darf nach dem Abs. 4 des Artikel 18 des Beamtengesetzes die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit weder unmittelbar noch mittelbar ein Gewinn oder eine Entlohnung verbunden ist.

3. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis bemißt sich nach der Anordnung in Ziff. 3 Abs. 3 dieser Bekanntmachung.

4. Um die Erlaubnis hat der Beamte vor der Übernahme des Nebenamts oder Nebengeschäfts nachzusuchen.

5. Die zuständige Dienstbehörde hat zu würdigen, ob gegen die Erteilung der Erlaubnis ein Bedenken besteht, und die Erlaubnis durch schriftliche Verfügung zu erteilen oder zu versagen. Im Falle der Versagung der Erlaubnis sind in der schriftlichen Eröffnung die Gründe kurz anzugeben.

6. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Ausübung des Nebenamts oder Nebengeschäfts den dienstlichen Interessen oder dem Ansehen des Beamten widerstreitet.

Google

5.

[1] Nach dem Artikel 18 Abs. 3 Ziff. 1 des Beamtengesetzes ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nur notwendig, soweit die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung in Frage kommt. In diesem Falle ist jedoch die Erlaubnis auch dann notwendig, wenn das Gewerbe von der Ehefrau oder von einer anderen dem Hausstande des Beamten angehörenden Person betrieben wird.

[2] Leitender Grundsatz für die Erteilung der Erlaubnis muß im Hinblick auf den Artikel 18 Abs. 1 des Beamtengesetzes sein, daß durch die Ausübung des Gewerbes weder die gewissenhafte Erfüllung der dienstlichen Pflichten des Beamten und die Achtung, die der Beruf erfordert, beeinträchtigt noch den berufsmäßigen Gewerbetreibenden eine unbillige Benachteiligung in ihrem Erwerbe, namentlich nicht durch eine etwaige Preisunterbietung oder einen ähnlichen unbilligen Wettbewerb, zugefügt wird.

[3] Soweit eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit in Frage kommt, die den Beamten selbst regelmäßig während der für die Erfüllung seiner Dienstaufgabe bestimmten Zeit in Anspruch nehmen würde, ist die Erlaubnis grundsätzlich zu versagen.

[4] Soweit nur vereinzelte Erwerbsakte eines Beamten in Frage kommen, ist im einzelnen Falle zu würdigen, ob und wieweit dem Beamten die Erlaubnis erteilt werden kann. Die Erlaubnis ist auch in diesem Falle regelmäßig zu versagen, wenn die dienstlichen Pflichten oder das Ansehen des Beamten geschädigt würden oder den berufsmäßigen Gewerbetreibenden eine unbillige Benachteiligung in ihrem Erwerbe zugefügt würde. Die Frage, ob eine derartige Benachteiligung zu befürchten ist, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu würdigen. Im übrigen ist bei der Würdigung der Gesuche auf die Einkommens- und Familienverhältnisse — starke Familie, ungünstige wirtschaftliche Lage infolge von Krankheit und dgl. — und auf sonstige besondere Verhältnisse des Beamten Rücksicht zu nehmen.

[5] Wird das Gewerbe von der Ehefrau eines Beamten oder von einer anderen dem Hausstande des Beamten angehörenden Person betrieben, so ist eine weniger strenge Auffassung zulässig; jedoch ist auch hier in jedem einzelnen Falle zu würdigen, ob die Ausübung eines Gewerbebetriebs mit der dienstlichen Stellung des Beamten und mit der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich verträgt und ob hierdurch nach den örtlichen Verhältnissen nicht den berufsmäßigen Gewerbetreibenden eine unbillige Benachteiligung in ihrem Erwerbe zugefügt wird.

[6] Für die Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung der Musik durch Beamte sind außer den vorstehend angeführten Gesichtspunkten nachstehende besondere Bestimmungen zu beachten:

Google

a) Die Erlaubnis zur Mitwirkung bei musikalischen Veranstaltungen gegen Bezahlung darf nur erteilt werden, wenn der Beamte sich nicht regelmäßig, sondern nur aushilfsweise und vorübergehend hieran beteiligt und wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Musikkapelle, bei der der Beamte mitwirken soll, ihren Bedarf an den erforderlichen geeigneten Kräften nicht anderwärts decken kann. Außerdem ist auf die Art der Veranstaltung besonders zu achten.

b) Die Mitwirkung darf nur in der dienstfreien Zeit stattfinden und nie in einer Weise ausgedehnt werden, daß dadurch die entsprechende Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird. Dienstbefreiung zum Zwecke dieser Mitwirkung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

c) Die Erteilung der Erlaubnis steht dem Vorstande der Stelle oder Behörde zu, bei der der Beamte verwendet ist; im übrigen bemißt sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3 Abs. 3 dieser Bekanntmachung.

d) Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten haben darüber zu wachen, daß die Erlaubnis nicht mißbraucht wird. Bei Zuwiderhandlungen kann dem Beamten die Erlaubnis zur Mitwirkung bei musikalischen Veranstaltungen gegen Bezahlung dauernd entzogen werden.

6.

[1] Nach dem Artikel 18 Abs. 3 Ziff. 2 des Beamtengesetzes ist ferner die Erlaubnis zur Übernahme jedes Nebenamts oder Nebengeschäfts erforderlich, womit eine Entlohnung verbunden ist.

[2] Als Entlohnung in diesem Sinne gelten nicht bloß fortlaufende oder in bestimmten Zeiträumen sich wiederholende sondern auch einmalige oder in unregelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrende Vergütungen. Für den Begriff der Entlohnung in diesem Sinne ist es auch gleichgültig, ob sie in barem Gelde oder in anderen, geldwerten Leistungen besteht.

7.

[1] Der Begriff der „Gesellschaft" im Sinne des Artikel 18 Abs. 3 Ziff. 3 des Beamtengesetzes (vgl. Ziff. 4 Abs. 1, c dieser Bekanntmachung) ist ebenso wie der Begriff der „Erwerbsgesellschaft" im Sinne des Artikel 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Beamtengesetzes im weitesten Sinne aufzufassen. Es fallen daher hierunter alle Gesellschaften, deren Tätigkeit auf Erwerb oder Gewinn gerichtet ist, gleichviel ob dies der alleinige Zweck oder nur ein Nebenzweck ist. Die Vorschrift gilt ebensowohl für Gesellschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie für alle Arten von Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, stille Gesellschaften), nicht minder aber auch für die Gesellschaften mit be-

Google

schränkter Haftung, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ꝛc. und schließlich auch für Genossenschaften, deren Tätigkeit sich nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

2. In allen diesen Fällen darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Beamte keinen von den Betriebsergebnissen unabhängigen besonderen Gewinn als Gründer, keinen sogenannten Gründerlohn, erhält und wenn auch mit der Tätigkeit als Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat weder unmittelbar noch mittelbar ein Gewinn oder eine Entlohnung verbunden ist. Ein Gewinn oder eine Entlohnung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn der Beamte lediglich infolge seiner Kapitalsbeteiligung an der Gesellschaft — z. B. als Aktionär durch seinen Dividendenbezug — einen Vermögensvorteil genießt; in diesem Falle darf daher die Erlaubnis zur Beteiligung als Gründer oder zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat erteilt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 des Beamtengesetzes erfüllt sind.

3. Zur Beteiligung an einer Genossenschaft, deren Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder sich beschränkt, bedarf es einer Erlaubnis nicht. Es ist lediglich die in dem Artikel 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

4. Einer Erlaubnis bedarf der Beamte selbstverständlich auch dann nicht, wenn der Staat selbst an einer unter den Artikel 18 Abs. 3 Ziff. 3 des Beamtengesetzes fallenden Unternehmung ein Interesse besitzt und der Beamte aus diesem Anlaß auf Grund der Satzungen der Gesellschaft in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat abgeordnet wird.

8.

1. Es ist nicht erforderlich, daß die in dem Artikel 18 Abs. 3 des Beamtengesetzes vorgeschriebene Erlaubnis in jedem einzelnen Falle besonders erteilt wird; sie kann bestimmten Beamtenklassen für gewisse Nebenämter oder Nebengeschäfte durch allgemeine Entschließung erteilt werden.

2. Den amtlichen Ärzten und Tierärzten (Medizinalreferenten im Staatsministerium des Innern und bei den Regierungen, Kammern des Innern, und ihren Hilfsreferenten, Landgerichtsärzten und Bezirksärzten und ihren Hilfsärzten, Hausärzten der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse, dann den staatlich angestellten Amtstierärzten im Sinne des § 2 der K. Verordnung vom 21. Dezember 1908 — GVBl. S. 1141 — sowie den Grenztierärzten im Hauptamt) ist die Ausübung der Privatpraxis gestattet, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist. Jedoch bleibt zur Übernahme der Stelle eines Krankenhausarztes oder eines Kassenarztes die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstesstelle vorbehalten.

9.

1. Für die Übernahme einer ehrenamtlichen Stellung in geselligen, wohltätigen, künst-

Google

lerischen, wissenschaftlichen, beruflichen oder politischen Vereinen bedarf es weder einer Erlaubnis noch einer Anzeige.

[2] Ebenso fallen wissenschaftliche oder künstlerische Nebenbeschäftigungen, wie z. B. die literarische Betätigung, die Herstellung von Gemälden oder sonstigen Kunstwerken seitens eines Professors der Akademie der bildenden Künste, die Ausübung einer Konsiliarpraxis oder sonstige praktische Anwendung seiner Wissenschaft seitens eines Professors der Medizin, weder unter die Vorschrift des Abs. 2 noch des Abs. 3 des Artikel 18 des Beamtengesetzes, so daß hierfür gleichfalls weder die Erholung einer Erlaubnis noch eine Anzeige erforderlich ist.

10.

[1] Der Artikel 18 des Beamtengesetzes findet seinem Wortlaute nach nicht bloß auf die etatsmäßigen Beamten im Sinne des Artikel 2 sondern auch auf die Beamten im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes Anwendung. Dementsprechend gelten auch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung für alle Beamten im Sinne des Artikel 2 wie des Artikel 1 des Beamtengesetzes.

[2] Auf die Beamten der Militärverwaltung finden nach dem Artikel 196 Abs. 2 des Beamtengesetzes die Vorschriften des Artikel 18 nur insoweit Anwendung, als nicht im III. Abschnitte des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 etwas anderes bestimmt ist.

[3] Auf die Staatsdienstaspiranten, die nicht als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, sowie auf die sonstigen Personen, die, ohne als Beamte in diesem Sinne erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind, findet nach dem Artikel 25 des Beamtengesetzes nur die Vorschrift des Artikel 18 Abs. 1 Anwendung. Dementsprechend gelten für sie auch nur die Bestimmungen in Ziff. 1 dieser Bekanntmachung.

[4] Für die im einstweiligen, zeitlichen oder dauernden Ruhestande befindlichen Beamten gelten die Vorschriften des Artikel 18 des Beamtengesetzes und infolgedessen auch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht, weil für sie der Grund zu einer Beschränkung der freien Erwerbstätigkeit entfällt.

11.

[1] Die besonderen Vorschriften, durch welche den Beamten aus dienstlichen Rücksichten gewisse Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Nebenämtern und Nebengeschäften auferlegt wurden, bleiben von dem Artikel 18 des Beamtengesetzes unberührt.

[2] In Kraft bleiben hiernach auch für die Folge insbesondere:

a. die Vorschriften des Artikel 173 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und des Artikel 103 der Gemeindeordnung für die Pfalz,

Google

wonach den im aktiven Dienste befindlichen Beamten die Übernahme der Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Adjunkten oder eines nichttechnischen Magistratsrats untersagt und den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Beamten die Annahme einer solchen Stelle nur mit Königlicher Genehmigung gestattet ist und wonach ferner die aktiven wie die im zeitlichen Ruhestande befindlichen Beamten der Militärverwaltung zu keinem Gemeindeamte wählbar sind;

b) die Vorschrift des Artikel 229 des Berggesetzes vom 20. März 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900, wonach den Beamten des Oberbergamts und der Berginspektionen sowie ihren Ehefrauen und ihren unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehenden Kindern die Erwerbung von Bergwerken oder Kuxen durch Mutung in ihrem Verwaltungsbezirk untersagt und zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist;

c) die Vorschriften des Artikel 4 der Instruktion für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den bayerischen Landesteilen diesseits des Rheins vom 25. August 1869, wonach die im aktiven Dienste befindlichen Beamten nicht die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitglieds übernehmen dürfen und den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Beamten die Annahme einer solchen Stelle nur mit Königlicher Genehmigung gestattet ist und wonach weiter die aktiven wie die im zeitlichen Ruhestande befindlichen Beamten der Militärverwaltung nicht zu Kirchenverwaltungsmitgliedern wählbar sind;

d) die Vorschriften der Schulordnungen für die humanistischen und realistischen Mittelschulen über die Erteilung von Privatunterricht und die Aufnahme von Schülern in Kost und Wohnung durch das Lehrpersonal dieser Schulen;

e) die Vorschriften des § 22 der K. Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der K. B. Bank betreffend, und der Finanzministerialentschließung vom 17. April 1901 Nr. 9645, wonach den Beamten der K. Bank untersagt ist, sich ein Lombarddarlehen oder einen gedeckten Kontokorrentkredit aus Mitteln der K. B. Bank ohne besondere Genehmigung der K. Bankdirektion gewähren zu lassen oder außerdem, sei es im eigenen oder im fremden Namen zur K. B Bank in ein Schuldverhältnis zu treten oder irgend welche Handels- oder Spekulationsgeschäfte zu treiben;

f) die Vorschriften des § 78 Abs. 1 und 3 der Geschäftsanweisung für die Forstämter vom 25. Mai 1885, des § 47 Abs. 3 der Dienstesinstruktion für die Forstamtsassessoren vom 14. August 1885, des § 38 Abs. 2 und 3 der Dienstesinstruktion für die Förster vom 8. Juli 1886 und des § 7 Abs. 3 und 4

Google

der Dienstesinstruktion für die statusmäßigen Forstschutzbediensteten vom 19. Juli 1886, wonach den Forstmeistern, den Forstamtsassessoren, den Förstern und den Forstassistenten der Besitz und der Betrieb einer Landwirtschaft ohne Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, nur gestattet ist, wenn ihnen Dienstgründe in Pacht überlassen sind und nur in einer Ausdehnung bis zu 6 ha mit Einrechnung der vom Staate gepachteten Dienstgrundstücke, und wonach diese Beamten ohne Genehmigung der Regierungsforstkammer auch keine Jagd pachten dürfen; ferner die Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Dienstesinstruktion für die Waldwärter vom 8. Juli 1886, wonach den Waldwärtern nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung, Kammer der Forsten, gestattet ist, eine Jagd zu pachten oder als Mitpächter an einer Jagd sich zu beteiligen;

g) die Vorschriften der Dienstesinstruktion für die Gendarmerie.

12.

Aufgehoben sind dagegen

a) nach dem Artikel 220 Abs. 2 Ziff. 3 des Beamtengesetzes die Vorschrift in § 21 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, wodurch den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten die Erwerbung von Grundbesitz innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt war;

b) die Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1850, wonach die Finanzbeamten teilweise zur Jagdpachtung der besonderen Genehmigung bedurften und ihnen teilweise die Jagdpachtung überhaupt verboten war;

c) die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 3. Januar 1863, wodurch für die Beamten der Amtsgerichte zur Pachtung von Jagden die Erholung der dienstlichen Bewilligung vorgeschrieben war;

d) die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1866, wodurch die Beteiligung der Beamten der Bezirksämter an Jagdpachtungen an die Genehmigung der Regierung gebunden war.

München, den 4. April 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Staatsrat v. Stetten.

Google

Nr. 9344.

Bekanntmachung, die Erhebung der Hausiersteuern für 1912 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. K. Staatsministerium der Finanzen.

1. Unter Bezugnahme auf Abs. III Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911, die Erhebung der Hausiersteuern für 1912 betreffend (GVBl. S. 1245), wird auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 3 des Gesetzes vom 18. März 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913 (GVBl. S. 133) angeordnet, daß die bis jetzt anläßlich der Ausstellung von Wandergewerbescheinen vorläufig festgesetzten und hinterlegten Hausiersteuern, protestantischen Kirchensteuern und Umlagen — unbeschadet der Wirkungen eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens — nunmehr als definitiv festgesetzt zu gelten haben und vorschriftsgemäß zu vereinnahmen sind.

2. Die nach Abs. III Ziff. 1 der erwähnten Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 ausgestellten Quittungen über die bis jetzt erfolgte Hinterlegung der Steuern usw. haben auch für den übrigen Teil des laufenden Jahres als Nachweise über die Steuerentrichtung im Sinne des Gesetzes über die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gelten.

3. Die nach Ziff. 1 nunmehr definitiv festgesetzten Wanderlagersteuern sind nach Maßgabe des Art. 21 des Warenhaussteuergesetzes und des § 44 der Vollzugsanweisung hierzu zu behandeln.

München, den 6. April 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. v. Breunig. J. A. Staatsrat v. Steiner. J. A. Ministerialdirektor Henle.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. April 1912 den K. Preuß. Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer Hans Dietrich Freiherrn von Gemmingen-Hagenschies auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 29. Februar 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Geistlichen Rat, Universitätsprofessor Dr. Joseph Schönfelder, Stiftskanonikus bei der K. Hof- und Kollegiatsstiftskirche zum heiligen Kajetan in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 11. April 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 1. April 1912, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912. — Bekanntmachung vom 9. April 1912, Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf

97 744 619 ℳ

in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Gegeben zu Aschaffenburg, den 1. April 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Beilage.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
–	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	—
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1911.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	691 997
2	1—5	Militärkassenwesen	155 450
3	1—10	Militärintendanturen	703 618
4	1—3	Militärseelsorge	156 059
5	1—5	Militärjustizverwaltung	376 693
6	1—3	Höhere Truppenbefehlshaber	500 510
7	1—2	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	125 210
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	384 824
9	1—18	Generalstab und Vermessungswesen	524 759
10	1—3	Ingenieuroffiziere	305 138
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	21 078 742
12	1—7	Naturalverpflegung	20 661 017
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4 830 444
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	6 627 732
15	1—5	Militärbauwesen	362 229
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 720 905
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte .	269 724
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	333 500
19	1—6	Pferdebeschaffung	2 111 153
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 091 499
21	1—2	Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten	1 478 000
22	1—62	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	1 043 591
23	1—6	Militärgefängniswesen	72 295
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	6 840 985
25	1—7	Technische Institute	369 538
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	1 013 495
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	2 442 701

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
28	1—7	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	193 771
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	500 000
30	1—9	Verschiedene Ausgaben	465 422
		Summa II a) „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	77 431 001
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds	11 892 100
		Summe II b für sich.	
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
		Einrichtung und Ausstattung von Geschäftszimmern usw.	
	1	Einrichtung und Ausstattung von Geschäftszimmern für Truppen und Behörden, je 200 ℳ als Beihilfe, voller Bedarf . . .	600
		Magazinverwaltungswesen.	
	2	Neubau eines Rauhfuttermagazins, einer Militärbäckerei und eines Dienstwohngebäudes in Bamberg 2. Rate	30 000
	3	Verbesserung der Magazinverhältnisse in Germersheim, 1. Rate	30 000
	4	Neubau von Proviantamtsgebäuden einschließlich Grunderwerb in Hammelburg, 6. Rate	44 700
	5	Neubau von Fouragemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 8. Rate	11 700
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	6	Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung für Kriegsformationen, voller Bedarf	110 000
	7	Erweiterung und Ausstattungsergänzung des Bekleidungsamts I. Armeekorps, Schlußrate	147 850
		Garnisonverwaltungswesen.	
	8	**Bamberg:** Neubau einer Halbbataillonskaserne mit Nebenanlagen usw. einschließlich Geräteausstattung, 2. Rate	80 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
1	9	**Hammelburg:** Erbauung je eines Dienstgebäudes für die Kommandantur und die Garnisonverwaltung, dann einer Kaserne für das Arbeitskommando samt Nebenanlagen, Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 6. Rate	200 000
	10	**Lechfeld:** Instandsetzung der durch Hochwasser beschädigten Uferschutzbauten, voller Bedarf	76 850
	11	**München:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 5. Rate	250 000
	12	" Neubau einer Mannschaftskaserne, eines Dienstgebäudes und eines Verheiratetengebäudes für Fußartillerie, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Kosten der Abänderung der Chevaulegers-Kaserne in Neu-Ulm für Unterbringung der Bespannungsabteilung 1. Fußartillerie-Regiments, Schlußrate . . . . . Von den Kosten zu 825 000 ℳ werden 32 500 ℳ durch den Erlös für die in Ingolstadt entbehrliche Münzbergerstallung gedeckt.	22 500
	13	" Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes für das Bezirkskommando I München, samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, dann Kosten der vorübergehenden Unterbringung einzelner Behörden in dem alten Gerichtsgebäude, 3. Rate	100 000
	14	Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps, sowie Errichtung eines Lagers für Unterbringung von Mannschaften und Pferden, dann Herstellung der sonst erforderlichen Anlagen, 6. Rate	1 682 400
	15	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatverstärkungen an Unteroffizieren einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 6. Rate	160 000
	16	Verbesserung, Beschaffung und Erweiterung von Exerzierplätzen aus Anlaß der dauernden Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen usw., 3. Rate (für Grunderwerb und Herrichtung der Exerzierplätze)	30 000
	17	Bauten aus Anlaß der Verstärkung des Heeres, 1. Rate . . .	150 000
	18	Stallneubauten infolge Erhöhung der Pferdeetats bei der Feldartillerie, 1. Rate	275 000
	19	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	2 206

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
1		**Militärmedizinalwesen.**	
	20	**Hammelburg:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Geräteausstattung, Schlußrate	3 884
	21	**Kissingen:** Neubau einer Militärkuranstalt in Bad Kissingen, einschließlich Grunderwerbung und Geräteausstattung, 2. Rate	15 000
	22	**Landau:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, Schlußrate	11 431
	23	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Sammelheizung, 8. Rate . .	200 000
	24	Beschaffung eines zweiten Verbandpäckchens für jeden Angehörigen des Feldheeres, Schlußrate	6 225
	25	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial, voller Bedarf	15 800
	26	Änderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und Sanitätsformationen, 9. Rate	16 000
		Trainwesen.	
	27	Beschaffung von fahrbaren Feldküchen für die Truppen, 4. Rate .	209 000
	28	Beschaffung tragbaren Schanzzeugs für Infanterie und Kavallerie, 2. Rate	11 300
	29	Beschaffung und Unterbringung von Feldgerät für Kriegsformationen, voller Bedarf	112 000
		Remontewesen.	
	30	Beschaffung von 30 volljährigen Reitpferden, voller Bedarf . . .	38 250
	31	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	14 000
	32	Ersatzbau für den Zimmerstadel beim Remontedepot Fürstenfeldbruck, voller Bedarf	15 000
	33	Beseitigung von Hochwasserschäden beim Remontedepot Schwaiganger, voller Bedarf	21 000
	34	Herstellung und Verbesserung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete, Arbeiter und außeretatmäßige Remontewärter der Remontedepots, 2. Rate . . . . . Die für Arbeiterwohnungen anfallenden Mieten und die Kosten des Unterhalts werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	50 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
1		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	35	Neubau eines Schulhauses auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld, Schlußrate	11 000
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	36	Ausstattung des Truppenübungsplatzes III. Armeekorps (Grafenwöhr) mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen, 1. Rate .	30 000
	37	Versuche im Waffenwesen, Schlußrate	24 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aus Anlaß der Aufstellung von Maschinengewehr-Kompagnien Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse gewährt werden.	
	38	Beschaffung von Handwaffen, Handwaffenzubehör, Maschinengewehrgerät und Munition für Kriegsformationen, voller Bedarf . .	81 000
	39	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Feldartillerie, Schlußrate .	743 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	
	40	Ergänzungen für Feldartilleriezwecke	1 897 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts nebst Munition gelangen hier zur Verrechnung.	
	41	Beschaffung und Unterbringung von Feldartilleriegerät nebst Munition für Kriegsformationen, 2. Rate	108 000
	42	Beschaffung von Pferdeausrüstungsstücken für 186 Zugpferde der Feldartillerie, soweit sie nicht aus der Kriegsausrüstung entnommen werden können, voller Bedarf	5 022
	43	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie	1 049 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
1		Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Gerät nebst Munition gelangen hier zur Verrechnung.	
	44	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Fußartilleriegerät nebst Munition	4 900
		Technische Institute.	
	45	Erbauung von Arbeiterwohnhäusern, 2. Rate	93 000
		Die Kosten des Bauunterhalts sowie die Mieterträgnisse werden bei Kapitel 25 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben verrechnet.	
		Ingenieur- Pionier- und Verkehrswesen.	
	46	Beschaffung von Feldsignalgerät sowie von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen, 6. Rate	5 000
	47	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechgerät, 6. Rate	22 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	48	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 6. Rate	30 000
	49	Beschaffung von Personenkraftwagen für die Truppen, Schlußrate .	13 000
	50	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 5. Rate	10 000
	51	Beschaffung von Fahrrädern samt Zubehör für bestehende Truppen, 4. Rate	4 900
	52	Änderung des Kriegsbrückengeräts der Pioniere, 3. Rate	76 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	53	Ausstattung der Pionier-Kompagnien mit 2- und 4spännigen Gerätewagen, mit Floßsäcken und Fernsprechgerät sowie sonstige Ergänzungen einschließlich Unterbringung, 2. Rate	35 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	54	Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, 10. Rate . .	10 000
	55	Vervollständigung des Telegraphengeräts der Eisenbahn- und Telegraphentruppen, 5. Rate	10 000
	56	Zur Verschiebung und Unterbringung von Feldbahngerät, voller Bedarf	17 000
		Zur Kostendeckung wird außerdem der Bestand von 30 000 ℳ für Einrichtung eines Wasserübungsplatzes für	

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1911
			ℳ
1		das Eisenbahn-Bataillon — Titel 82 der einmaligen Ausgaben für 1909 — verwendet.	
		Summe c) „Einmalige Ausgaben"	8 421 518
		Hiezu: Summe IIb) „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	11 892 100
		Hiezu: Summe IIa) „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	77 431 001
		Summe II	97 744 619
		Hiezu: Summe I	—
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912	97 744 619

Google

Nr. 7937/II.

Bekanntmachung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 499 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird Nachstehendes bestimmt:

Für die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist die K. Berginspektion zuständig, wenn es sich um die Übertragung eines Anspruchs auf Leistungen handelt, die den Knappschaftsvereinen nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem bayerischen Berggesetz obliegen.

München, den 9. April 1912.

J. V.
Staatsrat v. Löfßl.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem herzoglichen Küchenchef Georg Rabus in München für die dem Großherzoglich Luxemburgischen Orden der Eichenkrone angeschlossene Verdienstmedaille in vergoldetem Silber und für die K. Belgische Medaille 1. Klasse,

dem Leibjäger in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern Wilhelm Reingruber in München für die K. Preußische Rote Adler-Medaille,

dem Leibjäger in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern August Neustifter in München für die K. Preußische Medaille zum Kronenorden und

dem Lakai Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern Ludwig Schmid in München für die K. Preußische Medaille zum Kronenorden

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 18. April 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 7. April 1912 über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte. — Bekanntmachung vom 13. April 1912, die abgekürzten Maß und Gewichtsbezeichnungen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 76a 5.

Königliche Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt auf Grund des § 1804 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte fünf bis hundert Mark.

Werden mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so wird die Vergütung für die Instanz nur einmal gewährt.

Google

§ 2.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes des Landesversicherungsamts kann außer der im § 1 bezeichneten Vergütung eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war.

Die Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken sowie sonstige Auslagen werden neben der im § 1 bezeichneten Vergütung nicht erstattet. Jedoch ist bei der Festsetzung dieser Vergütung innerhalb der dafür gezogenen Grenzen auch auf Reisekosten, Schreibgebühren, Postgeld oder sonstige Auslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sofort, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, an denen für diese die Vorschriften der Reichsversicherung über das Verfahren wirksam werden.

Sie tritt an die Stelle der Königlichen Verordnung vom 4. April 1902 über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem K. Landesversicherungsamte (GVBl. S. 155).

Aschaffenburg, den 7. April 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat v. Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
Geheimer Rat.

Nr. 2402a 27.

Bekanntmachung, die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Aus Anlaß des am 1. April 1912 erfolgten Inkrafttretens der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) wird auf Ersuchen des Bundesrats —

Google

Beschluß vom 14. Dezember 1911, § 1107 der Protokolle — angeordnet, daß im amtlichen Verkehre die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte anzuwenden sind.

Im Unterricht an den öffentlichen Lehranstalten sind bis auf weiteres die bisherigen Abkürzungen beizubehalten.

München, den 13. April 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Löffl.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

1. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Dezimeter	dm
Zentimeter	cm
Millimeter	mm

2. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm oder km^2
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm oder m^2
Quadratdezimeter	qdm oder dm^2
Quadratzentimeter	qcm oder cm^2
Quadratmillimeter	qmm oder mm^2

3. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm oder m^3
Kubikdezimeter	cdm oder dm^3
Kubikzentimeter	ccm oder cm^3
Kubikmillimeter	cmm oder mm^3
Hektoliter	hl
Liter	l
Milliliter	ml

Google

4. Gewichte:

Tonne	t
Doppelzentner	dz
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg

Anmerkung.

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 10. November 1877 (GVBl. S. 527) der Zusammenstellung der abgekürzten Bezeichnungen beigefügten Regeln sind in Kraft geblieben.

Diese Regeln lauten:

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht $5^{m},37$ und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 29. März 1912 der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Konrad Ritter von Preger in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 54, Akt Nr. 7637 und

am 3. April 1912 der K. Flurbereinigungsgeometer Wilhelm von Scala in München in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. S, Fol. 178, Akt Nr. 8163.

Berichtigung.

Auf Seite 342 GVBl. 1912 (Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten) muß es in Ziff. 1 richtig heißen: „Eichordnung vom 10. Dezember 1911 oder der hierzu erlassenen Instruktion vom 10. März 1912."

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 22. April 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. April 1912, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nr. 1632 a 9.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachungen vom 30. September und 12. Oktober 1907 sowie vom 16. Dezember 1908 (GVBl. von 1907 S. 685 und S. 771 und von 1908 S. 1116) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 34 S. 297—316 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juni 1911.

München, den 10. April 1912.

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Krazeisen.

Google

Abdruck.

Nachstehend wird

1. ein neues „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907),
2. ein neues „Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind",

zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Verzeichnisse treten an die Stelle der unter dem 8. Juli 1907 (Zentralblatt S. 331) und 20. September 1907 (Zentralblatt S. 442) nebst den hierzu ergangenen Nachträgen veröffentlichten Verzeichnisse.

Berlin, den 15. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Anlage F.

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

A. Kanzleibeamte.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Diätare und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.

*) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Google

B. **Unterbeamte.**

Botenmeister,
Hausinspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören),
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Türsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter),

} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.*)

1. **Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffsvermessungsamt:**

Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten**) mindestens zur Hälfte.

2. **Kaiserliches Gesundheitsamt:**

Unterbeamte.

Hofinspektor.

3. **Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft:**

Unterbeamte.

Materialienverwalter.

4. **Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:**

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,**) } mindestens
Kanalschreiber, } zur Hälfte,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
Materialienverwalter,
×°Oberlotsen,
×Obermaschinisten,
×°Hafenmeister,
×°Oberschleusenmeister,
×Erste Maschinisten,
°Lotsen, mindestens zu einem Drittel,
×°Schleusenmeister,
×°Schiffsführer,
×Maschinisten, mindestens zur Hälfte.

b. Unterbeamte.

°Steuermänner,
Maschinisten-Assistenten, mindestens zur Hälfte,
Telegraphisten,
°Weichenwärter,
Drucker,
°Schleusenwärter,
°Fährwärter,
°Weichenwärtergehilfen.

III. Militärverwaltung Preußen.

a. Mittlere Beamte.

1. **Kriegsministerium:**

Kalkulatoren.

2. **Generalstab:**

Bureauvorsteher,
Rendant,
Expedienten und Registratoren.

*) Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem × bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.
**) Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

Google

3. **General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:**
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.

4. **Generalmilitärkasse:**
   Rendant,
   Oberbuchhalter,
   Kassiere,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre.

5. **Intendanturen:**
   Ober-Intendantursekretäre,
   Intendantursekretäre und Intendanturdiätare für den Sekretariatsdienst, soweit sie nicht aus Unterzahlmeistern und Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden, die die vorgeschriebenen besonderen Bedingungen erfüllt haben,
   Ober-Intendanturregistratoren,
   Intendanturregistratoren und
   Intendanturdiätare für den Registraturdienst.

6. **Artillerie-Prüfungskommission:**
   Registrator,
   Technischer Inspektor.

7. **Festungsgefängnisse:**
   Rendanten.

8. **Garnisonverwaltungen:**
   Garnisonverwaltungs-Direktoren,
   Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
   Garnisonverwaltungs-Inspektoren.

9. **Invalidenhäuser:**
   Rendant, Inspektor. — Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

10. **Kadettenanstalten:**
    Rendanten,
    Sekretär,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretäre,
    Kassenkontrolleur,
    Inspektoren.

11. **Kriegsakademie:**
    Rendant,
    Inspektor,
    Registrator.

12. **Lazarette:**
    Lazarett-Verwaltungsdirektoren,
    Lazarett-Oberinspektoren,
    Lazarett-Inspektoren.

13. **Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:**
    Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
    Lazarett-Inspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarett-Verwaltungsbeamten entnommen.

14. **Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit:**
    Militärgerichtsschreiber,
    Militärgerichtsschreibergehilfen.

15. **Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg:**
    Rendant,
    Inspektoren,
    Musiklehrer.

16. **Militär-Veterinär-Akademie:**
    Rendant. Die Stelle wird mit einem sachkundigen Militär-Verwaltungsbeamten besetzt.
    Inspektor.

Google

17. **Bekleidungsämter:**
Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Inspektoren.

18. **Ober-Militär-Prüfungskommission:**
Registrator und Journalist.

19. **Proviantämter:**
Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Inspektoren.

20. **Feldzeugmeisterei:**
Registratoren bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. **Technische Institute:**
Rendant, Materialienverwalter, Zeichnungenverwalter beim Militärversuchsamt in Berlin,
Artillerie-Konstruktionsbureau,
Waffenoberrevisoren und Waffenrevisoren, soweit sie nicht aus den Waffenmeistern ergänzt werden.

22. **Remontedepots:**
Remontedepot-Administratoren,
Remontedepot-Inspektoren.

23. **Unteroffiziervorschulen:**
Rendanten.

24. **Militärtechnische Akademie:**
Rendant,
Inspektor.

25. **Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:**
Rendant,
Buchhalter.

26. **Militärbauwesen:**
Militärbauregistratoren.

27. **Militäreisenbahn:**
Werkstättenvorsteher.

28. **Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen:**
Maschinenmeister.

29. **Luftschiffer-Bataillon:**
Materialienverwalter.

b. Unterbeamte.

Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kutscher,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Maschinenwärter,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Totengräber,
Werkmeister.

IV. Militärverwaltung Königreich Sachsen.

a. Mittlere Beamte.

1. **Kriegsministerium:**
Kalkulatoren.

2. **Generalstab:**
Expedienten und Registratoren,
Sekretär für das Kriegsarchiv.

3. **Kriegszahlamt:**
Rendant,
Oberbuchhalter,
Kassiere,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Google

4. **Intendanturen:**
   Ober-Intendanturſekretäre,
   Intendanturſekretäre und Intendanturdiätare für den Sekretariatsdienſt, ſoweit ſie nicht aus Unterzahlmeiſtern und Zahlmeiſteraſpiranten ergänzt werden, die die vorgeſchriebenen beſonderen Bedingungen erfüllt haben,
   Ober-Intendanturregiſtratoren,
   Intendanturregiſtratoren und
   Intendanturdiätare für den Regiſtraturdienſt.

5. **Feſtungsgefängnis:**
   Rendant.

6. **Garniſonverwaltungen:**
   Garniſonverwaltungs-Direktoren,
   Garniſonverwaltungs-Oberinſpektoren,
   Garniſonverwaltungs-Inſpektoren.

7. **Kadettenkorps:**
   Rendant,
   Regiſtrator,
   Inſpektor,
   Kaſſenſekretär.

8. **Lazarette:**
   Lazarett-Verwaltungsdirektoren,
   Lazarett-Oberinſpektoren,
   Lazarett-Inſpektoren.

9. **Militärgerichtsſtellen der höheren Gerichtsbarkeit:**
   Militärgerichtsſchreiber,
   Militärgerichtsſchreibergehilfen.

10. **Soldaten-Knaben-Erziehungsanſtalt in Kleinſtruppen:**
    Inſpektor.

11. **Bekleidungsämter:**
    Bekleidungsamts-Rendanten,
    Bekleidungsamts-Inſpektoren.

12. **Proviantämter:**
    Proviantamts-Direktoren,
    Proviantmeiſter,
    Proviantamts-Inſpektoren.

13. **Zeugmeiſterei, Techniſche Inſtitute, Artillerie- und Traindepots:**
    Regiſtrator bei der Zeugmeiſterei,
    Waffenoberreviſoren und Waffenreviſoren, ſoweit ſie nicht aus den Waffenmeiſtern ergänzt werden,
    Betriebsobermeiſter und Betriebsmeiſter, ſoweit die Stellen den Militäranwärtern vorbehalten werden.

14. **Remontedepots:**
    Remontedepot-Adminiſtratoren,
    Remontedepot-Inſpektoren.

15. **Unteroffiziervorſchule:**
    Rendant.

16. **Militärbauweſen:**
    Militärbauregiſtratoren.

b. Unterbeamte.

Backmeiſter,
Drucker,
Futtermeiſter,
Küſter,
Maſchiniſten und Heizer,
Mühlenmeiſter,
Oberdrucker,
Packmeiſter,
Tafeldecker.

V. Militärverwaltung Württemberg.

a. Mittlere Beamte.

1. **Kriegszahlamt:**
   Rendant, Kaſſier, Buchhalter, ſoweit ſie nicht mit inaktiven Offizieren beſetzt werden.
   Geheime Sekretäre.

Google

2. **Intendanturen:**
   Ober-Intendanturſekretäre,
   Intendanturſekretäre und Intendanturdiätare für den Sekretariatsdienſt, ſoweit ſie nicht aus Unterzahlmeiſtern und Zahlmeiſteraſpiranten ergänzt werden, die die vorgeſchriebenen beſonderen Bedingungen erfüllt haben,
   Ober-Intendanturregiſtratoren,
   Intendanturregiſtratoren und
   Intendanturdiätare für den Regiſtraturdienſt,
   Kalkulator für die Naturalkontrolle.

3. **Garniſonverwaltungen:**
   Garniſonverwaltungs-Direktoren,
   Garniſonverwaltungs-Oberinſpektoren,
   Garniſonverwaltungs-Inſpektoren.

4. **Lazarette:**
   Lazarett-Verwaltungsdirektor,
   Lazarett-Oberinſpektoren,
   Lazarett-Inſpektoren.

5. **Militärgerichtsſtellen der höheren Gerichtsbarkeit:**
   Militärgerichtsſchreiber,
   Militärgerichtsſchreibergehilfen.

6. **Bekleidungsämter:**
   Bekleidungsamts-Rendanten,
   Bekleidungsamts-Inſpektoren.

7. **Proviantämter:**
   Proviantamts-Direktoren,
   Proviantmeiſter,
   Proviantamts-Inſpektoren.

8. **Remontedepot:**
   Remontedepot-Inſpektor.

9. **Militärbauweſen:**
   Militärbauregiſtratoren.

b. Unterbeamte:

Backmeiſter,
Drucker,
Futtermeiſter,
Küſter,
Maſchiniſten,
Maſchiniſten und Heizer,
Mühlenmeiſter,
Packmeiſter.

VI. Marineverwaltung.*) **)

a. Mittlere Beamte.

°Rendanten, Inſpektoren bei den Bekleidungsämtern, ſoweit ſie nicht ausnahmsweiſe aus Beamten der Marine ergänzt werden,

°Rendanten, Inſpektoren bei den Verpflegungsämtern, ſoweit ſie nicht ausnahmsweiſe aus Beamten der Marine ergänzt werden,

°Intendanturregiſtratoren ergänzen ſich aus den Beamten des Werftregiſtraturdienſtes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Regiſtratoren ſowie aus den Regiſtratoren der Hochſeeflotte, der Inſpektion des Bildungsweſens der Marine und des Gouvernements in Kiautſchou,
Marine-Kriegsgerichtsſekretäre,
°Garniſonverwaltungs-Direktoren,
°Garniſonverwaltungs-Oberinſpektoren,
Garniſonverwaltungs-Inſpektoren,
°Waſſerwerksinſpektor beim marinefiskaliſchen Waſſerwerk in Wilhelmshaven-Feldhauſen,
°Lazarettverwaltungs-Direktor,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheers zu berückſichtigen ſind.
**) Die Stellen, die den Militäranwärtern uſw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem ° bezeichnet.

Google

°Lazarett-Oberinspektoren, Lazarett-Inspektoren, Sanitätsdepot-Inspektoren, } soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden,*)
Bibliothekassistenten,
×°Schiffsführer und ×Maschinisten der Werften,
×Maschinisten des Betriebsdampfers der Schiffsartillerieschule in Sonderburg,
×Maschinist des Torpedowerkstattdampfers in Friedrichsort,
×Maschinisten der Lotsenfahrzeuge,
×Maschinisten bei den elektrischen Leuchtfeueranlagen auf Wangeroog,
×Schiffsführer, Maschinisten, } bei den Artillerie- und Minendepots,
°Werftregistratoren,
Werftbuchführer (für den Registraturdienst),
Werftbuchführer (für den Rechnungsdienst), soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden,
Bureaugehilfen bei den Werften zur Hälfte,
Garnisonbauregistratoren bei den Garnisonbauämtern,
×Rechner beim Observatorium in Wilhelmshaven.

b. Unterbeamte.

°Maschinisten, °Untermaschinisten, Heizer, Untermaschinisten Minendepots, Küster, } für Garnisonanstalten, (einschließlich Bildungsanstalten) und Lazarette, bei den Artillerie- und
×°Magazinaufseher bei den Werften,
×Steuerleute der Werftfahrzeuge,
×Steuermann des Betriebsdampfers der Schiffsartillerieschule in Sonderburg,
°Brückenwärter,
×Spritzenmeister,
Bauschreiber bei den Werften,
×Untermaschinisten, ×Leuchtturmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter, } beim Lotsen- und Seezeichenwesen,
Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,
Drucker beim Reichs-Marineamte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Drucker bei der Deutschen Seewarte.

VII. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Mittlere Beamte.

1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
2. Kassier beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
3. Ober-Postkassenkassiere,
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter,
5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre,
6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse,
7. Postsekretäre und Telegraphensekretäre,
8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse,

} zur Hälfte,**)

*) Bewerber für Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspektorenstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

**) Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

Google

9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse, } zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.*)
10. Diätare zu einem Viertel.

b. Unterbeamte.

1. Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungsdienste, } sämtlich.**)
2. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger) }
3. Diätare (Postboten)***) in den unter 1 und 2 bezeichneten Dienstzweigen sämtlich.
4. Briefträger sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste, } mindestens zu zwei Dritteln.**)
5. Diätare (Postboten)***) in den unter 4 bezeichneten Dienstzweigen mindestens zu zwei Dritteln.

VIII. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Anmerkung. Stellen, die nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem × bezeichnet.

a. Mittlere Beamte.

×Zugführer und ×Oberpackmeister,
Materialienverwalteraspiranten und -diätare,
Materialienverwalter,
Stationsaspiranten und -diätare, Stationsassistenten, ×Bahnhofsverwalter, ×Bahnhofsvorsteher, ×Oberbahnhofsvorsteher, ×Gütervorsteher, ×Obergütervorsteher, ×Kassenvorsteher, ×Oberkassenvorsteher, ×Eisenbahn-Betriebskontrolleure, } zu zwei Dritteln.
Bureauaspiranten und -diätare, nichttechnische Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre,†) ×nichttechnische Eisenbahnsekretäre einschließlich nichttechnische Rechnungsrevisoren und Verkehrskontrolleure, ×Hauptkassenkassiere, ×Materialienverwalter I. Klasse, } zur Hälfte.

b. Unterbeamte.

Schaffner, ×Packmeister,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller einschließlich Eisenbahngehilfen,
×Stellwerksweichensteller, ×Unterassistenten,

*) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.
**) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.
***) Die Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst haben ihre Laufbahn sämtlich als Diätare zu beginnen und können die etatsmäßigen Stellen erst nach mehrjähriger diätarischen Beschäftigung erlangen.
†) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen

Google

*Bahnhofsaufseh
Rottenführer,
Fahrkarten- un
Schirrmänner
Lademeisteraspi
meister, Tel

IX. Rei

a Mi

Obersekretäre.
Regel aus i
bei den Ober
Armee und

*) Bewerbunge
werden nicht mehr an

b. Unterbeamte.

Maschinist und Heizer.

X. Reichsbank.

Bei der Reichshauptbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Kalkulaturassistenten,
} mindestens zur Hälfte.

eraspiranten, Lademeisterdiätare, Lademeister und Telegraphisten

Google

Verzeichnis

der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(Siehe § 12 Abs. 2 und Nr. VII der Erläuterungen zu § 12 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt in Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts in Berlin.	
I.	Reichs-Justizamt in Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts in Berlin.	
I.	Reichsgericht in Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts in Leipzig.	
I.	Reichsschatzamt in Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts in Berlin.	
I.	Kaiserliche Technische Prüfungsstelle.	Der Vorstand der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle.	
I.	Reichs-Kolonialamt in Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin.	Die Kanzleibeamten des Reichs-Kolonialamts ergänzen sich aus den etatsmäßigen Kanzleibeamten der den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden.
I.	Reichs-Eisenbahnamt in Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamts in Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Oberrechnungskammer in Potsdam.	
I.	Reichsamt des Innern in Berlin.	Der Staatssekretär des Innern in Berlin.	Die Kanzleibeamten des Reichsamts des Innern ergänzen sich aus den etatsmäßigen Kanzleibeamten der dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Ämter.
I u. II.	Kaiserliches Schiffsvermessungsamt, Kaiserliches Statistisches Amt, Kaiserliche Normal-Eichungskommission, Kaiserliches Gesundheitsamt,	Die Vorsteher dieser Behörden.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II.	Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Kaiserliches Patentamt, Reichs-Versicherungsamt, Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Kaiserliches Kanalamt, Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung.	Die Vorsteher dieser Behörden.	

Militärverwaltung Preußen.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Kriegsministerium:	
III b.	Drucker.	Das Königlich Preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abteilung, in Berlin.
	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit:	
III a 14.	Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibergehilfen.	Das Königlich Preußische Kriegsministerium, Justiz-Abteilung, in Berlin.
I B.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.
	Generalstab:	
I, III a 2 u. b.	Heizer und Heizergehilfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme in Berlin.
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabs der Armee in Berlin.
	Intendanturen:	
III a 5. I.	Mittlere Beamte, Kanzleibeamte, Bureaudiener, Pförtner.	Der Militär-Intendant des Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält. Die Militär-Intendanturen des Gardekorps oder des II., III., XV. und XVIII. Armeekorps.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Artillerie-Prüfungs-Kommission:		
IIIa 6.	Registrator,	Das Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.	
I B.	Hausdiener, Pförtner.	Die Versuchs-Abteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.	
	Ingenieur-Komitee:		
I B.	Hausdiener.	Der Präses des Ingenieur-Komitees.	
IIIa 7 u. b.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich Preußische Inspektion der militärischen Strafanstalten in Berlin.	
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Militärbauwesen:		
I B u. IIIb.	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter:		
IIIa 8, 12 u. 19.	Mittlere Beamte.	Die Korps-Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
I B u. IIIb.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des Invalidenhauses in Berlin.	
	Kadettenanstalten:		
I, IIIa 10 u. b.	Mittlere und Kanzleibeamte,	Das Kommando des Kadettenkorps in Berlin.	
	Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie in Berlin.	
I B.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin.	
IB, IIIa 15 u. b.	Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	Das Kommando der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg.	
	Technische Institute:		
IB u. IIIa 21.	Rendant und Materialienverwalter beim Militär-Versuchsamt, Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin. Das Artillerie-Konstruktionsbureau in Spandau. Das Institut, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
IB, IIIa 21 u. b.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten usw.	
IIIa 22 u. b.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich Preußischen Kriegsministerium in Berlin.	
	Unteroffizierschulen:		
IIIa 23.	Rendanten.	Die Königlich Preußische Inspektion der Infanterieschulen in Berlin.	
IB, IIIa 24 u. b.	Militärtechnische Akademie.	Die Direktion der Militärtechnischen Akademie in Charlottenburg II.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.			Bemerkungen.
B, III a 25 u. b.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	D	'. Ar= i. B.	
	Militärbauwesen:			
III a 26.	Militärbauregistratoren.	D	deren verber gt zu	
	Diätarische Bauschreiber.	D	deren verber inscht.	
	Militär=Eisenbahn:			
III a 27.	Werkstättenvorsteher.	D	Eisen=	
III b.	Militär=Kirchengemeinden.	T	oder	
	Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen:			
III a 28.	Maschinenmeister.	T	Platz j.	
	Luftschiffer=Bataillon:			
III a 29.	Materialienverwalter.	Z		

Militärverwaltung Kö

	Kriegsministerium:			
IV b.	Drucker.			
	Kriegszahlamt:	T	iegs= wal= sden.	
IV a 3.	Geheime Sekretäre.			
IV a 14 u. b.	Remontedepots.			

Go gle

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit:		
IVa 9.	Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibergehilfen.	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium, Justiz- und Versorgungs-Abteilung, in Dresden.	
IB.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
Iu. IVa 2.	Generalstab.	Der Chef des Königlich Sächsischen Generalstabs in Dresden.	
Iu. IVa 4.	Intendanturen.	Der Militär-Intendant des Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
IVa 5.	Festungsgefängnis.		
	Unteroffiziervorschule:	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abteilung, in Dresden.	
IVa 15.	Rendant.		
Iu. IVa 10.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.		
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter:		
IB u. IVb.	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
	Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule:		
IB.	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur des XII. (1. K. S.) Armeekorps.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter:		
IV a 6, 8 u. 12.	Mittlere Beamte.	Die Korps-Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
I, IV a 7 u. b.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Kadettenkorps in Dresden.	
I B, IV a 13 u. b.	Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots.	Die Zeugmeisterei in Dresden.	
	Militärbauwesen:		
IV a 16.	Militärbauregistratoren,	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
	Militär-Kirchengemeinden:		
IV b.	Evangelische Küster,	Der Militäroberpfarrer des Armeekorps, in dessen Bereich die Anstellung gewünscht wird.	
	Katholische Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen in Dresden.	
	Bekleidungsämter:		
IV a 11.	Mittlere Beamte,	Das Bekleidungsamt des Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I B u. IV b.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Militärverwaltung Württemberg.		
	Die Anmeldungen der noch im aktiven Dienste stehenden Militäranwärter des Württembergischen Kontingents für Stellen in der Württembergischen Militärverwaltung vermittelt das Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persönliche Angelegenheiten.		
	Kriegsministerium:		
I u. V b.	Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
	Kriegszahlamt:		
I B u. V a 1.	Mittlere Beamte, Kassendiener.		
	Intendantur:	Das Königlich Württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abteilung, in Stuttgart.	
I u. V a 2.	Mittlere Beamte, Kanzleibeamte, Bureaudiener.		
	Garnisonverwaltungen, Bekleidungsamt, Proviantämter, Militärbauwesen:		
V a 3, 6, 7, 9.	Mittlere Beamte.		
	Lazarette:		
V a 4.	Mittlere Beamte.	Das Königlich Württembergische Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung, in Stuttgart.	
	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit:		
V a 5.	Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibergehilfe,	Das Königlich Württembergische Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Abteilung, in Stuttgart.	
I B.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Remontedepot:		
Va 8.	Inspektor.	Das Königlich Württembergische Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persönliche Angelegenheiten, in Stuttgart.	
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter, Remontedepot, Militärbauwesen:		
IB u. Vb	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur in Stuttgart.	
	Bekleidungsamt:		
IB u. Vb.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt in Ludwigsburg.	
	Militär-Kirchengemeinde:		
Vb.	Militärküster in Ulm.	Das Königlich Württembergische Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persönliche Angelegenheiten, in Stuttgart.	

Marineverwaltung.*)**)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Reichs-Marineamt in Berlin:		
IA.	°Kanzleibeamte,[1])	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	[1]) Ergänzen sich aus etatsmäßigen Kanzleibeamten der Provinzialbehörden.
VI a.	°Bibliothekassistent,[2])		[2]) Geht in der Regel aus gleichartigen Beamten der nachgeordneten Behörden der Marineverwaltung hervor.
VI b.	Drucker,		[3]) Botenmeister ergänzen sich aus den Geheimen Kanzleidienern.
IB.	°Botenmeister,[3]) Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheers zu berücksichtigen sind.

**) Die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem ° bezeichnet.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Admiralstab der Marine in Berlin.		
IA.	°Kanzleibeamte,[4])	Der Chef des Admiralstabs der Marine in Berlin.	[4]) Kanzleisekretäre ergänzen sich in der Regel aus Kanzleidiätaren des Admiralstabs der Marine. [5]) Ergänzt sich aus den Kanzleidienern.
VIb.	Drucker,		
IB.	°Botenmeister,[5]) Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wilhelmshaven:		
VIa.	Bibliothekassistent (bei der Hauptbücherei der Marinestation der Nordsee),	Das Stationskommando in Wilhelmshaven.	
VIb.	Küster,	Das Stationskommando in Kiel oder Wilhelmshaven.	
IB.	Schuldiener (bei der Garnisonschule in Friedrichsort).	Das Stationskommando in Kiel.	
	Seewarte in Hamburg, Observatorium in Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium in Kiel:		
VIa.	×Rechner, beim Observatorium	Die Seewarte in Hamburg oder die Observatorien in Wilhelmshaven oder Kiel.	
IA.	Kanzleisekretär, in Wilhelmshaven,		
VIb.	Drucker bei der Seewarte in Hamburg,		
IB.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte in Hamburg oder dem Observatorium in Kiel und Wilhelmshaven, Bureaudiener bei der Seewarte in Hamburg.		
	Lotsen- und Seezeichenwesen:		
VIa.	×Maschinisten,	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
VIb.	×Untermaschinisten,		
	×Leuchtturmwärter,		
	×Nebelsignalwärter,		

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	×Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog und Arngast, ×Untermaschinist bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
	Lotsenkommando an der Jade:		
VI b.	Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
	Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Intendanturregistratoren,[6])	Siehe Werftbuchführer für den Registraturdienst.	[6]) Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registratoren der Hochseeflotte, der Inspektion des Bildungswesens der Marine und des Gouverneurs von Kiautschou.
I A. I B.	°Kanzlisten,[7]) Bureaudiener.	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[7]) Ergänzen sich aus den Kanzleidiätaren der Intendanturen sowie der Seewarte in Hamburg.
	Lazarette in Kiel, Kiel-Wik, Friedrichsort, Mürwik und Sonderburg sowie in Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama; Sanitätsdepots in Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Lazarettverwaltungs-Direktor[8]) °Lazarett-Oberinspektoren,[9]) Lazarett-Inspektoren, Sanitätsdepot-Inspektoren,	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[8]) Ergänzt sich aus den Garnisonverwaltungs- oder Lazarett-Oberinspektoren. [9]) Ergänzen sich aus den Lazarett-, Sanitätsdepot- oder Garnisonverwaltungs-Inspektoren.
VI b.	°Maschinisten,[10]) °Untermaschinisten,[11])		[10]) Ergänzen sich in der Regel aus den Untermaschinisten bei den Garnison- und Lazarettverwaltungen.
I B.	Laboratoriumsdiener, Lazarettwärter.		[11]) Ergänzen sich in der Regel aus den Heizern bei den Garnisonverwaltungen.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Admiralstab der Marine in Berlin.		
IA. VIb. IB.	°Kanzleibeamte,[4]) Drucker, °Botenmeister,[5]) Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine in Berlin.	[4]) Kanzleisekretäre ergänzen sich in der Regel aus Kanzleidiätaren des Admiralstabs der Marine. [5]) Ergänzt sich aus den Kanzleidienern.
	Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wilhelmshaven:		
VIa.	Bibliothekassistent (bei der Hauptbücherei der Marinestation der Nordsee),	Das Stationskommando in Wilhelmshaven.	
VIb.	Küster,	Das Stationskommando in Kiel oder Wilhelmshaven.	
IB.	Schuldiener (bei der Garnisonschule in Friedrichsort).	Das Stationskommando in Kiel.	
	Seewarte in Hamburg, Observatorium in Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium in Kiel:		
VIa. IA.	×Rechner, Kanzleisekretär, } beim Observatorium in Wilhelmshaven,		
VIb. IB.	Drucker bei der Seewarte in Hamburg, Pförtner und Hauswart bei der Seewarte in Hamburg oder dem Observatorium in Kiel und Wilhelmshaven, Bureaudiener bei der Seewarte in Hamburg.	Die Seewarte in Hamburg oder die Observatorien in Wilhelmshaven oder Kiel.	
	Lotsen- und Seezeichenwesen:		
VIa. VIb.	×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Leuchtturmwärter, ×Nebelsignalwärter,	Der Staatssekretär des Reichsmarineamts in Berlin.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	×Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog und Arngast, ×Untermaschinist bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
	Lotsenkommando an der Jade:		
VI b.	Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
	Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Intendanturregistratoren,[6])	Siehe Werftbuchführer für den Registraturdienst.	[6]) Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registratoren der Hochseeflotte, der Inspektion des Bildungswesens der Marine und des Gouverneurs von Kiautschou.
I A.	°Kanzlisten,[7])	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[7]) Ergänzen sich aus den Kanzleiblätaren der Intendanturen sowie der Seewarte in Hamburg.
I B.	Bureaudiener.		
	Lazarette in Kiel, Kiel-Wik, Friedrichsort, Mürwik und Sonderburg sowie in Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama; Sanitätsdepots in Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Lazarettverwaltungs-Direktor[8]) °Lazarett-Oberinspektoren,[9])		[8]) Ergänzt sich aus den Garnisonverwaltungs- oder Lazarett-Oberinspektoren.
	Lazarett-Inspektoren, Sanitätsdepot-Inspektoren,	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[9]) Ergänzen sich aus den Lazarett-, Sanitätsdepot- oder Garnisonverwaltungs-Inspektoren.
VI b.	°Maschinisten,[10]) °Untermaschinisten,[11])		[10]) Ergänzen sich in der Regel aus den Untermaschinisten bei den Garnison- und Lazarettverwaltungen.
I B.	Laboratoriumsdiener, Lazarettwärter.		[11]) Ergänzen sich in der Regel aus den Heizern bei den Garnisonverwaltungen.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen in Kiel, Wilhelmshaven, Friedrichsort, Lehe, Cuxhaven, Helgoland und Sonderburg, Marine-Waschanstalten in Kiel und Wilhelmshaven sowie Garnisonbauämter in Kiel, Wilhelmshaven, Cuxhaven, Flensburg und Garnisonbauverwaltung in Friedrichsort:		
VI a.	°Garnisonverwaltungs-Direktoren,[12]) °Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,[13])	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[12]) Ergänzen sich aus den für die Garnisonverwaltung ausgebildeten (qualifizierten) Garnisonverwaltungs- oder Lazarettverwaltungs-Oberinspektoren.
	Garnisonverwaltungs-Inspektoren, °Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk Wilhelmshaven-Feldhausen,[14]) Garnisonbauregistratoren bei den Garnisonbauämtern,		[13]) Ergänzen sich aus qualifizierten Garnisonverwaltungs- oder Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspektoren.
VI b.	°Maschinisten,[15]) °Untermaschinisten,[16]) Heizer,	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[14]) Ergänzt sich in der Regel aus geeigneten Maschinisten der Garnisonverwaltung und Lazarettverwaltung.
I B.	Bauaufseher bei den Garnisonbauämtern, Kasernen- und Gefängniswärter, Wasserwerksaufseher beim Wasserwerk in Wilhelmshaven-Feldhausen, Totengräber.		[15]) u. [16]) Ergänzen sich in der Regel aus den Heizern bei den Garnisonverwaltungen.
	Artillerie- und Minendepots:		
VI a.	× Schiffsführer, Maschinisten,	Marinedepot-Inspektion in Wilhelmshaven.	Eine von den Maschinistenstellen ist mit einem × zu bezeichnen.
VI b.	Untermaschinisten.		
	Bekleidungsämter Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Rendanten,[17]) Inspektoren,	Der Vorstand des Bekleidungsamts Kiel oder Wilhelmshaven.	[17]) Ergänzen sich in der Regel aus den Inspektoren bei den Bekleidungsämtern.
I B.	Magazinaufseher.		

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verpflegungsämter in Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Rendanten,[18])	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	[18]) Ergänzen sich in der Regel aus den Inspektoren bei den Verpflegungsämtern.
	Inspektoren,		
I B.	Magazinaufseher.		
	Stationskassen Kiel, Kiel-Wik und Wilhelmshaven:		
I B.	Kassendiener.	Die Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bildungsanstalten in Kiel, Mürwik und Wilhelmshaven:		
VI a.	Bibliothekassistent,	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine in Kiel.	
VI b.	Maschinist,		
	Untermaschinisten,		
I B.	Pförtner,		
	Hausaufseher,		
	Büchereidiener.		
	Schiffsartillerieschule in Sonderburg:		
VI a.	×Maschinisten des Betriebsdampfers,	Die Inspektion der Schiffsartillerie in Sonderburg.	
VI b.	×Steuermann des Betriebsdampfers,		
	Untermaschinist,		
I B.	Hausaufseher.		
	Torpedowerkstatt in Friedrichsort:		
VI a.	×Maschinist des Torpedowerkstattdampfers.	Die Inspektion des Torpedowesens in Kiel.	
	Militärgerichte:		
VI a.	Marine-Kriegsgerichtssekretäre,	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts in Berlin.	
I B.	Marinegerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
VI a.	°Werftregistratoren,[19])	Die Kaiserliche Werft in Kiel oder Wilhelmshaven.	[19]) Ergänzen sich in der Regel aus den Werftbuchführern (für den Registraturdienst).
	Werftbuchführer für den Registraturdienst,		
VI a.	Werftbuchführer für den Rechnungsdienst,	Die Kaiserliche Werft in Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bureaugehilfen, zur Hälfte,		
	×°Führer[20]) und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,		[20]) Schiffsführer ergänzen sich in der Regel aus den Steuerleuten.
VI b.	×Steuerleute der Werftfahrzeuge,		[21]) Ergänzen sich aus den Magazinhilfsaufsehern.
	×°Magazinaufseher,[21])		[22]) Ergänzen sich aus den Hilfsbrückenwärtern.
	°Brückenwärter[22]) (nur in Wilhelmshaven),		
	×Spritzenmeister,		
	Bauschreiber,		
I A.	Kanzlisten,		
I B.	Bureau- und Kassendiener,		
	Werftkrankenhauswärter,		
	Pförtner,		
	Bauaufseher.		

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

I.	Reichs-Postamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts in Berlin.
I.	General-Postkasse.	
VII.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparatwerkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.	
I. u. VII.	Ober-Postdirektionen, Oberpostkassen, Post- und Telegraphen-Anstalten.	Die Ober-Postdirektion des Bezirkes, in dem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.

Google

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Berlin.	
I. u. VIII.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.	
	Reichsmilitärgericht.		
I. u. IX.	Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	Der Präsident des Reichsmilitärgerichts in Berlin.	Die Kanzlei- und Unterbeamten des Reichsmilitärgerichts ergänzen sich in der Regel aus solchen dafür geeigneten etatsmäßigen Beamten, die sich bei einer den Kriegsministerien der deutschen Bundesstaaten bezw. dem Reichs-Marineamt nachgeordneten Behörden bereits bewährt haben.
	Reichsbank.		
I. u. X.	Reichshauptbank und deren Zweiganstalten: Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.	Der Präsident des Reichsbankdirektoriums in Berlin.	

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 24. April 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 20. April 1912, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 18. April 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 19. April 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 21. April 1912, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. April 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
Geheimer Rat.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. In der 1. Gruppe a wird der mit „Gelatine-Donarit" beginnende Absatz gefaßt:

Gelatine-Donarit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Bi- oder Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol — von solchen Trinitroverbindungen höchstens 15 Prozent —, von höchstens 20 Prozent Dinitromonochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle);

hinter dem mit „Alldorfit" beginnenden Absatz nachgetragen:

Ammon-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol oder anderen nitrierten aromatischen Kohlenwasserstoffen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin — dieses auch ganz oder teilweise durch Dinitroglyzerin oder Tetranitrodiglyzerin ersetzt —, auch mit Zusatz von fettem Öle, Alkalichloriden, Alkalioxalaten, Kali- oder Natronsalpeter),

Google

Gesteins-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol oder anderen nitrierten aromatischen Kohlenwasserstoffen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin — dieses auch ganz oder teilweise durch Dinitroglyzerin oder Tetranitrodiglyzerin ersetzt —, auch mit Zusatz von Alkalioxalaten und fettem Öle);

vor dem mit „Glückauf" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Wetter-Gehlingerite mit den angehängten Zahlen IIb und IIIb (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl, Alkalichloriden, auch mit Zusatz von Barytsalpeter und höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol);

hinter dem mit „Pniowit" beginnenden Absatz nachgetragen:

Raschit III (Gemenge von 84 Prozent Ammoniaksalpeter und 16 Prozent mononitrokresolsulfosaurem Ammon),

Raschit IV (Gemenge von 87 Prozent Ammoniaksalpeter und 13 Prozent kresolsulfosaurem Natrium),

Raschit V (Gemenge von 60 Prozent Ammoniaksalpeter, 10 Prozent kresolsulfosaurem Natrium und 30 Prozent Natriumsulfat);

in dem mit „Wetter-Romperite und Gesteins-Romperite" beginnenden Absatz der Schluß gefaßt:

von Pflanzenmehl, auch mit Zusatz folgender Stoffe: gelatiniertes Nitroglyzerin höchstens 4 Prozent, Kalisalpeter höchstens 10 Prozent, Harz, Kochsalz, Magnesit, Salmiak und Kohlenhydrate).

2. In der 1. Gruppe d wird hinter dem mit „Castroper Sprengsalpeter" beginnenden Absatz nachgetragen:

Kriewalder Sprengsalpeter (fest gepreßtes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle mit Zusatz von Kalisalpeter).

3. In der 2. Gruppe b wird vor dem mit „Helagon" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Gesteins-Halalite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von höchstens 65 Prozent Kaliumchlorat, von Ammoniaksalpeter, höchstens 32 Prozent nitrierten Toluolen — dabei höchstens 20 Prozent festes Trinitrotoluol —, auch mit Zusatz von höchstens 0,3 Prozent Kollodiumwolle, gelatiniert mit nitrierten Toluolen, von Natronsalpeter, von Holzmehl, Getreide- und Kartoffelmehl und ähnlichen Kohlenstoffträgern und von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Google

4. In der 3. Gruppe e wird in dem mit „Schwergefrierbare Dynamite" beginnenden Absatz der Schluß gefaßt:

durch nitrierte Chlorhydrine, nitriertes Diglyzerin, nitrierte Polyglyzerine, durch Nitrobenzol oder durch Dinitroglyzerin oder ähnliche Stoffe).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 18. April 1912.

v. Seidlein.

Nr. 3015c 3.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Nürnberg 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 000 000 ℳ (zehn Millionen Mark) und zwar Stücke zu 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe. Gleichzeitig ist die Ausgabe von Bezugsscheinen für diese Schuldverschreibungen genehmigt worden.

München, den 19. April 1912.

J. A.
Ministerialdirektor Heule.

Nr. 12389.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1912 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Juni 1912 die Forstamtsassessorstelle zu Wiesau, Forstamts Tirschenreuth, aufgelöst und daselbst eine dem Forstamte Tirschenreuth zu unterstellende Försterstelle errichtet werde.

München, den 21. April 1912.

v. Brennig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 26. April 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. April 1912, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Hoftitel-Verleihung. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens- und Titelverleihungen.

Nr. 131 b 9.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung vom 1. Mai 1912 ab

1. den K. Ministerialdirektor a. D. Heinrich Ritter von Huber, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Amte eines ständigen Mitgliedes des K. Landesversicherungsamts unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienste zu entheben,
2. den K. Oberregierungsrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, Ernst Weber zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamts zu ernennen.

München, den 24. April 1912.

J. A.
Ministerialdirektor Henle.

Google

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Max und Robert Erlenbach, Inhabern der Firma J. Erlenbach, Wäsche- und Bettenfabrik in Nürnberg, an Stelle des Hoflieferantentitels den Titel „K. Hof-Wäsche- und Bettenfabrikanten" zu verleihen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. April 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Ministerialrat im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, Geheimen Rat Anton Freiherrn von Hirschberg den Titel und Rang eines Staatsrats im außerordentlichen Dienste zu verleihen.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben aus Anlaß Allerhöchst ihres Geburtsfestes nachstehende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

Im Geschäftsbereiche des K. Hofstaats:

den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Kämmerer und Oberstzeremonienmeister Maximilian Grafen von Moy.

A. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmeisterstabs:

das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Obermedizinalrat Dr. Ludwig Becker;

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse mit der Krone:

dem Oberstabsinspektor, Stabsrat Hans Freiherrn von Seetze;

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem K. Bauamtmann Karl Bruch in Aschaffenburg;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Brunnenmacher Joseph Hammon in Bayreuth,

dem Hofgartenarbeiter Theodor Dreisbusch in Schönbusch;

den Titel und Rang eines K. Oberapothekers:

dem Hofapotheker Paul Bernhard;

den Rang der Klasse VIII Abteilung 2 der Rangordnung für die K. Hofbeamten:

dem Hofapotheker Dr. Heinrich Herbert;

den Titel und Rang eines K. Oberstabssekretärs:

dem Schloßverwalter I. Klasse Max Walter jun. in Nymphenburg;

den Titel „K. Hofarzt":

dem prakt. Arzt Dr. Arnold Groß in München.

Google

B. Im Geschäftskreise des K. Oberststallmeisterstabs:

a) beim Stabe:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael mit der Krone:

dem Stabskontrolleur Joseph Ledermann,

dem Oberbereiter Anton Hofbauer;

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Marstalloffizianten Heinrich Heckler,

dem Stabsdiener Joseph Egetemayer;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Reitknechten Ludwig Ulmaier und Otto Thaler,

dem Sattler Leonhard Gall;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Wagenwascher Karl Alt,

dem Heubinder Johann Kräuterer,

dem Straßenwärter Albert Zettl;

den Titel und Rang eines K. Marstalloffizianten:

dem Livreekammerdiener Franz Xaver Unterstöger;

b) bei der K. Hofjagd-Intendanz:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Hofjagdgehilfen Blasius Köpf in Garmisch, Franz Grill in Wallgau, Karl Aigner in Vorderriß und Johann Neuner in Trauchgau.

C. Im Geschäftskreise der K. Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik:

a) bei den Hoftheatern:

das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberregisseur, K. Professor Anton Fuchs;

den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Oberstabsrat Hermann Zollner;

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Ballett-Inspizienten August Herrmann,

dem Hoftheater-Herrenfriseur Ludwig Heberlein,

dem Souffleur des Schauspiels Felix Klose;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Chor-Inspizienten und Chorsänger Franz Vogel,

den Chorsängern Emil Deicke und Anton Hacker,

der Chorsängerin Anna Vogger,

den Ballettänzern Joseph Prinner und Anton Zimmermann,

der Ballettänzerin Anna Hinkert,

dem Oberbeleuchter Georg Erhart,

dem Hausschreinermeister Karl Raab;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem funkt. Vormann Joseph Ströbl,

den Vormännern Andreas Apothofsky, Ferdinand Harlacher und Johann Baptist Weiß,

Google

dem Vormann in der Männergarderobe Andreas Riehr,

den Männerschneidern Leonhard Strobl und Georg Wild;

die Ludwigsmedaille für Wissenschaft und Kunst:

dem Oberregisseur und Dramaturgen Dr. Eugen Kilian,

dem Hofschauspieler und Regisseur Albert Steinrück,

den Hofschauspielerinnen Emma Berndl und Herta von Hagen;

den Titel eines K. Kammersängers:

den Hofopernsängern Otto Wolf und Joseph Geis;

b) bei der Vokalkapelle und Hofmusik:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hofkapellmeister Joseph Becht,

den Kammermusikern Max Hofmayr und Heinrich Bihrle;

die Ludwigsmedaille für Wissenschaft und Kunst:

dem Hoforganisten, K. Professor Ludwig Felix Maier,

den Kammermusikern Hermann Busch, August Gothe, Hermann Hoyer und Emil Knirsch;

den Titel eines K. Kammermusikers:

den Hofmusikern Eduard Seiling, Joseph Kirschner, Joseph Spanneberg und Philipp Haas;

den Titel eines K. Hofsängers:

dem Kapellsänger und Hofchoralisten Sebastian Mayerhofer.

D. Im Geschäftskreise des K. Hof-Sekretariats und der K. Hof-Kasse:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Stabskassier und Hofkassezahlmeister Edmund Lipowsky.

E. Im Geschäftskreise der K. Hof-Rechnungsrevisionsstelle:

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Stabsdiener Franz Lachner.

II.

Im Geschäftsbereiche der K. Staatsministerien:

das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Staatsrat i. o. D., Ministerialdirektor im K. Staatsministerium der Justiz Dr. Wilhelm Ritter von Henle;

den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Generalleutnant, Staatsrat i. o. D. und Abteilungschef im K. Kriegsministerium Gustav Ritter von Schoch;

den Stern zum Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Präsidenten der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Dr. Karl Ritter von Müller;

das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Kämmerer, erbl. Reichsrat der Krone Bayern Karl Theodor Grafen von und zu Sandizell.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 30. April 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910. — Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910.

Königliche Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (GVBl. S. 615) folgendes zu verordnen:

Google

§ 1.

[I] Die Anordnung und die Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen obliegen dem Staatsministerium des Innern, den Regierungen, Kammern des Innern, den Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

[II] Landesregierung und oberste Landesbehörde im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Vollzugsvorschriften ist das Staatsministerium des Innern. Dieses kann die ihm hiernach zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf die Regierungen, Kammern des Innern, übertragen und bestimmt, welche Behörde bei der Durchführung der einzelnen Vorschriften als „höhere Polizeibehörde" und als „Polizeibehörde" zu erachten ist.

[III] Das Staatsministerium des Innern kann die Leitung und Überwachung der Bekämpfungsmaßregeln in einzelnen Fällen besonderen Beamten übertragen und ihnen bestimmte, sonst den Polizeibehörden obliegende Aufgaben zuweisen.

§ 2.

[I] Die tierärztliche (veterinärpolizeiliche) Abteilung des Obermedizinalausschusses besteht aus dem tierärztlichen Referenten des Staatsministeriums des Innern und aus den von Uns ernannten tierärztlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses, den Vorsitz in ihr führt der tierärztliche Referent im Staatsministerium des Innern. Den Sitzungen der Abteilung wohnt nach Bedarf ein juristischer Referent des Staatsministeriums des Innern mit Stimmberechtigung an.

[II] Die Beschlüsse der tierärztlichen Abteilung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

[III] Die tierärztliche Abteilung tritt nur mit dem Staatsministerium des Innern in dienstlichen Verkehr. Anträge auf gutachtliche Einvernahme der Abteilung sind an dieses Staatsministerium zu richten.

[IV] Im übrigen regelt das Staatsministerium des Innern den Geschäftsgang der Abteilung.

§ 3.

Gegen Anordnungen, die von Polizeibehörden oder von den nach § 1 Abs. III bestellten Beamten auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassen worden sind, kann Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden und Stellen, in letzter Instanz bei dem Staatsministerium des Innern eingelegt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Google

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 23. März 1881 (GVBl. S. 129) und vom 10. Juni 1892 (GVBl. S. 268) außer Wirksamkeit.

München, den 21. April 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Knözinger.

Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (GVBl. S. 615) wird unter Berücksichtigung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3) folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Wo in nachstehenden Vorschriften vom Gesetze die Rede ist, ist darunter das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), wo vom Ausführungsgesetze die Rede ist, ist darunter das bayerische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze vom 13. August 1910 (GVBl. S. 615) zu verstehen. Die im Abschnitte B in Klammern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Nummernfolge der §§ der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3).

A. Zu den §§ 2, 3, 7, 8, 9, 11, 14, 15 des Viehseuchengesetzes.

§ 1.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

(1) Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln obliegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, den Distriktspolizeibehörden. Sie haben auch für die Ausfuhr von Vieh die erforderlichen Vereinbarungen mit den Eisenbahn- und sonstigen Betriebs-

Google

verwaltungen zu treffen, das Einverständnis anderer Polizeibehörden mit der Zuführung von Vieh zu erholen und die zuständigen Polizeibehörden von dem bevorstehenden Eintreffen von Vieh rechtzeitig zu benachrichtigen. Als „rechtzeitig" erfolgt ist eine Benachrichtigung dann anzusehen, wenn sie der Polizeibehörde des Bestimmungsorts (Schlachtorts) so rechtzeitig zugeht, daß diese der Polizeibehörde des Herkunftsorts (Herkunftsbezirkes) eine allenfallsige Ablehnung der Aufnahme des Viehes noch vor seinem Abgange mitteilen kann. Die Aufnahme ist nur dann abzulehnen, wenn es an Platz zur geeigneten Unterbringung der Tiere fehlt oder wenn die zur sofortigen Schlachtung bestimmten Tiere am Bestimmungsorte nicht sofort geschlachtet werden können. Eine Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden bei der Feststellung von Seuchen oder von Seuchenverdacht ist, von besonderen Fällen abgesehen, nicht veranlaßt.

(2) Die Regierungen, Kammern des Innern, haben die Viehseuchenbekämpfung im allgemeinen zu überwachen.

(3) Auf eine gleichmäßige Seuchenbekämpfung in den betroffenen Distriktsverwaltungsbezirken ist weitgehendst Bedacht zu nehmen. Die Distriktspolizeibehörden und Bezirkstierärzte benachbarter Bezirke haben deshalb tunlichst in gegenseitigem Benehmen vorzugehen. Das Gleiche gilt für die Regierungen, Kammern des Innern, insbesondere hinsichtlich der Zulassung oder des Verbots von Viehmärkten größeren Umfanges in benachbarten Bezirken der Regierungsbezirke.

(4) Die Bezirkstierärzte haben auch bei Ausübung ihrer seuchenpolizeilichen Tätigkeit die Viehbesitzer über die Vorbeugungsmaßregeln gegen Viehseuchen, über die zweckentsprechende Fütterung und pflegliche Behandlung seuchenkranker Tiere, über die wirksamste und billigste Art der Stalldesinfektion und dergleichen sachgemäß zu beraten.

(5) Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der getroffenen einzelnen Anordnungen zu überwachen.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 2.

(1) Beamtete Tierärzte und Amtstierärzte im Sinne des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sind die Bezirkstierärzte.

(2) Die Zuziehung anderer Tierärzte an Stelle der Bezirkstierärzte oder neben den Bezirkstierärzten zur Mitwirkung bei der Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln bemißt sich zunächst nach den §§ 10, 11, 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1908 (GVBl. S. 1141) im Zusammenhalte mit Ziff. 4, 5, 6 der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1908 (MABl. S. 646).

(3) Die amtstierärztliche Beaufsichtigung und Untersuchung der zur öffentlichen Zuchtverwendung aufgestellten Hengste (§ 18 Abs. 1) und die amtstierärztliche Untersuchung von Vieh beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre (§§ 20, 21) sowie der Wanderschafherden und der Wander-

Google

herden anderer Viehgattungen (§ 25 Abs. 3, § 26) können ausnahmsweise von der Regierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Distriktspolizeibehörde und des Bezirkstierarztes auch an Distriktstierärzte oder mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern an praktische Tierärzte übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die in Betracht kommenden Tierärzte entsprechend qualifiziert sind und die Vorbedingungen für den amtstierärztlichen Dienst nach Abschnitt IX der Verordnnng vom 21. Dezember 1908 (GVBl. S. 1141) erfüllt haben, ferner, daß für die Übertragung ein durch besondere Verhältnisse begründetes Bedürfnis besteht.

(4) Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche kann die Distriktspolizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung für die Ausfuhr von Klauenvieh aus unverseuchten Gehöften der Sperrbezirke sowie für die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken aus den Beobachtungsgebieten im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt auch anderen entsprechend qualifizierten Tierärzten übertragen. Die Übertragung bedarf, abgesehen von dringenden Einzelfällen, der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

(5) Soweit im übrigen andere Tierärzte an Stelle der Bezirkstierärzte zugezogen oder neben den Bezirkstierärzten bei der Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln mitwirken sollen, ist hierzu die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

§ 3.

(1) Soweit es sich um eigene Pferde von Militärpersonen handelt und die Pferde sich in Truppenstallungen befinden, die mit Dienstpferden belegt sind, haben die Distriktspolizeibehörden für alle nach dem Gesetz und den Vollzugsvorschriften den Bezirkstierärzten obliegenden Amtsverrichtungen an Stelle der Bezirkstierärzte die zuständigen Veterinäroffiziere zuzuziehen. Nach deren Gutachten haben die Distriktspolizeibehörden das Weitere unter Beachtung der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der Militärverwaltung zustehenden Befugnisse zu veranlassen und die Bezirkstierärzte hiervon zu verständigen. Die Bestimmung des zuständigen Veterinäroffiziers erfolgt im einzelnen Falle durch den für die Truppenstallung zuständigen Regiments- ꝛc. Kommandeur. Die Militärpersonen sind angewiesen, bei den von ihnen der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeigen (vgl. § 9 Nr. 5 der Seuchenvorschrift, Anhang II zur Militär-Veterinärordnung) die zur Bestimmung des Veterinäroffiziers zuständige Militärbehörde zu bezeichnen. Diese wird auf Ersuchen der Distriktspolizeibehörde die erforderliche Zuziehung des Veterinäroffiziers veranlassen und hiervon unter Benennung des Veterinäroffiziers der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Nachricht geben. Gleichzeitig wird sie die bereits getroffenen Maßnahmen mitteilen. Die zugezogenen Veterinäroffiziere erhalten für die bezeichneten Amtsverrichtungen aus der Staatskasse weder Reisekosten und Tagegelder noch sonstige Vergütungen.

Google

(2) Vorstehende Vorschriften finden auf solche eigene Pferde von Militärpersonen, die zusammen mit Pferden der Militärverwaltung außerhalb von Truppenstallungen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes untergebracht sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: Der zuständige Veterinäroffizier wird vom Kommandeur des in Betracht kommenden berittenen Truppenteils bestimmt. Zu allen tierärztlichen Amtsverrichtungen sind außer den Veterinäroffizieren auch die zuständigen Bezirkstierärzte nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zuzuziehen. Der Zeitpunkt für die gemeinsam auszuführenden Amtsverrichtungen ist von den beteiligten Veterinäroffizieren und Bezirkstierärzten im unmittelbaren Benehmen zu vereinbaren.

(3) Wenn die bei den gemeinsamen Amtsverrichtungen beteiligten Tierärzte in der Begutachtung des Krankheitszustandes und über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln einig sind, haben die Distriktspolizeibehörden ihren weiteren Entschließungen das übereinstimmende Gutachten zugrunde zu legen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften über die Feststellung von Seuchen für Entschädigungen aus der Staatskasse (vgl. Artikel 3 des Ausführungsgesetzes) ein Obergutachten des tierärztlichen Referenten der Regierung, Kammer des Innern, und des zuständigen Korpsveterinärs einzuholen und, sofern es übereinstimmend lautet, darnach zu verfahren. Bleiben auch zwischen diesen Sachverständigen Meinungsverschiedenheiten bestehen, so ist sofort über den Sachverhalt an das Staatsministerium des Innern zu berichten. Bis zur endgültigen Entscheidung sind die für den Fall eines Seuchenverdachts zugelassenen und zur Verhütung der Seuchenverbreitung notwendig erscheinenden Maßnahmen vorläufig zu treffen.

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 4.

(1) Anordnungen auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, öffentlich bekannt zu geben. Anordnungen des Staatsministeriums des Innern werden im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Amtsblatte der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern veröffentlicht. Anordnungen der Regierungen, Kammern des Innern, sind im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen. Anordnungen der Distriktspolizeibehörden sind in den beteiligten Gemeinden auf ortsübliche Weise zu verkünden oder in den für die amtlichen Veröffentlichungen der Distriktspolizeibehörden bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Für Anordnungen der nach § 1 Abs. III der Verordnung vom 21. April 1912 (GVBl. S. 401) bestellten Beamten wird die Art der Veröffentlichung vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

(2) Für Anordnungen an Einzelpersonen genügt mündliche Bekanntgabe. Doch sollen, soweit irgend tunlich, jedem Viehbesitzer die ihn berührenden seuchenpolizeilichen Anordnungen nicht nur mündlich eröffnet, sondern auch in Abdruck oder Abschrift ausgehändigt werden.

Google

Die vom Bezirkstierarzte nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter stets entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

§ 5.

Zu § 3 des Gesetzes.

(1) Die Befugnisse im Abs. 1 werden übertragen

1. den Vorständen der landesherrlichen sowie der Land- und Stammgestüte,
2. den Vorständen der Kliniken und Institute der Tierärztlichen Hochschule in München rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände. Die Befugnisse der Vorstände der Land- und Stammgestüte erstrecken sich jedoch nicht auf diejenigen Hengste, die während der Deckzeit auf den Beschälstationen außerhalb des Gestüts aufgestellt sind.

(2) Die Benachrichtigung nach Abs. 5, 6 hat so schnell als möglich an die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 6.

Zu § 7 des Gesetzes.

Die Anordnungen zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande werden vom Staatsministerium des Innern oder mit dessen Genehmigung von den Regierungen, Kammern des Innern, der Grenzbezirke erlassen. Sofern sich die Anordnungen auf die Grenzstrecke oder den Grenzbezirk eines Distriktspolizeibezirkes beschränken, können sie mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern auch von der Distriktspolizeibehörde erlassen werden.

§ 7.

Zu § 8 des Gesetzes.

(1) Die nach § 7 des Gesetzes vom Staatsministerium des Innern verfügten Verbote und Beschränkungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlicht. Werden sie von der Regierung, Kammer des Innern, verfügt, so sind sie im Kreisamtsblatte, werden sie von der Distriktspolizeibehörde verfügt, so sind sie in dem für die amtlichen Veröffentlichungen der Distriktspolizeibehörde bestimmten Blatt ohne Verzug zu veröffentlichen. Außerdem sind solche Verbote und Beschränkungen in sämtlichen Gemeinden des beteiligten Grenzbezirkes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktspolizeibehörden haben von jeder Anordnung, die sie nach § 7 des Gesetzes erlassen, desgleichen von jeder Verfügung, durch die sie solche Anordnungen aufheben oder abändern, sofort 8 Abdrücke an das Staatsministerium des Innern einzusenden und den benachbarten ausländischen Behörden Kenntnis zu geben. Die Mitteilung an den Reichskanzler erfolgt durch die Staatsregierung.

Google

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 8.

(1) Die Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von seuchenverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

(2) Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhält, hat sie hiervon der Distriktspolizeibehörde so schnell als möglich, in der Regel telegraphisch oder telephonisch, Anzeige zu erstatten.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 9.

Die Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalls hat durch die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat bis zum Eintreffen des Bezirkstierarztes dafür zu sorgen, daß die kranken und, außer bei Tuberkulose, auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 10.

Die Obliegenheiten des Vorstehers des Seuchenorts hat die Ortspolizeibehörde wahrzunehmen.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 11.

(1) Von der Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Feststellung neuer Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche darf nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Abstand genommen werden. Die Genehmigung ist in der Regel nur für diejenigen Gemeinden zu erteilen, in denen die Seuche eine so große Verbreitung gewonnen hat, daß die Zunahme der Verseuchung keine sofortige Änderung in den Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten notwendig macht. Wird von der Zuziehung des Bezirkstierarztes abgesehen, so ist dieser bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft befugt, sich von dem Stande der Seuche und dem Vollzuge der getroffenen Anordnungen durch zeitweilige Nachschau zu überzeugen.

(2) Die Ermächtigung, nach Feststellung des ersten Seuchenausbruchs die erforderlichen Schutzmaßregeln auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche ohne Zuziehung des Bezirkstierarztes anzuordnen, wird auf die Influenza der Pferde (Bekanntmachung vom 25. September 1908, GVBl. S. 913) ausgedehnt.

Zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 12.

Das tierärztliche Obergutachten ist vom tierärztlichen Referenten der Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten; die Abgabe des Gutachtens ist bei der Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen.

Google

B. Zu den §§ 16 bis 65, 78 des Viehseuchengesetzes und zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats hierzu vom 7. Dezember 1911.

§ 13 (1).

Die Regierungen, Kammern des Innern, können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern innerhalb der Schranken des Gesetzes weitergehende Anordnungen erlassen, als sie im Abschnitte B vorgesehen sind.

§ 14 (2).

Auf die Nutzviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die Vorschriften im Abschnitte B mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Distriktspolizeibehörden getroffen werden.

§ 15 (3).

Die nach dem Gesetz und den folgenden Vorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehre (§ 50 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen" auszuführen. Anlage A.

§ 16 (4).

Die nach dem Gesetz und den folgenden Vorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen" auszuführen. Anlage B.

§ 17 (5).

Für die nach dem Gesetz und den folgenden Vorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigefügte Anweisung. Anlage C.

Google

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

(§§ 16, 17 und 78 des Gesetzes.)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 18 (6).

(1) Die Viehmärkte, die Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern sind amtstierärztlich zu beaufsichtigen. Das Gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfange zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe werden von der Distriktspolizeibehörde bestimmt. Ferner sind die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste amtstierärztlich zu beaufsichtigen und von den Besitzern unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und während der Deckzeit in Zwischenräumen von je 2 Wochen der Untersuchung des zuständigen Bezirkstierarztes zu unterstellen. Zuständig ist der Bezirkstierarzt desjenigen Bezirkes, in dem sich der Hengst jeweils befindet. Über den Zeitpunkt der Untersuchung und den Befund ist vom Bezirkstierarzt eine Bescheinigung auszustellen, die der Führer des Hengstes beim Betriebe des Deckgeschäfts stets mit sich zu führen hat.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von der Regierung, Kammer des Innern, ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Das Gleiche gilt für öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreise beschickt werden, soweit nicht wegen Seuchengefahr Bedenken bestehen. Die Distriktspolizeibehörde kann Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung frei lassen.

(3) Die Beaufsichtigung kann von der Regierung, Kammer des Innern, für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

(4) Bei der amtstierärztlichen Beaufsichtigung ist zu prüfen, ob die Tiere von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen frei sind, ferner ob Einrichtung und Betrieb

Google

den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Viehhöfe und öffentliche Schlachthäuser sind — in der Regel mindestens einmal, beim Auftreten von Seuchen mehrmals im Monate — tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Die Distriktspolizeibehörde hat dem Bezirkstierarzt ein Verzeichnis derjenigen Ställe und Betriebe von Viehhändlern sowie derjenigen Gastställe zu übergeben, die der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterliegen, und ihm Berichtigungen und Ergänzungen des Verzeichnisses alsbald mitzuteilen. Der Bezirkstierarzt hat die hiernach in Betracht kommenden Ställe und Betriebe — in der Regel alle 2 Monate einmal, in Gemeinden, in denen Seuchen herrschen, alle Monate — tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Ordnet die Regierung, Kammer des Innern, die Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken aufgestellten Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke, von privaten Schlachthäusern, von Gastställen, die nicht unter Abs. 1 fallen, oder von gewerblichen Viehmästereien an, so hat sie zugleich zu bestimmen, in welchen Zeiträumen eine Besichtigung durch den Bezirkstierarzt stattfinden soll. Über die amtstierärztliche Beaufsichtigung von Abdeckereien siehe § 87 Abs. 1.

§ 19 (7).

Soweit eine amtstierärztliche Beaufsichtigung nach § 18 stattfindet, kann von der Regierung, Kammer des Innern, oder mit ihrer Genehmigung von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, ferner über das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung dieser Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen bei einer in der Anordnung zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre.

§ 20 (8). Zu § 17 Nr. 1 des Gesetzes.

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Solche Sendungen sind von dem Untersuchungszwange befreit, sofern nachgewiesen wird, daß die Tiere innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 21 (9).

Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre stattzufinden hat, bestimmt die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Google

§ 22 (10).

Im Falle des § 20 hat der Absender oder Empfänger des Geflügels von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 6 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten. Bei Anordnungen nach § 21 hat die Regierung, Kammer des Innern, über die Anzeigepflicht Bestimmung zu treffen. Sie kann in beiden Fällen vorschreiben, daß die Anzeige einer anderen Stelle zu erstatten ist.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.

Zu § 17 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 23 (11).

(1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Für kürzere Strecken kann es gestattet werden.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern befindlichen Viehes kann durch die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern verboten werden.

§ 24 (12).

Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 25 (13).

(1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das Treiben beginnt. Bei Seuchengefahr ist vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Distriktspolizeibehörden einzuholen, durch deren Bezirke die Herden getrieben werden sollen.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch ein amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, das nicht älter als 3 Wochen ist. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens.

Anlage I.

(3) Der Führer hat über den Triebweg, über Beginn und Ende des Treibens sowie über den Bestand und über Zu- und Abgang der Herde nach dem Muster der Anlage I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die distriktspolizeiliche Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und Bezirkstierärzten zur Einsicht vorzulegen. Die Beendigung des Treibens hat der Führer binnen 3 Tagen der Distriktspolizeibehörde des Bezirkes anzuzeigen, in dem das Treiben beendigt wird.

Google

(4) Für Herden kleineren Umfanges kann die Regierung, Kammer des Innern, für solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, kann die Distriktspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 26 (14).

Die Bestimmungen des § 25 können von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

§ 27 (15).

Das Treiben der Wanderherden kann auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

§ 28 (16). Zu § 17 Nr. 3 des Gesetzes.

Für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh kann durch die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen angeordnet werden. Die Zeugnisse sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 30 nach den Mustern der Anlagen II und III auszustellen. Im innerbayerischen Verkehre mit Klauenvieh können bis auf weiteres auch Ursprungszeugnisse nach dem Muster der Anlage IIa verwendet werden. Anlagen II, IIa und III.

§ 29 (17).

(1) Die Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen. Aus ihnen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(2) In den Gesundheitszeugnissen muß tierärztlich bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kürzer bemessen werden. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

Google

§ 30 (18).

Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 32) eingetragen werden.

§ 31 (19).

Die Ursprungszeugnisse und die von Bezirkstierärzten oder von anderen beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften, für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

Zu § 17 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 32 (20).

Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher nach dem Muster der Anlage IV führen.

Anlage IV.

§ 33 (21).

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

(2) Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine ist auch für die über 3 Monate alten Rinder zulässig, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand, Hautbrand, Haarschnitt) versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 34 (22).

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und Bezirkstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Befindet sich Vieh eines Händlers zum Teil im Stalle, zum Teil auf dem Transport oder befindet es sich in mehreren Abteilungen auf dem Transporte, so ist für jeden Teil (Stall, Transporte) ein eigenes Kontrollbuch zu

Google

führen; Vereinigungen der Teile im Stalle oder auf dem Transporte sind in den Kontrollbüchern zu vermerken. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 35 (23).

Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

§ 36 (24).

Durch die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Molkereien.

§ 37 (25). Zu § 17 Nr. 5 des Gesetzes.

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlamms in kochendheiße 3prozentige Sodalösung mindestens 2 Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 38 (26).

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch[1]) von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

§ 39 (27).

(1) Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

(2) Für die Beschaffung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien wird Frist bis zum 1. Mai 1914 gewährt.

§ 40 (28).

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden.

[1]) Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Google

(2) Ausnahmen von dem Erhitzungszwange können von der Regierung, Kammer des Innern, für solche Molkereien zugelassen werden, deren Viehbestände einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren unterworfen sind. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, ein solches Verfahren einzuführen. Die Regierung, Kammer des Innern, oder mit ihrer Genehmigung die Distriktspolizeibehörde kann in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 64, § 166 Abs. 1b und c, § 174 Abs. 1e, § 175 Abs. 5, § 180 Abs. 1e, § 317 Abs. 1b, § 323 Abs. 2b) ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.
Ausnahmsweise kann auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zugelassen werden, wenn eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens durch polizeiliche Überwachung oder sonst nach Lage der Verhältnisse gewährleistet wird.

§ 41 (29).

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 42 (30).

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die Sammelmolkereien unterliegen der Beaufsichtigung durch den Bezirkstierarzt. Der Bezirkstierarzt hat in den Sammelmolkereien bis auf weiteres in der Regel jährlich einmal, bei größerer Seuchengefahr mehrmals im Jahre tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte Nachschau zu halten.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 40 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch- und Milchrückständen sicher zu stellen. Auch ist zu prüfen, ob die Vorschriften der §§ 37, 39, 41 beachtet werden.

Google

(4) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Sammelmolkereien zu erlassen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.

§ 43 (31).

Zu § 17 Nr. 6 des Gesetzes.

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern verboten werden.

§ 44 (32).

Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann von der Regierung, Kammer des Innern, angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf. Die Regierung, Kammer des Innern, kann ferner anordnen, daß beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf sowie daß das beim Handel mitgeführte Vieh einer regelmäßigen tierärztlichen oder amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffahrts- und Hausierbetriebe.

§ 45 (33).

Zu § 17 Nr. 7 des Gesetzes.

(1) Für die beim Schiffahrtsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung angeordnet werden.

(2) In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach dem Muster der Anlage V einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffahrtsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen.

Anlage V.

9. Hundehalsbänder.

§ 46 (34).

Zu § 17 Nr. 8 des Gesetzes.

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers ersehen lassen. Diese Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Hunde Halsbänder tragen, an denen das durch § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften

Google

vom 13. Juni 1911 (GVBl. S. 907) zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vorgeschriebene Hundezeichen befestigt ist.

10. Deckregister.

Zu § 17 Nr. 9 des Gesetzes.

§ 47 (35).

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister und zwar für Hengste nach Maßgabe der Formblätter D und E zum § 52 der Verordnung über das Gestütswesen vom 8. Juni 1890 (GVBl. S. 425), für Bullen nach Maßgabe des Formblatts Anlage II der Bekanntmachung vom 12. November 1911 (GVBl. S. 1087) zum Vollzuge des Gesetzes über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke zu führen und den Polizeibeamten und Bezirkstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Als fremdes Vieh gilt auch das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 48 (36).

Die Regierung, Kammer des Innern, kann anordnen, daß Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, dies einer von der Regierung, Kammern des Innern, zu bestimmenden Stelle anzuzeigen haben.

11. Viehladestellen.

Zu § 17 Nr. 10 des Gesetzes.

§ 49 (37).

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Die Regierung, Kammer des Innern, kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr Ausnahmen zulassen.

(3) Für schon bestehende Viehladestellen hat die Regierung, Kammer des Innern, eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens zu gewähren.

(4) Anordnungen nach Abs. 2, 3 sind für Eisenbahnviehladestellen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

Google

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.

§ 50 (38).

Zu § 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 317), dann die Bekanntmachungen der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten vom 24. August 1904 (GVBl. S. 481, 494), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 49) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 51 (39).

Durch die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlichenfalls bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

§ 52 (40).

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.

(2) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fähren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

Google

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten.

Einrichtung.

Zu § 17 Nr. 12 des Gesetzes.

§ 53 (41).

(1) Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markt andauert, darf Vieh vom Marktplatze nicht durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, polizeilich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Für größere Viehmärkte kann von der Regierung, Kammer des Innern, eine feste Einfriedigung vorgeschrieben sowie angeordnet werden, daß auf den Standplätzen für Großvieh Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein müssen, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang freibleibt, endlich, daß für Schafe und Schweine die einzelnen Pferche und Buchten reihenweise so aufgestellt sein müssen, daß zwischen ihnen ein Gang freibleibt.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instandzusetzen und so imstande zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark beschickte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

§ 54 (42).

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Auf Märkten mit geringem Verkehre kann die Distriktspolizeibehörde zulassen, daß von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen wird.

§ 55 (43).

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutzviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

Google

§ 56 (44).

Die Regierung, Kammer des Innern, kann für Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen, die Distriktspolizeibehörde kann für Viehmärkte die Anlage getrennter Zu- und Abfuhrwege anordnen. Die Anordnung hat für Neuanlagen von Viehhöfen und Schlachthäusern sowie bei Neueinführung von Viehmärkten regelmäßig stattzufinden, soweit nicht der geringe Umfang des Betriebs eine Ausnahme rechtfertigt. Anordnungen für bestehende Viehhöfe und Schlachthäuser bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 57 (45).

(1) Für die Herstellung der in den §§ 53 bis 55 vorgeschriebenen Einrichtungen kann von der Regierung, Kammer des Innern, eine Frist bis zu 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 18 Abs. 2), sowie für Remontemärkte, endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfange, die nur aus dem Ausstellungs- (Markt-) Ort oder dessen näherer Umgebung beschickt werden, kann die Distriktspolizeibehörde zulassen, daß von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 58 (46).

(1) Für die Neuanlage von Nutzviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhofe verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.

b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

c) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrige Anlage vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere von dem übrigen Viehverkehre getrennt liegende Restbestandhöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Die Regierung, Kammer des Innern, kann

Google

mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Herstellung von Restbestandhöfen auch für kleinere Schlacht- und Nutzviehhöfe vorschreiben.

Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als solche mit stärkerem Viehverkehr oder als größere im Sinne der Vorschriften unter b oder c anzusehen sind, bestimmt die Regierung, Kammer des Innern.

(2) Vorstehende Bestimmungen können von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden.

Betrieb.

§ 59 (47).

Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, soferne nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 60 (48).

(1) Am Marktort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann die Regierung, Kammer des Innern, den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zulässig.

(2) Das Verbot in der Nr. 9 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Preisfeststellungsordnung für die städtischen Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg vom 14. August 1910 (GVBl. S. 559) wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 61 (49).

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß die Marktpolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen hat, das Zahl und Art der vom Markte abgetriebenen Tiere, Namen und Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Namen und Wohnort des Empfängers ersehen läßt. In diesem Falle ist zugleich vorzuschreiben, daß die Besitzer, Empfänger und Begleiter der Tiere die zur Führung des Verzeichnisses notwendigen Aufschlüsse der Marktpolizeibehörde vor dem Abtriebe des Viehes zu erteilen haben.

§ 62 (50).

Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder

Google

zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, durch die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern verboten werden.

§ 63 (51).

Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne distriktspolizeiliche Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 64 (52).

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 40 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 65 (53).

Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 59 bis 64 keine Anwendung.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

§ 66 (54).

Zu § 17 Nr. 13 des Gesetzes.

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(2) Inwieweit diese Forderungen auf bereits bestehende Stallungen Anwendung zu finden haben, bestimmt die Distriktspolizeibehörde mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

§ 67 (55).

Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein. Die in Betracht kommenden Stallungen sind von der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnen.

§ 68 (56).

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

Google

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahrs zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für die Inhaber größerer Gastställe anordnen, daß sie über das eingestellte Vieh Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Entfernung der Tiere ersichtlich sind.

15. Abdeckereien.

Einrichtung.

Zu § 17 Nr. 14 des Gesetzes.

§ 69 (57).

Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzufriedigen, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

§ 70 (58).

In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiter verarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von 2 m glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

§ 71 (59).

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zuleitung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfange von mindestens 3 m mit einem undurchlässigen Boden zu versehen.

§ 72 (60).

Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kadavern und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

§ 73 (61).

Die Regierung, Kammer des Innern, kann für die Herstellung der in den §§ 69 bis 72 angegebenen Einrichtungen eine Frist bis zu 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

Google

§ 74 (62).

Durch die Regierung, Kammer des Innern, kann angeordnet werden, daß

a) die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen sind;

b) der Hofraum des Abdeckereigrundstücks zu pflastern ist;

c) wenn Tierteile gekocht werden sollen, hierfür besondere Einrichtungen in einem besonderen Raume herzustellen sind;

d) ein besonderer Raum zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile einzurichten ist.

§ 75 (63).

(1) Für neu zu errichtende Abdeckereien werden folgende besondere Betriebsräumlichkeiten vorgeschrieben:

a) ein Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;

b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tierteile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer Teile;

c) ein Käfig zur Absperrung und Beobachtung wutkranker oder -verdächtiger Hunde oder Katzen;

d) ein Umkleide- und Waschraum für das Arbeitspersonal.

(2) Die Regierung, Kammer des Innern, kann bei größeren Abdeckereien die Bereitstellung eines heizbaren Raumes für die Vornahme von Zerlegungen einschließlich eines zu mikroskopischen Untersuchungen geeigneten Raumes vorschreiben.

§ 76 (64).

Für kleinere Abdeckereien kann die Regierung, Kammer des Innern, von den Vorschriften der §§ 69 bis 72, 75 Ausnahmen zulassen.

Betrieb.

§ 77 (65).

Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit Hebevorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein. Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tierteile können andere undurchlässige Behältnisse verwendet werden, die während des Gebrauchs geschlossen zu halten sind. Ausnahmsweise können auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge

Google

zugelassen werden, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

§ 78 (66).

Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 81 zum Zwecke der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Häute der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.

§ 79 (67).

(1) Als unschädliche Beseitigung gelten:

a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
b) trockene Destillation;
c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
d) Verbrennen bis zur Asche;
e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tierteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(2) Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Abs. 1 unter a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genusse für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Beschmutzung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

§ 80 (68).

Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

Google

§ 81 (69).

(1) Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 78) verwendet werden:

Fett nach Kochung oder Ausschmelzung,

Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach Auskochung oder Trocknung,

Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 ist die Abgabe von Fleisch aus Abdeckereien verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist polizeilich zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 82 (70).

Die Regierung, Kammer des Innern, kann auch bei schon bestehenden Abdeckereien anordnen, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raume getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

§ 83 (71).

Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung des Kadavers eines mit einer Seuche behafteten oder eines seuchenverdächtigen Tieres gehandelt hat, zu desinfizieren.

§ 84 (72).

(1) Der Inhalt der Sammelgrube (§ 71) ist entsprechend dem im § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Jauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der Distriktspolizeibehörde wegzuschaffen.

Google

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, für die Behandlung des Abflußwassers aus den Abdeckereien weitergehende Vorschriften zu erlassen.

§ 85 (73).

(1) Der höchste Grundwasserstand des zum Vergraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß Gruben von 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 m von einander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder sonst (§ 79) unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke als zum Vergraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werben oder ihn beweiden zu lassen.

§ 86 (74).

(1) Das Halten von Schweinen auf dem Abdeckereigrundstück ist verboten.

(2) Für Hunde, die auf dem Abdeckereigrundstücke gehalten werden, kann die Ankettung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

Beaufsichtigung.

§ 87 (75).

(1) Die Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind vom Bezirkstierarzt jährlich mindestens zweimal tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und ob der Betrieb den Vorschriften der §§ 77 bis 85 entspricht. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung zu erlassen.

(2) Die Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe ist der Distriktspolizeibehörde binnen 1 Woche anzuzeigen unbeschadet der Vorschriften im § 16 ff. der Gewerbeordnung.

Google

§ 88 (76).

Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen Kontrollbücher nach dem Muster der Anlage VI führen. Insoweit bereits eine Buchführung besteht, die dem Inhalte nach der Anlage VI entspricht, kann sie mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde bis auf weiteres beibehalten werden. Anlage VI.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern.

§ 89 (77). Zu § 17 Nr. 16 des Gesetzes.

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die in der Anlage D abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) mit folgenden Maßgaben: Anlage D.

a) Die Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Erreger der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest sowie auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Landes-Zentralbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung und zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung ist das Staatsministerium des Innern.

b) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 daselbst finden auch auf die Erreger solcher Viehseuchen, für die vom Reichskanzler die Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, besonders eingeführt ist, und auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Polizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Distriktspolizeibehörde.

c) Bei der Versendung (§§ 7, 8 daselbst) müssen größere Organe und kleinere Tierkadaver, die lebende Seuchenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter verpackt werden. Die Tierkörper und Körperteile müssen in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes Tuch eingehüllt und in den Behälter mit auffaugenden Stoffen (Torfmull, Kleie, Holzmehl, Watte oder dergleichen) fest und derart eingebettet sein, daß ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Bei Sendungen, die Rotzerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, muß der Behälter in eine starke, dichte Überkiste verpackt sein. Der Zwischenraum zwischen beiden muß mit auffaugenden Stoffen fest ausgefüllt sein.

Google

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

Zu § 17 Nr. 17 des Gesetzes.

§ 90 (78).

Wer gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums des Innern. Die Erlaubnis wird nur an solche Personen erteilt, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

§ 91 (79).

(1) Dem Erlaubnisgesuche sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt beizufügen; auch sind darin diejenigen Impfstoffe zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis wird davon abhängig gemacht, daß die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb der Impfstoffe zu stellenden Anforderungen genügen, und daß die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Viehseuchenerregern wirksam zu verhüten.

§ 92 (80).

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Impfstoffe. Wenn der Unternehmer außer den nach § 91 angemeldeten noch weitere Impfstoffe herstellen und verkaufen will, so hat er hierfür erneut die Erlaubnis einzuholen.

(2) Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 90 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 93 (81).

Für bestehende Anstalten ist die im § 90 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren.

§ 94 (82).

Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Nähere Bestimmung hierüber behält sich das Staatsministerium des Innern vor. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten

Google

sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig zu machen oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

§ 95 (83).

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe zu verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 96 (84).

Die Impfstofferzeugungsanstalten sind verflichtet, über die Herstellung der Impfstoffe Listen zu führen, die über die Art der Gewinnung Aufschluß geben.

§ 97 (85).

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, über die Bedingungen für die Zulassung von Impfstoffen zur staatlichen Prüfung, über das Verfahren, nach dem die Prüfung der Impfstoffe vorzunehmen ist, sowie über die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen, ferner über die Art der Verwendung der Impfstoffe Bestimmung zu treffen.

§ 98 (86).

(1) Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte sowie die längste Zulassungszeit des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft." Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 99 (87).

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Auslande, soweit sie nicht auf Grund des § 7 des Gesetzes verboten wird, von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

Google

§ 100 (88).

Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Anstalten, zuzulassen.

18. Viehkastrierer.

Zu § 17 Nr. 18 des Gesetzes.

§ 101 (89).

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 102 (90).

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

(3) Bei Schweineseuche und Schweinepest ist jedoch den gewerbsmäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

§ 103 (91).

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, zu bestimmen, ob und inwieweit die Vorschriften im § 102 auf andere der Anzeigepflicht unterliegende Seuchen (§ 10 des Gesetzes) Anwendung zu finden haben.

§ 104 (92).

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten

Google

mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 105 (93).

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben nach dem Muster der Anlage VII ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den Bezirkstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Anlage VII.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

A. Milzbrand.

I. Schutzmaßregeln.

§ 106 (94).

Zu §§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes.

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so ist die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, angeordnet werden (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 107 (95).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der Bezirkstierarzt unverzüglich der Distriktspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

Google

§ 108 (96).

Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder des Milzbrandverdachts an einem gefallenen oder getöteten Tiere und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des Bezirkstierarztes unter sicherem Verschluß oder unter polizeilicher Überwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen 2 Tagen vorzunehmen. Die Distriktspolizeibehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 109 (97).

(1) Die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

(4) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

§ 110 (98).

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauffolgende Zerlegung.

Google

§ 111 (99).

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 112 (100).

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 113 (101).

(1) Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des Bezirkstierarztes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Kadaver darf ohne distriktspolizeiliche Erlaubnis nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transporte müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften im § 109 Abs. 3, 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

§ 114 (102).

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 118) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne distriktspolizeiliche Erlaubnis lebend oder tot aus dem Ge-

Google

höft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(2) Wird die Erlaubnis zur Überführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 115 (103).

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung.

§ 116 (104).

(1) Die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom Bezirkstierarzt auszuführen.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf solche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden.

III. Desinfektion.

§ 117 (105).

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vgl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

Google

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 118 (106).

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind

oder

b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestande vorgekommen ist

und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 2 Wochen (Abs. 1 unter b) kann mit Zustimmung des Bezirkstierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach dem Impfverfahren nach Sobernheim oder nach Pasteur oder nach einem sonstigen vom Staatsministerium des Innern anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wild.

§ 119 (107).

Die Vorschriften des § 113 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Rauschbrand.

§ 120 (108).

(1) Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 106 Abs. 2, § 109 Abs. 1, 3, 5, § 113 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift im § 113 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

> Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, das Abhäuten der Kadaver zum Zwecke der Verwertung der Häute unter der Bedingung zu gestatten, daß es in Abdeckereien erfolgt und daß die Häute sofort durch ein vom Staatsministerium des Innern noch zu bestimmendes Verfahren unter polizeilicher Aufsicht desinfiziert werden. Dies gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

Google

(2) Bei Rauschbrand gilt als anerkanntes Impfverfahren im Sinne des § 118 Abs. 2 bis auf weiteres das Verfahren nach Kitt.

C. Wild- und Rinderseuche.

§ 121 (109).

Für die Wild- und Rinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 109 Abs. 1, 3, 5, § 113 Abs. 6, § 116, § 118 Abs. 2.

2. Tollwut.

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde.

§ 122 (110).

(1) Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

(2) Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

(3) Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnisse, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem festsitzenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

(4) Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 123 (111).

(1) Die Distriktspolizeibehörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 122 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Läßt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf 1 Woche, nötigenfalls auf 2 Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Google

(3) Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 122 Abs. 4 aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(4) Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und polizeiliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

§ 124 (112).

(1) Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, in einem sicheren Behältnisse, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet wird.

(2) Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindestens 3 monatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

(3) Die distriktspolizeiliche Genehmigung zur Einsperrung eines der Ansteckung verdächtigen Hundes (Abs. 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der Distriktspolizeibehörde mindestens alle 4 Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßregeln nicht genau befolgt, so ist die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.

(4) Der Besitzer eines mit distriktspolizeilicher Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Kadaver gemäß § 122 Abs. 4 aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

§ 125 (113).

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden

Google

oder ist ein nach § 124 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort seine Zerlegung durch den Bezirkstierarzt zu veranlassen.

(2) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht.

§ 126 (114).

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten — von der diese Maßregel begründenden Wahrnehmung oder Feststellung an — angeordnet werden.

(2) Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchenfreien Gegend bei einem Hunde festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abgesondert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(4) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

(5) Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Abs. 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die weiter als 10 km von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.

(6) Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat

Google

sich von dem Eintreffen des Hundes zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

(7) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Abs. 1, 4 enthaltenen Vorschriften.

(8) Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

(9) Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

§ 127 (115).

(1) Der Ausbruch der Tollwut ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Distriktspolizeibehörde erforderlichenfalls gemeinverständliche Belehrungen über das Wesen und die Merkmale der Tollwut in den im Bezirk erscheinenden Zeitungen zu veröffentlichen.

(2) Ferner hat die Distriktspolizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Ebenso hat der Bezirkstierarzt die benachbarten bayerischen Bezirkstierärzte sowie die benachbarten beamteten Tierärzte anderer Bundesstaaten sofort auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

(3) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen sind.

(4) Ist anzunehmen, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, so hat die Distriktspolizeibehörde auch den in Betracht kommenden Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs den in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden — unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Rasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hunde vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten Polizeibehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleibe des Hundes anzustellen.

Google

(5) Für besonders gefährdete Gegenden kann die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorschreiben.

§ 128 (116).

In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 46 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

II. Verfahren bei Tollwut der Katzen.

§ 129 (117).

(1) Die Vorschriften der §§ 122 bis 125, § 126 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 127 Abs. 1, 2, 3 finden auf Katzen, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Katzen die im § 124 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwange nicht gilt.

(2) In dem gefährdeten Bezirke, der den im § 126 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 126 anzuordnen.

III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere.

§ 130 (118).

Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung anzuordnen.

§ 131 (119).

Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Hierauf ist sinngemäß nach den §§ 123, 125 zu verfahren.

§ 132 (120).

Andere Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 134, 135 bezeichneten Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

§ 133 (121).

Die Dauer der Gefahr (§ 132) ist für Pferde und Rinder auf 6 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 3 Monate zu bemessen.

Google

§ 134 (122).

(1) Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

(2) Wenn die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 135 (123).

(1) Die Benutzung und der Weidegang der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben. Im übrigen ist nach § 131 zu verfahren.

(2) Das Schlachten der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vgl. jedoch § 137). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben.

§ 136 (124).

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 137 (125).

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 138 (126).

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

(3) Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

Google

§ 139 (127).

Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

3. Rotz.

A. Pferde.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 140 (128).

(1) Ist der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — in Kenntnis zu setzen.

§ 141 (129).

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Rotzes stattgefunden hat, so kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 142 (130).

Die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle

Google

schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 143 (131).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch des Rotzes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 144 (132).

Die Distriktspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstand desjenigen landesherrlichen oder Land- oder Stammgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten zu machen.

§ 145 (133).

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 146 (134).

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des Bezirkstierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

II. Verfahren mit rotzkranken Pferden.

§ 147 (135).

(1) Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so ist, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Der Ausbruch des Rotzes ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Google

(3) Die Distriktspolizeibehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Seuchenausbruch in den benachbarten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht wird.

(4) Der Stall, in dem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz" leicht sichtbar zu versehen.

§ 148 (136).

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 163) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

§ 149 (137).

Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an einem von der Distriktspolizeibehörde für geeignet erachteten Orte erfolgen. Bei dem Transporte nach diesem Orte muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 150 (138).

(1) Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind von der Regierung, Kammer des Innern, anzuordnen (vgl. Abs. 3):

a) wenn vom Bezirkstierarzte der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnisse der Anwendung der Malleinprobe für wahrscheinlich erklärt wird;

b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Kann der Ausbruch des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnisse der Malleinprobe für wahrscheinlich erklärt werden und liegt nicht schon einer der Fälle zu b und c vor, so hat die Distriktspolizeibehörde an die Regierung, Kammer des Innern, und diese hat an das Staatsministerium

Google

des Innern zu berichten. Das Staatsministerium des Innern wird dann wegen der Anwendung der Agglutination und Komplementablenkung oder eines anderen spezifischen Verfahrens zur Erkennung des Rotzes Anordnung treffen.

(3) Kommt die Tötung von mehr als 5 Pferden in Frage, so ist zur Anordnung der Tötung die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Staatsministerium des Innern die Voraussetzungen für die Tötung als gegeben erachtet.

§ 151 (139).

Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stalle mit den aus den §§ 152 bis 154 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

§ 152 (140).

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraume darf nur mit distriktspolizeilicher Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 163) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

§ 153 (141).

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Distriktspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den Bezirkstierarzt zu veranlassen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne distriktspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 154 (142).

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

IV. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

§ 155 (143).

Alle Pferde, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in

Google

einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 156 bis 161 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Die Distriktspolizeibehörde hat in solchen Fällen an die Regierung, Kammer des Innern, und diese hat an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 156 (144).

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, anzuordnen, daß bei diesen Pferden ein spezifisches Erkennungsverfahren (Agglutination und Komplementablenkung, Malleinprobe oder ein anderes vom Reichskanzler oder vom Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkanntes Verfahren) alsbald angewandt wird.

(3) Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Die polizeiliche Beobachtung kann vor Ablauf der Frist aufgehoben werden, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach dem Ergebnisse der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder einer vom Reichskanzler oder vom Staatsministerium des Innern sonst als gleichwertig anerkannten Mehrheit von Untersuchungsarten unverdächtig erscheinen.

§ 157 (145).

(1) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stalle zu halten. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Die Distriktspolizeibehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

§ 158 (146).

(1) In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

Google

(3) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit distriktspolizeilicher Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Abs. 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln.

(5) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Gewährung der in den Abs. 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen von dem Ergebnis eines vorherigen spezifischen Erkennungsverfahrens abhängig zu machen. Die Erleichterung des Abs. 4 ist von der Distriktspolizeibehörde an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 159 (147).

(1) Die Pferde dürfen ohne distriktspolizeiliche Erlaubnis nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der mit distriktspolizeilicher Erlaubnis bewirkten Überführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 155 zu erfolgen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden. Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 160 (148).

Wenn der Besitzer der Pferde den polizeilichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 158 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 161 (149).

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Distriktspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den Bezirkstierarzt zu veranlassen.

Google

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne distriktspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 162 (150).

Die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

V. Desinfektion.

§ 163 (151).

(1) Die Räumlichkeiten, in denen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 164 (152).

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder vom Bezirkstierarzte für rotzfrei erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der polizeilichen Beobachtung (§ 156 Abs. 3) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und

b) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Andere Einhufer.

§ 165 (153).

Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 140 bis 164 Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

Google

4. Maul- und Klauenseuche.

I. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung.

§ 166 (154).

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Zuziehung des Bezirkstierarztes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufigen Maßregeln zu treffen:

a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19, Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.

b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt, noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 40 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 38) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von roher Milch aus der Molkerei zum Genusse für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs

Google

die Ortspolizeibehörde — dieses Bezirkes unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(2) Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft, das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(3) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der Bezirkstierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 167 (155).

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

a) ob das seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist, oder ob in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat, oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind, und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;

b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;

c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöfte geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist, und wohin das Vieh gekommen ist;

d) ob innerhalb der unter c bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfts mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 47 Abs. 1) einzusehen.

(2) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der

Google

Seuche verdächtigen Tiere in dem gleichen Gehöfte sich befindet oder in den letzten 2 Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(3) Von den in den Abs. 1, 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 168 (156).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, und, soweit veranlaßt, die im § 174 Abs. 1 unter a bis i, Abs. 2 bis 4 angegebenen Maßnahmen anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter sowie den sonstigen Beteiligten entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 169 (157).

Ist anzunehmen, daß in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 170 (158).

(1) Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Distriktspolizeibehörde jeden in einer bisher seuchenfreien Gemeinde ihres Bezirkes festgestellten ersten Ausbruch sofort den Distriktspolizeibehörden der benachbarten bayerischen Distriktsverwaltungsbezirke sowie den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Ortspolizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen. Jeden Ausbruch der Seuche auf den Viehmärkten in Abensberg, Deggendorf, Landshut, Straubing, Vilshofen, Cham, Stadtamhof, Bamberg, Bayreuth, Creussen, Marktredwitz, Wunsiedel, Dinkelsbühl, Aschaffenburg, Karlstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Würzburg, Donauwörth, Nördlingen, Sont-

Google

hofen sowie auf den Viehhöfen in München, Nürnberg hat die Distriktspolizeibehörde dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin, Klopstockstraße 18, sofort telegraphisch mitzuteilen (vgl. auch § 188 Abs. 2). Die Distriktspolizeibehörde hat weiter

a) jeden ersten Ausbruch der Seuche in ihrem Bezirke dem K. Württembergischen Ministerium des Innern in Stuttgart, dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe und dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt sofort unmittelbar telegraphisch mitzuteilen und hierbei den Seuchenort (Gemeinde, allenfalls auch Ortschaft) sowie, wenn die Seuche unter dem Viehbestand eines Viehhändlers auftritt, auch den Namen des Händlers anzugeben;

b) von jedem ersten Ausbruch der Seuche in einer Gemeinde sofort nach amtstierärztlicher Feststellung der Seuche, dann von den zur Veröffentlichung in den Amtsblättern bestimmten veterinärpolizeilichen Anordnungen (Bildung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, Verbot des Verladens von Vieh auf Eisenbahnstationen, Viehmarktverbote usw.) alsbald nach ihrer Erlassung den im Bezirk erscheinenden Zeitungen Kenntnis zu geben;

c) den ersten Ausbruch der Seuche in einer Gemeinde sofort schriftlich dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen. Die Anzeige kann auf einer Postkarte erfolgen; es genügt folgende Fassung: „Erster Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt am 20. d. M. in 1 Gehöft in R., Gemeinde B.; am 21. d. M. in 2 Gehöften in B."

Alsbald nach dem Auftreten der ersten Seuchenfälle wird die Distriktspolizeibehörde auch Anlaß nehmen, mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen des Bezirkes über den Zweck und die Durchführung der in Betracht kommenden seuchenpolizeilichen Maßnahmen unter Mitwirkung des Bezirkstierarztes Aussprache zu pflegen. Auch kann es sich empfehlen, erfahrene Viehhändler und Metzger aus dem Bezirke zu hören.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

(4) Wird an Tieren, die aus nichtbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs nach Bayern eingebracht werden, bei der Ankunft auf bayerischem Gebiet oder innerhalb 10 Tagen nach der Ankunft Maul- und Klauenseuche festgestellt oder liegen sonst begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Tiere schon bei der Einfuhr nach Bayern angesteckt waren, so hat der Bezirkstierarzt den Tatbestand, veranlaßtenfalls unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörde, genau zu erheben und die Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der

Google

Anlage VIII in doppelter Ausfertigung, tunlichst unter Beifügung der zugehörigen Begleitpapiere — unter Umschlag ohne Begleitbericht und ohne Begleitbogen —, mit möglichster Beschleunigung unmittelbar an das Staatsministerium des Innern einzusenden. Anlage VIII.

(5) Von den zur Bekämpfung der Seuche ergehenden Anordnungen, durch die Eisenbahn- oder Kleinbahnstationen in Sperrbezirke einbezogen oder daraus entlassen werden oder durch die auf außerhalb der Sperrbezirke gelegenen Stationen das Verladen von Vieh verboten oder wieder gestattet wird, ist sofort Abdruck oder Abschrift an die Geschäftsstelle des Eisenbahn-Tierseuchen-Anzeigers im Reichs-Eisenbahn-Amt, Berlin W 9, Linkstraße 44 II, einzusenden.

§ 171 (159).

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so hat die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirkstierarzte sofort zu prüfen, ob anzunehmen ist, daß die Seuche durch Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere getilgt werden kann. Dies kann namentlich bei einem Seuchenausbruch oder bei wenigen Ausbrüchen in einem seuchenfreien und nicht durch verseuchte Nachbargemeinden besonders bedrohten Bezirke zu gelten haben, sofern nach Lage der Sache anzunehmen oder durch Untersuchung des Klauenviehs in der Umgebung festgestellt ist, daß verborgene Seuchenherde in der Nähe nicht vorhanden sind. Verspricht die Tötung Erfolg, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Regierung, Kammer des Innern, telegraphisch oder telephonisch zu verständigen. Diese kann, — wenn veranlaßt, nach Prüfung durch den tierärztlichen Regierungsreferenten an Ort und Stelle — die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung anordnen. Beträgt die vom Staate zu leistende Entschädigung voraussichtlich mehr als 2000 ℳ, so ist vor der Anordnung die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, in der Regel telegraphisch, einzuholen.

§ 172 (160).

(1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom Bezirkstierarzte getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können für die ansteckungsverdächtigen Tiere — in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, auch für seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere — zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Überführung der Tiere in einen anderen Bezirk das Einverständnis der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts einzuholen.

Google

(2) Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden. Der Transport seuchenkranker und der Seuche verdächtiger Tiere zur Schlachtstätte hat stets unter polizeilicher Überwachung zu geschehen und darf keinesfalls auf der Eisenbahn erfolgen. Wird die Beförderung von ansteckungsverdächtigen Tieren auf der Eisenbahn zugelassen, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, das nicht gleichfalls aus einem verseuchten Gehöfte stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Herkünfte aus verseuchten Gehöften müssen sofort nach der Ankunft am Bestimmungsort abgeschlachtet werden.

(3) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion (§ 187) unter Verschluß zu halten.

(5) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vgl. § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 173 (161).

(1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 174 bis 176 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Der Sperrbezirk ist unabhängig von Orts-, Gemeinde- und Bezirksgrenzen ausschließlich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Größe der Seuchengefahr zu bemessen. Tritt die Seuche in einer Ortschaft eines sonst seuchenfreien Gebiets nur vereinzelt auf und kann zugleich nach der Art der Seucheneinschleppung angenommen werden, daß auf dem gleichen Wege weitere Einschleppungen nicht erfolgt sind, so wird es in der Regel genügen, den Sperrbezirk auf

Google

den in Betracht kommenden Ortsteil zu beschränken. Liegen dagegen Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß der nämliche Anlaß, auf den der erste Seuchenausbruch zurückzuführen ist, gleichzeitig noch weitere Einschleppungen der Seuche in andere Gehöfte der Ortschaft verursacht hat, so wird der Sperrbezirk zwar zunächst weiter zu greifen, jedoch entsprechend einzuschränken sein, sobald nach Umfluß einer Beobachtungszeit von etwa 10 Tagen neue Seuchenausbrüche nicht vorgekommen sind. Als Ortsteile können auch vereinzelt liegende Gehöfte, in Orten mit weit auseinander liegenden oder durch Mauern oder nach ihrer sonstigen Bauart für sich abgeschlossenen Gehöften das verseuchte Gehöft und seine nähere Umgebung angesehen werden.

(2) An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten" leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte polizeiliche Überwachung sicherzustellen. Veranlaßtenfalls ist, soweit möglich, in die verseuchten Orte Gendarmerie zu verlegen.

§ 174 (162).

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit distriktspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung im Seuchenort entfernt werden; soll die Schlachtung außerhalb des Seuchenorts erfolgen, so darf die Erlaubnis nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, erteilt werden. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 172 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 172 Abs. 1) Abstand genommen werden.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

Google

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 40 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann gestattet werden, daß rohe Milch von Tieren, die nicht oder nicht mehr an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, aus verseuchten Gehöften an solche Sammelmolkereien abgegeben werden darf, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte müssen nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit distriktspolizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 166 Abs. 1c, § 180 Abs. 1e).

i) Wolle darf nur dann aus dem Gehöfte herausgebracht werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 166 Abs. 1a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Google

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 187) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen können der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art beschränkt werden.

§ 175 (163).

(1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh mit distriktspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Überführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Ausfuhr zugelassen werden:

a) nach Schlachtstätten des Seuchenorts oder in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, wenn diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder doch von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Vor der Genehmigung der Ausfuhr ist das Einverständnis der Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts mit der Zuführung der Tiere einzuholen. Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Seuchenort erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein auszustellen. Der Erlaubnisschein ist dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, daß er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Ferner ist sofort auf dem kürzesten Wege, in der Regel telegraphisch, der Verladestation und der Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts — Nachricht zu geben. An Stelle der telegraphischen Benachrichtigung kann die Übersendung einer zweiten Ausfertigung des Ausfuhrerlaubnisscheins unter Briefumschlag durch die Post treten, wenn sicher ist, daß die Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses auf diesem Wege schon vor dem Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte von der bevorstehenden Zufuhr Kenntnis erhält. Für den Transport des zur Ausfuhr zugelassenen Klauenviehs nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden,

Google

daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Werden Tiere mit der Eisenbahn oder zu Schiff versandt, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, das nicht gleichfalls aus seuchenfreien Gehöften eines Sperrbezirkes stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke werden die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen an der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh" gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird ferner der distriktspolizeiliche Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, die mit der Aufschrift „Sperrvieh" gekennzeichnet sind, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Distriktspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Herkünfte aus nichtverseuchten Gehöften eines Sperrbezirkes müssen im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder -Schlachthaus in gesonderten Stallungen untergebracht und längstens am Tage des ersten Marktes, der nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder -Schlachthause stattfindet, abgeschlachtet werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen eine längere Frist gewähren oder die Frist abkürzen. Im übrigen finden auf die Schlachtung von Klauenvieh aus nichtverseuchten Gehöften eines Sperrbezirkes die Vorschriften des § 172 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 172 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf.

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Erleichterungen zugelassen werden. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn für die Verwendung der Tiere zur Feld- und Erntearbeit oder für ihren Auftrieb auf die Weide ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht oder wenn die Aufstallung der Tiere auf der Weide mangels geeigneter Unterkunftsräume oder der Futterbeschaffung wegen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Verwendung von Rindern zum Göpelbetrieb innerhalb des Gehöfts kann von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

Google

(4) Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 187) bewirkt ist. Ausnahmen können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.

(5) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 174 Abs. 1 unter e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 40 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

§ 176 (164).

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit distriktspolizeilicher Erlaubnis unter den distriktspolizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann gestattet werden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

Google

§ 177 (165).

Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 178, 179 sich ergebenden Wirkungen zu bilden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Das Beobachtungsgebiet ist unabhängig von Orts-, Gemeinde- und Bezirksgrenzen zu bemessen, jedoch keinesfalls weiter zu greifen, als es nach dem Seuchenstand im Sperrbezirk und nach den örtlichen und Verkehrsverhältnissen unbedingt geboten ist. Für Sperrbezirke, die von unverseuchten Gehöften und Weiden weiter abliegen, kann von der Bildung eines Beobachtungsgebiets abgesehen werden. In Orten, in denen nur eine beschränkte Zahl von Gehöften verseucht ist, wird es in der Regel genügen, das Beobachtungsgebiet auf den verseuchten Ort oder auf Teile des Ortes zu beschränken. Nimmt die Seuchengefahr ab, so ist dementsprechend auch das Beobachtungsgebiet enger zu begrenzen.

§ 178 (166).

(1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Im Falle des Abs. 2 kann die Genehmigung auch vom Bezirkstierarzt erteilt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr von Schlachtvieh aus Beobachtungsgebieten erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein nach dem Muster der Anlage IX auf rotem Papier auszustellen. Der Ausfuhrerlaubnisschein ist dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, daß er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Ferner ist sofort auf dem kürzesten Wege, in der Regel telegraphisch, der Verladestation und der Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts — Nachricht zu geben. An Stelle der telegraphischen Benachrichtigung kann im innerbayerischen Verkehre die Übersendung einer

Anlage IX.

Google

zweiten Ausfertigung des Ausfuhrerlaubnisscheins unter Briefumschlag durch die Post treten, wenn sicher ist, daß die Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses auf diesem Wege schon vor dem Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte von der bevorstehenden Zufuhr Kenntnis erhält. Für den Transport des zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten zugelassenen Klauenviehs nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Werden Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff versandt, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke werden die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen an der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird ferner der distriktspolizeiliche oder amtstierärztliche Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, die mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" gekennzeichnet sind, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Distriktspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Herkünfte aus Beobachtungsgebieten müssen im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder -Schlachthaus in gesonderten Stallungen untergebracht und längstens am Tage des ersten Marktes, der nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder -Schlachthause stattfindet, abgeschlachtet werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen eine längere Frist gewähren oder die Frist abkürzen.

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt, und daß sich die Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

Google

§ 179 (167).

Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets können der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das herdenweise Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde (§ 176 Abs. 1 a) angeordnet werden.

§ 180 (168).

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreise von in der Regel mindestens 15 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten;

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 40 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

(2) Für Ferkelmärkte und beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auch für andere Klauenviehmärkte beschränkteren Umfanges außerhalb von Sperrbezirken und

Google

Beobachtungsgebieten kann die Regierung, Kammer des Innern, von dem Verbote des Abs. 1 a Ausnahmen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zulassen. Auch kann sie in besonderen Fällen die Abhaltung von Klauenviehmärkten größeren Umfanges außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten gestatten, wenn der Seuchenstand innerhalb des 15 km-Umkreises ein derartiger ist, daß hiernach und nach der Lage der verseuchten Gehöfte eine Gefährdung des Marktes als ausgeschlossen erachtet werden kann. Weitere Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.

(3) Im gleichen Umkreise (Abs. 1) können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;

b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;

c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

(4) Verfügungen über die Einstellung oder Wiederzulassung von Viehmärkten sind den beteiligten Marktunternehmern und Polizeibehörden so schnell als möglich, in der Regel telegraphisch oder telephonisch, bekannt zu geben.

§ 181 (169).

Die nach den §§ 175 bis 180 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 180 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 182 (170).

Wird in einem seuchenfreien Gehöfte der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die im § 174 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Erleichterungen zugelassen werden.

§ 183 (171).

(1) Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöfte, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von 2 Wochen

Google

der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit distriktspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 175 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Für die Ausstellung des Ausfuhrerlaubnisscheins und die Kennzeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften des § 178. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des Bezirkstierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Abs. 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 182).

(3) Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich, in der Regel telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(4) Die Distriktspolizeibehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die im § 166 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungesäumt den Bezirkstierarzt zuzuziehen.

(5) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf Tierschauen oder dergleichen befinden.

§ 184 (172).

(1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Distriktspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere

Google

unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Für die Kennzeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften der §§ 175, 178.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Distriktspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 185 (173).

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 184 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 184 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(2) Von der vorherigen Anfrage bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Abschlachtung erfolgen soll, und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Distriktspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren.

§ 186 (174).

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgesondert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

Google

III. Desinfektion.

§ 187 (175).

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Die Desinfektion kann nachgelassen werden,

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 188 unter b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 188 (176).

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist,

oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,

und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen. Die Distriktspolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche auf einem der im § 170 Abs. 2 genannten Viehmärkte oder Viehhöfe dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin sofort telegraphisch mitzuteilen.

Google

5. Lungenseuche des Rindviehs.

I. Ermittlung.

§ 189 (177).

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem Bestande verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — zu benachrichtigen.

§ 190 (178).

(1) Der Bezirkstierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

(2) Erforderlichenfalls kann die Kennzeichnung der Tiere angeordnet werden.

§ 191 (179).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 192 (180).

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann die Regierung, Kammer des Innern, eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile anordnen.

Google

§ 193 (181).

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat die Regierung, Kammer des Innern, die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 194 (182).

(1) Der Ausbruch der Lungenseuche ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Distriktspolizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Seuchenausbruch in den benachbarten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht wird.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 195 (183).

(1) Die Distriktspolizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch die Regierung, Kammer des Innern, angeordnet werden.

§ 196 (184).

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchenkranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

Google

(3) Das Fleisch lungenseuchekranker Rinder darf vor völligem Erkalten aus dem Schlachtgehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthause nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 197 (185).

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stalle (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 198 bis 202 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens 6 Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 198 (186).

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchekranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

(3) Stroh, Heu und andere Futtervorräte, die nach dem Orte ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Abs. 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 199 (187).

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.

Google

§ 200 (188).

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rinde des Seuchengehöfts der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distrikspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die Distriktspolizeibehörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der polizeilich angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den Bezirkstierarzt zu veranlassen.

§ 201 (189).

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 202 (190).

(1) Die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann gestattet werden:

a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthause, vorausgesetzt, daß

Google

die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den unter a und b erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Häfen zu Wagen erfolgt.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

(4) Die Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(5) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Vom Bezirkstierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

§ 203 (191).

Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 204 (192).

(1) Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 194 bis 203 sinngemäß zu verfahren.

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 205 (193).

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Weiter-

Google

beförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Absperrung ist bei der Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(4) Bei der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 202 Abs. 4, 5 zu verfahren.

§ 206 (194).

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete gebildet werden, und zwar

a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete die Ausfuhr von Rindvieh nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts erfolgen darf, und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;

b) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete Rindvieh nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

(3) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen und die Beschränkung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

Google

b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 207 (195).

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 208, 209 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tiere in Berührung war, oder

b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tiere aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder

c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die polizeiliche Beobachtung hat sich im Falle des Abs. 1 unter a auf eine Frist von 6 Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 unter a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Abs. 1 unter c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Der Bezirkstierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

§ 208 (196).

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne distriktspolizeiliche Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;

c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Ortspolizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

(2) Im Notfalle kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne distriktspolizeiliche Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige (Abs. 1, 2) so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter

Google

polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tode oder der Notschlachtung eines Tieres hat die Distriktspolizeibehörde dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter polizeiliche Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde geschlachtet wird.

§ 209 (197).

(1) Die Ausfuhr des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann unter den im § 202 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

III. Impfung.

§ 210 (198).

Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern und unter Beobachtung der in dieser Anordnung vorgeschriebenen Schutzmaßregeln erfolgen.

IV. Desinfektion.

§ 211 (199).

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 212 (200).

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 197 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens

Google

6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,

und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

6. Pockenseuche der Schafe.

I. Ermittlung.

§ 213 (201).

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — zu benachrichtigen.

§ 214 (202).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 215 (203).

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft ist die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenorts anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgegend des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

Google

II. Schutzmaßregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 216 (204).

(1) Der Ausbruch der Pockenseuche ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Die Distriktspolizeibehörde hat auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Seuchenausbruch in den benachbarten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht wird.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken" leicht sichtbar anzubringen.

(4) An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 217 (205).

(1) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stalle unterzubringen, und der Stall ist abzusperren mit den aus den §§ 218 bis 225 sich ergebenden Wirkungen.

(2) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperre besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidegang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

§ 218 (206).

(1) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stalle nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestande der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die Distriktspolizeibehörde die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(2) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 vorliegen.

Google

(3) Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stalle auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 219 (207).

(1) Ställe und sonstige Standorte, wo sich pockenkranke oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 220 (208).

(1) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen zugelassen werden.

(2) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß er verhütet wird.

§ 221 (209).

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind festzulegen (§ 176 Abs. 1a), soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

§ 222 (210).

Die Kadaver der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 223 (211).

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 222 aus dem Seuchengehöfte nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

Google

(3) Rauhfutter und Stroh, das nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Die Ausfuhr von sonstigem Rauhfutter oder Stroh aus dem Seuchengehöfte darf nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Distriktspolizeibehörde den Bezirkstierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

(5) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(6) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchenstalle verbleiben. Wird seine Herausschaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

§ 224 (212).

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des Bezirkstierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(2) Die Überführung muß unter den vom Bezirkstierarzte zu bezeichnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 225 (213).

(1) Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

(2) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöfte selbst vorgenommen wird, so darf mit distriktspolizeilicher Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen:

a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung, wobei die Überführung zu Wagen zu geschehen hat;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthause, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(3) Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

Google

(4) Die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(5) Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt, unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

(6) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(7) Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 223 Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 226 (214).

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 227 (215).

Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter den im § 225 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

§ 228 (216).

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann auf Antrag des Besitzers die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. In diesem Falle sind die Sicherungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vgl. § 225).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Google

§ 229 (217).

(1) Bei größerer Seuchengefahr (vgl. § 235) können neben den in den §§ 217 bis 225 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bemessendes Gebiet mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, getroffen werden:

a) Alle Schafe des Seuchenorts sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 225 erfolgen darf.

b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.

c) Der Auftrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.

d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.

e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.

f) Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 223 Abs. 1, 2 zu gestatten.

g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

(2) In großen Ortschaften können die Anordnungen des Abs. 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 230 (218).

Für das nach § 229 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer der Innern, die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

Google

§ 231 (219).

Die nach den §§ 229, 230 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 232 (220).

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestande der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöfte nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der im § 233 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach 2 Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der 2wöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

§ 233 (221).

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne distriktspolizeiliche Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne distriktspolizeiliche Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben, worauf diese unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

III. Impfung.

§ 234 (222).

(1) Bei einer Herde, in der die Pockenseuche festgestellt ist, ist die Impfung aller noch seuchenfreien Schafe anzuordnen.

Google

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde binnen 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 235 (223).

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Regierung, Kammer des Innern, die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen.

§ 236 (224).

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 237 (225).

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht vom Bezirkstierarzte selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 238 (226).

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

IV. Desinfektion.

§ 239 (227).

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

Google

(2) Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 240 (228).

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,

oder

b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den Bezirkstierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,

und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 60 Tagen (Abs. 1 unter b) kann auf 8 Tage ermäßigt werden, wenn der ganze Schafbestand einem desinfizierenden Bade unter amstierärztlicher Aufsicht unterworfen worden ist.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

(4) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 228) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

A. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittlung.

§ 241 (229).

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens 1 Jahre zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

Google

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — zu benachrichtigen.

§ 242 (230).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vgl. § 247). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 243 (231).

Die Distriktspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft dem Vorstand desjenigen landesherrlichen und Land- oder Stammgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 47) sofort Mitteilung zu machen.

§ 244 (232).

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 245 (233).

Der Ausbruch der Beschälseuche ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 246 (234).

(1) Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Bezirkstierarzt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist.

Google

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Kennzeichnung dieser Pferde anzuordnen.

§ 247 (235).

Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den Bezirkstierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für 3 Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

a) Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.

b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 248 (236).

(1) Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann die Regierung, Kammer des Innern, für die Dauer der Gefahr

a) im gefährdeten Bezirke die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann sie auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden;

b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverdächtigkeit der Pferde erteilt werden.

(2) Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als 1 Jahre und Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren anzusehen.

Google

b. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 249 (237).

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Bezirkstierarzt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 250 (238).

Die der Seuche verdächtigen Pferde sind mindestens alle 2 Wochen durch den Bezirkstierarzt zu untersuchen.

§ 251 (239).

Die Vorschriften des § 247 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

c) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

§ 252 (240).

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens 1 Jahre seit der Begattung anzuordnen, daß

a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;
b) ein Wechsel des Gehöfts ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 253 (241).

(1) Die Pferde sind in der Regel alle 4 Wochen durch den Bezirkstierarzt zu untersuchen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung kann die Distriktspolizeibehörde die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen anordnen.

§ 254 (242).

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von allen Veränderungen

Google

an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Auf die Anzeige ist eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde zu veranlassen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 255 (243).

Die nach den Vorschriften der §§ 247 bis 254 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

a) für die seuchenkranken Pferde 3 Jahre nach dem durch den Bezirkstierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;

b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichem Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;

c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 252 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den Bezirkstierarzt festgestellt worden ist;

d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste sofort nach erfolgter Kastration.

B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 256 (244).

Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Bezirkstierarzt die vollständige Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 257 (245).

(1) Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Google

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

A. Räude bei Pferden und Schafen.

I. Ermittlung.

§ 258 (246).

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen, und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen, sowie, ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — zu benachrichtigen

(3) Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so hat der Bezirkstierarzt die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 259 (247).

(1) Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirke ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird, so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirkes zu veranlassen.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

(3) Im übrigen hat der Bezirkstierarzt verdächtig erscheinende Schafbestände unvermutet tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen.

II. Schutzmaßregeln.

§ 260 (248).

Der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Google

§ 261 (249).

(1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so ist im Benehmen mit dem Bezirkstierarzte die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Bei der Bestimmung des Heilverfahrens ist auf die Witterungsverhältnisse und sonstige besondere Umstände geeignet Rücksicht zu nehmen.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald 3 Monate seit der Feststellung der Räude verflossen sind, ist eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Auch kann verlangt werden, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigefügt wird. Wenn der Bezirkstierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

(5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

(6) Über die Ergebnisse der Heilverfahren, die im Laufe eines Kalenderjahres gegen die Räude bei Schafen angewendet worden sind, haben die Regierungen, Kammern des Innern, eine Übersicht nach dem Muster der Anlage X jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Jahres an das Staatsministerium des Innern einzusenden. Anlage X.

§ 262 (250).

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die Distriktspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

Google

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne distriktspolizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 263 (251).

(1) Die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe kann zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestattet werden:

a) nach Schlachtstätten am Orte und in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 264 (252).

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

Google

§ 265 (253).

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann angeordnet werden, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekranke Pferde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 266 (254).

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 267 (255).

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so ist die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit distriktspolizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann gestattet werden, daß die nach Abs. 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Abs. 2, 3 die Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

Google

III. Desinfektion.

(Vgl. auch § 261 Abs. 3).

§ 268 (256).

(1) Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(2) Der Bezirkstierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 261 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 269 (257).

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen worden ist (vgl. § 268),

oder

b) nach der Erklärung des Bezirkstierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Räude bei anderen Einhufern.

§ 270 (258).

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

Vorbemerkung.

Unter Schweineseuche im Sinne dieser Vorschriften sind nur diejenigen Formen der Schweineseuche zu verstehen, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der er-

Google

krankten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Störungen sind

a) bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Störung der Futteraufnahme oder große Mattigkeit,

b) bei toten Tieren: Parenchym-Veränderungen (trübe Schwellung oder fettige Entartung) an der Leber, dem Herzmuskel und den Nieren, unter Umständen auch Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz sowie Gelbfärbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der chronischen Schweineseuche eigentümliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der unter b angeführten Art gefunden, so fällt dieser Befund nicht unter den Begriff der Schweineseuche.

I. Ermittlung.

§ 271 (259).

(1) Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohin und an wen neuerdings Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die beteiligten Ortspolizeibehörden — sofort zu benachrichtigen.

§ 272 (260).

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweineseuche oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Bauch-eingeweide) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, bei denen Schweineseuche- oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

Google

§ 273 (261).

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweineseuche oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

§ 274 (262).

Stellt der Bezirkstierarzt den Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Distriktspolizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Distriktspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Schweineseuche oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuchen.

§ 275 (263).

(1) Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest festgestellt, so müssen am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweineseuche" oder „Schweinepest" leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest ist von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. In bisher unverseuchten Bezirken ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort den Distriktspolizeibehörden — für außerbayerische Gebietsteile des deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die gleichen Anordnungen auch für die Schweineseuche zu treffen.

§ 276 (264).

Die an Schweineseuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich im Stalle, abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 277 bis 281 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

Google

§ 277 (265).

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 278 (266).

(1) In dem abgesperrten Gehöfte befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Die Kadaver der an Schweineseuche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

§ 279 (267).

(1) Die an Schweineseuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Gehöft in einer am Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthause stattfinden.

(2) Bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung sind folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

Google

b) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, an dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt.

c) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein auszustellen und dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, daß er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Bei der Beförderung schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn werden die Eisenbahnwagen auf der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh. Schweinepest" gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird der Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Schweine, die in Eisenbahnwagen befördert werden, die mit der Aufschrift „Sperrvieh. Schweinepest" gekennzeichnet sind, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

(3) Die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(4) Es kann gestattet werden, daß aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht,

a) der Ansteckung verdächtige fette Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und seit der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verflossen sind;

b) andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Absperrung in ein anderes Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Seuche geschehen kann. In diesem Falle sind die Sicherungsmaßregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

§ 280 (268).

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten. Sie kann jedoch mit der Maßgabe gestattet werden, daß die neueingeführten Schweine als der Ansteckung verdächtig zu behandeln sind.

Google

§ 281 (269).

Wenn in einem Bestande nur die Schweineseuche herrscht, so ist in der Regel der Weidegang der Ansteckung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden und daß sie mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 282 (270).

(1) Wird die Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen

(4) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, in dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

§ 283 (271).

(1) Gewinnt die Schweineseuche oder Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Ver-

Google

breitung, so kann mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen und Schweineschauen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung verboten werden.

(2) Schweineversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers dürfen nur dann verboten werden, wenn Schweine zum Verkaufe kommen, die sich weniger als 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 284 (272).

Wenn im Falle des § 283 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßregeln angeordnet werden:

a) An der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche" oder „Gesperrt wegen Schweinepest" leicht sichtbar anzubringen.
b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiete finden die Vorschriften des § 279 sinngemäß Anwendung.
c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung erfolgen.
d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.
e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen können verboten werden.

§ 285 (273).

Die gemäß § 283 erlassenen Verbote und die nach § 284 verhängte Sperre sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b. Verfahren mit der Ansteckung an Schweinepest verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften.

§ 286 (274).

(1) Tiere, die infolge der Berührung mit schweinepestkranken Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, sind der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterstellen, daß sie aus dem Gehöfte nur unter den im § 279 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten ver-

Google

dächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgange von Tieren durch Verenden oder Abschlachtung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 3 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den Bezirkstierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der dreiwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(2) Von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden.

III. Desinfektion.

§ 287 (275).

Die Räumlichkeiten, in denen sich schweineseuche- oder schweinepestkranke oder dieser Seuchen verdächtige Schweine befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 24 Abs. 1, 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der Bezirkstierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 288 (276).

(1) Die Schweineseuche oder Schweinepest gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Schweineseuche oder Schweinepest ist, sofern ihr Ausbruch öffentlich bekannt gemacht worden ist (§ 275), öffentlich bekannt zu geben.

Google

10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

I. Ermittlung.

§ 289 (277).

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gekröse, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln.

§ 290 (278).

Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestande festgestellt, so ist anzuordnen, daß am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf" leicht sichtbar angebracht werden.

§ 291 (279).

(1) Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestande festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich, im Stalle, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 292 bis 295 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Von den in den §§ 293 bis 295 für die der Ansteckung verdächtigen Schweine vorgesehenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Tiere mit einem staatlich geprüften oder vom Staatsministerium des Innern als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

§ 292 (280).

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Google

§ 293 (281).

(1) In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Die Kadaver an Rotlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauche zu desinfizieren.

§ 294 (282).

(1) Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schlachtung der an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenorte befindlichen Schlachtstätte geschehen.

(3) Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

(4) Die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(5) Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöfte gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransporte, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

§ 295 (283).

Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 296 (284).

(1) Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports

Google

zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(4) Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

III. Impfung.

§ 297 (285).

(1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes anordnen.

(2) Ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf, bleibt weiterer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

IV. Desinfektion.

§ 298 (286).

(1) Die Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

Google

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen zu gestatten.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 299 (287).

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

(2) Die 6tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem staatlich geprüften oder vom Staatsministerium des Innern als wirksam anerkannten Schutzserum von einem Tierarzte geimpft sind.

VI. Sonderbestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern).

§ 300 (288).

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern) zuzulassen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

I. Ermittlung.

§ 301 (289).

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln.

§ 302 (290).

(1) Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Google

(2) Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" leicht sichtbar anzubringen.

§ 303 (291).

(1) Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuchen verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raume unterzubringen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 304 bis 306 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 304 (292).

(1) Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

§ 305 (293).

(1) Aus dem abgesperrten Gehöfte dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit distriktspolizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Distriktspolizeibehörde — in außerbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs bei der Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere

Google

zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Die Abschlachtung des ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

(4) Die zum Transporte benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

(5) Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften im § 309 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

§ 306 (294).

Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 307 (295).

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(3) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 305 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn die Erreichung des neuen Standorts eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

§ 308 (296).

(1) Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichen Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort, erforderlichenfalls auch der Hausierhandel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebiets, verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Auf-

Google

enthalt im Seuchenorte vermieden wird. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

(2) Ferner kann die Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Gesperrt wegen Geflügelcholera" oder „Gesperrt wegen Hühnerpest" an den Eingängen des Seuchenorts angeordnet werden.

(3) In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

III. Desinfektion.

§ 309 (297).

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Bei Ställen, Fahrzeugen oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gastställen, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der Bezirkstierarzt die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 310 (298).

(1) Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 309 Abs. 2 durch den Bezirkstierarzt abgenommen ist.

(2) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch bekannt zu machen.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel.

§ 311 (299).

Die Vorschrift des § 303 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen Vorschriften der §§ 301 bis 310 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung (§ 302) Abstand genommen werden kann.

Google

12. Tuberkulose des Rindviehs.

Vorbemerkung.

Wo in diesen Vorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist darunter die Tuberkulose des Rindviehs im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zu verstehen.

I. Ermittlung der Seuche.

§ 312 (300).

(1) Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) ist als festgestellt anzusehen, wenn die in der Anlage E unter I Nr. 1 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(2) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes), wenn die in der Anlage E unter I Nr. 2 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen. Anlage E.

(3) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem dieser Seuche nach Abs. 1 oder 2 verdächtigen Tiere in den Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darme Tuberkelbazillen ermittelt sind. Werden Tuberkelbazillen bei einem Tiere ermittelt, bei dem die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen, so ist das Vorhandensein der Tuberkulose als festgestellt anzusehen, wenn bei einer frühestens 4 Wochen nach der ersten Untersuchung vorgenommenen zweiten Untersuchung abermals Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen ermittelt werden.

(4) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1, 2) ist die in der Anlage E unter II gegebene Anweisung maßgebend. Liegt nach dem Ergebnisse der klinischen Untersuchung einfacher Tuberkuloseverdacht vor und besteht der Verdacht bei einer spätestens binnen 3 Monaten vorgenommenen weiteren Untersuchung noch fort oder ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen, so hat der Bezirkstierarzt die zur bakteriologischen Untersuchung von Ausscheidungen des verdächtigen Tieres erforderlichen Proben nach der Anweisung in der Anlage E Abschnitt III Nr. 1 zu entnehmen und mit einer kurzen Beschreibung der ermittelten klinischen Merkmale bis auf weiteres an die Medizinische Klinik der Tierärztlichen Hochschule in München, Veterinärstr. 6, einzusenden. Dort findet die bakteriologische Untersuchung nach Maßgabe der Anweisung in der Anlage E Abschnitt III Nr. 2 statt; das Ergebnis wird dem Bezirkstierarzte, mitgeteilt.

(5) Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist diese Untersuchung binnen einer Frist von wenigstens 4 Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

Google

§ 313 (301).

(1) Ist bei einem Rinde das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der Bezirkstierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen.

(2) Über den Befund hat der Bezirkstierarzt der Distriktspolizeibehörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rinde festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf einem Nutzviehhof oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachthause befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stalle befunden hat, nicht statt.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 314 (302).

(1) Die Regierung, Kammer des Innern, kann, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh — ausgenommen Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) — anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Die Genehmigung wird zunächst in der Regel nur dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) das Tier muß einem Bestand angehören, in dem in sachgemäßer Weise Rindviehzucht oder Rindviehaufzucht getrieben und ein zweckentsprechendes freiwilliges Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose unter tierärztlicher Leitung durchgeführt oder zuverlässig alsbald eingeleitet wird;

b) der Besitzer des Rindes hat sich, soweit für das Tier eine Entschädigung aus der Staatskasse in Betracht kommt, zu verpflichten, für eine möglichst günstige Verwertung des Tieres Sorge zu tragen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Regierung, Kammer des Innern, auch die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose zwar

Google

durch eine zweimalige bakteriologische Untersuchung (§ 312 Abs. 5) nicht festgestellt werden konnte, aber nach der Fortdauer der klinischen Merkmale in hohem Grade wahrscheinlich ist.

(3) Sind nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Tötung von Rindern angeordnet werden kann, so hat die Distriktspolizeibehörde unter Beifügung des amtstierärztlichen Gutachtens und unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der vom Staate zu leistenden Entschädigung an die Regierung, Kammer des Innern, zu berichten. Erachtet diese die Tötung gleichfalls für angezeigt, so hat sie den Bericht nebst Beilagen dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und die Genehmigung zur Anordnung der Tötung zu beantragen.

§ 315 (303).

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Distriktspolizeibehörde die im § 314 vorgesehene Tötung nach Anhörung des Bezirkstierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

(3) Wird die Tötung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 316 (304).

(1) Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) und nach Anordnung des Bezirkstierarztes sowie, wenn es zur Vermeidung von Verwechselungen erforderlich ist, in dessen Beisein mit einem Kennzeichen zu versehen.

(2) Es kann genehmigt werden, daß die Absonderung dort, wo ein besonderer Raum nicht zur Verfügung steht, durch Unterbringung in einem abgegrenzten Teile des gemeinsamen Stalles oder durch Aufstellung an einem Stallende, wenn tunlich unter Freilassung des benachbarten und etwaiger unmittelbar gegenüberliegender Stände, bewirkt wird.

§ 317 (305).

(1) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

Google

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatze darf, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche oder bezirkstierärztliche Genehmigung nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.

b) Die Milch abgesonderter Kühe darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (vgl. § 40 Abs. 3). Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf, gleichviel ob es sich um die Erkrankung eines oder mehrerer Viertel des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwertet werden.

c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(2) Die Distriktspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkulose-Übertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(3) Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis kann die Benutzung der abgesonderten Rinder zum Zuge unter der Bedingung gestattet werden, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet wird. Auch kann zugelassen werden, daß abgesonderte Rinder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern nicht beweidet wird.

§ 318 (306).

(1) Die im § 316 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohre oder durch Anbringung des Brandzeichens Tb. auf dem linken Horn oder auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann und muß als Inschrift die Buchstaben Tb., den Anfangsbuchstaben des Distriktsverwaltungsbezirkes, in dem die Ermittlung erfolgt, und eine laufende Nummer enthalten. Das Brandzeichen muß deutlich sichtbar sein.

Google

§ 319 (307).

(1) Wird bei einem Rinde, das sich auf dem Transport oder auf einem Markte befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann nach Aufnahme des Tatbestandes und, sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 318) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestattet werden. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen des Tieres zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 320 (308).

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischbeschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Distriktspolizeibehörde alsbald mitzuteilen hat.

(2) Wird die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Distriktspolizeibehörde — für außerbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen des Tieres zu vergewissern und veranlaßtenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 321 (309).

Wenn der Besitzer eines Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die sofortige Tötung des Tieres angeordnet werden.

§ 322 (310).

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach amtstierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind.

Google

b) Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdachte.

§ 323 (311).

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 312 Abs. 1), sind nach Maßgabe des § 316 Abs. 2 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Die abgesonderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatze darf, abgesehen von Notfällen, ohne distriktspolizeiliche oder bezirkstierärztliche Genehmigung nicht erfolgen.

b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (§ 40 Abs. 3). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(3) Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Rinder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und in der Regel auch nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die mit anderen Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

(4) Der Besitzer oder sein Vertreter hat der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, und die Milch eines solchen Tieres nach Abs. 2 unter b zu behandeln. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

§ 324 (312).

Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Rind verendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 319, 320 Anwendung, jedoch ohne daß die im § 319 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

§ 325 (313).

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Tötung des Tieres angeordnet werden.

Google

§ 326 (314).

(1) Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine erneute amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Rinder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 312) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darme Tuberkelbazillen nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Sofern nicht eine bakteriologische Untersuchung vorgenommen worden ist, soll die erneute amtstierärztliche Untersuchung spätestens 3 Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

III. Desinfektion.

§ 327 (315).

Die Standplätze der Rinder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, nötigenfalls auch die Ställe oder Stallabteilungen, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 27 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren.

C. Zu den Artikeln 2 bis 6, 11 des Ausführungsgesetzes.

§ 328.

Zu den Artikeln 2, 3 des Ausführungsgesetzes.

(1) Die Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes muß möglichst bald nach dem Eintritt eines Entschädigungsfalls, bei Tieren, die auf polizeiliche Anordnung oder mit polizeilicher Genehmigung getötet worden sind, sofort nach der Tötung erfolgen.

(2) Der Bezirkstierarzt und der etwa vom Tierbesitzer beigezogene Tierarzt haben ihren Untersuchungsbefund schriftlich aufzunehmen und sich darüber zu erklären, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des Viehseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit oder ob Wild- und Rinderseuche bei Pferden oder Rindern (Artikel 11 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes) vorliegt, sowie ob das Tier an einer Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes im Zusammenhalte mit Artikel 1 Abs. II des Ausführungsgesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt.

§ 329.

Zu Artikel 3 Abs. III des Ausführungsgesetzes.

Inwieweit für die Feststellung der Krankheit neben der amtstierärztlichen Untersuchung noch besondere technische Verfahren anzuwenden sind, oder ob die Feststellung von dem Ergebnis einer Nachprüfung abhängig gemacht wird, bleibt besonderer Entschließung des Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

Google

Zu den Artikeln 2, 4 des Ausführungsgesetzes.

§ 330.

(1) Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(2) In Gegenden, in denen Milzbrand oder Rauschbrand häufiger auftritt, ist in der Regel beim ersten Seuchenfalle mit der Abschätzung des gefallenen Tieres vorsorglich und unter entsprechender Aufschreibung auch die Schätzung der übrigen noch gesund oder nur verdächtig erscheinenden Rinder und Pferde des Seuchengehöfts zu verbinden. Sollten vorgeschätzte Tiere kürzere Zeit darauf an Milzbrand oder Rauschbrand eingehen, so kann von einer weiteren Schätzung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer bei der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs sein Einverständnis hiermit erklärt. Sind die Schätzer bei der Bemessung einer Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei der Wertsbestimmung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile von Voraussetzungen ausgegangen, die sich bei der endgültigen Feststellung des Krankheitszustandes als unzutreffend erweisen, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

Zu Artikel 4 des Ausführungsgesetzes.

§ 331.

(1) In den kreisunmittelbaren Städten haben die Gemeindebevollmächtigten von 3 zu 3 Jahren alsbald nach der Gemeindewahl 3 Sachverständige zur Vornahme von Schätzungen zu bezeichnen.

(2) Für die übrigen Bezirke haben die Distriktsräte alsbald nach der Neuwahl je 5 Sachverständige zu bezeichnen. Bestehen innerhalb eines Distriktspolizeibezirkes mehrere Distriktsgemeinden, so kann die Distriktspolizeibehörde den Sachverständigen für den Einzelfall aus sämtlichen von den Distriktsräten vorgeschlagenen Bezirksangehörigen wählen.

(3) Die erstmalige Bezeichnung von Sachverständigen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode und zwar in den kreisunmittelbaren Städten sogleich mit dem Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes, in den übrigen Bezirken dagegen beim nächsten Zusammentritte der Distriktsräte.

(4) Die Vorschläge bleiben solange in Geltung, bis nach dem Ablaufe der Wahlperiode neue Vorschläge erfolgt sind. Im Laufe der Wahlperiode sich ergebende Abgänge sind bei Bedarf durch neue Vorschläge zu ergänzen.

(5) Die Distriktspolizeibehörde hat bei der Auswahl des Sachverständigen im einzelnen Falle auf tunlichste Verminderung der Schätzungskosten und darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schätzer völlig unbeteiligt ist.

§ 332.

Die nichtamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses sind durch die Distriktspolizeibehörde oder in derem Auftrage durch die Ortspolizeibehörde der Gemeinde ihres Wohnorts

Google

auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Mitglieder, die in gleicher Eigenschaft bereits früher verpflichtet worden sind, werden an die Verpflichtung zurückerinnert.

§ 333.

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Mitgliedern des Schätzungsausschusses zu unterzeichnen. Können sich die Mitglieder des Schätzungsausschusses nicht einigen, so ist die Schätzung jedes einzelnen Mitglieds gesondert aufzunehmen und zu begründen.

(2) Den Vorsitz im Schätzungsausschusse führt der Bezirkstierarzt.

§ 334.

Zu Artikel 5 des Ausführungsgesetzes.

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigungspflicht obliegt den Regierungen, Kammern der Finanzen, die Wahrnehmung der Interessen des Staates; Beschwerden gegen instanzielle Beschlüsse sind von den Fiskalen zu erheben und zu vertreten.

(2) Sobald die Verpflichtung des Staates zur Entschädigungsleistung rechtskräftig festgestellt ist, hat die Regierung, Kammer des Innern, bei der Kammer der Finanzen die Zahlungsanweisung der Entschädigung zu veranlassen.

(3) Die Entschädigungen sind bei dem Rentamte zur Auszahlung und Verrechnung auf den Ansatz „Auf Vorkehrungen gegen übertragbare Krankheiten von Menschen und Tieren. Leistungen auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910." im Etat des Staatsministeriums des Innern einzuweisen.

(4) Die Distriktspolizeibehörde hat die Kosten des Schätzungsverfahrens, die dem Staate zur Last fallen, in einem Verzeichnisse vorzutragen und das Verzeichnis mit den erwachsenen Verhandlungen der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen; diese gibt die Vorlage an die Kammer der Finanzen zur Prüfung und Einweisung ab und äußert sich hierbei gutachtlich insbesondere auch über die Vergütung, welche die nichtamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses aufgerechnet haben.

(5) Beanstandet die Regierung, Kammer der Finanzen, ganz oder teilweise die Verpflichtung des Staates zur Kostentragung uud lehnt auch der nach ihrer Anschauung Verpflichtete die Kostenzahlung ab, so ist nach Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zu entscheiden.

§ 335.

Zu Artikel 6 des Ausführungsgesetzes.

Die dem Staate zur Last fallenden Kosten der Dienstverrichtungen, die von den Bezirkstierärzten zum Vollzuge des Viehseuchengesetzes ausgeführt werden, sind aus den Bauschvergütungen zu decken, die den K. Bezirkstierärzten als Dienstaufwandsentschädigung für die

Google

Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte und den städtischen Bezirkstierärzten für die Besorgung der bezirkstierärztlichen Geschäfte in kreisunmittelbaren Städten gewährt werden.

§ 336.

Zu den amtstierärztlichen Dienstverrichtungen im Sinne des Artikel 6 des Ausführungsgesetzes und des § 335 der Bekanntmachung gehört auch die Beaufsichtigung der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, von privaten Schlachthäusern und Gastställen, von Ställen und Betrieben von Viehhändlern und Abdeckern sowie von gewerblichen Viehmästereien (vgl. § 6 Abs. 1, 2).

§ 337.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung von Klauenvieh, das zur Ausfuhr aus Sperrbezirken (§ 175) und Beobachtungsgebieten (§ 178) bestimmt ist, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Staatskasse übernommen:

1. Die Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse gelten als amtstierärztliche Dienstverrichtungen (§ 335), obliegen als solche zunächst den Bezirkstierärzten und sind nach Möglichkeit mit der Besorgung anderer Dienstgeschäfte zu verbinden.

2. In Gemeinden, die vom Wohnsitze des Bezirkstierarztes weiter entfernt liegen, oder im Falle der Bezirkstierarzt durch anderweitige dringliche Dienstgeschäfte außergewöhnlich stark beansprucht ist, hat die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirkstierarzte die Untersuchungen in der Regel dem Distriktstierarzt oder einem anderen entsprechend qualifizierten Tierarzte zu übertragen. Die Übertragung bedarf, von dringenden Fällen abgesehen, der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

3. Die Untersuchungen sind in der Regel an 2 Tagen in der Woche und nur an denjenigen Orten vorzunehmen, aus denen Anmeldungen rechtzeitig an den zuständigen Tierarzt gelangt sind. Die Untersuchungstage und -Stunden sind von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem zuständigen Tierarzte festzusetzen und in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Untersuchungen sind so zusammenzufassen, daß jeder unnötige Kostenaufwand vermieden wird.

4. Den nach Nr. 2 zugezogenen Tierärzten werden für die Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse folgende Vergütungen gewährt:

A. Bei Untersuchungen am Wohnsitz und an Orten, die weniger als 3 km vom Wohnsitz entfernt sind:

a) für jedes Tier bis zu 7 Tieren 50 ₰, mindestens aber 1 ℳ,

b) für mehr als 7 Tiere bei einem Zeitaufwande bis zu 5 Stunden 3 ℳ 60 ₰, bei einem Zeitaufwand über 5 Stunden 7 ℳ 20 ₰;

Google

B. bei Untersuchungen an Orten, die vom Wohnsitze mindestens 3 km entfernt sind: die Vergütungen nach Beilage B Ziff. I der Verordnung vom 18. Dezember 1875 (GVBl. S. 852).

Die Vergütungen sind vierteljährlich aufzurechnen. Die Aufrechnung ist bei der Distriktspolizeibehörde einzureichen und von dieser der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Regierung, Kammer des Innern, gibt die Aufrechnung an die Kammer der Finanzen zur Prüfung und Einweisung auf den Ansatz „Auf Vorkehrungen gegen übertragbare Krankheiten von Menschen und Tieren. Sonstige Kosten" im Etat des Staatsministeriums des Innern ab.

5. Die Regierungen, Kammern des Innern, haben über den Gesamtanfall an Untersuchungskosten zu Lasten der Staatskasse (Nr. 4) und der bezirkstierärztlichen Bauschvergütungen halbjährlich an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 338.

(1) Die nichtamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten eine Entschädigung für den notwendigen Zeitaufwand. Die Entschädigung beträgt für den Tag

bei einem Zeitaufwande	bis zu	1 Stunde	. . . . .					1 ℳ,
„ „ „	über	1 Stunde	bis zu	2	Stunden			2 ℳ,
„ „ „	„	2 Stunden	„ „	4	„			3 ℳ,
„ „ „	„	4 „	„ „	6	„			4 ℳ 50 ₰,
„ „ „	„	6 „	. . . . .					6 ℳ.

Der notwendige Gesamtzeitaufwand bemißt sich nach der Zeit, die das nichtamtliche Mitglied auf den Weg zum Geschäftsort und zurück zu verwenden hat, dann nach der Dauer des eigentlichen Schätzungsverfahrens. Ist ein Mitglied infolge der Schätzung genötigt, auswärts zu übernachten, so erhält es für jede Nacht eine besondere Entschädigung von 2 ℳ.

(2) Ferner werden den nichtamtlichen Mitgliedern des Schätzungsausschusses Reisekosten vergütet, wenn der Wohnsitz mehr als 3 km vom Orte der Schätzungsvornahme entfernt ist. Die Vergütung besteht, wenn ein regelmäßiges Verkehrsmittel (Eisenbahn, Dampfboot, Pferde- oder Kraftwagenverbindung usw.) benutzt werden kann, in dem Ersatze des Fahrpreises. Bei Fahrten auf der Eisenbahn kann die II. Wagenklasse, bei Fahrten auf dem Dampfboote der I. Platz benutzt werden. Können Beförderungsmittel der bezeichneten Art nicht benutzt werden, so werden als Reisekostenentschädigung 10 Pfennige für jedes angefangene km des Hin- und Rückwegs vergütet. Der Berechnung dieser Entschädigung ist der kürzeste Weg zu Grunde zu legen.

Google

Zu Artikel 11 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes.

§ 339.

Die Regierungen, Kammern des Innern, werden ermächtigt, im Benehmen mit den Kammern der Finanzen unter denselben Voraussetzungen, unter denen Viehverluste infolge von Milzbrand entschädigt werden, auch für Rinder oder Pferde, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode Wild- und Rinderseuche festgestellt worden ist, auf Ansuchen die gleiche Entschädigung wie für Viehverluste infolge von Milzbrand zu gewähren.

Zu Artikel 11 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes.

§ 340.

(1) Wenn Rinder oder Pferde, die zu einem in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe gehören und sich zeitweise auf Weiden oder im landwirtschaftlichen Betrieb im benachbarten Grenzgebiete befinden, dort nachweislich an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder wenn an ihnen nach dem Tode eine dieser Seuchen festgestellt wird, so hat der Besitzer der Tiere ein etwaiges Gesuch um teilweise Schadensvergütung innerhalb einer Frist von längstens 8 Tagen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem er von dem Tode des Tieres Kenntnis erhielt, schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der inländische Wirtschaftsbetrieb liegt, anzubringen.

(2) Mit oder alsbald nach Anbringung des Gesuchs hat der Tierbesitzer eine genaue Beschreibung des zu Verlust gegangenen Tieres mit Wertangabe sowie die Nachweise, daß das Tier an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallen ist (namentlich tierärztliche Zeugnisse), der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat das Gesuch mit den Beilagen sofort an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

(3) Die Distriktspolizeibehörde hat aus den Vorlagen im Benehmen mit dem Bezirkstierarzte die Feststellung der Seuche, die Identität und den Wertanschlag des Tieres zu prüfen. Soweit sich Mängel ergeben, ist durch sachgemäße Ermittlung (Einvernahme der außerbayerischen Bezirksbehörde, Einvernahme von Zeugen und dergl.) entsprechende Ergänzung zu veranlassen. Bayerische Tierärzte dürfen hierzu nur insoweit herangezogen werden, als es mit den Zuständigkeiten der Tierärzte im Grenzbezirk im Einklang steht.

(4) Über den Wert des Tieres sind von der Distriktspolizeibehörde zwei nichtamtliche Sachverständige aus dem Kreise der nach Artikel 4 Abs. II des Ausführungsgesetzes bestimmten und bezeichneten Sachverständigen einzuvernehmen. Die Einvernahme kann bei weiterer Entfernung zur Vermeidung größerer Kosten auch schriftlich geschehen.

(5) In denjenigen bayerischen Grenzgebieten, aus denen während des Sommers Vieh auf benachbarte österreichische Alpen zur Weide aufgetrieben wird, soll vor dem Auftriebe zur Feststellung der Identität und des Wertes der Tiere bei der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis mit genauer Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe und der besonderen Abzeichen oder Kennzeichen sowie des Wertes eines jeden Tieres aufgestellt werden; zur Feststellung

Google

des Wertes ist ein von der Ortspolizeibehörde zu vereidigender Sachverständiger der Gemeinde beizuziehen. Das Verzeichnis ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen und aufzubewahren. Wird ein Fall von Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche angemeldet, so ist für das betroffene Tier ein beglaubigter Auszug aus dem Verzeichnisse der Distriktspolizeibehörde mitvorzulegen; in solchem Falle kann dann von der Einvernahme eines weiteren Sachverständigen aus der Gemeinde des Gesuchstellers abgesehen werden.

(6) Die abgeschlossenen Verhandlungen sind nebst einem Gutachten des Bezirkstierarztes von der Distriktspolizeibehörde der Regierung, Kammer des Innern, mit Bericht vorzulegen und von dieser mit Gutachten des tierärztlichen Regierungsreferenten der Kammer der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitzuteilen. Sofern nicht zur Aufklärung oder Vervollständigung noch Ergänzungen veranlaßt sind, sind die Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

(7) Über die etwa erwachsenen Kosten des Verfahrens ist von der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis anzufertigen und der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Das Verzeichnis ist von der Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, zu prüfen und sodann von der Kammer des Innern mit den Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

(8) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen entscheiden, ob und inwieweit eine Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren ist und treffen über die Deckung der erwachsenen Kosten Bestimmung.

D. Schlußvorschriften.

§ 341.

Diese Bekanntmachung findet entsprechende Anwendung beim Vollzuge

a) der zur Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland erlassenen Vorschriften, insbesondere der Bekanntmachungen über den Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Februar 1906 (GVBl. S. 53), über den Verkehr mit Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien vom 24. März 1906 (GVBl. S. 105), über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz vom 25. September und 6. Oktober 1908 (GVBl. S. 909, 954) und über die veterinärpolizeiliche Behandlung der Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande vom 27. Juli 1911 (GVBl. S. 1009);

b) der Bekanntmachung über die Bekämpfung der Pferdeinfluenza vom 25. September 1908 (GVBl. S. 913),

c) der Bekanntmachung über die Bekämpfung der Tollwut in den Grenzbezirken des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns vom 9. Januar 1911 (GVBl. S. 14).

Google

§ 342.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1912 mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

a) die Bekanntmachungen vom 24. März 1881 (GVBl. S. 134), 8. Juni und 14. Juli 1884 (MABl. S. 148, 185), 19. Januar 1898 (MABl. S. 15), 14. Februar 1890 (GVBl. S. 101), 15. Juni und 5. Juli 1892 (GVBl. S. 269, MABl. S. 300), 3. November 1896 (GVBl. S. 623), 1. August 1899 (GVBl. S. 445), 20. April 1900 (MABl. S. 275), 4. September 1903 (GVBl. S. 467), 16. Februar und 6. Dezember 1905 (GVBl. S. 47, 687), 24. Dezember 1907 (GVBl. S. 1146), 29. März 1909 (MABl. S. 287), 2. März 1911 (GVBl. S. 143);

b) die Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 14. Januar 1879 (MABl. S. 14), 23. Mai 1884 (MABl. S. 131), 26. Juni 1891 Nr. 9868, 31. März und 31. Oktober 1892 Nr. 19768, 17342, 31. Mai 1894 Nr. 9131, 3. Januar 1896 Nr. 24188, 30. August 1899 Nr. 17935, 2. September 1902 Nr. 19330, 15. April 1903 (MABl. S. 133), 25. November und 10. Dezember 1904 Nr. 25615, 27058, 27. Januar und 6. März 1905 Nr. 1879, 4874, 8. Mai 1906 Nr. 10328, 19. März, 5. August und 7. September 1907 Nr. 6496, 18050, 20363, 9. Januar, 14. Februar, 23. März, 22. Mai, 4. Juni und 26. November 1908 Nr. 700, 4331, (MABl. 1908 S. 155), 13784, 14810, 30300, 17. September und 10. Oktober 1909 Nr. 26425, 28990, 6. Februar, 29. September, 8. November, 16. November, 18. November und 27. November 1910 Nr. 403/7, 401 a 70, = 202, = 243, = 258, = 291, 7. Januar, 11. Januar, 12. Januar, 16. Februar, 3. März, 24. März, 8. Mai, 4. Juli, 7. Juli, 19. Juli, 5. August, 16. August, 2. Oktober, 16. November und 23. Dezember 1911 Nr. 401 a 6, 402 a 10, 401 a 25, = 129, = 178, = 210, = 352, = 505, = 534, = 577, = 634, = 688, = 852, = 872, 386 a 14, 17. Januar und 6. April 1912 Nr. 401 a 1010, = 92.

München, den 27. April 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig.

Google

Anlage A.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des Bezirkstierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 2.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginne des Reinigungsverfahrens (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung.

Art der Ausführung.

§ 3.

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutze durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4.

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutze sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschneiden.

§ 5.

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:

Google

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach Nr. 9, 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Raufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.
5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanälen zu verfahren.
6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Wasch-

Google

soda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Putzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes auch unter kräftigem Drucke aus einer Wasserleitung, aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vgl. Nr. 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöfte zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöft undurchführbar oder unzweckmäßig ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Orte außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöfte zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöft oder an einem Orte außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich

Google

ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§ 11 und §§ 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15, 18).

§ 6.

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrteile, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.
3. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

Google

§ 7.

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen, ferner von Schiffsräumen und Fähren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Viehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Viehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspülen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu ebnen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzuspülen oder abzuwaschen.

§ 9.

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

§ 10.

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion.

1. Desinfektionsmittel.

§ 11.

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.

   Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

   Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

   Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.

   Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

Google

3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig)[1]). Zur Herstellung werden 50 ccm Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
5. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). Zur Bereitung werden 30 ccm verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. Kresolschwefelsäurelösung (3 prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresolum crudum des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.

   Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.

   Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.
7. Sublimatlösung (0,1 prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 g Sublimat in 1 Liter Wasser aufgelöst.

   Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von

[1]) Bei Schweineseuche und Schweinepest ist 6prozentiges Kresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der oben erwähnten 50 ccm Kresolseifenlösung 120 ccm dieser Lösung erforderlich.

Google

Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Rinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit $0{,}_5$ prozentiger Lösung von Schwefelkalium (Kalium sulfuratum des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.

8. Formaldehydlösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 ccm der käuflichen Formaldehydlösung (Formalin) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
9. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

   Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Andämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.
10. Auskochen in Wasser oder 3 prozentiger Soda- oder Seifenlösung (vgl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

    Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:
    a) das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
    b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch.
11. Gründliches Ansengen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.
12. Verbrennen.

(2) Die unter Nr. 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(3) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens zuzulassen.

Google

2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel.

§ 12.

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grade der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffs der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

§ 13.

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Tünchung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Jauchrinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Tünchung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewandt werden.

§ 14.

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grade besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste und dergleichen sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen.

   Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platze zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Ablaufen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2 : 3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge

Google

ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr $1{,}_{25}$ m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöfte hat auf möglichst dichten Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfänglichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vgl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stalle, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nr. 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben müssen.
3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflußrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

Google

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vgl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit kochsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

   Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.

7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver und Kadaverteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzusengen oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.

8. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.

9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.

10. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vgl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.

Google

Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.

11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.

12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Abweichungen von dem unter Nr. 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zuzulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen.

§ 15.

Milzbrand.

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stalle, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Raufen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzu-

Google

nehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt sind, wie die Kadaver zu behandeln (vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Distriktspolizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16.

Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche.

Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Abs. 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17.

Tollwut.

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Raufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiben und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken

Google

oder der Seuche verdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18.

Rotz.

(1) Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und anderen etwa beschmutzten Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöfte Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tiere benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer rotzkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiben, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwandt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausflusse, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Kote und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Jauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

Google

§ 19.

Maul- und Klauenseuche.

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekranker oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöfte gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöfte nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit distriktspolizeilicher Genehmigung abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattzufinden hat, sind die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers,

Google

von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnentröge mit Umgebung, Bespannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffs sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seuchenställen auszuschneiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20.

Lungenseuche.

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

Google

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatmungsluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

§ 21.

Pockenseuche der Schafe.

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Herausschaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen

Google

geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöfte nicht gepackt werden konnte, darf nur mit distriktspolizeilicher Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Felde sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Warteperſonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöfte zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23.

Räude.

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleituug eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung be-

Google

funden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiben, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Warteperſonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Raufen, Krippen, Pfosten, Pferchkarren, Schippen, Schafscheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Warteperſonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24.

Schweineseuche und Schweinepest.

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind während des Herrschens der Schweineseuche oder Schweinepest mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenräumen wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen

Google

Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6 prozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder 6 prozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 25.

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Rotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuftem Auftreten nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen 6 Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalls.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 26.

Geflügelcholera und Hühnerpest.

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die

Google

mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Nr. 2 Abs. 1) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit distriktspolizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27.

Tuberkulose.

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stalle wiederholt umgestellt worden sind, nach dem Ermessen des Bezirkstierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Raufen, Wasserrinnen in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Putz- und Melkgeräte.

Google

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochendheißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10) zu desinfizieren.

§ 28.

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird.

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den hierzu ergehenden besonderen Anweisungen. Die Desinfektion bei der Pferdeinfluenza (vgl. § 341 unter b der Bekanntmachung) hat nach § 13 dieser Anweisung zu erfolgen.

Anlage B.

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres hat den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen.

§ 2.

Die Zerlegung muß möglichst bald nach dem Tode des Tieres vorgenommen werden.

§ 3.

Der Bezirkstierarzt hat dafür zu sorgen, daß die Instrumente, die für die Zerlegung eines Tieres im einzelnen Falle erforderlich sind, in gutem Zustande zur Verfügung stehen. Als solche Instrumente kommen im allgemeinen in Betracht mehrere Messer, zwei Scheren, zwei Pinzetten, eine Darmschere, zwei Sonden, eine Säge, ein Meißel nebst Schlegel, ein

Google

Maßstab, ein Meßgefäß, eine Lupe, erforderlichenfalls ein brauchbares Mikroskop, Instrumente und geeignete Färbemittel zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate sowie einige reine Glas- und Porzellangefäße zur Aufbewahrung von Kadaverteilen, die mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

§ 4.

Die Zerlegungen sind an einem vom Bezirkstierarzte für geeignet erachteten Orte auszuführen. Zerlegungen bei künstlichem Lichte sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist in der Niederschrift anzuführen und besonders zu begründen. Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Ausführung der Zerlegungen etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

§ 5.

Der Bezirkstierarzt hat die Verpflichtung, sich über alle Verhältnisse (Krankheitsverlauf und an den Tieren beobachtete Krankheitserscheinungen), die für die Zerlegung und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, vor oder während der Zerlegung zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Untersuchungsbefunden oder im Anschluß daran, jedoch in allen Fällen getrennt davon, in der Niederschrift anzugeben.

§ 6.

(1) In Fällen, in denen ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Teile abgegeben und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Zerlegung vorgenommen werden kann, sind die betreffenden Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen.

(2) In dem über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Bericht ist anzugeben, zu welcher Zeit die nachträgliche Untersuchung vorgenommen und welches Verfahren dabei angewandt worden ist.

II. Gang der Zerlegung.

§ 7.

(1) Die folgenden Vorschriften über den Gang der Zerlegung gelten für die gewöhnlichen Fälle. In Fällen, in denen von diesem Gange abgewichen worden ist, sind in der Niederschrift die Gründe anzugeben, die die Abweichung veranlaßt haben.

(2) Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten und bei der Fleischbeschau gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

Google

§ 8.

Die Zerlegung zerfällt in zwei Teile:

A. Äußere Besichtigung.

B. Innere Besichtigung.

A. Äußere Besichtigung.

§ 9.

(1) Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und auf seine einzelnen Abschnitte.

(2) Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind anzugeben: Tiergattung, Geschlecht, Farbe der Haare, Abzeichen, Alter, Größe, Körperbau, Ernährungszustand, Zeichen des Todes (Totenstarre) und etwa eingetretene Fäulnis.

(3) Von den einzelnen Abschnitten des Körpers sind zu berücksichtigen: der Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen, die Beschaffenheit der Schneidezähne und die Lage und Beschaffenheit der Zunge. Wenn sich Flüssigkeit aus der Nase oder dem Maule ergießt, so ist deren Beschaffenheit genau anzugeben. Dann folgt die Untersuchung des Halses, der Brust, des Bauches, des Rückens, des Schwanzes, des Afters, der äußeren Geschlechtsteile, der Milchdrüsen und der Gliedmaßen.

(4) Zeigt sich an irgendeinem Teile eine Veränderung, (Geschwür, Wunde, Anschwellung), so sind ihre Lage, Richtung und Größe anzugeben. Eine genaue Untersuchung der veränderten Teile, wobei Einschnitte herzustellen sind, wird am zweckmäßigsten bei der inneren Besichtigung der Teile ausgeführt.

B. Innere Besichtigung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

(1) Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der Zerlegung belassen.

(2) Vor der Öffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder nur ein langer Schnitt durch die Haut gemacht, der am Kinnwinkel beginnt, in der Richtung der Luftröhre zwischen beiden Vorderschenkeln links vom Nabel bis an den Schlauch oder das Euter verläuft und sich hier in zwei Schenkel teilt, die rechts und links von den genannten Teilen bis an den Sitzbeinausschnitt reichen. Am Bauche ist dieser Schnitt nicht sogleich bis in die Bauchhöhle, sondern nur bis in die Unterhaut zu führen. Vom Halse

Google

wird die Haut so weit abgetrennt, daß der Raum zwischen den beiden Unterkieserästen, ferner die Ohrspeicheldrüsen und die Luftröhre bloßgelegt sind. Am Bauche und an der Brust wird die Haut vom Längsschnitt aus in der Richtung gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Die Vorderschenkel werden vom Brustkorb und die Hinterschenkel vom Becken abgelöst und zur Seite gelegt.

(3) Zuerst wird die Bauchhöhle, dann die Brusthöhle und zuletzt die Kopfhöhle geöffnet. Die Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen geschieht, wenn in ihnen Abweichungen zu vermuten sind.

(4) Liegt ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Krankheit vor, an der das Tier gelitten hat, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in der die wichtigsten Veränderungen zu erwarten sind.

(5) In jeder Höhle ist der ungewöhnliche Inhalt (Gas, fremde Körper, Gerinnsel oder Flüssigkeit), in der Bauchhöhle auch der Inhalt des Magens und Darmes zu ermitteln; die Menge der in einer Höhle etwa vorhandenen Flüssigkeit ist nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Ferner sind die Lage der in den Höhlen gelegenen Organe und die Farbe und Beschaffenheit der vorliegenden Teile anzugeben. Schließlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu prüfen.

2. Öffnung der Bauchhöhle.

§ 11.

(1) Die Vorhaut und der Penis oder das Euter sind zurückzulegen, indem ihre Aufhängebänder durchschnitten werden. Dann ist die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt zu öffnen. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt vom hinteren Rande der letzten Rippe der einen Seite bis zum hinteren Rande der letzten Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist jede Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe zu vermeiden. Es ist deshalb zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Durch den Einschnitt wird zuerst der Zeigefinger und sodann der Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt und die Bauchdecke von den Eingeweiden der Bauchhöhle abgehoben und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch die Bauchwand in der Richtung der Mittellinie und links vom Nabel bis zur Schambeinfuge fortgesetzt. Dann ist der Querschnitt zu machen, der am hinteren Rande der letzten Rippen verläuft und an dem außenseitigen Rande der großen Lendenmuskeln endet.

(2) Nach dieser breiten Öffnung der Bauchhöhle werden die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle bestimmt, zu denen ein etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, die Lage

Google

und Farbe sowie das sonstige Aussehen der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfells gehören.

(3) Wenn die tödliche Krankheit an den Organen der Bauchhöhle zu suchen ist, empfiehlt es sich, an die Öffnung der Bauchhöhle ihre Untersuchung (§ 13) sofort anzuschließen. In der Regel aber ist nach Öffnung der Bauchhöhle und Feststellung ihrer allgemeinen Verhältnisse die Untersuchung der Brusthöhle vorzunehmen und hierauf erst die weitere Prüfung der Bauchhöhle auszuführen.

3. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

§ 12.

(1) Zunächst werden die Weichteile vom Brustkorb abgelöst und untersucht. Wenn Veränderungen angetroffen werden, sind Schnitte durch die Brustwände zu legen.

(2) Sodann werden die beiden Brustwände mit dem Messer oder mit einer Säge durchtrennt. Die Trennungslinien verlaufen auf jeder Seite von vorn nach hinten und liegen bei größeren Tieren etwa 10 cm über den Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen, bei kleineren Tieren an diesen Ansatzstellen.

(3) Nun wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Sägelinien angeheftet ist, dicht an den Knorpeln der falschen Rippen und dem Schaufelknorpel abgetrennt, das Brustbein im Zusammenhange mit den Rippenknorpeln und den abgesägten Teilen der Knorpelstücke der Rippen nach aufwärts geschlagen und dabei das Mittelfell und der Herzbeutel mit Vermeidung jeder Verletzung des letzteren abgetrennt.

(4) Darauf werden das Brustbein mit dem Habichts- und Schaufelknorpel, die Knorpel der Rippen, die bei älteren Tieren verknöchert sind, und die abgesägten Teile der Knorpelendstücke der Rippen geprüft.

(5) Nunmehr werden der Zustand der Brustfellsäcke und das Verhalten des Brustfells bestimmt. Die Menge des etwaigen ungewöhnlichen Inhalts ist nach Maß oder Gewicht festzustellen. Dann sind der Ausdehnungszustand, die Lage und das Aussehen der einzelnen Lungenteile und das Verhalten des Mittelfells, namentlich der darin vorhandenen Lymphknoten, und der großen außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße anzugeben.

(6) Demnächst wird der Herzbeutel geöffnet und sein Zustand bestimmt. Hierbei sind zu beachten Größe und Form des Herzbeutels, etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, Beschaffenheit der sich berührenden Flächen der beiden Herzbeutelblätter und die Dicke der letzteren.

(7) Dann ist die Untersuchung des Herzens vorzunehmen: Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz (Totenstarre) des Herzens, Blutgehalt der Kranzgefäße und der einzelnen

Google

Abschnitte (Vorhöfe und Kammern) und Fettgehalt des subperikardialen Gewebes. Nächstdem folgt die Öffnung des Herzens, das hierbei noch in seinem natürlichen Zusammenhang im Kadaver verbleibt.

(8) Die Zerlegung des Herzens zerfällt in drei Teile:

Zuerst werden Menge und Beschaffenheit des in den einzelnen Herzabschnitten gelegenen Blutes und die Weite der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Öffnungen bestimmt. Zu diesem Zwecke werden die Vor- und Herzkammern durch vier getrennte Schnitte geöffnet. Bei der Öffnung ist die Basis des Herzens zu schonen, weil sich an sie die zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen anheften. Zuerst wird die rechte Herzkammer, dann der rechte Vorhof, ferner der linke Vorhof und endlich die linke Herzkammer geöffnet. Der Inhalt jedes Abschnitts wird nach Menge, Aussehen und Gerinnungszustand bestimmt. Die Weite der Öffnungen wird durch vorsichtiges Einführen der zugespitzten Faust vom Vorhof aus festgestellt.

Dann wird das Herz herausgeschnitten und die Weite des Anfangsteils der Aorta und der Lungenarterie sowie die Dicke seiner Wandungen geprüft. Darauf folgt die Untersuchung der Schlußfähigkeit der an den arteriellen Mündungen gelegenen halbmondförmigen Klappen.

Endlich findet die volle Öffnung der beiden Herzkammern statt, um die Beschaffenheit der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen mit den zugehörigen Sehnenfäden und Papillarmuskeln, der halbmondförmigen Klappen der Aorta und Lungenarterie, der Scheidewand der Herz- und Vorkammern, der Innenhaut des Herzens und des Herzmuskels (Dicke, Farbe und sonstige Beschaffenheit) festzustellen. Auch die Untersuchung der Kranzgefäße darf nicht unterbleiben.

(9) Die Untersuchung der übrigen Teile der Lungenarterie ist mit derjenigen der Lunge und die des Brustteils der Aorta mit derjenigen des Bauchteils zu verbinden.

(10) Demnächst folgt die Untersuchung der Lungen. Um die Lungen genau untersuchen zu können, müssen sie aus der Brusthöhle herausgenommen werden. Dies muß vorsichtig geschehen, damit das Lungengewebe nicht zerrissen oder gedrückt wird. Sind Verwachsungen zwischen den Lungen und der Rippenwand vorhanden, so sind sie nicht zu durchschneiden, sondern es ist das Rippenfell an den betreffenden Stellen mitzuentfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, werden ihre Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz bestimmt. Endlich müssen große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht werden, um ihre innere Einrichtung festzustellen. Soll endlich der Zustand der Blutgefäße und Luftröhrenäste ermittelt werden, so müssen sie mit der Schere aufgeschnitten und bis in ihre Verästelungen verfolgt werden.

Google

(11) An die Untersuchung der Lungen schließt sich diejenige der oberen Abschnitte der Rippen an.

(12) In denjenigen Fällen, in denen eine vollständige Zerlegung der Brustorgane aus irgend einem Grunde nicht erforderlich erscheint, es aber angezeigt ist, ihre allgemeinen Verhältnisse kennen zu lernen oder nur ein einzelnes Organ genauer zu untersuchen, kann ein verkürztes Verfahren angewandt werden. Man nimmt die Lungen im Zusammenhange mit dem Herzen und den Halsorganen heraus und trennt hierauf die einzelnen Teile je nach Bedürfnis voneinander, um sie zu untersuchen, oder nimmt die Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

4. Untersuchung der Bauchhöhle.

§ 13.

(1) Bei der Untersuchung der Bauchhöhle und der in ihr gelegenen Organe ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um den Zusammenhang der Teile möglichst wenig aufzuheben und kein Organ unbeachtet zu lassen. Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Netz und Bauchfell der Bauchwand, Leer- und Hüftdarm, kleiner Grimmdarm, Blind- und großer Grimmdarm, Gekröse nebst Lymphknoten, Milz, Zwölffingerdarm und Magen, Gallengang, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Nebennieren und Harnleiter, Harnblase, Geschlechtsteile (beim männlichen Tiere: Vorsteherdrüse, Samenblase, Hoden, Samenstrang, Rute und Harnröhre; beim weiblichen Tiere: Eierstöcke, Muttertrompeten, Gebärmutter und Scheide), Mastdarm, Zwerchfell, große Gefäße, Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

(2) Wenn größere Veränderungen in der Verbindung und dem Zusammenhange der in der Bauchhöhle gelegenen Organe eingetreten sind, so ist es zulässig, die Organe im Zusammenhange herauszunehmen und außerhalb des Körpers weiter zu untersuchen. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, diejenigen Organe, die sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu prüfen, um dadurch den Rest der Organe, die im Zusammenhang auszulösen sind, möglichst zu verkleinern.

1. Pferd.

1. Die beiden linken Lagen des großen Grimmdarms und der kleine Grimmdarm (Mastdarm) sind aus der Bauchhöhle herauszunehmen. Die ersteren sind an die rechte und der letztere an die linke Seite des Kadavers zu legen. Dann sind Leer- und Hüftdarm zu untersuchen. Der Untersuchung geht die Prüfung des Gekröses mit seinen Lymphgefäßen und Lymphknoten voraus. Dann ist die äußere Beschaffenheit der genannten

Google

Darmteile (Farbe, Ausdehnung und sonstiges Verhalten) zu bestimmen. Der Leerdarm ist an seiner Ursprungsstelle aus dem Zwölffingerdarme zweimal zu unterbinden und zwischen beiden Unterbindungen abzuschneiden. Dann sind Leer- und Hüftdarm längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abzuschneiden. Nach der Herausnahme sind beide Darmteile an der Ansatzstelle des Gekröses mit Hilfe einer Darmschere aufzuschlitzen. Ferner ist der kleine Grimmdarm in die Bauchhöhle zurückzunehmen, sein Gekröse mit den Lymphknoten und Lymphgefäßen zu untersuchen und seine äußere Beschaffenheit zu bestimmen. Der kleine Grimmdarm ist dann vom Mastdarm abzuschneiden und längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen. Die Übergangsstelle zwischen dem großen und kleinen Grimmdarm ist zu unterbinden und der letztere hinter der Unterbindung abzuschneiden. Auch der kleine Grimmdarm ist an der Ansatzstelle des Gekröses mit der Darmschere aufzuschneiden. Nachdem ferner das Gekröse des großen Grimmdarms nebst Lymphgefäßen und Lymphknoten untersucht, die äußere Beschaffenheit des Blind- und Grimmdarms ermittelt und Netz und Bauchspeicheldrüse von der magenähnlichen Erweiterung des großen Grimmdarms abgetrennt worden sind, werden beide Darmteile im Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Darauf ist der große Grimmdarm dicht neben den Blutgefäßen und in ihrem Verlauf und der Blinddarm im Verlauf eines Bandstreifens mit der Darmschere aufzuschneiden. Schon während des Aufschneidens ist der Inhalt der einzelnen Darmabschnitte festzustellen. Ferner wird nach der Reinigung des Darmes die Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte ermittelt, wobei die lymphatischen Haufen im Dünndarm besonders zu beachten sind.

2. Sodann werden Milz und Netz herausgenommen. Bei der Milz sind Länge, Breite und Dicke zu bestimmen. Dann wird die Milz über die äußere Fläche der Länge nach durchschnitten. Wenn einzelne Stellen verändert sind, werden sie noch besonders durchschnitten.

3. Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihre äußere Beschaffenheit untersucht worden ist, in ihrer natürlichen Lage geöffnet, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung und der Zwölffingerdarm an seiner unteren Fläche. Schon während des Aufschneidens wird der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms betrachtet und bestimmt. Dann wird die Wegsamkeit des Lebergallenganges, namentlich seines in der Darmwand gelegenen Teiles, ermittelt. Man betrachtet das Vatersche Divertikel, preßt den Inhalt durch sanften Druck hervor und stellt durch Druck auf den Gang die Ausflußmöglichkeit der Galle fest. Schließlich wird der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschnitten; dabei wird gleichzeitig die Pfortader geprüft. Zur weiteren Untersuchung werden Magen und Zwölffingerdarm herausgenommen.

4. Die Bauchspeicheldrüse wird erst nach dem Magen und Zwölffingerdarm untersucht. Etwaige Veränderungen werden gewöhnlich schon während des Abtrennens von der

Google

magenähnlichen Erweiterung des Grimmdarms wahrgenommen. Im allgemeinen ist sie ein Organ von geringer pathologisch-anatomischer Bedeutung.

5. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt ist, herausgenommen und zuerst äußerlich untersucht. Dann wird durch jeden Lappen ein großer, langer Schnitt geführt und darauf der Blutgehalt und die Beschaffenheit des Gewebes bestimmt.

Hierbei ist der Zustand der Leberläppchen, namentlich das Verhalten ihrer äußeren und inneren Abschnitte, anzugeben.

6. Um die Nieren und Nebennieren herauszunehmen, wird ein horizontaler Längsschnitt außenwärts von den Nieren durch das Bauchfell gemacht, letzteres nach innen zurückgeschoben und Nieren und Nebennieren ausgelöst. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Harnleiter zu richten. Wird an den Harnleitern eine Abweichung ermittelt, so sind sie in Verbindung mit den Beckenorganen zu lassen. Nachdem dann die Kapsel von jeder der beiden Nieren entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe, Festigkeit und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen festgestellt. Dann wird über den äußeren gewölbten Rand ein Längsschnitt durch die ganze Dicke jeder Niere bis zum Nierenbecken geführt, und es werden, nachdem die Schnittfläche abgespült worden ist, Mark- und Rindensubstanz, Nierenbecken und Blutgefäße untersucht. Die Nebennieren werden äußerlich und auf dem Durchschnitt geprüft. Die Harnleiter werden bis zu ihrem Eintritt in die Harnblase aufgeschnitten.

7. Nachdem ferner die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt festgestellt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange herausgenommen und untersucht. Bei weiblichen Tieren werden zuerst die Eierstöcke, dann die Scheide und schließlich die Gebärmutter betrachtet. Bei der Gebärmutter sind die Weite und der Inhalt, die Beschaffenheit der inneren Oberfläche, der Wand und der Anhänge zu ermitteln. Das Euter ist von hintenher zu durchschneiden. Bei männlichen Tieren sind der Leistenkanal, der Samenstrang und der Hoden nebst Nebenhoden besonders zu beachten. Der Hoden wird vom freien Rande aus gegen den Nebenhoden durchschnitten. Der Mastdarm wird an der oberen Wand geöffnet.

8. Darauf wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Außerdem werden die großen Blutgefäße, nämlich der Brust- und Bauchteil der Aorta bis zur Teilung, die Bauchschlagader, die vordere und hintere Gekrösarterie mit ihren Ästen, dann der Milchbrustgang und die Becken- und Darmbeinlymphknoten geprüft.

9. Schließlich ist eine Untersuchung der Bauch- und Beckenmuskeln, der Rücken- und Lendenwirbelsäule und der Beckenknochen vorzunehmen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule und der Beckenknochen werden am zweckmäßigsten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

Google

2. Wiederkäuer.

1. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden, um Raum zu gewinnen, Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange herausgenommen. Zu diesem Zwecke wird die Verbindung des Pansens mit dem Zwerchfell gelöst, die Speiseröhre hinter dem Zwerchfell durchschnitten und der Zwölffingerdarm gleich nach seinem Austritt aus dem Labmagen unterbunden und hinter der Unterbindung gleichfalls durchschnitten. Dabei ist auf etwa vorhandene ungewöhnliche Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit benachbarten Organen zu achten. Hierauf wird die Milz vom Pansen abgelöst. Dann werden die vier Magenabteilungen zunächst äußerlich und dann nach Öffnung untersucht. Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms geprüft worden ist, wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Hierauf werden Hüft- und Leerdarm ganz dicht am Gekröse abgetrennt und der Leerdarm, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Unterbindung abgeschnitten. Jetzt werden Leer- und Hüftdarm an derjenigen Stelle, wo sich das Gekröse ansetzt, aufgeschlitzt. Sodann wird das Gekröse des kleinen Grimmdarms untersucht, der letztere vor dem Übergang in den Mastdarm abgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, hart am Gekröse abgelöst. Endlich wird auch der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgetrennt, aber nicht geöffnet. Blind- und Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, nachdem die Gekröswurzeln durchschnitten worden sind. Darauf wird das Gekröse untersucht. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarmlabyrinths voneinander gelöst und mittels Schere dicht an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und in der gewöhnlichen Weise geprüft.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

1. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten worden ist, wird sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervorgezogen und in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm dicht am Gekröse abgeschnitten. Ferner wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Nunmehr wird der ganze Dünndarm an der Ansatzstelle des Gekröses mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Blinddarm, großer und kleiner Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die Gekröswurzeln durchschneidet. Der kleine Grimmdarm wird dicht vor dem Mastdarm abgeschnitten. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarms vorsichtig auseinandergezogen und ausgelöst und darauf an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Der

Google

Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen vorauszugehen. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

4. Fleischfresser.

1. Der Zwölffingerdarm wird hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten. Dann wird das hintere Ende des Zwölffingerdarms im Zusammenhange mit Leer-, Hüft-, Blind- und Grimmdarm herausgeschnitten und der Grimmdarm vor dem Mastdarm abgeschnitten. Nunmehr kann der Darm in gerader Linie ausgestreckt und an der Gekrösansatzstelle aufgeschlitzt werden. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen vorauszugehen. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und dieses herausgeschnitten.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

5. Öffnung und Untersuchung des Halses.

§ 14.

(1) Zunächst sind die großen Gefäße und Nerven zu untersuchen. Dann wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit Zunge, Gaumensegel, Schlundkopf (Schlund), Luftröhre und Speiseröhre herausgeschnitten. Wenn Herz und Lunge schon vor der Untersuchung der Halsorgane herausgenommen worden sind, ist darauf zu achten, daß kein Teil der Speiseröhre oder Luftröhre in der Brusthöhle verbleibt.

(2) Nunmehr werden die einzelnen Teile, z. B. Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre usw., vollständig geöffnet und ihre Beschaffenheit festgestellt. Dabei sind die Muskeln des Kehlkopfs, die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre, die Lymphknoten am Halse, die Mandeln, die Schilddrüse, die Speicheldrüsen und die Ohrtrompeten zu beachten. Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

6. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

§ 15.

Die Haut ist vom Kopfe abzuziehen, und der Kopf selbst vom ersten Halswirbel abzuschneiden. Nachdem hierauf die Weichteile, die den Schädel bedecken, abgetrennt worden sind,

Google

wird die Oberfläche der Schädeldecke geprüft. Dann wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte abgetrennt. An der Schädeldecke werden sowohl die Schnittflächen wie die Innenfläche untersucht. Darauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut geprüft. Sodann wird die harte Hirnhaut zunächst auf der einen Seite abgetrennt und zurückgeschlagen, um die Beschaffenheit ihrer inneren Oberfläche und der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut zu bestimmen und demnächst dasselbe an der anderen Seite ausgeführt. Jetzt wird der Sichelfortsatz vom Siebbein abgetrennt und zurückgeschlagen. Dann wird das Gehirn herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und am Grunde des Gehirns bestimmt. Nachdem ferner die Größe und Gestalt der Hirnwindungen festgestellt worden ist, werden die Seitenkammern des Gehirns geöffnet. Hat man dann den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenkammern, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte ermittelt, so legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, die gestreiften Körper und die Sehhügel. Man spaltet durch einen senkrechten Schnitt die Vierhügel und das Kleinhirn bis in die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnkammer und durchschneidet die Brücke und das verlängerte Mark. An allen Teilen sind Farbe, Füllung der Gefäße und Festigkeit zu bestimmen. Am Schlusse untersucht man die harte Hirnhaut am Schädelgrunde, die Blutleiter und nach Entfernung der harten Hirnhaut die Knochen an den Seiten und am Grunde der Schädelhöhle.

7. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle nebst Nebenhöhlen und Maulhöhle.

§ 16.

(1) Zunächst sind die Weichteile, die an den Seiten des Kopfes liegen, und die Speicheldrüsen zu untersuchen. Darauf wird der Unterkiefer vom Oberkiefer abgetrennt und dabei die Beschaffenheit der Backen bestimmt. Weiter wird das Verhalten der Zähne, des Zahnfleisches, des harten und weichen Gaumens ermittelt. Darauf wird der Oberkiefer im Pfeildurchmesser dicht neben der Nasenscheidewand durchsägt und die Nasenscheidewand herausgeschnitten. Ferner wird der Inhalt der Nasenhöhle und die Beschaffenheit der Schleimhaut untersucht. Nächstdem werden Stirn- und Oberkieferhöhlen geöffnet und ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit bestimmt. Endlich folgt die genaue Untersuchung der übrigen Kopfknochen (vgl. § 15).

(2) Ist die Untersuchung eines Auges vorzunehmen, so wird es aus der Augenhöhle im ganzen entfernt und durch einen Äquatorialschnitt in zwei Hälften zerlegt. Darauf folgt die Untersuchung der einzelnen Teile.

(3) Zur Untersuchung des mittleren und inneren Ohres ist ein senkrechter Sägeschnitt durch die Paukenhöhle zu legen, der den inneren mit dem äußeren Gehörgang verbindet.

Google

8. Untersuchung der Gliedmaßen.

§ 17.

Nachdem die Haut abgezogen worden ist, erfolgt die Untersuchung der Gliedmaßen im allgemeinen im Anschluß an die anatomische Einrichtung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle sich schon von außen kennzeichnende Veränderungen. Insbesondere ist das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freigelegt und geöffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphknoten, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Gliedmaßen vorzunehmenden Schnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Öffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß. Schließlich sind in Fällen, in denen Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichteile (Beinhaut, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen. Wo es nötig ist, die inneren Teile der Hufe, Klauen usw. zu untersuchen, sind die Hornkapseln abzutrennen; doch genügt es oft, die Hufe, Klauen usw. im Pfeildurchmesser zu durchsägen oder zu durchschneiden.

9. Die Öffnung des Wirbelkanals.

§ 18.

Die Wirbelsäule wird an der Rückenseite geöffnet. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abgetrennt worden sind, wobei auf die Beschaffenheit der genannten Teile und namentlich auf Knochenbrüche zu achten ist, werden die Dornfortsätze mit den anstoßenden Teilen der Wirbelbogen abgemeißelt. Hierbei ist jede Verletzung der Rückenmarkshäute sorgfältig zu vermeiden. Darauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und es wird, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, etwaiger ungewöhnlicher Inhalt, z. B. Flüssigkeit, ermittelt. Dann prüft man die Beschaffenheit des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Demnächst wird die harte Rückenmarkshaut mit dem Rückenmark aus dem Wirbelkanale herausgenommen, indem auf jeder Seite durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln nach und nach durchschnitten werden. Sollte eine Untersuchung des Gehirns noch nicht stattgefunden haben, so wird das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut hinter dem großen Hinterhauptsloche durchschnitten. Das Rückenmark darf hierbei weder gedrückt noch gequetscht

Google

werden. Nunmehr wird die Beschaffenheit der unteren Abschnitte der harten Rückenmarkshaut und diejenige der weichen Rückenmarkshaut geprüft, demnächst das äußere Verhalten des Rückenmarkes angegeben und endlich eine größere Zahl von Querschnitten mit einem dünnen und scharfen Messer durch das Rückenmark geführt, um seine innere Beschaffenheit zu bestimmen. Schließlich werden die Wirbel und Wirbelscheiben geprüft und, wenn Veränderungen an ihnen ermittelt worden sind, die betreffenden Wirbel herausgenommen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers durchsägt.

III. Besondere Bestimmungen über die Zerlegung bei einzelnen Seuchen.

§ 19.

(1) In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Zerlegung eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewandt werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

(2) Ist bei dieser Untersuchung eine Seuche nicht ermittelt, jedoch der Krankheitszustand des Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen, so ist die Zerlegung vollständig auszuführen.

(3) Bei dem verkürzten Verfahren ist, je nachdem die eine oder die andere Seuche vermutet wird, folgendermaßen vorzugehen.

I. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 20.

A. Milzbrand.

(1) Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, an denen krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Tieres wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen.

(2) Sodann ist die Bauchhöhle zu öffnen, um einen etwaigen ungewöhnlichen Inhalt in ihr sowie das Verhalten des Magens, des Darmes, des Gekröses, der Milz und der in der Bauchhöhle gelegenen Lymphknoten zu ermitteln. Dabei ist auch die Beschaffenheit des Blutes zu bestimmen.

(3) Die weitere Zerlegung des Tieres kann unterbleiben, wenn schon auf Grund der bisherigen Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrand nachgewiesen erscheint. Andernfalls sind auch die Brusthöhle und die Halsorgane zu öffnen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf die Lymphknoten der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf,

Google

den Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu erstrecken. Schließlich ist der Zustand der Leber, der Nieren und bei weiblichen Tieren der Gebärmutter festzustellen.

(4) In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Tiere vor der Untersuchung noch ungeöffnet oder ob sie bereits ganz oder teilweise zerlegt waren und ob vorgeschrittene Fäulnis vorlag.

B. Rauschbrand.

Vor allem ist die Beschaffenheit der Haut, der Unterhaut und der Muskulatur festzustellen. Dann ist der Zustand der zugehörigen Lymphknoten zu bestimmen. Ferner sind Milz, Leber, Nieren und Herz, bei weiblichen Tieren auch Geschlechtsorgane, zu untersuchen. Auch das Verhalten der serösen Häute ist anzugeben.

C. Wild- und Rinderseuche.

Entsprechend den drei Formen, in denen die Wild- und Rinderseuche auftritt, sind besonders zu untersuchen

a) Haut, Unterhaut und Lymphknoten an dem Kopfe, dem Halse und der Zunge,
b) Brusthöhle, Herzbeutel, Lungen und Lymphknoten,
c) Darm.

Zur sicheren Feststellung der unter A bis C genannten Seuchen ist in der Regel die Untersuchung einer Blutprobe oder eines Teiles eines Organs, z. B. der Milz oder des Gewebssafts der blutig veränderten Teile auf die Anwesenheit der Erreger durch mikroskopische Prüfung und, wenn deren Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch Anlegung von Kulturen oder durch Verimpfung auf geeignete Versuchstiere notwendig.

Wird bei Milzbrandverdacht durch die mikroskopische Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrandbazillen unzweifelhaft festgestellt, so kann auch die Zerlegung nach § 20A Abs. 1, 2 unterbleiben.

Bei Verdachtsfällen von Wild- und Rinderseuche ist das Gutachten stets nur auf Grund der Impfung von je 2 Kaninchen abzugeben. Kaninchen sind für den Erreger der Wild- und Rinderseuche sehr empfänglich. Sie sterben schon nach Einimpfung kleiner Blutproben erkrankter Rinder in kurzer Zeit, gewöhnlich binnen 24 Stunden. Die Impfung wird zweckmäßig in der Weise ausgeführt, daß mit der Spitze eines ausgeglühten Impfmessers die Haut an der Innenfläche des Ohres an einer Stelle taschenförmig von der Unterlage abgehoben und in die Tasche mit der Spitze des Messers etwas Blut oder Milzbrei eingeführt wird. Nachdem dies geschehen ist, wird die Hautwunde durch Kollodium geschlossen. Bei den an Wild- und Rinderseuche verendeten Kaninchen finden sich in der Regel Blutungen in der Schleimhaut, der Luftröhre und sehr zahlreiche Bakterien im Herzblute. Der Bezirkstierarzt hat bis auf weiteres von jedem Tiere, bei dem er Wild- und Rinderseuche feststellt,

Google

je ein 1 Kilogramm schweres Muskelstück, die halbe Milz und das Herz an die Seuchenversuchsstation der Tierärztlichen Hochschule in München, Veterinärstr. 6, einzusenden.

Im übrigen behält sich das Staatsministerium des Innern vor, über die mikroskopische Untersuchung, über die Anlegung von Kulturen und die Verimpfung auf geeignete Versuchstiere sowie über die Anwendung des Präzipitationsverfahrens zur sicheren Feststellung der unter A bis C genannten Seuchen weitere Bestimmungen zu erlassen.

2. Tollwut.

§ 21.

(1) Auf die Feststellung des Inhalts des Magens und Darmes ist besonderer Wert zu legen. Dann ist der Zustand der Schleimhaut des Magens und Darmes zu bestimmen. Nunmehr folgt die Untersuchung der Maulhöhle, des Schlundkopfs, der Mandeln und der an den Halsorganen gelegenen Lymphknoten. Weiter sind Nieren, Leber und Milz zu prüfen. Auch die Beschaffenheit des Blutes ist zu beachten.

(2) Sofort nach der Zerlegung hat der Bezirkstierarzt das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks in unverletztem aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) als „dringendes" Postpaket, im Sommer tunlichst in Eis verpackt, an die Direktion des K. Preußischen Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin NW, Charitèstr. 1, mit dem Ersuchen um mikroskopische Untersuchung und, falls erforderlich, um Ausführung der diagnostischen Impfung einzusenden. Der Sendung ist Abschrift der Niederschrift über die Zerlegung sowie ein Begleitschein beizufügen. Der Begleitschein ist nach folgendem Muster auszufertigen:

Nähere Angaben

zu dem am .....ten..... an das K. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingesandten Kopf mit Hals eines getöteten (verendeten) tollwutverdächtigen Tieres.

1. Art des wutverdächtigen Tieres (Hund, Katze usw.) .....
2. Gebissen wo und wann von welchem Tiere? .....
3. Zeitpunkt des Beginnes der Wut und der Krankheitserscheinungen? .....
4. Hat wieviel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Tiere (Zahl und Art) gebissen? .....
5. Getötet am? .....
6. Ist Zerlegung vom beamteten Tierarzt erfolgt? .....

(Ort) ....., den .....ten..... 19.....

(Unterschrift.)

Bezirkstierarzt

in .....

Google

3. Rotz.

§ 22.

Es hat eine genaue Untersuchung der ganzen Körperoberfläche und besonders der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlich der zugehörigen Lymphgefäße und Lymphknoten stattzufinden. Sodann ist die Schleimhaut der Nasenhöhle, des Schlundkopfs, des Kehlkopfs und der Luftröhre zu untersuchen. Weiter folgt die Untersuchung der am Kopfe und Halse gelegenen Lymphknoten und der Lungen mit ihren Lymphknoten. Endlich ist der Zustand der Milz, der Leber, des Herzens und der Muskeln zu ermitteln.

4. Maul- und Klauenseuche.

§ 23.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Zerlegung eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenspalt und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Ferner ist zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit des Flotzmauls oder der Rüsselscheibe festzustellen. Dann wird die Schleimhaut des Maules und bei jüngeren Tieren auch diejenige der vier Magenabteilungen und des Darmes geprüft. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung des Herzens und der großen drüsigen Organe (der Leber und der Nieren) vorzunehmen.

5. Lungenseuche.

§ 24.

Nach Öffnung der Brusthöhle sind der etwaige ungewöhnliche Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfells und der Ausdehnungszustand der Lungen festzustellen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, wird die Oberfläche betrachtet und auf das Vorhandensein entzündlicher Ausschwitzungen geprüft. Dann werden Farbe und Festigkeit der einzelnen Lungenteile bestimmt und schließlich große glatte Einschnitte gemacht, um die innere Beschaffenheit der Lungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Schnittflächen ist das Verhalten des zwischen den Läppchen gelegenen Gewebes, der Lungenbläschen, der Lymphgefäße und Lymphknoten zu beachten. Auch der Inhalt der Luftröhrenäste und die Beschaffenheit der Schleimhaut sowie das Verhalten der Blutgefäße sind anzugeben.

Google

6. Pockenseuche.

§ 25.

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Es ist namentlich die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Schenkel, am Bauche, an der Brust und an der unteren Fläche des Schwanzes anzugeben. Ferner ist der Zustand der Schleimhaut der Nasenhöhle, des Kehl- und Schlundkopfs und der Luftröhre festzustellen, dann sind Lungen, Herz, Milz, Leber, Nieren, Magen und Darm zu untersuchen.

7. Schweineseuche und Schweinepest.

§ 26.

A. Schweineseuche.

(1) Beim schnellen Verlaufe der Schweineseuche zeigen sich oft nur Veränderungen, die der Blutvergiftung zuzurechnen sind. Es sind deshalb besonders die äußere Haut, die serösen Häute sowie Milz, Leber, Nieren, Herz, Muskeln und Lymphknoten zu untersuchen. Häufiger aber findet sich gleichzeitig eine schwere Lungen-, Brustfell- und Herzbeutelentzündung. Deshalb ist auch eine Untersuchung der Lungen, der Luftröhrenäste, der zugehörigen Lymphknoten, des Brustfells, des Herzbeutels und des Bauchfells vorzunehmen.

(2) In Fällen, wo die Schweineseuche einen langsamen Verlauf genommen hat, ist auf die Untersuchung der Lungen, der Luftröhrenäste, des Lungen- und Rippenfells, des Herzbeutels und der nachbarlichen Lymphknoten besondere Sorgfalt zu verwenden. Auch sind der allgemeine Ernährungszustand und die Beschaffenheit der äußeren Haut zu beachten.

B. Schweinepest.

(1) Hat die Schweinepest einen schnellen Verlauf genommen, so ist der Zustand der äußeren Haut, der Milz, der Leber, der Nieren, des Herzens, der Muskeln und des Brust- und Bauchfells zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Beschaffenheit des Magens und Darmes, namentlich des Blind- und Grimmdarms und der in den Gekrösen gelegenen Lymphknoten festzustellen.

(2) In Fällen, wo die Schweinepest einen langsamen Verlauf genommen hat, ist von besonderer Bedeutung die Untersuchung des Magens und Darmes und der zugehörigen Lymphknoten. In diesen Fällen ist die Untersuchung auch auf die übrigen Organe der Bauchhöhle sowie auf die Organe der Brusthöhle und auf die Halsorgane auszudehnen. Dabei ist der allgemeine Ernährungszustand nicht außer acht zu lassen.

Google

8. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§ 27.

Es wird zunächst die Beschaffenheit der Haut und Unterhaut und hierauf der Schleimhaut des Magens und Darmes, der in der Schleimhaut gelegenen Lymphapparate und der Gekröslymphknoten festgestellt. Dann wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber, des Herzens und der Muskeln ermittelt. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung des Blutes vorzunehmen. Beim Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine Untersuchung derselben Organe vorzunehmen, der Zustand der Haut aber besonders genau festzustellen.

9. Geflügelcholera und Hühnerpest.

§ 28.

A. Geflügelcholera.

Es ist der Darm, namentlich der Zwölffingerdarm, zu untersuchen. Dabei ist auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut zu achten. Dann folgt die Untersuchung der Lungen und des Herzbeutels, erforderlichenfalls der großen Luftzellen, der Milz, der Leber und der Nieren. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes auf das Vorhandensein der Krankheitserreger ist nicht zu unterlassen. Auch ist in Zweifelsfällen die Verimpfung einer Blutprobe auf eine Taube vorzunehmen. Diese Verimpfung hat stets stattzufinden, wenn es sich um Tiere handelt, die aus dem Ausland einkommen.

B. Hühnerpest.

Nach Untersuchung des Darmes sind die Halsorgane auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Dann sind Drüsenmagen, Leber, Milz, Nieren und Geschlechtsorgane zu untersuchen. In Zweifelsfällen ist die Verimpfung einer Blutprobe auf ein Huhn und eine Taube vorzunehmen.

10. Tuberkulose des Rindviehs.

§ 29.

(1) Es hat stets eine genaue Untersuchung der Atmungs- und Verdauungsorgane und bei weiblichen Tieren auch der Geschlechtsorgane mit den zugehörigen Lymphknoten stattzufinden. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung auf andere Organe und Körperteile auszudehnen. Wenn Tuberkulose der Lungen ermittelt wird, ist festzustellen, ob es sich um Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) handelt. Das Vorliegen solcher Tuberkulose ist dann anzunehmen, wenn in der Lunge das Vorhandensein wenigstens eines tuberkulösen Erweichungsherdes, der in offener Verbindung mit den Luftröhrenästen oder deren Verzweigungen steht, ermittelt wird oder wenn sich tuberkulöse

Google

Veränderungen in den Luftröhrenästen und deren Verzweigungen selbst finden. In Zweifelsfällen ist eine mikroskopische Untersuchung der Krankheitsprodukte vorzunehmen.

(2) Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere ist das bei der Fleischbeschau gebräuchliche Verfahren (vgl. § 7 Abs. 2) anzuwenden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Nach beendigter Zerlegung sind alle Teile und deren Abgänge, soweit nicht eine Verwertung zugelassen ist oder eine Aufbewahrung oder eine Verwendung nach § 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 31.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Zerlegungsplätze und der zur Ausführung der Zerlegung benutzten Gerätschaften erfolgt nach der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

V. Abfassung der Niederschrift über die Zerlegung und des Gutachtens.

1. Anfertigung der Niederschrift.

§ 32.

(1) Über die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 33 anzufertigen.

(2) Ob und in welchen Fällen von der Anfertigung einer Niederschrift abgesehen werden kann oder nur eine solche in beschränktem Umfang anzufertigen ist, bleibt weiterer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

(3) Der Bezirkstierarzt hat dafür zu sorgen, daß die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde genau in die Niederschrift aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der Bezirkstierarzt die ermittelten Befunde entweder während der Zerlegung zu diktieren oder nach der Zerlegung sobald als möglich schriftlich aufzunehmen.

2. Fassung der Niederschrift.

§ 33.

(1) Die Niederschrift muß übersichtlich und klar abgefaßt sein. Es sind darin die anwesenden Personen, Tag und Stunde des natürlichen Todes oder der Tötung sowie Tag und Stunde der Zerlegung des Tieres anzugeben.

(2) Die erste Abteilung der Niederschrift handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung in der zweiten Abteilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Organe untersucht worden sind. Der Befund jeder Körperhöhle bildet

Google

einen Abschnitt für sich und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Überschrift.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Organs ist in einem besonderen Absatz, der mit einer Nummer zu bezeichnen ist, in der Niederschrift anzugeben. Die Nummern laufen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Schlusse der Niederschrift fort.

(4) Die Befunde an den einzelnen Organen sind kurz und genau und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken mitzuteilen. Es genügt nicht, die Beschaffenheit der Organe in Form von bloßen Urteilen, z. B. „gesund, normal, entzündet" usw., zu kennzeichnen.

(5) Ferner empfiehlt es sich, auf die Beschreibung der wichtigsten Befunde eine besondere Sorgfalt zu verwenden, die weniger wichtigen Befunde aber in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen.

(6) Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf Größe, Gestalt, Farbe und Festigkeit der Teile; erst wenn diese allgemeinen Verhältnisse geschildert worden sind, werden die inneren Verhältnisse der Teile angegeben.

(7) Wenn die Zerlegung eines Tieres nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, sind die Gründe für diese Abweichung kurz anzuführen.

(8) Ein Muster für die Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Anweisung enthalten (vgl. jedoch § 32 Abs. 2). Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren.

3. Das Gutachten.

§ 34.

(1) Der Bezirkstierarzt hat nach Beendigung der Zerlegung ein Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung in der Niederschrift abzugeben, sofern eine solche anzufertigen ist. Die Krankheit, an der das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich zu bezeichnen. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bezirkstierarzt und dem von dem Besitzer etwa zugezogenen Tierarzt ergibt, so ist die abweichende Ansicht des letzteren in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) In zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung vorzubehalten, das in folgender Form zu erstatten ist:

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Sodann wird der Inhalt der Niederschrift über die Zerlegung des Tieres, soweit er für die Beurteilung von Bedeutung ist, wörtlich oder zusammengefaßt wiederholt und hieran das Gutachten mit Begründung angeschlossen. Die Begründung des Gutachtens muß auch für Nichttierärzte verständlich und, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, unter Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein.

Google

Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.

Niederschrift über die Zerlegung verendeter oder getöteter Tiere.

Aufgenommen in .....

am .....ten ..... 19.....

Es wurde heute $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$mittag ..... Uhr in .....

..... der Kadaver b..... am

.....ten ..... 19..... ..... Uhr $\frac{\text{verendeten}}{\text{getöteten}}$

b ..... zu .....

gehörigen ..... besichtigt und geöffnet.

Die äußere und innere Besichtigung wurde durch den Bezirkstierarzt .....

..... zu ..... vorgenommen.

An der Zerlegung nahm der von dem Besitzer des Tieres zugezogene Tierarzt .....

..... teil.

Außerdem wohnten der Zerlegung bei:*) .....

.....

A. Äußere Besichtigung.

a. Der Körper im allgemeinen.

1. Geschlecht: .....
2. Farbe der Haare: .....
3. Abzeichen: .....
4. Alter: .....
5. Größe: .....
6. Körperbau: .....
7. Ernährungszustand: .....
8. Zeichen des Todes (Totenstarre): .....
9. Zeichen der Fäulnis: .....

*) An dieser Stelle sind die Namen des etwa anwesenden Beamten der Orts- oder Distriktspolizeibehörde und des anwesenden Besitzers oder seines Stellvertreters einzutragen.

Google

b. Die einzelnen Teile des Körpers.

10. Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen: .....
11. Hals: .....
12. Brust: .....
13. Bauch: .....
14. Rücken: .....
15. Schwanz: .....
16. After: .....
17. Die äußeren Geschlechtsteile: .....
18. Die Milchdrüsen: .....
19. Die Gliedmaßen: .....

B. Innere Besichtigung.

a. Öffnung der Bauchhöhle.

20. Ungewöhnlicher Inhalt: .....
21. Lage der Organe: .....
22. Aussehen der vorliegenden Teile: .....
23. Stand des Zwerchfells: .....

b. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

24. Weichteile des Brustkorbes: .....
25. Brustbein und Knorpelendstücke der Rippen: .....
26. Brustfellsäcke, namentlich ungewöhnlicher Inhalt: .....
27. Ausdehnungszustand und Aussehen der vorliegenden Lungenteile: .....
28. Mittelfell und Lymphknoten: .....
29. Die großen Blutgefäße: .....
30. Herzbeutel: .....
31. Herz: .....
32. Lungen: .....
33. Luftröhrenäste: .....
34. Brustteil der Speiseröhre: .....
35. Die oberen Abschnitte der Rippen: .....

c. Untersuchung der Bauchhöhle.

36. Netz und Bauchfell: .....
37. Leer- und Hüftdarm: .....
38. Kleiner Grimmdarm: .....

Google

39. Blind- und großer Grimmdarm:
40. Gekröse nebst Lymphknoten:
41. Milz:
42. Zwölffingerdarm und Magen:
bei Wiederkäuern:
a) Pansen:
b) Haube:
c) Psalter:
d) Labmagen:
43. Leber:
44. Gallenblase:
45. Bauchspeicheldrüse:
46. Nieren und Nebennieren:
47. Harnleiter und Harnblase:
48. Die inneren Geschlechtsteile:
49. Zwerchfell:
50. Die großen Blutgefäße:
51. Muskeln der Wirbelsäule und des Beckens:
52. Knochen der Wirbelsäule und des Beckens:

d. Öffnung und Untersuchung des Halses.

53. Die großen Gefäße und Nerven:
54. Kehlkopf und Luftröhre:
55. Schlundkopf und Speiseröhre:
56. Gaumensegel:
57. Zunge:
58. Lymphknoten und Mandeln:
59. Speicheldrüsen:
60. Schilddrüse:
61. Ohrtrompete:
62. Halsmuskeln:
63. Halswirbelsäule:

e. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

64. Weichteile am Kopfe:
65. Die harte Hirnhaut:
66. Blutleiter:
67. Die weiche Hirnhaut:
68. Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Brücke und verlängertes Mark):
69. Knochen der Schädelhöhle:

Google

f. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle, der Nebenhöhlen und der Maulhöhle.

70. Backen und Gaumen: .....
71. Zähne und Zahnfleisch: .....
72. Ungewöhnlicher Inhalt der Nasenhöhle und Nebenhöhlen (Stirn- und Oberkieferhöhle): .....
73. Schleimhaut der Höhlen: .....
74. Die übrigen Knochen des Kopfes (siehe e): .....
75. Augen: .....
76. Ohren: .....

g. Gliedmaßen.

77. Blutgefäße, Lymphgefäße, Lymphknoten, Gelenke, Knochen, Muskeln, Hufe und Klauen: .....

h. Öffnung des Wirbelkanals.

78. Häute des Rückenmarkes: .....
79. Rückenmark: .....
80. Wirbel und Wirbelscheiben: .....

C. Gutachten.

.....

.....

Unterschrift des Bezirkstierarztes:

.....

Erklärung und Unterschrift des etwa vom Besitzer des Tieres zugezogenen Tierarztes:

.....

.....

Unterschriften des anwesenden Beamten der Orts- oder Distriktspolizeibehörde und des etwa zugezogenen Protokollführers:

.....

.....

Google

Anlage C.

Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen.

§ 1.

(1) Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Blut, Eingeweide und, soweit das Abhäuten verboten ist, auch Häute, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des Bezirkstierarztes und unter polizeilicher Überwachung sofort in nachstehender Weise zu behandeln.

(2) Von der polizeilichen Überwachung kann abgesehen werden, wenn die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile in Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgt, die unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 2.

Zulässige Arten des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung der im § 1 bezeichneten Kadaver- oder Kadaverteile sind:

a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile,
b) trockene Destillation,
c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile,
d) Verbrennen bis zur Asche.

§ 3.

(1) Wo die im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse untunlich sind, hat sie durch Vergraben zu erfolgen. Das Vergraben von Kadavern oder Kadaverteilen an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere darf vom Bezirkstierarzt nur dann zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen das Verbrennen oder eine andere der im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung unausführbar ist.

(2) Zum Vergraben sind nach Anweisung des Bezirkstierarztes tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige

Google

Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 m unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

(3) Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5 prozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom Bezirkstierarzte für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(4) Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(5) Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder nach § 2 unschädlich zu beseitigen.

§ 4.

(1) Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Ver-

Google

schleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die unschädliche Beseitigung derartiger aufbewahrter Teile hat sofort nach Erfüllung des Zweckes oder nach Ablauf einer für die Aufbewahrung zu dem angegebenen Zwecke gesetzten Frist (vgl. § 108 der Bekanntmachung) zu erfolgen.

(2) Die unschädliche Beseitigung kann ausgesetzt werden für Teile von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, die vom Bezirkstierarzt noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen. Die unschädliche Beseitigung kann unterbleiben bei solchen Kadaverteilen, die vom Bezirkstierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwandt oder an staatliche wissenschaftliche Institute oder andere geeignete Stellen versandt werden. Die Entnahme und der Versand haben unter Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, die eine Verschleppung von Ansteckungsstoffen ausschließen. Für den Versand sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 89 der Bekanntmachung), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem Bezirkstierarzt und den Stellen, denen durch den Bezirkstierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den im Abs. 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Distriktspolizeibehörde entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Versande zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften im Abs. 2.

(4) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den im Abs. 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

Google

Anlage D.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Vom 4. Mai 1904.

(Reichs-Gesetzbl. S. 159).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April ds. Js. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

§ 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rotzes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner, wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Rotzes dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

Google

§ 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder
b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

§ 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind, und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten

Go gle

Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person, ferner jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

§ 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Rotzerreger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Agarkulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige

Google

Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschluß gut passende, frisch ausgekochte Korke zu verwenden sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket" aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte und dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden.

Google

Anlage E.

(Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats.)

Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose.

I.

Klinische Merkmale, die den Verdacht der Tuberkulose begründen, und Merkmale, die das Vorhandensein der Seuche in hohem Grade wahrscheinlich machen.

1. Einfacher Verdacht der Tuberkulose.

Ein Rind ist als verdächtig der Tuberkulose anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

a) Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen und freiwilliger Husten bei Ausschluß anderer Ursachen — wie z. B. Bronchialkatarrh infolge von Erkältung auf der Weide oder bei Transporten, ansteckende Lungenentzündung, Lungenwurmkrankheit, traumatische Lungenentzündung — sowie Störung der Ernährung (Verdacht der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustande);

b) harte, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel[1]), ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Eutervierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, sowie Vergrößerung der zugehörigen Euterlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Eutertuberkulose);

c) Umrindern oder unregelmäßiges Rindern und schleimig-eitriger, seltener rein eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache — wie namentlich ansteckender Scheidenkatarrh, seuchenhaftes Verkalben — sowie Schwellung der inneren Darmbeinlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Gebärmuttertuberkulose);

[1]) Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euterviertel bemerkbar machen.

Google

d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung bei Ausschluß anderer Ursachen — wie namentlich Verabreichung abführend wirkenden Futters, Vorliegen der sogenannten spezifischen (paratuberkulösen) Darmentzündung — (Verdacht der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose[1]).

2. Hohe Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose.

Bei einem Rinde ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

a) Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen in erheblicherer Ausbreitung und anfallsweise auftretender, matter und tonloser Husten bei Ausschluß anderer Ursachen sowie starke und fortschreitende Störung der Ernährung

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in fühlbaren Lymphdrüsen oder unzweifelhafter Erscheinungen der Tuberkulose eines anderen Organs — wie eines Gelenkes, der Augen, Gehirnhäute, Hoden —

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und häufigerem, ohne erkennbare Ursache auftretenden Aufblähen, sofern vollkommen zuverlässige Angaben hierüber vorliegen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose);

b) harte, knotige, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel[2]), ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Euterviertel sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, und Vergrößerung der Euterlymphdrüsen sowie stark fortschreitende Störung der Ernährung

oder die gleichen Erscheinungen an dem Euter und den Euterlymphdrüsen und Vorhandensein von harten, scharf abgegrenzten Knoten in den vergrößerten Euterlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Eutertuberkulose);

c) schleimig-eitriger oder eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache oder Umrindern oder unregelmäßiges Rindern auch ohne Ausfluß aus der Scheide, sofern daneben gleichzeitig festzustellen sind:

entweder starre Beschaffenheit der Gebärmutterhörner oder Eileiter,

oder harte, scharf abgegrenzte Knoten in den inneren Darmbeinlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Gebärmuttertuberkulose);

[1]) Äußerlich erkennbare Darmtuberkulose ist beim Rinde sehr selten.

[2]) Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euterviertel bemerkbar machen.

Google

d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung und erhebliche Vergrößerung der Gekrösdrüsen sowie Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in ihnen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose).

II.
Ausführung der klinischen Untersuchung.

Bei der klinischen Untersuchung auf das Vorhandensein der im § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Tuberkuloseformen ist folgendes zu beachten:

Die Auskultation der Lungen ist im Stande der Ruhe und nach kurzem Trabenlassen oder nach vorübergehender Unterbrechung der Atmung durch geeignetes Zuhalten der Nase und des Maules vorzunehmen.

Bei Verdacht der Eutertuberkulose sind das Eutergewebe nach vorherigem Ausmelken und die Euterlymphdrüsen sorgfältig abzutasten[1]).

Bei Verdacht der Gebärmutter- und der Darmtuberkulose ist zur Feststellung etwaiger Veränderungen der Gebärmutter, der Eileiter, inneren Darmbein- und Gekrösdrüsen stets eine Untersuchung vom Mastdarm aus vorzunehmen. Diese Untersuchung empfiehlt sich auch bei Tieren, die wegen Verdachts der Lungentuberkulose untersucht werden, zur Ermittlung einer tuberkulösen Erkrankung der Hinterleibsorgane, die das Vorhandensein der Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machen kann (vgl. I Nr. 2 unter a).

Handelt es sich um die Untersuchung ansteckungsverdächtiger Tiere in einem Bestande (§ 313), so sind diejenigen Tiere besonders genau zu untersuchen, bei denen nach den vorliegenden Angaben verdächtige Krankheitserscheinungen — wie häufiger freiwilliger Husten, Rückgang in der Ernährung, wiederholtes Aufblähen, Atembeschwerden im Stande der Ruhe oder bei der Arbeit, Knoten im Euter, Umrindern, unregelmäßiges Rindern, Ausfluß aus der Scheide, Vorhandensein von Krusten und Borken an dem der Scham zugekehrten Teile der Schwanzfläche — bestehen, sowie diejenigen Tiere, die neben seuchenkranken und der Seuche verdächtigen längere Zeit gestanden haben.

III.
Bakteriologische Untersuchung.

Für die zur Feststellung der Tuberkulose erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere (§ 312 Abs. 3) gelten folgende Grundsätze:

1. Entnahme der Proben.

Die Proben sind so zu entnehmen, daß eine Verunreinigung von außen ausgeschlossen

[1]) Um die Euterlymphdrüsen in ausreichender Weise abtasten zu können, ist es zunächst erforderlich, die Haut an der der Innenfläche des Schenkels zugekehrten Euterfläche mit den Spitzen des Zeige-, Mittel- und Ringfingers bis zur Schenkeleuterfalte in die Höhe zu schieben.

Google

ist. Insbesondere müssen Instrumente, die zur Probenentnahme verwendet werden, desgleichen Gefäße, in denen die Proben zu einer Untersuchungsstelle gesandt werden, vor jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt und durch strömenden Dampf, kochendes Wasser oder über der Flamme sterilisiert werden. Es hat sich auch der die Proben Entnehmende vor jeder Probenentnahme die Hände mit warmem Wasser und Seife zu waschen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nachzuspülen und hierauf zu trocknen.

Bei Verdacht der Lungentuberkulose ist als Probe zur bakteriologischen Untersuchung Material zu entnehmen, das nach einem Hustenstoß aus der Lunge ausgeworfen wird (Entnahme aus der Rachenhöhle mit einem Rachenlöffel oder mit der eingeführten Hand oder Entnahme auf andere geeignete Weise).

Bei Verdacht der Eutertuberkulose wird eine Milchprobe in der Menge von etwa 100 ccm entnommen, nachdem das Euter mit warmem Wasser und Seife abgewaschen und hierauf mit 50prozentigem Spiritus abgerieben und mit steriler Watte oder einem frisch gewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Die erste Milch aus den Strichen der erkrankten Viertel wird beseitigt und erst die weitere in die Probeflasche gemolken. Läßt sich aus den verdächtigen Vierteln eine hinreichende Menge Milch nicht erwelken, so ist Milch aus den unverdächtigen Vierteln hinzuzumelken. Beim Versand der Milch an eine Untersuchungsstelle ist den 100 ccm Milch 0,5 g Borsäure zur Verhütung der Zersetzung zuzufügen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, an Stelle der Borsäure andere Mittel zuzulassen.

Bei Verdacht der Gebärmuttertuberkulose ist Ausflußmaterial aus der Scheide mit einem Scheidenlöffel zu entnehmen, nachdem die Schamgegend mit warmem Wasser und Seife abgewaschen, mit 50prozentigem Spiritus nachgerieben und mit steriler Watte oder einem frischgewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Gelingt es nicht gleich, mit dem Löffel Material zu erhalten, so ist der Versuch mehrmals zu wiederholen. Es kann auch durch wiederholtes Zusammendrücken der Gebärmutter mit der in den Mastdarm eingeführten Hand die Entleerung etwaigen ungewöhnlichen Inhalts herbeigeführt und dadurch die Entnahme von Untersuchungsmaterial aus der Scheide erleichtert werden.

Bei Verdacht der Darmtuberkulose ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

2. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.

Die bakteriologische Untersuchung von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder geschieht durch mikroskopische Prüfung gefärbter Ausstrichpräparate und durch Verimpfung von Material an Versuchstiere.

a. Mikroskopische Prüfung.

Zur mikroskopischen Prüfung auf Tuberkelbazillen eignen sich Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere aus den Lungen und der Gebärmutter sowie Milch, nicht dagegen Kot,

Google

weil in diesem Bazillen vorkommen können, die hinsichtlich ihrer Größe und Form sowie ihres Verhaltens gegenüber Farbstoffen und Entfärbungsmitteln (Säuren) mit den Tuberkelbazillen so große Übereinstimmung zeigen, daß sie im gefärbten Präparate von ihnen nicht unterschieden werden können. Mit diesen tuberkelbazillenähnlichen säurefesten Stäbchen ist auch bei der mikroskopischen Untersuchung von Lungenauswurf, Gebärmutterausflußmaterial und Milch tuberkuloseverdächtiger Tiere zu rechnen, in letzterer dann, wenn sie nicht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (vgl. III Nr. 1) entnommen worden ist.

Vor Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung ist eine Vorprüfung oder Vorbereitung des Materials notwendig.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter werden in eine sterilisierte, auf einer schwarzen Unterlage ruhende Glasschale gebracht und nach Eiterflöckchen durchsucht. Wenn solche vorhanden sind, werden aus ihnen, sonst aus Proben der Gesamtmasse des Materials, mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Falls sich im Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter Eiterflöckchen nicht finden, kann auch die Antiformin- oder eine ähnlich wirkende Methode zur Vorbereitung des Materials für den mikroskopischen Nachweis der Tuberkelbazillen angewandt werden, vorausgesetzt, daß Untersuchungsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Zur Ausführung der Antiforminmethode wird ein Teil des für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Materials mit zwei Teilen einer 50prozentigen Lösung von Antiformin in destilliertem Wasser versetzt. Unter öfterem Umschütteln des Gemisches tritt die Verflüssigung des Lungenauswurf- oder Gebärmutterausflußmaterials in $^1/_2$ bis 1 Stunde ein. Nachdem zu der dünnflüssigen Mischung des Antiformins mit dem Material unter gutem Umschütteln die gleiche Menge von 96- oder 50prozentigem Alkohol oder auch Brennspiritus hinzugefügt ist, können die etwa darin enthaltenen Tuberkelbazillen mit Hilfe einer Zentrifuge ausgeschleudert werden.

Das Zentrifugieren hat in einer Zentrifuge, die etwa 3000 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $^1/_4$ Stunde, in einer Zentrifuge, die etwa 1500 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $^1/_2$ Stunde lang zu geschehen. Nach $^1/_4$ ($^1/_2$) stündigem Zentrifugieren wird die in den Zentrifugenröhrchen über dem Bodensatze stehende Flüssigkeit abgegossen, durch destilliertes Wasser ersetzt und von neuem $^1/_4$ ($^1/_2$) Stunde lang zentrifugiert, um das Antiformin aus dem Bodensatze zu entfernen. Nunmehr werden aus dem Bodensatze mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Milch ist in der Weise zur mikroskopischen Untersuchung auf Tuberkelbazillen vorzubereiten, daß mindestens 20 ccm mit Hilfe einer Zentrifuge $^1/_4$ ($^1/_2$) Stunde lang ausgeschleudert und aus dem hierbei sich absheidenden Bodensatze mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern hergestellt werden.

Google

Zur Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung wird das Material auf sorgfältig gereinigten ungebrauchten Objektträgern möglichst gleichmäßig ausgestrichen. Sobald das auf den Objektträgern ausgestrichene Material lufttrocken geworden ist, wird es in der üblichen Weise über der Flamme oder durch 5 Minuten langes Einlegen in Methyl- oder Äthylalkohol fixiert. Wenn das ausgestrichene Material nicht genügend gerinnungsfähiges Eiweiß enthält, um die Fixierung möglich zu machen, ist dem Material etwas Hühnereiweiß oder Blutserum zuzusetzen. Durch Untersuchung von Kontrollpräparaten ist vorher festzustellen, daß die zugesetzte eiweißhaltige Flüssigkeit frei von säurefesten Bazillen ist. Die Färbung geschieht wie folgt:

1. Färben mit Karbolfuchsin (filtrierte Mischung von 100 ccm 5prozentiger Karbolsäure und 10 ccm gesättigter alkoholischer Fuchsinlösung) während 2 Minuten über der Flamme unter wiederholtem Aufkochen;
2. Behandlung mit 3prozentigem Salzsäurealkohol, bis das Präparat farblos erscheint (etwa 30 Sekunden lang), und Nachspülen mit Wasser;
3. Nachfärben mit gesättigter wässeriger Methylenblaulösung etwa 10 bis 15 Sekunden lang;
4. Abspülen in Wasser.

Der negative mikroskopische Befund in gefärbten Ausstrichpräparaten schließt nicht aus, daß das Material, aus dem die Ausstrichpräparate angefertigt wurden, trotzdem Tuberkelbazillen enthält. Ein sicheres Ergebnis liefert nur die Verimpfung des Materials an Tiere. Deshalb ist die Entscheidung stets vom Ergebnis des Tierversuchs abhängig zu machen, wenn der mikroskopische Befund in den gefärbten Ausstrichpräparaten negativ ist, desgleichen, wenn der mikroskopische Befund irgendeinen Zweifel läßt, ob etwa in den Präparaten vorhandene tuberkelbazillenähnliche Stäbchen Tuberkelbazillen sind oder nicht.

b. Verimpfung von Material auf Versuchstiere.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter können unmittelbar, ohne weitere Vorbereitung, zur Verimpfung auf Versuchstiere (Meerschweinchen) verwendet werden. Es empfiehlt sich, falls wenig Material zur Verfügung steht, dieses mit sterilisierter physiologischer Kochsalzlösung so zu verdünnen, daß auf jedes Versuchstier mindestens 2 ccm Impfmaterial entfallen.

Milch ist vor der Verimpfung auszuschleudern, und zwar sind für je ein Versuchstier mindestens 20 ccm Milch zu verwenden, die in einer Zentrifuge mit etwa 3000 Umdrehungen in der Minute mindestens $^1/_4$ Stunde, in einer Zentrifuge mit etwa 1500 Umdrehungen in der Minute mindestens $^1/_2$ Stunde lang auszuschleudern sind. Der hierbei sich abscheidende Rahm und Bodensatz sind nach Abgießen der Magermilch zu mischen und

Google

als Impfmaterial zu verwenden. Stehen zur Impfung für ein Meerschweinchen 80 ccm Milch oder mehr zur Verfügung, so kann von der Verimpfung der Rahmschicht Abstand genommen werden.

Kot ist vor der Verimpfung zur Abtötung von Begleitbakterien, die Meerschweinchen rasch töten können, mit Antiformin zu behandeln. Etwa 30 g des zu untersuchenden Kotes werden mit 15 ccm Antiformin und 55 ccm destilliertem Wasser vermischt, die Mischung wird 2 bis 3 Stunden stehen gelassen und während dieser Zeit öfters umgeschüttelt. Nach 2 bis 3 stündigem Stehen wird die Mischung $^1/_4$ ($^1/_2$) Stunde lang zentrifugiert und sodann die hierbei in den Zentrifugenröhrchen von dem Bodensatze sich abscheidende Flüssigkeit abgegossen. Ist dies geschehen, so wird der Bodensatz mit 10 ccm destilliertem Wasser aufgeschwemmt, durch sterilisierte (ausgekochte) Gaze oder grobe Leinwand geseiht und je die Hälfte der durchgeseihten Flüssigkeit an Meerschweinchen verimpft.

Die vorgängige Behandlung mit Antiformin kann auch bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter angewandt werden, wenn sich zeigen sollte, daß nach Verimpfung dieses Materials häufiger vorzeitige Todesfälle bei den Impftieren eintreten. Bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter ist jedoch das Antiformin in etwa 5 prozentiger Mischung zu verwenden.

Zu jedem Tierversuche sind mindestens 2 Meerschweinchen zu verwenden. Die Verimpfung des Impfmaterials hat in der Regel in die Muskulatur der inneren und hinteren Fläche eines Hinterschenkels zu erfolgen.

Die geimpften Meerschweinchen können zum Zwecke der Feststellung des Impfergebnisses getötet werden, sobald die der Impfstelle benachbarten Lymphknoten als harte, schmerzlose, von der Umgebung scharf abgegrenzte Knoten von Kleinerbsengröße und darüber hervortreten. Dies kann schon am 10. Tage nach der Impfung der Fall sein. Treten die Lymphdrüsenveränderungen nicht auf, dann sind die Versuchstiere frühestens 6 Wochen nach Vornahme der Impfung zu töten.

Tuberkulose bei den Impftieren ist als festgestellt anzusehen, wenn in tuberkuloseverdächtigen Veränderungen der Tiere einwandfrei Tuberkelbazillen nachgewiesen sind.

Läßt die bakteriologische Untersuchung tuberkuloseverdächtiger Herde bei den Versuchstieren ausnahmsweise einen Zweifel bestehen, so sind die verdächtigen Herde an mindestens 2 weitere Meerschweinchen zu verimpfen und außerdem ist neues Material von dem in Frage kommenden tuberkuloseverdächtigen Rinde zur Untersuchung einzufordern.

Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Abweichungen von der Ausführung des vorstehend geschilderten Verfahrens bei der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder zuzulassen.

Google

Anlage II.
(§ 28).

Königreich Bayern. Regierungsbezirk *Niederbayern.*

Bezirksamt *Vilshofen.*
Kreisunmittelbare Stadt

Gemeinde *Haidenburg.*

Ursprungszeugnis.

(Das Zeugnis ist gültig für 30 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Nr.	Tiergattung[1]) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl und Art)	Geschlecht, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter[2])	Etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1.	*1 Pferd*	*Hengst, Rotfuchs mit Stern, 4 Jahre*	*Brandzeichen Ob auf der linken Halsseite*	
2.	*1 Rind*	*Bulle, gelbscheckig, 2 Jahre*	*Ohrmarke ZF O Nr. 17 im rechten Ohre*	
3.	*1 Rind*	*Kalbin, rotscheckig, 2 Jahre*	*Haarschnitt N auf der linken Hüfte*	
4.	*3 Kälber*	*gelbscheckig, 2 Monate*	—	
5.	*10 Ferkel*	*halbrot*	—	
6.	*2 Mutterschafe*	—	—	
7.	*3 weibliche Ziegen*	—	—	
8.	*5 Hühner*	*rebhuhnfarbige Italiener*	—	

Das Vieh stammt aus dem Bestande *des Landwirts Johann Müller* in *Penzing* und soll am *6. Mai d. J.* aus dem Bestand entfernt werden.

Haidenburg, 5. Mai 1912

Die Ortspolizeibehörde

(Gemeindesiegel) (Unterschrift) .....

[1]) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten zulässig, wenn die Tiere mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind (z. B. 5 Kalbinnen, gelbscheckig, 2jährig, Ohrmarke Nr. 17 bis 20, 24).

[2]) Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur insoweit auszufüllen, als die Einträge keine Schwierigkeiten machen und zur Erkennung der Tiere für notwendig gehalten werden.

Go gle

Anlage I.
(§ 25 Abs. 3).

Kontrollbuch
für die Wanderschafherde

des .....

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt für den .....

.....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19 .

Die Distriktspolizeibehörde:

.....

Google

Kopfzahl und Art (Zusammensetzung) der Herde bei Beginn des Treibens (Böcke, Hammel, Schafe, Lämmer)	Amtstierärztliche Untersuchung		1. Angabe des Triebweges. 2. Genehmigung der Distriktspolizeibehörde.	Beginn des Treibens
	Ort und Tag der Untersuchung	Befund und Bescheinigung		
1	2	3	4	5
180 (80 Hammel, 80 Mutterschafe, 20 Lämmer)	*Unterföhring 5. 5. 12*	*Seuchenfrei und unverdächtig.* *Bezirkstierarzt*	1. *Von Freimann über die Feldmarken von Garching, Neufahrn u. Polling nach Freising.* 2. *Das Treiben auf dem angegebenen Triebwege wird genehmigt.* *München, 6. 5. 12.* *Die Distriktspolizeibehörde*	*7. 5. 12*

Google

Veränderungen im Bestande der Wanderherde						Tag der Beendigung des Treibens	Bemerkungen
Zugang			Abgang				
am	Zahl und Art der Tiere (Hammel, Schafe, Lämmer)	Art des Zugangs (Geburt, Kauf Tausch)	am	Zahl und Art der Tiere	Art des Abgangs (Tod, Verkauf usw.)		
6	7	8	9	10	11	12	13
10.5.12	*3 Mutterschafe*	*Kauf*	*9.5.12*	*2 Hammel*	*Tod*	*12.5.12*	

Google

Go gle

Anlage IIa.
(§ 28).

Königreich Bayern. Regierungsbezirk *Niederbayern.*

Bezirksamt *Vilshofen.*
oder kreisunmittelbare Stadt

Gemeinde *Haidenburg.*

Ursprungszeugnis

für den innerbayerischen Verkehr mit Klauenvieh

(Das Zeugnis gilt 30 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet).

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere: *Penzing*

Name, Stand und Wohnort des Tierbesitzers: *Johann Müller, Landwirt in Penzing*

Zahl und Gattung der Tiere, bei Rindern auch Angabe des Geschlechts:

4 Rindviehstücke (2 Ochsen, 1 Kuh, 1 Kalbin);

8 Ferkel, 3 Schafe, 1 Ziege.

Bestimmungsort (Marktort): *Deggendorf (zum Viehmarkt am 5. Juli).*

Haidenburg, 5. Juli 1912.

Die Ortspolizeibehörde

Gemeindesiegel: (Unterschrift).....

Google

Königreich Bayern. Regierungsbezirk *Niederbayern.*

Bezirksamt *Vilshofen.*

Kreisunmittelbare Stadt

Gemeinde *Haidenburg.*

Anlage III.
(§ 28).

Gesundheitszeugnis.

(Das Zeugnis ist gültig bei Klauenvieh und Geflügel für 5 Tage, bei Einhufern für 8 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Nr.	Tiergattung[1] (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl und Art)	Geschlecht, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter[2]	Etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1.	*1 Pferd*	*Hengst, Rotfuchs mit Stern, 4 Jahre*	*Brandzeichen Ob auf der linken Halsseite*	
2.	*1 Rind*	*Bulle, gelbscheckig, 2 Jahre*	*Ohrmarke ZFO Nr. 17 im rechten Ohre*	
3.	*1 Rind*	*Kalbin, rotscheckig, 2 Jahre*	*Haarschnitt N auf der linken Hüfte*	
4.	*3 Kälber*	*gelbscheckig, 2 Monate*	—	
5.	*10 Ferkel*	*halbrot*	—	
6.	*2 Mutterschafe*	—	—	
7.	*3 weibliche Ziegen*	—	—	
8.	*5 Hühner*	*rebhuhnfarbige Italiener*	—	

Das vorbezeichnete Vieh *des Landwirts Johann Müller* in *Penzing* ist am *5. Mai 1912* in *Penzing* von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.

Penzing, 5. Mai 1912.

N.
Bezirkstierarzt.

[1]) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten zulässig, wenn die Tiere mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind (z. B. 5 Kalbinnen, gelbscheckig, 2jährig, Ohrmarke Nr. 17 bis 20, 24).

[2]) Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur insoweit auszufüllen, als die Einträge keine Schwierigkeiten machen und zur Erkennung der Tiere für notwendig gehalten werden.

Liegt ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Ursprungszeugnis vor, so genügt es, das Gesundheitszeugnis in folgender abgekürzter Form auf dem Ursprungszeugnis einzutragen:

Gesundheitszeugnis.

(Das Zeugnis ist gültig bei Klauenvieh und Geflügel für 5 Tage, bei Einhufern für 8 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Das in vorstehendem (umstehendem) Ursprungszeugnis aufgeführte Vieh ist am *5. Mai 1912* in *Penzing* von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.

Penzing, 5. Mai 1912.

N.
Bezirkstierarz

Google

Anlage IV.
(§ 32).

Kontrollbuch

des

Pferdehändlers
Viehhändlers .....

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt für den .....

.....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19 ....

Die Ortspolizeibehörde:

(Gemeindesiegel) (Unterschrift) .....

Google

Nr.	der Tiere		
	Gattung[1]) (bei Einträgen in Posten Stückzahl und ungefähres Alter)	Geschlecht, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter	Besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.)
1	2	3	4
1.	*Pferd*	*Hengst, Rotfuchs mit Stern, 5 Jahre*	*Hautbrand Ob auf der linken Halsseite*
2.	*Rind*	*Bulle, gelbscheckig, 2 Jahre*	*Ohrmarke OZ Nr. 100 im linken Ohre*
3.	*9 Rinder*	*2 Ochsen, gelb, 4 Jahre* *3 Kühe, rotscheckig; davon 2 etwa 6, 1 etwa 8 Jahre* *4 Kalbinnen, etwa 2 Jahre; davon 2 rotscheckig, 2 graubraun*	*Ochsen: Hornbrand L* *Kühe: Ohrmarke N* *Kalbinnen: Ohrmarke O*
4.	*10 Schweine (Läufer)*	—	—
5.	*6 Saugkälber*	—	—

[1]) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters einzutragen. Rinder über 3 Monate, die mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind, können gleichfalls in einzelnen Posten eingetragen werden.

Google

der Übernahme		Name, Stand und Wohnort des bisherigen Besitzers	Tag des Weiterverkaufs oder sonstigen Abganges	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder sonstigen Abnehmers	Bemerkungen [2])
Tag	Ort und Bezirk				
5	6	7	8	9	10
6. 5. 12	*Lenggries, Bezirks Tölz*	*Johann Auer, Müller in Lenggries*	*8. 5. 12*	*Löwenbrauerei München*	*Ursprungszeugnis.* *Das Pferd Nr. 1 stammt aus dem Bestande des Müllers Johann Auer in Lenggries und soll aus dem Bestand am 6. 5. 12 entfernt werden.* *Lenggries, den . . . . .* *Die* Gemeindesiegel. *Ortspolizeibehörde* . . . . .
7. 5. 12	*Miesbach*	*Zuchtverband in Miesbach*	*10. 5. 12*	*Karl Maier, Landwirt in Forstenried*	
10. 5. 12	*Holzkirchen (Viehmarkt)*	*Viehhändler Karl Berg in München*	*2 Ochsen u. 3 Kühe 13. 5. 12* *2 Kalbinnen rotscheckig 13. 5. 12* *2 Kalbinnen graubraun 14. 5. 12*	*Fritz Martin, Gutsbesitzer in Freimann* *Viehhändler Max Schmid in Freising* *Johann Pflug, Metzger in München*	*Gesundheitszeugnis.* *Die unter Nr. 3 bezeichneten Rinder sind heute von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.* *Holzkirchen, den . . . .* *N.* *Bezirkstierarzt.*
10. 5. 12	*Trudering, Bezirks München-Land*	*Molkereibesitzer Rahm in Trudering*	*14. 5. 12*	*Schweinemäster Zick in Schleißheim*	
14. 5. 12	*Viehhof München*	*Händler Franz Bach in Deggendorf*	*2 Kälber 15. 5. 12* *4 Kälber 17. 5. 12*	*Metzger Stich in Solln bei München*	

[2]) Werden die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse in das Kontrollbuch eingetragen (§ 30 der Bekanntmachung), so hat der Eintrag in Spalte 10 nach dem dort angegebenen Muster zu geschehen.

Google

Go gle

Anlage V.
(§ 45 Abs. 2).

Untersuchungsbuch

für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen / Schiffahrtsbetriebe (Bergwerksbetriebe) benutzten Zugtiere

de.....

in.....

Dieses Buch ist ausgestellt für den.....

.....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den.....19.....

Die Ortspolizeibehörde:

(Gemeindesiegel) (Unterschrift).....

Google

Nr.	Tiergattung und besondere Kennzeichen	Untersucht am	Ergebnis der Untersuchung und Bescheinigung des Tierarztes	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1.	*Stute, Rotfuchs mit Stern, 10 Jahre*	*5. 5. 12*	*Seuchenfrei und unverdächtig* *X., 5. 5. 12.* *N.* *Bezirkstierarzt.*	
		4. 6. 12	*Wie vor.* *Y., 4. 6. 12* *N.* *Bezirkstierarzt.*	

Go gle

Anlage VI.
(§ 88).

Kontrollbuch

des Abdeckereiinhabers (des Waſenmeiſters, der Abdeckerei, der Vernichtungsanſtalt für Tierleichen)

.....

in .....

Dieſes Buch iſt ausgeſtellt für .....

.....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern verſehene Seiten.

....., den ..... 19 .

Die Ortspolizeibehörde:

(Gemeindeſiegel) (Unterſchrift) .....

Google

Nr.	Eingelieferte Tierkörper		Vom Besitzer angegebene oder bei der Zerlegung wahrgenommene Todesursache (Krankheit)
	Tiergattung und Stückzahl	Geschlecht, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter, besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand, Hautbrand usw.)	
1	2	3	4
1.	*1 Pferd*	*Hengst, Rotfuchs mit Stern, 6 Jahre, Brandzeichen Ob an der linken Halsseite*	*Magenberstung*
2.	*1 Rind*	*Bulle, gelbscheckig, etwa 2 Jahre*	*Milzbrand*
3.	*3 Ferkel*	—	*Rotlauf*
4.	—	—	—

Google

Name und Wohnort des Tierbesitzers	Eingelieferte Tierteile	Tag der Einlieferung	Tag und Ort der unschädlichen Beseitigung oder Verarbeitung	Bemerkungen[1])
5	6	7	8	9
Landwirt Karl Maier in Solln	—	*5. 5. 12*	*6. 5. 12 vergraben*	*Mit distriktspolizeilicher Erlaubnis wurde Fleisch nach Kochen und Färbung an den Hundezüchter Spitz in Bruck als Hundefutter abgegeben.*
Landwirt Scheu in Bruck	—	*7. 5. 12*	*7. 5. 12 verbrannt*	*Der Bulle wurde durch den Bezirkstierarzt X in der Abdeckerei zerlegt.*
Molkereibesitzer Alt in Buch	—	*6. 5. 12*	*6. 5. 12 zu Dünger verarbeitet*	
Schlachthof Bruck	*Verschiedene bei der Fleischbeschau beanstandete Eingeweide und sonstige Tierteile*	*7. 5. 12*	*8. 5. 12 vergraben*	

[1]) In der Spalte 9 „Bemerkungen" ist insbesondere anzugeben, ob eine Besichtigung oder Zerlegung der Tierkörper in der Abdeckerei durch den Bezirkstierarzt oder einen anderen Tierarzt stattgefunden hat, ferner ob und an wen Fleisch als Futtermittel für Tiere abgegeben worden ist (vgl. § 81 Abs. 2 der Bekanntmachung).

Google

Google

Anlage VII.
(§ 105).

Kontrollbuch

des

Viehkastrierers.....

in.....

Dieses Buch ist ausgestellt für den.....

.....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19....

(Gemeindesiegel). Die Ortspolizeibehörde:
(Unterschrift).....

Google

Nr.	Bezeichnung der kastrierten Tiere nach Gattung und Stückzahl	Name und Wohnort des Besitzers der Tiere	Zeit und Ort der Kastration	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1.	*2 Kälber*	*Landwirt Karl Maier in Bruck*	*Am 5. 5. 12 im Gehöfte des Besitzers*	
2.	*5 Ferkel*	*Taglöhner Schmitt in Aindling*	*Am 10. 5. 12 auf dem Schweinemarkt in Bruck*	

Google

Anlage VIII.
(§ 170 Abs. 4).

Tatbestandsaufnahme

über die

Feststellung der Maul- und Klauenseuche bei Tieren, die aus nichtbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs nach Bayern eingebracht worden sind.

Am *13. Mai 1912* habe ich in *Regensburg*, Gemeinde *desgl.* bei den nachstehend bezeichneten Tieren Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Die Feststellung der Seuche erfolgte *auf der Entladerampe des städtischen Viehhofs beim Ausladen der Tiere und zwar zunächst durch den städtischen Amtstierarzt Schöpperl.*

Tiergattung und Angabe, ob Schlacht-, Nutz- oder Zuchtvieh: *Schlachtschweine.*

Gesamtzahl der Tiere der Sendung: *112.*

Zahl der seuchenkrank befundenen Tiere: *10.*

Herkunftsort: *Soldau.*

Kreis (Bezirk usw.): *Bromberg.*

Regierungsbezirk: *Bromberg.*

Provinz: *Pommern.*

Bundesstaat: *Preußen.*

Vorbesitzer oder Absender: *Die Schweine wurden von dem Händler Karl Scholz aus Podgorz in Soldau abgesendet und sollen nach Angabe des Empfängers (nach einer Bemerkung auf der kreistierärztlichen Gesundheitsbescheinigung usw.) von Karl Scholz in verschiedenen seuchenfreien Ortschaften des Kreises Bromberg aufgekauft worden sein.*

Empfänger: *Viehhändler Max Stich in Regensburg.*

Abgegangen am Herkunftsorte: *Verladen auf der Eisenbahnstation Soldau am 9. V. 1912. Über die Zeit des Abganges am eigentlichen Herkunftsorte (d. i. vom letzten dauernden Standorte) konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.*

95

Google

Weg vom Herkunftsorte bis zum Bestimmungsort, unter Angabe etwaiger Ausladungen und Umladungen: *Von Soldau über Thorn—Gr.-Lichterfelde—Halle a. S.—Probstzella. Am 10. V. 1912 sind die Schweine laut Angabe im Frachtbrief in Thorn gefüttert worden.*

Eingetroffen am Orte der Seuchenfeststellung: *13. V. 1912, vorm. 9 Uhr.*

Nähere Bezeichnung des Eisenbahnwagens: *Eisenbahn-Direktion Bromberg. Wagen Nr. 5778.*

Begleitpapiere (Gesundheitsbescheinigung, Frachtbrief, Ursprungszeugnis): *2 Gesundheitszeugnisse und 1 Eil-Frachtbrief liegen an. Ursprungszeugnisse (nicht vorgeschrieben) wurden nicht beigebracht.*

Untersuchungsbefund, insbesondere genaue Würdigung derjenigen krankhaften Veränderungen, aus denen auf den Zeitpunkt des ersten Auftretens sichtbarer Krankheitszeichen geschlossen werden kann: *Bei allen 10 Schweinen an sämtlichen Klauen mehrere (3 bis 6) teils schon geplatzte, teils frische Blasen. Außerdem bei 2 Tieren je eine frische Blase an der Zunge.*

Bezirkstierarzt für den Verwaltungsbezirk

Regensburg-Stadt

Hüttner

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Google

Königreich Bayern. Regierungsbezirk *Niederbayern.*

Anlage IX.
(§ 178 Abs. 2).

Bezirksamt *Griesbach.*
Kreisunmittelbare Stadt

Amtlicher Erlaubnisschein

zur Ausfuhr von Schlachtvieh

aus *Beobachtungsgebieten.*

Der *Landwirt Karl Pflug* in *Berg*, Gemeinde *Pocking*, Bezirksamts *Griesbach*, hat *heute* die Erlaubnis erhalten, aus seinem Anwesen in *Berg* folgende Tiere zur Schlachtung nach dem Schlachtviehhof in München auszuführen:

6 Großviehstücke,
2 Kälber,
4 Schweine,
3 Schafe.

Empfänger der Sendung: *Die Geschäftsstelle des Bayerischen Landwirtschaftsrats für Schlachtviehverkauf in München.*

Die Tiere sollen am *25. d. M. vormittags 6 Uhr* auf der Eisenbahnstation *Pocking* verladen werden und treffen voraussichtlich *am gleichen Tage abends 5 Uhr* in *München* ein.

Sämtliche Wiederkäuer und Schweine des Herkunftsgehöfts sind am *24. d. M. vormittags 9 Uhr* vom *Tierarzt Ferazin* in *Griesbach* untersucht und von Maul- und Klauenseuche sowie von seuchenverdächtigen Erscheinungen frei befunden worden. Die Verladestation und die Direktion des Bestimmungs-Viehhofs (-Schlachthofs) sind heute *um 10 Uhr vormittags* von dem Eintreffen der Tiere telegraphisch verständigt worden.

Griesbach, *24. Mai 1912.*

Die Distriktspolizeibehörde
Der Bezirkstierarzt

.....

Zur Beachtung!

Der Erlaubnisschein ist bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben.

Google

Go gle

Anlage X.
(§ 261 Abs. 6).

Königreich Bayern.

Regierungsbezirk . . . . . .

Übersicht

über die Ergebnisse

der Heilverfahren gegen Schafräude

im Jahre 1912.

Google

Distrikts-verwaltungs-bezirk	Bezeichnung des Heilverfahrens (Badekur, Schmierkur)	Anzahl der den Heilverfahren unterworfenen		Von den Beständen in Spalte 3 waren schon im Vorjahre einem Heilverfahren unterworfen Bestände	Erfolg des Heilverfahrens			
					Geheilt		Noch nicht geheilt oder amtstierärztlich noch nicht untersucht	
		Bestände	Schafe		Bestände	Schafe	Bestände	Schafe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aichach [1]	*Badekur*	*2*	*100*	*1*	*1*	*50*	*1*	*40*
Altötting [2]	*Schmierkur und Badekur*	*4*	*300*	—	*1*	*150*	*1*	*100*
Im ganzen		*6*	*400*	*1*	*2*	*200*	*2*	*140*

Anmerkung: Die Summen in den Spalten 6, 8, 10 und 13 müssen zusammen die Summe in der Spalte 3, die Summen in den Spalten 7, 9, 11, 12 und 14 müssen zusammen die Summe in der Spalte 4 ergeben.

Google

Vor Beendigung des Heilverfahrens			Das Heilverfahren blieb ohne Erfolg bei		Kurze Angabe des Heilverfahrens	Bemerkungen
Abgeschlachtet oder zur Schlachtung verkauft		verendet oder getötet				
Bestände	Schafe	Schafe	Beständen	Schafen		
10	11	12	13	14	15	16
—	—	*10*	—	—	*2 maliges Bad mit Liqu. Cresol. saponat. nach Brandl-Gmeiner*	[1]) *Außerdem 1 räudekranker Bestand mit 30 Schafen vor Einleitung eines Heilverfahrens abgeschlachtet.*
1	*20*	*3*	*1*[3])	*27*	*Vorbereitende Schmierkur mit Creolinliniment, dann 2maliges Creolinbad nach Fröhner*	[2]) *Außerdem 10 räudekranke Schafe in 2 Beständen vor Einleitung eines Heilverfahrens verendet.* [3]) *Mißerfolg wahrscheinlich auf ungenügende Stalldesinfektion zurückzuführen.*
1	*20*	*13*	*1*	*27*		

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 6. Mai 1912.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 28. März 1912, das Familienfideikommiß Neu-Egling der Ritter von Poschinger-Camphausen betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Familienfideikommiß Neu-Egling der Ritter von Poschinger-Camphausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiermit, daß Frau Gerda von Poschinger-Camphausen in Neu-Egling, Gemeinde Weindorf, mit Stiftungsurkunde vom 30. Januar 1911 und Nachträgen vom 31. Mai 1911 und 24. März 1912 ein Familienfideikommiß unter dem Namen

„Fideikommiß Neu-Egling der Ritter von Poschinger-Camphausen"

errichtet hat.

Google

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

I. Liegenschaften.

Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Weilheim.

1. Steuergemeinde Aidling.

Plannummer		Fläche
259	Amiswald zu	0,238 ha
264	Seebreitl, Wiese mit Eggart zu	0,511 „
958	Fichtholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	6,099 „
965	Aidlingerwald zu	1,329 „
967	Fichtholz, Wald zu	1,308 „
971	„ Wiese zu	0,491 „
1007	Dürrholz, Wald zu	1,223 „
1010	Rohrmoos mit Heustadel (Ausbruch aus dem Wiedemanngute, Hs.-Nr. 23 in Aidling), Mooswiese mit Gebäude zu	5,019 „
1023	Dürrholz, Wald zu	1,799 „
1025	„ „ „	1,795 „
1032	große und kleine Schwaig mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	4,671 „
1038 1/2	Holzwiese zu	0,423 „
1051 1/2	die obere Lothdorfwiese zu	6,441 „
1052	kleine Feldwiese zu	1,140 „
1055	Wohnhäuschen mit Stall und Hofraum (das Lothdorfhäusl) zu	0,014 „
1056	die Lothdorfwiese mit Heustadel zu	1,354 „
1066	Felchenwiese zu	3,717 „
1068	erste Stadlfleckwiese zu	1,833 „
1069	zweite Stadelfleckwiese mit Heustadel zu	1,073 „
1070	dritte Stadelfleckwiese zu	0,317 „
1072	mittleres Schauppenholz, Wald zu	1,554 „
1082	Schauppenholz, Wald zu	1,857 „
1088	Schaupperholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	5,602 „
1091	Schauppenwald zu	4,065 „
1092	Schauppenwald, Wiese zu	0,937 „
1094	Grabenholz, Wald zu	2,620 „
1095	Stadelwiese mit Heustadel zu	4,586 „
1096	Kniefußwald zu	2,678 „

Google

Plannummer		Fläche
1097	Kohlstattwiese, Wiese mit Gebüsch zu	1,748 ha
1110	oberes Appenriederholz, Waldung zu	1,322 „
1116	Schloßholzteil, Wald zu	0,900 „
1117	„ „ „	1,029 „
1118	Schloßholzteil (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	0,685 „
1120	hinteres Schloßholz, Wald zu	1,963 „
1125	Schloßteilholz, Wald zu	1,438 „
1128	Kniefußholz, „ „	2,464 „
1132	„ „ „	2,702 „
1136	der Kniefuß, Wiese „	3,656 „
1137	„ „ „ „	0,443 „
1139	Stadelfleckwiese mit Heustadel zu	1,598 „
1142	Rothenackerl zu	0,238 „
1143	Appenriederholz, Wald zu	0,678 „
1152	Steinholz mit einem walzenden Gemeindeteil, Wald zu	1,012 „
1157	Aidlingerholz, Eingehörung zum $^2/_3$ Reinthalerhof, Hs.-Nr. 14 in Spatzenhausen, Wald zu	0,528 „
1160	Appenriederwald zu	6,052 „
$1160^1/_2$	„ (Forstrechtsentschädigungsteil) zu	0,855 „
1161	Steinachwiese mit Heustadel zu	2,072 „
1163	Steinerwiese „ „ „	1,220 „
1165	Steingrabenwald zu	2,666 „
$1182^1/_2$	Mühlwiese zu	0,160 „
1184	„ „	3,080 „
1192	untere Lothdorfwiese zu	0,951 „
1193	obere „ „	1,322 „
1200	Oppenriederluß, Wiese zu	0,729 „
1203	Stadelfleck mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	1,090 „
1205	Sulzwiese mit der Lothdorfer und Leibachwiese, dann mit Heustadel zu	2,433 „
1206	Lothdorfwiese zu	0,579 „
1208	Falchwiese (Ausbruch aus dem Neumaierhof, Hs.-Nr. 5 in Aidling) zu	2,978 „
1209	Falchenwiese zu	3,346 „
1210	Tagwerkwiese zu	0,906 „

96

Google

Plannummer		Fläche
1217	Salcherwiese zu	0,787 ha
1220	Falchenwiese „	0,624 „
1224	Stadelfleck mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	1,302 „
1229	Lothdorferwiese zu	0,426 „
1230	„ „	0,613 „
1232	Kalkofenfleck mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	0,501 „
1234	Weidlußwiese zu	1,049 „
1235	Kalkofenfleck, Wiese zu	1,039 „
1236	Stadlfleck, Wiese mit Gebüsch zu	0,296 „
1237	Stadelwiese mit Heustadel zu	1,056 „
1238	Stadelfleck „ „ (Ausbruch aus dem Neumairhof, Hs.-Nr. 5 in Aidling), Wiese mit Gebäude zu	2,634 „
1336	hohe Luß, Wiese zu	0,756 „
1337	„ „ „ „	2,971 „
1338	Langholz, Waldung zu	1,288 „
1339	untere Hechenlußwiese mit Heustadel zu	1,223 „
1340	Höhenlußholz, Wald mit Wiese zu	1,598 „
1341	Waldwiese zu	1,411 „
1342	Duipenwiese zu	0,808 „
1343	Stadelbichl mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	0,954 „
1347	Stadelfleckwiese zu	0,314 „
1348	Stadelfleck mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	1,874 „
1357	Sonnenbichlholz, Wald zu	1,751 „
1358	Hohenlußholz, Wald zu	1,826 „
1360	„ „ „	0,762 „
1366	Wohnhaus, Mühle, Säge, Stall, Stadel, Backofen, Wagenremise, Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Höhlmühle zu	0,273 „
1367a	Gras- und Baumgarten zu	0,221 „
1367b	„ „ „ mit Kohlstatt (der Hausgarten), Rain zu	0,177 „
1368	Angerwiese zu	5,211 „
1368 1/2	bei der Höllmühle, Wiese zu	0,118 „
1369	Kohlstatthölzl, Gehölz zu	0,876 „
1371	Wohn- und Ökonomiegebäude mit Stallung und Hofraum, Hs.-Nr. 3 in Alte-Höhlmühle zu	0,020 „
1373	Ölschlagwiesl mit dem Ölschlag, Wiese mit Gebäude zu	0,140 „

Google

Plannummer		Fläche
1378 1/2	Triebkanal, Wasser zu	0,051 ha
1379	Grasgarten zu	1,042 „
1379 1/2	von Habach zur Höllmühle, Weg zu	0,053 „
1381	Tradwiese zu	2,235 „
1382	Tradholz, Wald zu	1,748 „
1384	Bambergwiese zu	5,390 „
1385	Bambergholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Waldung zu	0,947 „
1386	„ Wald zu	3,424 „
1387	Süßwiese zu	4,440 „
1388	Süßwiesholz, Wald zu	1,687 „
1389	Süßwieseggart zu	1,772 „
1390	Kohlstattwiese mit Backofen und Schmiede zu	0,910 „
1392	Mühlbach in der Flur Höllmühle, Wasser zu	0,089 „
1393	Lothdorfeggart, Eggart mit Grasrain zu	1,067 „
1394	Lothdorfwiese zu	1,666 „
1396	Steinkopfholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wiese mit Gehölz zu	0,314 „
1397	„ „ Wald zu	1,097 „
1398	Steinköpflholz „ „ „	1,210 „
1400	Lothdorfeggart mit einem walzenden Grund, Eggart mit Grasrain zu	3,264 „
1401	Wohnhaus, Stall, Stadl, Wagenremise, Backhaus, Schmiede, Waschhaus, Getreidekasten, Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Appenried zu	0,158 „
1402	Gras- und Baumgarten zu	0,149 „
1403	Gras-, Baum- und Krautgarten (der untere Garten) zu	0,385 „
1404	Unterfeld, Eggart mit Wiese zu	2,385 „
1405	Wandfeld, „ „ „ „	3,557 „
1406	Talfeld, Wiese mit Eggart zu	4,975 „
1407	Feldl, Eggart mit Wiese zu	0,842 „
1408	Viehweide, Weide mit Gehölz zu	11,517 „
1411	Das Wiesl, Wiese zu	1,216 „
1416	Strausholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald mit Wiese zu	3,033 „

2. Steuergemeinde Habach.

697 1/2	von Habach zur Höllmühle, Weg zu	0,108 ha

Google

Plannummer		Fläche
	3. Steuergemeinde Kleinweil.	
987	hinteres Rechbergholz, Wald mit Moos zu	1,942 ha
992	vorderes Rechbergholz, Wald zu	5,217 „
994	Rechertsberg (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	2,542 „
999	Tradwiese mit Heustadel zu	0,719 „
1000	am Rechberg, Wiese zu	0,347 „
1001	„ „ Wald zu	0,750 „
1002	Rechbergholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	1,322 „
	4. Steuergemeinde Murnau.	
712	Ramacker an der Straße, Eggart zu	0,074 ha
713	Ramackerl im Längenfeld, Eggart zu	0,143 „
715	Längenfeldacker zu	0,480 „
735	Winkelacker im Längenfeld, Eggart zu	0,675 „
742	Lurzeitacker, Eggart zu	0,617 „
743	Eglingerbreite, „ „	0,460 „
744	Boigenacker im Längenfeld, Eggart zu	0,555 „
	5. Steuergemeinde Riegsee.	
103	Anger mit Krautbeet, Wiese mit Krautgarten zu	1,486 ha
108	Gänsfleck, Wiese zu	1,163 „
110	Gänsacker, Eggart zu	0,327 „
111	oberer Seeacker, Eggart zu	0,392 „
112	Breitl, Eggart mit Wiese zu	0,412 „
117	großer Fleck, Wiese zu	0,600 „
534	neben dem Weidanger, Wiese zu	0,304 „
535	Weidanger, Wiese zu	0,419 „
536	großer Weidanger, Wiese zu	0,942 „
539	Weidangerwiese zu	0,736 „
900	Weindorferleiten, Wiese zu	0,559 „
	6. Steuergemeinde Spatzenhausen.	
1425	Seewinkel unterm Weg, Eggart zu	0,368 ha
1433	Seeacker, Eggart mit Grasrain zu	0,365 „
1458	Eglmoos, Mooswiese zu	0,300 „

Google

Plannummer		Fläche
1460	Eglmoos, Mooswiese zu	0,235 ha
2122	Seewiese zu	0,327 „
2123	„ „	0,763 „

7. Steuergemeinde Weindorf.

153	großer Säuerling, Eggart zu	0,474 ha
158	Sparwieseggart, Eggart mit Wiesfleck zu	0,590 „
159	Sparwiese mit Heustadel, Wiese mit Eggart und Gebäude zu	1,632 „
160	Sparwiese zu	2,671 „
305	die zwei Leitenteile, Wiese zu	1,813 „
306	zweite Leitenwiese zu	0,953 „
388	Hauserberg, Acker zu	0,560 „
443	Schnatterbichl mit Heustadel, Wiese mit Gebäude zu	1,758 „
450	Schnatterbichlwiese, Eggart mit Wiese zu	1,513 „
484 1/2	Pflanzgärtl vorm Haus, Garten zu	0,010 „
485	Wohnungen und Ökonomiegebäude mit Stallungen und Hofraum, Hs.-Nr. 8 u. 9 in Froschhausen, zu	0,031 „
487	Gras- und Baumgarten mit Waschhaus, Backofen und Holzlege zu	0,099 „
488	Grasgarten zu	0,425 „
490	die Eggartwiese zu	0,224 „
491 1/2	„ „ „	0,062 „
491 1/3	Weg zu	0,020 „
507	innerer Eggartacker, Eggart zu	0,334 „
508	Horneracker, Eggart zu	0,395 „
516	Breitenacker (auch Froschhauserwand genannt) Eggart zu	0,971 „
518	Einfahrt in den vorstehenden Acker, Wiese zu	0,034 „
571	am Froschhauserseе, Wiese mit Weide zu	0,300 „
572	der Froschhauserseе zu	16,512 „
575	Tradwiese (Gemeindeteil), Wiese zu	0,371 „
593	Leitenteil „ „ mit Gehölz zu	0,814 „
613	Wasserbreitenacker, Eggart mit Wiese zu	0,249 „
630	Froschhauseracker, Eggart zu	0,177 „
631	„ oberm Weg, Eggart zu	0,119 „
669	„ unterm Weg, Eggart zu	0,119 „
670	„ Eggart zu	0,146 „

Google

Plannummer		Fläche
679	Wetteracker, Eggart mit Grasrain zu	0,545 ha
680	großer Griesacker, Eggart mit Grasrain zu	0,283 „
681	Steigacker, Eggart zu	0,198 „
683½	das Mösl am Riegsee, Mooswiese zu	0,065 „
704	Hornerlacke, Wasser mit Mooswiese zu	0,368 „
705	Giesacker, Eggart und Ödstreif zu	0,365 „
706	Buchenanger, Wiese mit Krautbeetl zu	0,617 „
707	der untere Anger, Wiese zu	0,699 „
708	die Hornerlacke, Wasser zu	0,586 „
709	innere Hornerlacke am Riegsee, Wasser zu	0,133 „
709½	Hornerlacke am Riegsee, Wasser zu	0,943 „
710	Hornermoos, Mooswiese zu	0,316 „
711	äußere Hornerlacke am Riegsee, Wasser zu	0,307 „
712	Unterkrautgarten, Mooswiese mit Eggart zu	0,170 „
713a	Gräblacker, Eggart mit Grasrain zu	0,085 „
713b	„ Mooswiese zu	0,078 „
714a	„ Wiese zu	0,082 „
714b	„ Mooswiese zu	0,106 „
715	Gräbl Sumpf, Mooswiese zu	0,375 „
716	der Sumpf oder das Moos, Mooswiese zu	0,515 „
716½	Seeackerl, Wiese mit Eggart zu	0,119 „
717	Seebreitenacker, Eggart mit Grasrain zu	0,644 „
718	Seeacker, Eggart mit Grasrain zu	0,273 „
719	Seebreitl, „ „ „ „	0,286 „
720	Seebreitenacker, Eggart zu	0,699 „
721	Stieglacker, Eggart mit Grasrain zu	0,542 „
722	Hornereggart, „ „ „ „	0,310 „
723	Gemeindeackerl am Neueglingerweg, Wiese zu	0,109 „
724	Ökonomieaufseher- und Bedientenwohnung mit Pferdestallung, Stadel mit Stallung, Tenne, Einlage, Wagen- und Holzremise, Heustadel, dann Wasch- und Backhaus mit Knechtekammer und Haberspeicher, Eiskeller und Hofraum zu	0,114 „
725a	Villa mit Hof und Zieranlagen, Hs.-Nr. 1 in Neuegling, zu	0,081 „
725b	Blumen- und Gemüsegarten mit Springbrunnen zu	0,061 „
726	Gras- und Baumgarten zu	3,775 „

Google

Plannummer		Fläche
727	Angermoos, Mooswiese zu	0,794 ha
729	alte Straße von Froschhausen nach Egling, Weg zu	0,207 „
750a	Heustadel mit Durchfahrt zu	0,018 „
750b	Brunnlaichacker mit Heustadel, Eggart mit Gebäude zu	13,148 „
779	oberer Griesacker, Eggart mit Grasrain zu	0,392 „
780	unterer „ „ „ „ „	0,313 „
782	Talacker, Eggart zu	0,789 „
786	Griesacker, Eggart mit Grasrain zu	0,675 „
787	„ „ zu	0,273 „
788a	Seewiese, Eggart mit Wiese zu	0,252 „
788b	„ zu	0,218 „
789a	Moosacker, Eggart und Wiese zu	0,463 „
789b	„ Wiese zu	0,099 „
790a	der untere Acker, Eggart und Wiese zu	0,600 „
790b	„ „ „ , Wiese zu	0,112 „
792a	Heustadel mit Dreschtenne und Remisen zu	0,023 „
792b	im Eglingerfeld, Eggart mit Wiese zu	5,786 „
800	äußerer Langacker, „ „ „ „	0,675 „
801	unterer „ „ „ „ „	0,549 „
802	Brunnenlaichackerl, Wiese mit Eggart zu	0,480 „
868	Eglingertradwald zu	0,542 „
868 1/2	„ „	0,521 „
868 1/3	„ „	0,494 „
868 1/4	Eglingertradwaldl zu	0,511 „
869	Eglingertrad, Weide zu	4,529 „
869 1/3	„ „ „	5,709 „
889	der Riegsee zu	175,474 „
890	Weihersmooswiese zu	0,794 „

II. Rechte.

Fischereirecht in Pl.-Nr. 1490 der Steuergemeinde Spatzenhausen.

III. Mobilien.

Das Inventar des Schloßgutes Neu-Egling im Schätzungswerte von fünftausendeinhundertfünfundfünfzig Mark — 5155 ℳ — laut Verzeichnisses, Beilage 7 zu Akt Nr. 1.

97

Google

IV. Kapitalien.

Fünfhunderttausend Mark — 500000 ℳ — Nominal, Schuldverschreibungen der $3^1/_2{}^0/_0$igen konsolidierten K. Preußischen Staatsanleihe, eingetragen in das K. Preußische Staatsschuldbuch.

§ 2.

Besitz- und Sukzessionsverhältnisse.

Erster Erwerber des Fideikommisses ist der Gemahl der Stifterin:

Ottmar Ritter von Poschinger-Camphausen, K. Kämmerer und Rittmeister z. D. in Neu-Egling.

Nach ihm folgen seine Abkömmlinge vom Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

Stirbt der Mannesstamm aus, dann folgen in das Fideikommiß nach Erstgeburtsrecht die weiblichen Nachkommen des letzten Fideikommißbesitzers. An die Stelle dieser kognatischen tritt, wenn eine Fideikommißbesitzerin männliche Abkömmlinge hat, wiederum die agnatische Sukzession zu Gunsten des Mannesstammes ihres Vaters, ebenfalls nach Erstgeburtsrecht. Ein solcher Fideikommißbesitzer muß den Namen „von Poschinger-Camphausen" nachsuchen.

Das kirchliche solenne Gelübde der Keuschheit hat den Ausschluß vom Fideikommiß selbstverständlich zur Folge.

Die Stifterin behält sich den lebenslänglichen Nießbrauch an der zum Familienfideikommisse gehörenden Buchforderung von 500000 ℳ vor.

§ 3.

Apanagen.

Die Hälfte der Buchforderung zu 500000 ℳ ist Apanagenfond. Die Zinsen der ganzen Buchforderung zu 500000 ℳ sind an die K. Filialbank in München durch die Schuldbuchverwaltung zu überweisen. Die eine Hälfte dieser Zinsen aus 500000 ℳ sind an den Fideikommißbesitzer zu freier Verfügung abzuführen. Hinsichtlich der andern Hälfte der Zinsen stellt der Fideikommißbesitzer gegenüber dem Fideikommißgerichte Rechnung über die als Apanagen auszuzahlenden Beträge. Der übrig bleibende Rest der Zinsen ist zur Vermehrung des Apanagenfonds zu verwenden. Aus den in dieser Weise zu admassierenden Beträgen sind mündelsichere Wertpapiere in Stücken nicht unter 1000 ℳ anzukaufen und bei der K. Filialbank München für das Fideikommiß zu hinterlegen.

Wenn ein Fideikommißbesitzer stirbt, erhalten nach dem Erlöschen des Nießbrauchs der Stifterin die Hinterbliebenen folgende Bezüge:

Google

1. Die Witwe erhält bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode jährlich die Hälfte des Ertrages des Apanagenfonds. Sind mehrere Witwen bezugsberechtigt, so erhält jede einen gleichen Teil dieser Rente.
2. Die nachgeborenen Söhne und Töchter (nicht auch Enkel) eines verstorbenen Fideikommißbesitzers erhalten zusammen jährlich die andere Hälfte des Ertrages des Apanagenfonds nach Kopfteilen. Das Bezugsrecht einer Tochter erlischt mit deren Verheiratung; sie erhält dann als Ausstattung den dreifachen Betrag ihres Jahresbezuges aus dem Apanagenfond, soweit dieser Fond sich über 250 000 ℳ vermehrt hat. Um den betreffenden Betrag mindert sich der Apanagenfond bis äußerstens 250 000 ℳ und demgemäß mindern sich auch die Bezüge der Witwen und nachgebornen Kinder.

§ 4.

Lasten des Fideikommisses. Grunddienstbarkeiten.

1. Auf Pl.-Nr. 889 Steuergemeinde Weindorf besteht zu Gunsten des Objekts Pl.-Nr. 757 ein Fahrtrecht zufolge Dienstbarkeitsbestellung, nach Maßgabe der Urkunde des K. Notariats Weilheim I vom 14. November 1904, G.R. Nr. 2119.

2. Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht an Pl.-Nr. 305 Steuergemeinde Weindorf für die jeweiligen Eigentümer der Pl.-Nr. 701a, 701b u. 485 Steuergemeinde Weindorf, nach der näheren Bezeichnung in der Eintragungsbewilligung vom 15. Juni 1907, Urkunde des Notariats Weilheim I, G.R. Nr. 1108.

3. Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht an Pl.-Nr. 305 Steuergemeinde Weindorf für die jeweiligen Eigentümer der Pl.-Nr. 471, 469, 477, 480, 483 und 466 Steuergemeinde Weindorf nach der näheren Bezeichnung in der Eintragungsbewilligung vom 18. April 1908, Urkunde des Notariats Weilheim I, G.R. Nr. 676.

4. Der Vorbesitzer Lorenz Kraus hat für sich und seine Nachfolger im Besitze der Grundstücke Pl.-Nr. 1408 und 1411 Steuergemeinde Aidling das Recht eingeräumt über die Grundstücke Pl.-Nr. 1408 nnd 1411 jederzeit mit Fuhrwerken jeder Art und mit beliebigen Lasten frei und unbehindert dort zu verkehren, durch Grunddienstbarkeitsbestellung laut Urkunde des Notariats Weilheim I vom 29. August 1903, G.R. Nr. 1578.

5. Fahrtrecht an der Teilstrecke der Pl.-Nr. 729, die zwischen den Pl.-Nr. 781 und 782 Steuergemeinde Weindorf liegt für die jeweiligen Eigentümer der Pl.-Nr. 781 Steuergemeinde Weindorf laut Urkunde des Notariats Weilheim II vom 24. Dezember 1910 Nr. 1709.

6. Fahrtrecht an Pl.-Nr. $1051^1/_2$ Steuergemeinde Aidling für die jeweiligen Eigentümer der Pl.-Nr. 1050 Steuergemeinde Aidling von und zu dem die Pl.-Nr. $1051^1/_2$ durchquerenden Riegseer-Weg laut Urkunde des Notariats Weilheim II vom 24. Dezember 1910 Nr. 1708.

Go gle

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Familienfideikommiß Neu-Egling der Ritter von Poschinger-Camphausen wird nach beendigter Instruktion auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte von Pflichtteilberechtigten auf den Pflichtteil hiermit bestätigt, in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. März 1912.

K. Oberlandesgericht München.
Der K. Präsident:
J. V.
gez. **Ziegler,**
Senatspräsident.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 8. Mai 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 2. Mai 1912 über die Aufnahme von Kreisanlehen. — Bekanntmachung vom 27. April 1912, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 29. April 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Gesetz über die Aufnahme von Kreisanlehen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Art. 1.

Der Kreisgemeinde von Niederbayern wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung eines Erweiterungsbaues für die Kreisoberrealschule Passau sowie zur Durchführung von Wasserbauten an der Donau, der Isar und der Rott je ein aus Kreismitteln zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen aufzunehmen, und zwar für den erstgenannten Zweck bis zum Höchstbetrage von 115000 ℳ, für den letztgenannten bis zum Höchstbetrage von 445000 ℳ.

Die Tilgung des Anlehens zu 115000 ℳ muß spätestens am 31. Dezember 1940, die des Anlehens zu 445000 ℳ spätestens am 31. Dezember 1943 beendet sein.

Art. 2.

Der Kreisgemeinde von Oberfranken wird die Genehmigung erteilt, zum Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg sowie für Bauvornahmen in der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth und in der Kreiswinterschule Bayreuth, dann zur Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1910 aufgenommenen Anlehens zu 205000 ℳ ein aus Kreismitteln zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen im Höchstbetrage von 2500000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung muß spätestens am 31. Dezember 1960 beendet sein.

Art. 3.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung erteilt, zur Erbauung eines Schulgebäudes für die zu errichtende zweite Kreisrealschule in Nürnberg ein aus Kreismitteln zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 450000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung muß spätestens am 31. Dezember 1940 beendet sein.

Art. 4.

Der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten in den Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren, zur Errichtung einer weiteren Heil- und Pflegeanstalt bei Günzburg, sowie zur Durchführung von Wasserbauten ein aus Kreismitteln zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 5300000 ℳ aufzunehmen. Das Anlehen kann um den Betrag der Geldaufbringungskosten erhöht werden.

Google

Die Tilgung hat in dem Jahre nach der Fertigstellung der Heil- und Pflegeanstalt Günzburg zu beginnen und spätestens 30 Jahre danach zu enden.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 2. Mai 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 31. Januar 1912 und vom 19. März 1912 (RGBl. 1912 Seite 167 und 193/194) verfügten Änderungen der Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 27. April 1912.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Nr. 7027a 15.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

a) 10 Millionen Mark 4%ige verlosbare, vom Ausstellungstag innerhalb 60 Jahren seitens der Bank kündbare, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Hypothekenpfandbriefe;

Google

b) 3 390 000 Mark 4 % ige unverlosbare, vom Ausstellungstag innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare, in Stücke zu 5000, 1000 und 100 ℳ eingeteilte Hypothekenpfandbriefe.

München, den 29. April 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. April 1912 die Ritter des K. Haus-Ordens vom heiligen Georg Leopold Graf von Walderdorff und Georg Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos zu K. Kämmerern zu ernennen,

durch Allerhöchste Entschließung vom 29. April 1912 den Obergärtner im K. Hofgarten Nymphenburg Karl Haas vom 1. Mai 1912 an zum Gartenverwalter II. Klasse des K. Hofgartens Würzburg in etatsmäßiger Weise zu befördern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 15. Mai 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Mai 1912, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Mai 1912, die Verminderung der katholischen Wochenfeiertage betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 13460.

Bekanntmachung, die Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Reichssteuern, Gebühren, Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 291) in seiner Sitzung vom 21. März 1912 beschlossen, die Bestimmungen des Beschlusses vom 23. Juni 1906 (GVBl. 1906 S. 588) durch folgende zu ersetzen:

Google

„Für die Nacherhebung und Erstattung

von Zöllen (einschließlich des Lagerausgleichs und sonstiger Zollzinsen),
von Reichssteuern (ausschließlich der Erbschaftssteuer und der Zuwachssteuer),
von Gebühren,
von Ausfuhr- und sonstigen Abgabenvergütungen,
von Beträgen in Anrechnung genommener Einfuhr- und Kontingentscheine und aufgerechneter Kontingentswerte

gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf Antrag sind zuviel erhobene Beträge ohne Rücksicht auf ihre Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antrag innerhalb der in dem Abgabegesetze vorgesehenen Verjährungsfrist oder, sofern eine solche Frist nicht besteht, innerhalb eines Jahres vom Tage der Erhebung an schriftlich oder mündlich gestellt wird. Bei der Grundwechselabgabe beträgt die Frist zwei Jahre.
2. Auf Grund der im Buchprüfungsverfahren getroffenen Feststellungen sind
   a) zu wenig erhobene Beträge nur nachzuerheben, wenn sie eine Mark oder mehr betragen und die Verjährungsfrist — bei Gebühren die Frist eines Jahres vom Tage der Fälligkeit an — noch nicht abgelaufen ist;
   b) zu viel erhobene Beträge von Amts wegen nur zu erstatten, wenn sie fünf Mark oder mehr betragen und die Überhebung innerhalb eines Jahres — bei der Grundwechselabgabe innerhalb zweier Jahre — vom Tage der Erhebung an festgestellt worden ist. Als Tag der Feststellung gilt hierbei der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung zur Beantwortung verfügt worden ist.
3. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres vom Tage der Anweisung an nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.
4. Bei der Entscheidung über die Nacherhebungen oder Rückzahlungen ist jeder Beleg (jedes Abfertigungspapier und dergleichen) insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganzes zu behandeln, als darin für jeden Abgabepflichtigen die zu viel und die zu wenig erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann für jeden Abgabepflichtigen ergebende Schlußsumme ist für die Entscheidung maßgebend.
5. Die Bestimmungen unter 2 finden keine Anwendung auf das Stempelprüfungsverfahren und auf Nachforderungen, die im Zoll- und Steuerstrafverfahren oder sonst außerhalb des Buchprüfungsverfahrens festgestellt werden.

Google

6. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere § 56 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen und § 11 der Zollstundungsordnung, werden aufgehoben."

München, den 1. Mai 1912.

v. Breunig.

Nr. 8361.

Bekanntmachung, Verminderung der katholischen Wochenfeiertage betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Nach Anzeige des bayerischen Episkopates soll im Vollzuge des Motu proprio Seiner Heiligkeit des Papstes Pius X. vom 2. Juli 1911 die Feier der Feste des Hl. Joseph und des Hl. Johannes des Täufers, dann sämtlicher Patrozinien der Kirchen- und Ortspatrone auf Sonntage verlegt werden; die bisherigen Festtage Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt sollen wegfallen.

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, diese Verlegung der Feier der vorgenannten Feste und den Wegfall der drei Marientage zu genehmigen.

Die Tage der bisherigen Feste sind damit des polizeilichen Schutzes der K. Allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai 1897, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, entkleidet; ihre fernere Begehung als bürgerliche Feste kommt in Wegfall.

Die protestantischen Festtage bleiben unberührt.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden haben für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

München, den 12. Mai 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Dr. v. Knilling.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. Mai 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, mit Wirkung ab 1. Mai 1912

den ab 1. Mai 1911 auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzten K. Kammermusiker Ludwig Meister auf sein Ansuchen als K. Hofmusiker in etatsmäßiger Weise wieder anzustellen und

den bisherigen K. Rentamts-Assistenten Heinrich Hacker zum K. Kanzlei-Assistenten in etatsmäßiger Weise zu ernennen.

Google

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 30. April 1912 den nachgenannten Persönlichkeiten die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Auszeichnungen allergnädigst erteilt:

dem K. Schloßwart Wilhelm Eppelsheimer in Ansbach für das Silberne Kreuz des K. Bulgarischen Zivilverdienstordens,

dem K. Lakai Ludwig Hartmann in München, dem K. Lakai Johann Nagel in München, dem K. Kutscher Vinzenz Welker in München dem K. Kutscher Ludwig Ziegler in München, für die dem Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden affiliierte silberne Verdienstmedaille,

dem K. Kämmerer, lebensl. Reichsrat der Krone Bayern, Major à l. s. der Armee Ernst Grafen von Moy in München für das Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Franz Joseph-Ordens.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 25. Mai 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Mai 1912 über die Zusammensetzung des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1912, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 9023 a/18.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 27. Mai 1911 über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst werden zu Mitgliedern des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst ernannt und zugeteilt

Google

1. der Hochbau-Abteilung:

Ludwig von Stempel, K. Ministerialrat Dr. Joseph Cassimir, K. Oberregierungsrat Cajetan Pacher, K. Regierungs- und Baurat, Oberbaurat Adolf Stauffer, K. Regierungs- und Baurat in Würzburg Karl Voit, K. Bauamtmann Hans Huber, K. Bauamtmann in Rosenheim Hugo Kaiser, K. Regierungs- und Bauassessor extra statum	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums des Innern
Johann Wicklein, K. Ministerialrat Johann Göllner, K. Regierungsrat Karl Straub, K. Direktionsrat	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
Julius Haase, K. Militärbauamtmann, Baurat	berufen aus dem Geschäftsbereiche des K. Kriegsministeriums
Dr. Hans Gräffel, städtischer Baurat in München	berufen als Vertreter der Wissenschaft und der Praxis

2. der Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-Abteilung:

Julius Hensel, K. Ministerialrat und Direktor des K. Hydrotechnischen Bureaus Max Mayr, K. Ministerialrat Dr. Joseph Cassimir, K. Oberregierungsrat Franz Hocheder, K. Oberregierungsrat und Direktor des K. Wasserversorgungsbureaus Adolf Specht, K. Regierungs- und Baurat Ludwig Sommer, K. Regierungs- und Baurat Friedrich Berling, K. Regierungs- und Baurat Theodor Freytag, K. Regierungs- und Baurat Wilhelm Weigmann, K. Regierungs- und Bauassessor in Würzburg	aus dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern
Ferdinand Happ, K. Regierungsrat Johann Friedrich, K. Regierungsrat Ferdinand Käppel, K. Regierungsrat Hermann Riegel, K. Regierungsrat Ferdinand Beutel, K. Regierungsrat	aus dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

Google

Karl Weber, städtischer Oberbaurat in Nürnberg Theodor Lechner, K. Baurat und Kommerzienrat, Direktor der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München	berufen als Vertreter der Wissenschaft und der Praxis

3. der Kulturbau-Abteilung:

Dr. Joseph Spöttle, K. Ministerialrat Dr. Joseph Cassimir, K. Oberregierungsrat Dr. Anton Baumann, K. Professor und Direktor der K. Moorkulturanstalt Adolf Specht, K. Regierungs- und Baurat Martin Ebersperger, K. Regierungs- und Baurat Gustav Bachmann, K. Bauamtmann und Vorstand der Kulturbauschule in Pfarrkirchen Wilhelm Weigmann, K. Regierungs- und Bauassessor in Würzburg Otto Edelmann, K. Regierungs- und Bauassessor in Speyer	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums des Innern

4. der Maschinenbau-Abteilung:

Heinrich Ashton, K. Oberregierungsrat	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
Dr. Joseph Cassimir, K. Oberregierungsrat	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums des Innern
Albert Wetzler, K. Regierungsrat Valentin Koch, K. Regierungsrat Julius Barth, K. Regierungsrat Dr. Hans Steidle, K. Postrat Valentin Zehnder, K. Regierungsrat Albert Hübler, K. Regierungsrat in Augsburg Michael Friedrich, K. Regierungsrat	aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
Clemens Zell, Direktor der städtischen Elektrizitätswerke in München	berufen als Vertreter der Wissenschaft und der Praxis

Google

Aus diesen Mitgliedern wird der K. Ministerialrat und Direktor des K. Hydrotechnischen Bureaus Julius Hensel zum Vorsitzenden des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst, der K. Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Johann Wicklein zu seinem Stellvertreter ernannt.

München, den 19. Mai 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein.

Nr. 416a 70.

Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

(Abdruck aus dem Zentralblatte für das Deutsche Reich 1912 S. 302.)

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und IIa zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Radziechów."

Anlage IIa.

XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Radziechów."

Berlin, den 23. April 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Google

Nr. 1631/12.

Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 17 Seite 279 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. April 1912.

München, den 20. Mai 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Abdruck.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, ergänzt worden:

I. bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentralblatt S. 317 ff.)

1. Zu § 11.

Der Absatz (1.) erhält folgenden Zusatz:

„Ist das Anteilverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden."

2. Zu § 19.

Im Absatz (3.) ist hinter Nr. 5 als neue Nr. 6 einzufügen:

„für den Dienst als Werftbuchführer in der Marineverwaltung ein Jahr,".

Die bisherige Nr. „6." ist in „7." abzuändern.

II. bei den Kommunalbehörden usw.

(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. Zu § 9.

Der Absatz (1.) erhält folgenden Zusatz:

„Ist das Anteilverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden."

Google

2. Zu § 18.

Hinter Absatz (2.) ist als Absatz (3.) hinzuzufügen:

„Soweit bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung die Besetzung der Stellen durch Organe der Versicherungsanstalten selbst erfolgt, ist in den vorstehenden Fällen das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zuständig."

Berlin, den 13. April 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Nr. 3511 d 21.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Kreisgemeinde Oberfranken 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 2500000 Mark, und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 21. Mai 1912.

J. A.
Ministerialdirektor Henle.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 21. April 1912 dem K. Sächsischen Hofrat, Generalmusikdirektor Ernst Edlen von Schuch in Dresden das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und

unterm 7. Mai 1912 dem Zimmerwart Franz Hartmann in Aschaffenburg das Luitpoldkreuz

zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 30. Mai 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Mai 1912, Errichtung einer gemeindlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ludwigshafen a. Rh. betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Mai 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1912, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Mai 1912, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Prädikats-Verleihung.

Nr. 5334b 2.

Bekanntmachung, Errichtung einer gemeindlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ludwigshafen a. Rh. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 (GVBl. S. 43) wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern von heute die gemeindliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ludwigshafen a. Rh. für den Stadtbezirk Ludwigshafen a. Rh. mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1912 als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in widerruflicher Weise anerkannt.

Die Anstalt führt die Bezeichnung „Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ludwigshafen a. Rh."; sie steht unter der Aufsicht des Stadtrats Ludwigshafen, des K. Bezirksamts daselbst, der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, sowie des K. Staatsministeriums des Innern.

Die §§ 2, 9, 11 Abs. I, III, 13 Abs. IV der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 (GVBl. S. 43), die §§ 2 und 3 der K. Verordnung vom $\frac{\text{26. Juni 1898}}{\text{10. Dezember 1908}}$ (GVBl. 1908

Google

S. 1051 § 12), ferner die Ziffern 1, 4—6, 7 Abs. I, III, V, 10, 11 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884 (GVBl. S. 49) im Zusammenhalte mit der Ministerialbekanntmachung vom 25. Juli 1890 (GVBl. S. 517) finden auf die Anstalt entsprechende Anwendung.

München, den 18. Mai 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 25. Mai 1912 zur Eröffnung gelangende schmalspurige Bergbahn Brannenburg—Wendelstein (Wendelsteinbahn) finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen mit nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen Anwendung:

Ausnahmebestimmungen

für

den Bau und Betrieb der schmalspurigen Bergbahn Brannenburg—Wendelstein (Wendelsteinbahn).

Zu Abschnitt II. Bahnanlagen.

§ 7 (1). In den Hauptgleisen sind Krümmungen von weniger als 40 m Halbmesser nicht zulässig.

§ 7 (4). Zwischengerade zwischen Gegenkrümmungen müssen im durchgehenden Hauptgleis wenigstens 8,00 m lang sein.

§ 7 (5) und (6). Die Längsneigung darf auf der freien Strecke

a) ohne Zahnstange 40 ‰

b) mit Zahnstange 237,5 ‰

nicht übersteigen.

§ 7 (7). Das Neigungsverhältnis von Bahnhofgleisen darf, abgesehen von Rangiergleisen, in den Strecken

a) ohne Zahnstange nicht mehr als 5 ‰

b) mit Zahnstange nicht mehr als 140 ‰

betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Google

§ 9 (1) entfällt.

§ 9 (2). Die Spurweite beträgt 1,00 m.

§ 9 (3). In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf in den Strecken

a) ohne Zahnstange 25 mm

b) mit Zahnstange 10 mm

nicht übersteigen.

§ 9 (4). Als Folge des Betriebs sind Verengungen der Spurweite bis zu 3 mm und Erweiterungen bis zu 20 mm zulässig.

§ 10 (2) entfällt.

§ 10 (3). Neigungswechsel in durchgehenden Hauptgleisen sind nach einem Kreisbogen von mindestens

a) 1000 m auf der Reibungsstrecke,

b) 500 m auf der Zahnstangenstrecke

auszurunden.

Für die Ausrundung des Neigungswechsels bei km 9,912 wird ausnahmsweise ein Kreisbogen von nur 200 m Halbmesser zugelassen.

§ 11 (1). An den Hauptgleisen ist ein lichter Raum nach Maßgabe der Anlage offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

§ 11 (2) mit (6) entfallen.

§ 11 (7). Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,00 m im lichten weit sein.

§ 12. Auf Bahnhöfen muß der Abstand der Gleise mindestens 3,5 m betragen.

§ 13 entfällt.

§ 14 entfällt.

§ 15 entfällt.

§ 16. Gleise und Brücken müssen Fahrzeuge von 4,5 t Raddruck (im Stillstand gemessen) mit Sicherheit aufnehmen können.

§ 17 (1). Die Bahn ist mit Abteilungszeichen in Abschnitten von 100 m zu versehen.

§ 17 (2). Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Reibungsstrecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m von einander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist, ersichtlich zu machen. Auf der Zahnstangenstrecke sind Neigungszeiger am Anfang und Ende der weniger als 40 ‰ geneigten Strecken anzubringen.

§ 21. In Abs. (12) hat der letzte Satz zu lauten: Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,0 m betragen.

Google

§ 23 (2). Die festen Gegenstände auf den Personenbahnsteigen (Säulen u. dgl.) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 2,70 m von Gleismitte entfernt sein.

§ 24 entfällt.

Zu Abschnitt III. Fahrzeuge.

§ 28 (1). Die festen Teile der Fahrzeuge mit Ausnahme von Stromabnehmern dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleis höchstens die in der Anlage mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzungen erreichen.

§ 28 (2), (3), (4), (5) und (8) entfallen.

§ 28 (6). Trieb- und Bremszahnräder, sowie Schienenzangen dürfen unter die mit 130 mm über Schienenoberkante festgesetzten Umgrenzungen (Anlage) herunterreichen.

§ 29 (1). Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung im allgemeinen nicht mehr als 4,5 t betragen.

§ 29 (2) entfällt.

§ 30. Der Radstand der Fahrzeuge muß den Krümmungen der Bahn angepaßt sein.

§ 31 (2). Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 935 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm über oder unter dieses Maß zulässig.

§ 31 (3). Die Räder der Wagen müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 600 mm haben.

Bemerkung: Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 513 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Lauffläche des Radreifens.

§ 31 (5a). Breite des Radreifens mindestens 105 mm, höchstens 115 mm.

§ 31 (5e). Spielraum der Spurkränze im Gleise von 1 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise mindestens 10 mm, höchstens 25 mm, und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurkränze höchstens 990 mm, mindestens 975 mm.

§ 33 (1) mit (3) entfallen.

§ 33 (4). An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:

a) Höhe der Mittelebene über Schienenoberkante mindestens 535 mm (bei vollbelastetem Fahrzeug), höchstens 630 mm (bei unbelastetem Fahrzeug).

§ 33 (4) b mit k und § 33 (5) entfallen.

§ 34 entfällt.

§ 35 (4). Die Lokomotiven müssen außer mit der Handbremse, die auf die Adhäsionsräder wirkt,

Google

mit einer Triebzahnradbremse,
mit einer auf das Bremszahnrad wirkenden Notbremse und
mit Motorwellenbremsen

ausgerüstet sein.

§ 35 (5). Die Wagen müssen eine Reibungs- und eine Zahnradbremse haben, die von Hand und mit Luftdruck in Tätigkeit gesetzt werden können.

§ 35 (6) entfällt.

§ 38 entfällt.

§ 39 (3). An allen zum Öffnen eingerichteten Fenstern muß eine Warnung vor dem Hinausbeugen angeschrieben sein.

§ 41 entfällt.

§ 42 (1) m, n, o entfallen.

Zu Abschnitt IV. Bahnbetrieb.

§ 46 (2). Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens einmal untersucht werden.

§ 47. Die Gleise der Bahn, auf denen Fahrzeuge durch Lokomotiven oder Triebwagen bewegt werden, sind von lagernden Gegenständen bis zur Umgrenzung des lichten Raumes (§ 11) frei zu halten.

§ 49 (3) und (4) entfallen.

§ 50 (1) entfällt.

Bayer. Zusatzbestimmung zu § 50 (2) entfällt.

§ 51 entfällt.

§ 53 (1), (2) und (4) entfallen.

§ 54 (3). Personenzüge dürfen nur aus einer Lokomotive und höchstens 2 Personenwagen bestehen.

§ 54 (4) mit (6) entfallen.

§ 55 (1). Die sämtlichen Achsen der Lokomotive und mindestens eine Achse jedes Wagens müssen gebremst werden können.

§ 55 (2). Im einzelnen sind für die Anordnung und Bedienung der Bremsen die vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 55 (3) mit (11) entfallen.

§ 56 (3). Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen, Sprengstoffen oder Langholz dürfen mit den der Personenbeförderung dienenden Zügen nicht gefahren werden.

§ 56 (5). Die Lokomotive muß stets an die Talseite der Züge gestellt werden.

Google

§ 56 (6), (7), (8) und (10) entfallen.

§ 57 entfällt.

§ 58 (3) entfällt.

§ 61 (1). Die Lokomotive darf mit den Wagen bei Steigungen über 40 ‰ nicht gekuppelt werden.

§ 61 (2) entfällt.

§ 61 (4). Vor Abgang eines Zuges auf einer der Endstationen sind jedesmal die Lokomotiv- und die Wagenbremsen zu erproben.

§ 63 (2). Die Lokomotive muß während der Fahrt mit mindestens einem Führer besetzt sein.

§ 63 (5) Abs. 2. Der Zugführer hat bei der Bergfahrt auf dem vordersten, bei der Talfahrt auf dem letzten Wagen Platz zu nehmen, so daß er jederzeit die Luftdruckbremse in Tätigkeit setzen kann.

§ 65 (1), (2), (4), (5) und (11) entfallen.

§ 65 (8). Kein Zug darf abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

Ein Zug darf einem vorausgefahrenen in einem Abstande von 200 m folgen.

§ 66. Die Geschwindigkeit bei der Talfahrt darf

in der Zahnstangenstrecke

7 km in der Stunde in der Höchstneigung von 237,5 ‰,

10 km in der Stunde in der Neigung von 135 ‰

und in der Adhäsionsstrecke

15 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 67 entfällt.

§ 68 entfällt.

§ 69 (4). Bedarfs- und Sonderzüge sind dem Streckenpersonal anzukündigen.

§ 69 (5). Ist die Ankündigung nicht möglich, so ist das Zugpersonal hievon zu verständigen.

§ 70 entfällt.

§ 71. Schneepflüge dürfen bei Zügen, die der Personenbeförderung dienen, nicht verwendet werden.

§ 72. Wagen ohne Lokomotive dürfen auf der Bahn nicht bewegt werden.

München, den 24. Mai 1912.

v. Seidlein.

Google

Anlage.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Fahrzeuge der Wendelsteinbahn.

M = 1:40.

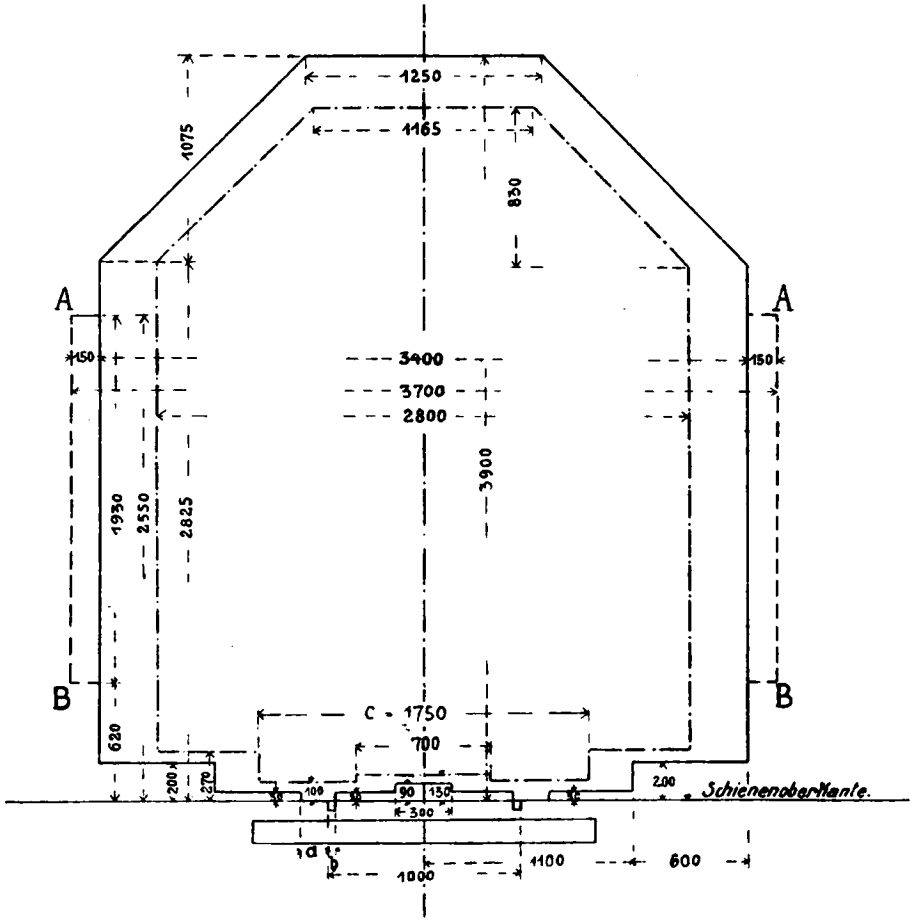

a { = 135 m/m für unbewegliche, mit der Fahrschiene festverbundene Gegenstände,
  = 150 m/m für alle übrigen beweglichen Gegenstände.

b { = 35 m/m bei Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,
  = 60 m/m für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

——— Umgrenzungslinie des lichten Raumes.

——— " der Fahrzeuge.

AB " bei offenstehenden Türen.

Das Maß c = 1750 m/m darf bis zu einem Radabstand von 4 m an den Wagenachsen 1960 m/m betragen.

Go gle

Nr. 15979.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1912 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Juni 1912 die Försterstelle zu Eichenstein, Forstamts Steben, aufgelöst und eine etatsmäßige Waldwärterstelle daselbst errichtet werde.

München, den 25. Mai 1912.

v. Breunig.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden vom 1. Juni 1912 an eine Neubauinspektion in Regensburg und eine Neubauinspektion II in Nürnberg errichtet. Die seitherige Neubauinspektion Nürnberg hat die Bezeichnung „Neubauinspektion I Nürnberg" zu führen.

München, den 28. Mai 1912.

v. Seidlein.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Mai 1912 dem K. Kämmerer und Obersten z. D. Hans Freiherrn von Laßberg, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern das Prädikat „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 7. Juni 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. April 1912 zum Mannschafts-Versorgungs-Gesetz 1906, hier die Quittungsbücher für Invalide und Rentenempfänger. — Bekanntmachung vom 1. Juni 1912 über die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung.

Bekanntmachung zum Mannschafts-Versorgungs-Gesetz 1906, hier die Quittungsbücher für Invalide und Rentenempfänger.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 Nr. 17 S. 280)*).

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. März 1912 beschlossen, daß die in Ziffer 7 Abs. 7 der unter dem 19. Juni 1906 (Zentralblatt S. 662) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetze vorgeschriebenen Quittungsbücher fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen sind.

Gleichzeitig hat er den Reichskanzler ermächtigt, Änderungen des Musters, die lediglich formaler Natur sind oder eine Wiedergabe von Gesetzes- oder sonstigen Bestimmungen bedeuten, anzuordnen.

Berlin, den 16. April 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Herz.

*) Vgl. GVBl. 1906 S. 339 Anl. 2 S. 4 Ziff. 7 MVBl. 1912 S. 423 ff.

Google

(Umschlag.)

Quittungsbuch

des

Invaliden,
Rentenempfängers, ehemaligen (Dienstgrad) .....

.....

vom

Google

(Rückseite des Umschlags.)

Verpflichtungsbestimmungen
für
die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die unter den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Bei nicht persönlicher Abhebung der Gebührnisse durch den Berechtigten ist außer dem Quittungsbuch eine amtliche Lebensbescheinigung und eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen.

4. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

5. Die Regelungsverfügungen sind von den Invaliden oder Rentenempfängern durch Namensunterschrift anzuerkennen.

6. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienst (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

7. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

---

a) Die Zahlung der Bezüge kann auch mittels Postanweisung erfolgen.

b) Eine Verpfändung oder Abtretung der Versorgungsgebührnisse ist rechtsunwirksam.

c) Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

Google

1

(Monatsbetrag.)

..... ℳ ..... ₰ Militärrente*), Invalidenpension,
..... „ ..... „ Verstümmelungszulage,
..... „ ..... „ Kriegszulage,
..... „ ..... „ Tropenzulage,
..... „ ..... „ Zivilversorgungsentschädigung,
..... „ ..... „ Alterszulage,
..... „ ..... „ Zuschüsse Ges. 01,
..... „ ..... „ Rentenerhöhung,
..... „ ..... „
..... „ ..... „

Summe: ..... ℳ ..... ₰ dauernd. bis .....

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit usw. wie bisher auf dem äußeren Buchdeckel.

Laut Anerkennung vom ten 19
vom ten 19 an.

Zahlung aus der Kasse zu

Kat. Buchst. Band Nr.

Google

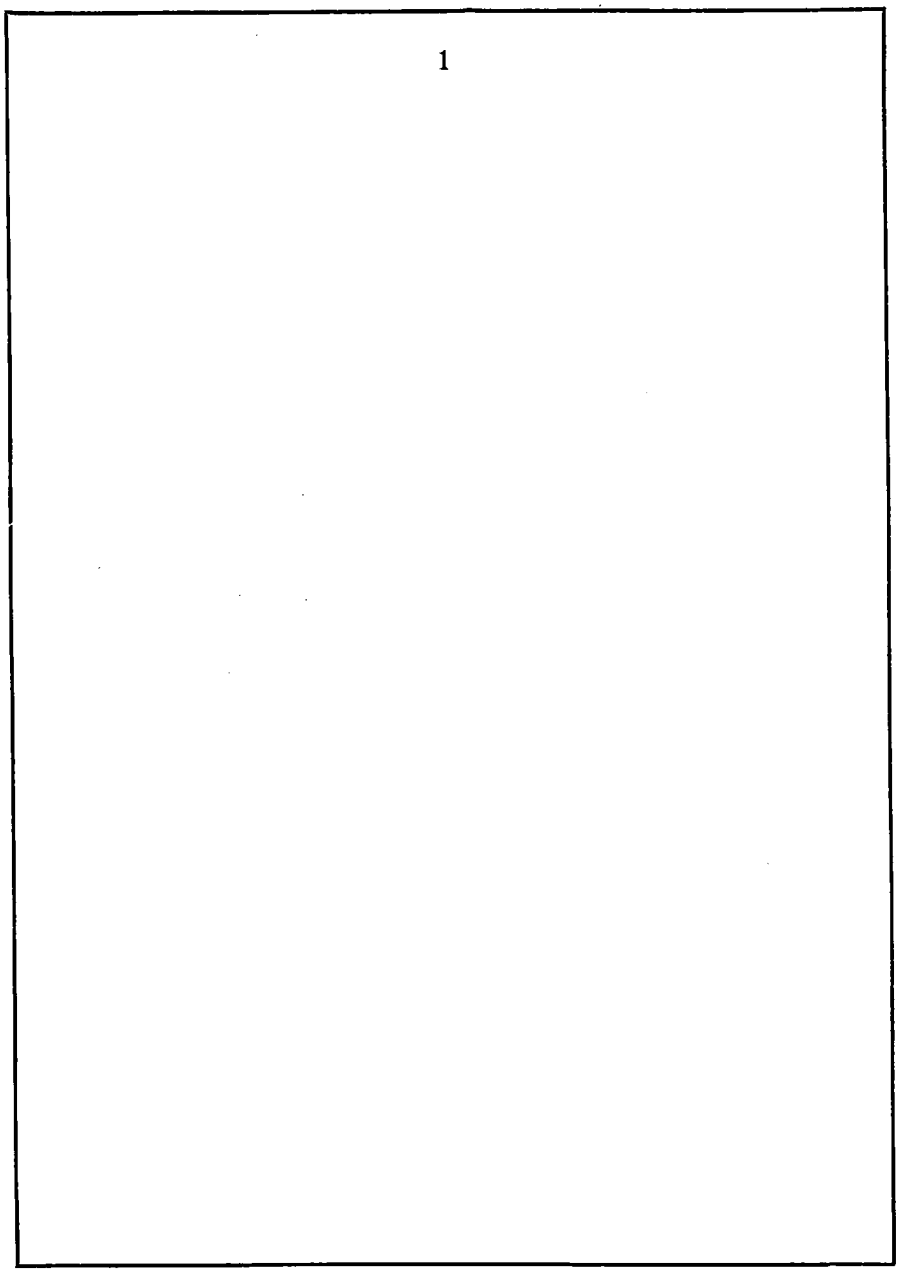

Go gle

2

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

Militär-Marine-Schutztruppen-Pensionsrechnung

Zahlungsordnung für 191...

Invalide, / Rentenempfänger, ehemaliger .....

..... Kasse zu .....

Monat	Geldbetrag M	₰	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			

..... den .....ten September 191.....

Vor dem ..... erscheint heute der von Person bekannte, gehörig beglaubigte Rentenempfänger / Invalide .....

.....

und erklärt:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen*).

Die vorstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

**)

.....

***)

.....

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.
**) Unterschrift des Empfängers (Vor- und Zunamen).
***) Unterschrift des Bescheinigenden mit leserlichem Dienststempelabdrucke. Bei im Zivildienst angestellten Empfängern ist die Verhandlung durch die betreffende Zivilbehörde zu vollziehen.

Google

2

Militär-Marine-Schutztruppen-Pensionsrechnung
Zahlungsordnung für 191.....

Invalide,
Rentenempfänger, ehemaliger .....

..... Kasse zu .....

Monat	Geldbetrag M	₰	Unterschrift des Kassenbeamten
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

..... den .....ten März 191.....

Vor dem ..... erscheint heute der von Person bekannte, gehörig beglaubigte $\frac{\text{Rentenempfänger}}{\text{Invalide}}$ .....

.....

und erklärt:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht $\frac{\text{angestellt}}{\text{beschäftigt}}$ und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen*).

Die vorstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

**)

.....

***)

.....

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.
**) Unterschrift des Empfängers (Vor und Zunamen).
***) Unterschrift des Bescheinigenden mit leserlichem Dienststempelabdrucke. Bei im Zivildienst angestellten Empfängern ist die Verhandlung durch die betreffende Zivilbehörde zu vollziehen.

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

Google

Anhang.

Go gle

3

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

Google

Anhang.

Go gle

3

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

Google

4

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ

Google

5

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

usw.

Google

Nr. 656.

Bekanntmachung über die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung.

Die in Bayern bisher als eichfähig erklärten, in der Eichordnung vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163) aber nicht vorgesehenen besonderen Meßgeräte — Milchgefäße mit Abstichstäben, Herbstgefäße, Hohlmaße zu 200 Liter, Postzeigerwagen — werden auch fernerhin zur Eichung und zur Verwendung im eichpflichtigen Verkehre zugelassen.

Für ihre eichamtliche Behandlung wird bis zur späteren allgemeinen Regelung folgendes bestimmt:

1. Für die Neu- und Nacheichung sind die bisherigen Vorschriften — Eichordnung vom 1. August 1885 (GVBl. S. 446 Beilage) nebst zugehöriger Instruktion, ferner Bekanntmachung vom 11. Mai 1893 (GVBl. S. 185) — anzuwenden.

Die Verkehrsfehlergrenzen betragen nach Festsetzung des K. Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1912 das Doppelte der Eichfehlergrenzen.

Bei der Stempelung sind die Vorschriften der neuen Eichordnung vom 10. Dezember 1911 und der Instruktion hierzu vom 10. März 1912 zu beachten.

2. Die Nacheichungsfrist beträgt 2 Jahre.

3. Bezüglich der Gebührenerhebung wird auf Grund der Ermächtigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen in § 4 der Bekanntmachung über die Gebühren der Eichbehörden vom 31. März 1912 (ABl. des Min. des Innern S. 428) folgendes verfügt:

Für die Neu- und Nacheichung der Milchgefäße mit Abstichstäben, der Herbstgefäße und der Postzeigerwagen ist die Gebühr nach den bisherigen Sätzen (Gebührentaxe vom 21. April 1894, GVBl. S. 151) zu erheben. Für die Neueichung der Hohlmaße zu 200 Liter ist eine Gebühr von 1,50 ℳ, für die Nacheichung die Hälfte dieser Gebühr zu erheben.

Die Gebühr für die Prüfung ohne Stempelung der zur Neu- oder Nacheichung vorgelegten Meßgeräte beträgt wie bei den sonstigen Meßgeräten die Hälfte der Neueichungsgebühr.

Die Gebührenzuschläge und der Ersatz der Reise- und Beförderungskosten bei Eichungen außerhalb der Amtsstelle sowie die Vergütungen für Berichtigungsarbeiten bemessen sich gleichfalls nach den für die sonstigen Meßgeräte geltenden Vorschriften. Vgl. § 1 Abschn. I Ziff. 5 bis 7 und Ziff. 3 der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (RGBl. S. 1074) und § 2 Ziff. 4 und § 3 der Ministerialbekanntmachung über die Gebühren der Eichbehörden vom 31. März 1912 (ABl. des Min. des Innern S. 428).

München, den 1. Juni 1912.

K. Normal-Eichungskommission.
Neubert.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 14. Juni 1912.

Inhalt:

Kreisanlehengesetz vom 13. Juni 1912. — Bekanntmachung vom 4. Juni 1912, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend. — Ordens-Verleihung.

Kreisanlehengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Kreisgemeinde der Oberpfalz und von Regensburg wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung eines Neubaues für die Kreisoberrealschule Regensburg ein aus Kreismitteln

Google

zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 700 000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung ist in dem nach Fertigstellung des Baues folgenden Jahre zu beginnen und muß spätestens 40 Jahre hernach beendet sein.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 13. Juni 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Vom 1. Juli 1912 an wird die Postagentur Alfeld (Mittelfranken) vom Bezirk der Oberpostdirektion Regensburg abgetrennt und dem Oberpostdirektionsbezirk Nürnberg zugeteilt.

Vom gleichen Tage an werden die Postagenturen Leiblfing, Mengkofen und Rohr (Niederbayern) vom Bezirk der Oberpostdirektion Landshut abgetrennt und dem Oberpostdirektionsbezirk Regensburg zugeteilt.

München, den 4. Juni 1912.

v. Seidlein.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. Mai 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Administrator in Herrenwörth Anton Koeck den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 21. Juni 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juni 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Hofdienst-Nachricht.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

a) In der 1. Gruppe a wird der mit „Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw." beginnende Absatz gefaßt:

Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen Salzen [wie Alkalichloriden, -karbonaten, -silikaten, -sulfaten, -phosphaten und ähnlichen die Gefahr nicht erhöhenden Salzen], von aromatischen Nitroverbindungen .... usw. wie bisher). ;

Google

hinter dem mit „Pastanil" beginnenden Absatz nachgetragen:

Pfalzit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von Kochsalz und anderen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

b) In der 2. Gruppe b wird vor dem mit „Bomlit I" beginnenden Absatz nachgetragen:

Barbarit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von 90 bis 92 Prozent Kaliumchlorat und 8 bis 10 Prozent hochsiedender Petroleumsorten mit einem Flammpunkt von mindestens 105 Grad und einem Siedebeginn von mindestens 242 Grad). ;

in dem mit „Halalite" beginnenden Absatz statt der Worte „65 Prozent Kaliumchlorat" gesetzt:

65 Prozent Kaliumperchlorat .

2. Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

Unter 2. Gruppe der Sprengmittel Ziffer 2 Chlorat- und Perchloratsprengstoffe b wird im zweiten Satze des Abs. (1) hinter „Miedziankit I" eingeschaltet:

und Barbarit I, II, III usw.

Nr. 1b. Munition.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 7 wird gefaßt:

7. Geladene Munition für Geschütze bis 15 Zentimeter Kaliber und geladene Handwurf-Munition aus einer zu ihrer Herstellung .... usw. wie bisher.

2. A. Verpackung. Zu 7.

Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Die geladene Munition für Geschütze bis zu 15 Zentimeter Kaliber und die geladene Handwurf-Munition dürfen nicht mit Zündern versehen sein; die geladene Munition für Geschütze muß an Stelle .... usw. wie bisher.

Im Abs. (2) wird am Ende des zweiten Satzes eingeschaltet:

; bei Handwurf-Munition kann die Zündung der Zündhütchen auch in anderer Weise verhindert sein, wenn sie völlig sicher ist, z. B. durch Festhalten des Schlagbolzens.

Google

Im Abs. (5) wird am Ende nachgetragen:

oder

„Geladene Handwurf-Munition".

3. B. Aufgabe.

Der Eingang wird gefaßt:

Geladene Munition für Geschütze und geladene Handwurf-Munition (Ziffer 7) sowie Signalfeuerwerk (Ziffer 8) dürfen .... usw. wie bisher.

4. Unter C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. Abs. (7), D. Beförderungsmittel. Abs. (2), E. Verladung. Abs. (1) und Abs. (2) und F. Sonstige Vorschriften. wird überall hinter dem Worte „Geschützmunition" eingeschaltet:

und Handwurf-Munition .

Nr. 1d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 6 wird hinter „(Lance-Parfüm)" nachgetragen:

; Methyläther, Methylamin und Äthylamin .

2. Unter A. Art der Packgefäße. wird der vorletzte Satz im Abs. a gefaßt:

Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl und Methyläther auch kupferne Gefäße.

3. Unter C. Amtliche Prüfung der Gefäße werden die beiden letzten Zeilen im Abs. (2) b gefaßt:

bei Chlormethyl, Methyläther und Methylamin . . . . 16 Atmosphären,
„ Chloräthyl und Äthylamin . . . . . 12 „ .

Im Abs. (3) a werden die Worte „Chlormethyl und Chloräthyl" ersetzt durch:

und die Stoffe der Ziffer 6.

4. Unter E. Füllung der Gefäße. wird am Ende des Abs. (2) hinzugefügt:

für Methyläther	1	Kilogramm	Flüssigkeit	für je	1,65	Liter
„ Methylamin	1	„	„	„ „	1,7	„
„ Äthylamin	1	„	„	„ „	1,7	„

} Fassungsraum des Gefäßes.

5. Unter F. Sonstige Vorschriften. wird im Abs. (6) a der Eingang der Ziffer 2 gefaßt:

für die Stoffe der Ziffer 6; die Wagen müssen aber in den Monaten .... usw wie bisher.

Google

6. Unter G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F. wird Abs. (2) gefaßt:

(2) Die Stoffe der Ziffer 6 dürfen bei Beachtung der Vorschriften unter E. (2) über den Füllungsgrad in Mengen bis 100 Gramm in starken Glas- oder Metallröhren befördert werden. Die Röhren müssen mit einem fest angebrachten, starkwandigen Kapillarröhrchen versehen und entweder durch Zuschmelzen (Zulöten) des letzteren oder mittels Schraubkappe oder Hebelverschluß, beide mit Gummieinlage, vollkommen dicht und sicher verschlossen sein. Die Röhren müssen einzeln in eine dicke Schicht Watte, Wellpapier, Zellstoff oder dergleichen eingewickelt und die Kapillarspitzen, wenn sie nicht durch Metallverschlüsse gedeckt sind, durch sorgfältig aufgesetzte Papphülsen oder sonstige geeignete Vorkehrungen gegen Bruch gesichert sein. Die Röhren sind in haltbare Kästchen aus Holz oder starker Pappe fest und sicher zu lagern. Ein Kästchen darf bis 600 Gramm Flüssigkeit enthalten. Zur Verpackung der Kästchen sind starke Holzkisten zu verwenden, die bei mehr als 5 Kilogramm Flüssigkeit mit einem verlöteten Blecheinsatze versehen sein müssen. Die Kisten müssen auf rotem Grunde die gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich" tragen. Das Rohgewicht einer Kiste darf 60 Kilogramm nicht überschreiten. Mit anderen Gegenständen dürfen die Stoffe der Ziffer 6 in vorstehender Verpackung in Mengen bis zu 5 Kilogramm zusammengepackt werden. Zur Beförderung dürfen bedeckte Wagen verwendet werden.

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

In Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird hinter „ätherische Öle" eingeschaltet: Fuselöle, .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. Juni 1912.

v. Seidlein.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1912 vom 1. Juli 1912 an den K. Hofbauassessor Heinrich Neu in München zum K. Hofbauamtmann in etatsmäßiger Weise zu befördern.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 26. Juni 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 12. Juni 1912 über den Verkauf von Walderzeugnissen. — Königliche Verordnung vom 18. Juni 1912, betreffend die Gewerbeaufsichtsbeamten. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1912, Ermächtigung des Konsulats in Constantza zur Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1912, Vollzug des Börsengesetzes betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 2195b 6.

Königliche Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen vom 25. November 1911 (GVBl. S. 1153) mit Wirkung bis zum 30. November 1919

Google

auf die Städte und Bezirksämter Kaufbeuren und Kempten mit der Maßgabe auszudehnen, daß das Erwerbszeugnis in den beiden Städten während des ganzen Jahres, in den beiden Bezirksämtern während der Monate Oktober, November und Dezember erforderlich ist.

Berchtesgaden, den 12. Juni 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
K. Geheimer Rat.

Königliche Verordnung, betreffend die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Der § 1 der Königlichen Verordnung vom 7. Februar 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) erhält die nachstehende Fassung:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 f, 133 g bis 139 a der Gewerbeordnung einschließlich der Aufsicht in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, obliegt neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten.

Denselben obliegt ferner die Aufsicht über die Ausführung der §§ 107 bis 113, 114 a bis 119 b der Gewerbeordnung, dann nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen Bestimmungen die Aufsicht über die Ausführung der §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung,

Google

der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und des Hausarbeit-Gesetzes vom 20. Dezember 1911.

Dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bleibt vorbehalten, den Gewerbeaufsichtsbeamten die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungskreise in Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen."

Berchtesgaden, den 18. Juni 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

Nr. 254a 3.

Bekanntmachung, Ermächtigung des Konsulats in Constantza zur Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher betreffend.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 Nr. 23 S. 419.)

Dem Kaiserlichen Konsulat in Constantza ist in Gemäßheit der Bestimmungen im vorletzten Absatz des § 33 Ziffer 10 der Deutschen Wehrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirke lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs zurückzustellen. (Vgl. Anlage 5 zu § 33 der Deutschen Wehrordnung, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 1306 ff.) *)

Berlin, den 20. Mai 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

*) S. auch GVBl. 1906 S. 856.

Bekanntmachung, Vollzug des Börsengesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. November 1896 (GVBl. S. 634) wurde die Funktion des Staatskommissärs bei der

Google

Börse in München an Stelle des zum Oberregierungsrat des K. Obersten Rechnungshofes beförderten bisherigen Regierungs- und Fiskalrats Oskar Sendtner vom 1. Juli 1912 an dem K. Regierungs- und Fiskalrat Johann Klaiber in München übertragen.

Zum Stellvertreter des Staatskommissärs bei der Börse in München wurde der Regierungs- und Fiskalrat Georg Beck in München ernannt.

München, den 21. Juni 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kößl.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Juni 1912 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern Wilhelm Reingruber in München für die Großherzoglich Mecklenburgische silberne Verdienstmedaille und

dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern Wilhelm Neustifter in München für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche silberne Medaille

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 28. Juni 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 27. Juni 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im III. Vierteljahr 1912 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Artikel 1 Abs. 1, 2 und des Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913 wird auf das III. Vierteljahr 1912 erstreckt.

Google

Artikel 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

A. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern — Etat Nr. 24 —:**

Diff. II Kap. 4, Übrige Ausgaben für Industrie, Gewerbe und Handel:

für die Bayerische Gewerbeschau im Jahre 1912 in München 250 000 ℳ;

B. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern — Etat Nr. 26 —:**

I. **Diff. III Kap. 3, Straßen-, Brücken- und Wasserbauten:**

1. für Erweiterungs- und Neubauten (§ 2) und zwar:
   a) für Straßenbauten (Tit. 1) . . . . . 611 250 ℳ,
   b) für Brückenbauten (Tit. 2) . . . . . 309 500 ℳ,
   c) für Wasserbauten (Tit. 3) . . . . . 476 565 ℳ,
   d) Reserve (Tit. 4) . . . . . 126 490 ℳ,

   im ganzen 1 523 805 ℳ,

   soweit nicht schon die Ermächtigung zur Verausgabung durch den Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1912 erteilt ist,
2. für freiwillige Zuschüsse zu Brückenbauten, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staate nicht obliegt, (§ 4) . . 85 100 ℳ,
3. für freiwillige Zuschüsse zu Wasserbauten, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staate nicht obliegt, (§ 5) . . 123 905 ℳ;

II. **Diff. III Kap. 4, Übrige Ausgaben:**

1. Wasserbücher (Artikel 197 des Wassergesetzes) und zwar für die von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen in die Wasserbücher (§ 4) . . . . . 7 000 ℳ,
2. für die Festsetzung der Grenzen der Überschwemmungsgebiete und sonstige Hochwasseraufnahmen (§ 6) . . . . . 8 000 ℳ;

III. **Diff. X, Gemeinsame Ausgaben:**

für Erweiterungs- und Neubauten (Kap. 1 § 3) und zwar:
1. für Bauten des Etats der Staatsbauverwaltung . . . 145 500 ℳ,

Google

soweit nicht schon die Ermächtigung zur Verausgabung durch den Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. März 1912 erteilt ist,

2. für Bauten des Etats der Landwirtschaft . . . . . 58 750 ℳ.

Ferner wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, dem Staatsminister der Justiz zur Vollendung des Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Hammelburg für Rechnung der hierfür im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Summe den Restbedarf von 29 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds:

1. für Vervollständigung des bayerischen Telegraphennetzes . 646 800 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. II b aa),
2. für Vervollständigung des bayerischen Telephonnetzes . . 12 014 200 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. II b bb),

Summe I 12 661 000 ℳ;

II. auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

1. für Postbauten sowie für Beschaffung von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung 3 449 610 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III b aa),
2. für Erhöhung des Betriebs- und Reservefonds für Motorpostlinien, 3. Rate . . . . . 1 500 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III b bb),

Summe II 4 949 610 ℳ;

III. auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens:

1. für Neu-, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten . . . 28 885 500 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 1),
2. für den zweigleisigen Ausbau von Bahnen . . . . . 383 500 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 2),
3. für Ergänzung des Fahrparks . . . . . 19 500 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 5),

Summe III 48 769 000 ℳ.

Google

Ferner wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, dem Staatsminister der Justiz zur Fortführung des Neubaues eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg für Rechnung der hierfür im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen 3. Rate die weitere Summe von 600 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zur Deckung der in Abs. 1 Ziff. II sowie in Abs. 2 bezeichneten Ausgaben ein Allgemeines Staatsanlehen bis zum Betrage von 5 549 610 ℳ und zur Deckung der in Abs. 1 Ziff. III bezeichneten Ausgaben ein Staatseisenbahnanlehen bis zum Betrage von 48 769 000 ℳ aufzunehmen.

Artikel 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer und die Kapitalrentensteuer mit der weiteren Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910 und die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit einem weiteren Viertel der Normalsteuer nach dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 27. Juni 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 4. Juli 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Juni 1912, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juni 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juni 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1912, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Bekanntmachung vom 3. Juli 1912, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. Juli 1912 an eine Werkstätteinspektion IV in Nürnberg errichtet.

München, den 26. Juni 1912.

v. Seidlein.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Juli 1912 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Garmisch—Partenkirchen—Mittenwald der Bahnlinie von Garmisch—Partenkirchen zur Landes-

Google

grenze bei Scharnitz finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Hauptbahnen Anwendung.

Inwieweit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Bahnstrecke von den Bestimmungen für Hauptbahnen in den §§ 18 (3) und 46 (5) dieser Ordnung abgewichen werden darf, wird vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten durch gesonderte Verfügung bestimmt.

München, den 26. Juni 1912.

v. Seidlein.

Nr. 7026a 7.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:
eine weitere Serie (112) verlosbarer, vom 1. Juni 1912 an innerhalb 70 Jahren im Wege der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes einzulösender 4% iger Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark.

München, den 26. Juni 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Nr. 23/5951.
20.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" sind die Bestimmungen unter Ziff. V zu streichen.

2. Im § 48 „Abgabe von Postwertzeichen" ist in Ziff. II der zweite Satz zu streichen.

Google

3. In demselben § (48) ist die Ziff. IV, wie folgt, zu ändern: Zum Umtausche in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Freimarken ist die Postverwaltung nicht verpflichtet. Beschädigte oder sonst wie unbrauchbar gewordene gestempelte Kartenbriefformulare, gestempelte Postkarten und Postanweisungsformulare werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Pf. für jedes Stück in neue Formulare umgetauscht.

4. Im § 49 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im ersten Satz der Ziff. III das Wort „Streifbänder" nebst dem vorhergehenden Komma zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli 1912 in Kraft.

München, den 28. Juni 1912.

v. Seidlein.

Nr. 413b 31.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Bekanntmachung vom 4. April 1911 (GVBl. S. 187) wird vom 10. Juli 1912 an aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an ist sonach die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus dem schweizerischen Kanton Aargau nach und durch Bayern unter den Bedingungen wieder gestattet, die in den Bekanntmachungen vom 25. September und 6. Oktober 1908 (GVBl. S. 909, 954) bezeichnet sind.

München, den 2. Juli 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

M.d.J. Nr. 333a/2.
Kr.M. Nr. 14833.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die im Bereiche des III. preuß. Armeekorps eingetretenen Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung werden nachstehend bekannt gegeben. Die Berichtigung der Anlage 1 der W.O. bleibt vorbehalten.

München, den 3. Juli 1912.

J. V. Staatsrat v. Stetten. J. A. Ministerialdirektor Henle.

Google

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungsbezirke	Bundesstaat (Provinz, Regierungsbezirk)
III. K. Preußisches	Berlin*) (Landwehrinspektion)	I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	Königreich Preußen.
		II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		III Berlin.	Hauptstadt Berlin.	
		IV Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim. Stadt Berlin-Lichtenberg. " Berlin-Eberswalde.	
		V Berlin.	Stadt Charlottenburg. " Berlin-Schöneberg. Neukölln. Berlin-Wilmersdorf.	R.-B. Potsdam.
		VI Berlin.	Kreis Teltow.	

*) Die militärische Kontrolle innerhalb der 6 Landwehrbezirke Berlin ist unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. verteilt.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 6. Juli 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 26. Juni 1912, die Bildung eines Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Juli 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 6/Aqf.

Königliche Verordnung, die Bildung eines Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die §§ 3, 4 und 10 Satz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1910, die Bildung eines Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern betreffend (GVBl. S. 1023), erhalten nachstehende Fassung:

§ 3.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat besteht aus 16 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Staatsregierung, aus Abgeordneten der 3 bayerischen Hauptverbände für den Fremdenverkehr und aus einem Vertreter der bayerischen Presse zusammen.

Die Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten bestimmen je einen Vertreter für den Landes-Fremdenverkehrsrat.

Google

Von den 3 bayerischen Hauptverbänden ordnen ab

a) der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochland 5 Mitglieder,

b) der nordbayerische Verkehrsverein 3 Mitglieder,

c) der pfälzische Fremdenverkehrsrat 2 Mitglieder.

Den Vertreter der Presse wählen die Verbandsabgeordneten.

Für jeden Verbandsabgeordneten sowie für den Pressevertreter ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

Zu den Sitzungen des Landes-Fremdenverkehrsrates können außerdem nach Bedürfnis Beamte der Staatsbehörden abgeordnet werden. Diese Beamten sind nicht stimmberechtigt.

§ 4.

Die Verbandsabgeordneten und der Pressevertreter sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 10 Satz 1.

Das Amt der Verbandsabgeordneten sowie das Amt des Pressevertreters ist ein Ehrenamt.

Berchtesgaden, den 26. Juni 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Seidlein.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 8. Juli 1912 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Dachau—Indersdorf der Bahnlinie Dachau—Altomünster finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 2. Juli 1912.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 12. Juli 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. Juni 1912, über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. — Hoftitel-Verleihung. — Staatsdienst-Nachricht. — Erhebung in den Freiherrenstand. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 420a 29.

Bekanntmachung über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(Abdruck aus dem Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 403 und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 546, 547.)

(Nr. 4089.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 21. Juni 1912.

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, Nr. 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

1. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 242)[1]) dahin zu ändern, daß in Nr. 4 hinter dem Worte „Fleische" eingefügt wird „(mit Ausnahme der Därme)", und
2. diese Änderung unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft zu setzen.

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

[1]) GWBl. 1902 S. 295.

Google

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und D nebst Anlage a zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen A[1]) und D[2]) nebst Anlage a zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52, S. 479 S. 1*) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft treten.

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inland.

1. Im § 37 unter III Nr. 4b ist hinter dem Worte „hindurch" einzuschalten:
   „gepökelt oder";
   in der folgenden Klammer ist hinter „Nr." einzufügen:
   „4 und".
2. Im § 40 Nr. 2 ist im zweiten Absatz hinter „§ 39 Nr." einzuschalten:
   „4 und".

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

1. Im § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist hinter dem Worte „Schafe" das Wort „und" durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Worte „Ziege" einzuschalten:
   „, vom Pferde, Esel, Maultier, Maulesel oder von anderen Tieren des Einhufergeschlechts".
2. Im § 5 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Fleisch" einzufügen:
   „(mit Ausnahme der Därme)".
3. Im § 18 Abs. 1 unter IIA ist zu streichen:
   „oder Nesselfieber (Backsteinblattern)".
4. Im § 18 Abs. 1 unter IIB erhält f) folgende Fassung:
   „wenn Tuberkulose oder Nesselfieber (Backsteinblattern) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;".
5. In der Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist im § 2 Nr. 4 hinter dem Worte „Fleisch" einzufügen:
   „(mit Ausnahme der Därme)".

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

[1]) GBBl. 1902 S. 298.
[2]) GBBl. 1908 S. 136.

Google

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 7. Juni 1912 beschlossen,

daß im § 1 Ziffer 2 der Fleischbeschau-Zollordnung[1]) hinter dem Worte „Fleisch" einzufügen ist: „(mit Ausnahme der Därme)".

Berlin, den 18. Juni 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

1. In dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902[2]) — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 — unter lfd. Nr. 43 in Spalte 5 hinzuzufügen:
   „zubereitetes Fett",
2. die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Änderung der Königlich Preußischen Regierung zu überlassen.

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

---

[1]) GBBl. 1903 S. 28.
[2]) GBBl. 1902 S. 420.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Bankier Dr. August Schneider als Inhaber der Firma J. N. Oberndoerffer in München den Titel „K. Hofbankier" zu verleihen.

Google

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, unterm 21. Juni 1912, dem Präsidenten der K. Eisenbahndirektion Regensburg Heinrich Ritter von Endres den Titel und Rang eines K. Staatsrates im außerordentlichen Dienste zu verleihen und ihn für die Zeiten gleichzeitiger Verhinderung des Staatsministers und des Staatsrates im ordentlichen Dienste unter die Staatsräte im ordentlichen Dienste zu berufen und mit der Vertretung des K. Staatsministers für Verkehrsangelegenheiten zu betrauen.

Erhebung in den Freiherrenstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern und Direktor der Akademie der bildenden Künste Ferdinand von Miller in München, mit Diplom vom 22. Juni 1912 in den erblichen Freiherrenstand des Königreichs zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 25. Juni 1912 dem K. Hofkapellmeister, Professor der K. Akademie der Tonkunst Joseph Becht in München für das Päpstl. Kreuz Pro ecclesia et pontifice,

unterm 30. Juni 1912, dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrat und Staatsminister des K. Hauses und des Äußern Dr. Georg Freiherrn von Hertling

1. für das Großkreuz des K. Sächsischen Albrechtsordens mit dem goldenen Stern,

2. für das Großkreuz des K. Ordens der Württembergischen Krone,

3. für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens Berthold des Ersten

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 20. Juli 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Juli 1912 über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets. — Bekanntmachung vom 11. Juli 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Juli 1912, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 8063a 7.

Bekanntmachung über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets.

K. Staatsministerium des Innern.

Der § 3 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1904 (GVBl. S. 171) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Auf den nach § 1 beladenen Kastenschiffen darf nur in den unteren Kajüten Feuer für Heiz- und Kochzwecke gehalten werden. Im übrigen darf auf diesen Schiffen sowie in ihren Kajüten weder Feuer oder offenes Licht gehalten noch Tabak geraucht werden; auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1904 werden nunmehr nach Art. 29 Abs. I, 206 Abs. I des Wassergesetzes vom 23. März 1907 an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

München, den 11. Juli 1912.

J. A.
Ministerialrat v. **Braun.**

Google

Nr. 7027 a 17.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

12 Millionen Mark 4 % ige unverlosbare, innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren vom Ausstellungstage an nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 11. Juli 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe a) wird nachgetragen:

1. hinter dem mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatz:

   Gelatine-Astralit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Bi- oder Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol — von solchen Trinitroverbindungen höchstens 15 Prozent —, von höchstens 20 Prozent Dinitromonochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, auch mit Zusatz von Pflanzenmehlen).

2. hinter dem mit „Raschit V" beginnenden Absatz:

   Raschit VI (Gemenge von 85 Prozent Ammoniaksalpeter und 15 Prozent neutralen Zellstoffablaugen-Rückstandes).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 13. Juli 1912.

J. A.
Dr. v. Graßmann.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 23. Juli 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1912, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Juli 1912, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 14. September des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 21. Juli 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
Geheimer Rat.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Nr. 131 b 16.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung vom 16. Juli 1912 ab den Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Dr. Franz Xaver Bruckner zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamts zu ernennen.

München, den 17. Juli 1912.

J. A.
Ministerialdirektor Henle.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juli 1912 den K. Oberleutnant a. D. und Gutsbesitzer Emanuel Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 30. Juli 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1912, Änderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. — Gesetz vom 20. Juli 1912, das Staatsschuldbuch betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir erteilen Unsere Genehmigung zur folgenden Änderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern:

Google

Im § 89,1 Absatz 1 sind die Worte „, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt," zu streichen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. Juli 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Bei der Staatsschuldenverwaltung wird ein Staatsschuldbuch geführt, in welches Buchschulden des Staates auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Google

Buchschulden werden begründet gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen des Bayerischen Staates (Artikel 2) oder gegen Bareinzahlung des hiefür festgesetzten Kaufpreises (Artikel 3) durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch.

Artikel 2.

Zur Begründung von Buchschulden sind alle Schuldverschreibungen der allgemeinen Staatsanlehen und der Staatseisenbahnanlehen zugelassen. Die eingelieferten Schuldverschreibungen müssen zum Umlaufe brauchbar und mit den dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen versehen sein.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen können auch Schuldverschreibungen anderer Anlehen zur Begründung von Buchschulden zugelassen und die Bedingungen, unter welchen die Zulassung stattfindet, festgesetzt werden.

Artikel 3.

Buchschulden können gegen Bareinzahlung des Kaufpreises für Schuldverschreibungen der in Artikel 2 bezeichneten Anlehen begründet werden, soweit hiezu das Staatsministerium der Finanzen die Ermächtigung erteilt hat.

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die näheren Vorschriften über die Annahme von Bareinzahlungen zur Begründung von Buchschulden und bestimmt insbesondere den Kaufpreis sowie die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat.

Artikel 4.

Von dem Staatsschuldbuch ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Für die verschiedenen Anlehensgattungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Einem Gläubiger wird in dem Staatsschuldbuche für jede Anlehensgattung nicht mehr als ein Konto eröffnet.

Über den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur den nach Artikel 13 zur Stellung von Anträgen zugelassenen Personen sowie den im Schuldbuche vermerkten sonstigen Berechtigten, dann dem Gegenvormunde, dem Beistande, den zur Aufsicht über das Vermögen eines eingetragenen Gläubigers berufenen Organen und bei eingetragenen Genossenschaften, Hilfs-, Spar- und ähnlichen Kassen den zur Kassenrevision berechtigten Personen Auskunft erteilt werden.

Die Bestimmungen der Steuergesetze über die Auskunftspflicht der öffentlichen Behörden in Steuerangelegenheiten finden auf das Staatsschuldbuch und die mit seiner Führung betraute Behörde keine Anwendung.

Google

Artikel 5.

Die Eintragung einer Buchschuld erfolgt bei Inhaberschuldverschreibungen auf Antrag des Inhabers, bei den auf den Namen umgeschriebenen auf Antrag desjenigen, der das Recht aus der Schuldverschreibung geltend machen kann, und im Falle der Bareinzahlung auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse.

Die Eintragung geschieht auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

Artikel 6.

Als Gläubiger können eingetragen werden:

1. einzelne natürliche Personen,
2. einzelne juristische Personen — eingetragene Genossenschaften jedoch nur, wenn sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben —,
3. einzelne Handelsfirmen,
4. einzelne gesondert verwaltete Vermögensmassen ohne selbständige Rechtspersönlichkeit, wenn die Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird oder wenn die Befugnis des Verwalters zur Verfügung über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachgewiesen ist,
5. einzelne Fideikommisse, Familiengüter und Lehen.

Artikel 7.

Durch die Eintragung werden die eingelieferten Schuldverschreibungen in Buchschulden umgewandelt und erlöschen die dem Inhaber, bei umgeschriebenen Papieren die dem Gläubiger an den Schuldverschreibungen zustehenden Rechte.

Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, die für die betreffenden Staatsanlehen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht und ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen werden.

Teilübertragungen sind nur zulässig, sofern die Teilbeträge mit dem Nennwert einer oder mehrerer Schuldverschreibungen der betreffenden Staatsanleihe sich decken.

Artikel 9.

Beschränkungen des Gläubigers in der Verfügung über die Forderung oder die Zinsen sind im Staatsschuldbuche zu vermerken.

Google

Artikel 10.

Ein Vermerk kann auch aufgenommen werden, wenn die Befugnis zur Erhebung oder Empfangnahme von Zinsen durch den Gläubiger oder den sonst zum Zinsgenusse Berechtigten einer anderen Person ohne Einräumung eines selbständigen Rechtes übertragen wird.

Artikel 11.

Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (Artikel 5) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Staatsschuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

Diese Eintragung ist auf Antrag der im Artikel 13 Abs. 1 unter Ziff. 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

Artikel 12.

Eingetragene Forderungen können auf Antrag jederzeit ganz oder zum Teil gelöscht werden. Teilweise Löschungen sind nur unter den gleichen Voraussetzungen wie Teilübertragungen zulässig.

Im Falle der Löschung einer eingetragenen Forderung oder von Teilen einer solchen auf Antrag erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen im Nennwerte des gelöschten Betrags und in Stücken derjenigen Anlehensgattung, für welche die Buchschuld begründet worden war.

Artikel 13.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken im Sinne der Artikel 9 und 10 sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger,
2. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter,
3. der Konkursverwalter,
4. derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist,
5. die gemäß Artikel 11 eingetragene zweite Person,
6. der Testamentsvollstrecker,
7. der Nachlaßverwalter,
8. im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Google

Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenusse vermerkt ist (Artikel 9), kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in Bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

Artikel 14.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 15.

Ist ein Vermerk zugunsten einer dritten Person eingetragen, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Löschung des Vermerkes.

Wird eine Forderung — unter Löschung auf einem Konto — auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter — unter Löschung auf dem alten Konto — auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerke Berechtigten bedarf es nicht.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich.

Vermerke, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Artikel 16.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die eingetragene Forderung, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Artikel 17.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 18.

Wird durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ausgesprochen, daß eine eingetragene Forderung einem anderen als dem eingetragenen Gläubiger zusteht, so bedarf es zur Übertragung der Forderung im Staatsschuldbuche nicht der Zuziehung des eingetragenen Gläubigers.

Google

Sind durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil Rechte Dritter an einer eingetragenen Forderung festgestellt, so bedarf es zum Vermerke dieser Rechte nicht der Zuziehung des eingetragenen Gläubigers.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen zu vermerken. Der Vermerk ist im Falle der Aufhebung der Verfügung zu löschen.

Artikel 19.

Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß Artikel 11 oder eines Vermerkes im Sinne der Artikel 9 oder 10 genügt schriftliche Form.

Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der im Artikel 10, im Artikel 11 und im Artikel 15 Abs. 3 und 4 erwähnten Vermerke.

Anträge auf Umwandlung einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung in eine Buchforderung bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

Artikel 20.

Andere als die in Artikel 19 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anträge sollen öffentlich beglaubigt sein.

Anträge einer öffentlichen Behörde bedürfen einer besonderen Beglaubigung nicht.

Für die Beglaubigung ist auch die Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers zuständig.

Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch das Staatsschuldbuchbureau oder durch eine vom Staatsministerium der Finanzen hiezu ermächtigte Behörde oder Kasse.

Anträge, welche außerhalb des Geltungsgebiets des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt werden, sollen gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die Staatsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Beobachtung der Formvorschriften dieses Artikel absehen.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des Artikel 20 gelten auch für Vollmachten, welche nach Stellung des Antrags auf Eintragung einer Forderung erteilt werden, sowie für Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein Beschränkungsvermerk eingetragen ist.

Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Google

Artikel 22.

Änderungen, welche nach der Eintragung in den persönlichen Verhältnissen des Gläubigers oder des zum Zinsempfange Berechtigten (z. B. Verheiratung einer Frau, Änderung des Namens, des Standes oder Gewerbes, des Wohnsitzes, der Wohnung) eintreten, sind schriftlich anzuzeigen. Es kann jedoch verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Artikel 23.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen.

Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Staatsschuldenverwaltung von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlasse gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist, nachzuweisen. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet die Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und Abs. 3 erwähnten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht, im Falle des Erwerbes einer eingetragenen Forderung im Wege der Auseinandersetzung durch einen K. Notar auch dieser und, wenn die eingetragene Forderung zum Familiengut einer standesherrlichen Familie, zu einem Familienfideikommiß oder Lehen gehört, die in Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetze bezeichnete Behörde zuständig. Hatte der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist hiefür außerdem derjenige Konsul des Reichs zuständig in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

Artikel 24.

Haben mehrere Personen eine eingetragene Forderung von Todes wegen erworben, so kann die Staatsschuldenverwaltung verlangen, daß die sämtlichen Teilhaber der Forderung

Google

einer einzelnen Person Vollmacht zur Stellung von Anträgen sowie zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen und Zinsen erteilen.

Das gleiche gilt auch in sonstigen Fällen, wenn die eingetragene Forderung einer Mehrheit von Personen zusteht.

Artikel 25.

Die Eintragungen geschehen in der gleichen Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Staatsschuldenverwaltung eingegangen sind.

Artikel 26.

Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls noch ein anderer als berechtigt eingetragen ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt.

Die Benachrichtigung hat nicht die Geltung einer Schuldurkunde oder Schuldverschreibung.

Artikel 27.

Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Ausreichung von Schuldverschreibungen wie im Falle des Artikel 12 Abs. 2 zum Zwecke ihrer Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle in München auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn über sie eine einstweilige gerichtliche Verfügung getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat;
6. wenn mehrere Teilhaber einer Forderung der wiederholten Aufforderung zur Stellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht nachgekommen sind;
7. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Google

Wird von der Befugnis zur Hinterlegung Gebrauch gemacht, so sind die nicht abgehobenen Zinsen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, mitabzuliefern.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Artikel 28.

Im Falle der Kündigung eines bayerischen Staatsanlehens, für welches die Begründung von Buchschulden zugelassen ist, sind die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger von der Kündigung zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Löschung der Buchschuld nach Maßgabe der für die gekündigte Anleihe geltenden Vorschriften.

Artikel 29.

Für die Buchschuldzinsen können andere als die ursprünglichen Zinstermine der Anleihen, für welche die Buchschuld begründet wurde, festgesetzt werden. Der erforderliche Ausgleich erfolgt sodann durch Stückzinsenberechnung.

Artikel 30.

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen oder Vermerken, welche während des dem Zinsverfalltermine vorausgehenden Monats eingereicht werden, erst nach Ablauf dieses Monats zu erledigen.

Artikel 31.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, abgesehen von den Fällen des Artikel 18, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Zinsverfalltermine vorausgehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

Artikel 32.

Die Zinsen werden durch eine öffentliche Kasse, ferner innerhalb des Weltpostvereins mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Weise gezahlt. Die Berichtigung der Zinsen erfolgt, abgesehen vom Falle

Google

der Barabhebung bei einer öffentlichen Kasse, auf Gefahr und Kosten des Berechtigten, soweit nicht die Kosten mit Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen auf die Staatskasse übernommen werden. Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt die Kassen, durch welche Zinsen gezahlt werden.

Artikel 33.

Die Eintragungen und Löschungen im Staatsschuldbuch erfolgen gebührenfrei.

Für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen an Stelle gelöschter Buchforderungen wird eine Gebühr von 75 ₰ für je angefangene 1000 ℳ Kapitalbetrag, mindestens aber von 2 ℳ erhoben.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs. Auch kann die Vorauszahlung der Gebühren gefordert werden.

Für die Aufnahme eines Antrags durch das Staatsschuldbuchbureau oder durch die hiezu ermächtigte Behörde oder Kasse (Artikel 20 Abs. 4) wird eine Gebühr nicht erhoben.

Artikel 34.

Der Artikel 99 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1910 erhält folgende Fassung:

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats beizubringende Bescheinigung, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für das im Artikel 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Zeugnis wird eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 10 ℳ erhoben. Die Gebühr wird nach dem Betrage der Forderung berechnet.

Artikel 35.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses den Kreis der zur Eintragung als Gläubiger zuzulassenden Personen und Vermögensmassen (Artikel 6) zu erweitern und nähere Bestimmungen über den Nachweis der Eintragungs-

Google

fähigkeit sowie der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis für einzelne Personen und Vermögensmassen zu treffen.

Artikel 36.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 20. Juli 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 1. August 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1912, die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

Google

Artikel 1.

Die Verordnung über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 18. Oktober 1910 (GVBl. S. 1003) wird dahin geändert:

I. Im § 33 treten im Abs. 1 Satz 1, 2 und im Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Worte „zwei Wochen" die Worte „drei Wochen".

II. Der § 39 hat zu lauten:

„Die Prüfung ist schriftlich und in den im § 52 Abs. 2 bezeichneten Fällen auch mündlich."

III. Im § 41 Abs. 2 wird das Wort „Werktage" ersetzt durch das Wort: „Tage".

IV. Die §§ 43, 46, 48, 50 Abs. 2 werden gestrichen.

V. Im § 49 hat

1. der Eingang des Abs. 1 zu lauten:

„Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist mit . . . . . ."

2. der Abs. 4 wird gestrichen.

VI. Im § 51 hat

1. der Abs. 1 zu lauten:

„Die Staatsministerien der Justiz und des Innern setzen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien fest."

2. Im Abs. 4 werden die Worte „nach der für den mündlichen Vortrag erteilten Note und, wenn auch diese gleich ist" gestrichen.

VII. An die Stelle des § 52 treten folgende Vorschriften:

§ 52.

Der Prüfling, dessen Gesamtnotensumme nicht mehr als 90 beträgt, hat die Staatsprüfung mit Erfolg im Sinne des § 1 abgelegt.

Beträgt die Gesamtnotensumme eines Prüflings mehr als 90 aber nicht mehr als 100, so hat er die Staatsprüfung mit Erfolg im Sinne des § 1 nur abgelegt, wenn er sich einer mündlichen Prüfung mit Erfolg unterzieht. Das Gleiche gilt, wenn dem Geprüften für vier schriftliche Prüfungsarbeiten einer Abteilung, für sechs schriftliche Prüfungsarbeiten der beiden Abteilungen oder für die Bearbeitungen der beiden Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist die Note 7 erteilt wurde, seine Gesamtnotensumme aber nicht mehr als 100 beträgt. Je zwei mit der Note 6 gewürdigte schriftliche Prüfungsarbeiten werden einer

Google

mit der Note 7 gewürdigten gleichgeachtet. Auch hiebei ist die für die Bearbeitung einer Aufgabe mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilte Note doppelt zu rechnen.

Der Prüfling, dessen Gesamtnotensumme mehr als 100 beträgt, hat die Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt.

Die Prüfung ist „ausgezeichnet" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme nicht mehr als 36 beträgt. Sie ist bis zur Gesamtnotensumme 53 einschließlich als „sehr gut" und bis zur Gesamtnotensumme 70 einschließlich als „gut" abgelegt zu erklären.

§ 52a.

Die mündliche Prüfung erfolgt bei dem Obersten Landesgerichte vor einem Ausschusse von drei Mitgliedern.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Richter des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und einem Richter des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts sowie einem Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofs oder einer Regierung als Beisitzern. Stellvertreter können bestellt werden.

Die Richter des Obersten Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und ihre Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium der Justiz, das Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder der Regierung und seinen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium des Innern.

An Stelle eines Richters kann das Staatsministerium der Justiz auch einen Rechtsanwalt als Beisitzer berufen.

Werden mehr als drei ordentliche Mitglieder bestellt, so wählt der Vorsitzende die Beisitzer für den einzelnen Prüfungstag aus.

§ 52b.

Die Prüflinge, welche sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen haben, können sich nach dem Empfange der Mitteilung von dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 51) bis spätestens 31. Dezember des auf die schriftliche Prüfung folgenden Kalenderjahrs zur mündlichen Prüfung melden.

Die Meldung hat beim Ausschusse für die mündliche Prüfung am Obersten Landesgerichte zu erfolgen. Auf die Meldung bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses Tag und Stunde der Prüfung.

Prüflinge, welche sich, ohne durch zwingende Gründe gehindert zu sein, bis zum 31. Dezember des in Abs. 1 bezeichneten Jahres nicht gemeldet haben oder ohne hin-

Google

reichende Entschuldigung im Prüfungstermin ausbleiben oder während der Prüfung zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 52 c.

Die mündliche Prüfung bezweckt zu erforschen, ob der Prüfling sich eine genügende Kenntnis des geltenden Rechtes erworben hat. Bei der Auswahl der Fragen ist auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten des Prüflings Rücksicht zu nehmen.

Auch die mündliche Prüfung soll einen wesentlich praktischen Charakter tragen. Mit ihr kann ein freier Vortrag aus Akten verbunden werden, die dem Prüflinge angemessene Zeit vor der Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

§ 52 d.

In der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfling einzeln geprüft.
Die Prüfung dauert eine Stunde.
Sie ist nicht öffentlich.

§ 52 e.

Der Ausschuß bestimmt die Hilfsmittel zur Vorbereitung des Vortrags (§ 52 c Abs. 2 Satz 2). Andere als die für die schriftliche Prüfung zugelassenen sind nicht gestattet.

Hat ein Prüfling bei der Vorbereitung des Vortrags sich fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bedient, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 52 f.

Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Ausschuß über ihr Ergebnis zu beraten und zu beschließen. Die Entscheidung erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen.

Das Ergebnis der Prüfung wird ausgedrückt durch die Erklärung des Ausschusses, daß der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

VIII. Der § 54 erhält folgende Fassung:

„Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt hat oder einem solchen gleichzuachten ist (§ 49 Abs. 3 Satz 3) oder

Google

ohne ausreichenden Grund nach dem Beginne der schriftlichen Prüfung von dieser zurückgetreten ist, kann nur noch einmal und zwar nur in einem der beiden der erstmaligen Ablegung der schriftlichen Prüfung folgenden Jahre und nur dann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn er seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälten während mindestens sechs Monaten fortgesetzt hat."

IX. Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat, kann auf seinen Antrag zur Wiederholung der Prüfung nur noch einmal und zwar nur in einem der beiden der erstmaligen Ablegung der schriftlichen Prüfung folgenden Jahre zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn der Prüfling die Prüfung zwar nicht mit Erfolg abgelegt, eine höhere Notensumme als 100 aber nicht erhalten hat.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß der Prüfling auf das frühere Prüfungsergebnis ausdrücklich verzichten. Der Verzicht wird erst mit dem Beginne der wiederholten Prüfung wirksam."

Artikel 2.

Die Vorschrift des Artikel 1 Nr. I tritt sofort in Kraft. Im übrigen werden die Vorschriften dieser Verordnung bei der im Jahre 1912 stattfindenden Staatsprüfung zum ersten Male angewendet.

Artikel 3.

Wer im Jahre 1910 oder im Jahre 1911 die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt, aber noch die Gesamtnotensumme 100 erlangt hat, kann die im Artikel 1 vorgesehene mündliche Prüfung ablegen. Die Meldung zu ihr ist vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1914 zulässig. Besteht er die mündliche Prüfung, so gilt die von ihm abgelegte Staatsprüfung als mit Erfolg im Sinne des § 1 abgelegt; er behält im Jahrgange der von ihm abgelegten schriftlichen Prüfung die Gesamtnote und den Platz, die er in der schriftlichen Prüfung erlangt hat. Die Wiederholung der schriftlichen Prüfung (§ 55 der Verordnung in der Fassung des Artikel 1) ist bis zum Jahre 1915 zulässig.

Artikel 4.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abteilungen werden ermächtigt,

Google

den Text der Verordnung vom 4. Juli 1899 nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Oktober 1910 und der gegenwärtigen Verordnung bekannt zu machen.

Hohenschwangau, den 27. Juli 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 10. August 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. August 1912 zum Vollzuge des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Nr. 115c 57.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, dann des Innern beider Abteilungen.

Zum Vollzuge des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird mit Allerhöchster Ermächtigung zu den §§ 1 bis 7 das Folgende bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zu § 321.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Regierung, Kammer des Innern.

§ 2.

Untere Verwaltungsbehörde ist in den kreisunmittelbaren Städten der Magistrat, im übrigen das Bezirksamt.

§ 3.

Die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben werden von den Magistraten, Gemeindeausschüssen und Gemeinderäten wahrgenommen.

Die den Gemeindebehörden und Ortspolizeibehörden zugewiesenen Aufgaben obliegen in den Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrat, in den übrigen Gemeinden dem Bürgermeister.

Google

§ 4.

In ausmärkischen Staatswaldungen und ihren Zugehörungen werden die Obliegenheiten der Gemeinden und der Gemeindebehörden durch die Forstämter wahrgenommen.

Ortspolizeibehörde in ausmärkischen Bezirken ist die Distriktspolizeibehörde. Diese kann die Aufgaben der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Fall oder allgemein einer Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 5.

Gemeindeverbände sind die Distriktsgemeinden und die Kreisgemeinden.

II. Besondere Zuständigkeiten.

Zu § 194 Abs. I und § 54 Abs. II.

§ 6.

Die Versicherungskarten sowie die Krankheitsbescheinigungen werden von den Gemeindebehörden ausgestellt.

Zu § 371 Abs. II.

§ 7.

Zur Genehmigung der Übertragung von Ansprüchen, die dem Berechtigten gegenüber Zuschußkassen zustehen, sind in den Fällen des § 371 Abs. II die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

III. Staatlich anerkannte Lehranstalten.

Zu § 51 Abs. II.

§ 8.

Als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 51 Abs. I Nr. 4 gelten die Hochschulen, Akademien, Fachschulen und sonstigen der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsveranstaltungen des Staates und der Kreisgemeinden, sofern ihr Besuch mindestens für die Dauer eines Monats die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt. Das Gleiche gilt für diejenigen anderweitigen, der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsveranstaltungen, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

IV. Augenschein in bergpolizeilich beaufsichtigten Betrieben.

Zu § 242 Abs. II.

§ 9.

Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, gilt § 242 Abs. I mit folgenden Änderungen:

1. An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt die zuständige Berginspektion.
2. Der Zeitpunkt und die Art der Ausführung des Augenscheins sind im Einverständnisse mit der Berginspektion festzusetzen. Diese ist in allen Fällen befugt, am Augenscheine teilzunehmen.

München, den 8. August 1912.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Staatsrat v. Steiner.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 17. August 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. August 1912, betreffend die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. — Bekanntmachung vom 1. August 1912, die Änderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 8. August 1912, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die mit ihm verbundene Töchterkasse betreffend.

Nr. 31152.

Bekanntmachung, betreffend die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Grund des Art. 4 der K. Verordnung vom 27. Juli 1912 wird der neue Text der K. Verordnung vom 4. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend (GVBl. S. 367), hiermit bekannt gemacht.

München, den 1. August 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. Dr. v. Knilling.

Google

K. Verordnung über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

§ 1.

Die Fähigkeit zum Richteramt und zu einem höheren Amte der inneren Verwaltung oder des Finanzdienstes erlangt, wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Staatsprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Universitätsschlußprüfung und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes voraus.

Zur Universitätsschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

Zu den Prüfungen werden nur Reichsangehörige zugelassen.

Sie müssen das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums besitzen. Besitzer von Reifezeugnissen deutscher Oberrealschulen können zu den Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die zur Erlangung des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums vorgeschriebene Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Universitätsprüfungen.

§ 2.

Die Gegenstände der Universitätsschlußprüfung sind:

1. das deutsche bürgerliche Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. die Rechtsentwicklung in Bayern,
4. das Zivilprozeßrecht,
5. das Strafrecht,
6. das Strafprozeßrecht,
7. das Staatsrecht und die Hauptgrundsätze des Völkerrechts,
8. das katholische und das protestantische Kirchenrecht,
9. das Verwaltungsrecht,
10. die Volkswirtschaftslehre einschließlich der Volkswirtschaftspolitik,
11. die Finanzwissenschaft.

§ 3.

Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind:

1. die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts,
2. die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts.

Google

§ 4.

Die Zwischenprüfung kann der Kandidat nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters des akademischen Studiums ablegen. Von den drei Semestern müssen mindestens zwei dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet gewesen sein.

Zur Universitätsschlußprüfung wird nur zugelassen, wer nach dem Bestehen der Zwischenprüfung noch mindestens drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 5.

Die Zwischenprüfung und die Universitätsschlußprüfung werden an den Sitzen der Landesuniversitäten abgelegt. Zu diesem Zwecke wird alljährlich am Sitze einer jeden der drei Universitäten eine Prüfungskommission gebildet; im Falle des Bedürfnisses können am Sitze einer Universität zwei Kommissionen gebildet werden.

§ 6.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und Leiter des Prüfungsgeschäfts und der erforderlichen Zahl prüfender Mitglieder. Zu prüfenden Mitgliedern werden in der Regel Universitätslehrer bestellt; es können auch Justiz- und Verwaltungsbeamte dazu bestellt werden.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch Ministerialentschließung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

§ 7.

Die Wahl des Prüfungsorts steht den Kandidaten frei.

Zum Ausgleiche der Belastung mit den Prüfungsgeschäften oder im Falle übermäßigen Andrangs an einem Prüfungsorte können Kandidaten durch Ministerialentschließung an einen anderen Prüfungsort verwiesen werden.

§ 8.

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung sind einzureichen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung;
2. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. das Kollegienbuch zum Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Dauer des Studiums.

Google

§ 9.

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Universitätsschlußprüfung sind einzureichen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung;
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen Studium oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die übrigen drei Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen;
3. der Nachweis, daß der Kandidat während der Zeit des Universitätsstudiums acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat;
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten;
5. der Nachweis, daß er die Zwischenprüfung bestanden und nach dieser noch drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat;
6. eine von dem Kandidaten verfaßte und geschriebene kurze Beschreibung seines Lebenslaufs, in der insbesondere auch der Gang seines Universitätsstudiums geschildert und angegeben ist, ob, wann und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
7. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit.

§ 10.

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Universitätsschlußprüfung sind an den Admissionsausschuß des Prüfungsorts zu richten. Der Admissionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei von ihm berufenen Mitgliedern der juristischen Fakultät.

Der Ausschuß hat die eingereichten Gesuche zu verbescheiden und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Kandidaten zur Prüfung einzuberufen.

§ 11.

Bei der Zwischenprüfung wird ein Kandidat vierzig Minuten lang mündlich aus den im § 3 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig mehrere Kandidaten prüft. In diesem Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 12.

Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung hat die Kommission über das Ergebnis zu beraten und zu beschließen.

Die Entscheidung erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen.

Google

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung wird ausgedrückt in der Erklärung der Kommission, daß der Kandidat die Zwischenprüfung

bestanden,

nicht bestanden

hat, und, falls er hervorragende Kenntnisse bewiesen hat, in der Erklärung, daß er die Prüfung „mit Auszeichnung" bestanden hat.

§ 14.

Ein Kandidat, der die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung nur dann zugelassen werden, wenn er mindestens noch ein weiteres Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 15.

Ein Kandidat, der ohne genügende Entschuldigung oder ohne das Gesuch um Zulassung zur Prüfung rechtzeitig zurückgenommen zu haben, der Einberufung zur Prüfung nicht Folge leistet oder nach dem Beginne der Prüfung ohne genügenden Grund den Rücktritt von der Prüfung erklärt, ist einem Kandidaten gleichzuachten, der die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 16.

Zeigt bei der Prüfung ein Kandidat in einem oder in mehreren der Prüfungsgegenstände einen solchen Mangel an Kenntnissen, daß er nach dem einstimmigen Urteile der Kommissionsmitglieder die Prüfung unter keinen Umständen bestehen wird, so kann, nachdem er hierauf aufmerksam gemacht wurde, mit seiner Zustimmung die Prüfung schon vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Dauer geschlossen werden.

§ 17.

Die Universitätsschlußprüfung ist teils schriftlich teils mündlich.

§ 18.

Bei dem schriftlichen Teile der Prüfung wird den Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt, die sie binnen einer bestimmten Frist unter Klausur und Aufsicht sogleich zu bearbeiten haben.

Die Aufgaben sind an den drei Prüfungsorten die gleichen.

Google

Als Hilfsmittel dürfen nur die Bücher gebraucht werden, deren Gebrauch ausdrücklich gestattet ist.

Die Zensur erfolgt durch Mitglieder der Prüfungskommissionen.

§ 19.

Ein Kandidat, der bei dem Gebrauch eines nicht zugelassenen Hilfsmittels betroffen wird oder sich fremder persönlicher Hilfe bedient, ist für das laufende Jahr von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Im Falle der gleichen Zuwiderhandlung bei der nächsten Prüfung ist er von der Zulassung zu einer weiteren Prüfung überhaupt auszuschließen.

§ 20.

Bei dem mündlichen Teile der Prüfung wird der Kandidat eine und eine halbe Stunde lang aus den im § 2 bezeichneten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß eine Prüfungskommission gleichzeitig und ungetrennt oder gleichzeitig, aber getrennt mehrere Kandidaten prüft. In dem ersten Falle ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 21.

Unmittelbar nach der Beendigung des mündlichen Teiles der Prüfung hat die Kommission über das Gesamtergebnis der Prüfung zu beraten und zu beschließen. Die Bestimmungen im § 12 Abs. 2 und im § 13 finden hiebei entsprechende Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Für den mündlichen Teil der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16.

§ 22.

Ein Kandidat, der die Universitätsschlußprüfung nicht bestanden hat oder nach § 15 einem solchen Kandidaten gleichgeachtet ist, kann zur Wiederholung der Prüfung nur einmal und nur dann zugelassen werden, wenn er zwei weitere Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 23.

Wenn bei der Zwischenprüfung oder bei der Universitätsschlußprüfung nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen Prüfungszeit das Ergebnis noch zweifelhaft sein sollte, kann der Vorsitzende ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kommission auffordern, noch einige Fragen an den Kandidaten zu richten, oder eine förmliche Nachprüfung des Kandidaten anordnen. Bei der Nachprüfung zur Zwischenprüfung kann der Kandidat bis zur Dauer von vierzig Minuten, bei der Nachprüfung zur Universitätsschlußprüfung kann er bis zur Dauer einer

Google

Stunde mündlich geprüft werden. Die Nachprüfung kann ausnahmsweise auf einen folgenden Tag verlegt werden.

Bei der Nachprüfung zur Universitätsschlußprüfung können Kandidaten auch Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt werden. Die Bestimmungen im § 18 Abs. 1, 3 und im § 19 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 24.

Die Zwischenprüfung und der mündliche Teil der Universitätsschlußprüfung werden öffentlich abgehalten.

Die Aufrechthaltung der Ordnung im Prüfungssaale liegt dem Vorsitzenden ob. Zuhörer, die seinen Anordnungen nicht gehorchen, kann er aus dem Prüfungssaal entfernen lassen. Im Falle einer erheblicheren Störung oder Gefährdung der Ordnung kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 25.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 26.

Die Kandidaten haben für die Zwischenprüfung eine Gebühr von 15 ℳ, für die Universitätsschlußprüfung eine Gebühr von 40 ℳ zu entrichten.

Die Gebühr ist bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung zu erlegen.

Vorbereitungsdienst.

§ 27.

Vor der Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ist ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren abzuleisten.

Zum Vorbereitungsdienste darf nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die Universitätsschlußprüfung in Bayern bestanden hat.

Frauen können nicht zugelassen werden.

§ 28.

Der Vorbereitungsdienst ist ohne Unterbrechung abzuleisten.

Die Aussetzung des Vorbereitungsdienstes infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht ist nicht als Unterbrechung anzusehen.

Google

§ 29.

Der Vorbereitungsdienst beginnt bei dem Amtsgerichte mit dem Tage der Eidesleistung.

Wer zum Vorbereitungsdienste zugelassen wird (Rechtspraktikant), hat in öffentlicher Sitzung den für die Staatsdienstaspiranten in § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1908 (GVBl. S. 1041) und den im Art. 61 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze für die Gerichtsschreiber vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 30.

Der Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgerichte dauert neun Monate.

Hierauf sind neun Monate bei dem Landgerichte, sodann zwölf Monate bei einer Behörde der inneren Verwaltung abzuleisten.

Zum Schlusse sind sechs Monate bei einem Rechtsanwalte zuzubringen, der bei einem Landgericht oder Oberlandesgerichte zugelassen ist.

Die Staatsministerien können bestimmen, daß ein Teil des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes bei Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten abgeleistet werden kann.

§ 31.

Die Vorstände der Behörden und die Rechtsanwälte haben den Vorbereitungsdienst zu überwachen und zu leiten.

§ 32.

Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und während des Vorbereitungsdienstes bei dem Rechtsanwalt unter der Dienstaufsicht des Rechtsanwalts und des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Rechtsanwalt wohnt. Der Rechtsanwalt ist befugt, dem Rechtspraktikanten Ermahnungen und Warnungen zu erteilen. In schwereren Fällen hat er dem Präsidenten des Landgerichts Kenntnis zu geben.

Bei groben dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlungen kann das vorgesetzte Staatsministerium die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Rechtspraktikanten aus dem Vorbereitungsdienst oder die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen. Schon vorher kann der Vorstand der Behörde oder mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten der Rechtsanwalt die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes untersagen.

§ 33.

Der Rechtspraktikant erhält auf Ansuchen für jedes Jahr des Vorbereitungsdienstes drei Wochen Urlaub. Der Urlaub muß während des Vorbereitungsdienstes bei dem Amts-

Google

gerichte, Landgericht oder Rechtsanwalt in die Gerichtsferien fallen und darf während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden, auch wenn dieser in zwei Jahre des Vorbereitungsdienstes fällt, drei Wochen nicht übersteigen. Er wird auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Aus wichtigen Gründen kann der Rechtspraktikant bis zur Dauer einer Woche in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes ohne Anrechnung auf den Urlaub vom Dienste befreit werden.

Urlaub und Dienstbefreiung erteilen der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt. In jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes können während des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte, Landgericht oder Rechtsanwalte die Präsidenten der Oberlandesgerichte und während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden die Regierungen, Kammern des Innern, aus wichtigen Gründen Urlaub bis zur Dauer von insgesamt zehn Wochen bewilligen. Sie können hiebei, soweit der Urlaub die Dauer von drei Wochen überschreitet, die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zur Auflage machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können aus wichtigen Gründen auch außerhalb der Gerichtsferien Urlaub erteilen.

Urlaub von mehr als zehn Wochen kann nur das vorgesetzte Staatsministerium bewilligen.

§ 34.

Tritt der Rechtspraktikant aus dem Vorbereitungsdienste bei einer Behörde oder bei einem Rechtsanwalt aus, so ist ihm von dem Vorstande der Behörde oder von dem Rechtsanwalt ein Zeugnis über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes auszustellen.

Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

§ 35.

Die Staatsprüfung wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs an Orten abgelegt, die der Sitz einer Regierung sind.

Sie beginnt nicht vor dem 25. November.

Durch Ministerialentschließung werden jährlich die Prüfungsorte bezeichnet und die Rechtspraktikanten an die einzelnen Prüfungsorte verwiesen.

§ 36.

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind einzureichen:

Google

1. das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Universitätsschlußprüfung;
2. der Nachweis, daß der Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat;
3. der Nachweis, daß der Rechtspraktikant der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder daß er vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit oder zurückgestellt ist;
4. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit.

§ 37.

Die Zeit, während der ein Rechtspraktikant wegen Krankheit oder wegen anderer unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes auf dessen Dauer anzurechnen. Unterbrechungen infolge Ableistung militärischer Übungen werden bis zur Gesamtdauer von sechzehn Wochen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet.

Unterbrechungen aus anderen Gründen oder von längerer Dauer können nur durch Ministerialentschließung angerechnet werden.

§ 38.

Das Zulassungsgesuch ist von der Regierung, Kammer des Innern, zu prüfen, bei welcher der Rechtspraktikant die Prüfung abzulegen hat.

Rechtspraktikanten, die sich über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in diesem und über ein tadelloses Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, die übrigen sind zur Prüfung einzuberufen.

Über die Zurückweisung eines Rechtspraktikanten ist sofort an das Staatsministerium des Innern zu berichten. Die erlassene Entschließung ist dem Berichte beizulegen.

§ 39.

Die Prüfung ist schriftlich und in den im § 52 Abs. 2 bezeichneten Fällen auch mündlich.

§ 40.

Die schriftliche Prüfung wird in zwei Abteilungen abgehalten.

Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

1. das bürgerliche Recht der Reichsgesetze und der bayerischen Landesgesetze einschließlich des Urheberrechts,
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. das Konkursrecht,

Google

4. das Zivilprozeßrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen,
5. die freiwillige Gerichtsbarkeit,
6. das Reichs- und Landesstrafrecht,
7. das Strafprozeßrecht.

Prüfungsgegenstände der zweiten Abteilung sind:

1. das bayerische und das deutsche Staatsrecht,
2. das Kirchenrecht,
3. das Verwaltungsrecht,
4. die Sozialgesetzgebung,
5. die Volkswirtschaftslehre und die Staatsfinanzwirtschaft.

§ 41.

Die schriftliche Prüfung dauert in jeder Abteilung fünf Tage. Fällt nicht ohnedies ein Sonn- oder Feiertag dazwischen, so ist die Prüfung in jeder Abteilung je an einem Tage auszusetzen.

Zwischen der ersten und zweiten Abteilung müssen zwei Tage liegen.

In jeder Abteilung werden den Prüflingen neun Aufgaben vorgelegt.

Die Aufgaben sind für alle Prüflinge die gleichen.

Die Aufgaben werden in abgeschlossenen Räumen unter Aufsicht schriftlich bearbeitet.

Von den Aufgaben sind in jeder Abteilung je eine in neun Stunden, die übrigen in je vier Stunden zu bearbeiten. Die Aufgaben mit vierstündiger Arbeitsfrist können auch aus zwei Unteraufgaben mit je zweistündiger Arbeitsfrist bestehen.

§ 42.

Die Staatsministerien setzen die Aufgaben fest.

§ 44.*)

Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist nur in beschränktem Umfange nach Maßgabe der von den Staatsministerien erlassenen Vorschriften gestattet.

§ 45.

Zur Abhaltung der schriftlichen Prüfung werden an jedem Prüfungsort Ausschüsse gebildet. Sie bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Es können auch mehr Mitglieder berufen werden.

*) § 43 ist gestrichen.

Google

Den Vorsitz führt das rangälteste Mitglied.

Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmt für die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung das Staatsministerium der Justiz, für die zweite Abteilung das Regierungspräsidium des Prüfungsorts.

§ 47.*)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird besonderen Ausschüssen übertragen. Sie werden für die Arbeiten der ersten Abteilung aus Mitgliedern des Obersten Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und für die Arbeiten der zweiten Abteilung aus höheren Verwaltungsbeamten gebildet.

Die Zahl der Ausschüsse und ihre Mitglieder werden durch Ministerialentschließung bestimmt.

§ 49.**)

Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist mit einer der Noten 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 zu bewerten.

Die Note 1 ist nur für ausgezeichnete Leistungen zu erteilen. Mit der Note 2 sind sehr gute, mit der Note 3 gute, mit der Note 5 mittelmäßige und mit der Note 7 ungenügende Leistungen zu würdigen. Leistungen, die zwischen „gut" und „mittelmäßig" liegen, sind mit der Note 4, Leistungen, die zwischen „mittelmäßig" und „ungenügend" liegen, mit der Note 6 zu bewerten.

Hat ein Prüfling bei der Bearbeitung einer Aufgabe sich fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel (§ 44) bedient, so ist diese Aufgabe mit der Note 7 zu würdigen. Haben Prüflinge zusammengearbeitet oder hat ein Prüfling einen andern unterstützt, so ist beiden Prüflingen für diese Aufgabe die Note 7 zu erteilen. Auch kann durch Ministerialentschließung bestimmt werden, daß solche Prüflinge so anzusehen sind, als ob sie die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hätten.

§ 50.

Sobald die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeschlossen ist, haben die Vorsitzenden der Ausschüsse die Arbeiten der ersten Abteilung dem Staatsministerium der Justiz, die der zweiten Abteilung dem Staatsministerium des Innern unter Angabe der erteilten Noten vorzulegen.

§ 51.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern setzen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien fest.

*) § 46 ist gestrichen.

**) § 48 ist gestrichen.

Google

Die für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beider Abteilungen erteilten Noten werden zusammengezählt (Gesamtnotensumme).

Die für die Bearbeitung der Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilten Noten werden doppelt gerechnet.

Die Reihenfolge der Prüflinge wird durch die Gesamtnotensumme bestimmt. Sie richtet sich bei gleicher Gesamtnotensumme nach der Summe der Noten für die beiden Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist.

Nach der Feststellung der Reihenfolge der Prüflinge wird das Ergebnis der Prüfung den Geprüften durch die Regierungen, Kammern des Innern, der Prüfungsorte mitgeteilt.

§ 52.

Der Prüfling, dessen Gesamtnotensumme nicht mehr als 90 beträgt, hat die Staatsprüfung mit Erfolg im Sinne des § 1 abgelegt.

Beträgt die Gesamtnotensumme eines Prüflings mehr als 90 aber nicht mehr als 100, so hat er die Staatsprüfung mit Erfolg im Sinne des § 1 nur abgelegt, wenn er sich einer mündlichen Prüfung mit Erfolg unterzieht. Das Gleiche gilt, wenn dem Geprüften für vier schriftliche Prüfungsarbeiten einer Abteilung, für sechs schriftliche Prüfungsarbeiten der beiden Abteilungen oder für die Bearbeitungen der beiden Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist die Note 7 erteilt wurde, seine Gesamtnotensumme aber nicht mehr als 100 beträgt. Je zwei mit der Note 6 gewürdigte schriftliche Prüfungsarbeiten werden einer mit der Note 7 gewürdigten gleich geachtet. Auch hiebei ist die für die Bearbeitung einer Aufgabe mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilte Note doppelt zu rechnen.

Der Prüfling, dessen Gesamtnotensumme mehr als 100 beträgt, hat die Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt.

Die Prüfung ist „ausgezeichnet" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme nicht mehr als 36 beträgt. Sie ist bis zur Gesamtnotensumme 53 einschließlich als „sehr gut" und bis zur Gesamtnotensumme 70 einschließlich als „gut" abgelegt zu erklären.

§ 52a.

Die mündliche Prüfung erfolgt bei dem Obersten Landesgerichte vor einem Ausschusse von drei Mitgliedern.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Richter des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und einem Richter des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts sowie einem Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofs oder einer Regierung als Beisitzern. Stellvertreter können bestellt werden.

Google

Die Richter des Obersten Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und ihre Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium der Justiz, das Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder der Regierung und seinen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium des Innern.

An Stelle eines Richters kann das Staatsministerium der Justiz auch einen Rechtsanwalt als Beisitzer berufen.

Werden mehr als drei ordentliche Mitglieder bestellt, so wählt der Vorsitzende die Beisitzer für den einzelnen Prüfungstag aus.

§ 52b.

Die Prüflinge, welche sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen haben, können sich nach dem Empfange der Mitteilung von dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 51) bis spätestens 31. Dezember des auf die schriftliche Prüfung folgenden Kalenderjahrs zur mündlichen Prüfung melden.

Die Meldung hat beim Ausschusse für die mündliche Prüfung am Obersten Landesgerichte zu erfolgen. Auf die Meldung bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses Tag und Stunde der Prüfung.

Prüflinge, welche sich, ohne durch zwingende Gründe gehindert zu sein, bis zum 31. Dezember des in Abs. 1 bezeichneten Jahres nicht gemeldet haben oder ohne hinreichende Entschuldigung im Prüfungstermin ausbleiben oder während der Prüfung zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 52c.

Die mündliche Prüfung bezweckt zu erforschen, ob der Prüfling sich eine genügende Kenntnis des geltenden Rechtes erworben hat. Bei der Auswahl der Fragen ist auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten des Prüflings Rücksicht zu nehmen.

Auch die mündliche Prüfung soll einen wesentlich praktischen Charakter tragen. Mit ihr kann ein freier Vortrag aus Akten verbunden werden, die dem Prüfling angemessene Zeit vor der Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

§ 52d.

In der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfling einzeln geprüft.

Die Prüfung dauert eine Stunde.

Sie ist nicht öffentlich.

§ 52e.

Der Ausschuß bestimmt die Hilfsmittel zur Vorbereitung des Vortrags (§ 52c Abs. 2 Satz 2). Andere als die für die schriftliche Prüfung zugelassenen sind nicht gestattet.

Google

Hat ein Prüfling bei der Vorbereitung des Vortrags sich fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bedient, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 52 f.

Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Ausschuß über ihr Ergebnis zu beraten und zu beschließen. Die Entscheidung erfolgt nach der Mehrheit der Stimmen.

Das Ergebnis der Prüfung wird ausgedrückt durch die Erklärung des Ausschusses, daß der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 53.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt, aber noch die Gesamtnotensumme 100 erlangt hat, kann nach den Bestimmungen der Staatsministerien in einer der in Betracht kommenden Stellen der Klassen 13 bis einschließlich 17 der Gehaltsordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 681) zum Staatsdienste berufen werden.

§ 54.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt hat oder einem solchen gleichzuachten ist (§ 49 Abs. 3 Satz 3) oder ohne ausreichenden Grund nach dem Beginne der schriftlichen Prüfung von dieser zurückgetreten ist, kann nur noch einmal und zwar nur in einem der beiden der erstmaligen Ablegung der schriftlichen Prüfung folgenden Jahre und nur dann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn er seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälten während mindestens sechs Monaten fortgesetzt hat.

§ 55.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat, kann auf seinen Antrag zur Wiederholung der Prüfung nur noch einmal und zwar nur in einem der beiden der erstmaligen Ablegung der schriftlichen Prüfung folgenden Jahre zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn der Prüfling die Prüfung zwar nicht mit Erfolg abgelegt, eine höhere Notensumme als 100 aber nicht erhalten hat.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß der Prüfling auf das frühere Prüfungsergebnis ausdrücklich verzichten. Der Verzicht wird erst mit dem Beginne der wiederholten Prüfung wirksam.

Google

§ 56.

In die Reihenfolge früher Geprüfter kann nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung auf Ansuchen eingestellt werden,

1. wer infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht die Universitätsschlußprüfung später als im vierten Jahre nach der Erlangung des Reifezeugnisses der Mittelschule oder die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst später als im dritten Jahre nach der Universitätsschlußprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
2. wer durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder an der Vollendung der Universitätsschlußprüfung oder der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst gehindert worden ist;
3. wer in dem schriftlichen Teile der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen an der Bearbeitung von vier Aufgaben gehindert war und sich der Prüfung wiederholt unterzogen hat; die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist ist auch hiebei doppelt zu zählen.

§ 57.

Für die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ist bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung eine Gebühr von 30 ℳ zu entrichten.

Die Regierung, Kammer des Innern, die das Gesuch um Zulassung zu prüfen hat (§ 38), kann bedürftigen Prüflingen die Gebühr ganz oder zum Teile nachlassen.

§ 58.*)

Die Vorschriften über die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungs-

*) Die Vorschriften über das Inkrafttreten der in der Verordnung vom 27. Juli 1912 enthaltenen Änderungen sowie die Übergangsvorschriften dieser Verordnung lauten:

Artikel 2.

Die Vorschrift des Artikel 1 Nr. 1 tritt sofort in Kraft. Im übrigen werden die Vorschriften dieser Verordnung bei der im Jahre 1912 stattfindenden Staatsprüfung zum ersten Male angewendet.

Artikel 3.

Wer im Jahre 1910 oder im Jahre 1911 die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt, aber noch die Gesamtnotensumme 100 erlangt hat, kann die im Artikel 1 vorgesehene mündliche Prüfung ablegen. Die Meldung zu ihr ist vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1914 zulässig. Besteht er die mündliche Prüfung, so gilt die von ihm abgelegte Staatsprüfung als mit Erfolg im Sinne des § 1 abgelegt; er behält im Jahrgange der von ihm abgelegten schriftlichen Prüfung die Gesamtnote und den Platz, die er in der schriftlichen Prüfung erlangt hat. Die Wiederholung der schriftlichen Prüfung (§ 55 der Verordnung in der Fassung des Artikel 1) ist bis zum Jahre 1915 zulässig.

Google

dienst (§§ 35 ff.) werden mit Ausnahme der Vorschrift des § 57 im Jahre 1910 zum erstenmal angewendet.

Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

Auf Rechtspraktikanten, welche die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nach den neuen Vorschriften ablegen, jedoch nach § 56 in eine Reihenfolge der nach den bisherigen Vorschriften Geprüften eingestellt werden, finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 keine Anwendung. Sie werden in die Reihenfolge früher Geprüfter nach Maßgabe der Gesamtnotensumme eingestellt.

§ 59.

Die Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung und mit der Erlassung der erforderlichen Übergangsvorschriften beauftragt. Sie werden ermächtigt, aus besonders wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zu genehmigen oder nachzusehen.

§ 60.*)

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abteilungen werden ermächtigt, den Text der Verordnung vom 4. Juli 1899 nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Oktober 1910 und der gegenwärtigen Verordnung bekannt zu machen.

*) Als § 60 ist der Art. 4 der Verordnung vom 27. Juli 1912 eingestellt.

Nr. 14633.

Bekanntmachung, die Änderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das am 4. März 1912 bekannt gegebene Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (GVBl. S. 89) erhält in Abschnitt IV — Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Ziffer 36 folgende Fassung:

Google

Bezeichnung der Stellen	Gehaltsklasse	Angabe, in welchem Umfange die nicht ausschließlich vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
36. Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg.				
Mittlere und Kanzleibeamte.				
*Administrator	13 (4)	zu einem Dritteil	Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg	Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 2 bezeichnen die der angegebenen Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten entsprechende Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Stiftungsbeamten.
*I. Sekretär	16 (6)			
*II. Sekretär	17 (7)			
*Buchhalter	21 (8)	zur Hälfte		
*Kanzleiassistenten	23 (9)			
Kanzleigehilfen	26 (11)			
Unterbeamte.				
Amtsdiener	28 (12)			

München, den 1. August 1912.

J. V.
Staatsrat v. Steiner.

Nr. 24351.

Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die mit ihm verbundene Töchterkasse betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben am 5. August 1912 den von der XXII. ordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der mit ihm verbundenen Töchterkasse vom 24. März 1912 zu § 14 Ziff. 2, § 25 Abs. 2 der Vereinssatzungen vom 30. Dezember 1908 beschlossenen Satzungsänderungen mit Wirkung vom 1. April 1912 die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht. Darnach fallen im § 14 Ziff. 2, § 25 Abs. 2 die Worte: „durch nachgefolgte Ehe" weg.

München, den 8. August 1912.

v. Breunig.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 24. August 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. August 1912 über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 20. August 1912 über die Dienstkleidung des Straßen- und Flußaufsichtspersonals der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen, dann der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter. — Bekanntmachung vom 20. August 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 22. August 1912, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 416 a 95.

Bekanntmachung über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 670.)

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in Anlage II. a. zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Google

VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen".

Berlin, den 2. August 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Scharmer.

Nr. 9035 c 3.

Bekanntmachung über die Dienstkleidung des Straßen- und Flußaufsichtspersonals der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen, dann der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter.

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1912 die nachstehenden Vorschriften zu genehmigen geruht. Die Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 6. Juli 1833, vom 16. Mai 1837, vom 23. Oktober 1845, vom 26. April 1847, die Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Februar 1853, die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1873 (InnMBl. S. 336) sind damit aufgehoben.

München, den 20. August 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Mit 1 Bildbeilage.

Vorschriften

über die

Dienstkleidung des Straßen- und Flußaufsichtspersonals der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen, dann der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter.

§ 1.

Die Bestandteile der Dienstkleidung.

Die Bestandteile der Dienstkleidung des Straßenaufsichtspersonals (Straßenwärter, Donaumooswegmacher), des Flußaufsichtspersonals (Flußmeister, Flußaufseher, Schleusenwärter, Ländeplatzaufseher), der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter sind:

Go gle

1. Die Kopfbedeckung, eine einfarbige Schirmmütze aus dunkelblauem Tuche mit einem Abzeichen oberhalb des Mützenbundes oder ein Hut aus Loden oder Filz von dunkler Farbe mit mindestens 7 cm breitem Rande und einem Abzeichen auf der linken Seite,
2. der Dienstrock, weit gehalten und joppenartig, bis zum halben Oberschenkel reichend, von dunkelblauem Tuche, mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen von lichtblauer Farbe, vorne mit einer Reihe Metallknöpfe, hinten zusammengehalten durch eine Tuchspange mit einem Metallknopfe,
3. das Beinkleid, von grauem Tuche, ohne Abzeichen,
4. der Dienstmantel, von dem gleichen Schnitte wie der der Gendarmen, jedoch weit gehalten, über die Kniee reichend, von grauem Tuche, mit Metallknöpfen, ohne sonstige Abzeichen.

§ 2.

Die Benützung der Dienstkleidung.

[I] Im Dienste haben als Kopfbedeckung die Straßenwärter und Donaumooswegmacher stets den Hut zu tragen, die übrigen in § 1 genannten Beamten stets die Schirmmütze.

[II] Die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten etatsmäßigen Flußaufsichtsbeamten und die etatsmäßigen Straßenwärter und Donaumooswegmacher haben ferner im Dienste stets den Dienstrock und das graue Beinkleid zu tragen. Hierzu kann bei schlechter oder kalter Witterung der Dienstmantel treten. Das Beinkleid kann in Halbstiefel eingesteckt werden.

[III] Bei heißem Wetter kann der Dienstrock und das Beinkleid statt aus Tuch aus Zwillich oder Leinwand bestehen. Die Ausstattung und die Farbe muß jedoch der Vorschrift entsprechen. Die Straßenwärter und Donaumooswegmacher können bei solchem Wetter statt des Filz- oder Lodenhutes einen dunklen Hut aus Stroh- oder Weidengeflecht tragen.

§ 3.

Die Rangabzeichen.

[I] Als Rangabzeichen werden Tressen an den Ecken des Rockkragens angebracht. Sie gehen am vorderen Rande des Kragens von der Kragenschließe an bis zum oberen Rande und hier auf 50 mm Länge nach rückwärts (Siehe Bild 1, 2, 3).

[II] Die Rangklasse XII (Gehaltsklasse 22) trägt 2 Tressen, von denen die äußere 24 mm, die innere 12 mm breit ist. Die Rangklasse XIII (Gehaltsklasse 25) trägt eine 24 mm breite Tresse, die Rangklasse XIV (Gehaltsklasse 30) eine 12 mm breite Tresse.

§ 4.

Die Ausstattung und die Abzeichen der Kopfbedeckung.

[I] Die Schirmmütze des Flußaufsichtspersonals und der Maschinisten der Bauämter ist mit einem Sturmriemen aus Leder zu versehen.

Google

II Das Abzeichen auf der Schirmmütze des Flußaufsichtspersonals ist ein metallener Anker. Bei den Beamten der Rangklasse XII befindet sich über dem Anker eine Krone (Siehe Bild 4). Diese entfällt bei den Beamten der Rangklasse XIII und XIV (Siehe Bild 5).

III Das Straßenaufsichtspersonal, die Maschinisten der Bauämter, die Magazinsaufseher und Brunnwärter haben als Abzeichen auf der Schirmmütze einen in Seide gestickten Löwen (Siehe Bild 6).

IV Das Abzeichen auf dem Hute der Straßenwärter und Donaumooswegmacher ist ein metallener Schild (Siehe Bild 7).

§ 5.

Die Farbe der Metallknöpfe und Abzeichen.

Die Farbe der Metallknöpfe und der Abzeichen ist bei dem Flußaufsichtspersonal und bei den Maschinisten der Bauämter weiß, bei dem Straßenaufsichtspersonal, bei den Magazinsaufsehern und Brunnwärtern gelb.

Nr. 3015 c 10.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Marktgemeinde Mitterteich 4 % ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 200 000 Mark (zweihunderttausend Mark) und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe. Gleichzeitig ist die Ausgabe von Bezugscheinen für diese Schuldverschreibungen genehmigt worden.

München, den 20. August 1912.

J. A.
Oberregierungsrat **Lurenburger.**

Nr. 6525 PV.

Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 37 Seite 670 und 671 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1912.

München, den 22. August 1912.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Go gle

Abdruck.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. bei den Reichs- und Staatsbehörden
(Zentralblatt S. 317 ff.).

1. Im § 1 Abs. (4) Zeile 2 und 4 (S. 317),
§ 18 Ziffer 4 Zeile 2 und 3 (S. 322),
§ 22 Abs. (2) Zeile 3 (S. 323) und
in Anlage G Anmerkung 2 I Zeile 1 (S. 337) ist statt „im Heere oder in der Marine" zu setzen:
„im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen".
2. Im § 1 Abs. (7) Zeile 3 (S. 318) sind die Worte „Schutz- oder" zu streichen.
3. Im § 1 Abs. (7) Zeile 9 (S. 318) ist statt „Heere oder in der Kaiserlichen Marine" zu setzen:
„Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen".
4. Im § 18 Ziffer 2 Zeile 2 (S. 322) ist hinter dem Worte „Landheeres" einzufügen:
„und der Schutztruppen".
5. Im § 22 Abs. (3) Zeile 4 (S. 323) und
in Anlage A Anmerkung *) Zeile 5 (S. 326) ist statt „Heere oder der Marine" zu setzen:
„Heere, der Marine oder den Schutztruppen".
6. In Anlage E Zeile 4/5 (S. 330) ist das Wort „Schutztruppe" zu streichen.
7. In den Anlagen A bis E Zeile 3 (S. 326 bis 330) ist statt . . . . . „Monaten" zu setzen:
. . . . . „Tagen".

II. bei den Kommunalbehörden usw.
(Zentralblatt S. 345 ff.).

Im § 11 Abs. (2) Zeile 2 (S. 347) ist statt „im Heere oder in der Marine" zu setzen:
„im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen".

Berlin, den 5. August 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Glaßer.

123

Google

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. Juli 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, mit Wirkung ab 1. August 1912 den K. Kammervirtuosen Franz Bennat auf sein Ansuchen auf Grund des Art. 47 Ziff. 1 BG. unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. Juli 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., Staatsminister Dr. Klemens Grafen von Podewils-Dürniz, das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 12. August 1912 der lebenslängliche Reichsrat der Krone Bayern und Direktor der Akademie der bildenden Künste Ferdinand Freiherr von Miller in München in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse Lit. M, Fol. 39, Akt Nr. 20524.

Google

Beilage zu der Bekanntmachung über die Dienstkleidung des Straßen- und Flußaufsichtspersonals der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen, dann der Maschinisten der Bauämter, der Magazinsaufseher und Brunnwärter.

Rangabzeichen der Rangklassen XII, XIII, XIV.

Bild 1

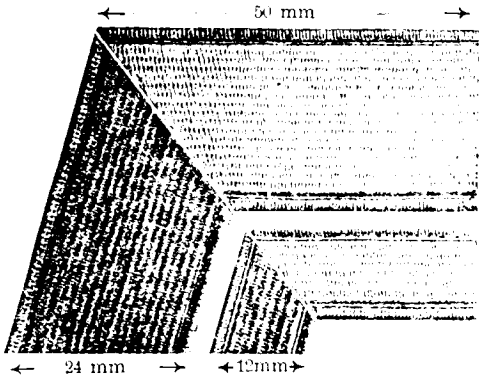

Rangklasse XII

Bild 2

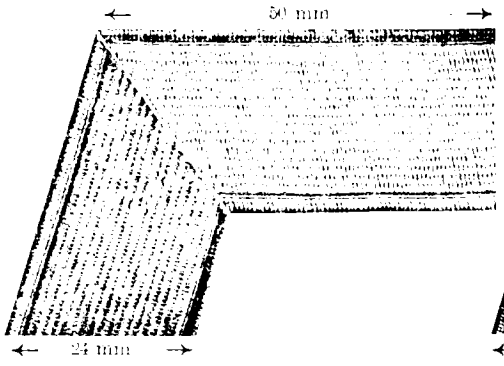

Rangklasse XIII

Bild 3

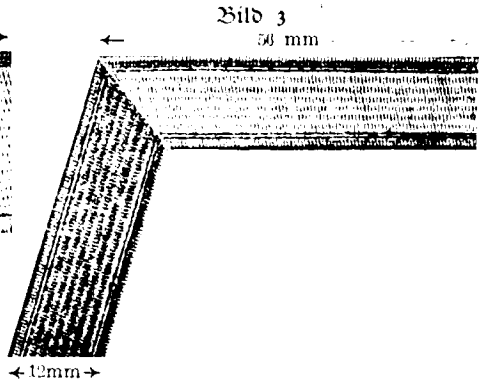

Rangklasse XIV

Abzeichen auf der Dienstmütze oberhalb des Mützenbundes.

Bild 4
bei den Flußmeistern

Bild 5
bei den Flußaufsehern
„ „ Schleußenwärtern
„ „ Ländeplatzaufsehern

Bild 6.
beim Straßenaufsichtspersonal
bei den Maschinisten der Bauämter
„ „ Magazinsaufsehern
„ „ Brunnwärtern

Abzeichen auf dem Hute der Straßenwärter und Donaumooswegmacher.

Bild 7

Go gle

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 26. August 1912.

Inhalt:

Abschied vom 23. August 1912 über die Verhandlungen der Landräte des Königreichs für 1912.

Abschied über die Verhandlungen der Landräte des Königreichs für 1912.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der Landräte des Königreichs, die im November 1911 und im Mai und Juni 1912 stattgefunden haben, Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf Unsere Entschließungen, wie folgt:

Google

I.

Den Kreisvoranschlägen (Beilagen I—VIII) erteilen Wir Unsere Genehmigung. Hierbei nehmen Wir auf die Budgetvollzugsgesetze vom 18. März und 27. Juni 1912 (GVBl. S. 133 und 665) Bezug. Die endgültige Festsetzung der Zuschüsse des Staates wird mit dem Finanzgesetz erfolgen.

II.

Im einzelnen bemerken Wir zu den Landratsverhandlungen Folgendes:

1. Auf die Bitte des Landrats von Niederbayern, daß die Rott der Eigenschaft eines Privatflusses mit erheblicher Hochwassergefahr wieder entkleidet werde, verweisen Wir auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. April 1912. Im übrigen werden die Willigungen des Landrats für Wasserbauten an der Donau, der Isar und der Rott, durch die nunmehr eine baldige Beseitigung der bestehenden Mißstände zu erhoffen ist, gerne anerkannt.

2. a) Von den bedeutsamen Beschlüssen des Landrats der Pfalz über die Errichtung eines elektrischen Überlandwerkes für den ganzen Regierungsbezirk unter Führung der Kreisgemeinde haben Wir mit wohlgefälliger Befriedigung Kenntnis genommen. Die Genehmigung haben Wir bereits erteilt.

   b) Den Beschluß des Landrats der Pfalz über die Verwendung des Erlöses aus beschlagnahmten Weinen überweisen Wir dem K. Staatsministerium des Innern zur Würdigung im Benehmen mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

3. a) Dem Beschlusse des Landrats von Oberfranken über die Bereitstellung von Mitteln für die Verbindung von Realklassen mit den drei unteren Klassen des Luitpoldprogymnasiums in Forchheim erteilen Wir Unsere Genehmigung mit dem Abmaße, daß durch den beigesetzten Vorbehalt die Rechte nicht berührt werden, die Uns bezüglich der Organisation der Mittelschulen zustehen.

   b) Auf Antrag des Landrats von Oberfranken erklären Wir die Vorschriften des Beamtengesetzes für entsprechend anwendbar auf den etatsmäßig angestellten Kulturvorarbeiter, sowie auf alle diejenigen Kulturvorarbeiter in Oberfranken, die später in gleicher Weise etatsmäßig angestellt werden, und bestimmen, daß das Dienstverhältnis dieser Beamten nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich wird.

Google

4. a) Den Beschluß des Landrats von Mittelfranken, zur Befreiung der Stadt Nürnberg von der Hochwassergefahr einen Umlaufstollen von der Wöhrder Wiese bis zur Johannisbrücke zu erbauen, genehmigen Wir mit dem Abmaße, daß die Frage der Kostendeckung von Unserem Staatsministerium des Innern bei Prüfung des allgemeinen Ausführungsplanes einer neuerlichen Würdigung unterstellt und daß dem Landrat ein weiterer Antrag hierüber vorgelegt werde.

b) In der Angelegenheit des Ausbaues der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach hat der Landrat von Mittelfranken beschlossen:

Dem in der Denkschrift über den Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach niedergelegten Plane einer Erweiterung auf etwa 1000 Betten wird im allgemeinen zugestimmt;

für den Ausbau werden bis zu 1 650 000 ℳ aus Anlehensmitteln zur Verfügung gestellt;

mit der Durchführung wird der ständige Landratsausschuß betraut;

der 1912 erforderliche Zinsenaufwand ist aus der Kreisreserve 1912 zu decken.

Wir genehmigen diesen Beschluß vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung zu der etwa erforderlichen Anlehensaufnahme und mit dem Abmaße, daß die Zuständigkeit der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, als Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Kreisgemeinde unberührt bleibt.

5. Dem Beschlusse des Landrats von Schwaben und Neuburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Regulierung der Gennach erteilen Wir Unsere Genehmigung mit der Maßgabe, daß die Frage der Gewährung eines Staatszuschusses von dem K. Staatsministerium des Innern bei Prüfung des Unternehmens gesondert gewürdigt werden wird.

III.

Die Regelung der Titelfrage für die Kreisfischereisachverständigen wird zurückgestellt.

IV.

Im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen, soweit dies erforderlich und nicht schon bei besonderem Anlasse geschehen ist, Unsere Genehmigung.

Google

Indem Wir den Landräten diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihnen für ihre ersprießliche Tätigkeit Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 23. August 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Völk.

Google

Beilage 1.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder. . .	13 280	—
	2		Diäten und Reisekosten des Landratsausschusses . .	3 500	—
	3		Regiekosten	12 000	—
			Summe Kap. II	28 780	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		**Volksschulen.**		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 278	37
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 M 30 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	1 017 737	30
			b) Desgleichen infolge Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	2 000	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 022 506	—
			b) Zur Gewährung von Zulagen aus Kreisfonds an die Schulverweser und -Verweserinnen, dann an die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen dieser Gemeinden	130 700	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	40 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	1 500	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für Arbeitslehrerinnen	32 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	23 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	700	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- und persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	615 328	74
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen aus Kreisfonds	190 400	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	54 008	98
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden aus Kreisfonds	42 308	75
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . .	16 273	46
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	1 997	50
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	200 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	15	04
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, für Abhaltung der allgemeinen Konferenzen nach § 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dez. 1908 — M.Bl. f. K. u. Sch.A. S. 541 —, dann für Formularpapiere, Realexigenzausgaben und Literalien	25 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	9	b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	31 000	—
			bb) Diäten und Reisekosten	6 000	—
			cc) Pensionen	7 707	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Staatsfonds	325 660	—
			β) aus Kreisfonds	324 092	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Staatsfonds . .	116 690	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Staatsfonds	12 000	—
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	12 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Staatsfonds:		
			α) im allgemeinen	183 270	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 M bezw. 180 M für die Witwen, 36 M bezw. 90 M für die Doppelwaisen und 27 M bezw. 60 M für die einfachen Waisen .	68 910	—
			γ) Zulagen à 60 M für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	11 400	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen, behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β) .	6 000	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	14 000	—
			e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			f) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins .	300	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern . . .	5 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München (e. V.)	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	10 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) aa) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
			bb) für Schulbibliotheken	500	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	342	86
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	10 250	—
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten	600	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	2 350	—
			g) Stellvertretungskosten für zum Fortbildungskurs für gewerbliche Fortbildungsschulen einberufene Volksschullehrer . . .	2 000	—
			h) zur Abhaltung eines Turnspielkurses für oberbayerische Volksschullehrer	—	—
			i) Zuschuß an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zu den Kosten der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in München	21 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	4 650 048	37
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt . .	40 829	50
			bb) für das Progymnasium in Traunstein	44 031	66
			cc) „ „ „ „ Pasing	43 014	—
			dd) Gehalt des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	3 300	—
			ee) Desgl. des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt	3 300	—
			Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	137 051	48
	3		Taubstummenanstalten:		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Realexigenz:		
			a) An das K. Zentraltaubstummeninstitut in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 M)	13 650	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand des Instituts	10 000	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 M)	7 680	—
		3	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart für einen Spezialohrenarzt	500	—
			Summe § 3	31 830	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitut in München . .	6 480	—
		3	Zuschuß an das Blindenheim in Burgrain bei Isen	400	—
			Summe § 4	6 880	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	8 280	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	13 440	—
			Summe § 5	21 720	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation	5 996	57
			b) Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	93 536	96
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . .	1 500	—
			d) dann für den praktischen Kurs bei derselben		
			Summe § 6	101 033	53

125

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			a) Erziehungsinstitut Albertinum in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern		
			a) im allgemeinen	1 500	—
			b) zur Restauriernng des geschichtlich merkwürdigen Kirchleins in Sendling — erste Rate von 6 000 M	1 000	—
		2	Zuschuß an den Historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
		2a	An diesen Verein außerordentlicher einmaliger Zuschuß für die Druckkosten des Ferchl'schen Quellenwerkes — erste Rate von 3 000 M	1 000	—
		3	Beitrag an die Anthropologische Gesellschaft in München . . .	300	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			1. an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			2. für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München .	4 000	—
			3. für dergleichen in Oberbayern	7 000	—
			4. a) an die Frauenarbeitsschule in München	10 000	—
			b) Zuschuß zum Baufonds für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	5 000	—
			5. an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	200	—
			6. an den Krippenverein l. J.	200	—
			7. an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			8. an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
			9. an die St. Josefs-Rettungs-Anstalt in Burghausen . . .	600	—
			10. an den Verein „Kinderhort" in München r. J.	300	—
			11. an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			12. an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			13. an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			14. an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	300	—
			15. an den Kinderhort in Neuhausen	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	16. an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			17. an den Stadtmagistrat München als Rechtsnachfolger des Kindergartenvereins in München	3 500	—
			18. an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern (e. V.)	500	—
			19. an die bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg	500	—
			20. an den St. Vinzentius-Zentralverein für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	1 000	—
			21. an die ornithologische Gesellschaft in München	200	—
			22. an den Verein katholischer Erzieherinnen Bayerns	200	—
			23. an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	1 000	—
			24. an den Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des vormals Sickenberger'schen Instituts für Privat-Gymnasialunterricht für Damen	1 000	—
			25. an den Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung	200	—
			26. Zuschuß an den Vinzentiusverein Salzburghofen zur Förderung seiner Zwecke	200	—
			27. an den Verein „Kinderschutz" in München e. V. für die Mädchenerziehungsanstalt Oberbrunn und die Knabenerziehungsanstalt in Niederaltenburg	800	—
			28. an die Bayer. Botanische Gesellschaft in München — Beitrag zu den Kosten des Ankaufs einer Fläche der Garchinger Haide als Naturdenkmal — 4. Rate eines Zuschusses von 2 000 M —	500	—
			29. Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
			30. An den Verein der Privatlehrerinnen Bayerns zur Unterstützung erwerbsunfähiger Mitglieder	300	—
			31. An den Verlag der illustrierten Wochenschrift „Das Bayerland"	500	—
			32. Zuschuß zur Errichtung eines zoologischen Gartens in München — erste Hälfte —	5 000	—
			Summa § 9	51 700	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	a) Zuschuß an die K. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München	7 000	—
			b) Zuschuß an die Meisterschule für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreis-Oberrealschule in München	225 681	84
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	173 492	62
			2. Maria Theresia-Kreisrealschule in München	99 471	66
			3 Gisela-Kreisrealschule in München	137 211	68
			4. Rupprecht-Kreisrealschule in München	64 381	50

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	49 340	72
			2. „ Ingolstadt	84 281	13
			3. „ Landsberg	53 327	39
			4. „ Rosenheim	80 206	30
			5. „ Traunstein	62 892	80
			6. „ Wasserburg	54 740	66
			7. „ Weilheim	39 135	01
			c) zur baulichen Erweiterung der Gisela- und der Maria Theresia-Kreisrealschulen in München — zweite und letzte Rate —.	140 000	—
			d) zur Wegfertigung des Hälfteanteils der Kreisgemeinde an den Kosten eines Neubaues für die Realschule in Ingolstadt — zweite Rate —	50 000	—
			e) An die Stadtgemeinde Rosenheim, Hälftebetrag des Kostenaufwandes für den Erweiterungsbau am Realschulgebäude	27 161	19
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München	140 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	617 279	59
			c) Fachschulen für Holzschnitzerei in:		
			aa) Berchtesgaden	17 400	—
			bb) Oberammergau	11 269	65
			cc) Partenkirchen — nebst Filialen —	20 206	—
			d) Fachschule für Geigenbau in Mittenwald	9 158	—
			e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemiegraphie, Lichtdruck und Gravüre in München	4 000	—
			f) Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung neuer Räume für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie ꝛc. in München — dritte und letzte Rate von 15 000 M —	5 000	—
			Summe § 10	2 175 637	74
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg	45 100	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	10 800	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	13 000	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	7 700	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 200	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 500	—
		8	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	8 300	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern — 5. Rate —	50 000	—
		10	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		11	Der Stadtgemeinde Erding, Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	12	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	800	—
		13	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftl. Lehrerinnen	600	—
		14	An den genannten Verein Zuschuß zum Betriebe der wirtschaftlichen Frauenschule in Miesbach	2 000	—
		15	An den genannten Verein Zuschuß zum Betriebe der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule für Bauerntöchter in Großthalerhof .	1 000	—
			Summe § 11	158 500	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	2 200	—
		2	Zuschuß an den Pensionsfonds für Lehrer technischer Schulen in Oberbayern	66 500	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der Technischen Hochschule	2 800	—
			b) des Realgymnasiums	1 000	—
			c) der Oberrealschule und der Realschulen	5 200	—
			d) der Fachschulen für Holzschnitzerei in den Amtsbezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
			e) des K. Technikums in Nürnberg	300	—
			f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
			g) der Frauenarbeitsschule in München (Kreisangehörige) . .	4 500	—
			h) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			i) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			k) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Erding, Landsberg, Mühldorf, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	12 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			l) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			m) zum Besuche von Molkereischulen	1 200	—
			n) zur Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer ꝛc. behufs der Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	3	o) Stipendien an Schüler der Brennereischule in Weihenstephan	500	—
			p) Stipendien für Schüler der kulturtechnischen Schule in Pfarrkirchen	300	—
			Summe § 12	104 600	—
			Summe Kap. III	7 443 651	12
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer München	3 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	36 400	—
		4	Zuschuß zu dem Deutschen Museum	6 000	—
		5	Zuschuß an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	3 000	—
		6	Zuschuß an den polytechnischen Verein in München	2 000	—
		7	Zuschuß an das Präsidium der bayer. Gewerbeschau 1912 zur teilweisen Deckung der den minderbemittelten Ausstellern erwachsenden Kosten	10 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) Förderung von Bodenkulturunternehmungen:		
			α) im Allgemeinen	20 000	—
			β) für die Entwässerung des Maisachtales zwischen Mammendorf und Moorenweis, B.-A. Fürstenfeldbruck — 2. Rate —	20 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstationen in Oberbayern	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
			d) Für Hebung der Alpwirtschaft	3 000	—
		2	Für den Kulturbaudienst:		
			Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Kulturbaudienst	36 000	—
		3	Für Kulturvorarbeiter:		
			für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Genossenschaften, Gemeinden und einzelne Landwirte bei der Ausführung von Kulturanlagen		
			a) für 18 etatsmäßige ständige Kulturvorarbeiter	38 400	—
			b) für nichtetatsmäßige ständige und unständige Kulturvorarbeiter	31 000	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			1. a) für Obstbaumpflege	4 500	—
			b) Zuschuß an den oberbayer. Kreisobstbauverband . . .	1 500	—
			c) Gehaltszuschüsse für elf Bezirksbaumwärter	8 800	—
			d) zur Abhaltung von Obstverwertungskursen in Oberbayern	50	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	2. für Hebung der Viehzucht	43 000	—
			3. für Prämierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			4. a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	3 500	—
			b) für den Wanderunterricht für Hufbeschlag:		
			aa) Gehalt des Wanderlehrers	3 500	—
			bb) Reiseaversum desselben	2 000	—
			cc) Regieaversum desselben	200	—
			5. Oberbayer. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding	8 900	—
			6. Stipendien zum Besuche der Unterrichtskurse an dieser Anstalt	250	—
			7. für den Kreiswanderunterricht:		
			a) für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreiswanderlehrer:		
			α) Bezirk München:		
			Gehalt	4 500	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			β) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt	4 666	67
			Reiseaversum	1 800	—
			Für Abhaltung landwirtschaftlicher Vorträge an Soldaten der Garnison München	500	—
			Regieaversum	100	—
			b) für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer:		
			Gehalt	4 500	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	4 000	—
			8. für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern dann bis zum Betrage von 2000 M für den Bezug auswärtiger Pflanzen	10 000	—
			9. a) für Hebung der Fischzucht	5 000	—
			b) für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		
			Gehalt	3 208	33
			Reiseaversum	2 000	—
			Regieaversum	250	—
			10. für Hebung der Bienenzucht	1 000	—
			11. für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzuchtvereine	300	—
			12. dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen:		
			a) Jahreszuschuß	6 000	—
			b) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens zum Ankaufe einer Wiese behufs der Erweiterung der Fohlenaufzuchtanstalt Gammerhof	600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	13. dem Remontezucht-Verein Fürstenfeldbruck	1 000	—
			14. Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			15. Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen . .	3 000	—
			16. Zuschuß für den gemeindlichen Arbeitsnachweis in Oberbayern	4 500	—
			17. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch . . .	500	—
			18. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Traunstein und Umgebung	500	—
			19. Für den Kreis-Molkereiinspektor:		
			a) Gehalt	3 500	—
			b) Reiseaversum	2 500	—
			c) Kanzleimiete und Regieaversum	700	—
			20. Zuschuß zur Prämiierung von Zuchthengsten anläßlich des Zuchthengstenmarktes in Erding	600	—
			21. Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft in Mühldorf .	500	—
			22. Zuschuß an den Kreisverein oberbayer. Kaninchenzüchter .	150	—
			23. An die Viehzuchtgenossenschaft Miesbach, Zuschuß zu den Kosten eines Viehhallenbaues in Miesbach	2 500	—
			24. Zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung in Bayern	1 000	—
			25. für den Saatzuchtinspektor:		
			a) Gehalt nach Klasse 17 der Gehaltsordnung	2 400	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regieaversum	200	—
			26. für die Pferdezuchtgenossenschaft Freising	500	—
			27. Zuschuß an die staatlich autorisierte Vogelschutzkommission .	300	—
			28. zur Verbesserung der Alpwirtschaft im Bezirke Berchtesgaden	600	—
			29. Zuschuß an die Fischereischule in Starnberg	1 000	—
			30. Zuschuß für den neugegründeten Kreis-Ackerbau-Verband — bestehend aus 6 Bezirksgenossenschaften mit 51 Einzelvereinen —	3 000	—
			31. Zuschuß an den neugegründeten Verband oberbayer. Schweinezüchter und Mäster — 5 Bezirkszuchtgenossenschaften umfassend —	1 000	—
			32. Zuschuß an die neugegründete Pferdezuchtgenossenschaft Friedberg	500	—
			33. Für einen Kreis-Bienenzuchtwanderlehrer:		
			a) Gehalt	1 800	—
			b) Reiseaversum	1 800	—
			34. Für die Pferdezuchtgenossenschaft Moosburg	500	—
			35. desgleichen an den Tabakbauverein in Pöttmes, Bezirksamt Aichach	100	—
			36. Desgleichen für die Pferdezuchtgenossenschaft Landsberg . .	500	—
			37. Beitrag zu den Kosten von wissenschaftlichen Zuchtversuchen an der Kreisgeflügelzuchtanstalt Erding — erste Rate von 15 000 M —	3 000	—
			Summe Kap. IV	394 075	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	8 292	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern	3 000	—
	3		a) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Oberbayern	6 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge"	100	—
	4		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	16 170	—
	5		Zur Ausbildung von Desinfektoren und Anschaffung von Desinfektionsapparaten für leistungsschwache Gemeinden	400	—
	6		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens.	500	—
	7		Jahresbeitrag an den Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bayern	100	—
			Summe Kap. V	34 562	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	in Eglfing:		
			a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	440 000	—
			b) für Verzinsung des Kreisanlehens zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee und Verwaltungskosten dieses Anlehens	356 000	—
			c) Teilkostenbetrag für die Erweiterung und Verbesserung der Zentrale zur Bereitung von Warmwasser, Brauch- und Heizdampf in Eglfing	41 000	—
			d) für ein Postgebäude mit Dienst- und Wohnräumen für die Expeditorin und den Briefträger sowie weiterer Wohnungen für Anstaltsbedienstete	55 000	—
			e) zur Erbauung eines weiteren Schweinestalles in Eglfing .	42 000	—
		2	in Gabersee:		
			Betrieb der Anstalt	266 000	—
		3	Für Verzinsung des Kreisanlehens zur Erbauung der dritten oberbayer. Heil- und Pflegeanstalt bei Haar und zur Errichtung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage in der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	220 000	—
		4	Für außerordentliche Bedürfnisse der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	200 000	—
		5	Zur Erbauung einer Kirche und eines Gesellschaftshauses in der Heil- und Pflegeanstalt Haar	280 000	—
		6	Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Haar vom 1. Oktober mit 31. Dezember 1912	60 000	—

126

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München . . .	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	1 200	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) bisheriger Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	100	—
		9	An die Kinderpoliklinik in der K. Poliklinik in München	700	—
		10	An die medizinische Poliklinik in der K. Poliklinik in München . .	700	—
		11	An die gynäkologische Poliklinik in der K. Poliklinik in München .	700	—
		12	An die chirurgische Poliklinik in der K. Poliklinik in München . .	700	—
		13	An die orthopädische Poliklinik in der K. Poliklinik in München .	500	—
		14	An die Ohrenpoliklinik in der Poliklinik in München	300	—
		15	An die Poliklinik für Hals- und Nasenkranke in der K. Poliklinik in München	400	—
		16	An den Verein zur Errichtung und zum Betriebe von Heilstätten für Alkoholkranke in München e. V. — erste Rate von 100 000 M	20 000	—
		17	An den Verein „Volkswohl" zur Errichtung und zum Betriebe der Trinkerheilanstalt Petersberg—Eisenhofen	500	—
		18	An den Verein abstinenter Katholiken „Kreuzbündnis", Zuschuß für die Trinkerheilstätte in Egmating	500	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repetitionskursen.	2 000	—
	7		Kretinenanstalten.		
			a) aa) für die Anstalt in Ecksberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
			bb) an diese Anstalt bisheriger weiterer Zuschuß . . .	5 000	—
			cc) an diese Anstalt einmaliger Bauzuschuß	10 000	—
			dd) an diese Anstalt Zuschüsse zur Verzinsung und schnelleren Tilgung der von der Anstalt aufzunehmenden Bauschuld	1 500	—
			b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen . . .	500	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn.	3 000	—
			d) α) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7		β) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			1. 3 000 M für 15 Freiplätze, für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern		
			2. 300 „ Gehaltserhöhung } I. Lehrer		
			3. 300 „ Aufbesserung } I. Lehrer		
			4. 200 „ Wohnungsentschädigung } I. Lehrer		
			5. 180 „ Holzentschädigung } I. Lehrer		
			6. 900 „ Gehalt } II. Lehrer		
			7. 300 „ Gehaltserhöhung } II. Lehrer	7 028	—
			8. 200 „ Wohnungsentschädigung } II. Lehrer		
			9. 180 „ Holzentschädigung } II. Lehrer		
			10. 1000 „ Gehalt } III. Lehrer		
			11. 120 „ Wohnungsentschädigung } III. Lehrer		
			12. 60 „ Holzentschädigung } III. Lehrer		
			13. 160 „ für Zeichnungsunterricht } III. Lehrer		
			14. 128 „ für Realexigenz der Anstalt		
			c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für 10 Freiplätze à 200 M	2 000	—
			bb) Bauzuschuß	500	—
			e) an die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamt Burglengenfeld	200	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1	Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	700	—
		2	Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		3	Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	700	—
		4	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	6 800	—
		5	An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
		6	Zuschuß dem Maria-Martha-Stift	500	—
		7	Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	8	Zuschuß zum Distriktswaisenhause in Gaimersheim	200	—
		9	Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München .	1 000	—
		10	Zuschuß an die Verpflegsstation für arme Kinder in Traunstein .	200	—
		11	Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München	1 000	—
		12	Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	400	—
		13	Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort des christlichen Vereins junger Männer in München	200	—
		14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins in München	200	—
		15	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	200	—
		16	a) Zuschuß an den Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung zur Unterhaltung der vom Verein eingeführten schulischen Einrichtungen für die unteren Stände	200	—
			b) Zuschuß an diesen Verein zur Deckung der Betriebskosten des hauswirtschaftlichen Seminars und der Haushaltungsschule sowie zur Gewährung von Stipendien an minderbemittelte Schülerinnen	600	—
		17	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	2 500	—
		18	Zur Förderung des Wanderunterstützungswesens und zwar:		
			a) Zuschuß an den Kreisverband oberbayerisch-schwäbischer Wanderverpflegsstationen	1 000	—
			b) Zur Unterstützung der Naturalverpflegsstationen	2 000	—
		19	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München . . .	1 000	—
		20	Der Stadtgemeinde Rosenheim, Zuschuß zur gemeindlichen Suppenanstalt	200	—
		21	An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall . .	300	—
		22	Zuschuß an den Verein „Marianum" in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		23	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrhein. Bayern	800	—
		24	a) Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom. roten Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	2 500	—
			b) An den Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern	1 000	—
		25	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		26	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, K. Bez.-A. Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		27	Zuschuß an die Gemeinde Freising für die Suppenanstalt in Neustift	200	—
		28	Zuschuß an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	200	—
		29	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk" in Altötting .	200	—
		30	Zuschuß dem Verein für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
		31	Zuschuß für die Schulsuppenanstalten in Schneizlreuth, Weißbach, Marzoll und Piding	350	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	32	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen" in München . .	200	—
		33	An den Gisela-Kinderspital-Verein München	500	—
		34	An die Ortsgruppe München der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
		35	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner .	500	—
		36	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		37	An die Krankenfürsorge des III. Ordens bei St. Anton in München	600	—
		38	An den Bezirksverband der katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen	100	—
		39	An den protestant. Krankenpflegeverein München-Ost	200	—
		40	An den kath. Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
		41	Zuschuß an den Verein „Veteranenhilfe" in München	6 000	—
		42	Zuschuß an das Sanatorium für Lungenkranke aus dem Mittelstande am Haustein bei Deggendorf	500	—
		43	An das Kloster der Frauen vom guten Hirten hier: Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes für die Erziehung verwahrloster Kinder	500	—
		44	An die Jugendabteilung des katholischen kaufmännischen Vereins „Hansa" in München	200	—
		45	An den Verein für Ferienkolonien in München	500	—
		46	An den katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ortsgruppe München	300	—
		47	An den Verein „Kinderheim" in München	300	—
		48	An das Lehrlingsheim des evangelischen Handwerkervereins hier .	200	—
		49	An den Kreisverband oberbayer. Jugendfürsorgevereinigungen . .	300	—
		50	An den von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke in München zum Betrieb des Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheims für rekonvaleszente arme augenkranke Kinder des Königreichs Bayern	500	—
		51	An die Gemeinde Hohenpeißenberg, Bez.-Amt Schongau, für die dortige Suppenanstalt	50	—
		52	An die deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Zuschuß für deren Heim in Traunstein	250	—
		53	An den kaufmännischen Verein München von 1873, Zuschuß für dessen Lehrlingsheim	200	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs V d. Armengesetzes in der Fassung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 und zwar:		
			a) zu drei Vierteilen der Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten .	71 985	—
			b) zur Hälfte des Aufwandes für allgemeine Armenlasten der Gemeinden	44 008	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	378 159	94
			Summe Kap. VI	2 589 553	44
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	200 000	—
	2		Dergleichen für Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	26 169	95
	3		Beiträge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktsstraßenwärter	43 971	42
			A. Wasserbauten des Kreises.		
	4		a) Für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen — Art. 92 W.-G. —	27 215	—
			b) Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr — Art. 98 W.-G. —	329 651	—
			B. Wasserbauten, welche dem Staat oder den Beteiligten obliegen.		
	5		a) Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen — Art. 94 Abs. 1 W.-G. — . . .	109 720	—
			b) Schutzbauten der Beteiligten an Privatflüssen und Bächen — Art. 94 Abs. 2, 100 u. 101 Abs. 2 W.-G. —	324 312	—
	5a		Oberleitung der Bauten und Reserve	16 102	—
	6		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege . . .	40 000	—
	7		Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens behufs der Umpflasterung bezw. Reparatur der Ortstraversen an der Distriktsstraße über Ober- und Unterföhring	5 000	—
	8		An die Stadtgemeinde Tittmoning, Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds, — 11. Rate des bewilligten Gesamtzuschusses von 50 000 M —	3 500	—
	9		An die Gemeinde Apfeldorf Zuschuß — 7. Rate — zu den Kosten einer eisernen Brücke über den Lech bei Apfeldorf	1 500	—
	10		Zuschuß an die Stadtgemeinde Landsberg zur Bildung eines Brückenbaufonds (Sandauerbrücke) — erste Rate von 30 000 M —	3 000	—
	11		An die Distriktsgemeinde Garmisch, Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues Mittenwald bis zur Landesgrenze — 1. Rate —	6 700	—
	12		An die Distriktsgemeinde Freising, Zuschuß zur Erbauung von 4 eisernen Distriktsstraßenbrücken — dritte Rate von 18 000 M —	3 000	—
	13		Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues von Aschelding nach Puppling — zweite Rate von 10 000 M — . . .	3 380	—
			Summe Kap. VII	1 143 221	37

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für 1911	13 500	—
	4		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper	400	—
			Summe Kap. VIII	21 100	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	455 246	75
			Summe der Kreisausgaben	12 110 689	68
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	305 342	86
II			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln nnd Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreiboberrealschule in München	43 352	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	16 021	22
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	15	04
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	31 500	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes (Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben)	615 328	74
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit 3 der Kreisausgaben)	1 022 506	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	325 660	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	116 690	—
			c) zur Unterstützungen der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . .	12 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	183 270	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse, für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	700	—
			Summe § 3	2 776 904	80
			Summe Kap. II A	2 822 833	12
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. II	2 825 408	12
III			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag. M	₰
IV			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:**		
			a) Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	57 000	—
			b) Renten aus dem Maximilianshilfsfonds	6 800	—
			c) Übrige Einnahmen:		
			Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	6 000	
			Zuschußbeitrag der bayerischen Stickstoffwerke A.-G Trostberg zu den Kosten der Alzkorrektion in Höhe von 25 vom Hundert der jeweiligen Staatsgebühren für Wasserkraftausnützung in Trostberg	2 147	50
			Summe Kap. IV	71 947	50
V			**Kreisumlage zu 36 vom Hundert**		
			der Steuersumme von 24 744 420 M	8 907 991	20
			Summe der Kreiseinnahmen	12 110 689	68

Google

Go gle

Beilage 2.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
II			**Bedarf des Landrats.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 200	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regiekosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 800	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 889	70
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	851 320	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	820 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	19 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			c) zur Aufbesserung des unständigen Lehrpersonals (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen)	16 000	—

Google

Go gle

Beilage 2.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrats.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 200	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regiekosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 800	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 889	70
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	851 320	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	820 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	19 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			c) zur Aufbesserung des unständigen Lehrpersonals (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen)	16 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	25 675	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	18 110	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	12 208	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 467	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 660	—
			dd) zur Ermöglichung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern }	85 720	—
			e) zu Schulhaus-Neubauten }		
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	39	43
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren:		
			α) für Vornahme der ordentlichen Schulprüfungen . . .	12 000	—
			β) für Vornahme der außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			d) Pension des Kreisschulinspektors Josef Fischer	4 320	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger, älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	145 600	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	132 672	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	1 896	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	60 807	88
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im Allgemeinen	112 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds (in bisheriger Weise)	8 200	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 000	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerwitwen	3 750	—
			2. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Lehrer-Witwen und -Waisen .	4 000	—
			3. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Lehrerwitwen	7 290	—
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	3 000	—
			β) für Schulpraktikanten	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	11	b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	—
			c) für Präparandinnen in Lehrerinnenbildungsanstalten in anderen Regierungsbezirken	100	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	12 000	—
			c) Remunerationen bezw. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Kandidaten des Volksschuldienstes	500	—
			d) Zuschüsse an die Gemeinden für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			e) Zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	—
			f) zur Unterstützung armer Gemeinden behufs Anschaffung von Büchereien	500	—
		13	Reservefonds für die Volks-Schulen	1 651	23
			Summe § 1	2 513 600	—
	2		Progymnasien und Lateinschulen.	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	1 800	—
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	25 287	30
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien . .	8 100	—
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	—
			c) An Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	518	—
		4	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
			Summe § 3	36 505	30
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag für das Blindenheim in München	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München .	2 520	—
			Summe § 4	2 620	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	2 880	—
		3	Jahresbeitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der für den Anstaltsneubau aufzunehmenden Schuld	4 672	—
			Summe § 5	7 552	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien	540	—
			Summe § 8	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein von Niederbayern	800	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			f) an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München; Zuschuß für den Museums-Neubau	200	—
			Summe § 9	2 158	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			Personal- und Sachenbedarf	125 338	50
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes	68 184	34

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	1	2. in Straubing: Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	33 935	–
			3. in Deggendorf: Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	31 915	65
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	2 000	–
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	9 000	–
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Personalbedarf für die mit der Realschule organisch verbundene Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut nach Art. 188 des Beamtengesetzes	9 819	–
			b) Kreiswebschule in Passau	2 900	–
			c) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	–
			d) Steinhauerschule in Metten	140	–
			e) Steinhauerschule in Büchlberg	100	–
			f) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	–
			g) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	–
			h) Stipendien für kreisangehörige Besucher des K. Technikums in Nürnberg	–	–
			Summe § 10	286 247	49
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Exigenz der Schule { Schuletat . 28 500 M / Ökonomieetat 8 200 M } . . .	36 700	–
			b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 M in 30 Jahresraten auf Kreisfonds treffende Hälfte der 14. Rate	212	–
			c) Kosten für Verbesserung der Wasserversorgung der Kreisackerbauschule Schönbrunn	8 000	–
		2	K Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . . .	27 505	56
			b) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	–
			c) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer kulturtechnischen und einer Winterschule aufgenommen Anlehenssumme von 254,000 M nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905 an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen	2 500	–
			d) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	–

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	Landwirtschaftliche Winterschulen: Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen:		
			1. Deggendorf	2 220	—
			2. Kötzting	1 810	—
			3. Landshut für die Schule	1 800	—
			für das Internat dieser Schule	1 500	—
			4. Passau	1 425	—
			5. Pfarrkirchen	1 700	—
			6. Straubing	1 930	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	600	—
			b) für die ländlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	965	—
			Summe § 11	89 667	56
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	3 987	—
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte ꝛc. (einschl. Stipendien) in Landshut	600	—
			Summe § 12	5 587	—
			Summe Kap. III	2 945 477	35
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	12 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut	858	—
			b) Beitrag zur Bayer. Landesgewerbeanstalt, vormals Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
			c) Beitrag zu der in Landshut errichteten Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
		6	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Landshut	400	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der gemeindlichen und genossenschaftlichen Bodenkulturunternehmungen	10 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) ein Viertel der Gesamtkosten	13 728	—
			b) für Kulturvorarbeiter	15 000	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Zuschuß an den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern für die Fohlenweide Gaishausen	2 000	—
			b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . .	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			d) Zuschuß an den Kreisbienenzuchtverein	800	—
			e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern:		
			α) Zuschuß an den Kreisverband niederbayerischer Obstbauvereine	1 500	—
			β) Zuschuß zu unmittelbaren Unterstützungen obstbaulicher Unternehmungen und Einrichtungen	—	—
			γ) Zuschuß zur Aufstellung von Bezirksobstbaumwarten	—	—
			f) Beitrag zum Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern .	4 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	3 500	—
			h) Stipendien:		
			α) zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan .	300	—
			β) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan .	600	—
			γ) zum Besuche der K. Brennereischule in Weihenstephan	300	—
			δ) für Studierende der K. Tierärztlichen Hochschule in München	800	—
			ε) zum Besuche der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen	500	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein für Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
			k) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			l) Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	500	—
			m) Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf auf dem Lande in München zur Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
			n) Zuschuß an den Kreisverband landwirtschaftlicher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in Niederbayern . .	300	—
			o) Zuschuß an die staatl. Vogelschutzkommission in Bayern . .		—
			p) zur Förderung der Abhaltung hauswirtschaftlicher Kurse auf dem Lande	500	—
			q) Zuschuß an den Kreisverband niederbayer. Kaninchenzüchter	100	—
			r) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	2 000	—
			s) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	5	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			a) Gehalt	4 000	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regie	100	—
		6	Zuschuß an den Kreisfischereiverein zur Aufstellung eines Wanderlehrers für Fischzucht	1 500	—
		7	Zuschuß an den Landesfischereiverein:		
			a) zum Unterhalt der Fischereischule Starnberg	—	—
			b) zur Gewährung von Stipendien an Schüler aus Niederbayern	—	—
			Summe Kap. IV	111 215	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für prakt. Ärzte in armen Gegenden	5 000	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	200	—
	3		a) Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten (bezw. prakt. Tierärzten)	10 500	—
			b) Zur Sustentation der Distriktstierarztenswitwe Hiller in Rotthalmünster	200	—
	4		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen	200	—
	5		Jahresbeitrag zum Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern"	50	—
	6		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	1 000	—
			Summe Kap. V	17 150	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	a) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	99 745	93
			b) Für den Betrieb der II. Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen	75 749	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1911 = 146 277 ℳ 49 ₰). Verzinsung 5851 ℳ 10 ₰, Tilgung 14 598 ℳ 90 ₰	20 450	—
			b) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1911 = 110 703 ℳ 43 ₰)	12 000	—
		3	Für Errichtung einer zweiten Heil- und Pflegeanstalt in Mainkofen und zwar für Verzinsung der benötigten Mittel	106 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
		2	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Leonhard in Landshut	200	—
		3	An das Dr. Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		4	An das Giselakinderspital in München	100	—
		5	Für die Pflegerinnenanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	500	—
		6	An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	800	—
	4		Betriebskostenzuschuß für das Sanatorium für Lungenkranke in Haustein	200	—
	5		An die Hebammenschule in München	1 500	—
	6	1	Beiträge für Pfleglinge in Anstalten für Blödsinnige und ähnliche Hilfsbedürftige, insbesondere für solche in den Anstalten in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Zuschuß zur Tilgung der Bauschulden der Kretinenanstalt Straubing .	2 000	—
		4	Zuschuß an die St. Josephs-Kongregation in Ursberg	1 000	—
		5	Beihilfe zur Förderung der Säuglingsfürsorge	500	—
		6	Zuschuß an die evang. luth. Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	50	—
	7		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder	100	—
	8		Für Errichtung einer Trinkerheilstätte	—	—
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle .	300	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . 3500 ℳ	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar:		
			Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1643 ℳ	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	56 208	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	2 600	—
			Summe Kap. VI 5143 ℳ	389 646	68
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken . . .	12 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen und zwar:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Forderungen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und am Regen . . .	21 012	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar: des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Bewilligung der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als dreiundzwanzigste Tilgungs- und Verzinsungsrate . .	6 000	—
		5	Kreisfondswasserbaureserve	3 988	—
		6	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen	—	—
		7	Verbauungen am Seebach und Regulierung des weißen Regen bei Engelmühle, Bezirksamts Kötzting, Gesamtbetrag 40 000 M, 3. und letzte Rate	12 500	—
		8	Zuschuß an die Gemeinde Loiching, Bezirksamts Dingolfing, zur Erbauung einer eisernen Brücke über die Isar 10 000 M, in 5 Raten à 2000 M, für 1912 fünfte und letzte Rate	2 000	—
	3		Für die Instandsetzung der Privatflüsse mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 98 des Wassergesetzes) — Rott — Bezirksämter Eggenfelden, Pfarrkirchen und Griesbach	11 315	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Für Verzinsung und Tilgung eines innerhalb 32 Jahren zurückzuzahlenden Anlehens im Gesamtbetrage von 445 000 M zur Gewährung von Beiträgen an die gemäß Art. 94 des Wassergesetzes vom Staate zu den Kosten der Hochwasserdammbauten an der Donau und Isar herangezogenen Beteiligten, ferner zur Durchführung mehrerer Teilkorrektionen der Rott (Art. 98) behufs Verbesserung der Flußverhältnisse; für 1912 1. Rate . .	25 000	—
	6		Zuschuß an die Gemeinde Ergolding zur Korrektion des Feldbaches	2 200	—
	7		Zuschuß an die Genossenschaft zur Korrektion des Sulz- und Laubbaches	3 700	—
	8		Zuschuß an die Gemeinde Loderham zur Regulierung des Baches in Anzenkirchen	4 000	—
			Summe Kap. VII	153 715	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für 1911	7 000	—
	4		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins .	200	—
	5		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	4 000	—
			Summe Kap. VIII	17 500	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	69 375	97
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 M	3 711 380	—
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisoberrealschule Passau	21 486	—
			Summe § 2	21 486	—
	3		Volks-Schulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 349	84
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	39	43
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	25 700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	820 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	145 600	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	60 807	88
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	112 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	1 807 742	18
			Summe Kap. I A	1 829 228	18
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	1 831 803	18
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1 643 ℳ	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3 500 ℳ	—	—
			Summe Kap. III 5 143 ℳ	—	—
IV			**Kreisumlage zu 44 vom Hundert**		
			der Steuersumme von 4 003 358 ℳ 72 ₰	1 761 477	84
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	118 098	98
			Summe der Kreiseinnahmen: 5 143 ℳ — ₰	3 711 380	—

Google

Beilage 3.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen**	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 000	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 000	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	6 240	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	904 500	—
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	1 183 964	85
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom dritten Jahre nach bestandener Seminarschlußprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	68 658	75
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im Allgemeinen	19 700	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals		
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs 1 des Schulbedarfgesetzes	317 480	84
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	32 996	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an die Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds		
			1. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Einführung von Abteilungsunterricht	1 000	—
			2. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Trennung des Mesner- oder niederen Kirchendienstes vom Schuldienste	200	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern c) Zu Schulhaus-Neubauten	45 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Barausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	52 500	—
			und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 316	67
			bb) Tagegelder und Reisekosten	4 120	—
			cc) Pension des quieszierten Kreisschulinspektors K. Kreisschulrates Wendelin Matt	5 340	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	147 598	71
			β) aus Kreisfonds zur Deckung des Defizites für 1910	11 800	—
			γ) aus Kreisfonds Mehrbedarf für 1912	41 062	87

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	δ) aus Kreisfonds zur Gewährung von Zulagen an die vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen	8 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	54 875	16
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	155 101	76
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	1 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Für Elementarfortbildungsschulen	2 050	—
			b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	14 300	—
			d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
			e) Stellvertretungskosten für die zu Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen beurlaubten Volksschullehrer aus Gemeinden mit Ortsstatuten	300	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 000	—
			Summe § 1	3 185 747	61

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal (1. bis 5. Klasse) . . .	23 673	93
			2. „ „ Grünstadt	32 150	88
			b) Gemeindeanstalten:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. Progymnasium in Dürkheim	19 546	16
			2. „ „ Edenkoben	17 483	85
			3. „ „ Frankenthal (6. Kl.)	638	—
			4. „ „ Germersheim	18 994	17
			5. „ „ Homburg	21 115	35
			6. „ „ St. Ingbert	19 865	25
			7. „ „ Kirchheimbolanden	11 456	25
			8. „ „ Kusel	12 448	42
			9. „ „ Ludwigshafen a. Rh.	15 356	16
			10. „ „ Pirmasens	20 015	30
			11. Lateinschule in Bergzabern	12 285	07
			12. „ „ Blieskastel	11 317	84
			13. „ „ Landstuhl	12 214	48
			14. „ „ Winnweiler	12 303	27
			15. „ „ Kandel (Aversalzuschuß widerrufliche Leistung)	5 000	—
		2	Reservefonds für die Progymnasien und Lateinschulen	6 000	—
			Summe § 2	271 864	38
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	66 808	86
	4		Blinden-Institute.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München .	4 320	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	2 000	—
			Summe § 4	6 320	—
	5		Fürsorge für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Zentralanstalt in München	720	—
		2	Beitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau aufzunehmenden Schuld	2 568	—
		3	Fürsorge für bildungsfähige krüppelhafte Kinder innerhalb der Pfalz	3 000	—
			Summe § 5	6 288	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Schwimmschulen	472	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		2/3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) An das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) An die Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim	345	—
			c) An das Museum in Speyer	345	—
			d) An den Historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) An den Pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) An den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) An den Pfälzischen Verkehrsverband	200	—
			h) An den Pfälzischen Kunstverein	300	—
			i) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			k) Beitrag an den Verein Historisches Museum der Pfalz . .	10 000	—
			l) Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums in München	1 000	—
			m) Beitrag an den Verein pfälzischer Lehrerinnen für deren Heim (nur für 1912)	1 000	—
			Summe § 9	17 845	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Ober-Realschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern	—	—
			1. Hauptanstalt	149 958	69
			2. Nebenanstalt (Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik)	11 339	55
			3. Nebenanstalt (Werkmeisterschule)	5 000	—
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh. (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	138 490	68
			c) Übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	39 660	—
			bb) in Landau desgl.	42 138	67
			cc) in Zweibrücken desgl.	44 159	67
			dd) in Neustadt a/H. desgl.	40 664	50
			ee) in Pirmasens desgl.	46 165	34
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	16 000	—
			b) Kreisbauschule in Kaiserslautern	97 861	86
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			d) Zuschuß für die Meisterschule für Bauhandwerker in Frankenthal	1 000	—
			Summe § 10	637 808	96
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern	20 659	95
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 500	—
			c) Stipendien zum Besuche der Kgl. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der technischen Hochschule in München	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der Kgl. Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie der Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H. . .	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) „ Zweibrücken	2 000	—
			c) „ Landau	2 000	—
			d) „ Frankenthal	2 000	—
			e) „ Wolfstein	2 000	—
			f) „ Kandel	2 000	—
			g) „ Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) „ Homburg	2 000	—
			i) „ Speyer	2 000	—
			k) „ Haßloch	2 000	—
			l) „ die Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.	2 400	—
			m) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	49 259	95
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	900	—
		2	Pensionsfonds der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz . .	29 053	88
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschließlich Oberrealschulen	4 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	4	b) für Studierende der Kgl. Tierärztlichen Hochschule . . .	500	—
			c) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen . . .	1 500	—
			d) Stipendien für Besucher des Molkerei- oder Brennereikurses in Weihenstephan	300	—
			e) für Wanderkochkurse und hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	2 000	—
			(Positionen a und c wechselseitig übertragbar.)		
			Summe § 12	38 753	88
			Summe Kap. III	4 284 168	64
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	14 500	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke: Beitrag zum Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	Beitrag zur Frauenarbeitsschule Speyer	500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) aus Zentralfonds	2 575	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Auf den Kulturbau-Dienst:		
			a) Zuschuß an die Staatskasse zu den Kosten des verstaatlichten kulturtechnischen Dienstes	12 200	—
			b) Entlohnung der Kulturvorarbeiter	14 000	—
			c) Für die Förderung von Kulturunternehmungen	3 000	—
			d) Reserve zu b u. c (Zinsen des Fonds für Zwecke des kulturtechnischen Dienstes)	1 232	50
			e) Zuschuß zur Durchführung der Glanregulierung (zweite von drei gleichen Raten von je 5000 ℳ und 1 von 2 weiteren Raten zu 5000 ℳ	10 000	—
		4	Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . . .	350	—
			b) für Stammzuchtbezirke	4 000	—
			c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	20 000	—
			d) Für Förderung der Pferdezucht in der Pfalz	5 000	—
			e) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			f α) Gehalt des Kreisfischereisachverständigen	3 000	—
			β) Reiseaversum	1 800	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung u. Beleuchtung	340	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	g) α) Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg	100	—
			β) Stipendien für Schüler aus der Pfalz	100	—
			h) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			i) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern	5 000	—
			k) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			l) Zuschuß an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			m) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			n) für Hebung der Geflügelzucht	400	—
			o) für Hebung der Ziegenzucht	300	—
			p) α) Gehalt des Kreisobstbau-Wanderlehrers	4 291	66
			β) Reiseaversum desselben	1 800	—
			γ) Bureaukosten desselben	200	—
			δ) Kanzlei-Aushilfe	200	—
			q) Für Abhaltung von Obstbaumwärterkursen	1 000	—
			r) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			s) Beitrag für die Saatzuchtanstalt Weihenstephan für Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
			t) Für Vogelschutz	200	—
			u) α) Gehalt eines Kreiswanderlehrers für Weinbau . . .	3 000	—
			β) Reiseaversum für denselben	1 500	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung und Beleuchtung	340	—
			v) — — — — — — — — — — — — — — —	—	
			w) Zuschuß an den Kreisobstbauverband	300	—
			Summe Kap. IV	127 217	16
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	2 200	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	5 000	—
	4		Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten insbesondere des Typhus und der Tuberkulose	6 000	—
	5		Für Zwecke der Säuglingsfürsorge	2 000	—
	6		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern e. V. in Deggendorf	100	—
			Summe Kap. V	16 600	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster:		
			a) für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	264 075	26

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	1	b) Für Instandsetzungsarbeiten	3 470	—
			c) Für Um- und Aufbauten	20 000	—
		2	Heil- und Pflegeanstalt Homburg:		
			a) Für den Betrieb einschließlich Bauunterhaltungskosten und Instandsetzungsarbeiten	343 372	69
			b) 4. Rückzahlungsrate an den Maximilianshilfsfonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 350 000 M	40 000	—
			c) Verzinsung der Bauschuld	147 500	—
			d) Tilgung der Bauschuld	130 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4 5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal.		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	233 786	24
	7		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8	1	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	45 000	—
		2	Beitrag für Rettungshäuser, Asyle, Zwangserziehungsanstalten und sonstige Zwecke der Zwangserziehung	10 500	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
			a) Beitrag zur Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
			b) Zuschuß an die gleiche Anstalt zu den Kosten für Sprachheilkurse	200	—
		2	Beitrag zum Verein für Volksheilstätten	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 400	—
		2	Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	4 000	—
		5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	6 500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Arbeitsämtern	1 400	—
		7	Zuschuß für das Arbeitersekretariat Kaiserslautern	100	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	25 693	50
			Summe Kap. VI	1 293 777	69

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen:		
			a) Unterhaltungskosten	135 000	—
			b) Neubauten	20 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	17 700	—
	5		Für Erhöhung und Verstärkung der Lauterdämme bei Neuburg	—	—
	6		Für Uferschutz an öffentlichen Flüssen	7 300	—
			Summe Kap. VII	185 000	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren, dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (30. von 36 Raten)	7 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 000	—
	6		Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer	40 000	—
			Summe Kap. VIII	58 600	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	62 584	19
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 034 587	68
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
			— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	54 117	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		Volksschulen.		
		1/2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28 Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	317 480	84
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	1 183 964	85
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	147 598	71
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	54 875	6
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . .	7 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	155 101	76
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe § 3	2 513 096	22
			Summe Kap. I A	2 567 213	22

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			B Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 575	—
		2	Hälfteanteil des Staates an dem Gehalte eines Kreiswanderlehrers für Weinbau	1 500	—
		3	Anteil des Staates an dem Gehalte eines Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I B	5 575	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	1 2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
I			D. Sonstige Zuschüsse aus Zentralfonds.		
	1		Hälfte-Anteil des Staates an den Gehältern der Dammeister	5 600	—
			Summe Kap. I	2 586 959	22
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Pachtertrag von Rheindammflächen	15 294	35
	2		Pachterträgnis aus den Rheindammgräsereien . . .	10 077	39
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	285	—
	4		Zinsen des Fonds für Zwecke des kulturtechnischen Dienstes	1 232	50
			Summe Kap. III	26 889	24
IV			**Kreisumlage zu 35 vom Hundert** der Steuersumme von 9 220 000 M — ₰ nach Abzug von 1/3 vom Hundert für ungiebige Posten	3 216 243	—
V			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	204 496	22
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 034 587	68

Google

Beilage 4.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	400	—
II			**Bedarf des Landrats.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder	2 800	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	4 600	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	21 465	89
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3286 M 10 ₰		
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	664 000	—
			b) Gehaltszulagen an das unständige Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	17 500	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	772 080	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	8 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	1 000	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Vergütungen	—	—
			b) Unterstützungen	2 500	—
			c) Für Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 525	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	17 038	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 632	21
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	9 360	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			f) Zur Bestreitung der Aushilfekosten für die zu den Fortbildungskursen am Gewerbelehrer-Institut einberufenen Lehrer in Gemeinden mit Ortsstatuten	250	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	701	63
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	50 000	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	425	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder und Reisekosten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	11 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I Kreisschulinspektor Gehalt	5 300	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II. Kreisschulinspektor Gehalt	4 800	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	270	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—

Google

Kap	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	106 060	—
			β) aus Kreisfonds	70 960	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	40 166	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 600	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	99 420	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 800	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	108	—
			β) für besonders dürftige Schullehrerwitwen . . .	800	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Sterner in Regensburg	1 200	—
			g) Ruhegehalt des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Eugen Leipold in Regensburg	5 400	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks- und Distriktsschulbibliotheken zur Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	7 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	54	—
			d) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder .	1 000	—
			e) Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . .	7 000	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 548	71
			Summe § 1	2 095 857	28
	2		**Progymnasien und Lateinschulen.**		
		1	Personalbedarf für die 6 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	17 831	67
			Summe § 2	17 831	67
	3		**Taubstummenanstalten.**		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	36 965	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz . .	800	—
			c) Freiplätze für Zöglinge:	6 400	—
		2	Taubstummenanstalt Zell		
			a) Freiplätze	2 200	—
			b) für ohrenärztl. Untersuchung	250	—
		3	Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld .	200	—
			Summe § 3	46 815	—
	4		**Blinden-Institute.**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitut in München . .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder**		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 960	—
			b) Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des für den Neubau der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München seitens dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 ℳ	—	—
			Summe § 5	3 960	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend**	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		**Sonstige Unterrichts und Erziehungsanstalten** . .	—	—
			Summe § 7	—	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
			Summe § 8	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Zuschuß an die Provinzialbibliothek Amberg	200	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine und Institute, sowie Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an die Ortsausschüsse für Naturpflege in Regensburg und Amberg	200	—
			Summe § 9	3 300	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg:		
			Persönlicher und sächlicher Bedarf	140 500	—
			b) Persönlicher Bedarf für die Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	43 647	27
			„ Neumarkt i. O.	30 408	01
			„ Weiden	37 733	34
		2	Gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	3 500	—
			b) für die gewerbliche Fortbildungsschule in Regensburg . .	4 000	—
		3	Beitrag für die städtische Bauschule Regensburg	3 000	—
			Summe § 10	262 788	62
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen	15 000	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		4	Beitrag für die hauswirtschaftliche Unterweisung der landwirtschaftlichen Bevölkerung	800	—
			Summe § 11	17 460	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Kreis-Oberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	6 400	—
		3	Stipendien für Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen, sowie der K. kulturtechnischen Schule Pfarrkirchen und der Fischerschule in Starnberg	3 000	—
			Summe § 12	9 600	—
			Summe Kap. III	2 459 512	57

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	54	—
			d) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder	1 000	—
			e) Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	7 000	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 548	71
			Summe § 1	2 095 857	28
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Personalbedarf für die 6 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	17 831	67
			Summe § 2	17 831	67
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	36 965	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz	800	—
			c) Freiplätze für Zöglinge:	6 400	—
		2	Taubstummenanstalt Zell		
			a) Freiplätze	2 200	—
			b) für ohrenärztl. Untersuchung	250	—
		3	Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld	200	—
			Summe § 3	46 815	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitut in München	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 960	—
			b) Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des für den Neubau der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München seitens dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 M	—	—
			Summe § 5	3 960	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
			Summe § 7	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Zuschuß an die Provinzialbibliothek Amberg	200	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine und Institute, sowie Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an die Ortsausschüsse für Naturpflege in Regensburg und Amberg	200	—
			Summe § 9	3 300	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg:		
			Persönlicher und sächlicher Bedarf	140 500	—
			b) Persönlicher Bedarf für die Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	43 647	27
			„ Neumarkt i. O.	30 408	01
			„ Weiden	37 733	34
		2	Gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	3 500	—
			b) für die gewerbliche Fortbildungsschule in Regensburg . .	4 000	—
		3	Beitrag für die städtische Bauschule Regensburg	3 000	—
			Summe § 10	262 788	62
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen	15 000	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		4	Beitrag für die hauswirtschaftliche Unterweisung der landwirtschaftlichen Bevölkerung	800	—
			Summe § 11	17 460	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Kreis-Oberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	6 400	—
		3	Stipendien für Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen, sowie der K. kulturtechnischen Schule Pfarrkirchen und der Fischerschule in Starnberg	3 000	—
			Summe § 12	9 600	—
			Summe Kap III	2 459 512	57

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	15 000	—
		4	Beitrag für die städtischen Lehrlingsheime in Regensburg . . .	400	—
		4a	Beitrag an den kathol. Lehrlingsschutzverein St. Emmeram in Regensburg	100	—
		5	Zuschuß zu den Kosten der Nebenstelle Regensburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 500	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Für Förderung der landwirtschaftlichen Interessen überhaupt . .	6 000	—
		2	Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	600	—
		3	Für Förderung von Bodenkulturunternehmungen	5 000	—
		4	Für genossenschaftliche Viehverwertung	500	—
		5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Leistung an die Staatskasse mit 1/4 von den Gesamtausgaben für den kulturtechnischen Dienst im Kreise	14 000	—
			b) Für Kulturvorarbeiter:		
			1. persönlicher Bedarf 2. sächlicher Bedarf (Porto) }	12 500	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			b) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht	3 500	—
			c) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			d) Beitrag zur Hebung der Rindviehzucht	10 000	—
			e) Beitrag zur Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			f) für die Förderung der Fischzucht:		
			1. zu Prämien für die Erlegung von Fischottern . . .	500	—
			2. Beitrag für den Kreisfischereiverein	2 800	—
			3. Für einen Kreiswanderlehrer für Fischerei		
			aa) Gehalt	—	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	—	—
			cc) Regiebedürfnisse	—	—
			4. Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg . . .	100	—
			g) Beitrag zur Hebung der Geflügelzucht	500	—
			h) Beitrag zur Hebung der Bienenzucht	300	—
			i) Beitrag zur Hebung der Kaninchenzucht	100	—
			k) Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues:		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für Besucher von Obst- und Gartenbauschulen sowie zu Beihilfen für die Aufstellung von Bezirksbaumwarten	2 600	—
			2. für den Kreiswanderlehrer für Obst- und Gartenbau:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	6	l) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			m) zur Förderung des Vogelschutzes	200	—
			Summe Kap. IV	87 100	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Vergütung an praktische Ärzte in armen Gegenden . .	9 830	—
	2		a) Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
			b) Zur Förderung der Bestrebungen auf Verminderung der Säuglingssterblichkeit im Regierungsbezirke	200	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an die Zentrale für Säuglingsfürsorge in München	50	—
			d) für das Säuglingsheim in Regensburg	500	—
	3		Vergütung an Distriktstierärzte	3 600	—
	4		Zuschuß zur Ausbildung von Desinfektoren wie zur Ausgestaltung des Desinfektionswesens überhaupt	300	—
	5		a) Beitrag der Kreisgemeinde an den Bayer. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in München	50	—
			b) Zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Unterstützung von Tuberkulosefürsorgestellen in der Oberpfalz	400	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in München	50	—
			Summe Kap. V	15 280	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	9 100	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Oberpfalz . . . . . 1 000 M		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin . . . . . 20 M		
			c) Rentenrest mit ca. . . . . 8 080 M		
			zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen)		
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der oberpfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Regensburg einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	115 400	—
			b) Für die Anstalt Wöllershof	72 000	—
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880 ursprünglich 630 000 M		
			(Verlosungsbetrag . . . . . 11 500 M — ₰		
			Zinsscheine nach 3½% . . . . 14 866 M 25 ₰)	26 366	25

131*

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	2	b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	–
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1899 im Betrage von 500 000 M (3½% Verzinsung und 1% Tilgung; 14. Tilgungsrate . . . . . 7 819 M 78 ₰ und Zinsen . . . . . 14 680 M 22 ₰	22 500	–
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1901 im Betrage von 200 000 M (3½% Verzinsung und 1% Tilgung; 12. Tilgungsrate . . . . . 2 919 M 94 ₰ und Zinsen . . . . . 6 080 M 06 ₰	9 000	–
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1904 im Betrage von 245 000 M (3 7/10% Verzinsung und 1% Tilgung: 8. Tilgungsrate . . . . . 3 159 M 49 ₰ und Zinsen . . . . . 8 355 M 51 ₰	11 515	–
			f) zur Verzinsung des für den Erwerb eines für die Taubstummenanstalt benötigten Grundstückes von der oberpfälzischen Versicherungsanstalt aufgenommenen Darlehens zu 29 700 M — ₰ zu 3 7/10%	1 098	90
		3	Für Errichtung einer neuen Heil- und Pflegeanstalt: a) Für Verzinsung und Tilgung des beim Gutsankauf übernommenen Annuitätendarlehens von 70 000 M, Annuität für 1912	3 150	–
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 2 000 000 M nach 4%	120 800	–
	3		**Sonstige Krankenanstalten.**		
		1	Der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	400	–
		2	Der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg .	200	–
		3	Der Dr. Roscher'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	300	–
		4	Der Dr. Kayser'schen Privataugenheilanstalt in Amberg	100	–
		5	Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	–
		6	Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	–
		7	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	2 000	–
		8	Dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	–
		9	Dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg . . .	1 000	–
		10	Dem Gisela-Kinderspitalverein in München	50	–
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . .	250	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	5		Für Entbindungsanstalten:		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	4 050	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	Der Kretinenanstalt Lauterhofen:		
			a) für 32 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	3 840	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	Der Anstalt für Schwachsinnige in Holnstein für 20 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	2 400	—
		3	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 135 ℳ	4 590	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	400	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zum Betrieb der Rettungsanstalt Burglengenfeld	8 550	—
		2	Für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	Der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 843	46
		4	Dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
		5	Dem Kinderasyl St. Josef in Parsberg	100	—
		6	Der Erziehungsanstalt Rummelsberg bei Nürnberg	50	—
		7	Der Kinder- und Krankenhausverwaltung Kallmünz	100	—
		8	Dem Kinderasyl Reinhausen	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	100	—
			c) Beitrag für Jugendfürsorge	500	—
		2	Unterstützungen an Private zum Unterhalte von Angehörigen in den Kreis-Heil- und Pflegeanstalten Regensburg und Wöllershof .	4 000	—
		3	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		4	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		5	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein, Lokalstelle Regensburg	100	—
		6	Zuschuß an den Kreisausschuß des Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz, insbesondere zur Unterstützung und Förderung der Sanitätskolonnen	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. 5 des Armengesetzes	70 088	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	19 839	53
			Summe Kap. VI	526 486	09
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	83 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	16 000	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	24 000	—
	3		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	132 000	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	5 300	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . .	600	—
	4		Zuschuß zu den Kosten des Neubaues für das deutsche Museum in München	500	—
	5		Zuschuß für den oberpfälzischen Fremdenverkehrs-Verband (E. V.) in Regensburg	300	—
	6		Mitgliederbeitrag an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	50	—
			Summe Kap. VIII	9 150	—
IX			Allgemeine Kreisreserve	85 904	23
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 320 432	89

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Seitheriger Zuschuß für die Kreisrealschule nun Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	26 123	—
			Summe § 2	27 100	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	32 099	12
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3 286 ℳ 10 ₰	—	—
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	425	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 150	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben .	75 525	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	772 080	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	270	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	106 060	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	40 166	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	1	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	99 420	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 800	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 675 293	53
			Summe Kap. I A	1 702 393	68
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	1 704 968	68
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
	1	1	Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreisfonds 1912 durchlaufend	9 100	—
	2		Übrige Einnahmen und zwar:		
			Erträgnis aus dem Gute Wöllershof	15 000	—
			Summe Kap. III	24 100	—
IV			Kreisumlage zu 41 vom Hundert der Steuersumme von 3 705 680 M 29 ₰ nach Abzug von 1½ vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	1 496 538	88
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	94 825	33
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 320 432	89

Google

Beilage 5.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landrats-Mitglieder	4 950	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regie-Kosten	1 500	—
			Summe Kap. II	7 450	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	11 101	60
			b) aus der Kreisschuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	792 000	—
			b) Persönliche widerrufliche Gehaltszulage aus Kreisfonds von je 140 ℳ jährlich an alle Hilfslehrer und von je 80 ℳ jährlich an alle Hilfslehrerinnen in Orten ohne Statuten . .	30 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	955 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		

132

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	5 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	170 915	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	58 283	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	33 238	13
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	32 961	87
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2 283	74
			β) aus Kreisfonds	3 120	—
			γ) 1. aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher	1 532	66
			2. aus der neuen Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			δ) zur Gewährung von Zuschüssen an politische Gemeinden (Schulkassen) behufs Deckung von Ausfällen am Schuldiensteinkommen infolge der Abtrennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
		7	Beiträge zum sächlichen Bedarf der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:		
			a) zum sächlichen Bedarf	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	100 000	—
			c) zu Schulhausneubauten		
			d) zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung von Schulbüchereien	1 000	—
			e) zur Förderung des Turnunterrichts in den Volksschulen	1 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder und Reisekosten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	18 000	—
			b) 1. für den I. Kreis-Schulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder- und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			2. für den II Kreis-Schulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 300	—
			bb) Tagegelder- und Reisekosten-Aversum	1 080	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	94 120	—
			β) aus Kreisfonds	91 690	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalters-Zulagen aus Zentralfonds . .	43 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
			dd) zur Gewährung von Pensions-Zuschüssen an das vor dem 1. Januar 1904 zugegangene Volksschul-Lehrpersonal aus Kreisfonds	4 500	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	122 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) im allgemeinen	17 000	—
			bb) besonderer Zuschuß an denselben zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an denselben für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			dd) Persönliche, widerrufliche Zulagen aus Kreisfonds von je 60 M jährlich an alle Lehrerwitwen	22 500	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge (Schulpräparanden)	5 000	—
			b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	1 000	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirksoberlehrer	15 000	—
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Ärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
			e) Vergütungen an die K. Kreisschulinspektoren und an Lehrpersonen für den Besuch von Hilfsschultagen, Versammlungen des Vereins für Knaben-Handarbeit, Gesangs-, Zeichnen-, Handfertigkeitskursen und sonstigen Veranstaltungen . . .	500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	2 000	—
			Summe § 1	2 738 260	89
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	27 407	50
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	17 834	58
		2	Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Progymnasien	150	—
		3	Prüfungskosten	100	—
			Summe § 2	45 492	08
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	—
			b) an die Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) 1. Gehalt des I. Lehrers	2 760	—
			2. Dienstalterszulagenanteil des Kreises	210	—
			3. nicht pensionsfähige Funktionszulage	360	—
			β) 1. Gehalt des II. Lehrers	2 280	—
			2. Dienstalterszulagenanteil des Kreises	120	—
			3. nicht pensionsfähige Funktionszulage	360	—
			γ) Dotationsbeitrag	1 875	—
			δ) Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	6 000	—
			c) Zur Gewährung von Unterstützungen an das Taubstummen-Lehrerpersonal zum Besuche von Fortbildungskursen, Taubstummen-Lehrerversammlungen, Ausstellungen u. a. . . .	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institute in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummen-Lehrers-Witwe Karoline Mannschedel in Bayreuth	250	—
			Summe § 3	19 520	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge: Für Freiplätze im Zentral-Blinden-Institute in München	3 240	—
			Summe § 4	3 240	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentral-Anstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 440	—
		3	Beitrag zur Erbauung eines Anstaltsgebäudes für die vorgenannte Zentralanstalt	2 630	—
			Summe § 5	4 070	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
		1	An die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis-Schuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensions-Verein staatlich geprüfter Lehrerinnen, eingetragener Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte z. Zt. mit dem Sitze in Würzburg	700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	7	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	500	—
		8	Zuschuß für das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel	200	—
		9	Zuschuß für das städtische Museum in Kronach	200	—
		10	Einmaliger Zuschuß an den historischen Verein Bamberg zur Ausgestaltung seines Museums	200	—
			Summe § 9	5 268	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisoberrealschule Bayreuth:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	107 230	—
			2. Zur Verzinsung des Anlehens für Erbauung eines Kreisoberrealschulgebäudes	13 560	—
			3. Zur Tilgung des für die innere Einrichtung der Kreisoberrealschule dem Pensionsfonds des Lehrpersonals der Real- und Landwirtschaftsschulen entnommenen Vorschusses von 20 000 M	2 000	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Bamberg	89 793	34
			2. Hof	76 076	67
			3. Kronach	27 290	—
			4. Kulmbach	24 016	80
			5. Wunsiedel	40 604	59
			c) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kronach . .	3 000	—
			d) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kulmbuch . .	3 000	—
			e) Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Realschulen	350	—
		2	Gewerbliche, kaufmännische und allgemeine Fortbildungsschulen . .	8 500	—
		3	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Zuschuß für die Königliche höhere Webschule in Münchberg .	3 343	—
			b) Zuschuß zur Meisterschule für Bauhandwerker in Bamberg .	3 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 500	—
			d) Zuschuß zur Fachschule für Porzellan-Industrie in Selb .	1 500	—
			Summe § 10	405 994	14
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule und landwirtschaftliche Kreiswinterschule Bayreuth:		
			Personal- und Sachenbedarf	9 350	94
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen.		
			Zur Aufstellung ständiger Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Bamberg und Wunsiedel	2 000	—
			Summe § 11	12 350	94

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschafts-Schulen, dann für Hinterbliebene solcher Lehrer	11 329	83
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der gewerblichen Unterrichts-Anstalten	1 080	—
			b) der landwirtschaftlichen Schulen und Anstalten	1 415	—
		5	Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	500	—
			Summe § 12	14 774	83
			Summe Kap. III	3 249 471	78
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	200	—
		2	Beitrag zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	16 230	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagkursen	800	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 500	—
		6	Zuschuß an die Nebenstellen der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Oberfranken	5 000	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Beitrag zur Landwirtschaft überhaupt	—	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1. Anteil der Kreisgemeinde an den Gesamtkosten des Kulturbaudienstes	13 780	—
			2. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn in Staffelstein . .	153	—
			3. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension des Kulturbauführers, Wiesenbaumeisters Burkard Scheurmann von Bamberg	543	—
			4. Für Kulturvorarbeiter	10 000	—
			5. Zuschüsse für Kulturunternehmungen	7 000	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien zur Bekämpfung der Fischfeinde und des Fischfrevels	300	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	3	f) zur Förderung der Kaninchenzucht	200	—
			g) zur Förderung der Bienenzucht	150	—
			h) zur Förderung der Nutzgeflügelzucht	200	—
			i) zur Förderung der Fischzucht:		
			1. a) Gehalt des Kreis-Wanderlehrers	3 250	—
			b) Reisekostenaversum desselben	1 500	—
			c) Regieaversum desselben	100	—
			2. Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg	200	—
			k) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	300	—
			l) zur Förderung der Vogelschutzbestrebungen	200	—
			m) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 500	—
			n) zur Förderung der Schweinezucht	300	—
			o) zur Förderung der Ziegenzucht	200	—
			Summe Kap. IV	75 106	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	8 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—
	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen bezw. -Unterrichtskursen	300	—
	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule Bamberg	100	—
	6		Zuschüsse an Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 500	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—
			Summe Kap. V	14 900	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	118 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 ℳ 86 ₰ (Restschuld Ende 1910: 180 257 ℳ 15 ₰, Ende 1911: 143 828 ℳ 57 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915).	44 354	43
			b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 ℳ 29 ₰ (Restschuld Ende 1910: 40 371 ℳ 43 ₰, Ende 1911: 33 257 ℳ 14 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916). . .	8 868	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	2	c) des Kreisanlehens von 153 500 M (Restschuld Ende 1910: 78 600 M, Ende 1911: 68 800 M; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 608	—
			d) des Kreisanlehens von 250 000 M (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
			e) des zur Verbesserung der Beheizung, Beleuchtung und Wasserversorgung aufgenommenen Anlehensbetrags von 105 000 M (die Tilgung erfolgt mit dem im Jahre 1912 aufzunehmenden größeren Kreisanlehen)	2 756	25
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	121	50
			b) Regieausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	75 000	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 M (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	—
			b) des Kreisanlehens von 185 000 M (in Jahresraten von beiläufig 15 000 M zu tilgen; Restschuld 1910: 125 000 M, Ende 1911: 110 000 M)	19 125	—
			c) des Vorschusses des Maximilians-Kreishilfsfonds zu 72 000 M (dieser Vorschuß ist in Annuitäten von 5000—6000 M zu tilgen; außerdem sind die aus der allgemeinen Kreisreserve sich erübrigenden Restbeträge zur Tilgung zu verwenden)	6 000	—
			d) des Vorschusses des Pensions- und Unterstützungsfonds der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth zu 18 500 M (zu tilgen in Jahresraten zu ca. 9500 M)	10 147	50
		6	Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens vom Jahre 1904:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	136	50
			b) Regieausgaben	25	—
			c) Provision (1/8 %) für Einlösung der Zinsabschnitte durch die Bankanstalten und beteiligten Bankfirmen	50	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Beitrag zur chirurgischen Klinik in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur ophthalmologischen Abteilung derselben	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	1 400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	800	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 600	—
			b) Beitrag für die St. Joseph-Versorgungsanstalt in Ursberg	300	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		a) Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg	1 000	—
			b) Beitrag zum Blindenhilfsverein für Oberfranken	900	—
			c) Beitrag dem letztgenannten Verein zu seinem künftigen Anstaltsbau	3 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	200	—
			d) Zuschuß an die Rettungsanstalt Martinsberg zum Gehalte eines Hilfslehrers	800	—
			e) Zuschuß an die Rettungsanstalt Fassoldshof zum Gehalte eines Lehrers	740	—
			f) Zuschuß zum Baufonds für die Rettungsanstalt Marienberg bei Schwarzenbach a. S.	1 000	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) in Alexandersbad	300	—
			b) im Bade Steben	700	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 bezw. nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	36 847	25
	16		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	17		Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen	200	—
	18		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen	2 500	—
	19		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
	20		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	21		Zuschuß an den Verein für Volksheilstätten in Oberfranken	1 500	—
	22		Betriebskostenzuschuß an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern	200	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
	24		Zuschuß an den Kreisverband für Jugendfürsorge in Oberfranken	1 500	—
	25		Zuschuß zur Armenerholungsstätte Heiligenstadt	100	—
	26		Beitrag zur evang. Trinkerheilstätte Hutschdorf	100	—
			Summe Kap. VI	448 969	43
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	20 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	25 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	95 200	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes	7 000	—
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E. V.) in Nürnberg	100	—
	5		Beitrag zum Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
	6		Zuschuß zu den Unterhaltungskosten des Schiffahrts-Kontors des Mainschifferverbandes (Sitz Würzburg bezw. Kitzingen)	100	—
			Summe Kap. VIII	12 950	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	48 251	43
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 952 798	64

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	16 733	—
			b) Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	17 962	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 063	09
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	170 915	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes . .	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	955 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	94 120	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	43 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungs-Beiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	122 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			Summe § 3	2 087 044	03
			Summe Kap. I A	2 105 006	77
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen . . .	1 625	—
			Summe B	4 200	—
			Summe Kap. I	2 109 206	77
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	23 900	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
		2	Übrige Einnahmen	330	—
			Summe Kap. III	8 330	—
IV			Kreis-Umlage zu 34 vom Hundert		
			der Steuersumme von 4 904 028 M 24 ₰ nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	1 634 022	21
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	177 339	66
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 952 798	64

Go gle

Go gle

Beilage 6.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrats.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	7 500	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 200	—
	3		Regiekosten	2 500	—
			Summe Kap. II	11 200	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 232	83
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 498	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 ℳ 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	702 572	31
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	900 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	27 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	5 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 651	64
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	49 742	92
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	4 800	–
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	–
			bb) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	–
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	–
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	–
		7	Beiträge zur Realexigenz der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Volksschulen	172	–
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern und zur Ausführung von Neubauten	76 000	–
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	–
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	18 000	–
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	17 850	–
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 600	–
			c) Pension der Witwe des K. Kreisschulrates, Kreisschulinspektors Friedrich Methsieder	1 176	–
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	–	–
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen		
			α) aus Zentralfonds	145 000	–
			β) aus Kreisfonds	115 000	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	65 000	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliken-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal		
			α) aus Zentralfonds	5 400	—
			β) aus Kreisfonds	4 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal .	2 976	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	141 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Kreises	50 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten		
			a) an dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten . .	7 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Kandidaten des Volksschuldienstes	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	1 600	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für die Lehrmittelsammlungen	3 100	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	15 600	—
			c) Remunerationen für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer . .	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	c) zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	1 200	—
			f) zur Gewährung von Remunerationen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht	600	—
			g) Stellvertretungskosten bei der Beteiligung von Lehrern an den Fortbildungskursen des Gewerbelehrerinstituts in München	700	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	3 070 575	84
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 078	66
			b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds und zwar Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	26 843	38
			2. „ „ „ „ Hersbruck	27 632	33
			3. „ „ „ „ Neustadt a. A. . . .	26 213	99
			4. „ „ „ „ Rothenburg o. T. . .	33 156	17
			5. „ „ „ „ Schwabach	39 972	85
			6. „ „ „ „ Uffenheim	27 553	17
			7. „ „ „ „ Weißenburg i. B. . .	27 668	50
			8. „ „ „ „ Windsbach	20 338	34
			9. „ „ „ „ Windsheim	25 751	34
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	7 083	25
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	275 120	63
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Kreistaubstummen-Anstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	60 000	—
			b) Verzinsung und Tilgung des zur Deckung der Kosten für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 M	29 800	—
		2	Unterstützung für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	15 500	—
		3	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme . .	200	—
		4	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	750	—
			Summe § 3	106 250	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt in Nürnberg	7 500	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in derselben	720	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4	3	a) jährlicher Betriebszuschuß für das mittelfränkische Blindenheim	1 200	—
			b) zur Unterstützung von in Blindenheimen untergebrachten bedürftigen Blinden	1 200	—
			Summe § 4	10 620	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Zentralanstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 M	4 606	—
		2	Freiplätze für Erziehung und Bildung in Anstalten untergebrachter krüppelhafter Kinder	2 100	—
		3	Dem Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	1 800	—
			b) II. Rate von 3 000 M Kreisfondszuschuß	1 500	—
			Summe § 5	10 006	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Höhere Töchterschule (Thereſieninstitut) in Ansbach	2 500	—
		2	Höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	3 000	—
		3	Höhere Töchterschule in Rothenburg o. T.	700	—
		4a	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	2 000	—
		4b	Städtische Handelsschule für Mädchen in Fürth	1 000	—
		5	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . . .	10 500	—
		6	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 300	—
		7	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
			Summe § 6	21 100	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	1 000	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	2 000	—
		2	Für den Historischen Verein von Mittelfranken	700	—
		3	Beitrag zur Kreisbibliothek	300	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	600	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	d) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Ansbach . . .	200	—
			e) an die physikalisch-medizinische Sozietät in Erlangen . . .	300	—
			f) zur Drucklegung von Ortsgeschichten	100	—
			g) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
			h) für das Deutsche Museum in München	1 000	—
		5	Für Förderung von Einrichtungen und von Vereinen für Volkserziehung und Volksbildung	5 000	—
		6	Zuschüsse für Zwecke der Jugendfürsorge	3 000	—
		7	Zur Erwerbung der Römerkastellgrundstücke bei Weißenburg i. B. .	2 000	—
			Summe § 9	19 100	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- und Sachenbedarf	221 788	35
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisrealschule II in Nürnberg — nunmehr Kreisoberrealschule — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 M .	37 019	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg: Personal und Sachenbedarf	162 802	59
			b) Verzinsung eines zum Zwecke der Erbauung einer zweiten Kreisrealschule in Nürnberg aufzunehmenden Kreisanlehens von 450 000 M	18 000	—
			c) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Realschule in Ansbach	53 640	67
			2. „ „ Dinkelsbühl	40 609	50
			3. „ „ Eichstätt	41 765	66
			4. „ „ Erlangen	56 072	01
			5. „ „ Fürth	106 386	64
			6. „ „ Gunzenhausen	36 151	32
			7. „ „ Rothenburg o. T.	38 978	34
			8. „ „ Weißenburg i. B.	44 751	36
			9. „ „ Roth	5 700	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 800	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	750	—
			c) „ „ „ Eichstätt	1 800	—
			d) „ „ „ Erlangen	2 500	—
			e) „ „ „ Fürth	14 000	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg . .	55 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 2 der Einnahmen)	4 472	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg o/T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 400	—
			l) Gewerbl. „ „ Weißenburg i/B.	1 200	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	7 000	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Städtische Bauschule in Nürnberg	52 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	20 637	67
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
			d) Beitrag an den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 000	—
			e) An sonstige kaufmännische Vereine zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 200	—
			Summe § 10	1 031 725	11
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg		
			1. Personal- und Sachenbedarf	42 249	79
			2. Verzinsung der Neubauschuld	13 800	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut	19 273	—
			2. XVIII. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazinsfonds entnommenen 140 000 M zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivilistischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf	2 680	—
		3	Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A. und Weißenburg i. B.		
			a) zum Gesamtaufwand je 1400 M	9 800	—
			b) zur Aufstellung ständiger Assistenten je 800 M	5 600	—
			c) für Tagegelder und Reisekosten der ständigen Assistenten je 500 M	3 500	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		5	Landwirtschaftliche Speziallehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf	—	—
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen durch genossenschaftliche Verbände	500	—
		6	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Henfenfeld	3 300	—
		7	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	500	—
		8	Zuschuß für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 000	—
			Summe § 11	114 702	79

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 500	–
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . .	23 061	90
		3	Für Lehrattribute	—	–
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven aus Mittelfranken:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	–
			b) am Technikum in Nürnberg	900	–
			c) am Realgymnasium daselbst	500	–
			d) an der städtischen Bauschule daselbst	1 000	–
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg	1 800	–
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	–
			g) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	5 000	–
			h) an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg	1 200	–
			i) an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	600	–
			k) an der Haushaltungsschule in Henfenfeld	500	–
			l) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für kath. Landmädchen	100	–
			m) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der K. Tierärztlichen Hochschule in München	500	–
			n) an der Molkereischule in Weihenstephan	400	–
			o) an der K. Brennereischule daselbst	250	–
			p) an der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst . . .	200	–
			q) an der Fischereischule in Starnberg	250	–
			r) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	–
			Summe § 12	44 161	90
			Summe Kap. III	4 704 362	27
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	–
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 500	–
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	12 000	–
			b) Bedarf der Handwerkskammer	19 600	–
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	2 500	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2		Auf Kultur.		
		1	Zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			a) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken .	3 000	—
			b) demselben für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—
		2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Ein Viertel des Gesamtaufwandes für den verstaatlichten kulturtechnischen Dienst zu 50 000 M	12 500	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	18 000	—
		3	Für sonstige Zwecke:		
			a) zur Förderung der Pferdezucht	6 500	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
			3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			c) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß		
			1. für Förderung der Schweinezucht	3 000	—
			2. für Hebung der Schafzucht	1 000	—
			3. für Hebung der Ziegenzucht	1 000	—
			d) zur Hebung der Kaninchenzucht	200	—
			e) für Geflügelzucht		
			1. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	4 300	—
			2. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			3. dem Kreiswanderlehrer für Geflügelzucht Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			4. zur Förderung der Geflügelzucht dem Mittelfränkischen Kreisgeflügelzüchterverbande	600	—
			f) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
			1. Beitrag an den Kreisfischereiverein	1 200	—
			2. dem Kreisfischereisachverständigen:		
			a) Gehalt	3 000	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten	100	—
			3. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
			4. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl	300	—
			g) für Förderung der Bienenzucht dem Mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	1 000	—
			h) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Förderung des Getreide- und Fruchtbaues	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	i) für Förderung der Obstbaumzucht:		
			1. dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine .	1 200	—
			2. Zuschüsse zur Haltung von Bezirks-, Distrikts- oder Verbands-Obstbaumwärtern	5 000	—
			3. dem 1. Kreisobstbaulehrer Tagegelder und Reisekosten	900	—
			4. dem 2. Kreisobstbaulehrer:		
			a) Gehalt	3 000	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 600	—
			c) Regiekosten	100	—
			5. Zuschüsse zu kleineren Unternehmungen und Anschaffungen	1 000	—
			k) für Dienstleistungen des Wanderlehrers für Weinbau in Franken	400	—
			l) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken Beitrag zur Gewährung von Prämien an minderbemittelte Gemeinden, Genossenschaften und Private:		
			α) bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 000	—
			β) bei Anschaffung von Hopfentrockenapparaten . . .	2 000	—
			m) zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	4 000	—
			n) Beitrag zur Instandhaltung der Altmühl (5. Rate) . . .	25 000	—
			o) dem Unterverbande für genossenschaftliche Viehverwertung in Franken	1 000	—
			p) Beitrag an die staatlich autorisierte Kommission für Vogelschutz	5 000	—
			Summe Kap. IV	173 500	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Wiederholungskursen einzuberufenden Hebammen	1 500	—
	3		Zuschüsse für 19 Distriktstierärzte zu je 250 M und außerdem an die Tierärzte zu Bechhofen, Dinkelsbühl, Herrieden, Hersbruck, Schnaittach und Spalt . . .	6 050	—
	4		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren	500	—
			Summe Kap. V	14 350	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazin	—	—
	2		Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Ansbach: für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	155 000	—
		2	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Erlangen: für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	373 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	285 713	50
			ferner von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3½% iges Anlehen zu 200 000 ℳ	11 000	—
			dann für Verzinsung und Rückerstattung des dem Unterstützungsfonds für das Pflege- und Dienstpersonal bei den beiden mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten zur Erbauung eines zweiten Arztewohnhauses bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach entnommenen Betrages	3 000	—
			b) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen . .	122 963	92
			c) Schuld für Erbauung eines Arztewohnhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen . .	8 000	—
			b) zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	18 000	—
	3	1	An Krankenanstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	11 000	—
		2	Für freiwillige Sanitätskolonnen	2 000	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt Neuendettelsau	800	—
	5		Zuschüsse an Säuglingsfürsorgestellen zur Gewährung von Beiträgen an stillende Mütter, sowie an die Zentrale für Säuglingsfürsorge	2 050	—
	6		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 500	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . . .	6 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks . .	8 000	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	48 347	50
	10		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	2 600	–
	13		Zuschuß an das Stellenvermittlungs-Bureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München	100	–
	14		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	–
	15		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	5 000	–
	16		Zuschuß an den Luthardt'schen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg . . .	200	–
			Summe Kap. VI	1 083 563	39
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	130 000	–
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau . .	30 000	–
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	–
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	–
			b) für Wegunterhaltung	75 000	–
	5		Zur Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, für Vornahme der erforderlichen Flußräumungen und Herstellung der beantragten Uferschutzbauten an der Pegnitz	20 000	–
			Summe Kap. VII	275 000	–
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2 500 Einwohnern und darunter	5 000	–
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken . . .	600	–
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	8 000	–
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	–
	4		Jahresbeitrag an den Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens in München	100	–
			Summe Kap. VIII	14 200	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IX			**Allgemeiner Reservefonds.** (einschl. 12 000 M für besondere Not- und Unglücksfälle und 4 500 M zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten des Arbeitsausschusses für das fränkische Überlandwerk).	124 089	28
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 400 764	94
			II. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse. A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 078	66
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
			Summe § 1	12 478	74
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	37 446	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbuch	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	38 206	19
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	34 232	83
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	—
		3	Kreisschuldotation und zwar: a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 134	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 250	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	197 482	66
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	900 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	145 000	–
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	65 000	–
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 400	–
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	141 000	–
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	–
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	–
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	–
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	–
			Summe § 3	2 431 474	37
			Summe Kap. I A	2 482 159	30
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1	1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	–
		2	Zuschuß zum Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	–
		3	Zuschuß zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr	10 000	–
			Summe Kap. I B	14 075	–
			Summe Kap. I	2 496 234	30
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	–
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			25%iger Betrag der gesetzlich Beteiligten zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 Abs. 3 des Wassergesetzes	5 000	–
IV			Kreisumlage zu 28 vom Hundert der Steuersumme von 12 806 649 M 18 ₰ nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	3 514 144	53
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	385 386	11
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 400 764	94

Google

Beilage 7.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	5 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	800	—
	3		Regiekosten	800	—
			Summe Kap. II	7 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehr-Personals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	26 432	72
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 ℳ 71 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	801 000	—
			b) Widerrufliche Gehaltszulagen für das Hilfslehrpersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten	24 380	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 130 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	12 500	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	144 785	29
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) zur Bestreitung der ordentlichen (sächl.) Schulbedürfnisse	70 740	—
			bb) zur Förderung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	600	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes . .	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	174	82
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Aversen der Distrikts-Schul-Inspektoren für Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen (18 280 M) und Kosten für Formularpapiere (420 M)	18 700	—
			b) Diäten für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
			c) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	12 825	—
			bb) Diäten und Reisekosten	3 200	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	157 300	—
			β) aus Kreisfonds	114 075	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	65 550	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions-		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) Im allgemeinen	154 350	—
			β) Zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	15 000	—
			d) Zuschuß an das bayer. Lehrerwaisenstift	360	—
			e) Pension der Kreisschulinspektors-Witwe Fischer in Würzburg	990	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber	3 672	—
			g) Zuschuß an den Pensionverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützungen an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	9 950	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	1 000	—
			e) zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken	800	—
			f) für Zeichenkurse des Volksschullehrpersonals	2 200	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	2 871 695	83
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
			bb) an die Lateinschule in Neustadt a. d. Saale	107	14
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr } Personal-	17 161	—
			„ „ Progymnasium in Kitzingen . . . } Bedarf nach	19 558	10
			„ „ „ „ Miltenberg . . } Art. 188 des	13 077	—
			„ „ „ „ Hammelburg . . } Beamten-	15 038	84
			„ die Lateinschule in Haßfurt . . . . } Gesetzes	11 732	—
			„ „ Privatlateinschule in Amorbach, Aversalbeitrag . .	1 000	—
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	78 114	65
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	a) Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute in Würzburg . . . . . }	39 732	50
			b) Bedarf für die Aufbesserung dieser Lehrer . . . . . }		
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Realexigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezialuntersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 707	76
		4	Verzinsung und Tilgung der zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes aufgenommenen Anlehen	23 146	64
			Summe § 3	71 955	90
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	1 350	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blinden-Institut in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	—
			Summe § 4	2 370	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5 für sich		
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6 für sich		
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarr-Waisenhause in Windsbach	360	—
			Summe § 7 für sich		
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien.	—	—
			Summe § 8 für sich		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.			
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern		1 300	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein in Würzburg		700	—
		3	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg		300	—
		4	Beitrag zur Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg		300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg		400	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte		1 000	—
		7	Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik in München		200	—
		8	Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein		100	—
		9	III. von 10 Raten à 5000 M für Errichtung eines Fränkischen Museums		5 000	—
				Summe § 9	9 300	—
	10		Gewerblicher Unterricht.			
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar			
			a) Kreis-Oberrealschule in Würzburg, nämlich:			
			1. die Kreis-Oberrealschule Würzburg selbst	Personal-	160 527	35
			2. die Maschinenbauschule Würzburg	und	21 500	—
			3. die Kreisbauschule Würzburg	Sachen-Bedarf	21 917	76
			b) Übrige Realschulen und zwar:			
			1. in Aschaffenburg	Personalbedarf	50 079	62
			2. in Bad Kissingen	nach Art. 188	24 329	73
			3. in Kitzingen	des	32 199	34
			4. in Schweinfurt	Beamten-Gesetzes	39 110	08
			c) Für die Meisterschule für Bauhandwerker in Aschaffenburg		1 500	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen		22 300	—
		3	Gewerbliche Berufsschulen und zwar:			
			a) Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Zentralvereins Würzburg		3 000	—
			b) für die sonstigen Unterrichtskurse des Polytechnischen Zentralvereins Würzburg		1 000	—
			c) für die Holzschnitzschule Bischofsheim v. d. Rhön		2 500	—
			d) für die Schifferschule in Miltenberg		500	—
			e) für die Steinhauerschule in Miltenberg		200	—
				Summe § 10	380 663	88
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.			
		1	Für Haushaltungsschulen		1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg		10 000	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes vorgenannter Schule aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — XII. Tilgungsrate —		17 590	27
			c) Zuschuß zu den Betriebskosten der landwirtschaftlichen Winterschule in Aschaffenburg		6 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	Zu Stipendien:		
			a) für den Besuch der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und sonstige landwirtschaftliche Kurse . .	500	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 300	—
			Summe § 11	36 390	27
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	9 476	48
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . .	500	—
		5	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	300	—
			Summe § 12	12 076	48
			Summe Kap. III	3 464 727	01
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer in Würzburg	2 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum Polytechnischen Zentralverein in Würzburg		
			a) für Gewerbeförderung	8 000	—
			b) für Sammlungen und Modelle	500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	16 000	—
		6	Beitrag an das städtische Arbeitsamt in Würzburg für Herausgabe von Vakanzen-Sammellisten	300	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Für landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	4 000	—
		3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhof an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken, VII. von 10 Raten à 600 M zur Tilgung der entstandenen Schuld zu 6000 M	600	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) für Förderung von Kulturunternehmungen durch Gewährung von Zuschüssen	6 000	—
			b) Rückvergütung von 25% des Aufwandes von 49 800 M für den kulturtechnischen Dienst bei der K. Kreisregierung und bei den Kulturbauämtern	12 450	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	c) Rückvergütung von 25% des Aufwandes von 8244 M für Ruhegehälter der Beamten und Unterhaltsbeiträge deren Hinterbliebenen an die Staatskasse	2 061	—
			d) für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern und -Gehilfen für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen, Versicherungsbeiträge für dieses Personal 2c., dann für Gewährung von Stipendien an Schüler der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen	19 700	—
		5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			b) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	3 000	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
			d) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	—
			g) Zuschuß an die landwirtschaftliche Kreisversuchsanstalt in Würzburg	1 500	—
			h) für den aufgestellten Weinbau-Wanderlehrer:		
			α) Gehalt . . . . . 3000 M		
			β) Tagegelder und Reisekosten . . . . . 1500 M		
			γ) Kanzlei-Aversum . . . . . 60 M		
			in Summe 4560 M		
			Hiefür sind an Zuschüssen in Aussicht gestellt:		
			1. aus Zentralfonds . . . . . 1500 M		
			2. vom landwirtschaftlichen Kreisausschuß . . 600 M		
			3. vom unterfränkischen Weinbauverein . . . 200 M		
			insgesamt 2300 M		
			sodaß aus Kreisfonds noch aufzubringen sind	2 260	—
			i) Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	200	—
			k) Zur Besoldung des Fischereisachverständigen	2 000	—
			l) Zur Förderung der Flurbereinigungsunternehmungen in Unterfranken	30 000	—
	3		Ausgaben auf Verbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	5 000	—
	4		Ausgaben zur Verbesserung der wirtschaftl. Verhältnisse in der Rhön	5 000	—
			Summe Kap. IV	140 271	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	6 210	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
			c) Zur Säuglingsfürsorge	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	1		d) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose	5 000	–
	2		Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	4 100	–
			Summe Kap. V	17 810	–
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
	2		A. Kreisirrenanstalt Werneck.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	92 000	–
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	–
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf	636	–
		4	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
		5	Desgl. des Assistenzarztes Dr. Schumm	1 974	–
		6	Desgl. des Verwalters Hübsch bezw. dessen Witwe Kathinka . .	1 470	–
		7	Desgl. der Oberpflegerswitwe Eva Maria Urlaub und deren Sohn Leo Franz Josef	540	–
			B. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Lohr	—	–
			C. Kreisanstalt für Unheilbare	15 087	–
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
		2	Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Sorger in Schweinfurt . .	500	–
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen .	400	–
		4	Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	1 000	–
	4		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
	5		Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg bezw. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	–
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungs-Kurse	350	–
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	400	–
	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 400	–
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idiotenanstalt bei Gemünden	8 000	–
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	18 000	–
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	–
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	4 000	–
		3	Unterstützung an den Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . .	500	–
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	–
	10		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	a) Zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreisangehörige zum Zwecke der Behandlung ihrer krüppelhaften Kinder in der Dr. Riedinger'schen Klinik in Würzburg	12 000	—
			b) 1. Rate einer Zuwendung von 15 000 M zur Begründung einer Wohltätigkeitsstiftung für Krüppelfürsorge in Unterfranken	5 000	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazins-Fonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	6 098	48
		3	Für Jugendfürsorge im Regierungsbezirke	1 000	—
		4	Zur Gewährung von Zuschüssen an arme Gemeinden zur Unterbringung weiblicher Lungenkranker in auswärtigen Anstalten	500	—
		5	Für Freiplätze im Sanatorium Luitpoldheim zu Lohr a. M. . .	3 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 423	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	257 279	23
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege	110 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	3 400	—
	3	1	Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr, hier Saale von Gräfendorf bis Neustadt a/S.	5 000	—
		2	Für Instandhaltung, insbesondere Regulierung von gewöhnlichen Privatflüssen und Bächen	5 000	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	123 500	—
VIII			Übrige Kreis-Ausgaben.		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 300	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII	3		Zur Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für die Gebäude der Heil- und Pflegeanstalt in Lohr und der Kreisirrenanstalt in Werneck, dann der Kreisoberrealschule in Würzburg zu vorerst ungefähr 5 500 000 M	261 906	16
			Summe Kap. VIII	271 206	16
IX			Allgemeiner Reservefonds	107 053	68
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 389 347	08
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	235	71
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß für die K. Kreisoberrealschule in Würzburg	32 080	—
			Summe § 2 für sich.		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	26 432	72
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	174	82
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	144 785	29
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	1 130 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	157 300	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	65 550	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	154 350	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			c) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpflicht	500	—
			Summe § 3	2 334 198	06
			Summe Kap. I A	2 366 513	77
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			Summe Kap. I B für sich.		
			Summe Kap. I	2 369 088	77
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 098	48
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik in Würzburg; aus 79 450 ℳ Aktivkapitalien zu 4 und 3½% für 1912 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 421	75
			Summe Kap. III	8 520	23
IV			Kreisumlage zu 32 vom Hundert der Steuersumme von 5 735 784 ℳ nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	1 798 741	88
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	212 996	20
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 389 347	08

Google

Go gle

Beilage 8.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1912.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	9 000	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	1 700	—
			Summe Kap. II	12 200	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 787	67
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge . .	5 144	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	768 873	96
		2a	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 ℳ an das gesamte nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit und ohne Ortsstatut	57 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 092 510	-
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	25 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	–
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	1 500	–
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	500	–
			bb) aus Kreisfonds	500	–
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses . . .		
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang . .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau	6 491	66
			dd) die Schulverweserin in Kornau		
			ee) „ „ „ Laufenegg		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	183 843	06
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	–
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	8 213	20
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	7 883	12
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	–
			β) aus Kreisfonds und zwar:		
			aa) Behufs Gewährung von fortlaufenden Zuschüssen an Schulkassen zur Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste und zur Honorierung von Mesnerstellvertretern	10 000	–
			Desgleichen zur Gewährung einmaliger Zuschüsse zur Trennung beider Dienste . . .	1 000	–
			bb) Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung armer Schulkinder während der Wintermonate . .	3 800	–
			cc) Zuschuß an die Gemeinde Offingen zum Unterhalt der dortigen Klosterschule	180	–
			dd) Zuschuß für die Schule am protestantischen Waisenhause in Öttingen	90	–
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten: a) Realexigenzbeiträge . . . . . b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . . c) zu Schulhausneubauten	35 110	62
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	17 120	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse . .	400	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	17 900	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) Tagegelder und Reisekosten des Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension der Witwe des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	1 023	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	147 000	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	270	—
			2. für das seit 1880 quiesziert Schullehrerpersonal	120 251	48
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	150	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	1 273	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	70 000	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	–
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	143 500	–
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	–
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	–
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg	30 900	–
			e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	515	–
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	2 500	–
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relikten aus Kreisfonds	8 500	–
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 000	–
			i) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter nicht dem bayer. Lehrerverein angehörten . .	300	–
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und zwar:		
			a) für männliche Schulamtszöglinge	9 000	–
			b) für weibliche Schulamtszöglinge	3 000	–
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer und zwar:		
			1. zur Remunerierung der Bezirksoberlehrer	14 400	–
			2. zur Anschaffung von Literalien und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben	3 500	–
			b) zur Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung ihrer Lehrer	4 500	–
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes	3 500	–
			d) Stipendien zur Erlernung des Handfertigkeitsunterrichts .	500	–
			e) Kosten zur Abhaltung von Zeichenfortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen	2 900	–

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	f) zur Gründung und Erhaltung von Schülerbüchereien an Volksschulen	1 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	5 000	—
			Summe § 1	2 878 301	47
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Gymnasium Günzburg	21 613	34
			2. „ „ Progymnasium Donauwörth	26 538	67
			3. „ „ „ Kaufbeuren	21 382	50
			4. „ „ „ Memmingen	22 659	35
			5. „ „ „ Nördlingen	22 993	—
			6. „ „ „ Oettingen	23 187	33
			7. „ die Lateinschule Lindau	12 359	—
			8. „ „ „ Wallerstein	124	—
			9. „ Erhöhung der Wochenstundenhonorare	4 374	—
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	157 607	37
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Kreistaubstummen-Anstalt in Augsburg: Dotationsbeitrag	24 750	—
			b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	3 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 25 Knaben à 270 ℳ in der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg	6 750	—
			b) für 28 Mädchen à 260 ℳ im Taubstummeninstitut in Dillingen	7 280	—
			c) für 10 Mädchen à 250 ℳ in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	2 500	—
			d) für ein protestantisches Mädchen im Zentraltaubstummen-Institut in München eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	49 420	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4		**Blinden-Institute.**		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
			c) Widerrufliche Zulage an den Hilfslehrer der Anstalt . . .	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentralblindeninstitut München	—	—
			b) in der Blindenanstalt Augsburg	5 040	—
			Summe § 4	11 140	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 M	5 404	—
		2	Freiplätze in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für 9 Freiplätze à 360 M	3 240	—
			Summe § 5	8 644	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.**		
		1	a) Beitrag zur Unterhaltung der Präparandinnenanstalt beim Ludwigslehrerinnenseminar im Memmingen	1 500	—
			b) Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . . .	400	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	3 600	—
	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
		1	Beitrag an die Musikschule Augsburg	800	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 300	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Lyzeen**	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		**Übrige Ausgaben.**		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		7	Zuschuß an die Bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . . .	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	9	Zuschuß an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik in München	1 000	—
		10	Zuschuß zur Nebenstelle Augsburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	3 000	—
		11	Dem Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Augsburg . .	200	—
		12	Zuschuß zu den Ausgrabungen auf dem Lindenberg bei Kempten .	1 000	—
		13	Zuschuß an die beiden Ausschüsse für Naturpflege in Kempten und Augsburg	150	—
			Summe § 9	10 665	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Augsburg	124 000	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für:		
			1. Kaufbeuren	34 297	50
			2. Kempten	51 591	67
			3. Lindau	33 465	92
			4. Memmingen	36 564	81
			5. Neuburg a. D.	34 602	—
			6. Neu-Ulm	27 570	—
			7. Nördlingen	33 103	66
			c) Für Erhöhung der Wochenstundenhonorare	5 733	—
			d) Zur Erhöhung und Gleichstellung der vor 1909 besonders gewährten fixen Zuschüsse auf je 7000 ℳ	12 242	—
			e) Besondere Zuschüsse für Parallelkurse à 500 ℳ veranschlagt zu	2 000	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen .	59 000	—
			b) Zuschuß zur städtischen Bauschule in Augsburg	15 575	—
			c) Zuschuß zur städtischen Handwerkerfachschule in Augsburg .	15 724	—
			d) Zuschuß zur städtischen Webschule in Augsburg	3 090	—
			e) desgl. zur städtischen Spinnerschule in Augsburg	160	—
			f) Zuschuß für Gesellenkurse an der Handwerkerschule Augsburg	2 000	—
			g) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose . . .	1 200	—
			h) Stellvertretungskosten für das zu Fortbildungskursen am Gewerbelehrerinstitut in München einberufene Lehrpersonal der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 000	—
			Summe § 10	492 919	56
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt . . .	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen in Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Besoldungsbeitrag für die Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen im Kreise Schwaben und Neuburg	4 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schlachters bei Lindau .	1 800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen oder landwirtschaftliche Fachschulen besuchen	5 000	—
		6	a) Zuschuß zur Fischereischule Starnberg	250	—
			b) Stipendien an Kreisangehörige, welche genannte Schule besuchen	250	—
		7	Zuschuß zur ländlichen Haushaltungsschule in Lindenberg . . .	300	—
			Summe § 11	17 600	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	12 612	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der K. Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der K. Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	3 500	—
			c) der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	—
			d) der K. Tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	1 000	—
			f) für Besucher der K. Molkereischule in Weihenstephan . .	500	—
			g) für Besucher der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters	1 200	—
			h) für Besucher der Lehrkurse der staatlichen Anstalt für Bienenzucht in Erlangen	300	—
			i) Stipendien an Hufbeschlagschüler	1 500	—
			k) Desgleichen für Besucher der Viehhaltungs- und Melkerschule Gaishof	500	—
			Summe § 12	27 612	—
			Summe Kap. III	3 658 809	40
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:		
			a) für Schulgeldbefreiungen	1 000	—
			b) zum Betriebe	2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1912	18 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	1	3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker (Meister und Gesellen) des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meister- und Fachkursen	2 000	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	3 500	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein München	300	—
		7	Zuschuß an den Schwäb. Kreisverband gewerbl. Genossenschaften	200	—
	2	1	Ausgaben für Kulturzwecke. Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose	2 000	—
		2	Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:		
			a) Beitrag zur Exigenz des landwirtschaftlichen Kreisausschusses	28 000	—
			b) Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise	3 000	—
			c) Beitrag an die Algäuer Herdebuchgesellschaft	2 000	—
			d) Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh	2 000	—
			e) Beitrag an den Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu	7 000	—
			f) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 200	—
			g) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung	1 450	—
			h) Beitrag an den Kreisverband für genossenschaftliche Viehverwertung in Schwaben	2 000	—
			i) Beitrag an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß Augsburg zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
		3a	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg	1 800	—
		3b	Kreisfischereisachverständiger:		
			a) Gehalt 3000 M		
			b) Diäten und Reisekosten 1800 „		
			c) Regieaversum 100 „	4 900	—
		4	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			I. Zuschuß an den Staat zu den Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise	20 175	—
			II. Kulturvorarbeiter	44 000	—
		5	Förderung von Bodenkulturunternehmungen	12 000	—
		5a	Korrektion der Konstanzer Ach, I. Abt., in der Gemeinde Thalkirchdorf, II. Rate	2 000	—
		5b	Korrektion der Günz — Zuschuß an die Genossenschaft Wattenweiler-Ellzee, I. Rate	5 000	—
		6	Kreismolkereisachverständiger:		
			a) Gehalt 1925 M		
			b) Diäten und Reisekosten 2000 „		
			c) Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung 350 „		
			d) Regieaversum 150 „	4 425	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	7	Obstbauwanderlehrer:		
			a) Gehalt für 2 Wanderlehrer à 2100 M = . . 4200 M		
			b) Diäten und Reisekosten zu je 2000 M = . . 4000 „		
			c) Regieaversum je 100 M = ... 200 „	8 400	—
		8	Der Kommission für Vogelschutz in Bayern	100	—
			Summe Kap. IV	185 450	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden	950	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	7 300	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren	500	—
	6		Für Gewährung von Prämien zur Förderung des Stillgeschäftes	3 000	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	3 000	—
			Summe Kap. V	16 550	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	141 000	—
			b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	44 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten:		
			a) zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	—
			b) für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens von 284 000 M	20 000	—
			c) für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 730 000 M	51 100	—
			d) für Verzinsung von Vorschüssen zur Deckung der Kosten für Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalten bei Kaufbeuren und zur Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Günzburg .	63 000	—
			e) zur Bildung eines Tilgungsfonds für das neue Kreisanlehen	125 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 500	—
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayerischen Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	2 250	—
			c) außerordentlicher Zuschuß zur Deckung der Leichenhausbau- und Grunderwerbungskosten — 6. und letzte Jahresrate —	1 000	—
			d) zur Erweiterung der Trinkwasserleitung — 2. Rate	1 000	—
		5	Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen:		
			a) für deren Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 200	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	600	—
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	500	—
	5		Dem von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke — e. V. — in München	300	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		1	a) für Zöglinge in der Kretinenanstalt in Ursberg	7 500	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher	2 700	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 400	—
		3	a) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach	2 000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	3 000	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	3 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	a) an die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Knaben in Ottobeuren	11 820	—
			b) einmaliger Zuschuß für außerordentliche Ausgaben dahin	1 300	—
		2	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Mädchen in Wörishofen	6 058	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
		4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
		5	An die Rettungs- und Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten in München	100	—
		6	Dem Augsburger Jugendfürsorge-Verband	300	—
		7	Der Rettungsanstalt Josephsheim zu Raitenbuch des christlichen Fürsorgevereins in Augsburg	500	—
		8	An den schwäbischen Kreisverband für Jugendfürsorge	1 800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Irrenanstalten	3 000	–
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	–
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	300	–
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg . . .	300	–
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1 000	–
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventl. für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	6 500	–
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	–
		6	a) dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	600	–
			b) ebendemselben für sein Lehrlingsheim	150	–
		7	Dem kathol. St. Johanniszweigverein in Augsburg	200	–
		8	Dem Verein „kath. Lehrlingsheim" in Augsburg	150	–
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München . . .	200	–
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom Roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	4 100	–
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	–
		11a	Dem Schwäb. Kreisverband für ambulante Krankenpflege . . .	400	–
		12	Bethaus der Wertachvorstadt in Augsburg für Kinderpflege . . .	300	–
		13	Schutzengelhaus Möhren	200	–
		14	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt in Pfersee	300	–
		15	Dem Marianischen Mädchenschutz-Verein für Bayern — Zweigverein Augsburg —	200	–
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	200	–
		17	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 000	–
		18	Dem Waisenhaus Lohhof	200	–
		19	Der Zwangserziehungsanstalt Rummelsberg	100	–
		20	Dem Volkserziehungsverein Augsburg	100	–
		21	Dem Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande	500	–
		22	Dem Pensionsverein der berufsmäßigen bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	100	–
		23	Der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde — Blindenheim — e. V. in München	100	–
		24	Dem Hauspflegeverein Augsburg	500	–
		25	Der protestantischen Kinderbewahranstalt mit Jugendhort in Augsburg-Pfersee	200	–
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	43 928	75

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	9 500	—
			Summe Kap. VI	603 071	75
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	186 635	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
	2		Öffentliche Flüsse.		
		1	Für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	672	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.		
		1	Für Ansammlung eines Unterhaltungsfonds, II. Rate . . .	20 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Illerkorrektion in der I. Abt. in den Gemeinden Fischen, Langenwang und Rubi, IV. und letzte Rate	1 750	—
		4	Illerkorrektion, Abt. II—IV, 11. Rate	25 000	—
	4		Beiträge für Instandsetzung und Korrektionen an den sonstigen Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 des Gesetzes vom 23. März 1907.		
		1	Beiträge für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Überschwemmungen, 7. Rate des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwands	14 600	—
		2	Unterhaltungsfonds für die auf gemeinschaftliche Kosten des Staates und des Kreises ausgeführten Wildbachverbauungen. Einzige Rate	10 000	—
		3	Beitrag zur Verbauung der Wertacher Starzlach. 7. von 8 gleichen Raten	3 125	—
		4	Wiederinstandsetzung der Achkorrektion in der politischen Gemeinde Pfronten-Steinach. Erste von 2 Raten	9 600	—
		5	Herstellung von Uferschutzbauten an der Ach oberhalb der Fallmühle, politische Gemeinde Pfronten-Steinach. Erste von 2 Raten . .	5 400	—
		6	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		7	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		8	Beitrag für die Verbauung des oberen Berg- und des Mühlenbaches in der Gemeinde Nesselwang. Vierte und letzte Rate .	4 500	—
		9	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		10	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		11	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		12	Beitrag zu den Verbauungen im Bsonderach- und Nettenschwangertal. Dritte von sechs Raten	6 000	—
		13	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		14	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		15	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	4	16	Beitrag zu den Verbauungen im Gebiete der oberen Iller, Stillach, Trettach und Breitach. Dritte Rate	20 000	–
		17	Beitrag zu Unterhaltungsfonds für die von den Beteiligten mit Zuschüssen des Staates und des Kreises ausgeführten Wildbachverbauungen. Dritte und letzte Rate	16 295	–
		18	Beitrag zur Wiederinstandsetzung der durch Hochwasser beschädigten Wildbachverbauungen. 2. Rate	7 500	–
		19	Als Reserve für Wasserbauten überhaupt und zur Abänderung .	7 558	–
		20	Für Verzinsung und Tilgung des genehmigten Anlehens von 1 000 000 M zu Wasserbauten	35 000	–
		21	Für Verzinsung von Vorschüssen auf das Anlehen	7 000	–
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 305	05
	6		Zuschuß zum Bau einer Brücke über den kleinen See bei Lindau, 1. Rate	5 000	–
			Summe Kap. VII	411 940	05
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	–
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 000	–
	3		Zuschuß an den Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	–
			Summe Kap. VIII	15 300	–
IX			Allgemeiner Reservefonds	108 527	09
			Summe der Kreisausgaben	5 012 348	29
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	21 725	–
			Summe § 2 für sich		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 787	67
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	183 843	06
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 092 510	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	147 000	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	70 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	143 500	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 236 410	93
			Summe Kap. I A	2 260 112	11

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Zu den Ausgaben für Aufstellung eines Kreismolkereisachverständigen	1 500	—
		4	Desgleichen für Aufstellung eines Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 500	—
			Summe Kap. I B	5 575	—
			Summe Kap. I	2 265 687	11
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen 2c.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	6 500	—
			Summe Kap. III	9 650	—
IV			Kreisumlage zu 31 vom Hundert		
			der Steuersumme von 8 229 470 ℳ 58 ₰ nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	2 500 113	16
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	236 898	02
			Summe der Kreiseinnahmen	5 012 348	29

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 29. August 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. August 1912, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. — Bekanntmachung vom 24. August 1912, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1912, Abschnitt A (RGBl. 1912 Nr. 46 Seite 448/449) verfügten Änderungen der Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 24. August 1912.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Nr. 7/Bmo².

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Im Militärtarif für Eisenbahnen wird die jetzige Tarifnummer 26a gestrichen und dafür gesetzt:

Militär-Luftfahrzeuge

(siehe § 56a der Militär-Transport-Ordnung).

26a.	Die Fracht für Militär-Luftfahrzeuge oder Teile von solchen, Zubehör- oder Ersatzstücke ist je nach der Art der Aufgabe gemäß Tarifnummer 23 bis 26 zu berechnen mit folgenden Abweichungen: 1. Bei Aufgabe als Eilgut sind die Sätze der allgemeinen Stückgutklasse des gewöhnlichen Verkehrs zu berechnen. 2. Werden Lenkluftschiffe oder Teile von solchen von mehr als 7 m Länge als Stückgut oder Eilstückgut aufgegeben, so ist für jede Fahrschein- oder Frachtbriefsendung ein Mindestgewicht von . 1500 kg zu berechnen. 3. Werden Flugzeuge oder Teile von solchen, die in gedeckt gebaute Wagen nicht durch die Seitentüren verladen werden können, als Stückgut oder Eilstückgut aufgegeben, so ist für die in einen Wagen verladenen Stücke ein Mindestgewicht von . . . . . 1000 kg oder, wenn darunter Stücke von mehr als 7 m Länge sind, von 1500 kg zu berechnen.

Diese Änderungen sind am 23. Juli 1912 in Kraft getreten.

München, den 24. August 1912.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 6. September 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. September 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 413 b 54.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (GVBl. S. 909) wird vom 10. September 1912 an die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Luzern, Unterwalden, Uri und Zug nach und durch Bayern unter den Bedingungen wieder zugelassen, die in den Bekanntmachungen vom 25. September und 6. Oktober 1908 (GVBl. S. 909, 954) bezeichnet sind.

München, den 5. September 1912.

J. A.
Ministerialrat **v. Braun.**

Google

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 3. September 1912 Allerhöchst bewogen gefunden,

vom 1. Oktober 1912 ab den mit dem Titel und Rang eines K. Geheimen Rates ausgestatteten Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern Gustav Ritter von Kahr zum Staatsrat i. o. D. zu ernennen und gleichzeitig auf die Stelle eines Ministerialdirektors im K. Staatsministerium des Innern zu berufen,

dem mit dem Titel und Rang eines Ministerialdirektors ausgestatteten Ministerialrat im K. Staatsministerium der Finanzen, Philipp Ritter von Kohl und dem mit dem Titel und Rang eines Ministerialdirektors ausgestatteten Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern, Otto Ritter von Strößenreuther

den Titel und Rang eines Staatsrates im außerordentlichen Dienste zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 29. August 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Oberstleutnant z. D. und Hofkavalier Seiner Majestät des Königs Otto Alexander von Zwehl das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. August 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Religionslehrer an der städtischen Handelsschule, Ehrenkanonikus am K. Hof- und Kollegiatstifte zum hl. Kajetan in München, Wilhelm Müller, für den Herzoglich Anhaltischen Verdienstorden für Wissenschaft und Kunst die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 9. September 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 4. September 1912, die Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten betreffend.

Königliche Verordnung, die Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, für das Lehramt an den höheren Lehranstalten folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Befähigung für ein Lehramt an den höheren Lehranstalten in Bayern erlangt, wer eine der Prüfungen des § 2 mit Erfolg abgelegt hat. Lehrbefähigung.

Google

2. Die Lehrbefähigung für Religion, Turnen, Stenographie und Musik, dann für Maschinenkunde, Baukunde und Landwirtschaft an höheren Lehranstalten wird durch diese Prüfungsordnung nicht geregelt.

§ 2.

Prüfungsfächer.

Prüfungen werden abgehalten für das Lehramt

1. der klassischen Sprachen, der deutschen Sprache und der Geschichte,
2. der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder der englischen Sprache,
3. der neueren Sprachen,
4. der Mathematik und der Physik,
5. der Chemie, der Biologie und der Geographie,
6. der Handelswissenschaften und der Geographie,
7. des Zeichnens.

§ 3.

Prüfungsabschnitte.

1. Jede Lehramtsprüfung zerfällt in 2 Abschnitte.

2. Zwischen den beiden Abschnitten muß das Seminarjahr abgeleistet werden (s. § 25—29).

3. Der 2. Prüfungsabschnitt soll in der Regel ein Jahr nach dem 1. Prüfungsabschnitt und muß im Anschluß an das Seminarjahr abgelegt werden.

4. Aus den Hauptnoten des bestandenen 1. und 2. Prüfungsabschnittes wird eine Gesamtnote (Prüfungsnote) festgestellt (s. § 35).

5. Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, ist befähigt die Fächer, aus denen er die Prüfung abgelegt hat, in allen Klassen der höheren Lehranstalten zu lehren.

§ 4.

Besondere Prüfung.

1. Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, kann in einer besonderen Prüfung den Nachweis seiner Fähigkeit zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen.

2. Die besondere Prüfung soll binnen 10 Jahren nach dem 2. Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

3. Auf Ansuchen kann die besondere Prüfung schon vor Ableistung des Seminarjahres und Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes abgelegt werden (s. § 36).

4. Wer die besondere Prüfung bestanden hat, ist vorbehaltlich der Bewährung im Amte vorzugsweise befähigt zur Bekleidung von Vorstandstellen sowie zur Unterrichtserteilung in den drei oberen Klassen einer 9klassigen höheren Lehranstalt, insbesondere in dem Fache, aus dem er die besondere Prüfung abgelegt hat.

Google

§ 5.

1. Der 1. Prüfungsabschnitt und die besondere Prüfung finden in München statt. Ort der Prüfungen.
2. Der 2. Prüfungsabschnitt wird an den pädagogischen Seminarien abgelegt.

§ 6.

1. Die Lehramtsprüfungen werden in der Regel alljährlich und zwar in den Monaten Mai bis Oktober abgehalten. Zeit der Prüfungen.

2. Wenn sich in einem Jahre zu einer Prüfung weniger als 3 Kandidaten melden, kann die Prüfung ausfallen.

§ 7.

1. Für jeden Abschnitt der einzelnen Lehramtsprüfungen bildet das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten alljährlich einen besonderen Prüfungsausschuß. Prüfungsausschüsse.

2. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Ministerialkommissar als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl prüfender Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende kann prüfendes Mitglied sein.

3. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Prüfungsmitgliedes dessen Stellvertretung an und berichtet unmittelbar nach Abschluß der Prüfung unter Vorlage der Prüfungsverhandlungen dem Staatsministerium über den Verlauf der Prüfung.

4. Über den Verlauf jeder Prüfung, etwaige besondere Vorkommnisse und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8.

1. Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten. Meldung zur Prüfung.

2. In der Meldung ist anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen werden will.

3. Das Staatsministerium bestimmt alljährlich den Zeitpunkt der Meldung und gibt ihn im Ministerialblatte bekannt.

4. Nicht rechtzeitig eingesandte oder unvollständig belegte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9.

1. Wer zum 1. Prüfungsabschnitte zugelassen werden will, muß sittlich unbescholten und deutscher Reichsangehöriger sein. §§ 9—24. 1. Prüfungsabschnitt.

Google

Vorbedingungen für die Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt.

2. Vorbedingung der Zulassung ist ferner

1. der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und der Besitz des Zeugnisses über erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung, soweit eine solche von den Inhabern des Reifezeugnisses deutscher Realgymnasien oder Oberrealschulen für die Zulassung zu einzelnen Lehramtsprüfungen gefordert wird;
2. der Besuch einer Hochschule nach Erlangung des Reifezeugnisses (Ziff. 1) in der für die einzelnen Lehrämter vorgeschriebenen Dauer.

Als Hochschulen gelten nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Prüfungsfächer die deutschen Universitäten, die deutschen Technischen Hochschulen, die deutschen staatlichen Akademien der bildenden Künste und die deutschen staatlich anerkannten Handelshochschulen. Inwieweit der Besuch ausländischer Hochschulen auf das Hochschulstudium anzurechnen ist, bestimmt das Staatsministerium allgemein oder für den einzelnen Fall.

Auf das Hochschulstudium ist der Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres anzurechnen, sofern der Kandidat während dieser Zeit an einer Hochschule eingeschrieben war und den Militärdienst am Hochschulorte abgeleistet hat.

Dem Besuch einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule steht der Besuch eines bayerischen Lyzeums für höchstens 2 Halbjahre gleich.

Mindestens 3 Halbjahre des Hochschulstudiums müssen auf bayerischen Hochschulen verbracht sein. Mindestens 6 Halbjahre des Hochschulstudiums müssen dem Besuche von Vorlesungen und Übungen in den Prüfungsfächern gewidmet sein;

3. die Fertigstellung von Zulassungsarbeiten gemäß den Vorschriften für die einzelnen Lehramtsprüfungen.

§ 10.

Beilagen der Meldung.

1. Der Meldung zum 1. Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. der Staatsangehörigkeitsausweis;
3. der Ausweis über das Militärverhältnis;
4. die Urschrift des Reifezeugnisses einer 9klassigen deutschen Lehranstalt und, soweit erforderlich (s. § 9 Abs. 2 Ziff. 1), der Nachweis der erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfung;
5. der Nachweis des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (s. § 9 Abs. 2 Ziff. 2). Dieser Nachweis ist durch Hochschulabgangszeugnisse zu erbringen;
6. der Nachweis über die sittliche Führung des Kandidaten. Dieser Nachweis wird durch das Hochschulabgangszeugnis erbracht, wenn die Meldung zur Prüfung

Google

im unmittelbaren Anschluß an das Hochschulstudium erfolgt. Andernfalls ist überdies ein Leumundszeugnis für die Zeit vom Abgang von der Hochschule bis zur Meldung zur Prüfung vorzulegen.

7. der Nachweis über die Erfüllung der für die Zulassung zu den einzelnen Lehramtsprüfungen vorgeschriebenen besonderen Vorbedingungen, insbesondere über den Besuch der Seminarien und Übungen;
8. die Zulassungsarbeiten gemäß den Vorschriften für die einzelnen Prüfungsfächer nebst Angabe der bei ihrer Fertigstellung benützten Quellen und Hilfsmittel;
9. die schriftlich auf Ehrenwort abgegebene Versicherung des Kandidaten, daß die Arbeit von ihm selbst herrührt und daß er andere als die in der Arbeit bezeichneten Hilfsmittel bei ihrer Anfertigung nicht benützt hat;
10. ein vom Kandidaten eigenhändig geschriebener kurzer Lebensabriß, der insbesondere den vollständigen Namen des Kandidaten, sein Religionsbekenntnis, Stand und Wohnort der Eltern, die vom Kandidaten besuchten Lehranstalten, den Gang und den Umfang seiner Hochschulstudien, endlich seine dermalige Stellung und seinen dermaligen Aufenthaltsort (unter genauer Angabe der Adresse) zu enthalten hat;
11. die Erklärung, ob, gegebenenfalls mit welchem Erfolge sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat.

2. Gleichzeitig mit der Meldung ist die Prüfungs- und die Zeugnisgebühr (s. § 42) an das Staatsministerium einzusenden. Wer um Befreiung von der Prüfungsgebühr nachsucht, hat das Befreiungsgesuch mit einem amtlichen Vermögenszeugnis zu belegen.

§ 11.

Versagung der Zulassung.

1. Auf Grund der vorgelegten Nachweise entscheidet das Staatsministerium über die Zulassung zur Prüfung.

2. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen,

1. wenn die in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorbedingungen nicht erfüllt sind,
2. wenn die Zulassungsarbeit nach dem Gutachten des Prüfungsausschusses nicht genügt.

§ 12.

Persönliche Meldung zur Prüfung.

Die Zugelassenen haben sich an dem in der Zulassungsentschließung bezeichneten Tage und Orte persönlich unter Vorlage der Zulassungsentschließung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden und von ihm die näheren Anordnungen entgegenzunehmen.

Google

§ 13.

Teile des 1. Prüfungsabschnittes.

Der 1. Prüfungsabschnitt zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Bei der Prüfung aus der Chemie, der Biologie und der Geographie tritt noch eine praktische Prüfung dazu.

§ 14.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche und die praktische Prüfung werden in abgeschlossenen Räumen unter Aufsicht abgehalten.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für die schriftliche Prüfung Aufgabenentwürfe aus den von ihnen vertretenen Fächern bereitzuhalten.

3. Die Aufgaben für die schriftliche und die praktische Prüfung werden in der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses besprochen und festgesetzt. In dieser wird auch bestimmt, ob und welche Hilfsmittel bei Bearbeitung der Aufgaben benützt werden dürfen, dann in welcher Reihenfolge die einzelnen Aufgaben zu bearbeiten sind.

4. Der Prüfungsvorsitzende hat für die Vervielfältigung der Aufgaben und für ihre sorgfältige Verwahrung bis zur Stunde der Bearbeitung zu sorgen.

5. Die für die einzelnen Aufgaben festgesetzte Zeit darf bei der Bearbeitung nicht überschritten werden.

6. Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung ist von Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu führen und mit unnachsichtlicher Strenge zu handhaben.

7. Für jede Prüfungsaufgabe wird ein erster und ein zweiter Zensor bestellt.

§ 15.

Bestrafung des Unterschleifs.

1. Wer sich bei Bearbeitung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder fremder Beihilfe bedient hat oder zu bedienen versucht hat, erhält für diese Aufgabe die letzte Note. Nach Umständen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Fortsetzung der Prüfung oder von der Zulassung zu einer weiteren Lehramtsprüfung überhaupt ausschließen.

2. Ein Kandidat, der einem anderen Beihilfe gewährt, ist mit Herabsetzung der Note, gegebenenfalls mit Ausschluß von der Prüfung zu bestrafen.

§ 16.

Pause zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

1. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung muß ein angemessener Zeitraum liegen.

2. Die schriftlichen Arbeiten sollen bis zum Beginne der mündlichen Prüfung des Kandidaten zensiert sein.

3. Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.

Google

§ 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung wird der Kandidat vor dem gesamten Prüfungsausschuß geprüft. Prüfungsausschüsse, die ausschließlich des Vorsitzenden aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, können sich zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in so viele Abteilungen zerlegen, als Prüfungsgruppen vorhanden sind. In diesem Fall hat der Kandidat vor jeder Abteilung einen Teil der Prüfung abzulegen.

§ 18.

1. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Zeigt ein Kandidat auf dem durch die Fragestellung berührten Gebiet offenbare Unkenntnis, so sind die Fragen aus einem anderen Gebiete zu stellen.

2. Wenn nach Ablauf der Prüfungszeit das Ergebnis noch zweifelhaft ist, kann der Vorsitzende ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses auffordern noch einige Fragen an den Kandidaten zu richten oder eine förmliche Nachprüfung anordnen.

§ 19.

Bewertung des Prüfungsergebnisses.

1. Der Prüfungsausschuß entscheidet
   a) über die Bewertung der Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfung auf den Vorschlag des ersten und zweiten Zensors,
   b) über die Noten der mündlichen Prüfung auf den Vorschlag des jeweiligen Examinators,
   c) über die Noten der Prüfungsgruppen,
   d) über die Hauptnote der Prüfung.

2. War ein Prüfungsausschuß zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in Abteilungen zerlegt, so haben bei der Festsetzung der Noten aus der mündlichen Prüfung nur die Mitglieder der einschlägigen Abteilung mitzuwirken.

3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag. Ist er fachmännisch nicht vorgebildet, so hat er Stimmrecht nur in diesem Falle.

§ 20.

Noten.

1. Das Urteil über die Prüfungsergebnisse wird durch die Noten

I = sehr gut
II = gut
III = genügend
IV = ungenügend
V = völlig ungenügend

ausgedrückt.

Google

2. Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen der schriftlichen Prüfung und bei der mündlichen Prüfung dürfen Zwischennoten erteilt werden und zwar

I— II (I, 5)
II—III (II, 5)
III—IV (III, 5)
IV— V (IV, 5).

3. Aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen (bei der Prüfung für das Lehramt der Chemie, der Biologie und der Geographie auch der praktischen) Prüfung in einer Prüfungsgruppe wird die Gruppennote gemäß den Vorschriften für die einzelnen Lehramtsprüfungen durch Zusammenrechnung und Teilung ermittelt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein ganzes gerechnet; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 21.

Nichtbestehen der Prüfung.

1. Wer in einer oder in mehreren Prüfungsgruppen die Note III nicht mehr erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

2. Den Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind gleich zu achten

1. Kandidaten, die nach Beginn der Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückgetreten sind,
2. Kandidaten, die wegen Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder fremder Beihilfe oder wegen Gewährung von Beihilfe von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurden.

§ 22.

Wiederholung der Prüfung.

1. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat oder nach § 21 Abs. 2 einem solchen gleich zu achten ist, kann die Prüfung im Jahre darauf wiederholen.

2. Die Wiederholung der Prüfung in einem späteren Jahre oder eine zweitmalige Wiederholung der Prüfung soll nur ausnahmsweise gestattet werden.

3. Eine drittmalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 23.

Hauptnote.

1. Für Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird die Hauptnote durch Zusammenzählung der Gruppennoten (mit ihren Bruchteilen) und Teilung gemäß den Vorschriften für die einzelnen Lehramtsprüfungen ermittelt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so wird damit nach § 20 Absatz 3 Satz 2 verfahren.

2. Die Note aus dem deutschen Aufsatz wird in die Hauptnote nicht mit eingerechnet.

Google

§ 24.

Prüfungszeugnis.

1. Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung wird vom Prüfungsvorsitzenden ausgestellt und hat die Hauptnote, die Gruppennoten und die Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sowie eine Angabe über Gegenstand und Ausfall der Zulassungsarbeit, weiter über den durch den deutschen Aufsatz bewiesenen allgemeinen Bildungsgrad des Kandidaten zu enthalten.

2. Hat der Kandidat in einem Prüfungsgegenstand Proben eines vertieften wissenschaftlichen Studiums gegeben, so kann dies im Prüfungszeugnis erwähnt werden.

§ 25.

§§ 25—29. Seminarjahr.

1. Vor der Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt ist das Seminarjahr abzuleisten.

2. Zur Ableistung des Seminarjahres wird nur zugelassen, wer den 1. Prüfungsabschnitt bestanden hat.

3. Das Seminarjahr soll in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die erfolgreiche Ablegung des 1. Prüfungsabschnittes abgeleistet werden (s. jedoch § 4 Abs. 3).

4. Es beginnt nach Beendigung des 1. Prüfungsabschnittes und dauert bis zum Schluß des Schuljahres.

§ 26.

1. Die Anstalten, an denen pädagogische Seminarien abgehalten werden, den Seminarvorstand und die Seminarlehrer bestimmt das Staatsministerium

2. Die Zahl der Teilnehmer an einem Seminar soll in der Regel 6 nicht übersteigen.

§ 27.

1. Die Meldung um Zuteilung zu einem Seminar ist sofort nach Bestehen des 1. Prüfungsabschnittes beim Staatsministerium einzureichen. Wer um Gewährung eines Stipendiums nachsucht, hat ein amtliches Vermögenszeugnis beizulegen. Wünsche um Zuteilung zu einem bestimmten Seminar sind zu begründen.

2. Die Zuteilung der Kandidaten zu den Seminarien verfügt das Staatsministerium.

§ 28.

1. Das Seminarjahr ist ohne Unterbrechung abzuleisten.

2. Die Aussetzung der Seminarpraxis infolge Ableistung militärischer Übungen ist nicht als Unterbrechung anzusehen.

3. Beim Eintritt in das Seminar sind die Kandidaten zu verpflichten.

Google

§ 29.

1. Die Unterweisung der Kandidaten im Seminar erfolgt nach Maßgabe der vom Staatsministerium zu erlassenden Seminarordnung.

2. Während des Seminarjahres hat jeder Kandidat eine größere pädagogische oder methodisch-didaktische häusliche Arbeit anzufertigen.

3. Am Schluß des Seminarjahres haben der Seminarvorstand und die Seminarlehrer ihr Urteil über die pädagogisch-didaktische Befähigung des Kandidaten in einer eingehenden Qualifikation festzustellen.

§ 30.

§§ 30–34. 2. Prüfungsabschnitt.

1. Im Anschluß an das Seminarjahr ist der 2. Prüfungsabschnitt abzulegen.

2. Zum 2. Prüfungsabschnitt wird nur zugelassen, wer sittlich unbescholten ist und das Seminarjahr vorschriftsmäßig abgeleistet hat.

§ 31.

Beilagen der Meldung.

1. Der Meldung zum 2. Prüfungsabschnitt sind beizulegen:
   1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung des 1. Prüfungsabschnittes;
   2. das Zeugnis des Seminarvorstandes über die vorschriftsmäßige Ableistung des Seminarjahres;
   3. ein Zeugnis über die sittliche Führung des Kandidaten seit dem Bestehen des 1. Prüfungsabschnittes;
   4. die vom Kandidaten während des Seminarjahres gefertigte häusliche Arbeit (s. § 29 Abs. 2) nebst der Angabe der zu ihrer Anfertigung benützten Hilfsmittel;
   5. die schriftlich auf Ehrenwort abgegebene Versicherung des Kandidaten, daß die Arbeit von ihm selbst herrührt und daß er andere als die von ihm bezeichneten Hilfsmittel bei ihrer Anfertigung nicht benützt hat.

2. Der Seminarvorstand legt die Meldungen zum 2. Prüfungsabschnitt gesammelt (jedoch ohne die Seminararbeiten) dem Staatsministerium vor. Bei der Meldung ist die Prüfungs- und die Zeugnisgebühr (s. § 42) zu erlegen. Wer um Befreiung von der Prüfungsgebühr nachsucht, hat das Gesuch mit einem amtlichen Vermögenszeugnis zu belegen.

§ 32.

Versagung der Zulassung.

Die Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt ist zu versagen, wenn die Vorbedingungen (§ 30 Abs. 2) nicht erfüllt sind.

Google

§ 33.

Einteilung des 2. Prüfungsabschnittes und Prüfungsnoten.

1. Der 2. Prüfungsabschnitt beginnt mit der Wertung der häuslichen Arbeiten. Darauf folgt die Erprobung der Lehrbefähigung und die mündliche Prüfung.

2. Die Erprobung der Lehrbefähigung findet in Gegenwart des Ministerialkommissärs des Seminarvorstandes und der Seminarlehrer vor Schülern der höheren Lehranstalt statt, mit der das vom Kandidaten besuchte Seminar verbunden ist. Die Gegenwart der übrigen Prüfungsmitglieder bei der Erprobung der Lehrbefähigung ist nicht notwendig.

3. Die Vorschriften der §§ 15, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und 24 finden entsprechende Anwendung.

4. Die Hauptnote wird in der Weise ermittelt, daß die Note aus der Lehrbefähigung doppelt, die Note aus der häuslichen Arbeit und aus der mündlichen Prüfung je einfach in Ansatz gebracht werden und die Notensumme durch 4 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so wird mit ihnen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 verfahren.

5. Für die Feststellung der Note aus der Lehrbefähigung ist die Seminar-Qualifikation (§ 29 Abs. 3) mit zu berücksichtigen.

§ 34.

Nichtbestehen des 2. Prüfungsabschnittes. Wiederholung desselben.

1. Wer die Hauptnote III nicht mehr erlangt hat, hat den 2. Prüfungsabschnitt nicht bestanden.

2. Ein Kandidat, der den 2. Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat oder einem solchen nach § 21 Abs. 2 (§ 33 Abs. 3) gleichzuachten ist, muß das Seminarjahr wiederholen, ehe er zur nochmaligen Ablegung der Prüfung zugelassen wird. Die Wiederholung des Seminarjahrs soll im unmittelbaren Anschluß an die vergeblich abgelegte Prüfung erfolgen.

3. Eine zweitmalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 35.

Prüfungsnote.

Aus der Hauptnote des bestandenen 1. und 2. Prüfungsabschnittes wird die Gesamtnote (Prüfungsnote) in der Weise festgestellt, daß die Hauptnote des 1. Prüfungsabschnittes (mit ihren Bruchteilen) doppelt, die des 2. Prüfungsabschnittes (mit ihren Bruchteilen) einfach gezählt und die Notensumme mit 3 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so wird damit nach § 20 Abs. 3 Satz 2 verfahren.

§ 36.

§§ 36—39. Besondere Prüfung.

1. Für die Zulassung zur besonderen Prüfung (§ 4) ist erforderlich:
   1. sittliche Unbescholtenheit,
   2. das Bestehen des 1. und 2. Prüfungsabschnittes.

Google

2. Kandidaten, die vor Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes zur besonderen Prüfung zugelassen wurden (s. § 4 Abs. 3), erhalten das Zeugnis über das Bestehen dieser Prüfung erst nach erfolgreicher Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes ausgehändigt.

§ 37.

Beilagen der Meldung.

1. Der Meldung zur besonderen Prüfung ist beizufügen:
   1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung des 1. und 2. Prüfungsabschnittes oder die Ministerialentschließung, durch welche die Ablegung der besonderen Prüfung vor der Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes gestattet wurde;
   2. wenn ein Kandidat im Lehramt noch nicht etatsmäßig angestellt ist, der Nachweis über die Beschäftigung des Kandidaten und seine Führung seit der Ablegung der letzten Prüfung;
   3. eine wissenschaftliche Abhandlung oder eine selbständige künstlerische Arbeit oder der Nachweis eingehender Studien und praktischer Arbeiten aus bestimmten Gebieten gemäß den Vorschriften für die einzelnen Lehramtsprüfungen.

      Als wissenschaftliche Abhandlung kann auch eine Preisschrift, ein Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.
   4. soweit einschlägig, die Angabe der bei den Abhandlungen oder Arbeiten benützten Quellen und Hilfsmittel, dann die schriftlich auf Ehrenwort abgegebene Versicherung des Kandidaten, daß die Abhandlung oder Arbeit von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benützt wurden.

2. Mit der Meldung ist die Prüfungs- und die Zeugnisgebühr (s. § 42) an das Staatsministerium einzusenden. Wer um Befreiung von der Prüfungsgebühr nachsucht, hat das Befreiungsgesuch mit einem amtlichen Vermögenszeugnis zu belegen.

§ 38.

Versagung der Zulassung.

1. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Vorbedingungen (§ 36) nicht erfüllt sind oder wenn seit Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes über zehn Jahre verflossen sind (§ 4 Abs. 2).

2. Die Zulassung zur weiteren Prüfung ist zu versagen, wenn der Prüfungsausschuß der eingereichten Arbeit den Charakter einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung aberkennt oder sie als formell unzulänglich befindet oder wenn er die vorgelegten Nachweise über die eingehenden Studien und praktischen Arbeiten auf einem bestimmten Gebiete als unzulänglich erachtet. Wird die Zulassung zur weiteren Prüfung versagt, so gilt die besondere Prüfung als nicht bestanden.

3. Die weitere Prüfung ist mündlich.

Google

§ 39.

Prüfungsnote und Wiederholung der Prüfung.

1. Für die gesamte Prüfung wird eine einzige Note erteilt. Wer die Note II nicht mehr erlangt, hat die Prüfung nicht bestanden.

2. Die Vorschriften der §§ 16, 17, 18, 19, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

3. Ein Kandidat, der die besondere Prüfung nicht bestanden hat oder einem solchen gleich zu achten ist, kann die Prüfung innerhalb der 10jährigen Frist (s. § 4 Abs. 2 einmal wiederholen. Eine Wiederholung nach Ablauf dieser Frist oder eine zweitmalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

4. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob bei einer Wiederholung der besonderen Prüfung die zurückgewiesene Arbeit abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf oder ob ein anderes Thema zu wählen ist.

§ 40.

Einstellung in die Reihe früher Geprüfter.

1. In die Reihe früher Geprüfter wird nach Maßgabe seiner Prüfungsnote auf Ansuchen eingestellt,

1. wer infolge der Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht den 1. Prüfungsabschnitt später als im 4. Jahre nach Erlangung des Reifezeugnisses oder den 2. Prüfungsabschnitt später als 1 Jahr nach dem 1. Prüfungsabschnitt abgelegt hat;
2. wer die besondere Prüfung vor der Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes bestanden hat;
3. wer die Ergänzungsprüfung aus der englischen (französischen) Sprache vor der Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen (englischen) Sprache bestanden hat (s. § 64);
4. wer durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder an der Vollendung des 1. oder 2. Prüfungsabschnittes gehindert war.

2. Gesuche um Einstellung in eine frühere Reihe sind binnen 3 Monaten nach dem Bestehen des 2. Prüfungsabschnittes bei dem Staatsministerium einzureichen. Spätere Gesuche werden nicht berücksichtigt. Den Gesuchen sind die erforderlichen Nachweise beizulegen. Der Nachweis der Krankheit soll durch amtsärztliches Zeugnis erbracht werden.

§ 41.

Wiederholung einer bestandenen Prüfung.

1. Die Wiederholung des bestandenen 1. Prüfungsabschnittes zum Zwecke der Aufbesserung der Note ist nur einmal und nur vor der Ableistung des Seminarjahres zulässig. Sie setzt den Verzicht des Kandidaten auf das frühere Prüfungsergebnis voraus. Der Verzicht wird erst mit dem Beginne der zu wiederholenden Prüfung wirksam.

Google

2. Eine Wiederholung des bestandenen 2. Prüfungsabschnittes ist nur einmal und zwar nur in dem auf die erstmalige Ablegung des 2. Abschnittes folgenden Jahre zulässig. Sie setzt den Verzicht des Kandidaten auf das frühere Prüfungsergebnis sowie die wiederholte Ableistung des Seminarjahres voraus.

3. Eine Wiederholung der bestandenen besonderen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 42.

Prüfungs- und Zeugnisgebühr.

1. Die Kandidaten haben für den 1. Prüfungsabschnitt, den 2. Prüfungsabschnitt und die besondere Prüfung eine Prüfungsgebühr von je 20 ℳ zu entrichten. Für das Prüfungszeugnis wird eine weitere Gebühr von 4 ℳ erhoben (Art. 214 des Gebührengesetzes vom 13. Juli 1910).

2. Die Prüfungs- und die Zeugnisgebühr ist bei der Meldung zur Prüfung zu erlegen. Im Falle der Bedürftigkeit kann die Prüfungsgebühr ganz oder zum Teil nachgelassen werden. Ein Nachlaß der Zeugnisgebühr findet nicht statt.

3. Wer die Prüfungs- und die Zeugnisgebühr nicht erlegt und auch Befreiung von der Prüfungsgebühr nicht bewilligt erhalten hat, darf vor der nachträglichen Einzahlung der Gebühr in die Prüfung nicht eintreten.

4. Tritt ein Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne ausreichenden Grund von der Prüfung zurück, so verfällt die eingezahlte Prüfungsgebühr.

§ 43.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten aus den Prüfungsgebühren für ihre Tätigkeit angemessene Vergütungen.

Google

Besondere Bestimmungen.

A. Prüfung für den Unterricht in den klassischen Sprachen, der deutschen Sprache und der Geschichte.

I. 1. Abschnitt.

§ 44.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;

b) der Nachweis eines mindestens 4jährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon wenigstens 3 Jahre dem Besuche von Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der klassischen Sprachen, der deutschen Sprache und der Geschichte zuzuwenden sind;

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch altphilologischer, germanistischer, literargeschichtlicher und geschichtlicher Übungen;

d) die Vorlage einer in deutscher Sprache abzufassenden häuslichen Zulassungsarbeit aus einer der 3 Prüfungsgruppen als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Zulassungsarbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachrichtige Darstellung ersehen lassen. Sie soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und den Umfang von zwei Druckbogen nicht überschreiten.

§ 45.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 9 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel 4 Vertreter der klassischen Philologie, je ein Vertreter der Germanistik, der deutschen Literaturgeschichte, der alten Geschichte, der mittleren und neueren Geschichte sowie der Archäologie.

§ 46.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt

in der I. Gruppe (klassische Sprachen):

a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Griechische (Arbeitszeit 4 Stunden),

b) eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller in das Deutsche mit erläuternden Bemerkungen (Arbeitszeit 4 Stunden),

c) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische (Arbeitszeit 4 Stunden),

d) eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller in das Deutsche mit erläuternden Bemerkungen (Arbeitszeit 4 Stunden);

Google

in der II. Gruppe (deutsche Sprache):

a) einen entwickelnden Aufsatz aus der neueren deutschen Literaturgeschichte (Arbeitszeit 4 Stunden),

b) die Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes mit erläuternden Bemerkungen (Arbeitszeit 4 Stunden);

in der III. Gruppe (Geschichte):

einen entwickelnden Aufsatz aus der Geschichte, wofür 3 Themen zur Wahl zu stellen sind und zwar je ein Thema aus dem Altertum (griechische oder römische Geschichte), dem Mittelalter (deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung Bayerns) und der Neuzeit (deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung Bayerns) (Arbeitszeit 4 Stunden).

2. Zu diesen schriftlichen Arbeiten der 3 Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeitszeit 4 Stunden).

§ 47.

Mündliche Prüfung.

1. I. Gruppe (klassische Sprachen).

a) Der Kandidat hat eine allgemeine Bekanntschaft mit Werken einer größeren Zahl klassischer Schriftsteller (z. B. Homer und Hesiod; die griechischen Elegiker und Lyriker; die griechischen Tragiker; Aristophanes; Theokrit und Herondas; Herodot, Thukydides und Polybius; Platon; die attischen Redner; Aristoteles; Lukian und Plutarch; Plautus und Terenz; Catull, Horaz und Virgil; Tibull und Properz; Ovid; Juvenal und Martial; Cicero und Cäsar; Sallust, Livius und Tacitus; Seneca) sowie nähere Vertrautheit mit je einem von dem Kandidaten aus diesem Kreise zu wählenden griechischen und lateinischen Dichter und Prosaiker nachzuweisen. Diese sind in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung namhaft zu machen. Der Kandidat hat ferner vorgelegte Stellen aus einigen klassischen Schriftstellern jenes Kreises zu übersetzen und zu erklären, wobei auch die ethischen und ästhetischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Im Anschluß an die Klassikererklärung soll durch Stellung gelegentlicher Fragen ermittelt werden, ob der Kandidat sich auf den Hauptgebieten der Philologie und der Altertumskunde angemessene Kenntnisse erworben und die wichtigsten literarischen Hilfsmittel kennen gelernt hat. Zu diesen Hauptgebieten gehören außer den Grundzügen der Geschichte und Methodik der Altertumswissenschaft: die Grammatik der antiken Sprachen auf geschichtlicher Grundlage entsprechend der Methode der indogermanischen Sprachwissenschaft; die Metrik, Poetik und Rhetorik; die

Google

griechische und römische Literaturgeschichte; die Religion und Mythologie, das öffentliche und private Leben der Alten.

b) Von dem Kandidaten ist ferner Kenntnis und Erklärung von antiken Kunstdenkmälern zu fordern.

II. Gruppe (deutsche Sprache).

Der Kandidat hat

a) eine übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart sowie nähere Bekanntschaft mit den Hauptwerken der zweiten Blüteperiode nachzuweisen;

b) einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen und zu erklären und im Anschluß daran Fragen aus der historischen deutschen Grammatik zu beantworten.

III. Gruppe (Geschichte).

Der Kandidat hat eine übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und ihrer Kultur mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und der bayerischen Geschichte sowie nähere Bekanntschaft mit einem von ihm selbst zu wählenden innerlich zusammenhängenden größeren Abschnitte aus dem Altertum (z. B. das letzte Jahrhundert der römischen Republik) oder dem Mittelalter (z. B. die staufische Kaiserzeit) oder der Neuzeit (z. B. das Zeitalter Ludwigs XIV. oder das Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I.) nachzuweisen. Der gewählte Abschnitt ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben.

2. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in der I. Gruppe $1^1/_2$ Stunden, in der II. und III. Gruppe je 30 Minuten zu verwenden.

§ 48.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten ist für das mündliche Prüfungsergebnis der I. Gruppe die Leistung in den griechischen und den lateinischen Klassikern je doppelt, in der Archäologie einfach zu bewerten; im übrigen sind die mündlichen und die schriftlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen einfach und die schriftliche Durchschnittsleistung in jeder Gruppe ebenso hoch wie die mündliche Durchschnittsleistung anzurechnen. Zur Feststellung der Hauptnote wird die Gruppennote der I. Gruppe doppelt, die Gruppennote der II. und III. Gruppe je einfach in Ansatz gebracht.

II. 2. Abschnitt.

§ 49.

Der Kandidat hat

Google

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus den drei Prüfungsgruppen abzuhalten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, abzulegen. Dabei soll er eingehendere aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche nachweisen. Der Kandidat hat ferner seine Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen der empirischen Psychologie und eine übersichtliche Kenntnis von dem Entwicklungsgang der Geschichte der Philosophie, namentlich der des Altertums, darzutun.

§ 50.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Semenarvorstand und die Seminarlehrer sowie ein Vertreter der Philosophie und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieger berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 51.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung erforderlich. Das Thema kann vom Kandidaten nach freiem Ermessen aus der klassischen Philologie (einschließlich der Archäologie sowie der patristischen und der byzantinischen Literatur) oder aus der vergleichenden Sprachwissenschaft oder aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte (einschließlich der Bildungs- und der Kunstgeschichte und der mitteleuropäischen Prähistorie) gewählt werden. Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht bloß nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen, wissenschaftlich begründeten Auffassung führen. Die Abhandlung ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; Abhandlungen aus der klassischen Philologie oder aus der vergleichenden Sprachwissenschaft können auch in lateinischer Sprache abgefaßt werden.

§ 52.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die wissenschaftliche Abhandlung sowie auf die wissenschaftlichen Probleme und die Quellen und Hilfsmiltel des Zeitraums oder größeren Arbeitsgebietes, dem das Thema der Abhandlung entnommen ist. Ist das Thema aus der mittelalterlichen Geschichte gewählt, so hat der Kandidat zugleich Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie und historische Geographie) nachzuweisen. Die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten dauert durchschnittlich eine Stunde.

Google

§ 53.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

B. Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder der englischen Sprache.

I. 1. Abschnitt.

§ 54.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer Oberrealschule nebst einem Zeugnisse über die bestandene Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache;

b) der Nachweis eines mindestens 4jährigen Studiums an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule, wovon wenigstens 3 Jahre dem Besuche von Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder englischen Sprache zu widmen sind. Ein beglaubigt nachgewiesener Studienaufenthalt im französischen oder englischen Sprachgebiete kann bis zu 2 Halbjahren auf das Hochschulstudium angerechnet werden;

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch germanistischer, literargeschichtlicher, geschichtlicher und neuphilologischer Übungen;

d) die Vorlage einer in deutscher Sprache abzufassenden häuslichen Zulassungsarbeit aus einer der drei Prüfungsgruppen als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachrichtige Darstellung ersehen lassen. Sie soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten.

§ 55.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 12 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel je ein Vertreter der Germanistik und der deutschen Literaturgeschichte, 2 Vertreter der mittleren und neueren Geschichte sowie je 4 Vertreter der romanischen und der englischen Philologie.

Google

§ 56.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt

in der I. Gruppe (deutsche Sprache):

a) einen entwickelnden Aufsatz aus der neueren deutschen Literaturgeschichte (Arbeitszeit 4 Stunden),

b) die Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes mit erläuternden Bemerkungen (Arbeitszeit 4 Stunden);

in der II. Gruppe (Geschichte):

einen entwickelnden Aufsatz aus der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, wofür 3 Themen zur Wahl zu stellen sind und zwar ein Thema aus dem Mittelalter und zwei aus der Neuzeit (Arbeitszeit 4 Stunden);

in der III. Gruppe (französische oder englische Sprache):

a) einen Fachaufsatz in deutscher Sprache über ein Thema der französischen (englischen) Sprach- oder Kultur- oder Literaturgeschichte, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 5 Stunden),

b) einen französischen (englischen) Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhalts zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit (Arbeitszeit 5 Stunden),

c) die Übersetzung eines deutschen Originalstückes ins Französische (Englische) (Arbeitszeit 4 Stunden),

d) die Übertragung eines prosaischen und eines poetischen Abschnittes aus dem Französischen (Englischen) ins Deutsche (Arbeitszeit 2 Stunden) sowie die Niederschrift eines teils prosaischen teils poetischen französischen (englischen) Diktats (Arbeitszeit 2 Stunden).

2. Zu diesen schriftlichen Arbeiten der drei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebiete entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 57.

Mündliche Prüfung.

1. I. Gruppe (deutsche Sprache).

Der Kandidat hat

a) eine übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart sowie eine nähere Bekanntschaft mit den Hauptwerken der zweiten Blüteperiode nachzuweisen,

Google

b) einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen und zu erklären und im Anschluß daran Fragen aus der historischen deutschen Grammatik zu beantworten.

II. Gruppe (Geschichte).

Der Kandidat hat eine übersichtliche Kenntnis des Entwicklungsganges des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und ihrer Kultur mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und der bayerischen Geschichte sowie nähere Bekanntschaft mit einem von ihm selbst zu wählenden größeren Abschnitte aus dem Mittelalter (z. B. die staufische Kaiserzeit) oder der Neuzeit (z. B. das Zeitalter Ludwig XIV.) nachzuweisen. Der gewählte Abschnitt ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben.

III. Gruppe (französische oder englische Sprache).

Der Kandidat hat

a) einen mittelalterlichen französischen (englischen) Schriftsteller zu übersetzen und zu erklären und im Anschluß daran Fragen aus der historischen Grammatik zu beantworten;

b) seine Bekanntschaft mit der mittelalterlichen französischen (englischen) Literatur sowie mit den Hauptwerken der französischen (englischen) Literatur vom 16. Jahrhundert ab darzutun und im Zusammenhang damit Kenntnisse in der neueren Literaturgeschichte nachzuweisen; dabei ist auf das von ihm gewählte Spezialgebiet besondere Rücksicht zu nehmen.

c) einen modernen prosaischen und einen modernen poetischen Schriftsteller zu übersetzen und zu erklären. Im Anschluß daran soll durch Stellung gelegentlicher Fragen ermittelt werden, ob sich der Kandidat auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Grammatik, des Wortschatzes, der Synonymik und Metrik, ferner der Geschichte und Geographie Frankreichs (Englands) sowie der übrigen sogenannten Realien angemessene Kenntnisse erworben hat. Ferner ist

d) die Bekanntschaft des Kandidaten mit den Grundzügen der Phonetik unter besonderer Betonung der französischen (englischen) Laute zu ermitteln sowie seine Aussprache und Sprechfertigkeit zu erproben. Zu letzterem Zwecke soll die mündliche Prüfung, abgesehen von schwierigen rein wissenschaftlichen Erörterungen, in der Fremdsprache abgehalten werden.

2. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in der ersten und zweiten Gruppe je 30 Minuten, in der dritten Gruppe $1^1/_2$ Stunden zu verwenden.

Go gle

§ 58.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten ist für das mündliche Prüfungsergebnis der dritten Gruppe die in § 57 Abs. 1 unter III c verzeichnete Leistung doppelt zu bewerten; im übrigen sind die mündlichen und die schriftlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen einfach und die schriftliche Durchschnittsleistung in jeder Gruppe ebenso hoch wie die mündliche Durchschnittsleistung anzurechnen. Zur Feststellung der Hauptnote werden die Gruppennoten aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder der englischen Sprache je einfach bewertet.

II. 2. Abschnitt.

§ 59.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus den drei Prüfungsgruppen abzuhalten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, abzulegen. Dabei soll er eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Der Kandidat hat ferner seine Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen der empirischen Psychologie und eine übersichtliche Kenntnis von dem Entwicklungsgang der Geschichte der Philosophie, namentlich der neueren, darzutun.

§ 60.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie ein Vertreter der Philosophie und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 61.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung erforderlich. Das Thema kann vom Kandidaten nach freiem Ermessen aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte (einschließlich der Bildungs- und der Kunstgeschichte und der mitteleuropäischen Prähistorie) oder aus der französischen (englischen) Sprache gewählt werden. Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und

Google

daher nicht bloß nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung führen. Die Abhandlung ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; Abhandlungen aus der französischen (englischen) Sprache können auch in französischer (englischer) Sprache abgefaßt werden.

§ 62.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die wissenschaftliche Abhandlung sowie auf die wissenschaftlichen Probleme und die Quellen und Hilfsmittel des Zeitraums oder größeren Arbeitsgebietes, dem das Thema der Abhandlung entnommen ist. Ist das Thema aus der mittelalterlichen Geschichte gewählt, so hat der Kandidat zugleich Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie und historische Geographie) nachzuweisen. Die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten dauert durchschnittlich eine Stunde.

§ 63.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

IV. Ergänzungsprüfung.

§ 64.

1. Kandidaten, die den 1. Prüfungsabschnitt für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen (englischen) Sprache mit sehr gutem oder gutem Erfolge abgelegt haben, können durch eine Ergänzungsprüfung die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der englischen (französischen) Sprache sich erwerben.

2. Die Ergänzungsprüfung besteht in der Teilnahme an dem 1. Prüfungsabschnitt in der Prüfungsgruppe für englische (französische) Sprache.

3. Das Zeugnis über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der englischen (französischen) Sprache wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, wenn er den 2. Prüfungsabschnitt für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen (englischen) Sprache bestanden hat.

C. Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.

I. 1. Abschnitt.

§ 65.

Für die Zulassung wird gefordert:

Google

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer Oberrealschule nebst einem Zeugnisse über die bestandene Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache;

b) der Nachweis eines mindestens 4jährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon wenigstens 3 Jahre dem Besuche von Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen zuzuwenden sind. Ein beglaubigt nachgewiesener Studienaufenthalt im französischen oder englischen Sprachgebiete kann bis zu 2 Halbjahren auf das Hochschulstudium angerechnet werden.

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch neuphilologischer Übungen;

d) der Nachweis des Besuches mindestens zweier Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Literatur- und Kulturgeschichte);

e) die Vorlage einer in deutscher Sprache abzufassenden Zulassungsarbeit aus einer der beiden Prüfungsgruppen als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachrichtige Darstellung ersehen lassen. Sie soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und den Umfang von zwei Druckbogen nicht überschreiten.

§ 66.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 9 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel je 4 Vertreter der romanischen und der englischen Philologie und ein für die erste Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmter öffentlicher Lehrer. Dieser ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

§ 67.

Die schriftliche Prüfung in den beiden Gruppen gestaltet sich wie in § 56 Abs. 1 unter III.

Zu den schriftlichen Arbeiten der zwei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei 3, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 68.

Die mündliche Prüfung in den beiden Gruppen gestaltet sich wie in § 57 Abs. 1 unter III.

Google

Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in jeder Gruppe durchschnittlich $1^1/_2$ Stunden zu verwenden.

§ 69.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten ist für das mündliche Prüfungsergebnis die in § 57 Abs. 1 unter III c verzeichnete Leistung doppelt zu bewerten; im übrigen sind die mündlichen und die schriftlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen einfach und die schriftliche Durchschnittsleistung in jeder Gruppe ebenso hoch wie die mündliche Durchschnittsleistung anzurechnen. Zur Feststellung der Hauptnote werden die Gruppennoten in der französischen und in der englischen Sprache je einfach bewertet.

II. 2. Abschnitt.

§ 70.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtstunde aus den beiden Prüfungsgruppen abzuhalten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, abzulegen. Dabei soll er eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Der Kandidat hat ferner seine Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen der empirischen Psychologie und eine übersichtliche Kenntnis von dem Entwicklungsgang der Geschichte der Philosophie, namentlich der neueren, darzutun.

§ 71.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie ein Vertreter der Philosophie und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 72.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassenden wissenschaftlichen Abhandlung erforderlich. Das Thema kann vom Kandidaten nach freiem Ermessen aus der französischen oder der englischen Sprache gewählt werden. Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht bloß nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen, wissenschaftlich begründeten Auffassung führen.

Google

§ 73.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die wissenschaftliche Abhandlung sowie auf die wissenschaftlichen Probleme und die Quellen und Hilfsmittel des Zeitraums oder größeren Arbeitsgebietes, dem das Thema der Abhandlung entnommen ist. Die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten dauert durchschnittlich eine Stunde.

§ 74.

In die Prüfungskommission (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je 2 Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

IV. Prüfung für den Unterricht in der italienischen Sprache.

§ 75.

1. Kandidaten, die ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in der italienischen Sprache nachweisen wollen, werden aus dieser Sprache und ihrer Literatur in angemessener Weise schriftlich und mündlich geprüft.

2. Die Prüfung kann im Anschlusse an die Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen oder an eine andere Lehramtsprüfung, auch in einem beliebigen späteren Jahre abgelegt werden.

D. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und der Physik.

I. 1. Abschnitt.

§ 76.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule;

b) der Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule, wovon wenigstens drei Jahre dem Besuche von Vorlesungen aus Mathematik und Physik und von einschlägigen Laboratorien und Übungen zuzuwenden sind;

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch mathematischer und physikalischer Übungen;

d) der Nachweis des Besuches mindestens zweier Vorlesungen philosophischen, geschichtlichen oder geographischen Inhalts;

e) die Vorlage zweier Zulassungsarbeiten, die vom Übungs- oder Laboratoriumsleiter beglaubigt sein müssen, und zwar einer aus Seminar- oder ähnlichen Übungen

Google

hervorgegangenen Arbeit mäßigen Umfangs aus der Mathematik oder der theoretischen Physik und einer Relation aus dem physikalischen Laboratorium. Die Zulassungsarbeiten müssen fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, methodische Durchführung und geordnete Darstellung ersehen lassen.

§ 77.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 8 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel 5 Vertreter der Mathematik, je ein Vertreter der Experimentalphysik und der theoretischen Physik sowie ein für die erste Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmter öffentlicher Lehrer. Dieser ist bei der Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

§ 78.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt
in der I. Gruppe:
a) Elementargeometrie der Ebene und des Raumes (Arbeitszeit 2 Stunden),
b) ebene und sphärische Trigonometrie mit einfachen Anwendungen auf mathematische Geographie (Arbeitszeit 2 Stunden),
c) darstellende Geometrie, einschließlich der Elemente der Axonometrie und Perspektive mit Anwendungen z. B. auf Schattenkonstruktion (sorgfältig ausgeführte Zeichnung) (Arbeitszeit 2—3 Stunden),
d) Algebra (Arbeitszeit 2 Stunden);
in der II. Gruppe:
a) Analytische und synthetische Geometrie der Ebene und des Raumes (Arbeitszeit 2—3 Stunden),
b) Differential- und Integralrechnung nebst Anwendungen (Arbeitszeit 2—3 Stunden),
c) Elemente der Lehre von den gewöhnlichen nnd partiellen Differentialgleichungen und Elemente der Differentialgeometrie (Arbeitszeit 2—3 Stunden),
d) Reihenlehre und Elemente der Funktionentheorie (Arbeitszeit 2—3 Stunden);
in der III. Gruppe:
a) Experimentalphysik I. Abteilung (Mechanik, Akustik, Wärmelehre) (Arbeitszeit 2 Stunden),

Google

b) Experimentalphysik II. Abteilung (Elektrizität, Magnetismus, Optik) (Arbeitszeit 2 Stunden),

c) analytische Mechanik starrer und deformierbarer Körper (Arbeitszeit 2—3 Stunden),

d) Elemente der theoretischen Physik (Arbeitszeit 2—3 Stunden).

2. Zu diesen schriftlichen Arbeiten der drei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 79.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der Gruppen I (einschließlich der Grundlagen der Raumlehre), II (einschließlich der Grundlagen der Zahlenlehre) und III (einschließlich der Grundlagen der Chemie).

2. Bei der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben auf einem von ihm selbst gewählten Sondergebiete der Mathematik oder Physik eingehendere Kenntnisse nachzuweisen.

3. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in der I. und II. Gruppe je 40, in der III. 50 Minuten zu verwenden.

§ 80.

Für die mündliche Prüfung in jeder Gruppe wird eine einzige Note gegeben. Bei der Ermittlung der Gruppennoten werden die Noten aus den Gegenständen der schriftlichen Prüfung je einfach, die Note der mündlichen Prüfung doppelt gerechnet. Zur Feststellung der Hauptnote werden die Noten der drei Prüfungsgruppen gleichmäßig bewertet.

II. 2. Abschnitt.

§ 81.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen;
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus einem Gebiete der Mathematik und der Physik abzuhalten, wobei ihm Gelegenheit gegeben werden soll seine Fertigkeit im Experimentieren und im Skizzieren an der Schultafel zu zeigen und eine physikalische Schülerübung zu leiten. Die Themen sind einen Tag vorher zu stellen;

Google

3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, sowie aus den hiefür grundlegenden Fragen der Philosophie und Tatsachen der Psychologie abzulegen. Dabei soll der Kandidat eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Hieran schließen sich Fragen über die neuere Entwicklung der Unterrichtsmethoden in den mathematischen und physikalischen Fächern, wobei dem Kandidaten Gelegenheit zu geben ist seine Bekanntschaft mit einzelnen Entwicklungsstufen der Mathematik und der Physik darzutun.

§ 82.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie je ein Vertreter der Mathematik und der Physik und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 83.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist erforderlich: entweder die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder der angewandten Mathematik oder der Physik,

oder die Vorlage einer praktischen Arbeit und der Nachweis eingehender wissenschaftlicher Studien auf einem der folgenden Gebiete: Geodäsie, Astronomie, technische Mechanik, technische Physik, Elektrotechnik.

§ 84.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich im ersten Falle über das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist, im anderen Falle über den ganzen Umfang des gewählten Spezialgebietes und dauert im ersten Falle eine Stunde, im anderen mindestens $1^1/_2$ Stunden.

§ 85.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

Google

E. Prüfung für den Unterricht in der Chemie, der Biologie und der Geographie.

I. 1. Abschnitt.

§ 86.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule;

b) der Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule, wovon wenigstens drei Jahre dem Besuche von Vorlesungen aus Chemie, Biologie und Geographie und von einschlägigen Laboratorien und Übungen zuzuwenden sind;

c) eine Bescheinigung über erfolgreiche Beteiligung an den Arbeiten im chemischen Laboratorium, ferner an zoologischen, botanischen, mineralogischen und geographischen Übungen;

d) die Vorlage je einer Zulassungsarbeit aus zwei Prüfungsgruppen, die vom Instituts- oder Übungsleiter beglaubigt sein müssen, und zwar entweder zweier Relationen über Institutsarbeiten oder einer Relation über eine Institutsarbeit und einer Arbeit mäßigen Umfangs, die aus Seminar- oder ähnlichen Übungen hervorgegangen ist. Die Zulassungsarbeiten müssen fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, methodische Durchführung und geordnete Darstellung ersehen lassen.

§ 87.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 7 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel je ein Vertreter der Chemie, der Physik, der Botanik, der Zoologie, der Mineralogie und Geologie und der Geographie sowie ein für die erste Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmter öffentlicher Lehrer. Dieser ist bei der Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

§ 88.

Praktische Prüfung.

1. Der Kandidat hat in der I. Gruppe (Chemie und Physik) seine Vertrautheit mit der Durchführung analytischer Operationen durch eine qualitative und eine quantitative Analyse nachzuweisen.

2. Er hat in der II. Gruppe (biologische Naturwissenschaften) eine einfachere mikroskopische Untersuchung aus dem Gebiete der Zoologie oder der Botanik auszuführen.

Google

3. Über die Ergebnisse der Analysen und der mikroskopischen Untersuchung soll er je ein im Prüfungslokal gefertigtes Referat vorlegen; dem Referate über die mikroskopischen Untersuchung ist eine Skizze beizugeben. Zur Durchführung der qualitativen Analyse und der mikroskopischen Untersuchung (einschließlich der Ausarbeitung der Referate) wird dem Kandidaten eine Frist von je einem Tage, zur Durchführung der quantitativen Analyse (einschließlich der Ausarbeitung des Referats) eine Frist von zwei Tagen gewährt.

§ 89.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt

in der I. Gruppe (Chemie und Physik):

a) Bearbeitung von Fragen aus der allgemeinen Chemie (Arbeitszeit 4 Stunden);

b) Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (Arbeitszeit 2 Stunden);

in der II. Gruppe (biologische Naturwissenschaften):

a) Bearbeitung von Aufgaben aus der Botanik (Arbeitszeit 3 Stunden);

b) Bearbeitung von Aufgaben aus der allgemeinen Zoologie (Arbeitszeit 3 Stunden);

in der III. Gruppe (Mineralogie und Geologie sowie Geographie):

a) Bearbeitung von Aufgaben aus der Geologie (Arbeitszeit 3 Stunden);

b) Bearbeitung von einfacheren Aufgaben aus der allgemeinen Geographie (mathematische und physikalische Geographie) und aus der Länderkunde, wobei ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis eines bestimmten und natürlich abgegrenzten Länderraumes nachzuweisen ist (Arbeitszeit 4 Stunden).

2. Zu diesen schriftlichen Arbeiten der drei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 90.

Mündliche Prüfung.

1. In der I. Gruppe (Chemie und Physik) wird gefordert:

a) Kenntnis der anorganischen und organischen Chemie mit Berücksichtigung der für die Technik wichtigen chemischen Prozesse, Kenntnis der neueren chemischen Theorien;

b) Kenntnis der Grundlagen der Experimentalphysik;

Go gle

in der II. Gruppe (biologische Naturwissenschaften):

a) Kenntnis der Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen, der Grundzüge ihrer Systematik und der für die Entstehung ihrer Arten aufgestellten Theorien;

b) Kenntnis der Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Biologie der Tiere, der Grundzüge ihrer Systematik und der für die Entstehung ihrer Arten aufgestellten Theorien;

in der III. Gruppe (Mineralogie und Geologie sowie Geographie):

a) Kenntnis der allgemeinen und systematischen Mineralogie mit Einschluß der Elemente der Kryſtallographie; Kenntnis der allgemeinen und historischen Geologie mit Einschluß der Elemente der Petrographie;

b) allgemeine Geographie und Länderkunde, insbesondere Kenntnis Deutschlands und seiner wirtschaftlichen Betätigung.

2. Bei der mündlichen Prüfung ist in allen Prüfungsgegenständen auf die besonderen Studien des Kandidaten Rücksicht zu nehmen. Dabei hat dieser vor allem praktische Kenntnisse nachzuweisen. Insbesondere soll er seine Vertrautheit mit der heimischen Flora und Fauna auch nach der biologischen Seite hin sowie seine Kenntnis der wichtigeren Mineralien, Gesteinsarten und Leitfossilien an vorgelegten Naturobjekten und Präparaten nachweisen. In der Geographie ist seine Kartenkunde und seine Fertigkeit im Demonstrieren am Globus zu erproben.

3. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in jeder der drei Gruppen durchschnittlich 40 Minuten zu verwenden.

§ 91.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten wird für das schriftliche und ebenso für das mündliche Prüfungsergebnis der I. Gruppe die Leistung in der Chemie doppelt bewertet; im übrigen sind die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen einfach und die praktischen, schriftlichen und mündlichen Durchschnittsleistungen in einer Gruppe gleich hoch anzurechnen. Zur Feststellung der Hauptnote werden die Noten der drei Prüfungsgruppen gleichmäßig bewertet.

II. 2. Abschnitt.

§ 92.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,

Google

2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus den drei Prüfungsgruppen abzuhalten, wobei ihm Gelegenheit gegeben werden soll seine Fertigkeit im Experimentieren und im Skizzieren an der Schultafel zu zeigen, ferner eine biologische oder eine chemische Übung zu leiten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, sowie aus den hiefür grundlegenden Fragen der Philosophie und Tatsachen der Psychologie abzulegen. Dabei soll der Kandidat eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Hieran schließen sich Fragen über die neuere Entwicklung der Unterrichtsmethoden in den naturwissenschaftlichen Fächern und der Geographie, wobei dem Kandidaten Gelegenheit zu geben ist seine Bekanntschaft mit einzelnen Entwicklungsstufen der Naturwissenschaften und der Geographie darzutun.

§ 93.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie je ein Vertreter der Chemie, der Biologie und der Geographie und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 94.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung aus einer der drei Gruppen oder der Nachweis eingehender Studien und praktischer Betätigung auf einem Gebiete der angewandten Naturwissenschaften (technische, analytische oder Nahrungsmittelchemie, Elektrochemie, Gärungschemie, Bakteriologie, Agrikulturchemie, Agrikulturbotanik u. a.) nebst Vorlage einer praktischen Arbeit erforderlich.

§ 95.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich im ersten Falle über das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist, im anderen Falle über das gewählte Gebiet aus den angewandten Naturwissenschaften und dauert im ersten Falle eine Stunde, im andern mindestens $1^1/_2$ Stunden.

§ 96.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

Google

F. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften und der Geographie.

I. 1. Abschnitt.

§ 97.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule;

b) der Nachweis eines wenigstens dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule oder einer Handelshochschule. Eines von diesen Studienjahren muß an einer Handelshochschule verbracht sein.

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch handelswissenschaftlicher und geographischer Übungen;

d) der Nachweis eines einjährigen Vorbereitungsdienstes in einem vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als geeignet anerkannten kaufmännischen oder industriellen Betriebe;

e) die Vorlage einer häuslichen Zulassungsarbeit aus den Handelswissenschaften oder der Geographie als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiete und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachrichtige Darstellung ersehen lassen. Sie soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und den Umfang von zwei Druckbogen nicht überschreiten.

§ 98.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 8 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel je ein Vertreter der Handelswissenschaften der Mathematik, der Nationalökonomie, der Geschichte und der Geographie, zwei Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes sowie ein für die erste Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmter öffentlicher Lehrer. Dieser ist bei der Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

§ 99.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt
in der I. Gruppe:

a) kaufmännisches Rechnen (einschließlich der Maß-, Münz- und Gewichtskunde, sowie der Waren- und Wechselkalkulation) (Arbeitszeit 4 Stunden),

Google

b) Buchhaltung (einschließlich der kaufmännischen Korrespondenz), zwei Aufgaben (Arbeitszeit je 4 Stunden),

c) Elemente der Algebra (einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der Lehre von den arithmetischen und geometrischen Reihen, der graphischen Auflösung von einfachen Gleichungen und des Gebrauches der Logarithmentafel) (Arbeitszeit 3 Stunden);

in der II. Gruppe:

a) Handelsrecht und Wechsellehre (Arbeitszeit 3 Stunden),

b) allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie Bank- und Versicherungswesen (Arbeitszeit 3 Stunden);

in der III. Gruppe:

a) Bearbeitung von einfacheren Aufgaben aus der allgemeinen Geographie (mathematische und physikalische Geographie) und Länderkunde, wobei ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis eines bestimmten und natürlich abgegrenzten Länderraumes nachzuweisen ist (Arbeitszeit 4 Stunden),

b) Bearbeitung je einer Aufgabe aus der wirtschaftlichen Geographie und der Handelsgeschichte (Arbeitszeit je 2 Stunden).

2. Zu diesen schriftlichen Arbeiten der drei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 100.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der Gruppen II und III.

2. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in jeder Gruppe durchschnittlich 30 Minuten zu verwenden.

§ 101.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten ist das Ergebnis der Prüfung aus der Buchhaltung (§ 99 Abs. 1 unter Ib) doppelt zu bewerten; im übrigen sind die schriftlichen und die mündlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen einfach und die schriftlichen Durchschnittsleistungen in der II. und III. Gruppe ebenso hoch wie die mündlichen anzurechnen. Zur Feststellung der Hauptnote werden die drei Gruppennoten gleichmäßig bewertet.

Google

II. 2. Abschnitt.

§ 102.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus den Handelswissenschaften und der Geographie abzuhalten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, sowie aus den hiefür grundlegenden Fragen der Philosophie und Tatsachen der Psychologie abzulegen. Dabei soll er eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Hieran schließen sich Fragen über die neuere Entwicklung der Unterrichtsmethoden namentlich in der Geographie, wobei dem Kandidaten Gelegenheit zu geben ist seine Bekanntschaft mit einzelnen Entwicklungsstufen seiner Fachwissenschaften darzutun.

§ 103.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie je ein Vertreter der Handelswissenschaften und der Geographie und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 104.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung erforderlich. Das Thema kann vom Kandidaten nach freiem Ermessen aus den Handelswissenschaften oder aus der Geographie gewählt werden. Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht bloß nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung führen.

§ 105.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die wissenschaftliche Abhandlung sowie auf die wissenschaftlichen Probleme und die Quellen und Hilfsmittel des Zeitraums oder größeren Arbeitsgebietes, dem das Thema der Abhandlung entnommen ist. Die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten dauert durchschnittlich eine Stunde.

Google

§ 106.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

G. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen.

I. 1. Abschnitt.

§ 107.

Für die Zulassung wird gefordert:

a) das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule;

b) der Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums an einer Technischen Hochschule oder einer Akademie der bildenden Künste; eines von diesen 4 Studienjahren muß an einer Technischen Hochschule verbracht sein. Die an der Technischen Hochschule in München studierenden Kandidaten sind berechtigt die in ihr Studium einschlägigen Fächer, soferne sie an der Technischen Hochschule nicht gelehrt werden, an der Akademie der bildenden Künste oder der Kunstgewerbeschule in München als Hospitanten zu besuchen;

c) eine Bescheinigung über erfolgreichen Besuch des Modellierunterrichtes;

d) die Vorlage von Zulassungsarbeiten, die von einem Fachlehrer der unter b) angeführten Anstalten als persönliche Leistungen des Kandidaten beglaubigt sein müssen, und zwar

α) aus Bauformenlehre und darstellender Geometrie,

β) aus dem ornamentalen und figürlichen Zeichnen.

Die Arbeiten müssen sorgfältig, richtig und sachgemäß ausgeführt sein.

§ 108.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens 7 prüfende Mitglieder berufen und zwar in der Regel 6 Vertreter der beteiligten Fächer sowie ein für die erste Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmter öffentlicher Lehrer. Dieser ist bei der Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

§ 109.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt

Google

in der I. Gruppe:

a) drei Aufgaben aus der darstellenden Geometrie und ihren Anwendungen und zwar
   α) eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie (Arbeitszeit 4 Stunden),
   β) eine Aufgabe aus der Schattenkonstruktion,
   γ) eine Aufgabe aus der Perspektive (Arbeitszeit für die Aufgaben β) und γ) zusammen 3 Stunden);

b) eine Aufgabe aus der Bauformenlehre (Arbeitszeit 7 Stunden);

in der II. Gruppe:

a) zwei Aufgaben aus dem ornamentalen Zeichnen und zwar
   α) Zeichnen nach dem Runden (Arbeitszeit 5 Stunden),
   β) Komponieren eines Ornaments (Arbeitszeit 3 Stunden);

b) eine Aufgabe aus dem Modellieren nach gegebenem Modell (Arbeitszeit 8 Stunden);

in der III. Gruppe:

a) zwei Aufgaben aus dem figürlichen Zeichnen und zwar
   α) Zeichnen eines Kopfes in Lebensgröße nach dem Leben (Arbeitszeit 5 Stunden),
   β) Zeichnen einer ganzen Figur nach gegebenem Modell (Arbeitszeit 5 Stunden);

b) Aquarellieren eines Stillebens (Arbeitszeit 5 Stunden).

Zu diesen schriftlichen Arbeiten der drei Gruppen kommt ein deutscher Aufsatz über ein allgemeines, dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung, wobei drei, verschiedenen Gebieten entnommene Themen zur Wahl zu stellen sind (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 110.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung umfaßt eine IV. Gruppe und zwar
   a) Kunstgeschichte,
   b) Fragen aus der Stillehre im Anschluß an einen vom Kandidaten nach gegebenem Thema angefertigten Entwurf eines kunstgewerblichen Gegenstandes.
2. Auf die mündliche Prüfung eines Kandidaten sind in der Kunstgeschichte und in der Stillehre längstens je 20 Minuten zu verwenden.

§ 111.

Bei der Ermittlung der Gruppennoten sind die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen in gleichen Ansatz zu bringen. Zur Feststellung der Hauptnote werden die vier Gruppennoten gleichmäßig bewertet.

Google

II. 2. Abschnitt.

§ 112.

Der Kandidat hat

1. eine pädagogische oder eine methodisch-didaktische häusliche Arbeit vorzulegen,
2. je eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus dem Freihand- und Linearzeichnen abzuhalten,
3. eine mündliche Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere der Mittelschulpädagogik und ihrer Geschichte, sowie aus den hiefür grundlegenden Fragen der Philosophie und Tatsachen der Psychologie abzulegen. Dabei soll er eingehendere, aus eigener Lektüre geschöpfte Bekanntschaft mit den pädagogischen Theorien und dem Bildungswesen einer von ihm selbst gewählten Epoche der neueren Zeit nachweisen. Hieran schließen sich Fragen über die neuere Entwicklung der Unterrichtsmethoden im Zeichnen.

§ 113.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden der Seminarvorstand und die Seminarlehrer sowie ein Vertreter des Zeichnens und erforderlichenfalls ein Vertreter der Pädagogik als prüfende Mitglieder berufen.

III. Besondere Prüfung.

§ 114.

Für die Zulassung zur besonderen Prüfung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der Kunstgeschichte oder die Vorlage einer selbständigen künstlerischen Arbeit aus dem Gebiete der freien oder der angewandten Kunst erforderlich.

§ 115.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich im ersten Falle über das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist, im anderen Falle über ein vom Kandidaten gewähltes Sondergebiet aus der Kunstgeschichte. Die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten dauert durchnittlich eine Stunde.

§ 116.

In den Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2) werden mindestens je zwei Vertreter der von den Kandidaten gewählten Prüfungsfächer als prüfende Mitglieder berufen.

Google

Überleitungs- und Schlußbestimmungen.

§ 117.

1. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

2. Mit diesem Tage treten, soweit nicht aus § 119 sich ein anderes ergibt, alle entgegenstehenden Vorschriften außer Wirksamkeit, insbesondere

a) die Verordnung betr. die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 21. Januar 1895,

b) die Verordnung gleichen Betreffs vom 26. Mai 1873, soweit sie nicht schon durch Verordnung vom 21. Januar 1895 außer Kraft getreten ist,

c) die Bekanntmachung vom 23. Juli 1905, betr. die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie.

§ 118.

Prüfungen auf Grund dieser Prüfungsordnung finden bei genügender Anmeldung von Kandidaten (s. § 6) erstmals im Jahre 1914 statt.

§ 119.

1. Für Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Studium nach Maßgabe der bisherigen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, gelten folgende Vorschriften:

a) Kandidaten der philologisch-historischen Fächer, der neueren Sprachen sowie der Mathematik und Physik, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium bereits 4 Halbjahre betrieben haben, können dieses bei rechtzeitiger Meldung zur Prüfung noch nach den bisherigen Vorschriften zum Abschluß bringen.

Zum 1. Prüfungsabschnitt bisheriger Ordnung haben sich diese Kandidaten spätestens im Jahre 1913 zu melden.

Im Jahre 1914 wird ein 1. Prüfungsabschnitt bisheriger Ordnung in diesen Fächern nur noch für Kandidaten abgehalten, die bereits früher den 1. Prüfungsabschnitt — mit oder ohne Erfolg — abgelegt haben oder mit genügender Entschuldigung von ihm zurückgetreten sind.

Zum 2. Prüfungsabschnitt bisheriger Ordnung haben sich diese Kandidaten im Jahre 1914 zu melden.

Im Jahre 1915 wird ein 2. Prüfungsabschnitt bisheriger Ordnung in diesen Fächern nur noch für Kandidaten abgehalten, die bereits früher — mit oder ohne Erfolg — den 2. Prüfungsabschnitt abgelegt haben oder mit genügender Entschuldigung von ihm zurückgetreten sind.

Google

b) Kandidaten für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium bereits 2 Halbjahre betrieben haben, können die Hauptprüfung aus der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie noch nach der bisherigen Ordnung ablegen, wenn sie sich spätestens im Jahre 1915 zur Prüfung melden.

Im Jahre 1916 wird eine Hauptprüfung aus den genannten Fächern nur noch für Kandidaten abgehalten, die bereits früher diese Prüfung — mit oder ohne Erfolg — abgelegt haben oder mit genügender Entschuldigung von ihr zurückgetreten sind.

Die letzte besondere (zweite) Prüfung für dieses Lehramt wird im Jahre 1920 abgehalten.

c) Kandidaten für das Lehramt der beschreibenden Naturwissenschaften sowie der Chemie und Mineralogie, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium bereits 4 Halbjahre betrieben haben, können die Prüfungen aus den genannten Fächern noch nach den bisherigen Prüfungsordnungen ablegen, wenn sie sich spätestens im Jahre 1913 zu einer der beiden Prüfungen (aus Naturwissenschaften oder aus Chemie) melden.

Im Jahre 1914 werden Prüfungen aus diesen Fächern nur noch für Kandidaten abgehalten, die eine der beiden Prüfungen — mit oder ohne Erfolg — bereits abgelegt haben oder von einer solchen mit genügender Entschuldigung zurückgetreten sind.

Im Jahre 1915 finden Prüfungen aus diesen Fächern nur für Kandidaten statt, die bereits früher beide Prüfungen — mit oder ohne Erfolg — abgelegt haben.

d) Für Kandidaten des Zeichnens findet eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung letztmals im Jahre 1913 statt. Zu ihr werden nur Kandidaten zugelassen, die sich dieser Prüfung bereits früher — mit oder ohne Erfolg — unterzogen haben oder mit genügender Entschuldigung von ihr zurückgetreten sind.

e) Für Kandidaten der Handelswissenschaften findet eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung letztmals im Jahre 1912 statt. Zu ihr können sich nur Kandidaten melden, die sich dieser Prüfung bereits früher — mit oder ohne Erfolg — unterzogen haben oder mit genügender Entschuldigung von ihr zurückgetreten sind.

2. Alle Kandidaten, die sich auf Grund vorstehender Vorschriften der Prüfung nach bisheriger Ordnung nicht mehr unterziehen können, haben die Prüfung nach der gegenwärtigen Prüfungsordnung abzulegen.

§ 120.

1. Kandidaten, welche die Prüfungen aus den beschreibenden Naturwissenschaften oder aus der Chemie und Mineralogie nach den bisherigen Prüfungsordnungen abgelegt haben oder nach Maßgabe der Vorschriften in § 119 Abs. 1 noch ablegen werden, können sich

Google

die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der Geographie durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben. Diese Prüfung besteht in der Teilnahme am 1. Prüfungsabschnitt der Prüfung für das Lehramt der Chemie, der Biologie und der Geographie nach der gegenwärtigen Prüfungsordnung in der III. Prüfungsgruppe. Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Kandidaten ein Zeugnis.

2. Kandidaten, welche die Hauptprüfung aus der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt haben oder nach Maßgabe der Vorschriften in § 119 Abs. 1 b noch ablegen werden, können sich die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der französischen (englischen) Sprache durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben. Diese Prüfung besteht in der Teilnahme am 1. Prüfungsabschnitt der Prüfung für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder der englischen Sprache in der III. Gruppe. Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Kandidaten ein Zeugnis.

3. Bei genügenden Meldungen werden derartige Ergänzungsprüfungen schon im Jahre 1913 abgehalten. Die Berechtigung zur Teilnahme an diesen Prüfungen erlischt im Jahre 1920.

§ 121.

Kandidaten, welche die Prüfung noch nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, sind zum Besuch von pädagogischen Seminarien soweit verpflichtet, als bezügliche Vorschriften bestehen oder noch erlassen werden.

§ 122.

Die in den Lehramtsprüfungen nach früheren Ordnungen erlangten Befähigungsnoten behalten ihre bisherige Wirkung.

§ 123.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Es kann in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

Hohenschwangau, den 4. September 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Matt.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 10. September 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1912, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 12. Oktober des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

147

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.
Hohenschwangau, den 8. September 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Kahr,
Geheimer Rat.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. September 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, den Präsidenten des Obersten Landesgerichts Dr. Wilhelm Ritter von Haiß zum lebenslänglichen Reichsrate der Krone Bayern zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 31. August 1912 der K. und K. Österreichisch-Ungarische Major d. R. Johann Freiherr von Hönning O'Carroll in Sünching als bayerischer Staatsangehöriger in erblicher Weise bei der Freiherrenklasse Lit. H., Fol. 61, Akt Nr. 21951.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 21. September 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 21. September 1912, die Amtsanwaltschaft betreffend. — Bekanntmachung vom 11. September 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 12. September 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. September 1912, das Verzeichnis der Vermittelungsbehörden (Anlage H zu § 16) der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. bei den Reichs- und Staatsbehörden vom 20. Juni 1907) betreffend.

Nr. 36695.

Königliche Verordnung, die Amtsanwaltschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Mit dem 1. Oktober 1912 geht die Führung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amts- und Schöffengerichten, soweit diese Geschäfte bisher von Verwaltungsbeamten besorgt wurden, auf Beamte der Justizverwaltung über. Ausgenommen bleibt die Amts-

Google

anwaltschaft bei dem Amtsgerichte München, wo bis auf weiteres Beamte der Polizeidirektion München als Amtsanwälte im Hauptamt aufzustellen sind.

II. Das Staatsministerium der Justiz wird beauftragt, im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung der Neuregelung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

III. Außer den Amtsanwälten im Hauptamte führen die Gerichtssekretäre, welche die juristische Staatsprüfung bestanden haben und denen die ständige Führung der amtsanwaltschaftlichen Geschäfte im Nebenamt übertragen wird, den Titel Amtsanwalt.

Berchtesgaden, den 21. September 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Nr. 7029a 8.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:
10 Millionen Mark, 4%ige, bis zum 1. Januar 1922 nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe (Serie 66).

München, den 11. September 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Nr. 7023a 4

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:
eine weitere (70ste) Serie 4 % iger unverlosbarer, vom Ausstellungstage, dem 1. Oktober 1912 zehn Jahre nicht rückzahlbarer, sodann innerhalb 50 Jahren im Wege der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufes einlösbarer Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark.

München, den 12. September 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Nr. 1631/33.

Bekanntmachung, das Verzeichnis der Vermittelungsbehörden (Anlage H (zu § 16) der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. bei den Reichs- und Staatsbehörden vom 20. Juni 1907) betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 41 Seite 688 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. August 1912.

Das Verzeichnis der Vermittelungsbehörden ist auf Seite 714/715 des GVBl. 1907 und auf Seite 324/325 des MilVBl. 1907 abgedruckt.

München, den 18. September 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v Kreß.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der Vermittelungsbehörden (Anlage H (zu § 16) der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. bei den Reichs- und Staatsbehörden vom 20. Juni 1907 — Zentralblatt S. 340/1 —) wird an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

Go gle

1. Seite 340. 1. Preußen.

a. Für den Bezirk des I. Armeekorps:

An Stelle von „Bezirkskommando Braunsberg“ ist zu setzen:

„Bezirkskommando II Königsberg.“

2. Ebendaselbst.

m. Für den Bezirk des XVII. Armeekorps:

An Stelle von „Bezirkskommando Marienburg“ ist zu setzen:

„Bezirkskommando Neustadt.“

3. Ebendaselbst.

Hinter n. ist hinzuzufügen:

„o. Für den Bezirk des XX. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg.“

4. Seite 341.

26. Elsaß-Lothringen.

Unter a., b. und c. sind die in Klammern gesetzten Worte zu streichen.

5. Ebendaselbst.

Hinter c. ist hinzuzufügen:

„d. Für den Bereich des XXI. Armeekorps: Bezirkskommando Saarbrücken.“

Berlin, den 30. August 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Glaßer.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 23. September 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 19. September 1912, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 112706874 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 19. September 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Beilage.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	458 847
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1912.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	710 440
2	1—5	Militärkassenwesen	154 240
3	1—10	Militärintendanturen	705 579
4	1—3	Militärseelsorge	159 113
5	1—5	Militärjustizverwaltung	378 501
6	1—3	Höhere Truppenbefehlshaber	511 850
7	1—2	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	129 292
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, sowie Beamte bei denselben	391 516
9	1—18	Generalstab und Vermessungswesen	522 273
10	1—3	Ingenieuroffiziere	468 322
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	22 349 533
12	1—7	Naturalverpflegung	23 018 529
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	5 035 940
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	6 774 774
15	1—5	Militärbauwesen	365 033
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 784 379
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte . .	292 571
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche .	351 800
19	1—6	Pferdebeschaffung	2 203 166
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 306 754
21	1—2	Reise-, Umzugsgebührnisse, Vorspann- und Transportkosten . . .	1 633 100
22	1—62	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	1 071 932
23	1—6	Militärgefängniswesen	67 681
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	8 030 460
25	1—7	Technische Institute	376 318
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	1 620 561
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	2 505 331

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
28	1—7	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	232 795
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	500 000
30	1—10	Verschiedene Ausgaben	531 841
		Summe IIa: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	84 183 624
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds	12 381 640
		Summe IIb für sich.	
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
		Einrichtung und Ausstattung von Geschäftszimmern usw.	
	1	Einrichtung und Ausstattung von Geschäftszimmern für Behörden und Truppen, je 200 ℳ als Beihilfe, voller Bedarf	3 800
	2	Beschaffung der Turn-, Fecht- und Schwimmgeräte, Krümperwagen usw. als Bauschsummen, sowie der eisernen Schränke und Kassenkasten, voller Bedarf	7 850
	3	Beschaffung von Schreibmaschinen für höhere Kommando- usw. Behörden, voller Bedarf	1 500
		Magazinverwaltungswesen.	
	4	Neubau eines Rauhfuttermagazins, einer Militärbäckerei und eines Dienstwohngebäudes in Bamberg, 3. Rate	20 000
	5	Verbesserung der Magazinverhältnisse in Germersheim, 2. Rate . .	10 000
	6	Neubau von Proviantamtsgebäuden einschließlich Grunderwerb in Hammelburg, 7. Rate	30 000
	7	Neubauten beim Proviantamt Landau, 1. Rate	5 000
	8	Neubau von Fouragemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 9. Rate	10 800
	9	Neubauten beim Proviantamt Würzburg, 1. Rate	3 000
	10	Vermehrung und Unterbringung der Reserve an Körnern und Rauhfutter, 1. Rate	4 712
	11	Vermehrung und Unterbringung der Reserve an Mundverpflegung, 1. Rate	4 067
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	12	Beschaffung von Ausrüstungsstücken für die Kavallerie, 1. Rate . .	51 944
	13	Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw. für die 1912 zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppen und für Kriegsformationen, voller Bedarf	1 175 495

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	14	Bildung einer Reserve an Leder und Zutaten für die Bekleidungswerkstätten, 1. Rate	378
	15	Bildung einer Reserve an Tuch sowie an Leinen- und Baumwollstoffen, 1. Rate	378
	16	Bildung einer Reserve an Betriebsmaterialien bei den Bekleidungsämtern, 1. Rate	209
		Garnisonverwaltungswesen.	
	17	**Bamberg:** Neubau einer Halbbataillonskaserne mit Nebenanlagen usw. einschließlich Geräteausstattung, Schlußrate	133 000
	18	**Bayreuth:** Ausbau des Kavalleriekasernements, 1. Rate . .	50 000
	19	" Neubau von zwei Halbbataillonskasernen für ein Infanteriebataillon samt Grunderwerb, Ausstattungsergänzung und den erforderlichen Nebenanlagen. Ohne Ansatz . . . . . Von den Kosten zu 963 082 ℳ werden 163 150 ℳ durch den Erlös für die entbehrliche alte Infanteriekaserne Nr. 1 in Bayreuth gedeckt.	—
	20	**Hammelburg:** Erbauung von Dienstgebäuden und Dienstwohngebäuden für die Kommandantur und die Garnisonverwaltung, einer Kaserne und eines Familienhauses für das Arbeitskommando samt Nebenanlagen, dann eines Stabsgebäudes mit Offizierspeiseanstalt und Geschäftszimmern, Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 7. Rate	400 000
	21	**München:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 6. Rate	150 000
	22	" Erbauung eines Dienst- und eines Familiengebäudes, dann einer Kaserne für das Bezirkskommando I München, samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, dann Kosten der vorübergehenden Unterbringung einzelner Behörden in dem alten Gerichtsgebäude, 4. Rate	225 000
	23	**Weilheim:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes samt Nebenanlagen und Ausstattungsergänzung, 1. Rate	50 000
	24	**Würzburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment einschließlich Geräteausstattung, ohne Ansatz . . . . . Von den Kosten zu 2 273 617 ℳ werden 231 240 ℳ durch den Erlös für den veräußerten Gardistenbaukomplex in Würzburg gedeckt.	—

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	25	**Zweibrücken:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes samt Nebenanlagen und Ausstattungsergänzung, 1. Rate (Entwurfsrate)	5 000
	26	Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps, sowie Errichtung eines Lagers für Unterbingung von Mannschaften und Pferden, dann Herstellung der sonst erforderlichen Anlagen, 7. Rate . . . . . Von den Kosten werden 16 500 ℳ durch den Erlös für das ehemalige Bezirkskommandogebäude (Proviant-Bäckerhaus) in Straubing gedeckt.	1 304 778
	27	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatverstärkungen an Unteroffizieren einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 7. Rate	150 000
	28	Verbesserung, Beschaffung und Erweiterung von Exerzierplätzen aus Anlaß der dauernden Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen usw., 4. Rate (für Grunderwerb und Herrichtung der Exerzierplätze)	130 000
	29	Stallneubauten infolge Erhöhung des Pferdeetats bei der Feldartillerie, Schlußrate	137 000
	30	**Augsburg:** Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 4. Feldartillerie-Regiment, 2. Rate	50 000
	31	**Fürth:** Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhungen beim 6. Feldartillerie-Regiment, 1. Rate	20 000
	32	**Landau:** Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft der Maschinengewehr-Abteilung, 1. Rate . . .	50 000
	33	**Landsberg:** Neu- und Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 9. Feldartillerie-Regiment, 2. Rate . .	250 000
	34	**Nürnberg:** Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 8. Feldartillerie-Regiment, 2. Rate	200 000
	35	**Würzburg:** Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 2. Feldartillerie-Regiment, 1. Rate	20 000
	36	" Neu- und Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 11. Feldartillerie-Regiment, dann vorläufige Unterkunft, 2. Rate	200 000
	37	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . . .	2 543

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben		Betrag für das Rechnungsjahr 1912
				ℳ
(1)	38	**Amberg:**	Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 6. Infanterie-Regiment, 1. Rate	50 000
	39	"	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment zu 2 fahrenden Abteilungen, Entwurfsrate	10 000
	40	**Erlangen:**	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 19. Infanterie-Regiment, 1. Rate	100 000
	41	"	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 10. Feldartillerie-Regiment, 1. Rate	100 000
	42	**Fürth:**	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie und der Etaterhöhungen beim 21. Infanterie-Regiment, 1. Rate	200 000
	43	"	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Kompagnie beim 3. Train-Bataillon, 1. Rate	75 000
	44	**Ingolstadt:**	Neu- und Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für Unterbringung eines Scheinwerferzuges beim 3. Pionier-Bataillon, 1. Rate	25 000
	45	"	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 13. Infanterie-Regiment, 1. Rate	130 000
	46	**Kaiserslautern:**	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für einen Regimentsstab, 2 Bataillone Infanterie nnd 1 Maschinengewehr-Kompagnie, 1. Rate Zur Kostendeckung wird außerdem der Restbestand von 199 798 ℳ 44 ₰ für den Neubau einer Kaserne in Lindau — Titel 19 der einmaligen Ausgaben für 1907 — verwendet.	150 000
	47	**Kempten:**	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 20. Infanterie-Regiment, 1. Rate	100 000
	48	**Landau:**	Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die vorübergehende Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 18. Infanterie-Regiment, voller Bedarf	10 900
	49	"	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft je einer fahrenden und reitenden Batterie sowie der Etaterhöhung beim 5. Feldartillerie-Regiment, 1. Rate	150 000
	50	"	Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Batterie sowie der Etaterhöhung beim 12. Feldartillerie-Regiment, 1. Rate	100 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	51	**München:** Ergänzungsbauten nebst Ausstattung für die Unterkunft je einer Maschinengewehr-Kompagnie beim Infanterie-Leib- und 1. Infanterie-Regiment, dann für vorläufige Unterbringung dieser Kompagnien, 1. Rate	50 000
	52	" Neubauten im Kasernement der Telegraphentruppen nebst Ausstattung für Unterbringung der Etaterhöhungen und einer 3. Kompagnie, 1. Rate	200 000
	53	" Neubau einer Kaserne mit Zubehör für ein Bataillon Infanterie, dann einer Stallung für eine halbe Bespannungsabteilung des 1. Fußartillerie-Regiments, 1. Rate	240 000
	54	**Neuburg:** Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 15. Infanterie-Regiment, 1. Rate	100 000
	55	**Passau:** Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 16. Infanterie-Regiment einschließlich Verbesserungen im bestehenden Kasernement, 1. Rate	180 000
	56	**Würzburg:** Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 9. Infanterie-Regiment, 1. Rate	100 000
	57	" Geräteausstattung für die beim 2. Train-Bataillon zugehende 4. Kompagnie, 1. Rate . . .	4 500
	58	**Zweibrücken:** Neubauten nebst Ausstattung für die Unterkunft einer Maschinengewehr-Kompagnie beim 22. Infanterie-Regiment, 1. Rate	100 000
	59	Ergänzungsbauten nebst Ausstattung zur Unterbringung der Etaterhöhungen beim 10., 13., 17., 18., 22. und 23. Infanterie-Regiment, 1. Rate	150 000
	60	Neubauten für das 3. Fußartillerie-Regiment nebst Bespannungsabteilung, 1. Rate	10 000
	61	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . . .	18 551
		Militärmedizinalwesen.	
	62	**Augsburg:** Anschluß des Garnisonlazaretts an die neue städtische Schwemmkanalisation, 1. Rate	25 000
	63	**Kissingen:** Neubau einer Militärkuranstalt in Bad Kissingen, einschließlich Grunderwerbung und Geräteausstattung, 3. Rate	15 000
	64	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Sammelheizung, 9. Rate	85 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	65	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial, voller Bedarf	2 000
	66	Änderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und Sanitätsformationen, 10. Rate	12 000
	67	Ausstattung der Garnisonlazarette mit zahnärztlichem Gerät, 3. Rate	1 500
	68	Beschaffung von Krankenzelten für das Etappensanitätsdepot sowie Vermehrung und Änderung der Einrichtung des Lazarettzugs, 3. Rate	50 000
	69	Vermehrung der Krankentragen bei den Feldsanitätsformationen, 3. Rate	3 000
	70	Ausstattung der Sanitätsformationen mit Beleuchtungsgerät neuer Art, 3. Rate	2 500
	71	Vermehrung der Lagerungsvorrichtungen zur Beförderung von Kranken und Verwundeten in Hilfslazarettzügen, 3. Rate	12 000
	72	Beschaffung von Feldröntgenwagen und Röntgenkisten für das Etappensanitätsdepot, 1. Rate	12 000
	73	Beschaffung von fahrbaren Trinkwasserbereitern für das Etappensanitätsdepot, 1. Rate	6 830
	74	Beschaffung und Unterbringung von Krankenbeförderungswagen für die Garnisonlazarette, 1. Rate	15 000
	75	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Krankentransportwagen für Garnisonlazarette in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf	422
	76	**Kaiserslautern:** Neubau eines Garnisonlazaretts nebst Geräteausstattung, 1. Rate	20 000
	77	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial für die neu zu errichtenden Formationen, voller Bedarf	6 000
		Trainwesen.	
	78	Beschaffung von fahrbaren Feldküchen für die Truppen, 5. Rate . .	289 537
	79	Beschaffung tragbaren Schanzzeugs für Infanterie und Kavallerie, 3. Rate	11 300
	80	Beschaffung und Unterbringung von Feldgerät für Kriegsformationen, voller Bedarf	55 000
	81	Beschaffung von Pferdeausrüstungsstücken für 51 Reitpferde des Trains, voller Bedarf	1 530
	82	Neueindeckung von 5 Wagenhäusern des Traindepots I. Armeekorps in München, voller Bedarf	8 000
		Erlöse aus dem Verkauf des anfallenden Altmaterials gelangen hier zur Verrechnung.	
		Remontewesen.	
	83	Beschaffung von 510 volljährigen Zugpferden — darunter 84 schweren kaltblütigen Schlages — und von 227 volljährigen Reitpferden, voller Bedarf	1 148 285
	84	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . .	59 000
		Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden	

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)		Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	
	85	Herstellung und Verbesserung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete, Arbeiter und außeretatmäßige Remontewärter der Remontedepots, Schlußrate	25 000
		Die für Arbeiterwohnungen anfallenden Mieten und die Kosten des Unterhalts werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	
	86	Neubau von Not- und Massivställen für Remonten, 1. Rate . . .	82 000
	87	Ersatzbau für den abgebrannten Stall Nr. 1 auf der Nebenbesitzung Puch des Remontedepots Fürstenfeldbruck, voller Bedarf . . .	44 056
	88	Beschaffung eines elektrischen Pfluges für das Remontedepot Schleißheim, voller Bedarf	25 000
	89	Neubau einer Halle für Geräte, Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen, dann Einrichtung eines Vollgatters in der Sägmühle beim Remontedepot Schleißheim, voller Bedarf	16 000
	90	Pflasterung von Tummelplatzanlagen sowie Erbauung eines Heustadels beim Remontedepot Schwaiganger, voller Bedarf	13 000
	91	Herstellung eines Absonderungsstalles für die Remontenanstalt Neumarkt i. O., voller Bedarf	9 100
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	92	Neubau eines Badehauses für das Kadettenkorps und die Kriegsschule in München, 1. Rate	30 000
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	93	Ausstattung des Truppenübungsplatzes III. Armeekorps (Grafenwöhr) mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen, 2. Rate . .	40 000
	94	Ergänzungen für Feldartilleriezwecke	2 452 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts nebst Munition gelangen hier zur Verrechnung.	
	95	Beschaffungen für Feldartilleriemunition, voller Bedarf	173 000
	96	Beschaffungen von Feldartilleriemunition für Kriegsformationen, voller Bedarf	331 700
	97	Herstellung von Unterbringungsräumen für Feldartilleriegerät und Munition, voller Bedarf	206 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	98	Errichtung eines Neben-Artilleriedepots auf den Truppenübungsplatz Grafenwöhr, 1. Rate	40 000
	99	Errichtung einer neuen Munitionsmagazinsanlage für das Artilleriedepot München, 1. Rate	141 000
	100	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie. Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Fußartilleriegerät nebst Munition	1 780 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden. Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Gerät nebst Munition gelangen hier zur Verrechnung.	
	101	Beschaffung von Handwaffen, Handwaffenzubehör, Maschinengewehrgerät und Munition für neuhinzutretende Stäbe und Truppenteile sowie für Kriegsformationen, voller Bedarf	653 000
	102	Beschaffung von Pferdeausrüstungsstücken für 574 Pferde der Feldartillerie, soweit sie nicht aus der Kriegsausrüstung genommen werden können, voller Bedarf	16 848
		Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen.	
	103	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechgerät, 7. Rate	5 000
		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	104	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 7. Rate	177 000
	105	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 6. Rate	13 000
	106	Änderung des Kriegsbrückengeräts der Pioniere, 4. Rate	157 000
		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	107	Ausstattung der Pionier-Kompanien mit 2- und 4spännigen Gerätewagen, mit Floßsäcken und Fernsprechgerät sowie sonstige Ergänzungen einschließlich Unterbringung, 3. Rate	20 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts verbleiben dem Fonds.	
	108	Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, 11. Rate . .	10 000
	109	Vervollständigung des Telegraphengeräts der Eisenbahn- und Telegraphentruppen, Schlußrate	5 900
	110	Beschaffung von Personenkraftwagen für Kommandobehörden und Truppen, Schlußrate	6 000
	111	Ergänzung der Feldbahnbestände, 1. Rate	28 000

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1912
			ℳ
(1)	112	Beschaffung von Übungsgerät und Werkzeug für 2 neue Pionier-Kompagnien einschließlich Unterbringung; Vermehrung des Übungsgeräts und Werkzeugs infolge Etaterhöhung bei den Pionier-Bataillonen, voller Bedarf	9 000
	113	Beschaffung von Feldgerät für 2 neue Pionier-Kompagnien einschließlich Unterbringung, voller Bedarf	36 600
	114	Beschaffung und Vermehrung des Übungsgeräts, des Werkzeugs und der Unterrichtsmittel; Vermehrung der Übungs-, Geschirr- und Stallsachen infolge Etaterhöhungen bei den Verkehrstruppen, voller Bedarf	14 000
	115	Beschaffung von Gerät einschließlich Übungsmaterial, Geschirr- und Stallsachen für den 1912 neu zu errichtenden Scheinwerferzug, voller Bedarf	72 250
		Summe c) „Einmalige Ausgaben"	15 682 763
		Hiezu: Summe II b) „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	12 381 640
		Hiezu: Summe II a) „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	84 183 624
		Summe II	112 248 027
		Hiezu Summe I	458 847
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913	112 706 874

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 28. September 1912.

Inhalt:

Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

Kirchengemeindeordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben zur Regelung der Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden des Königreichs in Ansehung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Go gle

Erster Abschnitt.

Kirchengemeinden und Ortskirchenvermögen im allgemeinen.

Art. 1.

Rechtliche Stellung usw.

I Die Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände. Als Kirchengemeinden gelten die Pfarrgemeinden, die etwa innerhalb dieser bestehenden Mutter- und Tochtergemeinden, dann die Gesamtkirchengemeinden.

II Die Kirchengemeinden genießen die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen.

III Die katholischen Kirchengemeinden und ihre Vertretungskörper sind nicht Einrichtungen der inneren Kirchenverfassung.

IV Die innerkirchlichen Aufgaben der protestantischen Kirchengemeinden sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

V Die Eigentumsverhältnisse am Ortskirchenvermögen bleiben unberührt.

VI Bei katholischem Ortskirchenvermögen ist möglichst darauf hinzuwirken, daß neu zugehendes Grundstockvermögen Eigentum der Kirchenstiftung, nicht der Kirchengemeinde wird. Im Zweifelsfalle wird dies vermutet.

Art. 2.

Sitz. Bildung.

I Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der Kirche (Notkirche, Betsaal), vor Bereitstellung einer Kirche der hiefür bei Bildung einer Kirchengemeinde in Aussicht genommene Ort. Bei Gesamtkirchengemeinden wird der Sitz durch Königliche Entschließung bestimmt.

II In Bezug auf Bildung und Umbildung von Pfarreien und Tochtergemeinden sowie ihrer Bezirke sind die hierüber jeweils bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Art. 3.

Gesamtkirchengemeinden.

I Mehrere benachbarte Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses können, unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes, zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen (Art. 18) zugleich zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt sein.

II Für die Bildung einer neuen Gesamtkirchengemeinde ist die Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde und Königliche Entschließung erforderlich. Die Kirchenverwaltungen der Einzelkirchengemeinden sollen vorher gehört werden.

III Die Umbildung oder Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt in gleicher Weise. Auch die Gesamtkirchenverwaltung soll vorher gehört werden.

Google

Art. 4.

Kirchengemeindeglieder.

I Zur Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes gehören alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden (Art. 106 Abs. IV) Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses.

II Eine Scheidung der beiden im rechtsrheinischen Bayern bestehenden protestantischen Bekenntnisse hinsichtlich des Kirchengemeindeverbandes tritt nur ein, wo ein und dasselbe Gebiet sowohl einem evangelisch-lutherischen, als einem reformierten Kirchengemeindebezirk angehört oder soweit nachweislich ein vollständiger Anschluß an eine auswärtige Kirchengemeinde des eigenen Bekenntnisses besteht. In dem ersteren Falle haben unierte Protestanten die Wahl, zu welcher der beiden Kirchengemeinden sie sich halten wollen. Unterlassen sie die Anschlußerklärung, so sind sie der stärker belasteten Kirchengemeinde auf deren Antrag durch die Staatsaufsichtsbehörde zuzuweisen.

III In der — unierten — protestantischen Kirche der Pfalz erstreckt sich der Kirchengemeindeverband auf alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden Protestanten.

IV Wohnt ein Bekenntnisgenosse (Abs. I—III) gleichzeitig oder abwechslungsweise in mehreren Kirchengemeindebezirken, so ist er Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

Art. 5.

Ortskirchenvermögen, Stiftungsverbände usw.

I Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

II Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluß der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist, einschließlich der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds;
2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;
3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

III Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insolange nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

Google

IV Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

V Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. III und 10 entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Verwaltung. Sitz.

I Die Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Kirchenverwaltungen anvertraut, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist. Eine Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten findet, vorbehaltlich der Art. 65 Abs. II und 68 Abs. VI Satz 2, bei Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens nur in den Fällen des Art. 23 Abs. II Ziff. 2 und 3, des Art. 36 Abs. III Ziff. 1 und Abs. IV sowie des Art. 52 Abs. III Satz 3 statt. Die eigenen Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden werden durch ihre Vertretungskörper besorgt.

II Die Angelegenheiten des protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind der Kirchengemeinde zur Verwaltung anvertraut und werden neben den eigenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde durch ihre Vertretungskörper besorgt, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist.

III Als Sitz des ortskirchlichen Stiftungsvermögens gilt, soferne nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der bestehenden oder zu errichtenden Kirche, zu welcher das Vermögen in Beziehung steht.

IV Bei den bestehenden Stiftungsverbänden gilt als Sitz der hergebrachte Ort.

Art. 7.

Stiftungen. Zustiftungen.

I Neue ortskirchliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Genehmigung, mit Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse (Zustiftungen) der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Die Befugnisse der kirchlichen Behörden bleiben unberührt.

Google

II Die Stiftungen erlangen durch die Königliche Genehmigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

III Die Pfarr- und Tochterkirchenstiftungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Kirchengemeindeordnung mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bereits bestehen, werden als rechtsfähige Stiftungen anerkannt.

Art. 8.

I Bei Zustiftungen zu katholischem Kirchenstiftungsvermögen behufs Abhaltung von Gottesdiensten soll der Kirchenstiftung, wenn nicht eine angemessene Bauschabfindung festgesetzt wird, die Hälfte der Jahresrente als Entschädigung verbleiben. Dieser Anteil kann mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zustifters oder sonstige besondere Gründe bis auf zwei Fünftel der Jahresrente ermäßigt werden.

II Den bei der Berechnung zugrunde zu legenden Zinsfuß bestimmt das zuständige Staatsministerium nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden.

III Bei selbständigen katholischen Gottesdienststiftungen wird eine entsprechende Entschädigung oder Abfindung vorgesehen.

IV Protestantische Gottesdienststiftungen und Gottesdienstzustiftungen haben, soferne nicht aus Herkommen oder einem besonderen Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt, der Kirchenstiftung einen Teil der jeweiligen gemeinschaftlichen Verwaltungskosten regelmäßig nach dem Verhältnisse der Roherträgnisse nebst Zuschlag für etwaigen besonderen Aufwand (Art. 75 Abs. I Ziff. 4) zu ersetzen.

Art. 9. Vermögenserhaltung usw.

I Die Kirchenstiftungen sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Den Kirchengemeinden obliegt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich ihres eigenen Vermögens.

II Anderes Ortskirchenvermögen soll im Grundstock gleichfalls ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste tunlichst durch Rentenadmassierung wieder ergänzt werden.

III Abweichungen von diesen Vorschriften und der Ersatzplan, dann Abweichungen vom Ersatzplan, durch die der Ersatz verzögert wird, bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung. Bei ortskirchlichem Stiftungsvermögen ist die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) erforderlich; bei Kirchengemeindevermögen wird sie in wichtigeren Fällen einvernommen.

IV Bei Fonds, die zum Verbrauche bestimmt sind, hat die Staatsaufsichtsbehörde vorher die Voraussetzungen und den Umfang der Verbrauchbarkeit festzustellen.

Google

V Jede Verteilung von Ortskirchenvermögen zu Eigentum oder Nutzung sowie jede Verwendung von Erträgnissen oder Überschüssen zum Privatvorteile ist unzulässig. Wohlerworbene Rechte bleiben unberührt.

VI Die Übernahme einer Haftung zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde für eine beiden fremde Verbindlichkeit ist unzulässig.

VII Die Bewirtschaftung der zum Ortskirchenvermögen gehörenden Waldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 10.

Bestandsänderungen.

I Bei eintretenden Änderungen in dem Bestande von Kirchengemeinden oder kirchlichen Friedhofverbänden ist hinsichtlich einer etwa veranlaßten Teilung oder Auseinandersetzung des Ortskirchenvermögens oder Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf bestehende Kultusgebäude und kirchliche Anstalten oder Einrichtungen zunächst gütliche Übereinkunft der Beteiligten maßgebend. Die Übereinkunft bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung und, soweit ortskirchliches Stiftungsvermögen in Frage kommt, der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V); in sonstigen Fällen wird sie einvernommen.

II Soweit eine genehmigte Übereinkunft fehlt und nicht in der organisatorischen Verfügung Vorsorge getroffen ist, tritt nötigenfalls schiedsrichterliche Entscheidung ein. Diese kann auch im voraus für den Fall des Zustandekommens einer bestimmten Änderung ergehen.

III In erster Instanz steht die schiedsrichterliche Entscheidung zu:

1. einer vom zuständigen Staatsministerium beauftragten Kreisregierung, wenn eine Kirchengemeinde beteiligt ist, deren Sitz im Gebiete einer unmittelbaren Stadt liegt,
2. in den übrigen Fällen einem Bezirksamte, das von der vorgesetzten Kreisregierung oder, sofern mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, vom zuständigen Staatsministerium beauftragt wird.

IV In zweiter und letzter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgericht.

V Die Bestimmungen in Art. 45 Abs. I—III des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, finden entsprechende Anwendung.

VI Vor Erlassung einer schiedsrichterlichen Entscheidung wird die kirchliche Oberbehörde gehört.

Art. 11.

Kirchliche Oberbehörden.

I Wo nach der Kirchengemeindeordnung die Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde vorgeschrieben ist, sollen die Staatsbehörden, soweit sie nicht die richterliche Gewalt ausüben, das Einverständnis anstreben, etwaige Erinnerungen sorgfältig würdigen und nach Möglichkeit berücksichtigen.

II Die Einvernahme in sonstigen Angelegenheiten ist nicht ausgeschlossen.

Google

III Werden die Erinnerungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt, so ist die kirchliche Oberbehörde binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist zur Beschwerdeführung berechtigt.

IV Auch im Verwaltungsstreitverfahren können die kirchlichen Oberbehörden gehört werden, wenn ihre Einvernahme nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

V Wo nach der Kirchengemeindeordnung die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde vorgeschrieben ist, bildet sie eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Kirchenverwaltungsbeschlusses. Sie ist vor dessen Vorlage an die Staatsaufsichtsbehörde vom Kirchenverwaltungsvorstand einzuholen. Mindestens gleichzeitig ist der Staatsaufsichtsbehörde von dem Beschlusse vorläufige Kenntnis zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Ortskirchenbedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 12. Ortskirchenbedürfnisse.

I Als Ortskirchenbedürfnisse gelten außer dem Bedarfe für Erfüllung der in besonderen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung oder sonstigen Gesetzen festgestellten Verpflichtungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde die notwendigen Erfordernisse für die würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes, die Seelsorge und die Vermögensverwaltung und zwar im einzelnen:

1. die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst, dann der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und, wo dies bisher üblich war, für die Mesner nebst der Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge, ferner die Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe und der dazu gehörigen Bauwerke sowie die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf größeren kirchlichen Gebäuden;
2. die Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung für solche Kirchen, einschließlich der Kirchenstühle und Gerätschaften, dann die Bereitstellung des sonstigen sachlichen Bedarfes für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge;
3. die Aufbringung des Diensteinkommens der weltlichen Kirchendiener, das angemessen sein soll (Art. 74 Abs. VI), mit Einschluß der notwendigen Stellvertretungskosten im Falle des Urlaubs nach Art. 82 Abs. II;
4. die Bezahlung von Pfarrvisitations- und Installationskosten nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Ministerialvorschriften, vor deren Änderung die kirchliche Oberbehörde einvernommen wird;

Google

5. die Sorge für die nach Ministerialvorschrift zu haltenden Gesetz- und Amtsblätter sowie für die Pfarrmatrikeln;
6. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des sachlichen Bedarfes für die pfarramtliche Geschäftsführung.

II Ferner gehören zu den Ortskirchenbedürfnissen die Erfordernisse für die Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde auf Grund Herkommens, besonderer Rechtsverhältnisse oder gesetzmäßiger Beschlüsse.

III Eine Last, die nach sonstigen Gesetzen, Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen den Parochianen, Matristen oder Filialisten obliegt, gilt als Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde, Muttergemeinde oder Tochtergemeinde.

IV Die Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde zu Leistungen für das Diensteinkommen der Geistlichen bemißt sich nach den bisherigen Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesetzmäßigen Beschlüssen.

V Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von örtlichen Kultusbedürfnissen, einschließlich der Verbindlichkeiten der Pfründestiftungen und Pfründebesitzer hinsichtlich der Pfründegebäude, dann die Zuständigkeiten zur Entscheidung über solche Verpflichtungen und zu vorsorglichen Maßregeln bleiben unberührt. Zur Geltendmachung jener Verpflichtungen ist sowohl die Kirchenstiftung als die Kirchengemeinde berechtigt.

Art. 13.

Deckungsmittel.

I Für die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse kommen, vorbehaltlich der Abs. III und IV, zunächst in Betracht die Erträgnisse des Vermögens der beteiligten Kirchenstiftung, die für den betreffenden Zweck verfügbaren Mittel sonstiger Bestandteile des Ortskirchenvermögens, die besonderen Einnahmen der Kirchenstiftung namentlich an Sammelergebnissen, Gebühren und Strafgeldern, dann die Interkalarfrüchte, soweit sie nach den hierüber jeweils bestehenden Vorschriften der Kirchenstiftung zukommen, sowie freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende besondere Leistungen von Kirchengemeindegliedern oder Dritten, einschließlich der etwaigen Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Kassen.

II Der hienach noch verbleibende, auch nicht von einem Dritten vermöge subsidiärer Verpflichtung bestrittene Bedarf ist — vorbehaltlich der Bestimmungen über Grundstocksangriffe, Anlehensaufnahmen und Kirchengemeindedienste — durch Kirchenumlagen zu decken.

III Eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Aufbringung der Mittel für einen ungedeckten Bedarf des ortskirchlichen Stiftungsvermögens besteht indessen, vorbehaltlich des Art. 12 Abs. II und III, nur in Bezug auf die Kirchenstiftung.

IV Nur ausnahmsweise ist die Verwendung von laufenden Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens zur Bestreitung von Ortskirchenbedürfnissen zulässig, für welche nach

Google

Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesetzmäßigen Beschlüssen die Kirchengemeinde ohne Vorgang der Kirchenstiftung — wenn auch nach Vorgang der Pfründestiftung oder anderer Verpflichteten — aufzukommen hat. Der Beschluß der Kirchenverwaltung bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, welche nur bei Zustimmung der subsidiär Baupflichtigen oder sonstigen Drittbeteiligten in den ihre Interessen wesentlich berührenden Fällen und bei Zustimmung (Art. 11 Abs. V) der kirchlichen Oberbehörde erteilt werden darf.

V Den Kirchengemeinden stehen die kirchlichen Friedhofverbände und die sonstigen Konkurrenzverbände (Art. 16 Abs. I und VII, 19 Abs. II, 20 Abs. XI) hinsichtlich der Art und Weise der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen gleich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Art. 14.

Opfer. Gebühren.

I Der Ertrag des Klingelbeutels, Opferstocks oder sonstigen Opfers gehört zu den Einnahmen der Kirchenstiftung, soweit nicht für eine anderweitige Verwendung ein Herkommen oder besonderes Rechtsverhältnis besteht oder ausdrücklich für einen anderen Zweck gesammelt wird.

II Wo eine anderweitige Verwendung zu erfolgen hat, steht es frei, daneben auch für die Kirche sammeln zu lassen. Mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde kann auch die auf Herkommen oder besonderem Rechtsverhältnis beruhende anderweitige Verwendung überhaupt aufgehoben werden, soweit nicht ein Privatrechtsverhältnis entgegensteht und soferne etwa bezugsberechtigte Geistliche, weltliche Kirchendiener oder Lehrer für den Ausfall an ihrem Einkommen entsprechenden Ersatz erhalten. Die kirchliche Oberbehörde ist einzuvernehmen.

III Gebühren für Benützung von ortskirchlichem Eigentum und ortskirchlichen Anstalten können durch Ortskirchensatzung eingeführt und geregelt werden.

Art. 15.

Beschlüsse. Entscheidungen.

I Die Kirchenverwaltung ist zur Beschlußfassung darüber berufen, ob und inwieweit primäre Deckungsmittel, abgesehen von strittigen besonderen Leistungen der Kirchengemeindeglieder oder Dritter, zur Verfügung stehen, und namentlich ein baupflichtiger Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens für die Bestreitung der Kosten eines jeweils veranlaßten kirchlichen Baufalls ohne Beeinträchtigung der Deckung des laufenden Bedarfs leistungsfähig ist.

II Im Streitfalle entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde.

Google

III Die Entscheidung wirkt auch gegen Drittbeteiligte, welche in den ihre Interessen wesentlich berührenden Fällen mit ihren Erinnerungen vorher gehört werden sollen, und ist nur im Wege der Beschwerde anfechtbar.

IV Ob und inwieweit einem privatrechtlich beteiligten Dritten gegenüber das vor ihm baupflichtige ortskirchliche Vermögen nötigenfalls auch zu einem Grundstocksangriffe oder einer Anlehensaufnahme schreiten muß, ist nach dem die Baupflicht regelnden bisherigen Rechte zu beurteilen.

V Über Bestand und Umfang der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens sowie der Kirchengemeinde zur Befriedigung ihrer eigenen Baubedürfnisse in Bezug auf Kultusgebäude, kirchliche Friedhöfe und dazu gehörige Bauwerke wird durch die ortskirchlichen Vertretungskörper, dann, soweit erforderlich, durch die Staatsaufsichtsbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Beschluß gefaßt, vorbehaltlich der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren.

Art. 16. Tochtergemeinden, Nebenorte usw.

I Die Heranziehung der Tochtergemeinden und anderer Bestandteile der Pfarrgemeinde zur Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der letzteren bemißt sich zunächst nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen, aushilfsweise nach Abs. II—VII.

II Eine Tochtergemeinde hat an der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der Pfarrgemeinde nach Maßgabe der Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches teilzunehmen.

III Die Tochtergemeinde ist hienach nicht heranzuziehen:

1. hinsichtlich der Pfarrkirche und des Bedarfes für den Pfarrgottesdienst, wenn für die Tochtergemeinde eine Kirche besteht, worin anspruchsgemäß an allen Sonn- und Festtagen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;
2. hinsichtlich eines Personalbedarfs der Pfarrgemeinde für Geistliche oder weltliche Kirchendiener, wenn die Voraussetzung der Ziffer 1 gegeben ist und überdies für die Tochtergemeinde eine eigene Seelsorge- oder Kirchendienerstelle besteht, deren Dotation im wesentlichen nicht von der Pfarrpfründe oder Pfarrgemeinde herrührt und deren Inhaber die kirchlichen Handlungen für die Tochtergemeinde ausschließlich oder fast ausschließlich verrichtet;
3. hinsichtlich der Pfarr- oder Pfarrmesnergebäude, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 gegeben sind, und der Geistliche oder weltliche Kirchendiener der Tochtergemeinde diese Gebäude nicht mitbenützt;
4. hinsichtlich eines kirchlichen Friedhofes, wenn die Tochtergemeinde ihn nicht mitbenützt.

Google

IV Wenn der sonn- und festtägliche Gottesdienst der Regel nach gleichmäßig abwechselnd in der Pfarrkirche und in der oder den Tochterkirchen anspruchsgemäß abgehalten wird, so hat jeder Teil (Muttergemeinde, Tochtergemeinde) den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden pfarrlichen Gottesdienst aufzubringen.

V Wenn im übrigen eine Tochtergemeinde die kirchlichen Einrichtungen der Pfarrgemeinde nur in wesentlich beschränktem Maße benützen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, daß sie an der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse der Pfarrgemeinde nur nach einem im Verhältnis der beschränkteren Beteiligung ermäßigten Maßstabe teilzunehmen habe.

VI Das Maß dieser der Tochtergemeinde zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung (Art. 23 Abs. II Ziff. 3) der ortskirchlichen Vertretungskörper, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft aber durch schiedsrichterliche Entscheidung in entsprechender Anwendung des Art. 10 festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Vereinbarung jederzeit, schiedsrichterlich aber nur bei wesentlich veränderten Verhältnissen oder nach Umfluß von zehn Jahren getroffen werden.

VII Die zutreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf andere Bestandteile einer Pfarrgemeinde, wie Nebenorte und Nebenortsgruppen, entsprechende Anwendung, wenn sonst eine in hohem Maße unbillige Belastung derselben vorliegen würde.

Art. 17. Verbundene Pfarrgemeinden.

Die Beitragspflicht verbundener Pfarrgemeinden bei gleichheitlich vereinigten (unierten, kombinierten) Pfarreien zu den gemeinsamen Ortskirchenbedürfnissen bemißt sich zunächst nach der Vereinigungsurkunde, sonstigem besonderen Rechtsverhältnisse oder Herkommen, aushilfsweise nach dem vorstehenden Artikel.

Art. 18. Gesamtkirchengemeinden.

I In Gesamtkirchengemeinden gelten kraft Gesetzes als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse:

1. der Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand in Ansehung eines etwaigen gemeinsamen Vermögens, dann sonstige Lasten des letzteren,
2. der Aufwand an Ersatzrücklagen zum gemeinsamen Grundstockvermögen sowie für Verzinsung und Tilgung gemeinsamer Schulden.

II Durch Königliche Entschließung können nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde und Beschlußfassung der Einzelkirchenverwaltungen, bei bestehenden Gesamtkirchengemeinden auch der Gesamtkirchenverwaltung die sämtlichen innerhalb des Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für welche Kirchenumlagen erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse erklärt werden. (Allgemeine Umlagengemeinschaft.)

Google

III Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung der Mehrzahl der Einzelkirchenverwaltungen und gegebenenfalls der Gesamtkirchenverwaltung zulässig, überdies, wenn nicht alle Einzelkirchenverwaltungen zustimmen, nur beim Vorhandensein eines unabweisbaren, auf regelmäßigem Wege nicht zu befriedigenden Bedürfnisses.

Art. 19. Fernbezirk, Hauptbezirk.

I Wenn ein Teil des Kirchengemeindebezirks von dessen Hauptteile so weit entlegen ist, daß für seine Bewohner eine regelmäßige Anteilnahme an den ortskirchlichen Einrichtungen in der Hauptsache als ausgeschlossen erscheint (Fernbezirk), so kann durch die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde ein Hauptbezirk abgegrenzt werden, welcher in Bezug auf Kirchenumlagen, Kirchengemeindedienste, Wahlen und Beschlußfassungen als Kirchengemeindebezirk im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die Kirchenverwaltung in ihrem tatsächlichen Bestande wird vorher gehört. Vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gelten die kirchlichen Bedürfnisse des Fernbezirks und seiner Bestandteile nicht als Ortskirchenbedürfnisse der ganzen Kirchengemeinde und die kirchlichen Bedürfnisse des Hauptbezirks nicht als Ortskirchenbedürfnisse des Fernbezirks oder seiner Bestandteile.

II Im Fernbezirk einer Pfarr- oder Gesamtkirchengemeinde sollen Kirchenumlagen und Kirchengemeindedienste nicht eingeführt werden, es sei denn für den Bezirk der darin etwa bestehenden Tochtergemeinden oder, falls auch bei einer Tochtergemeinde ein Hauptbezirk abgegrenzt ist, für letzteren. Außerdem kann ausnahmsweise hinsichtlich solcher kirchlichen Einrichtungen, an welchen der Fernbezirk wesentlich und regelmäßig Anteil nimmt (Reiseprediger usw.), von vorstehenden Grundsätzen nach Maßgabe einer durch Ortskirchensatzung zu treffenden näheren Regelung abgewichen werden. Vor Erlassung der Satzung und vor Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten über eine auf den Fernbezirk zu erstreckende Erhebung von Kirchenumlagen sind die zu einer Tochtergemeinde vereinigten Bekenntnisgenossen des Fernbezirks durch Einvernahme ihrer zuständigen Vertretungskörper zu hören.

Zweiter Titel.

Kirchenumlagen.

Art. 20. Umlagenpflicht und Umlagenberechtigung.

I Die Kirchenumlagen sind Zuschläge der Kirchengemeinden (Art. 1, 13 Abs. V) zu den direkten Staatssteuern behufs Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen.

II Allgemein kirchenumlagenpflichtig sind, vorbehaltlich des Art. 109, Bekenntnisgenossen (Art. 4), die mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Eine auf Baubedürfnisse be-

Google

schränkte Umlagenpflicht der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine besteht nach Maßgabe des Art. 21. Als veranlagt gilt auch, wer vormerkungsweise veranlagt ist. Die Kirchenumlagenpflicht bemißt sich (ohne Rücksicht auf die Zuschläge wegen Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen) nach der veranlagten Steuer (Normalsteuer). Für die Umlagenfreiheit trotz bestehender Steuerveranlagung gelten entsprechend die Art. 3—6 des Umlagengesetzes.

III Eine natürliche Person, die nicht Bekenntnisgenosse ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet. Die sonstigen Voraussetzungen der Beitragspflicht sind die gleichen wie bei Bekenntnisgenossen.

IV Auch in den Fällen des § 100 der II. Verfassungsbeilage bemißt sich die Beitragspflicht der fremden Konfessionsverwandten nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über die Beitragspflicht der Bekenntnisgenossen.

V Die Kirchenumlagenpflicht beginnt und endigt mit der Wirksamkeit der Steuerveranlagung. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach der Wirksamkeit der Steuerveranlagung ein oder fallen sie früher als diese weg, so beginnt und endigt die Kirchenumlagenpflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendervierteljahres.

VI Von den Pflichtigen (Abs. II—V) Kirchenumlagen zu fordern ist eine Kirchengemeinde dann berechtigt, wenn ein Steuerbetrag des Pflichtigen nach dem Umlagengesetz auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung und zugleich nach den folgenden Vorschriften (Abs. VII—X) auf die Kirchengemeinde trifft. Eine nach Art. 37 des Umlagengesetzes erfolgte Ausscheidung von Steuerbeträgen auf Ortschaften wirkt auch für die Kirchenumlagen.

VII Ein Steuerbetrag trifft:

1. bei der Grund- oder Haussteuer auf die Kirchengemeinde, worin das Grundstück oder Haus liegt;
2. bei der Gewerbsteuer auf die Kirchengemeinde, worin eine Betriebsstätte (Art. 9 Abs. II des Umlagengesetzes) zur Ausübung des Gewerbebetriebs unterhalten wird;
3. bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auf die Kirchengemeinde, worin der Ort der Steuerveranlagung liegt;
4. bei der Kapitalrenten- oder Einkommensteuer, abgesehen von den Fällen des folgenden Absatzes, auf die Kirchengemeinde,
   a) worin die pflichtige natürliche Person einen Wohnsitz (§ 1 Abs. II des Doppelsteuergesetzes), in Ermangelung eines in Bayern begründeten Wohnsitzes den Aufenthalt hat;

Google

b) worin die pflichtige juristische Person oder der pflichtige nicht rechtsfähige Verein den Sitz hat;

c) aus deren Bezirk beim Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthalts oder Sitzes in Bayern die umlagenpflichtigen Kapitalrenten oder Einkünfte bezogen werden.

VIII Die Steuerbeträge, die bei der Einkommensteuer gemäß Art. 20 Abs. I—IV des Umlagengesetzes auf eine Gemeinde, Ortschaft oder abgesonderte Markung, worin der Umlagenpflichtige keinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz (Abs. VII Ziff. 4) hat, durch Vereinbarung oder durch Beschluß der Steuerinstanzen ausgeschieden worden sind (Art. 22, 23 und 37 Abs. I des Umlagengesetzes), treffen

1. bei der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Grundbesitz oder Hausbesitz auf die Kirchengemeinde, worin dieser Besitz liegt;
2. bei der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die Kirchengemeinde, worin die Betriebsstätte unterhalten wird.

IX Sind bezüglich eines Steuerbetrags, der auf eine und dieselbe bürgerliche Gemeinde, Ortschaft (Abs. VI Satz 2) oder abgesonderte Markung trifft, nach Abs. VII oder VIII mehrere Pfarrgemeinden (Art. 36 Abs. I Ziff. 1) beteiligt, so sind diese bezüglich des Steuerbetrags zu gleichen Teilen umlagenberechtigt. Dies gilt auch entsprechend für die Unterverteilung des auf die einzelne Pfarrgemeinde treffenden Steueranteils auf mehrere Bestandteile der Pfarrgemeinde. Im Streitfall entscheidet die der bürgerlichen Gemeinde nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

X Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung ist, soweit nicht ohnehin das Umlagengesetz entscheidet (Abs. VI), der 1. Januar, bei späterem Beginne der Kirchenumlagenpflicht der Tag des Beginns. Nachträgliche Änderungen sind für das Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

XI Wenn auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse, Herkommens oder Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches für einen Teil eines Kirchengemeindebezirks ein kirchlicher Konkurrenzverband besteht, der weder eine Mutter- oder Tochtergemeinde oder einen besonderen kirchlichen Friedhofverband bildet noch unter Art. 19 fällt, so ist für die Umlagenberechtigung des Verbandes nicht nur erforderlich, daß der Steuerbetrag auf den Verband (Art. 13 Abs. V) trifft, sondern auch daß der Pflichtige im Konkurrenzbezirke den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat.

XII Wenn auswärtige Bekenntnisgenossen, die keiner Kirchengemeinde oder nur dem Fernbezirk einer Kirchengemeinde zugeteilt sind, die ortskirchlichen Einrichtungen einer Kirchengemeinde in einem Umfange benützen, daß ihre Beiziehung zu den Lasten dieser Kirchengemeinde billig erscheint (Kirchengäste), so können sie auf Antrag der Kirchenverwaltung durch die ihr vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde für beitragspflichtig erklärt werden. Das Maß der

Google

Beitragspflicht wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch schiedsrichterliche Entscheidung in entsprechender Anwendung des Art. 10 festgestellt.

XIII Die Pfarrkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet. Den einzelnen Bestandteilen einer zusammengesetzten Pfarrgemeinde steht es jedoch frei, die auf sie entfallenden Summen anderweit aufzubringen.

XIV Gesamtkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet.

Art. 21.

Bauumlagen.

I Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die nicht nach Art. 22 Ziff. 2 behandelt werden können, sind nur bei Bauumlagen beitragspflichtig (Bauumlagenpflicht). Im übrigen gelten für Bauumlagen die gleichen Vorschriften wie für sonstige Kirchenumlagen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Bauumlagenpflicht besteht nicht gegenüber kirchlichen Konkurrenzverbänden im Sinne des Art. 20 Abs. XI.

II Als Bauumlagen gelten die Kirchenumlagen für Herstellung oder Unterhaltung

1. von Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst und der mit solchen fest verbundenen inneren Einrichtung sowie der Kirchenstühle,
2. von Gebäuden für die Pfarrgeistlichen oder für Mesner,
3. von kirchlichen Friedhöfen und den dazu gehörigen Bauwerken.

III Aus besonderen Gründen können gänzliche oder teilweise Befreiungen durch die Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt werden.

IV Kraft Gesetzes sind befreit die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, ferner, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen, die sonstigen Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Anstalten und Kassen. Dies ist insbesondere der Fall, soweit ihrer Verfassung gemäß ihre Mittel für Zwecke des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft, der Kunst, der öffentlichen Gesundheitspflege (unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken) oder der Wohltätigkeit verwendet werden.

V Kraft Gesetzes sind ferner befreit juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in ausschließlicher Beziehung zu einer Privatkirchengesellschaft stehen oder an denen ausschließlich oder überwiegend Angehörige einer Privatkirchengesellschaft oder bekenntnislose Personen beteiligt sind.

Art. 22.

Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen.

Vorbehaltlich der Art. 16, 19 und 109 geschieht die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen auf Grund der Steuerbeträge, die nach Art. 20 und 21 auf die Kirchengemeinde treffen, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

Google

1. Die Steuern werden nach Vorschrift der Art. 25 Abs. II—VI und 27 des Umlagengesetzes angesetzt.
2. Soweit die Steuerveranlagung mehrerer natürlicher Personen einheitlich erfolgt und diese nicht sämtlich gegenüber dieser Kirchengemeinde kirchenumlagenpflichtig sind, ist bei den Umlagenpflichtigen nur ein ihrem Anteil entsprechender Teil der Steueransätze heranzuziehen. Solange nicht ein anderes nachgewiesen oder von Amts wegen festgestellt wird, sind gleiche Anteile anzunehmen. Die Beteiligten sind zur Erteilung der erforderlichen Aufschlüsse über das Anteilsverhältnis verpflichtet (Art. 106 Abs. VIII der Kirchengemeindeordnung, Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs).
3. Ist von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer Bekenntnisgenosse (Art. 4), so wird bei ihm die Hälfte der Steueransätze herangezogen, die in Betracht kämen, falls beide Gatten Bekenntnisgenossen wären. Das gleiche gilt entsprechend, wenn in einer Hausgemeinschaft Elternteile und wirtschaftlich unselbständige Kinder nicht sämtlich dem nämlichen Bekenntnisse angehören; die Angehörigen des gleichen Bekenntnisses innerhalb der Hausgemeinschaft gelten bei der Berechnung als Einheit. Für die Umlagen der Frau haftet der Mann, für die Umlagen der Kinder haftet der Gewalthaber als Gesamtschuldner.
4. Die Steuern der Baumumlagenpflichtigen mit Bekenntnisgepräge werden für die Kirchengemeinde des entsprechenden Bekenntnisses mit den vollen Ansätzen herangezogen. Als Pflichtige mit Bekenntnisgepräge gelten auch solche juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen öffentlichen Kirchengesellschaft beteiligt sind.
5. Baumumlagenpflichtige ohne Bekenntnisgepräge können von den Kirchengemeinden des katholischen und des protestantischen Religionsteiles herangezogen werden. Von der Kirchengemeinde des einzelnen Bekenntnisses wird nur ein Bruchteil der Steueransätze herangezogen. Der Bruchteil bemißt sich nach dem Anteil des Bekenntnisses (Art. 4) an der Gesamteinwohnerzahl der einschlägigen bürgerlichen Gemeinde (bei abgesonderten Markungen der Distriktsgemeinde) nach der letzten Volkszählung. Der Anteil wird als Hundertsatz berechnet. Bruchteile von mehr als einhalb werden auf eins vom Hundert aufgerundet, andere bleiben außer Ansatz.
6. Aus der Steuersumme, die sich nach Ziff. 1—5 ergibt, werden die Kirchenumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit diesem Hundertsatze werden sie auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steueransätzen ausgeschlagen.

Google

Art. 23.

Formelles.

I Die Erhebung von Kirchenumlagen unterliegt der Staatsaufsicht. Bei deren Ausübung ist insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Auferlegung und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu prüfen.

II Die Beschlußfassung

1. über Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenhundertsatzes,
2. über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige außerordentliche, finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen,
3. über außerordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte, die auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluß haben können,

steht der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu und bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

III Entfällt in einer Kirchengemeinde mehr als ein Drittel der Steuersumme, aus der die Kirchenumlagen berechnet werden (Art. 22 Ziff. 6), auf fünf oder weniger als fünf Umlagenpflichtige, so ist in den Fällen des Abs. II jeder von ihnen in der Kirchenverwaltung und in der Kirchengemeindeversammlung stimmberechtigt. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Ladung hat an den Höchstbesteuerten oder an dessen Bevollmächtigten zu ergehen. Die Stimmführer müssen männliche, volljährige, selbständige Bekenntnisgenossen sein, die deutsche Reichsangehörige sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Ein Beschluß, der gegen die Stimme eines Höchstbesteuerten zustande gekommen ist, kann von diesem mit Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde angefochten werden. Dem angefochtenen Beschlusse ist die staatsaufsichtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Ausgabe, die durch Kirchenumlagen gedeckt werden soll, weder gesetzlich notwendig noch im Interesse der Kirchengemeinde erforderlich ist.

IV Abgesehen von dem Beschwerderechte nach Abs. III ist beschwerdeberechtigt außer der Kirchenverwaltung (Art. 80) und der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11) jeder gegenüber dieser Kirchengemeinde Kirchenumlagenpflichtige, der nicht in der Kirchengemeindeversammlung oder bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten stimmberechtigt war.

V Die Rechtsgültigkeit eines Umlagenbeschlusses kann nach rechtskräftiger staatsaufsichtlicher Genehmigung nur mehr im Verwaltungsstreitverfahren und nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß sie vor Ablauf von vier Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet wurde. Gegenüber den im Kirchengemeindebezirk wohnenden Pflichtigen genügt hiebei eine allgemeine Zahlungsaufforderung.

VI Die Berechnung der Steueransätze nach Art. 22 Ziff. 1—5, dann die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen erfolgen durch die Kirchenverwaltung.

Google

Art. 24.

Fälligkeit, Einhebung usw.

I Die Kirchenumlagen werden am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Kirchenverwaltung.

II Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Umlagenforderung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Kirchenumlagen sind von den Pflichtigen an den Einnehmer abzuliefern.

IV Säumige Umlagenschuldner sind vom Einnehmer zu mahnen. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 Pfennig zu erheben.

V Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist vom Einnehmer ein Ausstandsverzeichnis anzufertigen. Die Kirchenverwaltung hat das Ausstandsverzeichnis mit dem Vermerk zu versehen: „Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiermit für vollstreckbar erklärt".

VI Die Vollstreckung ist von der Kirchenverwaltung zu bewirken. Diese hat dabei die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in Bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle.

VII Die Art. 6 Abs. II, III, 7 Abs. I Satz 1 und Abs. II des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kirchenverwaltung kann die nicht den Gerichten zustehenden Vollstreckungshandlungen sowohl durch die besonderen Vollzugsorgane der bürgerlichen Gemeinde unter Vermittlung der Gemeindebehörde als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

VIII Kirchenumlagen dürfen nur aus erheblichem Grunde nachgelassen oder niedergeschlagen werden. Als erheblicher Grund gilt es insbesondere, wenn die zwangsweise Beitreibung den Pflichtigen im wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg wäre, wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrage stünden oder wenn der Umlagenanspruch nicht unzweifelhaft besteht.

Art. 25.

Vereinbarungen.

I Die Kirchenverwaltung und die Gemeindeverwaltung können sich darüber einigen, daß für die Gemeindemarkung unentgeltlich oder gegen bestimmte Vergütung die Berechnung der Steueransätze nach Art. 22 Ziff. 1—5, dann die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen sowie die Durchführung des Einhebungs- und Vollstreckungsverfahrens oder ein Teil dieser Geschäfte der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

II Bei Übertragung der Vollstreckung erfolgt die Mahnung und Vollstreckung wie bei Gemeindeumlagen.

III Die Vornahme der in Abs. I bezeichneten Geschäfte oder eines Teiles kann auch vertragsweise dem Rentamt übertragen werden.

Google

Dritter Titel.

Kirchengemeindedienste.

Art. 26.

Voraussetzungen usw.

[I] Zur Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen können Kirchengemeindedienste angeordnet werden, insbesondere Hand- und Spanndienste zu Kultusbauten, für welche die Baupflicht nicht einem leistungsfähigen Dritten einschließlich des Aufwandes für Hand- und Spanndienste obliegt.

[II] Wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten können als Kirchengemeindedienste nicht gefordert werden.

[III] Obliegen allen oder gewissen Anwesensbesitzern des Kirchengemeindebezirks oder einem sonstigen Kreis von Verpflichteten besondere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu Dienstleistungen für einen Geistlichen oder weltlichen Kirchendiener (Bestellung der Dienstgründe, Anfahren von Holz, Abholen zum Gottesdienst usw.), so finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über kirchliche Reichnisse entsprechende Anwendung.

Art. 27.

[I] Zur Leistung von Kirchengemeindediensten sind, vorbehaltlich der Art. 16, 19 und 30 Ziff. 3, verpflichtet:

1. die selbständigen Kirchengemeindeglieder, die in dem Kirchengemeindebezirk seit wenigstens sechs Monaten wohnen (Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf die Kirchengemeinde trifft,
2. die Eigentümer eines im Kirchengemeindebezirk gelegenen Wohnhauses, soferne sie Bekenntnisgenossen oder juristische Personen sind.

[II] Nur die Spanndienstpflicht kommt in Betracht bei Personen, die, im aktiven Dienste stehend, zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich im Kirchengemeindebezirk aufhalten oder die zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht vom Kirchengemeindebezirk ihres Wohnortes abwesend sind.

[III] Die Spanndienstpflicht erstreckt sich auch auf geeignete Kraftfahrzeuge. Diese gelten als Gespanne im Sinne dieses Gesetzes. Zum öffentlichen Dienste gehaltene Gespanne werden durch die Spanndienstpflicht nicht getroffen.

[IV] Kirchengemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

[V] Niemand kann zu Kirchengemeindediensten für Zwecke angehalten werden, deren Erfüllung durch Kirchenumlagen ihn nicht treffen würde. Bezüglich der Angehörigen eines fremden Bekenntnisses findet Art. 20 Abs. III und IV auf Kirchengemeindedienste entsprechende Anwendung.

Google

VI Kirchengemeindedienste für Zwecke der Pfarrgemeinde sind nach der von deren Vertretungskörpern getroffenen Regelung von den Pflichtigen zu leisten, soweit nicht einzelne Bestandteile der Pfarrgemeinde eine abweichende Regelung vornehmen oder den Wert der auf sie entfallenden Dienste durch Kirchenumlagen oder sonstwie aufbringen.

Art. 28.

Verteilung usw.

I Die Verteilung der Kirchengemeindedienste, insbesondere die Festsetzung des dabei zugrunde zu legenden Maßstabes und des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh, dann von Kraftfahrzeugen einzuhaltenden Verhältnisses bemißt sich nach Abs. II, vorbehaltlich einer für den einzelnen Fall oder für längere Zeit gesetzmäßig beschlossenen besonderen Regelung (Abs. III).

II Als Regel gelten folgende Vorschriften:

1. Die Spanndienste werden ausschließlich unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämtlicher Verpflichteten verteilt. Leben mehrere Verpflichtete in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 27 Abs. I Ziff. 2 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im Miteigentum mehrerer befindet.
2. Die Spanndienstpflichtigen sind von den Handdiensten nur bei solchen Arbeiten befreit, bei denen zugleich Spanndienste vorkommen.
3. Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der im Kirchengemeindebezirk vorhandenen, für die Leistung in Betracht kommenden Gespanne der Verpflichteten.

III Die Regelung der Verteilung der Kirchengemeindedienste sowie die Anordnung solcher Kirchengemeindedienste, welche bisher nicht bestanden, kommt der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu, die Anordnung anderer Kirchengemeindedienste und die Verteilung selbst der Kirchenverwaltung. Abweichungen von den Regeln des Abs. II bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung.

Art. 29.

Ersetzung.

I Den Kirchengemeinden ist freigestellt, auf ihre Rechnung Arbeiten, die sich zur Ausführung durch Kirchengemeindedienste eignen, in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen. Wird hiedurch eine Umlagenbelastung (Art. 23 Abs. II Ziff. 1 und 2) veranlaßt, so sind die hiefür gegebenen Vorschriften zu beobachten.

II Die Vergebung von Hand- und Spanndiensten zu Kultusbauten in Akkord oder Lohnarbeit auf Rechnung der leistungsfähigen Kirchenstiftung ist, soweit nicht letztere ohnehin

Google

(Art. 112 Abs. III) den Aufwand für solche Dienste zu bestreiten hat, nach Maßgabe des Art. 13 Abs. IV ausnahmsweise zulässig.

Art. 30.

Besonderheiten.

Die Kirchenverwaltungen sind befugt:

1. zur Abwendung etwaiger Überbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Kirchengemeindediensten aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bewilligen, aus Mitteln der Kirchenstiftung mangels einer Verpflichtung derselben (Art. 112 Abs. III) nur nach Maßgabe des Art. 13 Abs. IV;
2. die zu leistenden Kirchengemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Lohnverhältnissen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für jene zu besorgen;
3. hinsichtlich solcher Kirchengemeindedienste, die in der Verrichtung sogenannter kleiner Kirchendienste (Tragen des Klingelbeutels oder Baldachins, dann von Fahnen oder Laternen, Kalkantendienst, Aushilfe im Mesnerdienst usw.) bestehen, den Kreis der Pflichtigen abweichend von Art. 27 Abs. I zu umgrenzen und die Verteilung der Dienste zu regeln.

Art. 31.

Mahnung. Zwang.

[I] Kirchengemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Kirchenverwaltungsvorstand nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen (Art. 106 Abs. VII) leisten.

[II] Fand die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht statt, so bleibt dieser zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die beteiligte Kasse verpflichtet.

Vierter Titel.

Anlehen.

Art. 32.

Voraussetzungen.

Die Aufnahme eines Anlehens zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde kann nur zur Tilgung bestehender Anlehensschulden, dann zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Überbürdung der Pflichtigen geschehen kann.

Google

Art. 33. Tilgung.

[I] Für alle Anlehen müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Solche sind auch der kirchlichen Oberbehörde vorzulegen, wenn die Schuldaufnahme zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens erfolgt.

[II] Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf vor Ablauf von drei Wochen nach Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

[III] Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Kassenverwalter.

Art. 34. Formelles.

[I] Die Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde steht der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu, wenn nicht die Schuldaufnahme zur Abtragung bestehender Anlehensschulden und zu den gleichen oder günstigeren Bedingungen geschieht, oder das Anlehen innerhalb desselben Rechnungsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll und kann. Eine Anlehensaufnahme bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, bei Kirchengemeinden in unmittelbaren Städten mindestens 3500 ℳ, im übrigen mindestens 1000 ℳ ausmacht.

[II] Unter der letzteren Voraussetzung unterliegen auch die Beschlüsse der Kirchenverwaltungen über Anlehensaufnahmen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens staatsaufsichtlicher Genehmigung. Außerdem ist hier die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) erforderlich.

[III] In anderen Fällen kann die Staatsaufsichtsbehörde binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen in Art. 33 Abs. I Satz 1 nicht genügt ist oder wenn die Voraussetzungen des Art. 32 nicht gegeben sind.

[IV] Jede Abweichung vom Tilgungsplane, durch welche die Tilgung verzögert wird, bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung. Die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) ist einzuholen, soweit es sich um Anlehen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens handelt, zu deren Aufnahme die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich war.

[V] Die weiteren Vorschriften in Art. 23 bleiben vorbehalten.

Art. 35. Vorschüsse.

[I] Vorschüsse aus besonders dotierten Kassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Anlehen zu behandeln.

Google

II Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung erfolgen.

Dritter Abschnitt.
Ortskirchliche Vertretungskörper.
Erster Titel.
Kirchenverwaltung.
Erstes Kapitel.
Kirchenverwaltung im allgemeinen.

Art. 36. Bestand usw.

I Soferne nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, soll eine Kirchenverwaltung bestehen:

1. in den Pfarrgemeinden und in den wie solche zu behandelnden Kirchengemeinden, welche sich an die den Pfarreien gleichgeachteten selbständigen Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und ständigen Pfarrvikariate anschließen,
2. in den Gesamtkirchengemeinden,
3. in den Tochtergemeinden, welche eine eigene Kirche mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst haben oder Umlagen erheben oder erheben wollen.

II Eine eigene Kirchenverwaltung kann neu gebildet und im Falle ihres bisherigen Bestehens beibehalten werden:

1. in Muttergemeinden,
2. in den nicht unter Abs. I Ziff. 3 fallenden Tochtergemeinden,
3. wo für einen bestimmten Teil des Pfarrsprengels eine Nebenkirche oder Kapelle mit rentierendem Vermögen vorhanden ist oder den Bekenntnisgenossen eines solchen engeren Bezirks besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne daß eine Tochtergemeinde bestünde.

III In Ermangelung einer eigenen Kirchenverwaltung besorgt die Geschäfte, unbeschadet der Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und der Führung eigener Rechnung:

1. für eine Muttergemeinde die Pfarrkirchenverwaltung, wobei nur der Vorstand und die im Muttergemeindebezirke wohnenden (Art. 106 Abs. IV) Kirchenverwalter mitwirken sollen, soferne die Zahl der letzteren mindestens zwei beträgt und die Geschäfte nicht durch übereinstimmende Beschlüsse des bezeichneten Vertretungskörpers und der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten der Muttergemeinde auch für diesen Fall der ganzen Pfarrkirchenverwaltung übertragen sind,

Google

2. für eine Tochtergemeinde die Pfarrkirchenverwaltung,
3. in den Fällen der Ziff. 3 des vorigen Absatzes, dann für das Vermögen sonstiger Nebenkirchen und Kapellen, für welche nicht stiftungsgemäß eine andere Verwaltung bestellt ist, jene Kirchenverwaltung, die nach der Lage der Nebenkirche oder Kapelle zunächst zuständig erscheint.

IV Zur Aufhebung einer bestehenden Kirchenverwaltung sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten sowie staatsaufsichtliche Genehmigung, bei Nebenkirchenverwaltungen nur Staatsaufsichtsbeschluß erforderlich. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

V Hinsichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten von besonderen kirchlichen Friedhofverbänden finden die Vorschriften für Nebenkirchen (Abs. II Ziff. 3, III Ziff. 3, IV) entsprechende Anwendung.

VI Bei einer nur vorläufigen Regelung der Verwaltung und bei Ausnahmsverhältnissen kann von Bestimmungen dieses Kapitels abgewichen werden.

Art. 37.

Zusammensetzung.

I Die Kirchenverwaltung besteht, vorbehaltlich der Art. 58 Abs. II, 103 Abs. V, 104 Abs. III und 105 Abs. III:

1. aus dem Pfarrer oder dem Stellvertreter im Pfarramte als Vorstand,
2. aus gewählten weltlichen Kirchengemeindegliedern (Kirchenverwaltern), deren Zahl mindestens zwei, höchstens zwölf beträgt und, wo schon bisher eine Verwaltung (Kirchenverwaltung, Fabrikrat, Presbyterium) bestand, durch die Zahl ihrer weltlichen Mitglieder nach dem Sollstande mit Einrechnung des Gemeindeabgeordneten, bei neuen Verwaltungen durch die Staatsaufsichtsbehörde bestimmt wird, während Änderungen der Zahl durch Ortskirchensatzung erfolgen.

II Die Gesamtkirchenverwaltung besteht:

1. aus zwei bis acht geistlichen Mitgliedern,
2. aus gewählten weltlichen Mitgliedern (Kirchenverwaltern), deren Zahl dreimal so groß als die der geistlichen ist und von der Staatsaufsichtsbehörde auf die Einzelkirchengemeinden nach Verhältnis der Seelenzahl verteilt wird, wobei mehrere Kirchengemeinden für eine gerechnet werden können.

III Zu geistlichen Mitgliedern der Gesamtkirchenverwaltung sind die Vorstände der Einzelkirchenverwaltungen oder diejenigen Geistlichen berufen, welche beim Vorhandensein von Einzelkirchenverwaltungen deren Vorstände wären. Würde durch den Eintritt aller die Zahl acht überschritten, so bestimmen sie in einer Versammlung nach den Grundsätzen des Art. 49, wer von ihnen einzutreten hat.

Google

IV Die Gesamtkirchenverwaltung wählt ihren Vorstand und dessen Stellvertreter aus der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode.

V Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, vorbehaltlich der Entschädigung für Kassen- und Rechnungsführung, für bare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen. Über die Gewährung solcher Entschädigungen können allgemeine Grundsätze, auch in Bezug auf ortskirchliche Bedienstete, durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

Art. 38.

I Hinsichtlich der Vorstandschaft in der Kirchenverwaltung stehen dem Pfarrer die mit den vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen gleich.

II In Tochtergemeinden, für die ein eigener Geistlicher außerhalb des Pfarrortes bestellt ist, kann dieser als stellvertretender Vorstand der Tochterkirchenverwaltung oder der im Tochtergemeindebezirk bestehenden sonstigen ortskirchlichen Verwaltungen auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes von der Staatsaufsichtsbehörde bestimmt werden.

III Wenn der Kirchenverwaltungsvorstand aus einem triftigen Grunde an der Führung der Vorstandschaft so lange verhindert ist, daß ein Ersatz notwendig erscheint, dann wenn er vom Dienste enthoben ist (Art. 84 Abs. IV) oder seine Vorstandspflichten gröblich vernachlässigt, kann von der Kreisregierung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde (in besonders dringenden Fällen von der Staatsaufsichtsbehörde) ein anderer Geistlicher, bei protestantischen Kirchenverwaltungen im Notfalle auch ein Kirchenverwalter mit der Vorstandschaft betraut werden. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar beteiligt ist (Art. 40 Abs. I).

IV Wo in einer und derselben protestantischen Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt sind, ist deren erster (in der Pfalz der mit der höheren Amtswürde, bei gleicher Amtswürde der mit höherem Dienstalter) zunächst zum Vorstande der Kirchenverwaltung berufen. Solange er von seinem Rechte keinen Gebrauch macht und nicht ohnehin nur noch ein zweiter Pfarrer vorhanden ist, bestimmen die Pfarrer den Vorstand in gemeinschaftlichem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Art. 49 aus ihrer Mitte. Für den Fall vorübergehender Verhinderung kann sich der Vorstand einen Stellvertreter aus dem Kreise seiner Mitpfarrer bestellen.

Art. 39. Ersetzung.

I Wenn die Wahl der Kirchenverwalter in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung nicht zustande kommt oder wenn die Kirchenverwaltung nicht bloß vorübergehend beschlußunfähig wird, auch durch Einberufung von Ersatzmännern oder einmalige Ergänzungswahl nicht abzuhelfen war, so kann die Staatsaufsichtsbehörde die Zahl der Kirchenverwalter entsprechend

Google

herabsetzen oder nötigenfalls kommissarisch die Kirchenverwaltung — wenn tunlich aus Kirchengemeindegliedern — ergänzen oder, abgesehen von dem Vorstande, bestellen.

II Erscheint bei vorübergehender Beschlußunfähigkeit der Kirchenverwaltung ein Ersatz notwendig, so ist nach Art. 40 Abs. II—IV zu verfahren.

Art. 40.

Privatbeteiligung.

I Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.

II Wenn infolgedessen, abgesehen von dem Falle des Art. 38 Abs. III Satz 2, die Kirchenverwaltung beschlußunfähig ist, so wird durch vorübergehende Einberufung von unbeteiligten Ersatzmännern abgeholfen.

III Ist dies nicht möglich und handelt es sich um eine Angelegenheit katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens, so entscheidet nach Vernehmung der Beteiligten wie der Unbeteiligten und nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde die Staatsaufsichtsbehörde, soferne nicht nach Art. 36 Abs. VI vorübergehend eine besondere Vertretung bestellt wird.

IV Handelt es sich um eine Angelegenheit der Kirchengemeinde oder um eine Angelegenheit protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens und ist Abhilfe durch vorübergehende Einberufung von unbeteiligten Ersatzmännern nach Abs. II nicht möglich, so steht die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindebevollmächtigten zu. Unmittelbar Beteiligte haben auch in diesen Vertretungskörpern kein Stimmrecht. Ist mindestens die Hälfte der an sich zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung Berufenen zur Teilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so finden die Bestimmungen des Abs. III entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt bei nicht zu beseitigender (Abs. II) Beschlußunfähigkeit der Kirchengemeindebevollmächtigten aus solchem Grunde.

Art. 41.

Austritt.

I Ein Kirchenverwalter ist wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

II Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Kirchenverwalter die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder deren Mangel erst nachträglich wahrgenommen wird, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

III Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes beschließt zunächst die Kirchenverwaltung.

IV Außerdem kann einem Kirchenverwalter aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung bewilligt werden.

Google

Zweites Kapitel.

Kirchenverwaltungswahlen.

Art. 42. Wähler usw.

I Die Kirchenverwalter der Pfarr-, Mutter- und Tochterkirchenverwaltung sollen durch die wahlstimmberechtigten Pfarr-, Mutter- oder Tochtergemeindeglieder gewählt werden.

II Besteht zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde in Ansehung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse keine oder nur eine unerhebliche Gemeinschaft, so sollen die Tochtergemeindeglieder für die Wahlen der Pfarrgemeinde nicht in Betracht kommen.

III Durch Ortskirchensatzung kann für eine über mehrere Orte sich erstreckende Pfarr-, Mutter- oder Tochtergemeinde angeordnet werden, daß fortgesetzt oder nach Wahlperioden abwechselnd ein bestimmter Teil der Gesamtzahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus gewissen Orten oder Ortsgruppen gewählt werden muß. Die Wahl soll für die einzelnen Orte oder Ortsgruppen nacheinander, jedoch unter Mitwirkung der Wähler aus der ganzen Kirchengemeinde erfolgen.

IV Sind in die Pfarrkirchenverwaltung hienach mindestens zwei Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus dem Tochtergemeindebezirk zu wählen, so kann durch Ortskirchensatzung der Tochtergemeinde bestimmt werden, daß sie jeweils zugleich als Kirchenverwalter oder Ersatzmänner der Tochterkirchenverwaltung zu gelten haben.

V Die Kirchenverwalter einer Gesamtkirchenverwaltung werden, wenn Einzelkirchenverwaltungen vorhanden sind, von deren Kirchenverwaltern in einer Versammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Art. 49 und 50 bestimmt, andernfalls aber durch die wahlstimmberechtigten Kirchengemeindeglieder der Einzelkirchengemeinden oder der Gruppen gewählt, zu welchen mehrere Kirchengemeinden nach Art. 37 Abs. II Ziff. 2 zusammengefaßt sind.

VI Die Kirchenverwalter der Nebenkirchen-, Kapellen- und kirchlichen Friedhofverwaltungen sollen durch die in dem Bezirke wohnenden (Art. 106 Abs. IV) wahlstimmberechtigten Bekenntnisgenossen gewählt werden. Der Bezirk gilt für die Wahlen als Kirchengemeindebezirk.

Art. 43. Wahlstimmrecht.

I Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI) die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirke gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft, mit Ausschluß:

Google

1. der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2. jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit fünf Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

II Durch die Kirchenwahlordnung (Art. 52 Abs. III) kann die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen von dem Eintrag in eine ständige oder jeweils anzulegende Wählerliste und der Eintrag von der eigenen Anmeldung des Wahlstimmberechtigten abhängig gemacht werden.

Art. 44. Wählbarkeit.

I Wählbar sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1, 42 Abs. II, III, V, VI und 84 Abs. IV) nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre die wahlstimmberechtigten weltlichen Bekenntnisgenossen, die ständig im Kirchengemeindebezirke wohnen (Art. 106 Abs. IV) und denen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmäßig veröffentlichten Ausspruch des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind.

II Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann von der kirchlichen Oberbehörde die Wahl von Personen beanstandet werden,

1. die durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlaß zu öffentlichem Ärgernis geben,
2. die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder
3. die wegen eines in Art. 43 Abs. I Ziff. 3 angeführten Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit der Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe mehr als fünf Jahre verflossen sind.

Bestreitet der Gewählte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beanstandung der Wahl gegeben sind, so erfolgt die Feststellung nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 37 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, in der Fassung des Art. 96 der Kirchengemeindeordnung.

Google

Art. 45. Ablehnung.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit,
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres,
3. wenn der Gewählte während voller sechs Jahre Mitglied einer Kirchenverwaltung war,
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit vom Kirchengemeindebezirk mit sich bringt,
5. wenn der Gewählte berufsmäßig im Reichs-, Staats-, Hof-, Militär- oder Gemeindedienst oder als öffentlich angestellter Lehrer tätig ist,
6. wenn der Gewählte erklärt, er glaube einer Beanstandung im Sinne des Art. 44 Abs. II ausgesetzt zu sein.

Art. 46. Bestechung.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie den Bestechenden und Bestochenen betrifft, sowie für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl und deren etwaiger Erneuerung zur Folge.

Art. 47. Wahlperiode.

[I] Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen sollen von sechs zu sechs Jahren im November oder Dezember stattfinden und bis 15. Dezember beendet sein.

[II] Sie gelten für die sechs auf die gesetzliche Wahlzeit folgenden Kalenderjahre (Wahlperiode).

[III] Die während der Wahlperiode stattfindenden Wahlen gelten für die noch übrige Dauer der ersteren.

Art. 48. Verschiedenes.

[I] Die Wahl wird unter Leitung eines von der Staatsaufsichtsbehörde ernannten Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, in geheimer, unmittelbarer Stimmgebung vorgenommen. Als Wahlkommissär ist in der Regel der Kirchenverwaltungsvorstand aufzustellen.

[II] In großen Kirchengemeinden kann die Kirchenverwaltung die Vornahme der Wahl in mehreren Wahllokalen anordnen.

[III] Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

[IV] Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[V] Die bürgerlichen Gemeindebehörden sind verpflichtet, den auf die Wahlen bezüglichen Anforderungen des Wahlkommissärs ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen sowie für ein geeignetes Wahllokal und die erforderlichen Wahlpapiere zu sorgen.

Google

Art. 49. Ergebnis.

I Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit.

II Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Lebensalter, wenn die erforderliche Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Andernfalls entscheidet das Los.

Art. 50. Verwandtschaft. Schwägerschaft.

I Werden zu Kirchenverwaltern Personen gewählt, welche miteinander als Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe verwandt oder als Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn verschwägert sind, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II Besteht ein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zwischen einem Gewählten einerseits und einem Kirchenverwaltungsmitgliede anderseits, so ist der Gewählte vom Eintritt in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

III Wenn das Hindernis erst nachträglich entdeckt wird oder entsteht, so ist zum Austritt (Art. 41 Abs. III) verpflichtet, wer nach Abs. I oder II nicht eintreten könnte.

IV Die nach diesem Artikel von der Mitgliedschaft Ausgeschlossenen sind bei einer Erledigung im Laufe der Wahlperiode vor den Ersatzmännern zum Eintritte berufen, wenn das Hindernis weggefallen ist. Ein gleichwohl einberufener Ersatzmann ist zum Austritte (Art. 41 Abs. III) verpflichtet.

Art. 51. Ersatzmänner.

I Für die Kirchenverwalter sind in demselben Wahlgang in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu wählen. Jeder Wähler hat daher doppelt soviel Namen zu bezeichnen, als Kirchenverwalter zu wählen sind. Die nach den Grundsätzen des Art. 49 auf die Kirchenverwalter zunächst folgenden Personen sind als Ersatzmänner gewählt.

II Die Ersatzmänner werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt und nach der gesetzlichen Reihenfolge (Art. 49 Abs. II) einberufen.

III Der Einberufene hat sein Amt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode zu versehen.

Art. 52. Weiteres.

I Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde und innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Anfechtung.

II Die Austretenden haben bis zur Einweisung der Neugewählten ihre Tätigkeit fortzusetzen.

Google

III Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Wahlen, insbesondere über das Verfahren, die Wahlprüfung und Wahlanfechtung, sowie jene über Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder werden durch Königliche Verordnung (Kirchenwahlordnung) getroffen. Die Kirchenwahlordnung kann die Wahl nach gebundenen Listen für Kirchengemeinden vorsehen, in denen die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts von dem Eintrag in eine Wählerliste abhängig gemacht ist. Die Einführung dieses Wahlverfahrens hat außerdem einen hierauf gerichteten Antrag eines ortskirchlichen Vertretungskörpers zur Voraussetzung.

IV Die Staats- und Gemeindebehörden sowie die Pfarr- und Standesämter sind verpflichtet die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Aufschlüsse unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen. Soweit die Aufstellung von Wählerlisten, die alle Wahlstimmberechtigten umfassen sollen, angeordnet wird, obliegt die Herstellung den bürgerlichen Gemeinden im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen.

V Die Wahlkosten gehören zum Verwaltungsaufwand. Den bürgerlichen Gemeinden sind nur die Auslagen zu ersetzen. Reisekosten und Tagegelder von Staatsbeamten, die als Wahlkommissäre aufgestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last. Alle Wahlhandlungen und die dabei nötigen Ausfertigungen sind gebührenfrei.

Drittes Kapitel.

Wirkungskreis der Kirchenverwaltung.

Art. 53.

Im allgemeinen.

I Die Kirchenverwaltung vertritt das ihrer Verwaltung anvertraute ortskirchliche Stiftungsvermögen und die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen.

II Sie besorgt nach Maßgabe der Gesetze die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse.

III Die Kirchenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute Vermögen erhalten und bestmöglich verwaltet, unstatthafte Ausgaben vermieden, die dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen oder der Kirchengemeinde wirklich obliegenden Ausgaben richtig geleistet und namentlich die unterstellten Gebäude nebst Zubehör in gutem Stande erhalten werden.

IV Der Kirchenverwaltung stehen auch Verfügungen und Anordnungen über Kirchenstühle zu, soweit sie die letzteren als Bestandteile des Ortskirchenvermögens betreffen oder sonst ein ortskirchliches Vermögensinteresse berühren, unbeschadet bürgerlich- oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche sowie der Befugnisse der kirchlichen Organe. Fortdauernd geltende Anordnungen werden mit den gleichen Einschränkungen als Ortskirchensatzungen erlassen.

Google

Art. 54. Ortskirchensatzungen.

I Außer den in der Kirchengemeindeordnung besonders vorgesehenen Fällen können auch sonst auf der Grundlage dieses Gesetzes den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen und Regelungen durch Ortskirchensatzungen getroffen werden.

II Über Erlassung von Ortskirchensatzungen beschließt, vorbehaltlich des Art. 23, die Kirchenverwaltung. Simultane Ortskirchensatzungen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Kirchenverwaltungen der beteiligten Religionsteile. In protestantischen Kirchengemeinden, in welchen Kirchengemeindebevollmächtigte eingeführt sind, müssen diese vor der Erlassung mit ihren Erinnerungen gehört werden.

III Jede Ortskirchensatzung bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

IV Die genehmigte Ortskirchensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderes bestimmt ist oder aus den Umständen sich ergibt. Der Staatsaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde wird eine beglaubigte, mit Bekanntmachungsnachweis versehene Ausfertigung vorgelegt.

Art. 55. Interessenwiderstreit usw.

I Wenn in Streitfällen oder bei Vornahme von Rechtsgeschäften das Interesse des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dem Interesse der Kirchengemeinde widerstreitet oder wenn zwischen ihnen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, so steht den Kirchenverwaltern, welche, wenn sie nur zwei sind, ein weiteres wählbares Kirchengemeindeglied beizuziehen haben, nach Bestellung eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte die Vertretung der Kirchengemeinde, jene des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dem Kirchenverwaltungsvorstande zu, der beim Vorhandensein von unbeteiligten Ersatzmännern oder unbeteiligten wählbaren Kirchengemeindegliedern zwei derselben beizuziehen hat. Die Staatsaufsichtsbehörde ist zu verständigen. Sie kann aus besonderen Gründen die Vertretung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde anders regeln.

II Die vorübergehend zur Vertretung herangezogenen Personen werden wie Kirchenverwalter behandelt.

III Wenn in den Fällen des Abs. I die Kirchenstiftung und ein anderer rechtsfähiger Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens sich gegenüberstehen, so wird für diesen von der Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde eine besondere Vertretung bestellt.

Art. 56. Vorstandspflichten.

I Dem Kirchenverwaltungsvorstande obliegt die Führung und Verwahrung

1. der Beschreibung des Kirchengemeindebezirks sowie der innerhalb desselben bestehenden ortskirchlichen Bezirke nach ihrem Umfange,

Google

2. der Beschreibung der Rechte, Gerechtigkeiten und Besitzungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde sowie die Verwahrung der hiezu gehörigen Katasterauszüge,
3. des Inventars über die beweglichen Sachen und des Verzeichnisses der Aktivkapitalien des Ortskirchenvermögens, während eine Zweitschrift dieses Verzeichnisses vom Kassenverwalter zu führen und zu verwahren ist.

II Der Kirchenverwaltungsvorstand hat ferner für die ordnungsmäßige Erhaltung der Registratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.

III Ihm kommt die nächste Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, namentlich auch die Vornahme der erforderlichen Visitationen, dann in der Regel (Art. 62 Abs. III) die Mitsperre der mit doppeltem Verschlusse versehenen Kassen zu.

IV Er hat die Kirchenverwaltung, dann in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindebevollmächtigten zu berufen, die Beschlußfassung vorzubereiten und zu leiten sowie für den Vollzug der Beschlüsse zu sorgen.

V Zur Berufung ist er auch verpflichtet, wenn diese von der Staatsaufsichtsbehörde von sich aus oder auf Anregung der kirchlichen Oberbehörde angeordnet oder schriftlich unter Bezeichnung eines zur Zuständigkeit des Vertretungskörpers gehörigen Verhandlungsgegenstandes von einem Drittel, bei der Kirchengemeindeversammlung von einem Zehntel der Stimmberechtigten beantragt wird. Zur Berufung der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten ist er auch dann verpflichtet, wenn dies von der Kirchenverwaltung in einem Falle ausdrücklich beschlossen wird, der an sich nicht zur Zuständigkeit des weiteren Vertretungskörpers gehört (Art. 65 Abs. II, 68 Abs. VI Satz 2).

Art. 57. Schreibgeschäfte.

I Der Vorstand der Kirchenverwaltung besorgt in der Regel die Schreibgeschäfte unentgeltlich; er kann hiezu auch geeignete Kirchenverwalter heranziehen.

II Im Bedürfnisfalle kann die Kirchenverwaltung einen Kirchenschreiber aufstellen und besolden, auch eine Vereinbarung mit benachbarten Kirchengemeinden über Aufstellung eines gemeinschaftlichen Kirchenschreibers oder mit einer bürgerlichen Gemeinde über Mitbenützung der gemeindlichen Kanzlei oder des Gemeindeschreibers treffen.

Art. 58. Kassenverwalter.

I Die Kirchenverwaltung bestimmt für die Kassen- und Rechnungsführung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindegliedern, einen oder im Bedürfnisfalle mehrere

Google

vertrauenswürdige Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die Staatsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Entschädigung für diese Geschäftsführung.

II Der in jenen Ausnahmefällen von der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Diensteinweisung zugleich Kirchenverwalter. Art. 45 findet Anwendung. Art. 44 Abs. II gilt entsprechend.

III Dem Kirchenverwaltungsvorstande ist untersagt, eine seiner Aufsicht unterstellte Kassenverwaltung selbst zu führen.

IV Aus besonderen Gründen kann mit staatsaufsichtlicher Genehmigung das Kassen- und Rechnungswesen rechnungsverständigen besonderen Verwaltern (Kircheneinnehmern) gegen Besoldung übertragen werden. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

V Die Kirchenpfleger und sonstigen Kassenverwalter sind der Kirchenverwaltung untergeordnet und an deren Beschlüsse gebunden.

VI Sie sind für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben zunächst verantwortlich.

VII Ihre Amtsführung unterliegt der Aufsicht der Kirchenverwaltung und zwar zunächst des Kirchenverwaltungsvorstandes.

VIII Die Stellung von Kautionen bemißt sich nach der Verwaltungsordnung (Art. 62 Abs. III).

Art. 59.

Haftungen.

I Die Mitglieder der Kirchenverwaltung und die besonderen Verwalter sind dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen und der Kirchengemeinde für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt.

II In erster Reihe haften von ihnen die zunächst Schuldigen, aushilfsweise diejenigen, welche für den von jenen verursachten Schaden nur wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht oder sonst in zweiter Linie verantwortlich sind.

III Wenn der Schaden durch einen Beschluß der Kirchenverwaltung entstanden ist, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben mit Ausnahme jener, die nachweisen können, daß sie gegen den Beschluß gestimmt haben. Ebenso haften bei Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle daran schuldigen Mitglieder.

IV Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie nach gleichen Teilen und aushilfsweise jeder für das Ganze.

Art. 60.

Rechnungsjahr. Voranschläge usw.

I Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II Ein vom Kirchenstiftungshaushalte gesonderter Kirchengemeindehaushalt wird, soferne

Google

nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dann nicht geführt, wenn Kirchenumlagen erhoben werden.

III Wenn in einer Kirchengemeinde Kirchenumlagen erhoben werden oder erhoben werden sollen, hat die Kirchenverwaltung rechtzeitig den Voranschlag sämtlicher voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des gemeinschaftlichen Haushaltes der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindehaushaltes für das nächste Jahr oder bei Einführung von Umlagen im Laufe des Jahres für dieses oder für dessen Rest aufzustellen und nach vorgängiger Bekanntgabe vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Beteiligten steht es frei seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

IV Nach Ablauf dieser Frist hat die Kirchenverwaltung den Voranschlag unter Würdigung der erhobenen Erinnerungen festzustellen und der Staatsaufsichtsbehörde mit beglaubigter Abschrift etwaiger Umlagenbeschlüsse ungesäumt vorzulegen. Sieht sich diese Behörde zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 74 oder zur Versagung oder eingeschränkten Erteilung der Umlagengenehmigung veranlaßt, so hat sie rechtzeitig der Kirchenverwaltung die geeignete Eröffnung zu machen.

V Der Voranschlag bildet die Grundlage der Haushaltsführung.

VI Über nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben und Mehrausgaben hat die Kirchenverwaltung Beschluß zu fassen. Hiebei ist, abgesehen von den durch sonstige Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung getroffenen Fällen, staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die verfügbaren Deckungsmittel nicht ausreichen, dann, wenn die im Voranschlag nicht vorgesehene Summe für sich allein oder mit früheren Überschreitungen für das gleiche Rechnungsjahr bei Voranschlägen mit einer Gesamtausgabensumme bis zu 1000 ℳ 100 ℳ, bei Voranschlägen mit einer Gesamtausgabensumme von 10 000 ℳ und darüber 1000 ℳ, bei sonstigen Voranschlägen zehn Prozent der festgestellten Ausgabensumme überschreitet.

VII Vorstehende Bestimmungen finden auf Kirchengemeinden, die keine Kirchenumlagen erheben, und auf den gesonderten Haushalt von ortskirchlichem Stiftungsvermögen Anwendung. Die Voranschläge werden jedoch auf unbestimmte Zeit festgestellt (Grundetats), soferne die Staatsaufsichtsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

VIII Die Festsetzung dieser Grundetats steht der Kreisregierung zu. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

IX Die Etatsfeststellung für unzureichend dotierte ehemalige Stifts- und Klosterkirchen und die Befriedigung der in den Etats nicht vorgesehenen außerordentlichen Bedürfnisse bemessen sich nach den hierüber jeweils bestehenden Ministerialvorschriften.

X Die Kassenverwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Kirchenverwaltungsvorstandes bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.

Google

Art. 61.

Rechnungen.

[I] Die Rechnungen über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens im abgelaufenen Jahre sollen bis zu dem durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzten Termin von den Kassenverwaltern gestellt und vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

[II] Jedem Beteiligten steht es frei binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

[III] Sodann sind die Rechnungen durch die Kirchenverwaltung unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die Staatsaufsichtsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

[IV] Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Vorschriften des Art. 79 Anwendung.

[V] Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 74 veranlaßt, so hat sie der Kirchenverwaltung die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 62.

Weiteres.

[I] Die Kirchenverwaltungsvorstände sind verpflichtet, die Voranschläge und Kirchenrechnungen vor Einsendung an die Staatsaufsichtsbehörde den kirchlichen Oberbehörden auf deren Verlangen mitzuteilen. Diese können etwaige Erinnerungen bei der Staatsaufsichtsbehörde erheben.

[II] In protestantischen Kirchengemeinden, in welchen Kirchengemeindebevollmächtigte eingeführt sind, werden ihnen die Voranschläge und Rechnungen vor der Festsetzung zur Abgabe von Erinnerungen mitgeteilt. Das gleiche gilt für Grundetats.

[III] Die übrigen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, namentlich über die Vermögenssicherung sowie über das Kassen- und Rechnungswesen werden nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden durch Ministerialvorschrift getroffen (Verwaltungsordnung).

[IV] Durch solche Vorschriften können erleichternde Abweichungen vorgesehen werden in Bezug auf das Erfordernis

1. der Zahlungsanweisung des Kirchenverwaltungsvorstandes,
2. der Aufstellung eines jährlichen Voranschlages,
3. der jährlichen Rechnungsstellung unter Zulassung von zwei- oder dreijährigen Rechnungsperioden,
4. der Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen.

[V] Ferner können durch solche Vorschriften mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des unter gutsherrlicher oder sonstiger spezieller Verwaltung stehenden Ortskirchenvermögens Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vorgesehen werden.

Google

Viertes Kapitel.

Geschäftsgang der Kirchenverwaltung und besondere Ausschüsse.

Art. 63. Geschäftsgang.

I Die Verteilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Kirchenverwaltungsvorstande.

II Die Sitzungen der Kirchenverwaltung können öffentlich oder geheim sein.

III Der Vorsitzende handhabt die Ordnung.

IV Die Kirchenverwaltung kann, falls nicht ohnehin alle Stimmberechtigten versammelt sind, nur dann gültig beschließen, wenn nach gehöriger Ladung aller im Kirchengemeindebezirk anwesenden stimmberechtigten (Art. 40) Mitglieder oder nach Vorausbestimmung der Sitzungstage mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl nach dem Sollstande, mindestens aber drei Mitglieder bei der Beratung und Abstimmung mitwirken. Die besonderen Vorschriften des Art. 23 Abs. III bleiben vorbehalten.

V Kein anwesender Stimmberechtigter soll sich der Abstimmung enthalten.

VI Ein Antrag ist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür erklärt.

VII Bei Stimmengleichheit gibt der geistliche Kirchenverwaltungsvorstand den Ausschlag.

VIII Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Kirchengemeindeglied oder Kirchenumlagenpflichtigen sowie dem Patrone zu gestatten ist, soweit nicht berechtigte Interessen entgegenstehen, und in das jeder Beschluß eingetragen werden soll. Das Protokoll soll die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Feststellungen und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Protokolle sollen von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden, jene der Gesamtkirchenverwaltungen vom Vorstande, zwei weiteren Mitgliedern und vom Protokollführer.

IX Die Ausfertigungen der Kirchenverwaltung werden regelmäßig vom Vorstand unterzeichnet. Schriftliche Willenserklärungen, durch die eine Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde gegenüber Dritten begründet oder ein Recht aufgegeben werden soll, sowie Ausfertigungen von Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorstandes, zweier weiterer Mitglieder, dann der Beidrückung des Amtssiegels oder Amtsstempels und müssen auf die zugrunde liegenden Beschlüsse Bezug nehmen; von Staatsverwaltungsbehörden, Gerichten oder Notaren aufgenommene Urkunden fallen nicht unter diese Bestimmung.

X Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang der Kirchenverwaltung können durch Ministerialvorschriften erlassen werden. Solange und soweit solche nicht bestehen, kann die Kirchenverwaltung den Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen regeln.

Google

Art. 64. Besondere Ausschüsse.

I Zur Verwaltung von Bestandteilen des Ortskirchenvermögens oder von ortskirchlichen Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte, insbesondere zur Führung der Aufsicht über die der Kirchenverwaltung unterstellten Gebäude nebst Inventar oder über alle vorkommenden Bauarbeiten können durch Beschluß der Kirchenverwaltung besondere Ausschüsse aus Kirchenverwaltungsmitgliedern oder aus sonstigen wählbaren Kirchengemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl der Kirchenverwaltung zusteht. Das Ergebnis ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

II Die hiezu berufenen Kirchengemeindeglieder versehen die Geschäfte unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

III Solche Ausschüsse sind der Kirchenverwaltung untergeordnet, an deren Weisungen gebunden und können von ihr aufgelöst werden. Der Kirchenverwaltungsvorstand oder ein von ihm bezeichnetes Kirchenverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

IV Die Wirksamkeit ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode.

V Im übrigen finden die Vorschriften über die Kirchenverwaltung, deren Vorstand, die Kassenverwalter und Kirchenverwalter auf die besonderen Ausschüsse, deren Vorsitzenden, Kassenverwalter und Mitglieder entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Kirchengemeindeversammlung.

Art. 65. Wirkungskreis.

I In den gesetzlich bestimmten Fällen erfolgt die Beschlußfassung der Kirchengemeinde durch die Kirchengemeindeversammlung, soferne nicht an deren Stelle Kirchengemeindebevollmächtigte treten.

II Die Kirchenverwaltung kann auch in anderen Fällen einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung veranlassen. Dieser geht dem Beschlusse der Kirchenverwaltung vor, wenn es sich um eine eigene Angelegenheit der Kirchengemeinde handelt.

Art. 66. Verschiedenes.

I Vor der Beschlußfassung in der Kirchengemeindeversammlung soll eine Vorberatung in der Kirchenverwaltung stattfinden. Von letzterer sollen der Versammlung bestimmte Anträge vorgelegt werden. Abweichende Anträge zu dem gleichen Beratungsgegenstande können in der Versammlung gestellt werden.

II Zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung mit je einer Stimme sind, vorbehaltlich des Art. 40 Abs. IV Satz 2, berufen alle männlichen, volljährigen, selbständigen,

Google

im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bekenntnisgenossen, die im Kirchengemeindebezirk wohnen (Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf die Kirchengemeinde trifft.

III Ist an der Angelegenheit nur ein Teil des Kirchengemeindebezirks beteiligt, so beschränkt sich die Stimmberechtigung auf jene, von denen ein Steuerbetrag auf diesen Teil trifft.

IV Wenn eine Tochtergemeinde an der Wahl der Pfarrkirchenverwaltung sich nicht zu beteiligen hat (Art. 42 Abs. II), so nehmen die Tochtergemeindeglieder auch an der Kirchengemeindeversammlung der Pfarrgemeinde nicht teil; hinsichtlich etwaiger gemeinschaftlicher Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung begründet ist, finden gesonderte Kirchengemeindeversammlungen statt. Mangels Einigung findet Art. 74 Abs. V—VII Anwendung.

V Der Vorsitzende (Art. 56 Abs. IV) hat Stimmrecht. Er handhabt die Ordnung.

Art. 67.

Beschlußfassung.

I Die Kirchengemeindeversammlung ist, falls nicht ohnehin sämtliche im Kirchengemeindebezirke sich aufhaltenden Stimmberechtigten anwesend sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn sie unter Angabe des Beratungsgegenstandes durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Ladung jener Stimmberechtigten berufen wurde.

II Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklärt.

III Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich mittels unterschriebener Stimmzettel erfolgen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Feststellungen sowie das Ergebnis der Abstimmung enthält und von dem Vorsitzenden, zwei weiteren Stimmberechtigten und dem Protokollführer unterschrieben werden muß. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag im Protokoll einzeln aufzuführen.

IV Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

V Die besonderen Vorschriften des Art. 23 Abs. III bleiben vorbehalten. Im Protokoll ist die Abstimmung der Höchstbesteuerten ersichtlich zu machen.

Dritter Titel.
Kirchengemeindebevollmächtigte.

Art. 68.

Im allgemeinen.

I Wo mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, die räumliche Ausdehnung des Kirchengemeindebezirks oder sonstige besondere Verhältnisse der Zusammentritt einer Kirchen-

Google

gemeindeversammlung Schwierigkeiten begegnet, kann zu ihrem Ersatze bei gegebener Veranlassung ein aus gewählten Kirchengemeindebevollmächtigten bestehender Vertretungskörper eingeführt werden.

II Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag der Kirchenverwaltung oder von Amts wegen nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde durch die Staatsaufsichtsbehörde. Auf gleichem Wege kann die Aufhebung des Vertretungskörpers stattfinden, wenn die Veranlassung, die für die Einführung desselben maßgebend war, weggefallen ist.

III Die regelmäßigen Erneuerungswahlen werden jeweils im Anschlusse an die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen vorgenommen.

IV Eine vorher im letzten Drittel einer Wahlperiode erfolgte Wahl gilt auch noch für die folgende Wahlperiode.

V Für einen Wirkungskreis, an dem nur ein Teil des Kirchengemeindebezirks beteiligt ist, können Kirchengemeindebevollmächtigte gewählt werden, bei deren Wahl sich die Wahlstimmberechtigung und die Wählbarkeit auf jene beschränkt, von denen ein Steuerbetrag auf diesen Teil trifft.

VI Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindebevollmächtigten ersetzen einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung. Dies gilt auch, wenn die Kirchenverwaltung einen Beschluß der Kirchengemeindebevollmächtigten in einer eigenen Angelegenheit der Kirchengemeinde freiwillig veranlaßt; geschieht dies in einer anderen Angelegenheit, so ist der Beschluß der Kirchenverwaltung maßgebend.

Art. 69.

Zusammensetzung.

I Die Zahl der Kirchengemeindebevollmächtigten ist dreimal so groß als die regelmäßige Zahl der Kirchenverwalter und beträgt mindestens zwölf.

II Zu Bevollmächtigten der Gesamtkirchengemeinde wählt jede Einzelkirchengemeinde oder jede Gruppe, zu welcher mehrere Kirchengemeinden nach Art. 37 Abs. II Ziff. 2 zusammengefaßt sind, dreimal soviel Personen, als die Zahl ihrer Kirchenverwalter in der Gesamtkirchenverwaltung nach dem Sollstande beträgt.

III Ein Kirchenverwalter kann nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein.

Art. 70.

Weiteres.

I Die Vorschriften in Art. 41, 42 Abs. I—III, 43, 44 Abs. I, 45 Ziff. 1—5, 46—49, 51 und 52 finden entsprechende Anwendung, Art. 51 mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ersatzmänner die Hälfte der Zahl der Kirchengemeindebevollmächtigten beträgt.

II Die Kirchengemeindebevollmächtigten erfüllen ihre Aufgabe unentgeltlich, erhalten jedoch für bare Auslagen Vergütung.

Google

III In den Fällen des Art. 111 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung unterliegen auch Kirchengemeindebevollmächtigte der Suspension, die von der Staatsaufsichtsbehörde in Vollzug gesetzt wird.

Art. 71. Ersetzung.

I Wenn trotz wiederholten Versuchs die Wahl einer genügenden Anzahl von Kirchengemeindebevollmächtigten nicht zustande kommt, kann die Staatsaufsichtsbehörde aussprechen, daß die Kirchenverwaltung allein zu der erforderlichen Beschlußfassung zuständig sei.

II Nötigenfalls ist dann nach Art. 74 Abs. V—VII zu verfahren.

Art. 72. Geschäftsgang.

I Der Regel nach sollen die Sitzungen der Kirchengemeindebevollmächtigten öffentlich sein, Verhandlungen über die Ausschließung der Öffentlichkeit aber in geheimer Sitzung stattfinden. Hinsichtlich der öffentlichen Sitzungen ist außer Zeit und Ort auch die Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.

II Die Kirchengemeindebevollmächtigten sind beschlußfähig, wenn nach gehöriger Ladung aller im Kirchengemeindebezirk anwesenden Stimmberechtigten (Art. 40 Abs. IV Satz 2) mehr als die Hälfte ihrer Gesamtzahl nach dem Sollstande bei der Beratung und Abstimmung mitwirkt.

III Der Vorsitzende (Art. 56 Abs. IV) hat kein Stimmrecht.

IV Tritt die Kirchenverwaltung einem abweichenden Beschlusse der Kirchengemeindebevollmächtigten nicht bei, so ist eine wiederholte Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Vertretungskörper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Einigung, liegt jedoch eine teilweise Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht die Kirchenverwaltung ihren Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugnis der Staatsaufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn infolge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 74 veranlaßt ist.

V Die Beschlüsse sollen alsbald zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

VI Im übrigen finden die Vorschriften in Art. 63 Abs. III, V, X und 67 Abs. II—IV entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.
Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin.

Art. 73. Im allgemeinen.

I Die Verwaltung der Angelegenheiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinden untersteht der Staatsaufsicht.

Google

II Diese wird unter der Oberleitung des zuständigen Staatsministeriums durch die Verwaltungsbehörden ausgeübt und zwar in erster Instanz für ortskirchliches Stiftungsvermögen und Kirchengemeinden mit dem Sitze in unmittelbaren Städten durch die vorgesetzte Kreisregierung, sonst durch das vorgesetzte Bezirksamt.

III Letztere Behörden sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zuständig, wo die Kirchengemeindeordnung schlechthin von der Staatsaufsichtsbehörde oder von staatsaufsichtlicher Genehmigung spricht.

IV Die Verwaltungsbehörden sind auch auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung befugt bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachteil für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 74.

I Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich darauf,

1. daß die gesetzlichen Schranken der den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachteile des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände überschritten werden;
2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch die irgendwie das Ermessen der ortskirchlichen Vertretungskörper innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3. daß die den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und
4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

II Die Staatsaufsichtsbehörden haben zu diesem Zwecke das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der ortskirchlichen Vertretungskörper, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

III Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn ihre Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde, vorbehaltlich des Beschwerderechtes (Art. 80), außer Wirksamkeit zu setzen.

IV Beschlüsse, die ohne Berührung eines öffentlichen Interesses nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können nicht von Amts wegen (Art. 81 Abs. III) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, auch wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2, 3 oder 4 des ersten Absatzes gegeben sind.

V Unterläßt eine ortskirchliche Stiftung oder eine Kirchengemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nötigen Kirchengemeindedienste anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes

Google

aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

VI Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber, vorbehaltlich des Beschwerderechtes (Art. 80), Beschluß zu fassen, wobei auf die Frage der Leistungsfähigkeit besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen. Die Erhöhung des Diensteinkommens eines weltlichen Kirchendieners (Art. 12 Abs. I Ziff. 3) kann durch staatsaufsichtliche Einschreitung nicht erzwungen werden, wenn die kirchliche Oberbehörde dem ablehnenden Beschlusse beigetreten ist.

VII Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsaufsichtsbehörde an Stelle der ortskirchlichen Vertretungskörper die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Kirchengemeinde zu veranlassen.

VIII Die Bestimmung des Abs. VII ist auch dann anwendbar, wenn eine Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde nicht erfüllt wird, die in einem sonstigen gesetzlich geregelten Streitverfahren von Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsinstanzen oder im Zivilrechtswege durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist. Diese Vorschrift findet bei einer im Zivilrechtswege ergangenen Entscheidung nur dann Anwendung, wenn es sich um eine Geldschuld handelt und soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

IX Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist zu deren Beobachtung aufzufordern und diese nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln zu erzwingen.

X Soll für oder gegen ortskirchliches Stiftungsvermögen ein Zivilprozeß, welchen nicht die laufende Vermögensverwaltung mit sich bringt, geführt oder in weiterer Instanz fortgeführt werden, so hat die Kirchenverwaltung unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige an die Staatsaufsichtsbehörde zu erstatten. Diese ist befugt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos ist, der Kirchenverwaltung die Führung oder Fortführung des Rechtsstreits jederzeit bei Meidung von Disziplinarmaßregeln zu untersagen, die Fortführung in weiterer Instanz jedoch nicht, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Soweit nicht Gefahr auf dem Verzuge obwaltet, wird die kirchliche Oberbehörde einvernommen.

Art. 75. Genehmigungen.

I Außer in den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen ist staatsaufsichtliche Genehmigung in nachstehenden Angelegenheiten erforderlich:

Google

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder von Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, oder über das Recht auf ein Reichnis, dann Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung eines Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstandes im Wert von 1000 ℳ oder mehr;
2. dauernde Kulturveränderung an Grundstücken, Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung; Verpachtungen und Vermietungen auf mehr als sechs Jahre, dann an Kirchenverwaltungsmitglieder oder nahe Angehörige von solchen;
3. Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Ausgaben oder sonstiger bleibender Lasten;
4. neue oder veränderte Verteilung des gemeinschaftlichen Verwaltungsaufwandes, sei es zwischen einzelnen Bestandteilen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder zwischen solchen und der Kirchengemeinde, soferne nicht das Verhältnis der Roherträgnisse zugrunde gelegt werden soll;
5. außerhalb des eigentlichen Stiftungszweckes liegende freiwillige Leistungen aus Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, wenn sie nicht ohnehin verfassungsmäßig unzulässig sind, dann freiwillige Leistungen aus Mitteln der Kirchengemeinde außerhalb des Kreises der Ortskirchenbedürfnisse, wenn sie überhaupt mit der Aufgabe der Kirchengemeinde vereinbar sind;
6. Anlegung von Geldern, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden soll, dann Geldausleihungen an Kirchenverwaltungsmitglieder oder nahe Angehörige von solchen;
7. Gewährung von Nachlässen oder außerordentlichen Vergütungen an Kirchenverwaltungsmitglieder, nahe Angehörige von solchen, Kirchengemeindebevollmächtigte oder ortskirchliche Bedienstete.

II Als nahe Angehörige gelten die Verwandten in gerader Linie, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder, die Ehegattin und deren Verwandte in gerader Linie.

III In den Fällen der Ziff. 1—6 wird die kirchliche Oberbehörde einvernommen. Bei Veräußerungen oder Belastungen von ortskirchlichem Stiftungsvermögen, die unter Ziff. 1 fallen, ferner bei Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Ausgaben oder sonstiger bleibender Lasten auf das ortskirchliche Stiftungsvermögen (Ziff. 3) sowie bei außerhalb des eigentlichen Stiftungszweckes liegenden freiwilligen Leistungen aus Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Ziff. 5) ist Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) erforderlich.

Google

IV Durch Ministerialvorschriften (Art. 62 Abs. III) kann das Erfordernis der staatsaufsichtlichen Genehmigung auch für Verfügungen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie für Verfügungen über eine auf den Namen eines Bestandteils des Ortskirchenvermögens gestellte Schuldverschreibung vorgesehen werden.

Art. 76.

I Zur Veräußerung, Verpfändung, Beseitigung, Restaurierung oder sonstigen erheblichen, wenn auch nur in neuen Zutaten bestehenden Veränderung von Bauwerken, Bauwerksteilen oder beweglichen Sachen, soferne sie einen geschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen, einen Altertums- oder Kunstwert haben (Denkmale) oder bei denen ein solcher Wert (Denkmalswert) auch nur vermutet werden kann, ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich, gleichviel aus welcher Quelle die Mittel zu einer Veränderung fließen. Zuwiderhandlungen können im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ geahndet werden, welche einer durch Ministerialvorschrift nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden allgemeinen kirchlichen Kasse zufließt.

II Wird von der über jene Maßnahme einzuvernehmenden kirchlichen Oberbehörde oder Fachbehörde für Denkmalspflege ein Bedenken erhoben, dem die Kreisregierung nicht beitreten will, so entscheidet das zuständige Staatsministerium. Betrifft eine Veräußerung oder Belastung (Abs. I) einen Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, der ein Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstand im Werte von 1000 ℳ und darüber oder eine unbewegliche Sache ist, so ist die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) erforderlich.

Art. 77.

I In allen die Bedarfssumme von 5000 ℳ übersteigenden Fällen von ortskirchlichen Bauführungen ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) ist einzuholen, soweit es sich hiebei um Neu- oder Erweiterungsbauten für gottesdienstliche Zwecke handelt. Im übrigen wird die kirchliche Oberbehörde einvernommen.

II Unberührt bleiben die jeweils bestehenden besonderen Vorschriften über das Erfordernis der Königlichen Genehmigung in ästhetischer Beziehung bei kirchlichen Bauführungen, dann über den Abbruch kirchlicher Gebäude.

Art. 78.

I Was in Art. 75 und 76 bezüglich der Veräußerung oder sonstigen Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

II Beschlüsse, welche staatsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen, können vor deren Erteilung nicht rechtsgültig zum Vollzuge gelangen.

Google

III Die staatsaufsichtliche Genehmigung kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden, unbeschadet der in Gemäßheit derselben geschaffenen vollendeten Tatsachen und wohlerworbener Rechte Dritter.

Art. 79.

Haftungsbescheide.

I Die Haftungsverbindlichkeit der Kirchenverwaltungsmitglieder, der besonderen Verwalter und ortskirchlichen Bediensteten gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen oder der Kirchengemeinde wegen Nichterfüllung der Dienstobliegenheiten oder Überschreitung der Dienstbefugnisse wird durch die Staatsaufsichtsbehörde festgestellt, vorbhaltlich der Beschwerdeführung seitens der Kirchenverwaltung oder der sonstigen Beteiligten.

II Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Haftungsbeschlusses und der Beschreitung des Rechtsweges finden die Art. 179 Abs. IV und 180 Abs. I, II des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 entsprechende Anwendung.

Art. 80.

Beschwerden usw.

I Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden können die Kirchenverwaltungen oder die sonst zuständigen Verwaltungsorgane binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde ergreifen.

II Die Kirchenverwaltung hat Beschwerde zu ergreifen, wenn die Kirchengemeindeversammlung oder die Kirchengemeindebevollmächtigen in einer eigenen Angelegenheit der Kirchengemeinde dies rechtzeitig beschließen.

III Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist.

Art. 81.

I Streitigkeiten in Bezug auf Leistungen einzelner für kirchliche Zwecke werden von der Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz entschieden. Im übrigen ist für Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung die Staatsaufsichtsbehörde in erster Instanz zuständig.

II Beschwerden sind binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist zulässig. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist. Art. 80 Abs. II findet Anwendung.

III Gegenüber den von ortskirchlichen Vertretungskörpern gefaßten Beschlüssen, die ohne Berührung eines öffentlichen Interesses nur eine Benachteiligung einzelner enthalten (Art. 74 Abs. IV), kann eine Aufhebung oder eine sachlich abweichende Entscheidung seitens der Staatsaufsichtsbehörden nur insoweit erfolgen, als ein Gesetz zum Nachteile des Antragstellers oder Beschwerdeführers verletzt ist.

Google

Art. 82.

Urlaub.

[I] Der Kirchenverwaltungsvorstand kann Kassenverwaltern und Kirchenschreibern bis zu vierzehn Tagen Urlaub geben. Ein längerer Urlaub wird von der Kirchenverwaltung erteilt, die auch bei Ablehnung eines Urlaubsgesuches durch den Vorstand auf Antrag des Beteiligten Beschluß faßt. Der Kirchenverwaltungsbeschluß kann von den Beteiligten wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs nach Maßgabe des Art. 81 Abs. I Satz 2 und Abs. II angefochten werden.

[II] Ist die Stelle eines weltlichen Kirchendieners mit einem Schuldienst verbunden, so wird dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Kirchendiener alljährlich während der Hauptschulferien ein zusammenhängender Urlaub von zwanzig Tagen mit Einschluß zweier Sonntage vom Kirchenverwaltungsvorstand gewährt, sofern ein Stellvertreter entbehrt oder um die von der Kirchenverwaltung festgesetzte Vergütung bestellt werden kann. Für die Dauer dieses Urlaubs tritt ein Abzug am Diensteinkommen nicht ein. Die Festsetzung der Vergütung und die Entscheidung des Kirchenverwaltungsvorstandes können von den Beteiligten nach Maßgabe des Art. 81 Abs. I Satz 2 und Abs. II angefochten werden.

[III] Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat die Kirchenverwaltung die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 83.

Disziplin.

[I] Die Kirchenverwaltung und die Kirchengemeindebevollmächtigten sind befugt gegen jene Kirchenverwalter oder Kirchengemeindebevollmächtigten, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Sitzungen versäumen, Ordnungsstrafen bis zu 25 ℳ zu verhängen, die dem Ortskirchenvermögen, zunächst der Kirchenstiftung zufließen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Vertretungskörpers als ausgetreten erklärt werden.

[II] Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, über den in einer der nächsten Sitzungen zu entscheiden ist.

Art. 84.

[I] Im übrigen steht die Handhabung der Disziplinargewalt über die Kirchenverwaltungsmitglieder, besonderen Verwalter und Kirchenschreiber zunächst der Staatsaufsichtsbehörde zu.

[II] Diese, bei Gefahr auf Verzug hinsichtlich der Kassenverwalter auch die Kirchenverwaltung selbst, kann die einstweilige Dienstenthebung, unbeschadet des Rechtes auf das mit der Stelle etwa verbundene Einkommen, verfügen.

[III] Die zulässigen Dienststrafen sind Verweis, Geldstrafen bis zu 50 ℳ, die dem Ortskirchenvermögen, zunächst der Kirchenstiftung zufließen, vorbehaltlich des Art. 76 Abs. I Satz 2, dann Enthebung vom Dienste.

Google

IV Die letztere kann wegen grober Pflichtverletzungen, dann wegen unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen verfügt werden, hinsichtlich geistlicher Verwaltungsmitglieder nur von der Kreisregierung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde. Eine grobe Pflichtverletzung ist auch dann gegeben, wenn ein Kirchenverwaltungsmitglied bei Ausübung seines Amtes fortgesetzt ein Verhalten an den Tag legt, das den von der Kirchenverwaltung wahrzunehmenden Interessen oder den Anforderungen einer ersprießlichen Geschäftsführung zuwiderläuft. Der vom Dienst Enthobene ist in der laufenden und in der nächstfolgenden Wahlperiode nicht als Kirchenverwalter wählbar. Zur Aufstellung oder Wiederaufstellung eines vom Dienste Enthobenen als Kirchenschreiber ist staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

V Mit der Enthebung vom Dienste erlöschen für die Zukunft alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an das ortskirchliche Stiftungsvermögen und die Kirchengemeinde.

VI Vor jeder Verhängung einer Disziplinarstrafe ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

VII Beschwerden sind binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist zulässig. In Fällen, in denen auf Enthebung vom Dienste erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die einstweilige Entziehung des Diensteinkommens nicht ausgeschlossen.

VIII Im übrigen bleiben die anwendbaren Vorschriften im VI. Abschnitte des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung unberührt.

Fünfter Abschnitt.

Besondere und Schlußbestimmungen.

Erster Titel.

Reichnisse und Stolgebühren.

Art. 85. Reichnisse.

I Die Verpflichtung zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener wird, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels, durch die Kirchengemeindeordnung nicht berührt.

II Bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, soferne er Bekenntnisgenosse oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisgenossen sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. Vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. III tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen mit Bekenntnisgepräge (Art. 22 Ziff. 4) gegenüber einem fremden Bekenntnisse, ferner für juristische Personen,

Google

die in ausschließlicher Beziehung zu einer Privatkirchengesellschaft stehen oder an denen ausschließlich oder überwiegend Angehörige einer Privatkirchengesellschaft oder bekenntnislose Personen beteiligt sind (Art. 21 Abs. V).

III Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann reichnispflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt oder wenn das Reichnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuß besteht.

IV Zur Einhebung der Reichnisse hat die Kirchengemeinde dem Berechtigten auf Antrag eine geeignete Person unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 86.

I Die Verpflichteten sind befugt:

1. die Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Naturalreichnissen in ein festes jährliches Geldreichnis in der Höhe des Jahreswertes der Pflichtleistung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu verlangen,
2. öffentlich-rechtliche Natural- oder Geldreichnisse mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Durchschnittswertes oder der festen Jahresleistung abzulösen.

Die Umwandlung im Sinne der Ziff. 1 ist auch der Berechtigte zu verlangen befugt.

II Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

III Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird oder wenn durch Abtrümmerung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, so ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit zur Ablösung verpflichtet.

Art. 87.

I Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen können nach Einvernahme der Berechtigten von der Kirchengemeinde auf dem gesetzlichen Wege (Art. 23) übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 86 Abs. I und II umgewandelt oder abgelöst werden. Die beteiligten Reichnispflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.

II Bei Übernahme der Leistungen auf die Kirchenstiftung (Art. 12 Abs. II, IV) finden die Art. 13 Abs. IV und 86 Abs. I entsprechende Anwendung.

III Wenn der Fortbestand der Reichnisse eine in hohem Maße unbillige Belastung in sich schließt, so kann die Staatsaufsichtsbehörde auf Antrag der Mehrheit der Verpflichteten die Kirchengemeinde anhalten, die Leistungen zu übernehmen; diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 86 Abs. I, II).

Google

Art. 88.

I Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Reichnisse an Volksschullehrer in der Weise entsprechende Anwendung, daß auch die zu der Schule gegebenenfalls umlagenpflichtigen Angehörigen eines fremden Bekenntnisses unter den sonstigen Voraussetzungen reichnispflichtig sind und in den Fällen der Art. 85 Abs. IV und 87 an die Stelle der Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde oder der Schulsprengel nach Maßgabe der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften tritt.

II Eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde findet dabei nur dann statt, wenn es in einem einzelnen Falle ungewiß ist, ob das Reichnis dem Berechtigten als Kirchendiener oder als Lehrer zusteht.

Art. 89.

Stolgebühren usw.

I Stolgebühren und verwandte Abgaben an Geistliche und weltliche Kirchendiener können von der Kirchengemeinde auf dem gesetzlichen Wege (Art. 23) gegen eine den Bezugsberechtigten zu gewährende Entschädigungsrente abgelöst werden. Bei Übernahme der Leistungen auf die Kirchenstiftung (Art. 12 Abs. II, IV) findet Art. 13 Abs. IV entsprechende Anwendung.

II Die Höhe der Entschädigungsrente wird für jeden Bezugsberechtigten nach Maßgabe des durchschnittlichen Ertrages der letzten fünf Jahre unter Zugrundelegung des Gebührenregulativs oder, soweit ein solches mangelt, der für die Pflichtleistung herkömmlichen Sätze festgestellt. Gebührenregulative, die zur Zeit der Ablösung den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, sind vorher unter Berücksichtigung der herkömmlich geleisteten Gebührensätze neu festzustellen. Bei Feststellung der Entschädigungsrente kommen in Bezug auf kirchliche Handlungen, für welche je nach Art der Vornahme die Gebührensätze verschieden bemessen sind, die Sätze für die bei Nichtarmen ortsübliche einfachste Form in Rechnung. Werden kirchliche Handlungen in anderer Form in Anspruch genommen, so haben die Beteiligten für die Mehrkosten aufzukommen. Die Ablösung (Abs. I, Abs. II Satz 1 und 2) kann mit Zustimmung der Bezugsberechtigten auch auf diese Mehrkosten erstreckt werden. Deren Betrag ist dann von den Beteiligten jeweils an die Kirchengemeinde zu entrichten. (Kirchengebühr.)

III Erfolgt die Ablösung auf Antrag der Kirchengemeinde bei besetzter Stelle und bleibt der Gesamtjahresbetrag der Entschädigungsrente und der etwa noch verbleibenden Gebühren für kirchliche Handlungen in den Formen einer höheren Klasse hinter dem Gesamtdurchschnittsanfall der letzten fünf Jahre vor der Ablösung zurück, so ist dem Stelleninhaber auf Dienstdauer neben der Entschädigungsrente ein entsprechender Ausgleichsbetrag zu gewähren.

IV Die Feststellung der Entschädigungsrenten wird auf Antrag eines Beteiligten von zehn zu zehn Jahren oder bei wesentlicher Änderung in dem Bestande des Kirchengemeindebezirks oder in der Höhe der zugrunde liegenden Gebührensätze wiederholt.

Google

V Die Ablösung sowie die jeweilige Rentenfestsetzung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

VI Vom Zeitpunkte der Ablösung an ist den Geistlichen und weltlichen Kirchendienern die Annahme von Gebühren für die betreffende Amtshandlung, vorbehaltlich des Abs. II Satz 4, untersagt.

VII Die Kirchengemeinde hat auf Antrag eines Bezugsberechtigten dessen sämtliche Stolgebühren einzuheben. Art. 106 Abs. VII findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewilligung von Nachlässen dem Bezugsberechtigten zusteht.

Zweiter Titel.

Simultanverhältnisse.

Art. 90.

Im allgemeinen.

Bei bestehendem Simultanverhältnisse zwischen Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung auf die Verwaltung gemeinsamen Ortskirchenvermögens, auf den Wirkungskreis der Vertretungskörper hinsichtlich der Simultankirche oder des sonstigen Gegenstandes des Simultaneums und die Befriedigung der gemeinsamen Ortskirchenbedürfnisse entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Verfassungsbestimmungen, aus nachstehenden Artikeln oder aus der Natur des Simultanverhältnisses ein anderes ergibt.

Art. 91.

Simultankirchenverwaltung usw.

I Wo ein Simultanverhältnis bezüglich rentierenden ortskirchlichen Stiftungsvermögens, dessen Verwaltung nicht dem einen Religionsteil allein zukommt, oder bezüglich der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen besteht, soll eine Simultankirchenverwaltung aus den beiderseits berufenen Geistlichen (Art. 37 Abs. I Ziff. 1, Art. 38) und der festgesetzten Zahl von Kirchenverwaltern (Art. 37 Abs. I Ziff. 2) gebildet werden, die je zur Hälfte von den Einzelkirchenverwaltungen beider Bekenntnisse aus ihrer Mitte bestimmt, wo eine solche fehlt, von den Wahlstimmberechtigten gewählt werden.

II Der Vorsitz und die Stelle des Simultankirchenpflegers sollen zwischen beiden Bekenntnissen abwechseln und jeweils eine halbe Wahlperiode hindurch vom Geistlichen und einem Kirchenpfleger des gleichen Religionsteils versehen werden. Eine Abweichung aus besonderem Grunde kann durch einstimmigen Beschluß der Simultankirchenverwaltung zugelassen werden.

III In den Fällen des Art. 39 hat die Staatsaufsichtsbehörde für gleich starke Vertretung der beiden Religionsteile in der Simultankirchenverwaltung zu sorgen.

IV Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeindebevollmächtigten der beteiligten Kirchengemeinden werden durchweg gesondert vorgenommen.

Google

Art. 92. Bedarfsdeckung.

Unbeschadet der Verpflichtungen Dritter werden, soweit nicht ein anderes erhellt, gemeinsame Ortskirchenbedürfnisse zunächst auf Rechnung des gemeinsamen Vermögens befriedigt und haben für den hiedurch nicht gedeckten Bedarf die einzelnen Kirchengemeinden nach Maßgabe der Berechtigungsanteile und der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung aufzukommen.

Dritter Titel.

Abänderung anderer Gesetze.

Art. 93. Gemeindeordnungen.

In die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 werden folgende Vorschriften nach Art. 60 eingestellt:

Art. 60a.

I Wenn eine Gemeinde oder Ortschaft Leistungen für einen reinen Kultusbedarf freiwillig übernommen hat, so kann die Umlagenentrichtung hiefür durch rechtzeitige Erinnerung gegen den Voranschlag jeder ablehnen, der im Falle der Deckung des Kultusbedarfs durch Kirchen- oder Kultusumlagen nicht beitragspflichtig wäre. Die Ablehnung kann hiebei als für künftige Jahre fortwirkend bezeichnet werden.

II Soweit hienach nicht Befreiung eintritt, können juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des Art. 21 der Kirchengemeindeordnung eine verhältnismäßige Abminderung der Beitragsleistung verlangen, wenn die Möglichkeit einer Heranziehung zu Gemeinde- oder Ortsumlagen für Zwecke mehrerer Religionsteile besteht. Sie werden alsdann für die Zwecke des einzelnen Bekenntnisses nur mit jenem Teile des Gesamtbetrages ihrer Steueransätze (Art. 24 und 25 des Umlagengesetzes) beigezogen, der dem Anteile des Bekenntnisses an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde oder Ortschaft entspricht. Der Anteil wird als Hundertsatz berechnet; Bruchteile von mehr als einhalb werden auf eins vom Hundert aufgerundet, andere bleiben außer Ansatz.

III Die Bestimmungen in Abs. I und II finden keine Anwendung,

1. soweit eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht;
2. wenn ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht oder eine andere Bemessung des Beitrags begründet;
3. wenn in sonstigen Fällen jene Leistungen der Gemeinde oder Ortschaft insgesamt für das Rechnungsjahr weniger als drei vom Hundert der Steuersumme betragen, die sich nach Art. 24 und 25 des Umlagengesetzes ergibt.

Google

Art. 94.

In die Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 werden die gleichen Vorschriften nach Art. 44 als Art. 44a eingestellt.

Art. 95. Brandversicherungsgesetz.

In Art. 74 Abs. III des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für die Landesteile diesseits des Rheins betreffend, wird das Wort: „Gemeinde" durch das Wort „Kirchengemeinde" ersetzt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Art. 73 und 74 jenes Gesetzes unberührt.

Art. 96. Verwaltungsgerichtsgesetz.

Das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, wird dahin abgeändert:

a) Der Schluß des Art. 8 Ziff. 11 hat zu lauten:

„. . . . Baupflicht, Fixierung, Umwandlung und Ablösung von Reichnissen an Geistliche, weltliche Kirchendiener und Volksschullehrer sowie von Stolgebühren und verwandten Abgaben."

b) Art. 8 Ziff. 37 erhält folgende Fassung:

„37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Wahlen von Kirchenverwaltern und Kirchengemeindebevollmächtigten; Gültigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt als Kirchenverwalter oder Kirchengemeindebevollmächtigter; Recht und Pflicht zum Austritt."

c) Art. 10 Ziff. 3 hat zu lauten:

„3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden, wenn von dem zuständigen Verwaltungsorgan oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei oder daß auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung sonst das gesetzliche Selbstverwaltungsrecht verletzt sei."

d) Art. 10 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

„12) Zugehörigkeit zu einem Pfarrverbande oder zu einem Kirchengemeindeverbande; Pfarrsprengelgrenzen; Grenzen eines sonstigen Kirchengemeindebezirks, eines Haupt- oder Fernbezirks; Stimmrecht in Kirchengemeindeangelegenheiten."

Google

Vierter Titel.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 97.

Grundsatz.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in der Pfalz Anwendung, soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist.

Art. 98.

Kirchschaffneien.

Unberührt bleiben die Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse bezüglich der Kirchschaffneien in der protestantischen Kirche der Pfalz.

Art. 99.

Bürgerliche Gemeinden.

[I] Die allgemeine gesetzliche Pflicht der bürgerlichen Gemeinden der Pfalz, mit ihren Überschüssen zu Kirchenbedürfnissen beizutragen, wird aufgehoben.

[II] Die besonderen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden bleiben unberührt.

Art. 100.

Kirchenverwaltungen.

[I] In der Pfalz werden, vorbehaltlich des Art. 103, Kirchenverwaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet.

[II] Eine Pflicht Kirchenverwalter zu werden oder zu bleiben besteht nicht. Ohne gesetzliche Notwendigkeit Austretende haben aber ihre Tätigkeit bis zur Einweisung der an ihre Stelle tretenden Kirchenverwalter fortzusetzen. Kirchenverwalter, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht erscheinen, können, wenn dies vor dem dritten Ausbleiben angedroht wurde, durch Beschluß der Kirchenverwaltung, vorbehaltlich des Einspruchs (Art. 83 Abs. II), als ausgetreten erklärt werden. Art. 83 Abs. I findet nicht Anwendung.

Art. 101.

Formelle und organisatorische Ausnahmevorschriften.

[I] Keine Anwendung finden in der Pfalz die Vorschriften in Art. 13 Abs. IV. Dies gilt auch in den Fällen, die nach Maßgabe des Art. 13 Abs. IV zu behandeln wären.

[II] In der protestantischen Kirche der Pfalz werden Grundetats (Art. 60 Abs. VII) nicht festgesetzt.

[III] Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeindebevollmächtigte bestehen in der Pfalz nicht. Wo sie zur Beschlußfassung berufen wären, ist nur die Kirchenverwaltung als ortskirchlicher Vertretungskörper zuständig. Ist bei Beschlußunfähigkeit der Kirchenverwaltung eine Abhilfe im Sinne der Art. 40 Abs. II oder 39 Abs. II nicht möglich, so findet Art. 40 Abs. III entsprechende Anwendung.

Google UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV Art. 23 Abs. III findet bei der Beschlußfassung der Kirchenverwaltung entsprechende Anwendung.

V Simultankirchenverwaltungen werden nicht gebildet.

Art. 102.

Umlageneinhebung.

I Die Einhebung der Kirchenumlagen hat durch die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer oder, wo besondere Gemeindeeinnehmer aufgestellt sind, durch diese zu erfolgen.

II Die den Finanzbehörden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Einnehmereien übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

Art. 103.

Inkraftsetzung für die prot. Kirche. Presbyterien.

I Für die protestantische Kirche der Pfalz wird die Kirchengemeindeordnung nach Maßgabe des gegenwärtigen Titels und des Art. 111 in Kraft gesetzt werden, wenn die pfälzische Generalsynode zu den eine Abänderung der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 enthaltenden Bestimmungen ihre Zustimmung im Sinne des § 17 Abs. V der Vereinigungsurkunde mit Landesherrlicher Bestätigung (§ 19 des 2. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage) erklärt haben wird.

II Solange die Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz nicht in Kraft getreten ist, bleiben, vorbehaltlich des Art. 111 Abs. II, die bestehenden Vorschriften unberührt und können nach Maßgabe der Zuständigkeiten geändert werden, die im jeweils geltenden Rechte begründet sind.

III Mit Zustimmung der pfälzischen Generalsynode kann mit Wirkung für die Zeit nach Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung (Abs. I) im Voraus oder nach deren Inkrafttreten auf Antrag des Protestantischen Konsistoriums Speyer durch Landesherrliche Entschließung (§ 19 a. a. O.) für alle protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz oder für einen Teil bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereiches der Kirchengemeindeordnung liegen.

IV Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens einer solchen Bestimmung an finden in deren Geltungsbereich Presbyterialwahlen im bisherigen Sinne nur mehr gegebenenfalls in einer solchen Kirchengemeinde statt, für welche etwa die kirchliche Oberbehörde der Kirchenverwaltung die Ausübung der bezeichneten Presbyterialbefugnisse aus einem besonderen Grunde für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres untersagt hat.

V Soweit eine Vereinigung im Sinne des Abs. III in Kraft steht, sind in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern diese sämtlich stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenverwaltung für ihren ganzen Wirkungskreis, werden die Kirchenverwaltungen als Presbyterien,

Google

die Kirchenverwalter als Presbyter bezeichnet und sind Aberkennungen der Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit zum Presbyterium auf Grund kirchlicher Vorschriften auch für die Wahlen von Kirchenverwaltern wirksam; bleibt nach dem Sollstande die Zahl der weltlichen Mitglieder unter der doppelten Zahl der geistlichen, so ist sie bis zu dieser zu erhöhen. Der Wahlausschuß für die Kirchenverwaltungswahlen soll in diesem Falle aus dem bisherigen Presbyterium gebildet werden. Die Kirchenverwalter (Presbyter) sind für ihre weltlichen Aufgaben nach Maßgabe des Art. 52 Abs. III zu verpflichten; kirchliche Vorschriften über die Verpflichtung der Presbyter für die innerkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

[VI] Ob und inwieweit Vorschriften der Kirchengemeindeordnung auch für den außerhalb des sachlichen Bereiches dieses Gesetzes liegenden Wirkungskreis der Presbyterien Anwendung finden sollen, bemißt sich nach den jeweils bestehenden kirchlichen Verordnungen.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 104.

Kirchenvorstände.

[I] Mit Zustimmung der vereinigten Generalsynode für die protestantische Kirche rechts des Rheins kann auf Antrag des Protestantischen Oberkonsistoriums durch Landesherrliche Entschließung (§ 19 des 2. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage) für alle evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden rechts des Rheins oder für einen Teil bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Kirchenvorstände in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereichs der Kirchengemeindeordnung liegen.

[II] Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens einer solchen Bestimmung an finden in deren Geltungsbereich besondere Kirchenvorstandswahlen nur mehr gegebenenfalls in einer solchen Kirchengemeinde statt, für welche etwa die kirchliche Oberbehörde der Kirchenverwaltung die Ausübung der Kirchenvorstandsbefugnisse aus einem besonderen Grunde für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres untersagt hat.

[III] Soweit eine Vereinigung im Sinne des Abs. I in Kraft steht, sind in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern diese sämtlich stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenverwaltung für ihren ganzen Wirkungskreis, sofern es sich nicht um eine Simultankirchenverwaltung handelt, und sind Aberkennungen der Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorstand auf Grund kirchlicher Vorschriften auch für die Wahlen von Kirchenverwaltern wirksam. Stimmberechtigt und wählbar bei den Kirchenverwaltungswahlen sind in diesem Falle nur evangelisch-lutherische Bekenntnisgenossen. Bleibt die Zahl der welt-

Google

lichen Mitglieder unter der doppelten Zahl der geistlichen, so ist sie bis zu dieser zu erhöhen.

IV Ob und inwieweit Vorschriften der Kirchengemeindeordnung auch für den außerhalb des sachlichen Bereiches dieses Gesetzes liegenden Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen Anwendung finden sollen, bemißt sich nach den jeweils bestehenden kirchlichen Verordnungen.

Art. 105.

Reformierte Presbyterien.

I Mit Zustimmung der reformierten Synode kann auf Antrag des Protestantischen Oberkonsistoriums durch Landesherrliche Entschließung (§ 19 des 2. Anhangs der II. Verfassungsbeilage) für alle reformierten Kirchengemeinden rechts des Rheins oder für einen Teil bestimmt werden, daß die Kirchenverwaltungen auch als Presbyterien in den durch die jeweiligen kirchlichen Verordnungen festgestellten Angelegenheiten zuständig sein sollen, die außerhalb des sachlichen Bereiches der Kirchengemeindeordnung liegen.

II Soweit eine solche Vereinigung in Kraft steht, sind bei den Kirchenverwaltungswahlen nur reformierte Bekenntnisgenossen stimmberechtigt und wählbar.

III Art. 103 Abs. IV—VI finden entsprechende Anwendung.

Art. 106.

Verschiedenes.

I Gesetz im Sinne der Kirchengemeindeordnung ist jede Rechtsnorm.

II Das Herkommen bleibt bezüglich jener Materien, welche in der Kirchengemeindeordnung nicht umfassend geregelt sind, in der seitherigen Weise vorbehalten, im übrigen nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen.

III Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

IV Wohnen im Sinne dieses Gesetzes heißt: sich nicht bloß vorübergehend aufhalten.

V Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind bezüglich der Abstimmungen und Wahlen dem Familienhaupte zuzurechnen, soweit sie für die Erhebung von Kirchenumlagen in der betreffenden Kirchengemeinde in Betracht kommen können.

VI Für den Anfang einer Frist ist, soferne nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, die Eröffnung des Beschlusses maßgebend. Bei Berechnung des Laufes der Frist und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Google

VII Auf die Einhebung und Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Leistungen an das ortskirchliche Stiftungsvermögen oder die Kirchengemeinde, einschließlich der Strafen, sowie auf die Bewilligung von Nachlässen bei solchen oder sonstigen Leistungen finden die für Kirchenumlagen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII Bei Herstellung der Grundlagen für die Kirchenumlagenregister und sonst notwendigen Verzeichnisse haben Staats- und Gemeindebehörden nach Maßgabe der von den zuständigen Ministerien getroffenen Regelung mitzuwirken.

IX Alle Personen, die bei der Feststellung und Einhebung der Kirchenumlagen oder der Beschaffung der Grundlagen amtlich mitwirken, sind zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was ihnen hiebei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen bekannt wird.

Art. 107. Hinterziehungen.

I Wer mit Rücksicht auf die Kirchenumlagen oder sonstige Leistungen für kirchliche Zwecke sein Bekenntnis verleugnet und auf diese Weise seinen Beitrag hinterzieht, wird auf Antrag der Kirchenverwaltung mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrag des hinterzogenen Beitrages belegt. Die Geldstrafen fließen der geschädigten Kasse zu.

II Bei Zuwiderhandlungen richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung.

III Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I—III und V, 90, 91 und 92 Abs. II des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörde hier die Distriktsverwaltungsbehörde zu treten hat.

IV Die Strafverfolgung verjährt in drei, die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafe in fünf Jahren.

Art. 108. Willenserklärungen von Bekenntnisgenossen.

I Wenn auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung oder bei Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindebezirken eine Willenserklärung namens der in einem gewissen räumlichen Umkreis wohnenden (Art. 106 Abs. IV) Bekenntnisgenossen erforderlich ist, ohne daß es sich um die Beschlußfassung einer Kirchengemeinde oder eines ihr ähnlichen Konkurrenzverbandes handelt (Art. 66 Abs. III, 68 Abs. V), so erfolgt sie in einer oder mehreren Versammlungen der beteiligten männlichen, volljährigen, selbständigen, mit direkter Staatssteuer veranlagten, dann im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bekenntnisgenossen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Kirchengemeindeversammlungen.

II Das Weitere regelt die Staatsaufsichtsbehörde.

Google

Art. 109.

Auswärtige Beziehungen.

I Die Verhältnisse solcher Kirchengemeinden, zu denen bayerische und nichtbayerische Gebietsteile gehören, bemessen sich zunächst nach Staatsverträgen und besonderen Rechtsverhältnissen, aushilfsweise nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, soweit dies durchführbar ist.

II Die Staatsregierung kann in Fällen des Abs. I nach Einvernahme der zuständigen Vertretungskörper und etwaiger sonstiger Beteiligten (Art. 108) die Verhältnisse abweichend von den Grundsätzen der Kirchengemeindeordnung regeln.

III Die Staatsregierung kann in Bezug auf Kirchenumlagenpflichtige, die auch dem Steuerrechte nichtbayerischer Kirchengemeinden oder einem dieses ersetzenden Steuerrechte unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen treffen, die von den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung abweichen.

IV Zur Gewährung einer Umlagenminderung oder einer Umlagenbefreiung sind in Fällen solcher Art auch die Kirchengemeinden berechtigt.

V Die Staatsregierung kann ferner über die Kirchenumlagenpflicht von Personen, die zu einem anderen Staat in Beziehung stehen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung abweichen.

Art. 110.

Inkrafttreten. Übergangsvorschriften.

I In den Landesteilen rechts des Rheins und für die katholische Kirche in der Pfalz tritt die Kirchengemeindeordnung am 1. Januar 1913 in Kraft. Die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte getroffen werden.

II Der Zeitpunkt der ersten Kirchenverwaltungswahlen auf Grund der Kirchengemeindeordnung wird durch Ministerialvorschrift festgesetzt. Die erste Wahlperiode läuft bis 31. Dezember 1918. Die bisherigen Kirchenverwaltungen und Fabrikräte bleiben auch nach dem 1. Januar 1913 bis zum Eintritte der neuen Kirchenverwaltungen in Tätigkeit und üben vom bezeichneten Tag an ihr Amt nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung.

III Die Mitglieder bestehender Kirchengemeinderepräsentationen, die erst in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes gewählt wurden (Art. 68 Abs. IV), erlangen mit dem 1. Januar 1913 die Eigenschaft als Kirchengemeindebevollmächtigte.

IV Bei Aufstellung der Voranschläge für das Jahr 1913 hat die Berechnung der Umlagen bereits nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung stattzufinden.

V Für das Jahr 1912 treten folgende, nach Verkündigung dieses Gesetzes sofort vollziehbare Vorschriften — in teilweiser Abänderung des bestehenden Rechtes — in Kraft:

Google

1. Kirchenumlagenpflichtig sind Bekenntnisgenossen, die nach Art. 2—7 des Umlagengesetzes gemeindeumlagenpflichtig sind.
2. Für die Umlagenberechtigung der Kirchengemeinde ist nicht nur erforderlich, daß die Kirchengemeinde bei entsprechender Anwendung des Art. 20 Abs. VI, VII, IX und X der Kirchengemeindeordnung umlagenberechtigt wäre, sondern auch, daß der Pflichtige im Kirchengemeindebezirk wohnt (Art. 106 Abs. IV).
3. Art. 25 Abs. II—VI, 26 und 27 des Umlagengesetzes finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt von Art. 28; an Stelle der Gemeindeverwaltung tritt in den Landesteilen rechts des Rheins die Kirchenverwaltung.
4. Eine Erhöhung der Kirchenumlagen ist dann anzunehmen, wenn sich der Umlagenertrag gegen das Jahr 1911 erhöht.
5. Soweit in der Pfalz nach dem bis 1. Januar 1913 geltenden Recht ein Umlagenbeschluß staatlicher Genehmigung bedarf oder durch die Verfügung einer Staatsverwaltungsbehörde ersetzt werden kann, ist für die katholische Kirche der Pfalz in allen Fällen die der Kirchengemeinde nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

Art. 111.

[I] Für die protestantische Kirche der Pfalz wird das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung durch Königliche Verordnung geregelt (Art. 103 Abs. I), wobei dem Art. 110 Abs. II und IV entsprechende Bestimmungen getroffen werden können. Den Vorschriften der Art. 20—22 kann rückwirkende Geltung vom 1. Januar des Jahres der Inkraftsetzung ab beigelegt werden.

[II] Art. 110 Abs. V gilt entsprechend für die protestantische Kirche der Pfalz bis zum Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung.

Art. 112.

Außerkraftsetzungen. Vorbehalte.

[I] Mit dem Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung treten außer Kraft:

A. in den Landesteilen rechts des Rheins:

1. die Verordnung vom 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betreffend, außer soweit sie die Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf größeren Gebäuden solcher Stiftungen betrifft, die weder zum örtlichen Stiftungsvermögen im Sinne der Gemeindeordnung noch zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören,
2. Art. V des als Verordnung bezeichneten Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend,

Google

3. § 59 Abs. III—V und § 94 Abs. V—VIII des revidierten Gemeindeedikts vom $\frac{17. \text{ Mai } 1818}{1. \text{ Juli } 1834}$;
4. Art. 206 Abs. II Ziff. 2, 3 und letzter Satz der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869,
5. die Vorschriften in § 23 Ziff. I und II des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892, deren Geltung über die Publikation der Kirchengemeindeordnung hinaus (Ziff. III daselbst) bis zum Zeitpunkte ihres Inkrafttretens erstreckt wird;

B. in der Pfalz:

1. die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 17. November 1837, die Gemeindeumlagen im Rheinkreise betr.,
2. Art. 44 Satz 2 und Art. 129 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869;

C. im Königreiche:

alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen, insbesondere partikularrechtlichen Bestimmungen, dann alle entgegenstehenden oder durch die Kirchengemeindeordnung und die hiezu ergehenden Vorschriften ersetzten Verordnungen, Instruktionen und generalisierten Entschließungen.

II Die in einzelnen Landesteilen geltenden Normen über die Abholung von neuaufziehenden Geistlichen, Lehrern oder weltlichen Kirchendienern, über die Bezahlung des Wertes nicht geleisteter Abholungsdienste oder die Vergütung erwachsener Aufzugskosten an den Angestellten sowie über die Verpflichtung zum Rückersatz bezüglich solcher Leistungen unter gewissen Voraussetzungen treten in Ansehung aller Aufzüge außer Wirksamkeit, die infolge einer nach Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung stattfindenden Ernennung vorzunehmen sind.

III Unberührt bleiben insbesondere die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, ferner, soweit nicht die Kirchengemeindeordnung ausdrückliche Bestimmungen enthält, die Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Kirchen- und Schulbaulast, der weltlichen Kirchendiener sowie der Begräbnisplätze.

IV Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Befugnisse der kirchlichen Organe (kirchliche Oberbehörde, Pfarrer, Kirchenrektor, Kirchenvorstand, Presbyterium) hinsichtlich der dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen. Dazu gehören namentlich ihre Befugnisse in Bezug:

Google

1. auf die Einräumung eines Kirchengebäudes oder einer Zugehörung eines solchen zu einer über den bestimmungsmäßigen Gebrauch hinausgehenden Benützung und auf die Regelung des Gebrauches der Kirchenglocken, unbeschadet der Rechte Dritter, der einschlägigen allgemeinen Anordnungen oder besonderer polizeilicher Verfügungen sowie der Zuständigkeiten aus dem Gesichtspunkte der Verwaltung des Kirchenvermögens;
2. auf die Genehmigung der Veräußerung von Sachen, die dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet sind;
3. auf die Handhabung der Ordnung innerhalb der Kirchengebäude nebst Zugehörungen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 24. September 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 28. September 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 25. September 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im IV. Vierteljahr 1912 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Artikel 1 Abs. 1, 2 und des Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1912 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1912 und 1913 wird auf das IV. Vierteljahr 1912 erstreckt.

Artikel 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch Artikel 2 der Gesetze vom 18. März und 27. Juni 1912 genehmigten Summen nach Bedarf verausgabt werden:

A. **auf Rechnung des Etats der Forst-, Jagd- und Triftverwaltung — Etat Nr. 16 —:**
für Erweiterungs- und Neubauten (Ziff. I Kap. 4 § 3) die Summe von 324 000 ℳ;

B. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern — Etat Nr. 24 —:**
für sonstige industrielle und gewerbliche Zwecke, insbesondere für Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung des Handwerkes (Ziff. II Kap. 2 § 5) der Mehrbetrag gegenüber der Willigung des Budgets der Jahre 1910/11 mit . . . . . 30 000 ℳ;

C. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums der Justiz — Etat Nr. 25 —:**
I. für Erweiterungs- und Neubauten für Gerichte und Gefängnisse (Ziff. I Kap. 6 § 3) die Summe von . . . . . 148 500 ℳ,
II. für Erweiterungs- und Neubauten für Strafanstalten (Ziff. II Kap. 5 § 3) die Summe von . . . . . 80 000 ℳ;

D. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern — Etat Nr. 26 —:**
für Erweiterungs- und Neubauten (Ziff. X Kap. 1 § 3), und zwar:
1. für Bauten des Etats der allgemeinen inneren Verwaltung . 41 200 ℳ,
2. für Bauten des Etats der Landesarchive . . . . . 39 850 ℳ,
3. für Bauten des Etats der Polizeiverwaltung . . . . . 53 350 ℳ,
im ganzen die Summe von 134 400 ℳ;

E. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Etat Nr. 27 —:**
für Erweiterungs- und Neubauten (Ziff. IV Kap. 3 § 3) die Summe von 1 776 480 ℳ.

Google

Artikel 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1912 und 1913 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März und Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1912 genehmigten Summen auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens nach Bedarf verausgabt werden:

1. zur Fortführung des Neubaues eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg für Rechnung der 3. Rate die weitere Summe von 300 000 ℳ
   (außerordentliches Budget Ziffer III c),
2. die 1. Rate des Staatszuschusses für die Regulierung der Pegnitz zur Beseitigung der Überschwemmungen in Nürnberg mit . 200 000 ℳ
   (außerordentliches Budget Ziffer III d Nr. 8),
3. für Bauten und innere Einrichtung im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die weitere Summe von . . . . . 8 993 000 ℳ
   (außerordentliches Budget Ziffer III e Nr. 1 mit 9).

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Gesamtsumme zu . . . . . 9 493 000 ℳ
im Bedarfsfall ein Allgemeines Staatsanlehen bis zur Höhe dieser Summe aufzunehmen.

Artikel 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Grundsteuer und die Haussteuer mit dem vollen Jahresbetrage der Normalsteuer nach dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben. Im übrigen bleibt die in Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni ds. Js. erteilte Ermächtigung aufrecht erhalten.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 25. September 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 14. September 1912 den K. Kammerjunker und Kaiserlichen Regierungsrat im Reichsversicherungsamt Richard Notthafft Freiherrn von Weißenstein und den Gutsbesitzer und K. Preußischen Oberleutnant der Landwehr-Artillerie Maximilian Freiherrn von Maillot de la Treille,

unterm 23. September 1912 den Fideikommißbesitzer, K. Preußischen Major a. D. Martin Grafen von Spreti

auf deren alleruntertänigstes Ansuchen zu K. Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. September 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Garteninspektor Josef Mörtlbauer in Schönbusch das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 3. Oktober 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. September 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 30. September 1912, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Oktober 1912, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrats betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1912 zur Eröffnung kommende Bahnlinie von Stadtprozelten zur Landesgrenze bei Wertheim finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 26. September 1912.

v. Seidlein.

Nr. 36895.

Bekanntmachung, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nachstehend aufgeführten benachbarten Orte sind als ein Ort im Sinne des § 18 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung anzusehen:

a) im Bezirke des Oberlandesgerichts München:

Google

1. Altötting und Neuötting,
2. Garmisch und Partenkirchen,
3. Landshut, Berg und Achdorf,
4. Passau, Beiderwies, Grubweg, Hacklberg und Rieß,

b) im Bezirke des Oberlandesgerichts Augsburg:
Augsburg und Göggingen.

München, den 30. September 1912.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 7708/7.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrats betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

I. In den Wasserwirtschaftsrat (GVBl. 1909 S. 235, 1910 S. 265) wurden berufen

1. gemäß § 2 Ziff. 1 der K. Verordnung vom 25. November 1908 (GVBl. S. 995)
   a) an Stelle des in den Ruhestand getretenen K. Ministerialdirektors Alois Ritter von Rauck der K. Ministerialdirektor Wilhelm Ritter von Meinel,
   b) an Stelle des verstorbenen K. Ministerialrats Johann Ritter von Engelhard der K. Oberregierungsrat Christian Graser,
   c) an Stelle des bisher vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten abgeordneten vormaligen K. Direktionsrats Dr. Josef Cassimir der K. Oberregierungsrat Hermann Riegel;
2. gemäß § 2 Ziff. 2 a. a. O. als ingenieurtechnischer Referent der K. Obersten Baubehörde an Stelle des verstorbenen Ministerialrats Adalbert Stengler der Vorstand der Abteilung der K. Obersten Baubehörde für Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung K. Oberregierungsrat Dr. Josef Cassimir;
3. gemäß § 2 Ziff. 3 a. a. O. aus der Reihe der Ingenieure der Zivilingenieur Adolf Telorac in Kempten.

II. Ferner sind in den Wasserwirtschaftsrat eingetreten

1. an Stelle des gemäß § 2 Ziff. 4 a. a. O. gewählten Geheimen Kommerzienrats von Pfister dessen Ersatzmann Geheimer Kommerzienrat Paul Ritter von Schmid in Augsburg,
2. an Stelle des gemäß § 2 Ziff. 5 a. a. O. gewählten Unterzeichneten der Ersatzmann Ökonomierat und Gutsbesitzer Josef Steininger in Westerham.

München, den 1. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 8. Oktober 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 7. Oktober 1912, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Oktober 1912, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Oktober 1912, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betreffend.

Nr. 3551 b 43.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 7. Oktober 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 131 b 21.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab den Rat am K. Obersten Landesgerichte Ludwig Müller und den Rat am Oberlandesgerichte München Hermann Miesbach zu richterlichen Mitgliedern des Landesversicherungsamts zu ernennen.

München, den 3. Oktober 1912.

J. A.
Ministerialdirektor Heule.

Nr. 7239 a 25.

Bekanntmachung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landeshagelversicherungsanstalt (GVBl. 1910 S. 67, 1911 S. 1071) sind durch Beschluß der Versicherungskammer, Abteilung

Go gle

für Hagelversicherung, mit Zustimmung des Anstaltsausschusses gemäß Art. 16 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Hagelversicherungsgesetzes in folgender Weise geändert und ergänzt worden:

Ziffer 4 Abs. II: Ausgenommen hievon sind die Versicherungsanträge für Gärtnereien und Baumschulen (Ziffer 10 Abs. III und IV).

Ziffer 6. Versicherbar sind sämtliche Erzeugnisse der Landwirtschaft mit Einschluß von Hopfen, Tabak und Weintrauben. Mindestens müssen sämtliche mit Getreide angebauten Grundstücke eines Anwesens versichert werden. Werden sonstige Fruchtgattungen versichert, so müssen gleichfalls sämtliche hiermit angebauten Grundstücke eines Anwesens versichert werden.

Ziffer 7. Außerdem kann versichert werden:

a) die gesamte Ernte an Gemüse, Küchenkräutern, Salaten, Gurken, Rüben, Rettichen, Zwiebeln, Kartoffeln und Rhabarber, soweit sie in gewerbsmäßig betriebenen Gärtnereien oder in Hausgärten mit mehr als 5 a Anbaufläche gebaut werden,

b) der gesamte Anbau an Blumen und sonstigen Kunstgärtnereierzeugnissen, soweit sie in gewerbsmäßig betriebenen Gärtnereien und nicht in Gewächs- und Treibhäusern gebaut werden, mit Ausnahme von Obstbäumen und Beerensträuchern,

c) die gesamte Anpflanzung eines Baumschulenbetriebes an Obst- und Beerenobststämmen und -sträuchern samt ihren Unterlagen, soweit sie nicht ausschließlich dem Obstertrag dienen, ferner an Rosen aller Art samt ihren Unterlagen, an Weidenanlagen, Stauden, Ziersträuchern, Zier- und Alleebäumen mit Ausnahme der Nadelhölzer. Das Obst gilt nicht als versichert.

In Ziffer 10 Abs. III ist statt: Ziffer 6 d und e zu setzen: „Ziffer 7 a und b".

Ziffer 10 Abs. IV. Die Versicherung nach Ziffer 7 c erfolgt auf Grund der von dem Versicherten für die einzelnen Sorten und Quartiere angegebenen Werte. Diese dürfen den wirklichen Wert nicht übersteigen. Es ist zulässig, den Gesamtwert oder nur einen Teil des Wertes zu versichern. Im letzteren Fall ist der Antragsteller für den nichtversicherten Teil Selbstversicherer. Der versicherte Teil kann bei verschiedenen Sorten verschieden sein, darf jedoch in diesem Fall bei keiner Sorte weniger als $^1/_{10}$ des Wertes betragen. Hinsichtlich des Rechtes der Anstaltsverwaltung, eine Selbstversicherung zu verlangen und hinsichtlich der Anträge auf Änderung der Versicherung findet Abs. III Anwendung.

Google

Ziffer 13 Abs. II hat zu lauten:

Soweit die Anbauverzeichnisse nicht bis zum 15. Mai bei der Anstaltsverwaltung eingelaufen sind, ist die Anstaltsverwaltung berechtigt, Versicherungssumme und Beitrag nach dem vorjährigen Anbau festzusetzen oder die Anbauverzeichnisse auf Kosten der Versicherten herstellen zu lassen. Im ersten Fall ist der Versicherte für den die Versicherungssumme übersteigenden Teil seines Ernteertrages Selbstversicherer. Weintrauben gelten bei verspäteter Vorlage des Anbauverzeichnisses als vor der Blüte versichert. Tritt vor Einlauf des Anbauverzeichnisses bei der Anstaltsverwaltung ein Hagelschaden ein, so wird Entschädigung nur für die im vorjährigen Anbauverzeichnis enthaltenen Grundstücke und für die im Vorjahre versicherten Fruchtgattungen und Ertragsklassen gewährt. Ziffer 8 findet auch hier Anwendung.

Wenn bei Versicherungen nach Ziffer 7 a, b und c bis 15. Mai oder vor einem etwa früher eintretenden Hagelschlag keine anderweitige Erklärung eingelaufen ist, so gilt die Versicherung in der gleichen Weise wie im Vorjahre für das laufende Jahr als verlängert; die Anstaltsverwaltung ist jedoch bei Versicherungen nach Ziffer 7 c auch berechtigt, das Anbauverzeichnis auf Kosten des Versicherten herstellen zu lassen. In diesem Falle gelten Gegenstände, die im Vorjahre nicht versichert waren, als mit dem höchsten, im Vorjahre bestimmten Selbstversicherungssatz versichert.

Ziffer 23 Abs. II. In Baumschulen kann unter der Voraussetzung eines entsprechenden Beitragszuschlages auch der Schaden vergütet werden, der dadurch entsteht, daß teilweise, jedoch mindestens zu einem Viertel beschädigte Gegenstände aus geschäftlichen Gründen überhaupt nicht mehr verwertet werden können.

Ziffer 31 Zusatz zu Abs. I. Ebenso bei Baumschulen, wenn sich bei der Schadensschätzung zeigt, daß die Versicherungssumme eines einzelnen Quartiers seinen wirklichen Wert übersteigt.

Ziffer 38. Zusatz: endlich wenn verspätete Schadensanzeigen gemäß Ziffer 7 Abs. 2 des Hagelversicherungsgesetzes anerkannt werden, und für Schätzung dieser Schäden nachträglich eine eigene Tagfahrt anberaumt werden muß.

In Ziffer 40 ist nach Ziffer 6 einzufügen: 7.

München, den 4. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 16. Oktober 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 11. Oktober 1912 über das Lotteriespiel. — Bekanntmachung vom 11. Oktober 1912, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins. — Ordens-Verleihung.

Gesetz über das Lotteriespiel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Wer in einer Lotterie spielt, die in Bayern nicht zugelassen ist, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt Haftstrafe an ihre Stelle.

Go gle

Artikel 2.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses oder Losabschnitts einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie oder eines Anteils an einem solchen Lose oder Losabschnitt oder eines Bezugsscheins auf ein solches Los oder einen solchen Losabschnitt unterzieht, insbesondere wer ein Los, einen Abschnitt, einen Anteil oder einen Bezugsschein dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Mittelsperson mitwirkt.

Handelt der Täter gewerbsmäßig mit Losen oder leistet er dabei gewerbsmäßig Hilfe, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn das Vergehen nach Absatz 1 dadurch begangen wird, daß ein Los, ein Losabschnitt, ein Anteilschein, ein Bezugsschein, ein Angebot, eine Anzeige oder ein Lotterieplan öffentlich ausgelegt, ausgestellt, ausgehängt, versendet oder ein Angebot, eine Anzeige oder ein Lotterieplan in eine in Bayern erscheinende Zeitung eingerückt oder sonstwie zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Artikel 3.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen Artikel 2 abermals dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird in den Fällen des Absatzes 1 mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit Geldstrafe von zweihundert bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel 4.

Die Vorschriften des Artikel 3 finden Anwendung, auch wenn die frühere Geldstrafe noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen ist; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der früheren Geldstrafe oder seit der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe oder seit der Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Tat drei Jahre verflossen sind.

Artikel 5.

Wer Gewinnergebnisse der in Bayern nicht zugelassenen Lotterien öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, insbesondere wer sie in einer in Bayern erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder sie öffentlich auslegt, ausstellt oder aushängt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den in Artikel 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von einhundert bis zu sechshundert Mark ein.

Google

Artikel 6.

Die Artikel 1 bis 5 finden auch auf Ausspielungen Anwendung, die außerhalb Bayerns öffentlich veranstaltet werden.

Artikel 7.

Mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet,
2. wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen einer Privatlotterie oder einer außerhalb Bayerns öffentlich veranstalteten Ausspielung oder Urkunden, durch die solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet,
3. wer ein solches Geschäft (Nr. 1 oder 2) als Mittelsperson fördert.

Artikel 8.

Wer bei dem öffentlichen Ankündigen, Anpreisen, Feilbieten oder Vertreiben von Losen oder Losabschnitten einer Lotterie oder einer außerhalb Bayerns öffentlich veranstalteten Ausspielung den bei der Zulassung der Lotterie oder der Ausspielung festgesetzten, ihm behördlich bekanntgegebenen oder aus dem Lose ersichtlichen Vertriebsbedingungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Artikel 9.

Wer Promessen auf Prämien eines inländischen oder ausländischen Lotterieanlehens ausbietet oder zur Teilnahme an einer solchen Unternehmung einladet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Artikel 10.

Wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt, oder wer gewerbsmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer Weise wissentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Losgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, welche die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Ausspielungslosen ausnutzen wollen.

Google

Artikel 11.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten,

a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet,

b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere in einer in Bayern erscheinenden Zeitung oder in öffentlich ausgelegten, ausgestellten oder ausgehängten Ankündigungen unter dem Versprechen der Stundung des Preises oder der Beleihung der Papiere sich erbietet, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher gewerbsmäßig solche Geschäfte wissentlich fördert.

Artikel 12.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen Artikel 10 oder 11 abermals einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 13.

Die Vorschrift des Artikel 12 findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen ist; sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder der Zahlung oder dem Erlasse der früheren Strafe oder seit der Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Tat drei Jahre verflossen sind.

Artikel 14.

Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Einrücken in eine in Bayern erscheinende Zeitung oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, um zur Ausnutzung der Gewinnaussichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Artikel 15.

Jede einzelne Verfehlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften in den Artikeln 1, 5 und 9, insbesondere jede einzelne Verkaufs-, Über-

Google

lassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans, jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jedes einzelne Veröffentlichen und Bekanntgeben von Gewinnen wird als selbständige strafbare Handlung geahndet, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Mehrere hiernach verwirkte Gefängnis- und Geldstrafen sind je für sich auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch sechs Monate Gefängnis und zehntausend Mark Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn vor der Vollstreckung, Zahlung, Verjährung oder vor dem Erlasse der Strafe die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

Artikel 16.

Die Artikel 57 und 57 a des Polizeistrafgesetzbuchs werden aufgehoben.

Artikel 17.

Für den Geschäftsbetrieb der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie sind Abgaben für den Staat und die gemeindlichen Verbände nicht zu entrichten.

Artikel 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrage zwischen Bayern und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 29. Juli 1911 in Kraft.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 11. Oktober 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Brunnig.** **v. Seidlein.** Dr. **v. Knilling.**

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat Dr. **v. Henle.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

164

Google

Nr. 1635a 1.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Bekanntmachung, Erneuerungen der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze (GVBl. 1907 S. 693) wird darauf aufmerksam gemacht, daß jene Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die vor dem 1. Januar 1912 in den Bewerberverzeichnissen vorgemerkt wurden und noch keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung bis zum 1. Dezember 1912 erneuern müssen, weil sie sonst in den Verzeichnissen gestrichen werden.

Die Meldungserneuerungen sind an jene Stellen zu richten, welche die Verzeichnisse führen. Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen Verhältnissen eingetretenen Änderungen anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Stellenanwärter durch Vorlage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

Wenn der Stellenanwärter mit dem seinerzeitigen Vormerkungsgesuch oder später in Bezug auf die angestrebte Bedienstung etwa besondere Wünsche vorgebracht hat, so sind diese, soweit sie aufrecht erhalten werden wollen, ausdrücklich zu wiederholen.

Neue derartige Wünsche sowie während des Jahres eintretende, die Annahme der Bedienstungen beeinflußende Verhältnisse haben die Stellenanwärter unverzüglich den zuständigen Anstellungsbehörden zu melden.

Lehnt ein Stellenanwärter die Annahme einer Stelle, für die er vorgemerkt ist, ohne nachgewiesenen stichhaltigen Grund oder aus Ursachen ab, die schon solange bestehen, daß er darauf gestützte besondere Wünsche rechtzeitig hätte anmelden können, so verliert er das Recht auf die Belassung im Bewerberverzeichnis und wird in der Regel ohne weiteres aus ihm gestrichen.

München, den 11. Oktober 1912.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Kahr.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. September 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Kammersänger Enrico Caruso den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 18. Oktober 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1912, die Einberufung der Landräte betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 413b 69.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (GVBl. S. 909) wird vom 20. Oktober 1912 an die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Appenzell und Schwyz nach und durch Bayern unter den Bedingungen wieder zugelassen, die in den Bekanntmachungen vom 25. September und 6. Oktober 1908 (GVBl. S. 909, 954) bezeichnet sind.

München, den 15. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Bekanntmachung, die Einberufung der Landräte betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchster Anordnung sind die Landräte zu den Jahresversammlungen für 1913 auf

Montag, 11. November 1912

in die Kreishauptstädte einzuberufen.

München, den 17. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signat vom 11. Oktober 1912 bewogen gefunden, vom 1. November 1912 an, den Königlich geistlichen Rat und päpstlichen Hausprälaten, Hofprediger und Ehrenkanonikus an der St. Kajetanshofkirche Joseph Ritter von Hecher zum Hofkapellendirektor und Propst bei dem Kollegiatstift an der K. Hofkirche zu St. Kajetan Allerhuldvollst zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. Oktober 1912 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Sattelmeister Georg Maier für das K. Sächsische Albrechtskreuz,

den Leibjägern Wilhelm Reingruber für das K. Sächsische Ehrenkreuz mit der Krone und August Neustifter für das K. Sächsische Ehrenkreuz und

den Reitknechten Xaver Krenkl und Johann Mack für die K. Sächsische Friedrich August Medaille in Silber,

sämtliche in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 21. Oktober 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1912, die Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Oktober 1912, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1912, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1912, die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, die Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert.

Nr. I a. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe a) wird eingeschaltet:

a) hinter dem mit „Gesteins-Siegenit" beginnenden Absatz:

Kohlen-Siegenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 3 Prozent Dinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, von Mehl, Kochsalz und die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, wie Magnesium-Sulfat).

b) hinter dem mit „Titanit IV" beginnenden Absatz:

Tunnelit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, höchstens 10 Prozent Trinitrotoluol oder einer Mischung von höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol und 2 Prozent

Google

neutralen flüssigen Trinitrotoluols [eines Gemenges von Trinitrotoluolen mit niedriger nitrierten Toluolen], höchstens 20 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Nitroglyzerin, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle und von Kohlenhydraten).

2. Beförderungsvorschriften. E. Verladung.

Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Ferner ist das Zusammenladen von Nitrozellulose (Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt, Ia. A. 1. Gruppe c) α)) mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4a)) zulässig, wenn die Nitrozellulose mindestens 35 Prozent Wasser oder Alkohol enthält und die Sprengkapseln nach den Vorschriften unter Ib. A. zu 4a) Abs. (3) α) und Abs. (5) α) verpackt sind.

Nr. Ib. Munition.

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. Zu 4a).

Es werden gefaßt:

1. Abs. (3) α) der Eingang:

α) mindestens 12 cm, wenn die Sprengkapseln mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a)) oder mit Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt (Ia. A. 1. Gruppe c) α)) oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe (Ia. B. 1. Gruppe) zusammen in denselben Wagen verladen werden sollen. Der Zwischenraum . . . . . usw. wie bisher.

2. Abs. (5) α) der Eingang:

α) wenn die Sprengkapseln zusammen mit Ammoniaksalpetersprengstoffen oder mit Nitrozellulose der 1. Gruppe in Flockenform und ungepreßt oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe befördert werden sollen (vergleiche Abs. (3) α)),

E. Verladung.

Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Ferner ist die Zusammenladung von Sprengkapseln (Ziffer 4a)) mit Nitrozellulose (Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt, Ia. A. 1. Gruppe c) α)) zulässig, wenn die Sprengkapseln nach der Vorschrift unter A. zu 4a) Abs. (3) α) und Abs. (5) α) verpackt sind und die Nitrozellulose mindestens 35 Prozent Wasser oder Alkohol enthält.

Google

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

a) In Ziffer 6 wird hinter „Holzkohle" eingeschaltet:
und Lederkohle, .

b) Hinter Ziffer 8a. wird nachgetragen:
8b. Gummi, gemahlen (Gummistaub).

2. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Im Abs. (6) wird nachgetragen:
Gummi, gemahlen (Gummistaub) der Ziffer 8b. ist in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verpacken.

B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) unter a) wird hinter „Holzkohle" eingeschaltet:
und Lederkohle .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. Oktober 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Nr. 23/7939
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

Im § 38 „Abholung von Briefpostsendungen bei der Postanstalt" sind die Ziff. IV mit VI, wie folgt, zu ändern:

IV. Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 27, II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Überlassung eines Schließfachs

Google

müssen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt (§ 49, XVIII), am Postschalter in Empfang genommen werden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

V. Für die Überlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine einmalige Gebühr von 10 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 20 ℳ bei größerer Abmessung erhoben. Daneben ist eine Jahresgebühr von 4 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 6 ℳ bei größerer Abmessung zu entrichten. Diese Gebühr entfällt für das erste Jahr der Überlassung und ist im übrigen vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Die Überlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Überlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Überlassuug auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

VI. Eine Verpflichtung zur Überlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Überlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Jahresgebühr u. U. anteilmäßig zurückgezahlt. Die einmalige Gebühr wird in keinem Falle erstattet.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. November 1912 an eine Neubauinspektion in München errichtet.

München, den 16. Oktober 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Google

Nr. 24/7947
T 15.

Bekanntmachung, die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der staatlichen Telegraphenleitungen (GVBl. 1906 S. 504 Abs. 2) erhalten mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende Fassung. Schutz der staatlichen Schwachstromanlagen.

Die Führung einer Privattelegraphenleitung quer über staatliche Schwachstromleitungen oder längs solcher wird nur unter folgenden besonderen Bedingungen gestattet:

1. Im Falle einer oberirdischen Kreuzung muß die Privatleitung mindestens 1 m oberhalb der höchsten oder, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, mindestens 1 m unterhalb der tiefsten staatlichen Schwachstromleitung geführt werden.
   Wird eine Privatfreileitung längs einer staatlichen Schwachstromleitung geführt, so muß sie von dieser mindestens 1 m entfernt bleiben. Ist die beiden Leitungen gemeinsame Strecke länger als 1 km, so muß der Abstand der Leitungen mindestens 3 m betragen.
2. Stützpunkte der Privatleitung, welche in der Nähe einer staatlichen Schwachstromleitung angebracht werden, müssen gegen Umfallen oder Abbrechen sorgfältig geschützt werden.
3. Wo oberirdische Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker usw.) der Privatanlage sich unterirdischen Kabeln der staatlichen Schwachstromanlage auf mehr als 0,8 m nähern oder unter beiderseitiger Verwendung unterirdischer Kabel deren gegenseitiger Abstand weniger als 0,8 m beträgt, muß ebenso wie im Falle von Kabelkreuzungen jede der unterirdischen Schwachstromanlagen längs der Näherungsstrecke oder an den Kreuzungsstellen mit einem sicheren, mindestens 0,5 m über diese hinausgehenden Schutze gegen Pickelhiebe abgedeckt sein. Der zulässige Mindestabstand der beiderseitigen Konstruktionsteile beträgt 0,25 m.
4. Verlaufen die mit den staatlichen Schwachstromleitungen kreuzenden oder an diese sich annähernden Privatleitungen ganz oder teilweise im Gefahrbereiche von elektrischen Starkstromanlagen, so gelten für den Ausbau der Privatanlage an den Kreuzungs- und Näherungsstellen die „Allgemeinen Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Bahnen) bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernsprechleitungen" (Berlin, Verlag von Julius Springer 1911), sowie die von der K. B. Verkehrsverwaltung hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Google

5. Damit Störungen möglichst vermieden bleiben, dürfen Bau-Unterhaltungs- und Abbruchsarbeiten an den in unmittelbarer Nähe von staatlichen Schwachstromleitungen liegenden Stellen der Privatanlage nur unter Aufsicht eines von der Oberpostdirektion abgeordneten Angestellten und nur nach dessen Anordnungen vorgenommen werden.
6. Die Kosten für die Durchführung und allenfallsige Ergänzung der Schutzmaßnahmen sowie für die hiebei erforderliche staatliche Aufsicht hat in allen Fällen der Unternehmer der Privatanlage zu tragen.

München, den 16. Oktober 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Handschreiben vom 12. Oktober 1912 den Legationsrat bei der Gesandtschaft am K. Preußischen Hofe Dr. Hans von Schoen zum K. Kämmerer,

unterm 12. Oktober 1912 den Leutnant im K. 9. Feld-Artillerie-Regiment Heinrich Freiherrn von Vequel-Westernach auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kammerjunker

zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 26. Oktober 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 20. Oktober 1912 über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper (Kirchenwahlordnung). — Bekanntmachung vom 20. Oktober 1912, Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Oktober 1912, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung betreffend. (Allgemeine Vollzugsvorschriften.)

Königliche Verordnung über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper (Kirchenwahlordnung).

Inhaltsübersicht.

	§§
A. Regelmäßige Wahlen	1—44
I. **Vorbereitung der Wahl**	1—17
1. Im allgemeinen	1
2. Aufstellung einer Wählerliste und Abstandnahme von einer solchen	2
3. Maßnahmen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der Kirchenverwaltung bei Aufstellung einer Wählerliste, dann Bestimmung über Vornahme der Wahl nach gebundenen Listen und in mehreren Wahllokalen	3—5
4. Maßnahmen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der Kirchenverwaltung bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner nach gebundenen Listen	6—14
5. Ernennung der Wahlkommissäre	15
6. Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner	16—17
a) bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen	16
b) bei Wahlen nach gebundenen Listen	17

Google

	§§
II. Das Wahlverfahren	18–39
7. Bildung des Wahlausschusses und Bezeichnung des Hauptwahlausschusses	18
8. Obliegenheiten des Wahlkommissärs	19
9. Tätigkeit des Wahlausschusses	20
10. Stimmgebung und Form der Wahlzettel	21
11. Aufschlußerteilung der Wähler	22
12. Verfahren bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner bei Aufstellung einer Wählerliste	23
13. Verfahren bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner bei Abstandnahme von einer Wählerliste	24
14. Beurkundung der Verweigerung der Zulassung zur Stimmgebung	25
15. Ermittlung des Wahlergebnisses und Inhalt der Wahlzettel	26–28
a) bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen	26
b) bei Wahlen nach gebundenen Listen	27
c) bei Wahlen nach gebundenen Listen mit folgender Ergänzungswahl nach freien Listen (§ 17 Abs. V)	28
16. Feststellung und Bekanntgabe der gewählten Kirchenverwalter und Ersatzmänner, dann Einsendung der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an die kirchliche Oberbehörde	29
17. Wahlprotokoll und Protokoll des Hauptwahlausschusses	30
18. Fertigung der Listen und Behandlung der Wahlzettel	31
19. Aufforderung der Gewählten zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl	32
20. Entscheidung in den Landesteilen rechts des Rheins über Ablehnungsgründe gewählter Kirchenverwalter und Ersatzmänner sowie Kenntnisnahme von Ablehnungen in der Pfalz	33
21. Fortsetzung der regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen	34
22. Regelmäßige Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten	35–37
a) Verfahren bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen	36
b) Verfahren bei Wahlen nach gebundenen Listen	37
23. Fortsetzung der regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten	38
24. Vorlage der Wahlverhandlungen an die Staatsaufsichtsbehörde	39
III. Staatsaufsichtliche Prüfung, Ungültigkeit und Anfechtung der Wahl, dann Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde	40–43
a) Staatsaufsichtliche Prüfung der Wahl	40
b) Ungültigkeit der Wahl	41
c) Anfechtung der Wahl	42
d) Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde	43
IV. Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter	44
B. Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten im Laufe der Wahlperiode und Wahlen in besonderen Fällen	45
C. Außerordentliche Wahlen	46
D. Schlußbestimmung	47

Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund der Art. 52 Abs. III und 70 Abs. I der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 für die Landesteile rechts des Rheins und für die katholische Kirche in der Pfalz nachstehende

Kirchenwahlordnung

zu erlassen.

Wir behalten Uns die Erlassung besonderer Vorschriften für den Fall vor, daß in den evangelisch-lutherischen oder in den reformierten Kirchengemeinden rechts des Rheins gemäß Art. 104 Abs. I oder Art. 105 der Kirchengemeindeordnung die Befugnisse des Kirchenvorstands oder des Presbyteriums und die Befugnisse der Kirchenverwaltung vereinigt werden.

A. Regelmäßige Wahlen.

I. Vorbereitung der Wahl.

§ 1.

Im allgemeinen.

[I] Die Vorbereitung der Wahl obliegt der Kirchenverwaltung.

[II] Soll eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so ist von der Staatsaufsichtsbehörde ein Ausschuß mit der Wahlvorbereitung zu betrauen. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Dem Ausschusse kommen die Befugnisse und Obliegenheiten der Kirchenverwaltung, dem Vorsitzenden die des Kirchenverwaltungsvorstandes zu. Wenn ein nach der Kirchengemeindeordnung zur Vorstandschaft in der künftigen Kirchenverwaltung berufener Geistlicher vorhanden ist, tritt dieser als Vorsitzender ein; andernfalls bestellt die Staatsaufsichtsbehörde den Vorsitzenden aus der Mitte der wahlstimmberechtigten Kirchengemeindeglieder. Diesen sind auch die Beisitzer zu entnehmen. Die Staatsaufsichtsbehörde bestimmt die Zahl der Beisitzer sowie die Art ihrer Bestellung und ordnet das Erforderliche wegen des Zusammentritts des Ausschusses u. dgl. an.

§ 2.

Aufstellung einer Wählerliste und Abstandnahme von einer solchen.

[I] Die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts ist vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. II von dem Eintrag in eine jeweils nach Maßgabe der §§ 3—5 anzulegende Wählerliste abhängig.

Google

II (1) Mit staatsaufsichtlicher Genehmigung, um deren Erteilung rechtzeitig nachzusuchen ist, kann von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen werden. (2) Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

III (1) Die Wahl erfolgt
im Falle des Abs. II nach freien Listen,
im Falle des Abs. I nach freien Listen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nach gebundenen Listen (KGO. Art. 52 Abs. III Satz 2 und 3; dann §§ 5 Abs. VI, X, 6—14, 17, 27, 28, 37 dieser Verordnung). (2) Abs. II Satz 2 findet Anwendung.

IV Wird von Aufstellung einer Wählerliste abgesehen, so kommen die Vorschriften in §§ 3—14 nicht in Betracht.

§ 3.

Maßnahmen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der Kirchenverwaltung bei Aufstellung einer Wählerliste, dann Bestimmung über Vornahme der Wahl nach gebundenen Listen und in mehreren Wahllokalen.

I (1) Bis spätestens vierten Oktober desjenigen Jahres, in dem die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen stattfinden, sollen vom Kirchenverwaltungsvorstande die Wahlstimmberechtigten (KGO. Art. 43 Abs. 1) durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, sich zum Zwecke der Ausübung des Wahlstimmrechts unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtszeit und des Bekenntnisses, des Standes oder Berufes und des Wohnorts (Straße, Hausnummer) sowie der Staatsangehörigkeit und Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern) mündlich oder schriftlich anzumelden. (2) Die Anmeldefrist ist auf zehn Kalendertage (§ 47), von dem auf den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, zu bemessen. (3) In der Bekanntmachung ist der Endtermin der Anmeldefrist anzugeben und bei einer Wahl für eine Pfarrgemeinde die etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung anzuführen; es ist das Lokal zu bezeichnen, in dem die mündlichen Anmeldungen zu erfolgen haben, und es sind für deren Entgegennahme bestimmte Zeiten festzusetzen; es ist auf die nachstehenden Abs. III Satz 1 und IV Satz 1 sowie darauf hinzuweisen, daß die schriftliche Anmeldung in beliebiger Form, z. B. mit Postkarte, zulässig ist und auch mehrere Personen zusammen in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Liste angemeldet werden können, dann daß niemand wählen kann, der sich nicht fristgemäß zur Eintragung in die Wählerliste angemeldet hat. (4) Die Bekanntmachung ist an einem geeigneten Ort, etwa am Eingang in die Kirche, und je nach Größe des Kirchengemeindebezirks noch an anderen Orten dieses Bezirks öffentlich anzuschlagen und mit dem Datum des Tages des Anschlags zu versehen. (5) Wird die Bekanntmachung an mehreren Orten angeschlagen, so hat der Anschlag sämtlicher Bekanntmachungen am gleichen Tage zu erfolgen. (6) Neben dem öffentlichen Anschlag können auch andere Arten der Bekanntmachung, z. B. Verkündung von der Kanzel u. dgl., gewählt werden. (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat dem Wahlkommissär, im Falle des § 18

Google

Abs. II dem Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses einen Abdruck der Bekanntmachung sowie eine schriftliche Bestätigung über den Vollzug der Bekanntmachung zu übergeben.

II (1) Die innerhalb der Anmeldefrist angemeldeten Personen sollen vom Kirchenverwaltungsvorstand oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von einer nach KGO. Art. 57 bestellten Person jeweils tunlichst sofort beim Eingang der Anmeldung in eine Liste (Anmeldeliste) nach Anlage I (Spalte 1—9) eingetragen werden. (2) Die Liste kann je nach Bedarf, besonders in größeren Kirchengemeinden, nach Buchstaben eingeteilt angelegt werden, wobei alsdann die fortlaufende Numerierung in Spalte 1 nach Abschluß der Eintragungen vorzunehmen ist. (3) Die schriftlichen Anmeldungen sind mit dem Tage des Einlaufs zu versehen und als Beilagen zur Anmeldeliste zu nehmen. (4) Über verspätet angebrachte mündliche Anmeldungen sind vom Kirchenverwaltungsvorstande Vormerkungen aufzunehmen; diese werden mit den nach Ablauf der Frist etwa eingekommenen schriftlichen Anmeldungen gleichfalls als Beilagen zur Anmeldeliste genommen.

III (1) Auf Verlangen ist der Empfang schriftlicher Anmeldungen zu bestätigen. (2) Erfolgt die schriftliche Anmeldung mehrerer Personen in einer Liste zusammen, so genügt die Bestätigung des Empfangs an den zur Entgegennahme Ermächtigten oder mangels einer Ermächtigung an den in der Liste zuerst Aufgeführten.

IV (1) Eine Anmeldepflicht besteht nicht für den Kirchenverwaltungsvorstand sowie für die bisherigen Kirchenverwalter und Kirchengemeindebevollmächtigten nebst Ersatzmännern. (2) Diese werden von Amts wegen in die Anmeldeliste unter Ausfüllung der Spalten 1—8 eingetragen, wobei ihre bisherige Stellung in den ortskirchlichen Vertretungskörpern in Spalte 2 anzugeben ist. (3) Abs. II Satz 2 ist gegebenenfalls zu beachten.

§ 4.

(1) Sofort nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Kirchenverwaltungsvorstand vorläufig zu prüfen, ob die in die Anmeldeliste Eingetragenen wahlstimmberechtigt sind (KGO. Art. 43 Abs. I). (2) Ergeben sich hiebei begründete Zweifel, so sind unverzüglich die erforderlichen Erhebungen einzuleiten. (3) Auf KGO. Art. 52 Abs. IV Satz 1 wird verwiesen; den K. Rentämtern kann jedoch die Anfertigung von Verzeichnissen der mit direkten Steuern Veranlagten nicht angesonnen werden. (4) Über mündlich gepflogene Erhebungen sind Vormerkungen aufzunehmen. (5) Die die Erhebungen enthaltenden Schriftstücke sind als Beilagen zur Anmeldeliste zu nehmen.

§ 5.

I (1) Nach Abschluß der Erhebungen hat die Kirchenverwaltung zunächst zu prüfen, ob die in § 3 Abs. IV genannten Personen in die Anmeldeliste eingetragen, dann ob die übrigen in der Anmeldeliste aufgeführten Personen sämtlich innerhalb der Anmeldefrist angemeldet

Google

und ob alle rechtzeitig angemeldeten Personen in die Anmeldeliste eingetragen worden sind. (2) Zeigen sich hiebei Mängel, so ist die Anmeldeliste zu berichtigen; der Grund einer Streichung oder nachträglichen Eintragung ist in Spalte 11 vorzutragen.

II (1) Sodann hat die Kirchenverwaltung über die Wahlstimmberechtigung der in die Anmeldeliste eingetragenen Personen (KGO. Art. 43 Abs. I) Beschluß zu fassen und das Ergebnis in Spalte 10a der Anmeldeliste niederzulegen. (2) Die Anmeldeliste ist abzuschließen und von allen anwesenden Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu unterschreiben. (3) Soweit über die Wahlstimmberechtigung begründete Zweifel bestehen, ist die Beschlußfassung auszusetzen und nach § 4 Satz 2 und 3 zu verfahren. (4) In solchen Fällen hat die Kirchenverwaltung wiederholt zusammenzutreten und das Ergebnis der Beschlußfassung in Spalte 10a und den Tag der Beschlußfassung in Spalte 11 der Anmeldeliste einzutragen. (5) § 4 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

III (1) Beschlüsse, durch welche die Wahlstimmberechtigung nicht anerkannt wird, sind den Beteiligten sofort gegen Nachweis zu eröffnen. (2) Gegen solche Beschlüsse steht binnen drei Kalendertagen (§ 47), von dem auf die Eröffnung folgenden Tage an gerechnet, Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde offen, wodurch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. (3) Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist sowohl beim Kirchenverwaltungsvorstand als auch bei der Staatsaufsichtsbehörde eingelegt werden. (4) Der Beschluß der Staatsaufsichtsbehörde ist vom Kirchenverwaltungsvorstand in Spalte 10b der Anmeldeliste zu vermerken. (5) Wenn die Aufnahme in die Anmeldeliste wegen verspäteter Anmeldung nicht erfolgt oder eine eingetragene Person aus diesem Grunde in der Liste gestrichen wird, ist den Beteiligten hievon sofort nachweislich Mitteilung zu machen. (6) Satz 2 und 3 finden Anwendung. (7) Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist der Beschwerdeführer vom Kirchenverwaltungsvorstand im ersten Falle in der Anmeldeliste nachzutragen, im zweiten Falle wiedereinzutragen unter Angabe des Grundes der Eintragung in Spalte 11. (8) Die in Satz 1 und 5 bezeichneten Nachweise und die Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörde sind als Beilagen zur Anmeldeliste zu nehmen.

IV Im übrigen findet gegen die Beschlüsse der Kirchenverwaltung eine Beschwerde nicht statt.

V (1) Die gegebenenfalls berichtigte und ergänzte Anmeldeliste bildet die Grundlage für die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts. (2) Niemand kann wählen, der nicht in die Anmeldeliste eingetragen und dessen Wahlstimmrecht in dieser nicht anerkannt ist. (3) Die Wählbarkeit (KGO. Art. 44 Abs. I) ist nicht von der Eintragung in die Anmeldeliste abhängig.

VI (1) Je nach der Zahl der Eintragungen ist darüber Beschluß zu fassen, ob die Wahl nach gebundenen Listen (§ 2 Abs. III), dann ob die Wahl in mehreren Wahllokalen (KGO. Art. 48 Abs. II) vorgenommen werden soll. (2) Wird Wahl nach gebundenen Listen

Google

beschlossen, so ist um die Genehmigung hiezu bei der Staatsaufsichtsbehörde nachzusuchen. (3) Soll die Wahl in mehreren Wahllokalen vorgenommen werden, so ist der Staatsaufsichtsbehörde hierüber zu berichten (§§ 15 und 18 Abs. II). (4) Die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahllokalen erfolgt nach alphabetischer Ausscheidung. (5) Mit staatsaufsichtlicher Genehmigung, um deren Erteilung ungesäumt nachzusuchen ist, kann die Zuteilung auch nach anderen Merkmalen, z. B. nach territorialer Abgrenzung des Kirchengemeindebezirks, vorgenommen werden.

VII (1) Auf Grund der Anmeldeliste ist eine alphabetische Liste der Wahlstimmberechtigten (Wählerliste) nach Anlage II (Spalte 1—6) herzustellen. (2) In die Wählerliste sind Personen nicht aufzunehmen, deren Wahlstimmrecht in der Anmeldeliste nicht anerkannt ist. (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat auf der Wählerliste zu bestätigen, daß alle in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten in die Wählerliste aufgenommen worden sind. (4) Wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen vorgenommen wird, ist für jedes Wahllokal eine besondere Wählerliste anzulegen. (5) In diese besonderen Listen sind nur die Personen aufzunehmen, die in dem treffenden Wahllokal ihr Wahlstimmrecht auszuüben haben. (6) Auf diesen besonderen Listen ist vom Kirchenverwaltungsvorstande zu bestätigen, daß alle in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten, die dem treffenden Wahllokal zugeteilt sind, in die Wählerliste aufgenommen wurden.

VIII Die Anmeldeliste samt Beilagen (§ 3 Abs. II Satz 3 und 4, § 4 Satz 5, § 5 Abs. II Satz 5 und III Satz 8) ist vom Kirchenverwaltungsvorstand einstweilen zu verwahren.

IX (1) Wird die Wahl nach freien Listen vorgenommen, so hat der Kirchenverwaltungsvorstand die Wählerliste dem Wahlkommissär (KGO. Art. 48 Abs. I) zu übergeben. (2) Findet die Wahl in mehreren Wahllokalen statt, so erhalten der Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses (§ 18 Abs. II) und die übrigen Wahlkommissäre die treffenden besonderen Wählerlisten (Abs. VII Satz 4, 5 und 6).

X Soll die Wahl nach gebundenen Listen vorgenommen werden, so ist vor Abgabe der Wählerliste an den Wahlkommissär (§ 14 Abs. I) zunächst noch nach §§ 6—13 zu verfahren.

§ 6.

Maßnahmen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der Kirchenverwaltung bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner nach gebundenen Listen.

(1) Wenn der Antrag auf Vornahme der Wahl nach gebundenen Listen von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist, hat der Kirchenverwaltungsvorstand die in die Wählerliste eingetragenen Wahlstimmberechtigten (§ 5 Abs. V und VII) unter Mitteilung eines Auszugs aus den für die Wahl nach gebundenen Listen geltenden Vorschriften, dann unter Bekanntgabe der Zahl der zu wählenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2 und 51 Abs. I Satz 1) sowie der Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner zur Einreichung von Vorschlagslisten durch öffentliche Bekannt-

Google

machung aufzufordern. (2) Hiebei ist darauf hinzuweisen, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf und daß Personen nicht gewählt werden können, die auf keiner Vorschlagsliste stehen. (3) Die Vorschlagsfrist ist auf zehn Kalendertage (§ 47), von dem auf den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, zu bemessen. (4) In der Bekanntmachung ist der Endtermin der Vorschlagsfrist anzugeben. (5) § 3 Abs. I Satz 4, 5 und 6 findet Anwendung.

§ 7.

I Der Kirchenverwaltungsvorstand versieht die eingereichten Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und den Buchstaben des Alphabets (A, B, C usw.) nach der Reihenfolge des Eingangs.

II Die etwaige Beifügung eines Listenmerkmals ist als nicht geschrieben zu erachten und zu streichen.

§ 8.

I Die Vorschlagsliste soll soviel wählbare Personen (KGO. Art. 44 Abs. I) enthalten, als Stellen zu besetzen sind.

II (1) Die Vorschlagsliste muß Familien- und Vornamen, Geburtszeit und Bekenntnis, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit und Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern) der Vorgeschlagenen enthalten. (2) Die Vorgeschlagenen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen, sie brauchen in die Wählerliste (§ 5 Abs. VII) nicht eingetragen zu sein.

§ 9.

I Der Vorschlagsliste ist die eigenhändige schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme.

II Eine Erklärung, daß die Zustimmung zurückgezogen werde, ist nicht zu berücksichtigen und zwar auch dann nicht, wenn sie noch vor der Einreichung der Vorschlagsliste abgegeben wird.

III Durch die Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste wird eine spätere Ablehnung der Wahl nicht ausgeschlossen.

IV (1) Nicht zulässig ist, daß eine Person in derselben Vorschlagsliste mehrmals vorgeschlagen wird, wohl aber kann eine Person in mehreren Vorschlagslisten vorgeschlagen werden. (2) In solchen Fällen hat die in Frage stehende Person jeder der verschiedenen Vorschlagslisten die eigenhändige schriftliche Erklärung über Zustimmung zur Aufnahme beizufügen.

§ 10.

I Die Zahl der Vorschlagenden muß die Zahl der zu wählenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner mindestens erreichen.

Google

II Die Vorschlagenden müssen in die Wählerliste (§ 5 Abs. VII) eingetragen sein.

III Die Vorschlagenden haben die Vorschlagsliste mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) eigenhändig zu unterschreiben.

IV Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterschriebenen als Vertrauensmann der Vorschlagenden, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite der unterschriebenen Vorschlagenden.

V Eine und dieselbe Person darf als Vorschlagender nur eine Vorschlagsliste unterschreiben.

VI Zulässig ist, daß jemand eine Vorschlagsliste als Vorschlagender unterschreibt, in der er selbst vorgeschlagen ist; auch wird die Unterschrift nicht dadurch unwirksam, daß der Unterschriebene stirbt.

§ 11.

I Der Vertrauensmann (§ 10 Abs. IV) ist ermächtigt,

1. fehlende Unterschriften der Vorschlagenden zu beschaffen (§ 10 Abs. I),
2. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge zu verbessern (§ 8 Abs. II).

II Andere Ergänzungen können von dem Vertrauensmann nicht vorgenommen werden. Unzulässig sind hienach insbesondere sachliche Änderungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Personen oder in Bezug auf deren Reihenfolge, dann die Zurücknahme einer Vorschlagsliste.

III Die Beschaffung fehlender Unterschriften kann nur dadurch geschehen, daß sich die Hinzutretenden zum Kirchenverwaltungsvorstand begeben und die dort befindliche Urschrift der Vorschlagsliste eigenhändig unterschreiben. Der Hinzutretende darf keine der übrigen Vorschlagslisten unterschrieben haben.

§ 12.

I Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (§ 6 Satz 4),
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen als Vorschlagenden unterschrieben sind (§ 10 Abs. I, II und III),
3. soweit sie von jemand als Vorschlagendem unterschrieben sind, der auch andere Vorschlagslisten als Vorschlagender unterschrieben hat (§ 10 Abs. V),
4. soweit darin bei den Vorgeschlagenen nach Erschöpfung der zulässigen Zahl von Namen weitere Namen vorgetragen sind (§ 8 Abs. I) oder ein Name öfter als einmal aufgeführt ist (§ 9 Abs. IV),
5. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. II),

Google

6. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben (§ 9 Abs. I und IV Satz 2).

II Die Aufzählung der Ungültigkeitsgründe ist erschöpfend. Eine Vorschlagsliste, die weniger Namen enthält, als Stellen zu besetzen sind, ist gültig; gültig ist ferner der Vorschlag einer nicht wählbaren Person und es wird die Gültigkeit eines Vorschlags dadurch nicht beeinträchtigt, daß die vorgeschlagene Person nach Abgabe der Zustimmungserklärung verstirbt.

§ 13.

I (1) Sofort nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat die Kirchenverwaltung die Vorschlagslisten zu prüfen. (2) Die Prüfung hat sich auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach §§ 6, 8, 9, 10 und 12 von Belang sind.

II (1) Vorschlagslisten, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, sind mit dem Vermerk „Ungültig" zu versehen. (2) Die Unterschriften von Vorschlagenden, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind oder die mehrere Vorschlagslisten unterschrieben haben, sind auf allen Vorschlagslisten zu streichen.

III Außerdem sind zu streichen Vorgeschlagene,

1. die in einer Vorschlagsliste öfter als einmal aufgeführt sind, an allen Stellen mit Ausnahme der ersten,
2. die eine Vorschlagsliste über die zulässige Zahl von Namen hinaus enthält,
3. die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben,
4. die nach Abgabe der Zustimmungserklärung verstorben sind.

IV (1) Das Ergebnis der Prüfung ist den Vertrauensmännern (§ 10 Abs. IV) vom Kirchenverwaltungsvorstand entweder schriftlich gegen Zustellungsnachweis oder mündlich zu Protokoll zu eröffnen. (2) Hiebei sind etwaige Anstände genau zu bezeichnen. (3) Lassen sich die Anstände nach § 11 Abs. I und III beseitigen, so ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen und zur Beseitigung der Anstände eine Frist von höchstens zwei Kalendertagen (§ 47), von dem auf die Eröffnung folgenden Tage an gerechnet, zu gewähren. (4) Die im Vollzug dieses Absatzes gepflogenen Verhandlungen hat der Kirchenverwaltungsvorstand einstweilen zu verwahren.

§ 14.

I Nach Ablauf der im § 13 Abs. IV Satz 3 gesetzten Frist hat der Kirchenverwaltungsvorstand entsprechend dem § 5 Abs. IX zu verfahren.

II Außerdem hat er dem Wahlkommissär, im Falle des § 18 Abs. II dem Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses zu übergeben:

1. einen Abdruck der Bekanntmachung nach § 6 sowie eine schriftliche Bestätigung über den Vollzug der Bekanntmachung,
2. die sämtlichen eingereichten Vorschlagslisten.

Google

III Wenn keine Vorschlagsliste eingereicht wurde, ist eine entsprechende Mitteilung mit dem Vollzug von Abs. I und Abs. II Ziff. 1 zu verbinden.

§ 15.

Ernennung der Wahlkommissäre.

Wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen vorgenommen wird (§ 5 Abs. VI), ist für jedes Wahllokal von der Staatsaufsichtsbehörde ein Wahlkommissär (KGO. Art. 48 Abs. I) zu ernennen. Auf § 18 Abs. II wird verwiesen.

§ 16.

Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner. a) bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen.

(1) Der Ort der Wahl und die Zeit, während der die Stimmgebung stattzufinden hat, werden vom Wahlkommissär, im Falle des § 18 Abs. II vom Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses festgesetzt und mindestens zehn Tage vor der Wahl in der Kirchengemeinde öffentlich bekannt gemacht. (2) Hiebei sind die Zahl der zu wählenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2 und 51 Abs. I Satz 1) und die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner zu veröffentlichen. (3) Wurde bei einer Wahl für eine Pfarrgemeinde von Aufstellung einer Wählerliste abgesehen, so ist die etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung in die Bekanntmachung aufzunehmen. (4) Außerdem ist auf die Bestimmungen des § 21 Abs. I sowie auf die des § 26 Abs. IV Ziff. 1, 2 und 5 über die Ungültigkeit der Wahlzettel hinzuweisen. (5) § 3 Abs. I Satz 4, 5 und 6 findet Anwendung, Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachung am Tage der Wahl auch am Eingang zum Wahllokal öffentlich anzuschlagen ist. (6) Der Wahlkommissär hat einen Abdruck der Bekanntmachung sowie eine schriftliche Bestätigung über den Vollzug der Bekanntmachung zu den Wahlakten zu nehmen. (7) Wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen vorgenommen wird, sind je zwei Abdrücke der Bekanntmachung vom Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses den übrigen Wahlkommissären für ihre Wahlakten und zum Anschlag der Bekanntmachung am Eingang zu den Wahllokalen zu übergeben.

§ 17.

b) bei Wahlen nach gebundenen Listen.

I § 16 Satz 1, 5, 6 und 7 findet Anwendung.

II (1) In die Bekanntmachung sind sämtliche Vorschlagslisten, soweit sie gültig sind (§§ 12, 13 Abs. I, II und III), aufzunehmen. (2) Die einzelnen Vorschlagslisten sind dabei in der Reihenfolge ihres Eingangs zu ordnen und mit den Ordnungsbuchstaben (§ 7 Abs. I) zu versehen. (3) In den zu veröffentlichenden Vorschlagslisten sind die Vorgeschlagenen lediglich mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) aufzuführen; von der Wiedergabe der übrigen Personalangaben

Google

(§ 8 Abs. II Satz 1), dann von der Bekanntgabe der Unterschriften und der etwaigen Beifügung eines Listenmerkmals (§ 7 Abs. II) ist abzusehen. (4) Die Vorschlagslisten behalten ihre ursprünglichen Ordnungsbuchstaben (§ 7 Abs. 1) auch dann, wenn etwa eine nach dem Eingang vorausgehende Liste wegen Ungültigkeit nicht veröffentlicht wird.

III Bei der Veröffentlichung der Vorschlagslisten ist auf die Bestimmungen des § 21 Abs. I sowie darauf hinzuweisen, daß Wahlzettel benützt werden können, die lediglich die Bezeichnung der Vorschlagsliste enthalten, für die sich die Wähler entscheiden, daß aber Wahlzettel ungültig sind, in denen

1. für mehr als eine Vorschlagsliste gestimmt wird,
2. Änderungen, Zusätze oder Streichungen in der Vorschlagsliste, auch Änderungen in der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, vorgenommen sind,
3. Personen gewählt werden, die auf keiner Vorschlagsliste stehen

Hinzuweisen ist ferner auf die Bestimmungen des § 26 Abs. IV Ziff. 1 und 5 über die Ungültigkeit der Wahlzettel.

IV (1) Wenn keine Vorschlagsliste eingereicht wurde oder keine der eingereichten Vorschlagslisten gültig ist, findet die Wahl nach freien Listen statt. (2) In diesem Falle ist nach § 16 zu verfahren. (3) In der öffentlichen Bekanntmachung ist der Grund anzugeben, aus dem nicht nach gebundenen Listen gewählt werden kann.

V (1) Eine Wahl nach freien Listen ist auch insoweit vorzunehmen, als in allen gültigen Vorschlagslisten zusammen weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind. (2) Nach freien Listen sind in diesem Falle soviel Personen zu wählen, als die Gesamtzahl der in sämtlichen gültigen Vorschlagslisten Vorgeschlagenen hinter der Zahl der zu Wählenden zurückbleibt. (3) Bei der Ergänzungswahl dürfen Personen, die schon auf einer Vorschlagsliste stehen, nicht gewählt werden. (4) Die Ergänzungswahl findet nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl nach gebundenen Listen (§ 27) statt; dies ist bei Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Wahl beginnen soll, zu beachten. (5) In der nach Abs. I, II und III zu erlassenden Bekanntmachung ist auf vorstehenden Satz 3 hinzuweisen, die Zahl der nach freien Listen zu Wählenden anzugeben und die Zeit, während der die Stimmgebung stattzufinden hat, zu veröffentlichen.

II. Das Wahlverfahren.

§ 18.

Bildung des Wahlausschusses und Bezeichnung des Hauptwahlausschusses.

I Der Wahlausschuß wird am Wahltage unter der Leitung des Wahlkommissärs durch Zuruf aus der Mitte der erschienenen Wähler gebildet; er hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. In gleicher Weise ist der Wahlausschuß zu ergänzen, wenn ein Mitglied während der Wahl in Wegfall kommt. Ergänzungen des Wahlausschusses sind im Wahlprotokoll

Google

(§ 30) zu vermerken. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen wahlstimmberechtigt (KGO. Art. 43 Abs. I) und, wenn eine Wählerliste aufgestellt ist, in diese, wenn mehrere Wählerlisten angelegt sind, in die treffenden Wählerlisten (§ 5 Abs. VII) eingetragen sein.

II Wenn mehrere Wahlausschüsse zu bilden sind (§ 15), ist von der Staatsaufsichtsbehörde einer derselben als Hauptwahlausschuß zu bezeichnen.

III Zur Besorgung der Schreibgeschäfte kann vom Wahlkommissär eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, die hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

§ 19.

Obliegenheiten des Wahlkommissärs.

I Der Wahlkommissär hat rechtzeitig alle Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, die im Interesse einer ungestörten Abwicklung des Wahlgeschäftes geboten erscheinen. Auf KGO. Art. 48 Abs. V wird verwiesen. Die Vorschrift der §§ 16 Abs. I Satz 5 und 17 Abs. I über Anschlag der Wahlbekanntmachung am Eingang zum Wahllokal ist zu beachten.

II Der Wahlkommissär hat die Wahl mit rücksichtsloser Unbefangenheit unter pflichtmäßiger Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit zu leiten. Er handhabt die Ordnung im Wahllokal und hat jede Ausschreitung, insbesondere öffentliche Besprechungen unter den Wählern im Wahllokale zurückzuweisen.

III Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit darf der Wahlkommissär nur noch Personen zur Stimmgebung zulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

§ 20.

Tätigkeit des Wahlausschusses.

I (1) Der Wahlausschuß entscheidet öffentlich durch Mehrheitsbeschluß über die bei der Wahlhandlung sich ergebenden Anstände und über die Zulassung zur Stimmgebung. (2) Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Stimmgebung ist zu prüfen,

1. bei Abstandnahme von einer Wählerliste (§ 2 Abs. II), ob die Voraussetzungen der Wahlstimmberechtigung (KGO. Art. 43 Abs. I) gegeben sind,
2. bei Aufstellung einer Wählerliste (§ 5 Abs. V und VII), ob diese Voraussetzungen zur Zeit der Wahl noch zutreffen.

II (1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; in diesem Falle entscheidet bei Stimmengleichheit der Wahlkommissär, der im übrigen an den Abstimmungen nicht teilnimmt. (2) Bei Entscheidungen über Anstände, die durch die Tätigkeit des Wahlkommissärs hervorgerufen worden sind, haben sämtliche drei Wahlausschußmitglieder mitzuwirken.

III Die Anfechtung von Beschlüssen des Wahlausschusses (§ 42) hat keine aufschiebende Wirkung.

Google

IV (1) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so sind in Gegenwart des Wahlausschusses vom Wahlkommissär die Wahlakten unter Siegel zu legen und bei Fortsetzung des Wahlgeschäftes zu entsiegeln. (2) Ist der Kirchenverwaltungsvorstand Wahlkommissär, so ist das Siegel der Kirchenverwaltung zu verwenden, für andere Fälle trifft die Staatsaufsichtsbehörde bei Ernennung des Wahlkommissärs die erforderlichen Anordnungen.

Stimmgebung und Form der Wahlzettel.

§ 21.

I (1) Die Stimmgebung ist eine geheime. (2) Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein; sie sollen 21 zu 33 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. (3) Die Wahlzettel sind von den Wählern zu beschaffen. (4) Am Wahltage soll eine entsprechende Anzahl von Wahlzetteln im Wahllokale zur Abgabe an die Wähler bereit gehalten werden. (5) Bei Wahlen nach gebundenen Listen haben die Vertrauensmänner der Vorschlagenden (§ 10 Abs. IV) hiezu dem Wahlkommissär die entsprechende Anzahl von Wahlzetteln zur Verfügung zu stellen. (6) Die Kosten für die im Wahllokale bei Wahlen nach freien Listen (§§ 2 Abs. III, 17 Abs. V) bereit zu haltenden leeren Wahlzettel gehören zu den Wahlkosten (KGO. Art. 52 Abs. V in Verbindung mit Art. 12 Abs. I Ziff. 6). (7) Die Kosten für Herstellung gedruckter, autographierter oder sonst vervielfältigter Wahlzettel mit Bezeichnung der zu Wählenden können als Wahlkosten behandelt werden

a) bei Wahlen nach freien Listen, wenn nur eine Wählergruppe einen Vorschlag aufstellt,
b) bei Wahlen nach gebundenen Listen, wenn nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde.

II Die Wahlzettel müssen so zusammengelegt sein, daß die darin verzeichneten Namen verdeckt sind.

III Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, dann solche, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV Die zur Annahme geeignet befundenen Wahlzettel werden vom Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß (Wahlurne) gelegt und dürfen erst nach Schluß des Stimmgebungsgeschäftes geöffnet werden (§§ 26 Abs. III, 27 Abs. II und 28).

Aufschlußerteilung der Wähler.

§ 22.

I Jeder Wähler ist auf Verlangen des Wahlkommissärs verpflichtet, diesem vor der Stimmgebung Familien- und Vornamen, Geburtszeit, Stand oder Beruf sowie Wohnort (Straße, Hausnummer) zu nennen. Wenn eine Wählerliste nicht aufgestellt ist (§ 2 Abs. II), kann auch die Angabe des Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit und der Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern) verlangt werden.

II Wählern, welche die Erteilung dieser Aufschlüsse ablehnen, kann vom Wahlausschusse die Zulassung zur Stimmgebung (§ 20 Abs. I) verweigert werden.

Google

§ 23.

Verfahren bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner bei Aufstellung einer Wählerliste.

I (1) Wenn eine Wählerliste aufgestellt ist (§ 5 Abs. VII), ist bezüglich der zur Stimmgebung Zugelassenen (§ 20 Abs. I) der Stimmgebungsvermerk (×) in Spalte 7a der Wählerliste einzutragen. (2) In den Fällen der §§ 28, 34 Buchst. a Ziff. 4 und b Ziff. 2, 37 Abs. II Satz 2 und Abs. IV, 38 Buchst. a Ziff. 4 und b Ziff. 2 ist der Eintrag der weiteren Stimmgebungsvermerke durch Verwendung von Farbstiften u. dgl. erkenntlich zu machen.

II Die Führung der Liste kann vom Wahlkommissär einem Mitglied des Wahlausschusses oder der etwa zur Besorgung der Schreibgeschäfte beigezogenen Persönlichkeit übertragen werden.

§ 24.

Verfahren bei der Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner bei Abstandnahme von einer Wählerliste.

I Wenn eine Wählerliste nicht aufgestellt ist (§ 2 Abs. II) sind die zur Stimmgebung Zugelassenen (§ 20 Abs. I) nach der Reihenfolge der Stimmgebung in eine Liste nach Anlage III unter Ausfüllung der Spalten 1—3 einzutragen.

II Der Stimmgebungsvermerk (×) ist in Spalte 4 der Liste einzutragen.

III Nach Beendigung des Stimmgebungsgeschäftes ist in der Liste nach dem letzten Eintrag zu bestätigen, daß sämtliche in der Liste Eingetragenen vom Wahlausschuß als wahlstimmberechtigt anerkannt worden sind.

IV § 23 Abs. II findet Anwendung.

§ 25.

Beurkundung der Verweigerung der Zulassung zur Stimmgebung.

Personen, denen die Zulassung zur Stimmgebung vom Wahlausschusse verweigert worden ist (§§ 20 Abs. I und 22 Abs. II), sind unter Angabe der Gründe der Zurückweisung im Wahlprotokolle (§ 30 Abs. I) namentlich aufzuführen; die Gründe sind ihnen vom Wahlkommissär sofort mündlich zu eröffnen.

§ 26.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Inhalt der Wahlzettel a) bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen.

I Nach Beendigung des Stimmgebungsgeschäftes wird das Ergebnis der Wahl ermittelt.

II Zunächst ist zu prüfen, ob die Zahl der Wähler mit der Zahl der Wahlzettel übereinstimmt. Hiezu werden die Wahlzettel aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und wieder in die Wahlurne gelegt. Etwaige Unstimmigkeiten sind zu beheben und soweit dies nicht möglich ist, im Wahlprotokolle (§ 30 Abs. I) festzulegen.

III Sodann werden die Wahlzettel geöffnet und öffentlich verlesen.

IV Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. Wahlzettel, die nicht von weißem Papier, die unterschrieben oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Google

2. Wahlzettel, die nicht eine deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten, sind, soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.
3. Werden in einem Wahlzettel mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt aufgeführten Namen außer Ansatz zu lassen.
4. Wahlzettel, die weniger Namen enthalten als Personen zu wählen sind, sind gültig.
5. Wenn ein Wähler mehrere beschriebene oder bedruckte u. dgl. Wahlzettel übergeben hat, sind diese sämtlich ungültig, es sei denn, daß sie genau übereinstimmen. In diesem Falle gelten die mehreren Wahlzettel als einer.
6. Wahlzettel der in Ziff. 1—5 bezeichneten Art sowie Wahlzettel, die nicht wählbare Personen enthalten oder sonstwie zu Beanstandungen Anlaß geben, sind dem Wahlprotokolle (§ 30 Abs. I) beizuheften.

V Soweit der Inhalt der Wahlzettel gültig befunden wird und zu beachten ist, wird er in zwei nach Maßgabe der Anlage IV gesondert zu führende, mit I und II zu bezeichnende Stimmlisten eingetragen. Die Führung der Stimmlisten erfolgt nach Anordnung des Wahlkommissärs entweder durch je ein Mitglied des Wahlausschusses oder durch ein Mitglied des Wahlausschusses und die etwa zur Besorgung der Schreibgeschäfte beigezogene Persönlichkeit. Der Wahlkommissär und der Wahlausschuß haben die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Übereinstimmung zu überwachen und etwaige Anstände sofort zu berichtigen.

b) bei Wahlen nach gebundenen Listen.

§ 27.

I Auf § 17 Abs. III wird verwiesen.

II (1) § 26 gilt mit Ausnahme des Abs. IV Ziff. 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, daß bei den einzelnen geöffneten Wahlzetteln nur bekannt zu geben ist, für welche Vorschlagsliste darin gestimmt wurde, und daß zu den Stimmlisten Anlage V zu benützen ist. (2) In die Stimmlisten können schon vor Beginn der Wahlhandlung die auf den veröffentlichten Vorschlagslisten (§ 17 Abs. II) stehenden Personen mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) eingetragen werden. (3) Hiebei sind Personen, die in mehreren Vorschlagslisten vorgeschlagen werden, nur einmal einzutragen. (4) Behufs Ausfüllung der Spalte 3 der Stimmlisten nach Anlage V ist zunächst zu zählen, wie oft für jede Vorschlagsliste gestimmt wurde. (5) Damit ist zugleich ermittelt, wieviel Stimmen nach jeder Vorschlagsliste auf die in ihr Vorgeschlagenen gefallen sind. (6) Die ermittelten Zahlen sind in Spalte 3 der Stimmlisten einzutragen. (7) Bei Eintragung der Vorgeschlagenen in die Stimmlisten vor Beginn der Wahlhandlung nach Satz 2 können sofort auch in Spalte 3 die Ordnungsbuchstaben (§ 17 Abs. II Satz 2 und 4) der Vorschlagslisten vorgemerkt werden, in denen die betreffende Person vorgeschlagen ist.

Google

§ 28.

c) bei Wahlen nach gebundenen Listen mit folgender Ergänzungswahl nach freien Listen (§ 17 Abs. V).

(1) Auf §§ 17 Abs. V Satz 3 und 23 Abs. I Satz 2 wird verwiesen. (2) Im übrigen findet auf die Wahl nach gebundenen Listen § 27, auf die Ergänzungswahl nach freien Listen § 26 Anwendung. (3) Die im Hauptwahlgang nach gebundenen Listen Gewählten gehen den im Ergänzungswahlgang nach freien Listen Gewählten vor.

§ 29.

Feststellung und Bekanntgabe der gewählten Kirchenverwalter und Ersatzmänner, dann Einsendung der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an die kirchliche Oberbehörde.

I Wenn kein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist, werden die gewählten Kirchenverwalter und Ersatzmänner vom Wahlausschuß festgestellt (KGO. Art. 49, 50 Abs. I und II, 51 Abs. I; § 28 Satz 3 dieser Verordnung). Hiebei hat für einen nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten der nächste Ersatzmann einzurücken.

II Der Wahlkommissär hat die Gewählten mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) unverzüglich mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahl aus den im § 42 Abs. I angeführten Gründen innerhalb vierzehn Tagen, von dem auf den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, bei der Staatsaufsichtsbehörde angefochten werden kann und daß die Wahlanfechtung innerhalb dieser Frist sachlich begründet werden muß. § 3 Abs. I Satz 4, 5 und 6 findet Anwendung. Der Wahlkommissär hat einen Abdruck der Bekanntmachung sowie eine schriftliche Bestätigung über den Vollzug der Bekanntmachung zu den Wahlakten zu nehmen.

III Eine Abschrift der Bekanntmachung ist gleichzeitig der kirchlichen Oberbehörde einzusenden.

IV Wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist (§ 18 Abs. II), werden alle, die Stimmen erhielten, im Wahlprotokolle (§ 30 Abs. I) unter Angabe der Stimmenzahl mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) aufgeführt. Der Wahlkommissär hat den im Wahllokale anwesenden Wählern mitzuteilen, daß die Feststellung der Gewählten durch den Hauptwahlausschuß erfolgt, und die Wahlverhandlungen, wenn er nicht zugleich Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses ist, sofort dem Hauptwahlausschuß zuzustellen.

V Das weitere Verfahren des Hauptwahlausschusses und des Wahlkommissärs des Hauptwahlausschusses bemißt sich nach Abs. I, II und III.

§ 30.

Wahlprotokoll und Protokoll des Hauptwahlausschusses.

I Über den Gang der Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Wahlkommissär, den Wahlausschußmitgliedern und der etwa zur Besorgung der Schreibgeschäfte beigezogenen Persönlichkeit, wenn ihr vom Wahlkommissär die Führung des Protokolls übertragen worden ist, unterschrieben wird.

Google

II In dem Protokolle sind alle wichtigeren Vorkommnisse, namentlich solche, die zum Nachweise der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens dienen, die Beschlüsse des Wahlausschusses samt kurzer Begründung und die Ergebnisse der Wahl niederzulegen. Auf § 29 Abs. IV wird verwiesen. Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind in das Protokoll nur insoweit aufzunehmen, als sie sich nicht aus den vorgeschriebenen Einträgen in den zu führenden Listen (Anlage II, III, IV und V) ergeben.

III Über die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Hauptwahlausschuß (§ 29 Abs. V) ist ein gesondertes Protokoll zu errichten.

Fertigung der Listen und Behandlung der Wahlzettel.

§ 31.

I Die Wählerliste (§ 5 Abs. VII), die Liste der bei Abstandnahme von einer Wählerliste zur Stimmgebung Zugelassenen (§ 24 Abs. I) sowie die Stimmlisten (§§ 26 Abs. V, 27 Abs. II und 28) sind vom Wahlkommissär und den Listenführern zu unterschreiben und als Beilagen dem Wahlprotokoll beizufügen.

II (1) Die Wahlzettel, die dem Wahlprotokolle nicht beizuheften sind (§ 26 Abs. IV Ziff. 6), hat der Wahlkommissär in entsprechend überschriebenem Umschlag unter Siegelverschluß zu bringen und dem Kirchenverwaltungsvorstande zur einstweiligen Verwahrung zu übergeben. (2) § 20 Abs. IV Satz 2 findet Anwendung.

Aufforderung der Gewählten zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl.

§ 32.

I Die gewählten Kirchenverwalter und Ersatzmänner sowie die nach KGO. Art. 50 Abs. I und II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten sind unverzüglich vom Wahlkommissär vor den Wahlausschuß, im Falle des § 18 Abs. II vom Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses vor diesen zu rufen, von der auf sie gefallenen Wahl zu verständigen und unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. IV zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

II Gewählte, die vor dem Wahlausschuß oder Hauptwahlausschuß nicht erscheinen können, sind unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. IV zur Abgabe ihrer Erklärung innerhalb drei Kalendertagen (§ 47), von dem auf die Eröffnung folgenden Tage an gerechnet, gegen Nachweis aufzufordern. Die Nachweise sind als Beilagen zu den Wahlakten zu nehmen.

III Soweit die Erklärungen nicht vor dem Wahlausschuß oder dem Hauptwahlausschuß zu Protokoll abgegeben werden, können sie mündlich oder telephonisch, schriftlich oder telegraphisch dem Wahlkommissär, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, übermittelt werden. Über mündliche oder telephonische Erklärungen sind Vormerkungen aufzunehmen. Die die Erklärungen enthaltenden Schriftstücke sind als Beilagen zu den Wahlakten zu nehmen.

Google

IV Wird eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl vor dem Wahlausschuß oder dem Hauptwahlausschuß oder bei schriftlicher Aufforderung innerhalb der Frist nicht abgegeben, so wird die Annahme der Wahl angenommen.

§ 33.

Entscheidung in den Landesteilen rechts des Rheins über Ablehnungsgründe gewählter Kirchenverwalter und Ersatzmänner sowie Kenntnisnahme von Ablehnungen in der Pfalz.

I (1) Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht (KGO. Art. 45), so entscheidet hierüber in den Landesteilen rechts des Rheins der Wahlausschuß, im Falle des § 18 Abs. II der Hauptwahlausschuß. (2) Die ergehenden Beschlüsse sind zu den Wahlakten zu nehmen. (3) In der Pfalz hat der Wahlkommissär, im Falle des § 18 Abs. II der Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses die Ablehnung zur Kenntnis zu nehmen (KGO. Art. 100 Abs. II Satz 1).

II In den Landesteilen rechts des Rheins hat der Wahlausschuß oder der Hauptwahlausschuß zum Zwecke der Beschlußfassung nach Abs. I auf Veranlassung seines Wahlkommissärs erforderlichenfalls wiederholt zusammenzutreten.

III Die Entscheidung des Wahlausschusses oder des Hauptwahlausschusses in den Landesteilen rechts des Rheins ist vorbehaltlich der verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die Pflicht der Gewählten zum Eintritt als Kirchenverwalter endgültig.

IV (1) Wird die Ablehnung in den Landesteilen rechts des Rheins für begründet erkannt, so scheidet der treffende Kirchenverwalter, Ersatzmann oder nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderte aus; das gleiche gilt in der Pfalz, wenn die Ablehnung erklärt wird. (2) Für einen ausscheidenden Kirchenverwalter rückt vorbehaltlich der Bestimmung in KGO. Art. 50 Abs. IV der nächste Ersatzmann ein.

V (1) Scheiden sämtliche Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus, so hat sofort in Fortsetzung der regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen eine neue Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner stattzufinden. (2) Scheiden soviel Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus, daß die Zahl der Kirchenverwalter nach dem Sollstand (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2) nicht erreicht wird, so ist eine Ergänzungswahl der Kirchenverwalter bis zur Erreichung des Sollstandes und eine neue Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen. (3) Scheiden endlich soviel Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus, daß zwar die Zahl der Kirchenverwalter nach dem Sollstand erreicht, die Zahl der Ersatzmänner aber erschöpft wird, so hat eine neue Wahl der Ersatzmänner stattzufinden. (4) Vorstehende Bestimmungen gelten auch dann, wenn zufolge der Vorschriften in KGO. Art. 50 Abs. I und II die Stellen der Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht oder die Stellen der Kirchenverwalter nicht vollständig besetzt werden können oder die Zahl der Ersatzmänner erschöpft wird.

§ 34.

Fortsetzung der regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen.

Bei der Fortsetzung der regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen (§ 33 Abs. V) finden die §§ 16 u. ff., soweit einschlägig, unter Beachtung nachstehender Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Google

a) Bei Vornahme der ersten Wahl ohne Wählerliste und mit Wählerliste nach freien Listen:

1. Abweichend von der Vorschrift in § 16 werden die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht veröffentlicht, aber die Namen der in der ersten Wahl gewählten Kirchenverwalter bekannt gegeben.
2. Der Wahlausschuß ist neu zu bilden (§ 18 Abs. I).
3. Bei Wahlen ohne Wählerliste ist eine neue Liste nach Anlage III (§ 24 Abs. I) anzulegen, wobei in Spalte 4 statt „Kirchenverwalter und Ersatzmänner" einzutragen ist „Ersatzmänner der Kirchenverwalter", wenn nur eine neue Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen ist.
4. Für Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen gilt § 23 Abs. I Satz 2. Ist nur eine neue Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen, so ist in Spalte 8 der Wählerliste zu bemerken, daß sich der weitere Eintrag in Spalte 7a nur auf Ersatzmänner bezieht. Die Wählerliste ist vom Wahlkommissär und Listenführer neuerdings zu unterschreiben (§ 31 Abs. I).

b) Bei Vornahme der ersten Wahl nach gebundenen Listen:

1. Die Ergänzungswahl der Kirchenverwalter und die neue Wahl der Ersatzmänner ist nach freien Listen vorzunehmen. In der nach § 16 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht zu veröffentlichen, aber die Namen der in der ersten Wahl gewählten Kirchenverwalter bekanntzugeben.
2. Die Vorschriften dieses Paragraphen unter Buchst. a Ziff. 2 und 4 finden Anwendung.

Regelmäßige Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten.

§ 35.

Auf die regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten finden, soweit in der Kirchengemeindeordnung oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner entsprechend Anwendung. Was bezüglich der regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen nach §§ 1—5 vorgekehrt ist, gilt zugleich für die regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten. Außerdem bleiben für diese Wahlen die Wahllokale und Wahlkommissäre die gleichen wie für die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen, soferne nicht eine Verlegung des Wahllokales oder eine Ersetzung des Wahlkommissärs geboten erscheint. § 29 Abs. III gilt nicht.

a) Verfahren bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen.

§ 36.

[1] Bei Wahlen ohne Wählerliste, dann bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen ist in der nach § 16 zu erlassenden Bekanntmachung, mag die regelmäßige Erneuerungswahl der Kirchengemeindebevollmächtigten am gleichen Tage wie die regelmäßige Kirchenverwaltungswahl oder später vorgenommen werden, sogleich auch die Zeit, während der die

Google

Stimmgebung für die Kirchengemeindebevollmächtigten stattzufinden hat, dann die Zahl der zu wählenden Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner (KGO. Art. 69 Abs. I und 70 Abs. I) zu veröffentlichen.

II Findet die Wahl nicht am gleichen Tage statt wie die regelmäßige Kirchenverwaltungswahl, so ist der Wahlausschuß (§ 18 Abs. I) neu zu bilden.

III Bei Wahlen ohne Wählerliste ist eine neue Liste nach Anlage III (§ 24 Abs. I) anzulegen, wobei in Spalte 4 statt „Kirchenverwalter und Ersatzmänner" einzutragen ist „Kirchengemeindebevollmächtigte und Ersatzmänner".

IV Bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen ist der Stimmgebungsvermerk (×) (§ 23 Abs. I Satz 1) in Spalte 7b einzutragen. Ist der Wahlausschuß neu zu bilden (Abs. II), so ist die Wählerliste vom Wahlkommissär und Listenführer neuerdings zu unterschreiben (§ 31 Abs. I).

§ 37.

b) Verfahren bei Wahlen nach gebundenen Listen.

I Für die Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner ist bei Wahlen nach gebundenen Listen nach Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner ein neues Verfahren nach §§ 6—14 durchzuführen. Dabei sind folgende besondere Weisungen zu beachten:

a) (1) In der nach § 6 zu erlassenden neuen Bekanntmachung ist statt der Zahl der zu wählenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner die Zahl der zu wählenden Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner (KGO. Art. 69 Abs. I und 70 Abs. I) anzugeben und sind die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht zu veröffentlichen. (2) Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Kirchenverwalter nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein kann (KGO. Art. 69 Abs. III).

b) Die Zahl der Vorschlagenden muß mindestens so groß sein als die Zahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner, die zu wählen waren (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2 und 51 Abs. I Satz 1; § 10 Abs. I dieser Verordnung).

II Nach Abschluß des Verfahrens nach Abs. I ist eine neue Bekanntmachung nach § 17 zu erlassen. Im Falle des § 17 Abs. V findet der vorstehende Abs. I Buchst. a Satz 2 Anwendung.

III Der Wahlausschuß ist neu zu bilden (§ 18 Abs. I).

IV Der Stimmgebungsvermerk (×) (§ 23 Abs. I Satz 1 und 2) ist in Spalte 7b der Wählerliste einzutragen. Die Wählerliste ist vom Wahlkommissär und Listenführer neuerdings zu unterschreiben (§ 31 Abs. I).

V § 28 Satz 3 ist gegebenenfalls zu beachten.

Google

§ 38.

Fortsetzung der regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten.

Bei der Fortsetzung der regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten findet § 34 unter Beachtung nachstehender Bestimmungen entsprechend Anwendung.

a) Bei Vornahme der ersten Wahl ohne Wählerliste und mit Wählerliste nach freien Listen:

1. Abweichend von der Vorschrift in § 16 werden die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht veröffentlicht, aber die Namen der in der ersten Wahl gewählten Kirchengemeindebevollmächtigten bekannt gegeben.
2. Der Wahlausschuß ist neu zu bilden (§ 18 Abs. I).
3. Bei Wahlen ohne Wählerliste ist eine neue Liste nach Anlage III (§ 24 Abs. I) anzulegen, wobei in Spalte 4 (§ 36 Abs. III) statt „Kirchengemeindebevollmächtigte und Ersatzmänner" einzutragen ist „Ersatzmänner der Kirchengemeindebevollmächtigten", wenn nur eine neue Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen ist.
4. Bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen ist der Stimmgebungsvermerk (×) (§ 23 Abs. I Satz 1) in Spalte 7 b einzutragen. § 23 Abs. I Satz 2 findet Anwendung. Ist nur eine neue Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen, so ist in Spalte 8 der Wählerliste zu bemerken, daß sich der weitere Eintrag in Spalte 7 b nur auf Ersatzmänner bezieht. Die Wählerliste ist vom Wahlkommissär und Listenführer neuerdings zu unterschreiben (§ 31 Abs. I).

b) Bei Vornahme der ersten Wahl nach gebundenen Listen:

1. Die Ergänzungswahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und die neue Wahl der Ersatzmänner ist nach freien Listen vorzunehmen. In der nach § 16 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Namen der ausscheidenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner nicht zu veröffentlichen, aber die Namen der in der ersten Wahl gewählten Kirchengemeindebevollmächtigten bekanntzugeben; auch ist auf § 37 Abs. I Buchst. a Satz 2 hinzuweisen.
2. Die Vorschriften dieses Paragraphen unter Buchst. a Ziff. 2 und 4 finden Anwendung.

§ 39.

Vorlage der Wahlverhandlungen an die Staatsaufsichtsbehörde.

[1] Die gesamten Wahlverhandlungen mit Ausnahme der in einstweiliger Verwahrung des Kirchenverwaltungsvorstandes befindlichen Verhandlungen (§§ 5 Abs. VIII, 13 Abs. IV Satz 4 und 31 Abs. II Satz 1) sind mit einer Übersicht der Kirchenverwalter und Ersatzmänner und der nach KGO. Art. 50 Abs. I und II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten, dann der Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner vom Wahlkommissär, im Falle des § 18 Abs. II vom Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses sofort nach Ablauf der in KGO. Art. 52 Abs. I bestimmten Frist der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Google

Wenn im Anschluß an die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen die regelmäßigen Erneuerungswahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten vorgenommen worden sind, hat die Vorlage nach Beendigung dieser Wahlen zu erfolgen.

II Bei der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner ist zu bestätigen, daß eine Abschrift der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der kirchlichen Oberbehörde eingesendet worden ist (§ 29 Abs. III).

III. Staatsaufsichtliche Prüfung, Ungültigkeit und Anfechtung der Wahl, dann Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde.

§ 40.

a) Staatsaufsichtliche Prüfung der Wahl.

I Die der Staatsaufsichtsbehörde obliegende Prüfung der Wahl hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung Beachtung gefunden haben.

II Ergibt die Prüfung, daß die Wahl zu keiner Ausstellung Anlaß gibt oder daß die etwaigen Verstöße gegen die Vorschriften die Gültigkeit der Wahl unberührt lassen, und ist innerhalb der gesetzlichen Frist eine Wahlanfechtung (§ 42 Abs. I dieser Verordnung und KGO. Art. 52 Abs. I) oder eine Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde (§ 43 dieser Verordnung und KGO. Art. 44 Abs. II) nicht erfolgt, so hat die Staatsaufsichtsbehörde der Kirchenverwaltung die Namen der Kirchenverwalter und Ersatzmänner sowie der nach KGO. Art. 50 Abs. I und II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten, dann der Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner mitzuteilen und die Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter zu verfügen.

III Die Wahlverhandlungen sind der Kirchenverwaltung zur Aufbewahrung in der Registratur hinauszugeben. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann ermächtigt werden, die von ihm bis dahin verwahrten Verhandlungen (§§ 5 Abs. VIII, 13 Abs. IV Satz 4 und 31 Abs. II Satz 1) zu vernichten.

§ 41.

b) Ungültigkeit der Wahl.

I Eine Wahl ist ungültig, soweit

1. eine nicht wählbare Person gewählt oder
2. eine wählbare Person zu Unrecht als gewählt erklärt wurde.

II (1) Findet die Staatsaufsichtsbehörde bei der Prüfung, daß eine Wahl ungültig ist, so hat sie nach Einvernahme der Personen, deren Wahl als ungültig in Frage steht, verwaltungsrechtliche Entscheidung herbeizuführen. (2) Der Kirchenverwaltung ist geeignete Mitteilung zu machen.

Google

III (1) § 40 Abs. II findet entsprechend Anwendung; es ist jedoch von der Einweisung und Verpflichtung von Kirchenverwaltern, deren Wahl als ungültig in Frage steht, bis zum Abschluß des Verfahrens abzusehen. (2) An deren Stelle haben vorbehaltlich der Bestimmungen in KGO. Art. 50 Abs. I und II Ersatzmänner zu treten (siehe § 44 Abs. V). (3) Kann auch auf diesem Wege nicht abgeholfen werden und wird die neue Verwaltung nicht beschlußfähig (KGO. Art. 63 Abs. IV), so ist die Einweisung und Verpflichtung der sämtlichen neugewählten Kirchenverwalter auszusetzen.

IV (1) Ist eine Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, so findet § 33 Abs. IV entsprechend Anwendung. (2) Handelt es sich um Kirchengemeindebevollmächtigte oder deren Ersatzmänner, so scheiden sie aus; an die Stelle ausscheidender Kirchengemeindebevollmächtigter treten Ersatzmänner (KGO. Art. 70 Abs. I).

V (1) § 33 Abs. V Satz 1, 2, 3 und § 34 finden entsprechend Anwendung, wenn die Wahl sämtlicher Kirchenverwalter und Ersatzmänner oder eines so großen Teiles derselben rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist, daß der Sollstand der Kirchenverwalter (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2) nicht erreicht oder die Zahl der Ersatzmänner erschöpft wird. (2) Für Kirchengemeindebevollmächtigte gilt in diesen Fällen § 38.

VI Nach endgültiger Erledigung der Wahl findet § 40 Abs. III Anwendung.

c) Anfechtung der Wahl.

§ 42.

I Eine Wahl kann innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Staatsaufsichtsbehörde angefochten werden (KGO. Art. 52 Abs. I), wenn

1. bei den dem Wahlgeschäfte vorhergegangenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung eine notwendige Voraussetzung und einen wesentlichen Bestandteil des Wahlgeschäftes bilden, oder bei der Wahlhandlung wesentliche vorgeschriebene Förmlichkeiten verletzt worden sind, oder
2. ein Kirchengemeindeglied durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses eine rechtswidrige persönliche Benachteiligung erfahren hat.

Die Wahlanfechtung ist innerhalb der Frist sachlich zu begründen, die nachträgliche Geltendmachung von Wahlanfechtungsgründen ist ausgeschlossen.

II Zur Wahlanfechtung nach Abs. I Ziff. 1 sind, wenn eine Wählerliste nicht aufgestellt ist, alle Wahlstimmberechtigten, bei Aufstellung einer Wählerliste aber nur diejenigen Wahlstimmberechtigten befugt, die sich rechtzeitig zur Eintragung in die Wählerliste angemeldet haben. Die Wahlanfechtung nach Abs. I Ziff. 2 steht nur dem unmittelbar in seiner eigenen Person rechtswidrig benachteiligten Kirchengemeindegliede zu. Ein Kirchengemeindeglied, dessen Wahlzettel nach § 21 Abs. III vom Wahlkommissär zurückgewiesen worden ist und das

Google

hierauf nicht einen anderen Wahlzettel tatsächlich abgegeben hat, gilt deswegen nicht als solches, das in seiner eigenen Person rechtswidrig benachteiligt ist.

III Zur erstinstanziellen Bescheidung von Wahlanfechtungen ist die Staatsaufsichtsbehörde im verwaltungsrechtlichen Verfahren berufen. Sie hat die Personen, deren Wahl angefochten ist, von der Anfechtung zu verständigen und mit ihrer Erklärung zu hören, ob sie sich am Streit beteiligen oder der Teilnahme an diesem entschlagen wollen. Der Kirchenverwaltung ist geeignete Mitteilung zu machen.

IV Die Einleitung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens steht der Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter nicht entgegen.

V § 40 Abs. II findet entsprechend Anwendung.

VI Wenn nicht statt der nach der Feststellung des Wahlausschusses oder Hauptwahlausschusses Gewählten andere Personen rechtskräftig als gewählt erklärt worden sind, sondern die Wahl rechtskräftig aufgehoben worden ist, findet § 33 Abs. IV und beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 41 Abs. V auch § 33 Abs. V Satz 1, 2, 3 und § 34, dann für Kirchengemeindebevollmächtigte § 38 entsprechend Anwendung.

VII Nach endgültiger Erledigung der Wahl findet § 40 Abs. III Anwendung.

§ 43.

d) Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde.

I Die Beanstandung nach KGO. Art. 44 Abs. II muß innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatsaufsichtsbehörde einkommen, die zur erstinstanziellen Bescheidung der Beanstandung im verwaltungsrechtlichen Verfahren berufen ist. Diese hat die Person, deren Wahl beanstandet ist, von der Beanstandung zu verständigen und mit ihrer Erklärung zu hören, ob sie bestreitet, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beanstandung der Wahl gegeben sind. Der Kirchenverwaltung ist geeignete Mitteilung zu machen.

II § 42 Abs. IV findet Anwendung.

III Beruhigt sich der Gewählte bei der Beanstandung oder wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beanstandung der Wahl gegeben sind, so findet § 33 Abs. IV und beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 41 Abs. V Satz 1 auch § 33 Abs. V Satz 1, 2, 3 und § 34 entsprechend Anwendung.

IV Nach endgültiger Erledigung der Wahl findet § 40 Abs. III Anwendung.

IV. Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter.

§ 44.

I Die Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter erfolgt durch den Kirchenverwaltungsvorstand. Das Protokoll hierüber ist geeignet zu verwahren.

Google

II Die zu Verpflichtenden sind unter Abnahme des Handgelübdes auf ihre Obliegenheiten und die ihnen nach KGO. Art. 59 auferlegte Haftung hinzuweisen.

III Der Kirchenverwaltungsvorstand hat den Vollzug der Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

IV Die Staatsaufsichtsbehörde hat eine Übersicht über sämtliche Kirchenverwaltungen ihres Bezirks anzulegen.

V Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jede Einberufung eines Ersatzmanns (KGO. Art. 51 Abs. II und III) oder eines am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten (KGO. Art. 50 Abs. IV) sowie die Einweisung und Verpflichtung der einberufenen Kirchenverwalter der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen; diese hat hienach die Übersicht (Abs. *IV*) zu berichtigen.

B. Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten im Laufe der Wahlperiode und Wahlen in besonderen Fällen.

§ 45.

Die Kirchenwahlordnung findet entsprechend Anwendung auf die Wahl

1. der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner im Laufe der Wahlperiode (KGO. Art. 68, 69 Abs. I und 70 Abs. I),
2. der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner in abgegrenzten Hauptbezirken (KGO. Art. 19 Abs. I),
3. der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner für einzelne Orte oder Ortsgruppen (KGO. Art. 42 Abs. III und IV),
4. der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner für eine Gesamtkirchenverwaltung, soferne die Kirchenverwalter von den wahlstimmberechtigten Kirchengemeindegliedern zu wählen sind (KGO. Art. 42 Abs. V), dann der Bevollmächtigten der Gesamtkirchengemeinde und ihrer Ersatzmänner (Art. 69 Abs. II),
5. der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner für Nebenkirchen-, Kapellen- und kirchliche Friedhofverwaltungen (KGO. Art. 42 Abs. VI),
6. der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner in einer Simultankirchenverwaltung, soweit sie von den Wahlstimmberechtigten der beteiligten Bekenntnisse zu wählen sind (KGO. Art. 91 Abs. I).

C. Außerordentliche Wahlen.

§ 46.

I Tritt im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung von Stellen ein, für die Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind, und kann bei einer Kirchenverwaltung auch ein am

Google

Eintritt Behinderter (KGO. Art. 50 Abs. IV) nicht einberufen werden, so soll von der Staatsaufsichtsbehörde nach Antrag der Kirchenverwaltung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten oder im Falle eines besonderen Bedürfnisses von Amts wegen die Vornahme einer Ergänzungswahl angeordnet werden. Eine Ergänzungswahl muß vorgenommen werden, wenn die Zahl der Kirchenverwalter oder Kirchengemeindebevollmächtigten so gering geworden ist, daß die Kirchenverwaltung oder die Kirchengemeindebevollmächtigten nicht mehr beschlußfähig sind (KGO. Art. 63 Abs. IV und 72 Abs. II).

II Die Ergänzungswahl hat sich nicht auf die Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu beschränken, sondern es ist hiebei auch die vorgeschriebene Zahl von Ersatzmännern neu zu wählen (KGO. Art. 51 Abs. I Satz 1 und 70 Abs. I).

III Die Vorschriften der Kirchenwahlordnung über die regelmäßigen Wahlen gelten entsprechend für die außerordentlichen Wahlen.

D. Schlußbestimmung.

§ 47.

Wo nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Frist nach Kalendertagen zu berechnen ist, gilt nicht § 222 Abs. II der Zivilprozeßordnung (vgl. KGO. Art. 106 Abs. VI Satz 2); solche Fristen enden demnach gegebenenfalls auch an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag.

Berchtesgaden, den 20. Oktober 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor von Pracher.

Google

Go gle

Anlage I.
(§ 3 Abs. II.)

Anmeldeliste.

Go gle

Fortlaufende Nr.	Der angemeldeten Personen						
	Familien- und Vorname	Geburtszeit	Bekenntnis	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)	Staatsangehörigkeit	Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern)
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Tag der mündlichen Anmeldung oder des Einlaufs der schriftlichen Anmeldung	Beschluß der		Bemerkungen
	Kirchenverwaltung	Staatsaufsichtsbehörde	
	über das Wahlstimmrecht		
9	10 a	10 b	11

Google

....., den ..... 19.....

..... Kirchenverwaltung ..... in .....

....., Kirchenverwaltungsvorstand.

.....,
.....,
.....,
.....,
} Kirchenverwalter.

usw.

Google

Anlage II.
(§ 5 Abs. VII.)

Wählerliste.

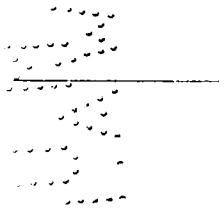

Google

Fortlaufende Nr.	Der Wähler				
	Familien- und Vorname	Geburts- zeit	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)	Nummer der Anmeldeliste
1	2	3	4	5	6

Google

Stimmgebungsvermerk über die Wahl der		Bemerkungen
Kirchenverwalter und Ersatzmänner	Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner	
7		8
a	b	

Google

Bestätigung.

Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

~~Alle in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten~~

Alle dem Wahllokale zugeteilten in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten sind in die Wählerliste aufgenommen worden.

....., den ..... 19....

.....Kirchenverwaltung..... .....in .....

....., Kirchenverwaltungsvorstand.

Für die Einträge in Spalte 7 und 8:

....., den ..... 19....

.....,

Wahlkommissär.

.....,

Listenführer.

Google

Anlage III.
(§ 24 Abs. I.)

Liste

der bei Abstandnahme von einer Wählerliste zur Stimmgebung Zugelassenen.

Go gle

Bestätigung.

Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

~~Alle in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten~~

~~Alle dem Wahllokale zugeteilten~~ in der Anmeldeliste als wahlstimmberechtigt Anerkannten sind in die Wählerliste aufgenommen worden.

....., den ..... 19....

.....Kirchenverwaltung.....in .....

....., Kirchenverwaltungsvorstand.

Für die Einträge in Spalte 7 und 8:

....., den ..... 19....

.....,
Wahlkommissär.

.....,
Listenführer.

Google

Anlage III.
(§ 24 Abs. I.)

Liste

der bei Abstandnahme von einer Wählerliste zur Stimmgebung Zugelassenen.

Google

Fortlfd. Nr.	Der zur Stimmgebung Zugelassenen		Stimmgebungsvermerk über die Wahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner	Bemerkungen
	Familien- und Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer)		
1	2	3	4	5

Bestätigung.

Alle in die Liste Eingetragenen sind vom Wahlausschuß als wahlstimmberechtigt anerkannt worden.

....., den ..... 19.....

.....,

Wahlkommissär.

.....,

Listenführer.

Google

Anlage IV.

Muster für Wahlen ohne Wählerliste und für solche mit Wählerliste nach freien Listen (§ 26 Abs. V), dann bei Wahlen nach gebundenen Listen für die nach freien Listen vorzunehmenden Ergänzungswahlen (§§ 28 Satz 2, 34 Buchst. b Ziff. 1, 38 Buchst. b Ziff. 1).

Stimmliste.....

Google

Fortlaufende Nr.	Der Stimmenempfänger			Vermerk der einzelnen Stimmen, Personen gefallen sind,									
	Familien- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)										
1	2			3									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Go gle

die auf die in Spalte 2 bezeichneten durch Striche oder sonstige Zeichen.										Summe der Stimmen, die auf die in Spalte 2 bezeichneten Personen gefallen sind	Bemerkungen
										4	5
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		

Google

....., den..... 19....

.....,
Wahlkommissär.

.....,
Listenführer.

Google

Anlage V.

Muster für Wahlen nach gebundenen Listen (§§ 27 Abs. II und 28 Satz 2.)

Stimmliste .

Go gle

Fortlfd. Nr.	Der Stimmenempfänger		
	Familien- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)
1	2		

Go gle

Zahl der Stimmen, die auf die in Spalte 2 bezeichneten Personen nach den einzelnen Vorschlagslisten gefallen sind	Summe der Stimmen, die auf die in Spalte 2 bezeichneten Personen nach den Vorschlagslisten gefallen sind	Bemerkungen
3	4	5

Zu Spalte 3 und 4:

Ist z. B. ein Stimmenempfänger in vier Vorschlagslisten — A, C, D und F — vorgeschlagen und haben für die Vorschlagsliste A 48, für die Vorschlagsliste C 60, für die Vorschlagsliste D 33 und für die Vorschlagsliste F 52 Wähler gestimmt, so ist in Spalte 3 einzutragen: „A 48, C 60, D 33, F 52"; in Spalte 4 ist die Summe 193 einzutragen.

Google

....., den ..... 19 .....

.....,
Wahlkommissär.

.....,
Listenführer.

Google

Nr. 25368.

Bekanntmachung, Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Für die Durchführung der Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper wird zu den in der Kirchenwahlordnung vom 20. Oktober 1912 vorgeschriebenen Anlagen I mit V noch der Gebrauch von Formblättern nach den folgenden Mustern 1 mit 12 empfohlen.

München, den 20. Oktober 1912.

Dr. v. Knilling.

Go gle

Muster 1

für Wahlen mit Wählerliste zu § 3 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Die Wahlstimmberechtigten (KGO. Art. 43 Abs. I)*) der ..... Kirchengemeinde ..... in ..... werden aufgefordert, sich bei dem unterfertigten Kirchenverwaltungsvorstand, ... Straße Hs.-Nr. ..... in ..... zum Zwecke der Ausübung des Wahlstimmrechts unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtszeit und des Bekenntnisses, des Standes oder Berufes und des Wohnorts (Straße, Hausnummer) sowie der Staatsangehörigkeit und Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern) mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die mündlichen Anmeldungen können im Geschäftszimmer des Kirchenverwaltungsvorstandes täglich in der Zeit von ..... bis ..... Uhr vormittags und von ..... bis ..... nachmittags erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung ist in beliebiger Form, z. B. mittels Postkarte, zulässig; auch können mehrere Personen zusammen in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Liste angemeldet werden. Auf Verlangen wird der Empfang schriftlicher Anmeldungen bestätigt.

Raum für eine etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung, falls die Wahl für eine Pfarrgemeinde erfolgt.

.....

.....

.....

Die Anmeldefrist endigt am ..... 19 ....**)

Niemand kann wählen, der sich nicht fristgemäß zur Eintragung in die Wählerliste angemeldet hat.

Eine Anmeldepflicht besteht nicht für den Kirchenverwaltungsvorstand sowie die bisherigen Kirchenverwalter und Kirchengemeindebevollmächtigten nebst Ersatzmännern.

....., den ..... 19 ....

..... Kirchenverwaltung ..... in .....

.....

Kirchenverwaltungsvorstand.

---

*) Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI der KGO.) die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft, mit Ausschluß

1) der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2) jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3) jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit 5 Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

**) Vgl. KWO. § 3 Abs. I Satz 2.

Google

Muster 2

für Wahlen nach gebundenen Listen zu §§ 6 und 37 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Die Wahl der

Das Nichtzutreffende ist wegzulassen. { Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner / Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner } in der Kirchengemeinde ..... in ..... findet nach gebundenen Listen statt. Es wird deshalb aufgefordert, Vorschlagslisten einzureichen. Die Einreichung hat bei dem unterfertigten Kirchenverwaltungsvorstande, ... Straße, Hs.-Nr. ..... in ..... zu erfolgen.

Jede Vorschlagsliste muß mindestens von .....*) in die Wählerliste eingetragenen Personen als Vorschlagenden eigenhändig unterschrieben sein; der vollständigen Namensunterschrift ist Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) anzufügen.

Eine und dieselbe Person darf als Vorschlagender nur eine Vorschlagsliste unterschreiben. Zulässig ist, daß jemand eine Vorschlagsliste als Vorschlagender unterschreibt, in der er selbst vorgeschlagen ist. Die Vorschlagsliste soll .....**) wählbare (KGO. Art. 44 Abs. I)***) Personen enthalten. Die Vorschlagsliste muß Familien- und Vornamen, Geburtszeit und Bekenntnis, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit und Steuerveranlagung (Art der direkten Steuer) der Vorgeschlagenen enthalten.

Die Vorgeschlagenen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen, sie brauchen in die Wählerliste nicht eingetragen zu sein.

Der Vorschlagsliste ist die eigenhändige schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme.

Nicht zulässig ist, daß eine Person in derselben Vorschlagsliste mehrmals vorgeschlagen wird, wohl aber kann eine Person in mehreren Vorschlagslisten vorgeschlagen werden. In solchen Fällen hat die in Frage stehende Person jeder der verschiedenen Vorschlagslisten die eigenhändige schriftliche Erklärung über Zustimmung zur Aufnahme beizufügen. Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt und es können Personen nicht gewählt werden, die in keiner Vorschlagsliste vorgeschlagen sind.

*) Die einzusetzende Ziffer entspricht in allen Fällen der Zahl der zu wählenden Kirchenverwalter und Ersatzmänner (KWO. §§ 10 Abs. I, 37 Abs. I Buchst. b).

**) Einzusetzen ist die Zahl der zu besetzenden Stellen (KWO. §§ 8 Abs. I, 37 Abs. I Buchstabe a).

***) Wählbar sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1, 42 Abs. II, III, V, VI und 84 Abs. IV der KGO.) nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre die wahlstimmberechtigten weltlichen Bekenntnisgenossen, die ständig im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und denen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmäßig veröffentlichten Ausspruch des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind.

Google

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterschriebenen als Vertrauensmann der Vorschlagenden, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite der unterschriebenen Vorschlagenden.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich innerhalb einer ihm zu gewährenden Frist von höchstens zwei Kalendertagen

a) fehlende Unterschriften der Vorschlagenden zu beschaffen,
b) undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge zu verbessern.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die nicht mindestens von *) in der Wählerliste eingetragenen Personen als Vorschlagenden unterschrieben sind,
3. soweit sie von jemand als Vorschlagendem unterschrieben sind, der auch andere Vorschlagslisten als Vorschlagender unterschrieben hat,
4. soweit darin bei den Vorgeschlagenen nach Aufführung von **) wählbaren Personen weitere Namen vorgetragen sind oder ein Name öfter als einmal aufgeführt ist,
5. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
6. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben.

Die Vorschlagsfrist endigt am ..... 19 .****)

Wegzulassen in der Bekanntmachung nach KWO. § 37 Abs. I für die Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner.

Folgende Kirchenverwalter und Ersatzmänner scheiden aus:

1. .....
2.
3.
4.

usw.

Wegzulassen in der Bekanntmachung nach KWO. 6 für die Wahl der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner.

Als Kirchenverwalter wurden für die Wahlperiode gewählt:

1. .....
2.
3.

usw.

Ein Kirchenverwalter kann nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein.

....., den ..... 19 .

Kirchenverwaltung ..... in .....

.....

Kirchenverwaltungsvorstand.

****) Vgl. KWO. § 6 Satz 3 und 4.

Google

Muster 3
für Wahlen nach gebundenen Listen zu §§ 6 und 37 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Vorschlagsliste.

Als Kirchenverwalter*) / Kirchengemeindebevollmächtigte*) und deren Ersatzmänner für die Kirchenverwaltung*) / Kirchengemeinde*) ..... in ..... werden von den Unterschriebenen die nachgenannten Personen in Vorschlag gebracht:

*) Das Nichtzutreffende ist wegzulassen.

Google

Laufende Nummer der Vorgeschlagenen	Geburtszeit	Bekenntnis	Stand oder Beruf	Wohnort Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit	Steuerveranlagung (Art der direkten Steuern)	Der Vorgeschlagene nimmt der Aufnahme in die Vorschlagsliste durch eigenhändige Unterschrift zu:
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							

Google

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54

*) Die Zahl der Vorzuschlagenden wird im einzelnen Falle nach Muster 2 zu KWO. §§ 6 und 37 Abs. I bekannt gegeben. Die Zahl beträgt im höchsten Falle bei der Wahl der Kirchenvertreter und ihrer Ersatzmänner 12 + 12 = 24 (KGO. Art. 37 Abs. I Ziffer 2 und 51 Abs. I), bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten 36 + 18 = 54 (KGO. Art. 69 Abs. I und 70 Abs. I).

Google

Eigenhändige Unterschriften der Vorschlagenden:

Fortlaufende Nummer*)	Familien- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)
1	2	3	4
1			
2	als Vertrauensmann		
3	als Stellvertreter des Vertrauensmanns		
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

....., den ..... 19 ..

*) Die Zahl der Wahlstimmberechtigten, die die Vorschlagsliste als Vorschlagende mindestens unterschreiben müssen, wird im einzelnen Falle nach Muster 2 zu KWO. §§ 6 und 37 Abs. 1 bekannt gegeben.

Google

Muster 4

für Wahlen ohne Wählerliste und für Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen zu §§ 16 und 36 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Zur Wahl der **Kirchenverwalter** der Kirchenverwaltung ..... in **und ihrer Ersatzmänner** wird Termin auf ....., den ..... 19 ..... anberaumt.

Wegzulassen, wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen erfolgt.

Die Wahl findet im ..... statt.

Wegzulassen, wenn die Wahl nicht in mehreren Wahllokalen erfolgt, und entsprechend zu ändern, wenn die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahllokalen nach anderen Merkmalen vorgenommen wird.

Die Wahlstimmberechtigten*) mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen A mit ..... haben im .....,
die Wahlstimmberechtigten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ..... mit ..... haben im .....
usw.
zu wählen.

Die Wahlhandlung beginnt ..... mittags ..... Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr.

Es sind ..... Kirchenverwalter und Ersatzmänner zu wählen.

Folgende Kirchenverwalter und Ersatzmänner scheiden aus:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

usw.

*) Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI der KGO.) die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft, mit Ausschluß

1 der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2. jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit 5 Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Google

Eigenhändige Unterschriften der Vorschlagenden:

Fortlaufende Nummer*)	Familien- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)
1	2	3	4
1			
2	als Vertrauensmann		
3	als Stellvertreter des Vertrauensmanns		
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

....., den ..... 19 .

*) Die Zahl der Wahlstimmberechtigten, die die Vorschlagsliste als Vorschlagende mindestens unterschreiben muß, wird im einzelnen Falle nach Muster 2 zu KWO. §§ 6 und 37 Abs. I bekannt gegeben.

Google

Muster 4

für Wahlen ohne Wählerliste und für Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen zu §§ 16 und 36 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Zur Wahl der **Kirchenverwalter** der Kirchenverwaltung ..... in ..... **und ihrer Ersatzmänner** wird Termin auf ....., den ..... 19.... anberaumt.

Wegzulassen, wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen erfolgt.

Die Wahl findet im ..... statt.

Wegzulassen, wenn die Wahl nicht in mehreren Wahllokalen erfolgt, und entsprechend zu ändern, wenn die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahllokalen nach anderen Merkmalen vorgenommen wird.

Die Wahlstimmberechtigten*) mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen A mit ..... haben im .....,
die Wahlstimmberechtigten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ..... mit ..... haben im .....
usw.
zu wählen.

Die Wahlhandlung beginnt ..... mittags ..... Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr.

Es sind ..... Kirchenverwalter und Ersatzmänner zu wählen.

Folgende Kirchenverwalter und Ersatzmänner scheiden aus:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

usw.

*) Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI der KGO.) die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft, mit Ausschluß

1. der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2. jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit 5 Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Google

Eigenhändige Unterschriften der Vorschlagenden:

Fortlaufende Nummer*)	Familien- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort (Straße, Hausnummer)
1	2	3	4
1			
2	als Vertrauensmann		
3	als Stellvertreter des Vertrauensmanns		
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

....., den ..... 19 ....

*) Die Zahl der Wahlstimmberechtigten, die die Vorschlagsliste als Vorschlagende mindestens unterschreiben müssen, wird im einzelnen Falle nach Muster 2 zu KWO. §§ 6 und 37 Abs. 1 bekannt gegeben.

Google

Muster 4

für Wahlen ohne Wählerliste und für Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen zu §§ 16 und 36 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Zur Wahl der **Kirchenverwalter** der Kirchenverwaltung ..... in ..... **und ihrer Ersatzmänner** wird Termin auf ....., den ..... 19.... anberaumt.

Wegzulassen, wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen erfolgt.

Die Wahl findet im ..... statt.

Wegzulassen, wenn die Wahl nicht in mehreren Wahllokalen erfolgt, und entsprechend zu ändern, wenn die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahllokalen nach anderen Merkmalen vorgenommen wird.

Die Wahlstimmberechtigten*) mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen A mit ..... haben im .....,
die Wahlstimmberechtigten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ..... mit ..... haben im .....
usw.
zu wählen.

Die Wahlhandlung beginnt ..... mittags ..... Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr.

Es sind ..... Kirchenverwalter und Ersatzmänner zu wählen.

Folgende Kirchenverwalter und Ersatzmänner scheiden aus:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

usw.

*) Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI der KGO.) die männlichen, selbständigen Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft, mit Ausschluß

1. der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2. jener, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit 5 Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Google

Im Anschluß an die Kirchenverwaltungswahl wird die Wahl der **Kirchengemeindebevollmächtigten** der ..... Kirchengemeinde ..... in ..... **und ihrer Ersatzmänner** vorgenommen. Hiezu wird Termin auf

..... , den ..... 19 .....

anberaumt. Diese Wahl findet

Wegzulassen, wenn im Anschluß an die Kirchenverwaltungswahl eine Wahl von Kirchengemeindebevollmächtigten und ihren Ersatzmännern nicht stattfindet.

Das Nichtzutreffende ist wegzulassen; bei Verlegung der Wahllokale (KWO. § 35) entsprechend zu ändern.

{ im gleichen Wahllokale / in den gleichen Wahllokalen } wie die Kirchenverwaltungswahl

statt. Die Wahlhandlung beginnt ..... mittags ..... Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr. Zu wählen sind ..... Kirchengemeindebevollmächtigte und Ersatzmänner. Ein Kirchenverwalter kann nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein.

Raum für eine etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung, falls die Wahl für eine Pfarrgemeinde erfolgt und von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

Die Stimmgebung ist eine geheime. Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein; sie sollen 21 zu 33 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Die Wahlzettel sind von den Wählern zu beschaffen. Am Wahltage wird eine entsprechende Anzahl von Wahlzetteln im Wahllokale zur Abgab an die Wähler bereit gehalten.

Wahlzettel, die nicht von weißem Papier oder die unterschrieben oder mi einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig. Wahlzettel, die nick eine deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten, sind, soweit der Mangl reicht, nicht zu beachten. Wenn ein Wähler mehrere beschriebene oder bedrucke u. dgl. Wahlzettel übergeben hat, sind diese sämtlich ungültig, es sei denn, daß sie genau übereinstimmen. In diesem Falle gelten die mehreren Wahlzettel als einer.

Die Wahlstimmberechtigten*),

Wegzulassen, wenn von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

{ die in die Wählerliste eingetragen sind, }

werden zum rechtzeitigen Erscheinen im Wahllokal und zur Teilnahme an der Wahl mit dem Beifügen eingeladen, daß nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit nur noch Personen zur Stimmgebung zugelassen werden, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Google

Wegen der Wählbarkeit wird auf KGO. Art. 44 Abs. I**) verwiesen.

Wegzulassen, wenn von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

Die zu wählenden Personen brauchen in die Wählerliste nicht eingetragen zu sein.

..., den ... 19 ...

.....

Wahlkommissär.

**) Wählbar sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1, 42 Abs. II, III, V, VI und 84 Abs. IV der KGO.) nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre die wahlstimmberechtigten weltlichen Bekenntnisgenossen, die ständig im Kirchengemeindebezirk wohnen (KGO. Art. 106 Abs. IV) und denen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmäßig veröffentlichten Ausspruch des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind.

Google

Go gle

Muster 5

für Wahlen nach gebundenen Listen zu §§ 17 und 37 Abs. II der Kirchenwahlordnung

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode betreffend.

Zur Wahl der Kirchenverwalter*) / Kirchengemeindebevollmächtigten**) der Kirchenverwaltung*) / Kirchengemeinde**) ..... in ..... und ihrer Ersatzmänner wird Termin auf

....., den ..... 19 ....

anberaumt.

Wegzulassen, wenn die Wahl in mehreren Wahllokalen erfolgt.

Die Wahl findet im ..... statt.

Wegzulassen, wenn die Wahl nicht in mehreren Wahllokalen erfolgt, und entsprechend zu ändern, wenn die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahllokalen nach anderen Merkmalen vorgenommen wird.

Die Wahlstimmberechtigten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen A mit ..... haben im .....,

die Wahlstimmberechtigten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ..... mit ..... haben im .....

usw.

zu wählen.

Die Wahlhandlung beginnt ..... mittags ..... Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr.

Innerhalb der vorgesetzten Frist sind die dieser Bekanntmachung am Schlusse angefügten gültigen Vorschlagslisten eingereicht worden. Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; Personen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, können nicht gewählt werden.

Die Stimmgebung ist eine geheime. Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein; sie sollen 21 zu 33 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Die Wahlzettel sind von den Wählern zu beschaffen. Die Vertrauensmänner der Vorschlagenden sind angewiesen, eine entsprechende Anzahl von Wahlzetteln dem Wahlkommissär zur Abgabe an die Wähler im Wahllokale zur Verfügung zu stellen.

Es können Wahlzettel verwendet werden, die lediglich die Bezeichnung der Vorschlagsliste enthalten, für die sich die Wähler entscheiden.

*) Wegzulassen bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner.
**) Wegzulassen bei der Wahl der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner.

Google

Ungültig sind Wahlzettel,

1. die nicht von weißem Papier oder die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. in denen für mehr als eine Vorschlagsliste gestimmt wird,
3. in denen Änderungen, Zusätze oder Streichungen in der Vorschlagsliste, auch Änderungen in der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, vorgenommen sind,
4. in denen Personen gewählt werden, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.

Wenn ein Wähler mehrere beschriebene oder bedruckte u. dgl. Wahlzettel übergeben hat, sind diese sämtlich ungültig, es sei denn, daß sie genau übereinstimmen. In diesem Falle gelten die mehreren Wahlzettel als einer.

Nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl nach gebundenen Listen sind noch $\frac{\text{Kirchenverwalter*)}}{\text{Kirchengemeindebevollmächtigte**)}}$ und Ersatzmänner nach freien Listen zu wählen.

Diese Wahlhandlung beginnt ..... mittags Uhr und endigt ..... mittags ..... Uhr.

Wegzulassen, wenn eine Ergänzungswahl nach KWO. §§ 17 Abs. V, 28 oder 37 Abs. II Satz 2 nicht vorzunehmen ist.

Bei dieser Ergänzungswahl dürfen Personen, die schon auf einer Vorschlagsliste stehen, nicht gewählt werden.

Wegzulassen bei der Wahl der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner.

Ein Kirchenverwalter kann nicht zugleich Kirchengemeindebevollmächtigter sein.

Die bezüglich der Stimmgebung und der Wahlzettel für die Wahl nach gebundenen Listen oben angegebenen Bestimmungen gelten auch für die Ergänzungswahl mit Ausnahme jener, die sich auf die Wahlzettel für die Vorschlagslisten beziehen. Wahlzettel, die nicht eine deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten, sind, soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Die in die Wählerliste eingetragenen Wahlstimmberechtigten werden zum rechtzeitigen Erscheinen im Wahllokal und zur Teilnahme an der Wahl mit dem Beifügen eingeladen, daß nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit nur noch Personen zur Stimmgebung zugelassen werden, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

....., den 19 .

.....

Wahlkommissär.

Rechtzeitig eingereichte gültige Vorschlagslisten*):**

Die einzelnen Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu ordnen und mit den Ordnungsbuchstaben zu versehen; die Vorgeschlagenen sind lediglich mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer) aufzuführen. (KWO. § 17 Abs. II Satz 2, 3, 4.)

Vorschlagsliste	Vorschlagsliste	Vorschlagsliste	usw.

***) Die Zahl der in den einzelnen Vorschlagslisten Vorgeschlagenen beträgt im höchsten Falle bei der Wahl der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner 12+12 = 24 (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2 u 51 Abs. I), bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner 36+18 = 54 (KGO. Art. 69 Abs. I u. 70 Abs. I). Hienach ist der Raum zu bemessen.

Google

21 cm

Muster 6
für alle Wahlen zu § 21 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Wahlzettel

für Wahlen nach freien und gebundenen Listen.†)

Bezeichnung der Gewählten mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort (Straße, Hausnummer)

1		28	
2		29	
3		30	
4		31	
5		32	
6		33	
7		34	
8		35	
9		36	
10		37	
11		38	
12		39	
13		40	
14		41	
15		42	
16		43	
17		44	
18		45	
19		46	
20		47	
21		48	
22		49	
23		50	
24		51	
25		52	
26		53	
27		54	

†) Die Zahl der zu Wählenden wird bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen jeweils eigens bekannt gemacht. Sie beträgt — von dem besonderen Falle des § 17 Abs. V der KWO. abgesehen — bei den regelmäßigen Wahlen der Kirchenverwalter und ihrer Ersatzmänner mindestens 2 + 2 = 4 und höchstens 12 + 12 = 24 (KGO. Art. 37 Abs. I Ziff. 2 und 51 Abs. I), bei den regelmäßigen Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner mindestens 12 + 6 = 18 und höchstens 36 + 18 = 54 (KGO. Art. 69 Abs. I und 70 Abs. I).

Bei Wahlen mit Wählerlisten nach gebundenen Listen ist eine der bekannt gemachten gültigen Vorschlagslisten unverändert in den Wahlzettel einzutragen, soferne nicht lieber das vereinfachte Formblatt Muster 7 benützt werden will.

Google

Muster 7

für Wahlen nach gebundenen Listen zu §§ 17 Abs. III und 21 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Wahlzettel

für Wahlen nach gebundenen Listen.*)

Vorschlagsliste **)

*) Statt eines Wahlzettels mit Eintrag der Namen der Vorgeschlagenen kann auch dieses vereinfachte Formular benützt werden.

**) z. B. „Vorschlagsliste A".

Google

Muster 8

für alle Wahlen zu § 29 Abs. II und V der Kirchenwahlordnung.

Bekanntmachung,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Das Ergebnis der Wahl der ..... Kirchenverwaltung*) in ..... ist folgendes:

Gewählt sind

a) als **Kirchenverwalter:**

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

usw.

b) als **Ersatzmänner:**

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

usw.

c) als **Kirchenverwalter,** die aber nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung behindert sind:

1. ....., ... in .....,

usw.

Die Wahl kann aus den in § 42 Abs. I der Kirchenwahlordnung angeführten Gründen innerhalb 14 Tagen, von dem auf den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, bei der Staatsaufsichtsbehörde, das ist bei ..... angefochten werden; die Wahlanfechtung muß innerhalb dieser Frist sachlich begründet werden.

....., den ..... 19 .

.....,

Wahlkommissär.

*) Für Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner (KWO. § 35) ist das Muster entsprechend zu ändern.

Google

Go gle

Muster 9

für alle Wahlen zu § 30 Abs. I und II der Kirchenwahlordnung.

Protokoll,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.*)

Gegenwärtig:
Die Unterschriebenen. ....., den .....19.....

1. Zur Leitung der auf heute .....mittags .....Uhr anberaumten Wahl der Kirchenverwalter der .....Kirchenverwaltung .... in ..... und ihrer Ersatzmänner begab sich der unterfertigte Wahlkommissär in das als Wahllokal bestimmte..... .....

Die erschienenen Wähler wurden auf die am Eingang zum Wahllokale öffentlich angeschlagene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Raum für eine etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung, falls die Wahl für eine Pfarrgemeinde erfolgt und von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

.....
.....
.....
.....
.....

Den Wählern wurde weiter eröffnet, daß die Wahlzettel von weißem Papier sein müssen, nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen und dem Wahlkommissär so zusammengelegt übergeben werden müssen, daß die darin verzeichneten Namen verdeckt sind.

Zu Wahlausschußmitgliedern wurden unter der Leitung des Wahlkommissärs durch Zuruf aus der Mitte der erschienenen Wähler bestimmt:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

*) Für die Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner (KWO. § 35) ist das Muster entsprechend zu ändern. Es empfiehlt sich für diese Wahlen stets ein neues Protokoll aufzunehmen, auch wenn sie unmittelbar im Anschluß an die Kirchenverwaltungswahlen noch am gleichen Tage und mit dem gleichen Wahlausschuß (vgl. KWO. § 36 Abs. II) stattfinden. In letzterem Falle kann aber der Eingang des Protokolls bis zum Zeichen † entsprechend gekürzt werden.

Google

Google

Muster 9

für alle Wahlen zu § 30 Abs. I und II der Kirchenwahlordnung.

Protokoll,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.*)

Gegenwärtig:
Die Unterschriebenen. ....., den .....19.....

1. Zur Leitung der auf heute .....mittags .....Uhr anberaumten Wahl der Kirchenverwalter der .....Kirchenverwaltung .... in ..... und ihrer Ersatzmänner begab sich der unterfertigte Wahlkommissär in das als Wahllokal bestimmte..... .....

Die erschienenen Wähler wurden auf die am Eingang zum Wahllokale öffentlich angeschlagene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Raum für eine etwa von der Staatsaufsichtsbehörde nach KGO. Art. 42 Abs. II getroffene Bestimmung, falls die Wahl für eine Pfarrgemeinde erfolgt und von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

.....
.....
.....
.....
.....

Den Wählern wurde weiter eröffnet, daß die Wahlzettel von weißem Papier sein müssen, nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen und dem Wahlkommissär so zusammengelegt übergeben werden müssen, daß die darin verzeichneten Namen verdeckt sind.

Zu Wahlausschußmitgliedern wurden unter der Leitung des Wahlkommissärs durch Zuruf aus der Mitte der erschienenen Wähler bestimmt:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

*) Für die Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner (KWO. § 35) ist das Muster entsprechend zu ändern. Es empfiehlt sich für diese Wahlen stets ein neues Protokoll aufzunehmen, auch wenn sie unmittelbar im Anschluß an die Kirchenverwaltungswahlen noch am gleichen Tage und mit dem gleichen Wahlausschuß (vgl. KWO. § 36 Abs. II) stattfinden. In letzterem Falle kann aber der Eingang des Protokolls bis zum Zeichen † entsprechend gekürzt werden.

Google

Wegzulassen, wenn eine solche Beiziehung nicht erfolgt ist.

Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wurde vom Wahlkommissär ....., ... in ..... beigezogen.

Der Wahlkommissär teilte zu:

1. die Führung des Protokolls dem ....., ... in .....,

Wegzulassen, wenn eine Wählerliste aufgestellt wurde.

2. die Führung der Liste der bei Abstandnahme von einer Wählerliste zur Stimmgebung Zugelassenen dem ....., ... in .....,

Wegzulassen, wenn von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

2. die Führung der Wählerliste dem ....., ... in .....,

3. die Führung der Stimmliste I dem ....., ... in .....,

4. die Führung der Stimmliste II dem ....., ... in .....

Sodann wurde zur Wahl geschritten. †

Die zur Stimmgebung Zugelassenen übergaben dem Wahlkommissär ihre Wahlzettel. Dieser legte die zur Annahme geeignet befundenen Wahlzettel (KWO. § 21) in die Wahlurne.

Wegzulassen, wenn eine Wählerliste aufgestellt wurde.

Gleichzeitig wurde jeder zur Stimmgebung Zugelassene in die Liste der bei Abstandnahme von einer Wählerliste zur Stimmgebung Zugelassenen unter Ausfüllung der Spalten 1 mit 3 eingetragen und die Stimmgebung in Spalte 4 vermerkt.

Wegzulassen, wenn von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen wurde.

Gleichzeitig wurde bei jedem in die Wählerliste Eingetragenen und zur Stimmgebung Zugelassenen die Stimmgebung in Spalte 7 a der Wählerliste vermerkt.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit wurden nur noch Personen zur Stimmgebung zugelassen, die bereits im Wahlraum anwesend waren. Alsdann wurde die Wahlhandlung vom Wahlkommissär geschlossen.

Hierauf wurden die Wahlzettel aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und sodann wieder in die Wahlurne gelegt. Es wurde geprüft, ob die Zahl der Wähler mit der Zahl der Wahlzettel übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, daß .....

.....

Wegzulassen bei Wahlen mit Wählerliste nach gebundenen Listen.

Sodann wurden die Wahlzettel geöffnet und öffentlich verlesen. Der Inhalt der Wahlzettel wurde, soweit er gültig befunden wurde und zu beachten war (KWO. § 26 Abs. IV), in die Stimmlisten I und II eingetragen.

Google

Sodann wurden die Wahlzettel geöffnet; bei jedem Wahlzettel wurde bekannt gegeben, für welche Vorschlagsliste darin gestimmt wurde. Die gültig befundenen Wahlzettel (KWO. §§ 17 Abs. III; 26 Abs. IV Ziff. 1 und 5; 27; 28) wurden nach Vorschlagslisten geordnet und gezählt. Das Ergebnis ist folgendes: es haben

Weazulassen bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen.

für die Vorschlagsliste A .....Wähler,
für die Vorschlagsliste B .....Wähler
usw.

gestimmt. Hienach wurden die beiden Stimmlisten I und II ausgefüllt.

Die Vergleichung der beiden Stimmlisten ergab,

Nichtzutreffendes ist wegzulassen.

daß sie völlig übereinstimmen.
daß .....
.....

Es erhielten

1. ....., ... in....., ...Stimmen,
2. ....., ... in....., ...Stimmen,
3. ....., ... in....., ...Stimmen,
4. ....., ... in....., ...Stimmen,
5. ....., ... in....., ...Stimmen,
6. ....., ... in....., ...Stimmen,

usw.

Ziff. 2 ist wegzulassen bei Wahlen ohne Wählerliste und bei Wahlen mit Wählerliste nach freien Listen, ferner bei Wahlen nach gebundenen Listen, wenn der Fall des § 17 Abs. V der Kirchenwahlordnung nicht gegeben und deshalb nach dem

2. Nach Durchführung des Hauptwahlgangs nach gebundenen Listen und Ermittlung seines Ergebnisses fand in der durch die Wahlbekanntmachung (KWO. § 17 Abs. I, II, III und V Satz 5) festgesetzten weiteren Frist der Ergänzungswahlgang nach freien Listen zur Wahl von weiteren ..... Kirchenverwaltern und Ersatzmännern statt. Die Wähler wurden darauf hingewiesen, daß Personen, die schon auf einer Vorschlagsliste stehen, im Ergänzungswahlgange nicht gewählt werden dürfen. Die Stimmgebung und deren Beurkundung erfolgte in der unter Ziff. 1 dieses Protokolls angegebenen Weise. Die Prüfung, ob die Zahl der Wähler im Ergänzungswahlgange mit den in diesem Wahlgang abgegebenen Wahlzetteln übereinstimmt,

Google

Wahlgang nach gebundenen Listen ein Ergänzungswahlgang nach freien Listen gemäß KWO. § 28 nicht vorzunehmen ist.

stimmt, ergab, daß .....

.....

Die im Ergänzungswahlgang abgegebenen Wahlzettel wurden sodann geöffnet und öffentlich verlesen. Ihr Inhalt wurde, soweit er gültig befunden wurde und zu beachten war (KWO. § 28 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. IV), in die besonderen Stimmlisten I und II für den Ergänzungswahlgang nach dem Muster der Anlage IV zur Kirchenwahlordnung eingetragen. Die Vergleichung der beiden Stimmlisten ergab,

Nichtzutreffendes ist wegzulassen.

daß sie völlig übereinstimmen.
daß .....

Im Ergänzungswahlgang erhielten

1. ....., ... in ....., ... Stimmen,
2. ....., ... in ....., ... Stimmen,
3. ....., ... in ....., ... Stimmen,
4. ....., ... in ....., ... Stimmen,

usw.

Ziff. 3 ist wegzulassen, wenn kein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist.

3. Der Wahlkommissär teilte den im Wahllokal anwesenden Wählern mit, daß die Feststellung der Gewählten durch den Hauptwahlausschuß erfolgt.

4. Das Wahlergebnis wurde nach KWO. § 29 Abs. I festgestellt. Gewählt sind **) ***)

a) als Kirchenverwalter:

Ziff. 4 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist.

1. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen,
2. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen,
3. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen,

usw.

**) Im Falle des § 17 Abs. V in Verbindung mit § 28 der KWO. ist bei den einzelnen Gruppen der Gewählten ersichtlich zu machen, wie weit sie im Hauptwahlgang nach gebundenen Listen oder im Ergänzungswahlgang nach freien Listen gewählt sind.

***) Begegnet die verlässige Ermittlung der Geburtszeit eines Gewählten Schwierigkeiten, so kann von der hierauf bezüglichen Feststellung im Wahlprotokoll abgesehen werden, sofern über die Wählbarkeit (KGO. Art. 44 Abs. I, 70 Abs. I) und über die Reihenfolge der Stimmenempfänger bei gleicher Stimmenzahl (KGO. Art. 49 Abs. II, 51 Abs. I, 70 Abs. I; KWO. § 29 Abs. I) kein Zweifel besteht. In diesem Fall hat aber der Wahlkommissär dem Wahlprotokoll eine Ergänzungsübersicht beizufügen mit genauer Angabe der Geburtszeit der Gewählten und solcher Stimmenempfänger, die die gleiche Stimmenzahl wie ein Gewählter erhalten haben.

Google

b) als Ersatzmänner:

1. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen,
2. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen,
3. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen
usw.

Ziff. 4 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist.

c) als Kirchenverwalter, die aber nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung behindert sind:

1. ....., ... in .....,
geboren am ....., mit ..... Stimmen
usw.

Ziff. 5 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet oder wenn bei Nichtbezeichnung eines Hauptwahlausschusses keiner der Gewählten anwesend ist.

5. Die anwesenden Gewählten wurden vom Wahlkommissär von der auf sie gefallenen Wahl verständigt und unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 32 Abs. IV der Kirchenwahlordnung zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufgefordert.

Ziff. 6 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist oder wenn bei Nichtbezeichnung eines Hauptwahlausschusses keiner der anwesenden Gewählten die Annahme der Wahl erklärt hat.

6. D..... Unterfertigte..... erklär..... die Anahme der Wahl.

L. U.

.....

.....

7. D..... Unterfertigte..... lehn..... die Wahl ab, weil .....

.....

.....

.....

L. U.

.....

.....

Ziff. 7 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist oder wenn bei Nichtbezeichnung eines Hauptwahlausschusses keiner der anwesenden Gewählten die Wahl abgelehnt hat.

Go gle

Ziff. 8 ist wegzulassen, wenn ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist oder wenn bei Nichtbezeichnung eines Hauptwahlausschusses keiner der anwesenden Gewählten die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl verweigert hat.

8. Eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ha... nicht abgegeben:

.....

.....

9. Beschlüsse und Feststellungen:

.....

.....

.....

....., Wahlkommissär.

.....,
.....,
.....,
} Wahlausschußmitglieder.

....., Protokollführer.

Google

Muster 10

für alle Wahlen, für die ein Hauptwahlausschuß bezeichnet ist, zu § 30 Abs. III der Kirchenwahlordnung.

Protokoll,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.*)

Gegenwärtig: ....., den .....19....

Die Unterschriebenen.

1. Bei der Wahl der Kirchenverwalter der ..... Kirchenverwaltung ..... in ..... und ihrer Ersatzmänner erhielten in sämtlichen Wahllokalen**)

1. ....., ... in ....., ...Stimmen,
2. ....., ... in ....., ...Stimmen,
3. ....., ... in ....., ...Stimmen,
4. ....., ... in ....., ...Stimmen,
5. ....., ... in ....., ...Stimmen,
6. ....., ... in ....., ...Stimmen,

usw.

2. Gewählt sind hienach (vgl. KWO. § 29 Abs. I): **) ***)

a) als Kirchenverwalter:

1. ....., ... in .....,
   geboren am ....., mit .....Stimmen,
2. ....., ... in .....,
   geboren am ....., mit .....Stimmen,
3. ....., ... in .....,
   geboren am ....., mit .....Stimmen.

usw.

---

*) Für die Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner (KWO. § 35) ist das Muster entsprechend zu ändern.

) Fand nach KWO. §§ 17 Abs. V und 28 bei Wahlen nach gebundenen Listen noch ein Ergänzungswahlgang nach freien Listen statt, so ist unter Ziff. **1 bei Aufführung aller Stimmenempfänger und unter Ziff. **2** bei den einzelnen Gruppen der Gewählten ersichtlich zu machen, wieweit sie im Hauptwahlgang nach gebundenen Listen und wieweit sie im Ergänzungswahlgang nach freien Listen gewählt sind.

***) Begegnet die verlässige Ermittlung der Geburtszeit eines Gewählten Schwierigkeiten, so kann von der hierauf bezüglichen Feststellung in diesem Protokoll abgesehen werden, sofern über die Wählbarkeit (KGO. Art. 44 Abs. I, 70 Abs. I) und über die Reihenfolge der Stimmenempfänger bei gleicher Stimmenzahl (KGO. Art. 49 Abs. II, 51 Abs. I, 70 Abs. I; KWO. § 29 Abs. I) kein Zweifel besteht. In diesem Falle hat aber der Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses dem Protokoll des Hauptwahlausschusses über Feststellung des Wahlergebnisses eine Ergänzungsübersicht beizufügen mit genauer Angabe der Geburtszeit der Gewählten und solcher Stimmenempfänger, die die gleiche Stimmenzahl wie ein Gewählter erhalten haben.

Google

b) als Ersatzmänner:

1. ....., ... in .....,
   geboren am....., mit ..... Stimmen,
2. ....., ... in .....,
   geboren am....., mit ..... Stimmen,
3. ....., ... in .....,
   geboren am....., mit ..... Stimmen,
   usw.

c) als Kirchenverwalter, die aber nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung behindert sind:

1. ....., ... in .....,
   geboren am.....,
   usw.

Ziffer 3 ist wegzulassen, wenn keiner der Gewählten anwesend ist.

3. Die anwesenden Gewählten wurden vom Wahlkommissär von der auf sie gefallenen Wahl verständigt und unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 32 Abs. IV der Kirchenwahlordnung zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufgefordert.

Wegzulassen, wenn keiner der anwesenden Gewählten die Annahme der Wahl erklärt hat.

D..... Unterfertigte.... erklär..... die Annahme der Wahl.

L. U.

.....

.....

Wegzulassen, wenn keiner der anwesenden Gewählten die Wahl abgelehnt hat.

D..... Unterfertigte.... lehn..... die Wahl ab, weil .....

.....

.....

L. U.

.....

.....

Wegzulassen, wenn keiner der anwesenden Gewählten die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl verweigert hat.

Eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ha..... nicht abgegeben:

.....

4. Beschlüsse und Feststellungen:

.....

.....

.....

..... Wahlkommissär
..... Wahlausschußmitglieder
..... Protokollführer

} des Hauptwahlausschusses.

Google

Muster 11

für alle Wahlen zu § 39 Abs. I der Kirchenwahlordnung.

Übersicht

der Kirchenverwalter und Ersatzmänner sowie der nach KGO. Art. 50 Abs. I u. II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderten der ..... Kirchenverwaltung .....in .....,

Wegzulassen, wenn Kirchengemeindebevollmächtigte nicht gewählt worden sind. { dann der Kirchengemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner für die Wahlperiode .....

I.

a) Kirchenverwalter:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

usw.

b) Ersatzmänner:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

usw.

c) Nach KGO. Art. 50 Abs. I oder II am Eintritt in die Kirchenverwaltung Behinderte:

1. ....., ... in .....,

usw.

II.

Ziffer II ist wegzulassen, wenn Kirchengemeindebevollmächtigte nicht gewählt worden sind.

a) Kirchengemeindebevollmächtigte:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,
4. ....., ... in .....,
5. ....., ... in .....,
6. ....., ... in .....,

usw.

b) Ersatzmänner:

1. ....., ... in .....,
2. ....., ... in .....,
3. ....., ... in .....,

usw.

....., den ..... 19....

.....,
Wahlkommissär.

177

Google

Muster 12

für Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter zu § 44 Abs. II der Kirchenwahlordnung.

Protokoll,

die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode ..... betreffend.

Gegenwärtig:
Die Unterschriebenen.

....., den .....19....

Die neu gewählten Kirchenverwalter der .....
..... Kirchenverwaltung..... in
..... wurden auf ihre Obliegenheiten und die ihnen nach KGO. Art. 59 auferlegte Haftung hingewiesen, zur getreulichen Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt und in ihr Amt eingewiesen. Sie wurden vom Kirchenverwaltungsvorstande mittels Abnahme des Handgelübdes verpflichtet.

Zur Bestätigung unterzeichnen:

.....

.....

.....,
Kirchenverwaltungsvorstand.

Go gle

Nr. 22156.

Bekanntmachung, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung betreffend.
(Allgemeine Vollzugsvorschriften.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen und der Finanzen.

Zur Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 werden für die Landesteile rechts des Rheins und für die katholische Kirche in der Pfalz nachstehende

allgemeine Vollzugsvorschriften

erlassen.

Zu Art. 4 Abs. II Satz 2 und 3.

§ 1.

[I] Die Anschlußerklärung unierter Protestanten an eine der beiden Kirchengemeinden ist gegenüber der Kirchenverwaltung der treffenden Kirchengemeinde abzugeben. Sie kann in jedem Zeitpunkt, also auch noch nach der aushilfsweise ergangenen Zuweisung durch die Staatsaufsichtsbehörde erfolgen.

[II] Die einmal abgegebene Anschlußerklärung ist für den sachlichen Bereich der Kirchengemeindeordnung bindend, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Vorschriften über die Wahl des Glaubensbekenntnisses und über religiöse Kindererziehung.

Zu Art. 5 Abs. II Ziff. 1.

§ 2.

Die Kaplanei- (Kooperatoren-) Stiftungen, soweit sie nicht Benefizien sind, dann die Expositurstiftungen einschließlich etwaiger Kaplanei- (Kooperatoren-) und Expositurhausbaufonds sind dem Kirchenstiftungsvermögen beizuzählen und wie dieses zu behandeln.

Zu Art. 7 Abs. I.

§ 3.

Bei der Neuorganisation von Pfarreien, Exposituren u. dgl. soll die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kirchenstiftung möglichst frühzeitig beantragt werden, weil dann z. B. ein etwa vorhandener Bauplatz für eine neue Kirche sofort in das Eigentum der Kirchenstiftung übergeführt werden kann und spätere mit höheren Kosten verbundene Maßnahmen entbehrlich werden.

Zu Art. 8 Abs. II.

§ 4.

Bis auf weiteres ist der Bemessung der Fundationskapitalien für Messen- und Jahrtagsstiftungen ein Zinsfuß von drei Prozent zugrunde zu legen.

Go gle

Zu Art. 11 und 74 Abs. VI Satz 3.

§ 5.

[I] Die Bezirksämter verkehren als Staatsaufsichtsbehörden unmittelbar mit den kirchlichen Oberbehörden.

[II] In den Fällen der Art. 11 Abs. V und 74 Abs. VI Satz 3 hat der Kirchenverwaltungsvorstand die Erklärung der kirchlichen Oberbehörde unmittelbar zu erholen. Haben die zuständigen ortskirchlichen Vertretungskörper die Erhöhung des Diensteinkommens eines weltlichen Kirchendieners abgelehnt und ist die kirchliche Oberbehörde dem ablehnenden Beschlusse beigetreten (Art. 74 Abs. VI Satz 3), so ist — abgesehen von Beschwerdefällen (vergl. KGO. Art. 81 Abs. III) — die Vorlage der Verhandlungen an die Staatsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Zu Art. 12 Abs. I Ziff. 4.

§ 6.

[I] Die Installationskosten — mit Ausnahme der Tagegelder und Reisekosten der staatlichen Kommissionsmitglieder, dann der Konsistorialräte bei Installationen der protestantischen Dekane — haben die Pfarrkirchenstiftungen, wo solche fehlen, die Pfarrkirchengemeinden zu tragen. Die Heranziehung der übrigen beteiligten Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden in zusammengesetzten oder verbundenen Pfarreien zum Ersatz des sie treffenden Teils der Installationskosten bemißt sich sinngemäß nach KGO. Art. 16 und 17.

[II] Bei Pfarrvisitationen findet Abs. I Satz 1 entsprechend Anwendung. Werden mehrere Pfarrvisitationen an einem Tage vorgenommen oder werden mehrere Kirchen innerhalb derselben Pfarrei visitiert, so sind die Visitationskosten auf die beteiligten Pfarrkirchenstiftungen oder die beteiligten Kirchenstiftungen derselben Pfarrei nach Maßgabe des Zeitaufwands zu verteilen.

[III] Für die Vornahme von Pfarrvisitationen und Installationen haben die kirchlichen Kommissäre sowie die etwa beigezogenen geistlichen Assistenten, Kapitelsboten und Kirchner Anspruch auf Tagegeld und Ersatz der Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. Von den kirchlichen Kommissären können auch in jenen Fällen, in denen die Pfarrvisitation oder die Installation am Wohnsitz des kirchlichen Kommissärs oder in einer weniger als drei Kilometer betragenden Entfernung vom Wohnsitze stattfindet, die Barauslagen für Benützung einer Fahrgelegenheit aufgerechnet werden.

[IV] In Ansehung der Tagegelder und Reisekosten werden die kirchlichen Kommissäre sowie deren Stellvertreter den Bezirksamtmännern, die geistlichen Assistenten den Bezirksamtsassessoren, dann die Kapitelsboten und Kirchner den Bezirksamtsdienern gleich geachtet.

Google

Zu Art. 12 Abs. I Ziff. 5.

§ 7.

I Von sämtlichen Pfarrkirchenstiftungen ist das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Kreisamtsblatt zu halten. Freigestellt ist das Halten weiterer amtlicher Blätter, auch des Amtsblattes des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Bezirksamtsblattes. Diese zu halten wird sich übrigens empfehlen.

II Die Pfarrkirchenstiftungen haben auch für die Kosten des Einbindens der pflichtmäßig und freiwillig angeschafften Gesetz- und Amtsblätter sowie für die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Schränke oder Gestelle aufzukommen.

III Sofern Filialkirchenstiftungen Gesetz- und Amtsblätter halten, gilt Abs. II auch für sie.

IV Den protestantischen Pfarrkirchenstiftungen wird anheimgegeben auch die Kosten für den Abdruck der allgemeinen Konsistorialentschließungen und für je ein Exemplar der gedruckten Verhandlungen der General- und Steuer-Synode zu bestreiten.

V Die Kosten für Anschaffung, Einbinden und Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln und alphabetischen Register hiezu sind aus Mitteln der treffenden örtlichen Kirchenstiftungen zu bestreiten.

Zu Art. 13 Abs. I.

§ 8.

Die Bezirksämter werden zur Vermeidung der umständlichen Verhandlungen über Interkalarfrüchterechnungen bei katholischen Pfründestiftungen mit Nachdruck auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hinwirken und die vorgesetzten Regierungen, Kammern des Innern, werden solchen Übereinkommen nur aus triftigen Gründen die Genehmigung versagen.

Zu Art. 14 Abs. II Satz 1.

§ 9.

Wo Sammlungen in der Kirche für die Kirche bisher vorgenommen wurden, soll die Kirchenverwaltung im Hinblick auf ihre Pflicht zur Erhaltung bestehender Einnahmequellen auf solche Sammlungen nicht verzichten.

Zu Art. 36 Abs. II Ziff. 1, III Ziff. 1, IV und VI.

§ 10.

I Nach Absicht des Gesetzes soll in der Regel die Pfarrkirchenverwaltung auch die Geschäfte der Muttergemeinde und des in ihr vorhandenen ortskirchlichen Stiftungsvermögens

Google

besorgen; es soll deshalb möglichst selten neben der Pfarrkirchenverwaltung eine eigene Mutterkirchenverwaltung gebildet werden (Art. 36 Abs. II Ziff. 1, III Ziff. 1 und Abs. IV).

II Die Zulassung einer Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Kirchenverwaltungen nach Art. 36 Abs. VI erfolgt durch die Staatsaufsichtsbehörde. Eine Beschlußfassung der Staatsaufsichtsbehörde ist z. B. erforderlich, wenn bei einer nur vorläufigen Regelung der Verwaltung von Vermögenskomplexen, die für eine Kirche oder für später zu dotierende Seelsorgestellen einer erst zu bildenden Pfarr- oder Tochtergemeinde oder für eine erst zu errichtende Kirche bereits vorhanden sind, eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen in der Art eintreten soll, daß

1. eine besondere Kirchenverwaltung gebildet,
2. eine besonders organisierte Verwaltung bestellt oder
3. das Vermögen einer bestehenden fremden Verwaltung, z. B. dem Vorstand eines Kirchenbauvereins, dem es nicht gehört, oder einem Kirchenbaukomitee anvertraut wird.

Auf die Befugnisse der Staatsaufsicht, die hiedurch nicht berührt werden, ist bei Zulassung der Abweichung ausdrücklich hinzuweisen. Das gleiche gilt bei Regelung der Verwaltung für Ausnahmsverhältnisse, die eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen.

Zu Art. 36 Abs. VI, 39 Abs. I, 40 Abs. II, 55 Abs. I Satz 1, 3, Abs. II und III, 58 Abs. I, II und IV, 64 Abs. I.

§ 11.

I Vom geistlichen Vorstand, in Ermangelung eines solchen von der Staatsaufsichtsbehörde, sind nach Maßgabe des § 44 Abs. II der Kirchenwahlordnung zu verpflichten

die in Ausnahmsfällen bestellten besonderen Vertreter (Art. 36 Abs. VI),

die von der Staatsaufsichtsbehörde im Wege der kommissarischen Ergänzung berufenen oder die von ihr bestellten Kirchenverwalter (Art. 39 Abs. I),

die vorübergehend einberufenen unbeteiligten Ersatzmänner (Art. 40 Abs. II),

die vom Kirchenverwaltungsvorstand vorübergehend zur Vertretung herangezogenen Personen (Art. 55 Abs. I Satz 1 und Abs. II),

die von der Kirchenverwaltung nicht aus ihrer Mitte bestimmten Kirchenpfleger (Art. 58 Abs. I und II),

die rechnungsverständigen besonderen Verwalter (Kircheneinnehmer, Art. 58 Abs. IV) und

die in die besonderen Ausschüsse von der Kirchenverwaltung berufenen wählbaren Kirchengemeindeglieder (Art. 64 Abs. I).

II Die Verpflichtung der von den Kirchenverwaltern vorübergehend zur Vertretung herangezogenen Personen (Art. 55 Abs. I Satz 1 und Abs. II) und der von der Staatsaufsichtsbehörde bestellten Vertreter (Art. 55 Abs. I Satz 3 und Abs. III) auf ihre Obliegenheiten hat die Staatsaufsichtsbehörde unter Abnahme des Handgelübdes vorzunehmen.

Google

Zu Art. 54 Abs. IV
(vgl. Art. 63 Abs. X).

§ 12.

[I] Die Art der Bekanntmachung einer genehmigten Ortskirchensatzung kann von der Staatsaufsichtsbehörde bestimmt werden.

[II] Die Aufhebung einer Ortskirchensatzung ist der Staatsaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde anzuzeigen.

Zu Art. 63 Abs. I, II und X.

§ 13.

[I] Den Raum, in dem die Sitzungen der Kirchenverwaltung stattfinden, bestimmt der Kirchenverwaltungsvorstand. Im Beschwerdefall entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde.

[II] Die Entscheidung darüber, ob die Sitzungen der Kirchenverwaltungen öffentlich oder geheim sein sollen, ist der Selbstbestimmung der Kirchenverwaltungen überlassen. Eine als öffentlich anberaumte Sitzung kann jederzeit durch Beschluß der Kirchenverwaltung als geheim erklärt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen wird auszuschließen sein, wenn die öffentliche Verhandlung das Interesse des Staates, der Kirchenstiftung oder der Kirchengemeinde oder einzelner beeinträchtigen oder den religiösen Frieden stören könnte. Im übrigen wird die Öffentlichkeit auf den Vortrag und die Beratung, dann auf die Verkündung der Beschlüsse zu beschränken, die Abstimmung aber in der Regel in geheimer Sitzung vorzunehmen sein.

Zu Art. 63 Abs. VIII und IX.

§ 14.

[I] Für die Beschlüsse der Kirchenverwaltung ist ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Protokollbuch zu verwenden. Die Aufnahme der Protokolle auf einzelnen Blättern ist unstatthaft. Ist die Vorlage von Beschlüssen an die Staatsaufsichtsbehörde veranlaßt, so ist, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 63 Abs. IX Satz 2 der KGO., eine vom Kirchenverwaltungsvorstande zu beglaubigende, mit dem Siegel oder Stempel der Kirchenverwaltung zu versehende Abschrift anzufertigen.

[II] Das Protokoll soll erkennen lassen, daß alle Stimmberechtigten anwesend waren oder, wenn dies nicht zutrifft, daß die Sitzungstage voraus bestimmt sind oder daß alle im Kirchengemeindebezirk anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gehörig geladen worden sind und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder nach dem Sollstande, bei Kirchenverwaltungen mit nur zwei Kirchenverwaltern die sämtlichen Mitglieder bei der Beratung und Abstimmung

Google

mitgewirkt haben. Die letztere Feststellung ist auch notwendig, wenn die Sitzungstage vorausbestimmt sind. Bezüglich der nichterschienenen Mitglieder soll der Grund des Wegbleibens angegeben werden. Weiter ist die gehörige Ladung der Höchstbesteuerten (KGO. Art. 23 Abs. III) im Protokoll festzustellen oder anzugeben, daß solche nicht vorhanden sind. Das Protokoll soll das Ergebnis der Abstimmung enthalten, d. h. ersehen lassen, wieviel Stimmberechtigte für und gegen den Antrag sich erklärt haben. Auf Verlangen eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist im Protokolle festzustellen, wie es gestimmt hat. Die Abstimmung der Höchstbesteuerten ist stets ersichtlich zu machen. Das Protokoll soll von allen anwesenden Stimmberechtigten unterschrieben werden. Die Feststellung der Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Kirchenverwaltung im Protokoll und dessen Unterschreibung liegt im Hinblick auf KGO. Art. 59 Abs. III in deren eigenem Interesse.

III Die nachträgliche Unterschreibung des Protokolls durch einen Stimmberechtigten, der an der Sitzung nicht teilgenommen hat, jedoch sein Einverständnis mit dem Beschlusse erklärt, ist unzulässig, ebenso wie die Beschlußfassung im Wege des Rundschreibens (Zirkulars).

IV Die Kirchenverwaltungen haben sich einfacher Siegel oder Stempel zu bedienen. Die Umschrift lautet: „Katholische (Protestantische) Kirchenverwaltung N.", im Falle einer Vereinigung der Befugnisse der Kirchenverwaltung und des Presbyteriums nach KGO. Art. 105: „Reformiertes Presbyterium N.". Entsprechende Zusätze, besonders zur Unterscheidung mehrerer katholischer oder protestantischer Kirchenverwaltungen an einem Orte sind zulässig. Vorhandene Siegel und Stempel mit anderer, aber sachlich nicht unrichtiger Umschrift können bis auf weiteres fortbenützt werden.

Zu Art. 64 Abs. V.

§ 15.

§ 14 findet auf die besonderen Ausschüsse entsprechend Anwendung. Für die Beschlüsse der besonderen Ausschüsse wird das Protokollbuch der Kirchenverwaltung zu verwenden sein.

Zu Art. 66 Abs. V und 67 Abs. III.

§ 16.

I Den Raum, in dem die Kirchengemeindeversammlung abgehalten wird, bestimmt der Kirchenverwaltungsvorstand. Im Beschwerdefall entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde.

II Wenn für die Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung das Protokollbuch der Kirchenverwaltung nicht verwendet werden will, sind sie in ein besonderes Buch einzutragen. Im übrigen gilt § 14 Abs. I auch hier.

III Zur Kirchengemeindeversammlung sind die im Kirchengemeindebezirke sich aufhaltenden Stimmberechtigten, falls sie nicht ohnehin sämtlich anwesend sind, unter Angabe des Be-

Google

ratungsgegenstandes durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die öffentliche Bekanntmachung kann in beliebiger Form, z. B. durch Ausschellen, Anschlag am Eingang in die Kirche oder an der gemeindlichen Amtstafel, Verkündung von der Kanzel u. dgl., die besondere Ladung kann mündlich durch sogenanntes Einsagen oder schriftlich durch Zirkular gegen Unterschrift, durch vervielfältigtes Ladungsschreiben u. dgl. erfolgen. Wird die öffentliche Bekanntmachung von der Kanzel verkündet, so ist daneben noch eine andere Art der Bekanntmachung zu wählen. Die Höchstbesteuerten (KGO. Art. 23 Abs. III) sind stets besonders zu laden.

IV Das Protokoll muß ersehen lassen, wie die Ladung erfolgt ist. Auf die Vorberatung der Kirchenverwaltung soll im Protokoll Bezug genommen werden. Es muß auch die Zahl der Anwesenden und das Ergebnis der Abstimmung enthalten, d. h. ersehen lassen, wieviel Abstimmende für und gegen den Antrag sich erklärt haben. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Namen der für und gegen den Antrag Stimmenden im Protokoll einzeln aufzuführen. Die Abstimmung der Höchstbesteuerten ist stets ersichtlich zu machen. Für die Unterfertigung des Protokolls gilt KGO. Art. 67 Abs. III Satz 2. Wenn der Vorsitzende oder ein sonstiger Stimmberechtigter das Protokoll geführt hat, ist seine Unterschrift zugleich die des Protokollführers, so daß hier drei Unterschriften genügen.

Zu Art. 72 Abs. I Satz 2.

§ 17.

Durch die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Kirchengemeindebevollmächtigten sollen die Beteiligten mit Rücksicht darauf, daß die Kirchengemeindeversammlung ersetzt wird, von der bevorstehenden Verhandlung über zumeist wichtige, die Umlagenpflichtigen nahe berührenden Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt werden. Hienach hat der Kirchenverwaltungsvorstand die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. In größeren Städten wird sich die Benützung der Tagespresse empfehlen. Hiebei ist es nicht notwendig, daß die Bekanntmachung im Inseratenteile veröffentlicht wird.

Zu Art. 72 Abs. V.

§ 18.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Kirchengemeindebevollmächtigten kann der Kirchenverwaltungsvorstand in beliebiger geeigneter Form betätigen. Es ist insbesondere nicht notwendig, daß die Beschlüsse im Inseratenteil einer Zeitung veröffentlicht werden, vielmehr genügen bei Benützung der Tagespresse genaue offizielle Berichte.

Go gle

Zu Art. 72 Abs. VI.

§ 19.

[I] Den Raum, in dem die Sitzungen der Kirchengemeindebevollmächtigten stattfinden, bestimmt der Kirchenverwaltungsvorstand. Im Beschwerdefall entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde.

[II] Wenn für die Beschlüsse der Kirchengemeindebevollmächtigten das Protokollbuch der Kirchenverwaltung nicht verwendet werden will, sind sie in ein besonderes Buch einzutragen. Im übrigen gilt § 14 Abs. I auch hier.

[III] Das Protokoll muß erkennen lassen, daß alle im Kirchengemeindebezirk anwesenden Stimmberechtigten gehörig geladen worden sind und mehr als die Hälfte ihrer Gesamtzahl nach dem Sollstande bei der Beratung und Abstimmung mitgewirkt hat. Im Protokoll soll auf die Vorberatung der Kirchenverwaltung Bezug genommen werden. Es muß auch das Ergebnis der Abstimmung enthalten, d. h. ersehen lassen, wieviel Mitglieder für und gegen den Antrag sich erklärt haben. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Namen der für und gegen den Antrag Stimmenden im Protokoll einzeln aufzuführen. Als Protokollführer kann vom Kirchenverwaltungsvorstand mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten eine geeignete Persönlichkeit zugezogen werden, die nicht Bevollmächtigter ist. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden, zwei Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterschrieben werden. Wenn der Vorsitzende oder ein Bevollmächtigter das Protokoll geführt hat, ist seine Unterschrift zugleich die des Protokollführers, so daß hier drei Unterschriften genügen.

Zu Art. 76 Abs. I Satz 2.

§ 20.

Die Geldstrafen fließen auf katholischer Seite in die Kassen der Diözesanemeritenanstalten, auf protestantischer Seite in den Landesteilen rechts des Rheins in den außerordentlichen Hilfsfonds für Pfarrerswitwen und unversorgte Pfarrerswaisen.

Zu Art. 80 und 81.

§ 21.

[I] Ist zu ungunsten einer Kirchenstiftung, eines sonstigen Bestandteils des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder einer Kirchengemeinde ein anfechtbarer Beschluß oder Bescheid in einem Verfahren auf dem Gebiete der Kirchengemeindeordnung ergangen, so hat der Kirchenverwaltungsvorstand sofort eine Beschlußfassung der Kirchenverwaltung darüber herbeizuführen, ob Beschwerde zu ergreifen sei oder nicht. Will in einem solchen Falle die Kirchenverwaltung in einer eigenen Angelegenheit der Kirchengemeinde gegen einen Beschluß der Staatsauf-

Google

sichtsbehörde Beschwerde nicht erheben, so ist veranlaßtenfalls der Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindebevollmächtigten so zeitig Gelegenheit zur Beschlußfassung zu geben, daß gegebenenfalls Beschwerde noch innerhalb der vierzehntägigen Frist ergriffen werden kann.

II Für die Rechtsmitteleinlegung in anderen Streitsachen gilt Abs. I entsprechend.

Zu Art. 86 Abs. III.

§ 22.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sollen da, wo kirchliche Reichnisse in Frage kommen, von den ihnen zugehenden Anzeigen über Zertrümmerung von Anwesen die bekannten Berechtigten ungesäumt in Kenntnis setzen.

Zu Art. 89 Abs. III und V.

§ 23.

Über Anträge von Kirchengemeinden auf Ablösung von Stolgebühren und verwandten Abgaben an Geistliche und weltliche Kirchendiener bei besetzter Stelle sind die Bezugsberechtigten vor der Genehmigung der Ablösung einzuvernehmen.

München, den 19. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig. Dr. v. Knilling.

Go gle

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 28. Oktober 1912.

Inhalt:

Kreisanlehengesetz vom 26. Oktober 1912. — Bekanntmachung vom 22. Oktober 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Oktober 1912 über den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte im Bereiche der Verkehrsverwaltung.

Kreisanlehengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Kreisgemeinde der Pfalz wird die Genehmigung erteilt, zur Aufbringung der Mittel, die zur Übernahme von Aktien der Pfalzwerke A.G. in Ludwigshafen am Rhein im Nennwerte von 3,9 Millionen Mark notwendig sind, ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 3,9 Millionen Mark aufzunehmen.

Google

Die Tilgung des Anlehens muß spätestens im Jahre 1922 beginnen und längstens am 31. Dezember 1972 durchgeführt sein.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 26. Oktober 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
J. V.
Neubert.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 28. Oktober 1912 zur Eröffnung kommende Reststrecke Mittenwald—Landesgrenze bei Scharnitz der Bahnlinie von Garmisch—Partenkirchen zur Landesgrenze bei Scharnitz finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Hauptbahnen Anwendung.

München, den 22. Oktober 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Nr. 8/Wup.

Bekanntmachung über den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte im Bereiche der Verkehrsverwaltung.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) dem Arbeitgeber zukommen, werden für den Bereich der K. B. Verkehrsanstalten dem Versicherungsamt der Verkehrsanstalten in Rosenheim übertragen.

München, den 24. Oktober 1912.

J. V. Staatsrat v. Endres. J. A. Ministerialdirektor Henle.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 30. Oktober 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 26. Oktober 1912 zur Abänderung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 29. Oktober 1912, die Vertagung des Landtags betreffend.

Gesetz zur Abänderung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Königliche Staatsregierung ist ermächtigt, beim Bundesrate die Einführung des

Google

Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern zu beantragen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 26. Oktober 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. Dr. v. Knilling.

J. V.

Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Endres.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
J. V.
Neubert.

Nr. 3551 b 46.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 29. Oktober 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 30. Oktober 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Oktober 1912, die Normalstatute für Ortsvieh- und für Pferdeversicherungsvereine betreffend.

Nr. 7243a 15.

Bekanntmachung, die Normalstatute für Ortsvieh- und für Pferdeversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die nachstehenden Normalstatute für Ortsviehversicherungsvereine und für Pferdeversicherungsvereine sind von der K. Versicherungskammer mit Zustimmung der Ausschüsse der Landesvieh- und der Landespferdeversicherungsanstalt aufgestellt worden und treten am 1. November 1912 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Normalstatut

für Ortsviehversicherungsvereine, die der Landes-Viehversicherungsanstalt beitreten.

I. Zweck des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

[1] Für den Bezirk der .....

.....

wird ein Ortsviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in ..... errichtet, der in die bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt eintritt.

[2] Der Verein versichert seine Mitglieder gegen unverschuldete Verluste, die sie dadurch erleiden, daß Rinder oder Ziegen*) umstehen oder notgeschlachtet werden müssen, oder daß das Fleisch eines geschlachteten Rindes polizeilich beanstandet wird.

§ 2.

[1] Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Viehbesitzer für seinen innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Viehbestand. Vereinsmitgliedern gehörige, auf Alpen befindliche Viehbestände zählen zum Vereinsbezirke.

[2] Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Viehbestand versichern. Eine anderweitige Versicherung versicherungsfähiger Tiere ist unzulässig.

[3] Vereinigungen zum Unterhalte von Viehweiden, zur Aufzucht und Pflege von Tieren können dem Vereine beitreten. Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung stehen nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 3.

[1] Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

a) Tiere im Alter unter drei Monaten,

b) Tiere im Alter über 12 Jahre; versicherte Tiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden nicht deshalb aus der Versicherung aus,

c) kranke und krankheitsverdächtige Tiere sowie solche, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben worden sind, bis über ihre Genesung oder Gesundheit tierärztlicher Nachweis erbracht ist,

*) Mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung kann für die Versicherung von Ziegen ein gesonderter Verein errichtet und das Normalstatut dahin geändert werden, daß im Ziegenversicherungsvereine nur Ziegen, im Ortsviehversicherungsvereine nur Rinder versichert werden können.

Google

d) auffallend schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Tiere, solange dieser Zustand dauert,

e) Einstellvieh sowie Tiere in Stallungen, in denen regelmäßig auch Handelsvieh untergebracht wird.

2. Die Aufnahme von Zuchtbullen kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

II. Beginn und Dauer der Versicherung. Schätzung. Versicherungsbuch. Nachschauen. Besitzwechsel.

§ 4.

1. Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann mündlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses angemeldet werden.

2. Der Eintritt ist versagt:

a) Viehbesitzern, deren Tiere in Bezug auf Wart, Pflege oder Ernährung auffallend vernachlässigt oder übermäßig ausgenützt werden, sowie offenkundigen Tierquälern,

b) gewerbsmäßigen Viehhändlern,

c) Viehbesitzern, die versicherungsfähige Tiere bereits anderweitig versichert haben,

d) Viehbesitzern, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder eines Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

§ 5.

1. Die Versicherung wird beendet durch Austritt, Kündigung und Ausschluß. Austritt und Kündigung können in verbindlicher Weise nur im Monat Juli und nur schriftlich erfolgen.

2. Den Austritt muß das Mitglied beim Vereinsausschusse erklären. Die Kündigung kann der Ausschuß nur aus erheblichen Gründen beschließen. Gegen die Kündigung ist binnen 8 Tagen nach dem Tage der Eröffnung Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig; diese entscheidet endgültig.

3. Ein Mitglied, gegen das einer der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, ist aus dem Vereine auszuschließen.

4. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,

a) wenn es mit seinen Leistungen mindestens ein Jahr im Rückstande ist,

b) wenn es durch fortgesetztes oder wiederholtes ungebührliches Verhalten die Geschäftsführung erheblich erschwert,

c) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet oder für sein Anwesen Zwangsverwaltung angeordnet ist.

Google

§ 6.

[1] Mit der Erklärung des Beitrittes zum Vereine hat der Antragsteller seine sämtlichen versicherungsfähigen Tiere und ihre Nutzungsart (§ 35 Abs. 4) anzugeben und hierbei alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind.

[2] Mitglieder des Ausschusses, in der Regel drei, haben die angemeldeten Tiere zu untersuchen und ihren Wert durch Schätzung zu ermitteln.

[3] Hierbei ist

a) zu erheben, ob das Tier überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung geeignet ist (§§ 2, 3),

b) der gemeine Wert eines jeden Tieres unter Berücksichtigung seines Alters und gegenwärtigen Zustandes genau zu ermitteln; die Werte sind in ganzen, durch 10 teilbaren Markbeträgen zu bestimmen.

[4] Ziegen werden regelmäßig mit dem Bauschwerte von 20 ℳ versichert. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann für veredelte Ziegen die Versicherung mit Schätzung nach Abs. 2 und 3 eingeführt werden.

§ 7.

[1] Ist der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden, so kann er binnen 3 Tagen eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 45) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

[2] Das Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen. Dieser ist endgültig.

§ 8.

Der durch die Schätzung (§§ 6, 7) festgestellte Gesamtwert des versicherungsfähigen Viehbestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 9.

[1] Gemäß der Schätzung werden die Tiere in das Versicherungsbuch nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, Rasse, Nutzungsart und Versicherungswert eingetragen; bei den mit dem Bauschwerte versicherten Ziegen wird lediglich die Stückzahl eingetragen.

[2] Versichert sind nur die im Versicherungsbuche eingetragenen Tiere.

[3] Auf Verlangen ist dem Versicherten gegen eine Schreibgebühr von 20 ₰ für jeden Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche auszustellen. Die Schreibgebühr erhält der Rechner oder der Gehilfe, dem die Führung der Bücher und der Kasse übertragen ist (§ 39 Abs. 2).

Google

§ 10.

1. Über die Zulassung des Antragstellers zum Vereine sowie über die Aufnahme der angemeldeten Tiere in die Versicherung und ihre Einreihung in die Gefahrenklassen (§ 35 Abs. 4 und 5) beschließt der Vereinsausschuß.

2. In wichtigen Fällen, besonders bei Anmeldung eines Zuchtstieres, kann der Vereinsausschuß auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines Tierarztes über den Gesundheitszustand des Tieres einholen.

3. Der Beschluß (Abs. 1) soll innerhalb 3 Tagen nach der Anmeldung gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Antragsteller binnen 8 Tagen nach dem Ablaufe der Frist Beschwerde an die Anstaltsverwaltung einlegen.

4. Im Falle der Zulassung ist dem Antragsteller eine Aufnahmsurkunde auszustellen. Die Aufnahmsurkunde gilt als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht binnen 8 Tagen Widerspruch erhebt. Über diesen entscheidet die Anstaltsverwaltung endgültig.

5. Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

6. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 5 gelten auch für den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine (§ 5).

§ 11.

1. Die Versicherung wird am 8. Tage nach dem Zulassungsbeschlusse, bei neuen Zugängen von Tieren bereits versicherter Viehbesitzer nach der Aufnahme der Tiere in die Versicherung, mittags 12 Uhr wirksam.

2. Für Tiere, die während der Wartezeit umstehen oder getötet werden müssen, wird weder ein Beitrag erhoben noch eine Entschädigung gewährt.

§ 12.

1. Jede Änderung im versicherten Viehbestande und in der Wohnung muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

2. Der Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Änderung im versicherten Viehbestande.

3. Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches gelten die §§ 6—10.

4. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Auch können für die Tiere die gleichen Beiträge erhoben werden, wie wenn sie rechtzeitig angemeldet worden wären.

5. Gegen die Ahndung ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.

Google

§ 13.

[1.] Zweimal im Jahre haben Mitglieder des Vereinsausschusses, in der Regel drei, nach Anordnung der Anstaltsverwaltung Nachschau in sämtlichen Stallungen vorzunehmen.

[2.] Hierbei ist zu erheben,

a) ob sämtliche versicherungsfähigen Tiere angemeldet sind,

b) ob die versicherten Tiere noch sämtlich vorhanden und in entsprechender Wart und Pflege sind, und

c) ob ihr Wert oder ihre Nutzungsart (§ 35 Abs. 4) sich geändert hat.

[3.] Hiernach ist das Versicherungsbuch zu berichtigen.

[4.] Der Vereinsausschuß ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Nachschau in einzelnen Viehstallungen vorzunehmen, die versicherten Tiere zu untersuchen und besonders bei erheblichen Überversicherungen die Versicherungswerte zu mindern. Wertserhöhungen sind dagegen unzulässig.

[5.] Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerte, sowie die im Versicherungsbuche vorgenommenen Einträge der Zu- und Abgänge und der sonstigen Änderungen sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben.

[6.] Nach der Vornahme der Nachschau ist das Versicherungsbuch und das Nachschauverzeichnis 3 Tage lang beim Rechner zur Einsicht der Vereinsmitglieder aufzulegen.

[7.] Binnen 3 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist kann gegen die Festsetzung der Versicherungswerte Einspruch an das Schiedsgericht des Vereines nach § 7, gegen die Zu- oder Abschreibungen von Tieren und gegen die für die Beitragsfestsetzung maßgebenden Einträge im Versicherungsbuche Berufung an die Anstaltsverwaltung nach § 10 Abs. 5 erhoben werden.

§ 14.

[1.] Erwirbt ein Vereinsmitglied ein beim Vereine versichertes Tier, so erlischt die Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein. Er hat jedoch innerhalb 3 Tagen nach dem Besitzwechsel dem Vereinsausschusse zur Berichtigung des Versicherungsbuches Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Hiegegen ist Beschwerde nach § 12 Abs. 5 zulässig.

[2.] Geht ein Tier an einen Besitzer über, der nicht Mitglied des Vereines ist, so erlischt die Versicherung mit dem Besitzübergang, spätestens aber mit der Entfernung des Tieres aus dem bisherigen Standort.

[3.] Wenn ein Vereinsmitglied ein bei einem anderen Vereine versichertes Tier erwirbt und binnen 3 Tagen nach dem Erwerbe zur Versicherung anmeldet, so haften, sofern das Tier aufnahmefähig ist, im Schadensfalle beide Vereine zu gleichen Teilen; die Haftung des alten Vereines endet jedoch 10 Tage nach der Anmeldung.

Google

4. Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Veräußerer wegen eines Hauptmangels zur Wandelung gesetzlich verpflichtet, so lebt seine Versicherung wieder auf; in den Fällen des Abs. 3 tritt eine Haftung des neuen Vereines nicht ein.

§ 15.

1. Geht das Anwesen eines Vereinsmitgliedes an ein Nichtmitglied über, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in das Versicherungsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten ein, soweit er an dem Viehbestand das Eigentum erwirbt.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerbe durch schriftliche Anzeige an den Vereinsausschuß zu kündigen.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist dem Vereinsausschusse unverzüglich anzuzeigen.

4. Erstattet weder der Erwerber noch der Veräußerer unverzüglich die Anzeige, so wird für Schäden, die einen Monat nach dem Eigentumsübergange entstehen, keine Entschädigung geleistet.

5. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf die Personen über, welche die versicherten Tiere im Erbgange erwerben. Die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Hiegegen ist Beschwerde nach § 12 Abs. 5 zulässig.

6. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis nach Abs. 1 und 5 ist zu versagen, wenn der neue Besitzer oder Erbe zu den in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder nicht seinen gesamten versicherungsfähigen Viehbestand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichert. Der Eintritt kann ferner aus den in § 5 Abs. 4 angegebenen Gründen versagt werden. Gegen den abweisenden Beschluß ist Berufung nach § 10 Abs. 5 zulässig.

§ 16.

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar findet § 15 Abs. 1—4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 17.

1. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. November.

2. Ausgeschiedene Mitglieder (§ 5 Abs. 2) verlieren von dem auf den Austritt oder die Kündigung folgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Mitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und an sein Vermögen. Im Falle des § 5 Abs. 4 Buchstabe c endigt das Versicherungsverhältnis erst 4 Wochen nach der Eröffnung des Ausschließungsbeschlusses.

Google

3. Endigt bei ausgeschiedenen Mitgliedern das Versicherungsverhältnis, nachdem ein versichertes Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so haftet die Versicherung für Entschädigung dann, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod des Tieres binnen 7 Tagen nach Beendigung der Versicherung herbeiführt.

4. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt ein bereits entstandener Entschädigungsanspruch unberührt.

§ 18.

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in 2 Jahren vom Schlusse des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 19.

1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vereine und den Versicherten sind die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 Ziffer 11 des Viehversicherungsgesetzes maßgebend.

2. Hiernach ist für solche Streitigkeiten der Rechtsweg ausgeschlossen. Streitigkeiten über Wertsermittlung werden endgültig durch das Schiedsgericht des Vereines, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung entschieden.

III Anzeige und Erhebung des Schadens. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung. Tierärztliche Behandlung.

§ 20.

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jede Krankheit, jeden Unfall oder Todesfall und jede Notschlachtung in dem versicherten Viehbestande sobald als tunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

2. Bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ist ein Tierarzt oder, wenn dies unmöglich ist, ein Sachkundiger beizuziehen.

§ 21.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt nötigenfalls sofort unter Zuziehung eines Ausschußmitgliedes eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest, wobei der Versicherte jede erforderliche Auskunft zu erteilen hat, und trifft die nötigen Anordnungen In wichtigeren Fällen ist ein Tierarzt beizuziehen.

§ 22.

1. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in allen Fällen die tierärztliche Behandlung eines versicherten Tieres anzuordnen.

Google

[2] Der Versicherte muß jede zur Behandlung nötige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Tierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

[3] Die Kosten der Fütterung und Pflege, dann der Beiziehung eines Tierarztes (§ 20) fallen dem Versicherten zur Last. Die Kosten der vom Vereinsausschusse angeordneten tierärztlichen Behandlung trägt der Verein.

[4] Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Tragung der tierärztlichen Kosten anders regeln.

§ 23.

[1] Erweist sich ein Tier einer unheilbaren oder schwer heilbaren Krankheit verdächtig und ist seine Tötung notwendig, so kann der Vereinsausschuß die alsbaldige Schlachtung anordnen (Notschlachtung).

[2] Der Besitzer des Tieres darf eine Notschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, es sei denn, daß ein dringender Fall vorliegt, besonders, daß ein Tierarzt die Notwendigkeit der sofortigen Notschlachtung vorher festgestellt hat.

§ 24.

[1] Den Wert des umgestandenen oder notgeschlachteten Tieres setzen Mitglieder des Vereinsausschusses, in der Regel drei, fest. Ist das Tier auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Alpenweide umgestanden oder notgeschlachtet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß, ob eine Schätzung an Ort und Stelle stattzufinden habe oder in welch anderer Weise die Schätzung vorzunehmen sei.

[2] Der Wert wird nach dem laufenden Verkaufspreise unter Berücksichtigung des Alters, des Ernährungszustandes und der Abnützung des Tieres geschätzt.

[3] Der Betrag der Schätzung darf bei Tieren unter drei Jahren und bei trächtigen Tieren den im Versicherungsbuche eingetragenen Wert bis zu einem Zehntel übersteigen, wenn seit der letzten Schätzung mindestens zwei Monate verflossen sind, und sich durch die fortgeschrittene Entwicklung der Wert gemehrt hat.

[4] Die Versicherungssumme ist herabzusetzen, wenn sich seit der letzten Schätzung der Wert augenscheinlich gemindert hat. Hierbei darf jedoch die Wertsminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, die den Tod oder die Notschlachtung herbeigeführt hat, nicht berücksichtigt werden.

[5] Bei den nach § 6 Abs. 4 Satz 1 versicherten Ziegen verbleibt es bei dem Bauschwerte.

§ 25.

[1] Ist der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden,

Google

so kann er binnen 24 Stunden eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 45) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

2. Das Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen. Hierdurch kann die erste Schätzung nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 24 Abs. 3 erhöht, sondern auch gemindert werden. Der Beschluß ist endgültig.

§ 26.

1. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Satzungen ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und setzt auf Grund der Schätzung (§§ 24, 25) die Entschädigung fest.

2. Gegen die Versagung der Entschädigung ist binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig.

3. Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt zulässig. Die Beschwerde steht dem Vereinsausschusse zu, wenn die Entschädigung entgegen seinem Beschlusse gewährt, dem Versicherten, wenn die Entschädigung ganz oder teilweise versagt worden ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 27.

1. Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht nach Art. 7 des Viehversicherungsgesetzes der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht soweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Familienangehörigen, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebt, so geht er nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

2. Das Gleiche gilt, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels des versicherten Tieres zusteht und die Entschädigung nicht nach § 30 Abs. 1d zu verweigern ist.

§ 28.

Die Entschädigung beträgt

sieben Zehntel des Schätzungs- oder Bauschwertes (§§ 24, 25), wenn der Reinerlös nach Abzug der Verwertungskosten (§ 33) weniger als ein Fünftel des Schätzungs- oder Bauschwertes,

acht Zehntel, wenn er ein Fünftel bis drei Fünftel,

neun Zehntel, wenn er mehr als drei Fünftel des Schätzungs- oder Bauschwertes ausmacht.

Google

§ 29.

Der Entschädigungsanspruch kann vom Versicherten weder übertragen noch verpfändet werden (Art. 7 Abs. 3 des Viehversicherungsgesetzes).*)

§ 30.

1. Eine Entschädigung wird nicht geleistet,

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt, bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist,

b) wenn ein Tier infolge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getötet wird, soweit dem Versicherten ein Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach gesetzlicher Vorschrift zusteht oder zustünde, wenn der Anspruch nicht wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre,

c) wenn der Versicherte oder eine Person, der das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war, dessen Tod, Verletzung oder Erkrankung durch mangelhafte Fütterung, ungenügende Pflege, sonstige fahrlässige Behandlung oder Mißhandlung verursacht hat; schwere Vernachlässigung ist besonders dann anzunehmen, wenn bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ein Tierarzt oder, falls dies unmöglich war, ein Sachkundiger nicht zugezogen worden ist,

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Tieres infolge eines Hauptmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt,

e) soweit ein Tier anderweitig versichert ist,

f) wenn der Versicherte ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig anzeigt (§ 20),

g) wenn der Versicherte den ihm hinsichtlich der Behandlung des erkrankten oder verletzten Tieres erteilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§ 21, 22),

h) wenn er unbefugt eine Notschlachtung vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Notschlachtung nicht zugelassen hat (§ 23),

i) wenn der Versicherte im Zusammenhang mit dem Schadensfall eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt worden ist.

2. Der Vereinsausschuß kann in den Fällen der Buchstaben f, g und h ausnahmsweise einen Teil der Entschädigung gewähren.

§ 31.

1. Wird das Fleisch eines vom Versicherten zur Schlachtung veräußerten Rindes wegen

*) § 851 Abs. 1 R.Z.Pr.O. bestimmt: „Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist."

Google

eines Hauptmangels polizeilich beanstandet, und ist der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Wandelung verpflichtet, so erhält er eine Entschädigung von acht Zehnteln des Unterschiedes zwischen dem Erlöse und dem Verkaufspreise. Ist der Verkaufspreis höher als die Versicherungssumme, so tritt diese an Stelle des Verkaufspreises. Bei Tieren unter drei Jahren kann die Versicherungssumme gemäß § 24 Abs. 3 bis zu einem Zehntel, jedoch nicht über den Verkaufspreis erhöht werden. Der Erlös gehört dem Versicherten. Dieser hat für die Verwertung des Tieres zu sorgen.

2. In gleicher Weise wird, wenn der Versicherte ein Rind zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Haushalte schlachtet (Hausschlachtung), der Wertsverlust ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung, wegen deren das Fleisch polizeilich beanstandet wurde, entschädigt. An Stelle des Verkaufspreises tritt der ortsübliche Schlachtwert.

3. Sobald der Versicherte erfährt, daß das Fleisch eines Rindes beanstandet worden ist, hat er dem Vereinsausschusse Anzeige zu erstatten und über die Veräußerung, den Verkaufspreis, den Erlös, sowie die Identität des Tieres Nachweis zu liefern. Die Schadensursache und der Wertsverlust müssen durch das Gutachten eines approbierten Tierarztes oder, wenn sich am Schlachtorte keiner befindet, des Fleischbeschauers und eines weiteren Sachverständigen festgestellt werden. Auch die Gutachten sind unverzüglich dem Vereinsausschusse mitzuteilen.

4. Der Vereinsausschuß prüft die Vorlagen und verlangt von dem Versicherten die nötigen Ergänzungen.

5. Eine Entschädigung wird nicht geleistet,

a) wenn einer der Versagungsgründe des § 30 vorliegt,

b) wenn ein veräußertes Tier nicht innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist nach seiner Entfernung aus dem bisherigen Standorte oder nicht im Gebiete des Deutschen Reiches geschlachtet wird, ferner wenn der Versicherte nach bürgerlichem Rechte für den Wertsverlust überhaupt nicht zu haften hat,

c) wenn die Beanstandung des Fleisches nicht rechtzeitig angemeldet wird, oder wenn die in Abs. 3 geforderten Nachweise und Gutachten nicht unverzüglich oder nicht in der bestimmten Weise erbracht werden,

d) wenn es der Versicherte bei Verwertung der verwendbaren Teile des Tieres an der nötigen Sorgfalt absichtlich hat fehlen lassen.

6. Gegen die Versagung der Entschädigung findet Berufung an die Anstaltsverwaltung und gegen deren Beschluß Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt nach § 26 Abs. 2 und 3 statt.

§ 32.

1. Der Vereinsausschuß hat sofort nach der Beschlußfassung (§ 26) die Verhandlungen mit einem Auszug aus dem Versicherungsbuche der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Google

2. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, nähere Erhebungen durch einen Beamten oder Vertrauensmann vornehmen zu lassen.

3. Die Anstaltsverwaltung weist die endgültig festgesetzte Entschädigung binnen 8 Tagen bei der K. Bank an.

4. Der Versicherte kann weder teilweise Auszahlung noch Verzinsung der Entschädigung beanspruchen.

5. Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

6. Schwebt gegen den Versicherten ein Strafverfahren wegen Betruges oder Betrugsversuches zum Schaden des Vereines, so darf die Entschädigung nicht ausbezahlt werden.

§ 33.

Der Vereinsausschuß verwertet das umgestandene oder notgeschlachtete Tier und händigt den Erlös sofort dem Geschädigten gegen Empfangsbestätigung aus. Ist dies nicht möglich, so ist der Grund bei Vorlage der Schadensverhandlungen zu berichten. Der Geschädigte muß sich den Erlös auf die Entschädigung anrechnen lassen.

IV. Beitrittsgebühren. Verwaltungsgebühren. Beiträge.

§ 34.

1. Bei der Zulassung zum Vereine ist eine Beitrittsgebühr von 1 Pfennig für je 5 Mark der gesamten Versicherungssumme zu entrichten.

2. In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 5 werden keine Beitrittsgebühren erhoben.

3. Beitrittsgebühren können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

4. Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziffer 2 des Viehversicherungsgesetzes an die Landesanstalt abzuliefern.

5. Wird ein schon bestehender Ortsverein in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die Beitrittsgebühren nach der gesamten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

6. Für die Schätzung und Aufnahme eines Tieres, das ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, kann der Ortsverein eine Verwaltungsgebühr von 10 Pfennig für je 100 ℳ der Versicherungssumme erheben.

7. Über die Einführung und Verwendung der Verwaltungsgebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 35.

1. Der Durchschnitt des bei den ordentlichen Nachschauen festgestellten Versicherungswertes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Tiere, die erst nach dem 1. Mai auf-

Google

genommen wurden oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswert dieser Tiere wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

2. Stellt der Versicherte für ein abgegangenes, jedoch nicht entschädigtes Tier in demselben Versicherungshalbjahre ein anderes Tier derselben Gattung ein (Ersatztier), so wird der Beitrag nur für das höher versicherte Tier berechnet.

3. Bei dem Zugange neuer Vereine werden die Beiträge von dem Monate des Zugangs an berechnet.

4. Der Beitragssatz erhöht sich
für Kühe in Abmelkwirtschaften um zwei Zehntel,
für Ziegen um fünf Zehntel;
außerdem kann der Vereinsausschuß oder die Anstaltsverwaltung aus wichtigen Gründen den Viehbestand eines Versicherten mit Zuschlägen belegen.

5. Für Jungtiere unter 2 Jahren und Ochsen mindert sich der Beitragssatz um zwei Zehntel.

6. Beiträge können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

§ 36.

1. Der von der Anstaltsverwaltung für den Verein festgesetzte Betrag wird nebst dem Aufwande für die Verwaltung und für sonstige Zwecke des Vereines, soweit die verfügbaren Vereinsmittel nicht ausreichen, auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des versicherten Wertes und nach Maßgabe der Gefahrenklassen (§ 35) umgelegt. Die Beiträge werden nach Art. 10 des Viehversicherungsgesetzes eingehoben und abgeliefert. Der Vereinsausschuß kann schon im Laufe des Versicherungsjahres in Fristen Vorschüsse nach Verhältnis des letzten Jahresbeitrages von den Versicherten einheben.

2. Gegen die Beitragszuteilung kann das Mitglied binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung ergreifen. Diese entscheidet endgültig.

§ 37.

Die Bildung, Verwaltung und Verwendung von Rücklagen bleibt dem Ermessen des Vereines überlassen.

V. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 38.

1. Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung

Google

kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Mitgliederversammlung erhöht werden. Bei Vereinen von geringer Ausdehnung kann sie bis auf 3 herabgesetzt werden. Ein Drittel der Ausschußmitglieder können auch Personen sein, die nicht Viehbesitzer sind; durch die Wahl zum Ausschußmitgliede erhalten sie alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

2. Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Ausschußmitglieder aus, die beiden ersten Jahre die durch das Los zum Austritte bestimmten Miglieder.

3. Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

4. Sonst kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 45) ablehnen.

§ 39.

1. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Rechner, der zugleich Schriftführer ist, und je einen Stellvertreter für beide.

2. Der Rechner kann mit Zustimmung des Ausschusses die Führung der Bücher und der Kasse einem geeigneten Gehilfen übertragen.

§ 40.

1. Die Dienste der Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich.

2. Über die an den Rechner oder seinen Gehilfen zu zahlende Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Für die Tätigkeit der übrigen Ausschußmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 41.

1. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 42.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt ihn nach außen; er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 43.

Der Rechner führt nach den Anweisungen der Anstaltsverwaltung die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereines, besorgt die Kassengeschäfte und stellt am Schlusse

Google

eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

§ 44.

Der Vereinsausschuß prüft die Vereinsrechnung. Der Vorsitzende legt sie dann mit sämtlichen Belegen der Anstaltsverwaltung zur Festsetzung vor und teilt sie schließlich der Mitgliederversammlung zur Anerkennung mit.

VI. Schiedsgericht.

§ 45.

1. Das Schiedsgericht des Vereines wird aus drei Vereinsmitgliedern gebildet. Eines benennt der Versicherte, eines der Vereinsausschuß; diese beiden Mitglieder wählen einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt ihn die Gemeindeverwaltung des Vereinssitzes (Gemeindeausschuß, Gemeinderat, Magistrat).

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

3. Die Schiedsrichter versehen ihr Amt unentgeltlich; die Mitgliederversammlung kann ihnen jedoch eine angemessene Vergütung gewähren.

VII. Mitgliederversammlung.

§ 46.

1. Der Vereinsausschuß kann jederzeit sämtliche Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres,

b) wenn mindestens der fünfte Teil der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt,

c) auf Anordnung der Anstaltsverwaltung.

3. Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Beratungsgegenstände.

§ 47.

1. In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt. In Vereinen, in denen Rinder und Ziegen versichert sind, haben Mitglieder, welche nur Ziegen besitzen, je eine Stimme, alle übrigen Mitglieder je zwei Stimmen.

2. Vertretung ist zulässig.

3. Das Versicherungsbuch ist in der Mitgliederversammlung aufzulegen.

Google

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 48.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,
b) die Anerkennung der Jahresrechnung,
c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur Landesanstalt sowie über den Austritt,
d) die Beschlußfassung über die Einführung und Verwendung einer Verwaltungsgebühr (§ 34), sowie über die nach §§ 40 und 45 zu zahlenden Vergütungen,
e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
f) weitere Vereinsangelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt sind.

VIII. Aufsichtsbehörde.

§ 49.

1. Der Verein steht nach Art. 13 des Viehversicherungsgesetzes unter der Aufsicht der Anstaltsverwaltung. Diese ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereines sowie von dem Kassenbestande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten Viehbestände besichtigen zu lassen; sie kann zu allen Vereinsversammlungen Vertreter abordnen.

2. Der Vereinsausschuß hat alle Anordnungen der Anstaltsverwaltung zu befolgen, die sich auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Ortsvereine beziehen.

IX. Auflösung des Vereines.

§ 50.

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

2. Zu dem Auflösungsbeschlusse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

Google

§ 51.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Mitgliederversammlung sogleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Eine Verteilung des Vermögens kann nur nach Verhältnis der Versicherungssummen erfolgen.

§ 52.

Nach der Auflösung des Vereines findet eine Liquidation durch den Vereinsausschuß statt. Der § 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49—53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

X. Abweichungen vom Normalstatut.

§ 53.

Die Mitgliederversammlung kann Bestimmungen beschließen, die vom Normalstatute abweichen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

Normalstatut

für Pferdeversicherungsvereine, die der Landes-Pferdeversicherungsanstalt beitreten.

I. Zweck des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

[1] Für den Bezirk

.....

wird ein Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in
errichtet, der in die bayerische Landes-Pferdeversicherungsanstalt eintritt.

[2] Der Verein versichert seine Mitglieder gegen unverschuldete Verluste, die sie dadurch erleiden, daß Pferde*) umstehen oder wegen gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit getötet werden müssen.

*) Die Mitgliederversammlung kann mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung die Versicherung auf sonstige Einhufer (Esel, Maultiere, Maulesel) ausdehnen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des Normalstatuts auch für die übrigen in die Versicherung einbezogenen Einhufer.

Google

§ 2.

[1] Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Pferdebesitzer für seinen innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Pferdebestand. Vereinsmitgliedern gehörige, auf Alpen befindliche Pferdebestände zählen zum Vereinsbezirke.

[2] Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Pferdebestand versichern. Eine anderweitige Versicherung versicherungsfähiger Pferde ist unzulässig.

[3] Pferde mit einem Werte über 1500 ℳ sind auf Antrag des Besitzers von der Versicherung auszunehmen.

[4] Vereinigungen zum Unterhalte von Fohlenweiden, zur Aufzucht und Pflege von Pferden können dem Vereine beitreten. Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung stehen nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 3.

[1] Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

a) Pferde im Alter unter 8 Monaten,

b) Pferde im Alter über 15 Jahre; versicherte Pferde, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden nicht deshalb aus der Versicherung aus,

c) kranke und krankheitsverdächtige Pferde sowie solche, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben worden sind, bis über ihre Genesung oder Gesundheit tierärztlicher Nachweis erbracht ist,

d) auffallend schlecht genährte und gehaltene sowie übermäßig verbrauchte Pferde, dann solche, die mit erheblichen Gebrauchsfehlern behaftet sind, überhaupt alle Pferde, deren Zustand eine anhaltende Verwendbarkeit ausschließt,

e) Einstellpferde sowie Pferde in Stallungen, in denen regelmäßig auch Handelspferde oder Pferde von umherziehenden Gewerbetreibenden untergebracht werden.

[2] Pferde, deren Verwendbarkeit durch Schlagen oder Beißen erschwert wird, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.

II. Beginn und Dauer der Versicherung. Schätzung. Versicherungsbuch. Nachschauen. Besitzwechsel.

§ 4.

[1] Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann mündlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses oder bei dem vom Vorsitzenden bestimmten Ausschußmitgliede angemeldet werden.

Google

[2] Der Eintritt ist versagt:

a) Pferdebesitzern, deren Pferde in Bezug auf Wart, Pflege oder Ernährung auffallend vernachlässigt oder übermäßig ausgenützt werden, sowie offenkundigen Tierquälern,

b) gewerbsmäßigen Pferdehändlern,

c) Pferdeschlächtern und Abdeckern,

d) Pferdebesitzern, die versicherungsfähige Pferde bereits anderweit versichert haben,

e) Pferdebesitzern, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

§ 5.

[1] Die Versicherung wird beendet durch Austritt, Kündigung und Ausschluß.

[2] Austritt und Kündigung können in verbindlicher Weise nur im Monat Juli und nur schriftlich erfolgen. Den Austritt muß das Mitglied beim Vereinsausschusse erklären. Die Kündigung kann der Ausschuß nur aus erheblichen Gründen beschließen. Gegen die Kündigung ist binnen 8 Tagen nach dem Tage der Eröffnung Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig; diese entscheidet endgültig.

[3] Ein Mitglied, gegen das einer der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, ist aus dem Verein auszuschließen.

[4] Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,

a) wenn es mit seinen Leistungen mindestens 1 Jahr im Rückstande ist;

b) wenn es durch fortgesetztes oder wiederholtes ungebührliches Verhalten die Geschäftsführung erheblich erschwert;

c) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet oder für sein Anwesen Zwangsverwaltung angeordnet ist.

§ 6.

Kein Pferd kann höher als mit 1500 ℳ versichert werden.

§ 7.

[1] Mit der Erklärung des Beitrittes zum Vereine hat der Antragsteller seine sämtlichen versicherungsfähigen Pferde und ihre Verwendungsart (§ 33 Abs. 4) anzugeben und hierbei alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind.

[2] Mitglieder des Ausschusses haben die angemeldeten Pferde zu untersuchen und ihren Wert durch Schätzung zu ermitteln.

[3] Zur Vornahme der Schätzung hat der Besitzer auf Verlangen des Ausschusses die Pferde auch im Freien vorzuführen oder durch eine verlässige Person vorführen zu lassen.

Google

[1] Bei der Schätzung ist

a) zu erheben, ob sich das Pferd überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung eignet (§§ 2, 3),

b) der gemeine Wert eines jeden Pferdes unter Berücksichtigung seines Alters und gegenwärtigen Zustandes genau zu ermitteln; die Werte sind in ganzen, durch 10 teilbaren Markbeträgen zu bestimmen.

§ 8.

[1] Ist der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden, so kann er binnen 3 Tagen eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 43) beantragen.

[2] Das Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen; dieser ist endgültig.

§ 9.

Der durch die Schätzung (§§ 7, 8) festgestellte Gesamtwert des versicherungsfähigen Pferdebestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 10.

[1] Gemäß der Schätzung werden die Pferde in das Versicherungsbuch nach Größe, Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und sonstigen besonderen Kennzeichen, Verwendungsart und Versicherungswert eingetragen. Tag, Monat und Jahr der Geburt sind anzugeben; ist der Geburtsmonat nicht bekannt, so ist der Monat Mai einzusetzen.

[2] Versichert sind nur die im Versicherungsbuche eingetragenen Pferde.

[3] Auf Verlangen ist dem Versichertem gegen eine Schreibgebühr von 20 ₰ für jeden Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche auszustellen; die Schreibgebühr erhält der Rechner oder der Gehilfe, dem die Führung der Bücher und der Kasse übertragen ist (§ 37 Abs. 2).

§ 11.

[1] Über die Zulassung des Antragstellers zum Vereine sowie über die Aufnahme der angemeldeten Pferde in die Versicherung und ihre Einreihung in die Gefahrenklasse (§ 33 Abs. 4 bis 6) beschließt der Vereinsausschuß.

[2] Der Vereinsausschuß soll das Gutachten eines Tierarztes über das Alter und den Gesundheitszustand des angemeldeten Pferdes einfordern. Die Kosten können vom Verein übernommen werden.

Google

3. Der Beschluß (Abs. 1) soll innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Antragsteller binnen 8 Tagen nach dem Ablauf der Frist Beschwerde an die Anstaltsverwaltung einlegen.

4. Im Falle der Zulassung ist dem Antragsteller eine Aufnahmsurkunde auszustellen. Die Aufnahmsurkunde gilt als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht binnen 8 Tagen Widerspruch erhebt. Über diesen entscheidet die Anstaltsverwaltung endgültig.

5. Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

6. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 5 gelten auch für den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine (§ 5).

§ 12.

1. Die Versicherung wird am 14. Tage nach dem Zulassungsbeschlusse, bei neuen Zugängen von Pferden bereits versicherter Pferdebesitzer nach der Aufnahme der Pferde in die Versicherung, mittags 12 Uhr wirksam.

2. Für Pferde, die während der Wartezeit umstehen oder getötet werden müssen, wird weder ein Beitrag erhoben noch eine Entschädigung gewährt.

§ 13.

1. Jede Änderung im versicherten Pferdebestande oder in der Verwendungsart eines versicherten Pferdes und in der Wohnung muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

2. Der Eintritt von Fohlen in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Änderung im versicherten Pferdebestande.

3. Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches gelten die §§ 7—11.

4. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Auch können für die Pferde die gleichen Beiträge erhoben werden, wie wenn sie rechtzeitig angemeldet worden wären.

5. Gegen die Ahndung ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.

§ 14.

1. Zweimal im Jahre haben Mitglieder des Vereinsausschusses nach Anordnung der Anstaltsverwaltung Nachschau in sämtlichen Stallungen vorzunehmen, wobei die Pferde nach § 7 Abs. 3 vorzuführen sind.

2. Zu erheben ist:

a) ob sämtliche versicherungsfähigen Pferde angemeldet sind;

Google

b) ob die versicherten Pferde noch sämtlich vorhanden und in entsprechender Wart und Pflege sind;

c) ob ihr Wert oder ihre Verwendungsart (§ 33 Abs. 4) sich geändert hat.

3. Bei Pferden, die das Alter von 15 Jahren überschritten haben, muß der bei der letzten Schätzung festgesetzte Wert beim Eintritt in jedes neue Lebensjahr um mindestens 10 vom Hundert, vom Eintritt in das 21. Lebensjahr an um mindestens 15 vom Hundert gekürzt werden.

4. Hiernach ist das Versicherungsbuch zu berichtigen.

5. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Nachschau in einzelnen Stallungen vorzunehmen, die versicherten Pferde zu untersuchen und besonders bei erheblichen Überversicherungen die Versicherungswerte zu mindern; Wertserhöhungen sind dagegen unzulässig.

6. Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerte, sowie die im Versicherungsbuche vorgenommenen Einträge der Zu- und Abgänge und der sonstigen Anderungen sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben.

7. Nach der Vornahme der Nachschau ist das Versicherungsbuch und das Nachschauverzeichnis 3 Tage lang beim Rechner zur Einsicht der Vereinsmitglieder aufzulegen.

8. Binnen 3 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist kann gegen die Festsetzung der Versicherungswerte Einspruch an das Schiedsgericht des Vereines nach § 8, gegen die Zu- und Abschreibungen von Pferden und gegen die für die Beitragsfestsetzung maßgebenden Einträge im Versicherungsbuche Berufung an die Anstaltsverwaltung nach § 11 Abs. 5 erhoben werden.

§ 15.

1. Erwirbt ein Vereinsmitglied ein beim Vereine versichertes Pferd, so erlischt die Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein. Er hat jedoch innerhalb 3 Tagen nach dem Besitzwechsel dem Vereinsausschusse zur Berichtigung des Versicherungsbuches Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Hiegegen ist Beschwerde nach § 13 Abs. 5 zulässig.

2. Geht ein Pferd an einen Besitzer über, der nicht Mitglied des Vereines ist, so erlischt die Versicherung mit dem Besitzübergang spätestens aber mit der Entfernung des Pferdes aus dem bisherigen Standorte.

3. Wenn ein Vereinsmitglied ein bei einem anderen Vereine versichertes Pferd erwirbt und binnen 3 Tagen nach dem Erwerbe zur Versicherung anmeldet, so haften, sofern das Pferd aufnahmefähig ist, im Schadensfalle beide Vereine zu gleichen Teilen; die Haftung des alten Vereines endet jedoch 10 Tage nach der Anmeldung.

Google

4. Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 der Veräußerer wegen eines Hauptmangels zur Wandelung gesetzlich verpflichtet, so lebt seine Versicherung wieder auf; in den Fällen des Abs. 3 tritt eine Haftung des neuen Vereines nicht ein.

§ 16.

1. Geht das Anwesen eines Vereinsmitgliedes an ein Nichtmitglied über, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in das Versicherungsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten ein, soweit er an dem Pferdebestand das Eigentum erwirbt.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerbe durch schriftliche Anzeige an den Vereinsausschuß zu kündigen.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist dem Vereinsausschusse unverzüglich anzuzeigen.

4. Erstattet weder der Erwerber noch der Veräußerer unverzüglich die Anzeige, so wird für Schäden, die einen Monat nach dem Eigentumsübergange entstehen, keine Entschädigung geleistet.

5. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf die Personen über, welche die versicherten Pferde im Erbgange erwerben. Die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige kann der Ausschuß mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden. Hiegegen ist Beschwerde nach § 13 Abs. 5 zulässig.

6. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis nach Abs. 1 und 5 ist zu versagen, wenn der neue Besitzer oder Erbe zu den in § 4 bezeichneten Personen gehört oder nicht seinen gesamten versicherungsfähigen Pferdebestand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichert. Der Eintritt kann ferner aus den in § 5 Abs. 4 angegebenen Gründen versagt werden. Gegen den abweisenden Beschluß ist Berufung nach § 11 Abs. 5 zulässig.

§ 17.

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar findet § 16 Abs. 1—4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 18.

1. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. November.

2. Ausgeschiedene Mitglieder (§ 5 Abs. 2) verlieren von dem auf den Austritt oder die Kündigung folgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Mitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und an sein Vermögen. Im Falle des § 5 Abs. 4 Buchst. c endigt das Versicherungsverhältnis erst 4 Wochen nach der Eröffnung des Ausschließungsbeschlusses.

Google

3. Endigt bei ausgeschiedenen Mitgliedern das Versicherungsverhältnis, nachdem ein versichertes Pferd erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so haftet die Versicherung für Entschädigung dann, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod des Pferdes binnen 7 Tagen nach Beendigung der Versicherung herbeiführt.

4. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt ein bereits entstandener Entschädigungsanspruch unberührt.

§ 19.

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in zwei Jahren vom Schlusse des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20.

1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vereine und den Versicherten sind die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11 des Pferdeversicherungsgesetzes maßgebend.

2. Hiernach ist für solche Streitigkeiten der Rechtsweg ausgeschlossen. Streitigkeiten über Wertsermittlung werden endgültig durch das Schiedsgericht des Vereines, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung entschieden.

III. Anzeige und Erhebung des Schadens. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung. Tierärztliche Behandlung.

§ 21.

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jede Krankheit und jeden Unfall oder Todesfall in dem versicherten Pferdebestande sobald als tunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt nötigen Falles sofort unter Zuziehung von Ausschußmitgliedern eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest, wobei der Versicherte jede erforderliche Auskunft zu erteilen hat, und trifft die nötigen Anordnungen.

3. Läßt sich die Todesursache nicht einwandfrei feststellen, so ist sie durch eine Sektion nachzuweisen.

§ 22.

1. Erkrankt ein Pferd, so ist der Besitzer verpflichtet, unverzüglich den Rat eines Tierarztes oder, wenn dies unmöglich ist, den Rat geeigneter sachkundiger Personen einzuholen und den Rat gewissenhaft zu befolgen.

Google

[2.] Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in allen Fällen die tierärztliche Behandlung eines versicherten Pferdes während der ganzen Krankheitsdauer anzuordnen.

[3.] Der Versicherte muß jede zur Behandlung nötige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Tierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

[4.] Die Kosten der Fütterung und Pflege, dann der Beiziehung eines Tierarztes (Abs. 1) und der Sektion (§ 21 Abs. 3) fallen dem Versicherten zur Last. Die Kosten der vom Vereinsausschusse angeordneten tierärztlichen Behandlung trägt der Verein.

[5.] Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Tragung der tierärztlichen Kosten anders regeln.

§ 23.

Die Tötung eines Pferdes wegen unheilbarer Krankheit oder Unbrauchbarkeit kann nur auf Grund vorgängigen tierärztlichen Gutachtens und, abgesehen von dringenden Fällen, nur auf Anordnung des Vereinsausschusses oder der von ihm für diesen Zweck bezeichneten Ausschußmitglieder erfolgen. Ein dringender Fall liegt besonders dann vor, wenn ein Tierarzt die Notwendigkeit der sofortigen Notschlachtung festgestellt hat.

§ 24.

[1.] Den Wert des umgestandenen oder getöteten Pferdes setzen Mitglieder des Vereinsausschusses fest. Ist das Pferd auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Alpenweide umgestanden oder getötet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß, ob eine Schätzung an Ort und Stelle stattzufinden habe oder in welch anderer Weise die Schätzung vorzunehmen sei.

[2.] Der Wert wird nach dem laufenden Verkaufspreise unter Berücksichtigung des Alters, des Zustandes und der Abnützung des Pferdes geschätzt.

[3.] Der Betrag der Schätzung darf bei Pferden unter vier Jahren und bei trächtigen Stuten den im Versicherungsbuche eingetragenen Wert bis zu einem Zehntel übersteigen, wenn seit der letzten Schätzung mindestens 2 Monate verflossen sind, und sich durch die fortgeschrittene Entwicklung der Wert gemehrt hat. Den Betrag von 1500 ℳ (§ 6) darf jedoch die Schätzung auch in diesen Fällen nicht überschreiten.

[4.] Die Versicherungssumme ist herabzusetzen, wenn sich seit der letzten Schätzung der Wert augenscheinlich gemindert hat. Hierbei darf jedoch die Wertsminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, die den Tod oder die Notschlachtung herbeigeführt hat, nicht berücksichtigt werden.

§ 25.

[1.] Ist der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden, so kann er binnen 24 Stunden eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 43) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

Google

2. Das Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen. Hierdurch kann die erste Schätzung nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 24 Abs. 3 erhöht, sondern auch gemindert werden. Der Beschluß ist endgültig.

§ 26.

1. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Satzungen ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und setzt auf Grund der Schätzung (§§ 24, 25) die Entschädigung fest.

2. Gegen die Versagung der Entschädigung ist binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig.

3. Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt zulässig. Die Beschwerde steht dem Vereinsausschusse zu, wenn die Entschädigung entgegen seinem Beschlusse gewährt, dem Versicherten, wenn die Entschädigung ganz oder teilweise versagt worden ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 27.

1. Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht nach Art. 7 des Pferdeversicherungsgesetzes der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht soweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Familienangehörigen, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebt, so geht er nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

2. Das Gleiche gilt, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels des versicherten Pferdes zusteht und die Entschädigung nicht nach § 29 Abs. 2d zu verweigern ist.

§ 28.

Der Entschädigungsanspruch kann vom Versicherten weder übertragen noch verpfändet werden (Art. 7 Abs. 3 des Pferdeversicherungsgesetzes).*)

§ 29.

1. Die Entschädigung beträgt sieben Zehntel des festgestellten Wertes (§§ 24, 25) der Pferde.

*) § 851 Abs. 1 R.Z.P.O. bestimmt: „Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist."

Go gle

[2.] Eine Entschädigung wird nicht geleistet,

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist,

b) wenn ein Pferd infolge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getötet wird, soweit dem Versicherten ein Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach gesetzlicher Vorschrift zusteht oder zustünde, wenn der Anspruch nicht wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre,

c) wenn der Versicherte oder eine Person, der das Pferd zur Pflege oder Obhut anvertraut war, dessen Tod, Verletzung oder Erkrankung durch mangelhafte Fütterung, ungenügende Pflege, sonstige fahrlässige Behandlung oder Mißhandlung verursacht hat; schwere Vernachlässigung ist besonders dann anzunehmen, wenn bei Erkrankungen oder Unfällen ein Tierarzt oder, falls dies unmöglich war, ein Sachkundiger nicht zugezogen worden ist,

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Pferdes infolge eines Hauptmangels innerhalb der Gewährfrist eintritt,

e) soweit ein Pferd anderweitig versichert ist,

f) wenn der Versicherte ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig anzeigt (§ 21),

g) wenn der Versicherte den ihm hinsichtlich der Behandlung des erkrankten oder verletzten Pferdes erteilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§§ 21, 22),

h) wenn er unbefugt die Tötung des Pferdes vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Tötung nicht zugelassen hat (§ 23),

i) wenn der Versicherte im Zusammenhange mit dem Schadensfall eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt worden ist,

k) wenn ein Pferd zu Wettrennen benützt und bei solchen oder infolge von solchen beschädigt wird.

[3.] Der Vereinsausschuß kann in den Fällen der Buchstaben f, g und h ausnahmsweise einen Teil der Entschädigung gewähren.

§ 30.

[1.] Der Erlös aus einem umgestandenen oder getöteten Pferde verbleibt dem Versicherten. Hiegegen hat dieser die Kosten der Beseitigung zu tragen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, daß umgestandene und getötete Pferde auf Rechnung des Vereines beseitigt und verwertet werden.

[2.] Bei notgeschlachteten Pferden erhält den Erlös die Vereinskasse.

Google

§ 31.

1. Der Vereinsausschuß hat sofort nach der Beschlußfassung (§ 26) die Verhandlungen mit einem Auszug aus dem Versicherungsbuche der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

2. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, nähere Erhebungen durch einen Beamten oder Vertrauensmann vornehmen zu lassen.

3. Die Anstaltsverwaltung weist die endgültig festgesetzte Entschädigung binnen 8 Tagen bei der K. Bank an.

4. Der Versicherte kann weder teilweise Auszahlung noch Verzinsung der Entschädigung beanspruchen.

5. Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

6. Schwebt gegen den Versicherten ein Strafverfahren wegen Betruges oder Betrugsversuches zum Schaden des Vereines, so darf die Entschädigung nicht ausbezahlt werden.

IV. Beitrittsgebühren. Verwaltungsgebühren. Beiträge.

§ 32.

1. Bei der Zulassung zum Vereine ist eine Beitrittsgebühr von 2 Pfennig für je 5 ℳ der gesamten Versicherungssumme zu entrichten.

2. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 5 werden keine Beitrittsgebühren erhoben.

3. Beitrittsgebühren können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

4. Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Pferdeversicherungsgesetzes an die Landesanstalt abzuliefern.

5. Wird ein schon bestehender Pferdeversicherungsverein in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die Beitrittsgebühren nach der gesamten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

6. Für die Schätzung und Aufnahme eines Pferdes, das ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, erhebt der Verein eine Verwaltungsgebühr von 20 Pfennig für je 100 ℳ der Versicherungssumme.

7. Diese Verwaltungsgebühr kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Rechner oder seinem Gehilfen zugewiesen werden.

§ 33.

1. Der Durchschnitt des bei den ordentlichen Nachschauen festgestellten Versicherungswertes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Pferde, die vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswert dieser Pferde wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

Go gle

2. Stellt der Versicherte für ein abgegangenes jedoch nicht entschädigtes Pferd in demselben Versicherungshalbjahre ein anderes Pferd ein (Ersatzpferd), so wird der Beitrag nur für das höher versicherte Pferd berechnet. Hierdurch wird jedoch, wenn das Ersatzpferd schon beim Vereine versichert war, die Beitragspflicht des Verkäufers nicht berührt.

3. Bei dem Zugange neuer Vereine und neuer Pferde, Ersatzpferde ausgenommen, werden die Beiträge von dem Monate des Zugangs an berechnet.

4. Der Beitragssatz erhöht sich

a) für Pferde, die regelmäßig in Bierbrauereien, Mühlen, bei Holz- und Kohlenhändlern, zur Beförderung von Milch, Vieh, Fleisch und Gütern aller Art mit Ausnahme von schweren Baustoffen — Buchst. b und d — verwendet werden, für Pferde der Lohnkutscher, mit Ausnahme der in Buchstabe b bezeichneten Pferde, um zwei Zehntel;

b) für Pferde im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, die durchschnittlich länger als ein Drittel des Jahres zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, von Aushub aus Baugruben, dann zur Beförderung schwerer Baustoffe mit Einschluß der Ziegelsteine sowie zum öffentlichen*) Fuhrwerk verwendet werden, um drei Zehntel;

c) für Pferde, die regelmäßig zum Botenfuhrwerk, zu Stellwagen- und Postomnibusfahrten verwendet werden, um fünf Zehntel;

d) für Pferde, die regelmäßig zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, von Aushub aus Baugruben, zur Beförderung schwerer Baustoffe mit Einschluß der Ziegelsteine, zum Betriebe von Pferdebahnen und verwandten Unternehmungen oder innerhalb der Bergwerke verwendet werden, endlich für Leinpferde, um acht Zehntel;

e) für Pferde, die bei ihrer Aufnahme das Alter von 9 Jahren überschritten haben, um zwei Zehntel;

f) für Pferde, die bei ihrer Aufnahme das Alter von 12 Jahren überschritten haben, um drei Zehntel.

5. Die Zuschläge nach Buchstabe e und f werden neben den Zuschlägen nach Buchst. a—d erhoben.

6. Die Anstaltsverwaltung oder der Vereinsausschuß kann in den Fällen des Abs. 4 a—d Pferde in eine andere Gefahrenklasse einreihen und in anderen Fällen aus wichtigen Gründen Pferde mit einem Zuschlage belegen.

7. Beiträge können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

*) d. h. Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgestellt ist und zur Benützung angeboten wird.

Google

§ 34.

1. Der von der Anstaltsverwaltung für den Verein festgesetzte Betrag wird nebst dem Aufwande für die Verwaltung und für sonstige Zwecke des Vereines, soweit die verfügbaren Vereinsmittel nicht ausreichen, auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des versicherten Wertes und nach Maßgabe der Gefahrenklassen (§ 33) umgelegt. Die Beiträge werden nach Art. 10 des Pferdeversicherungsgesetzes eingehoben und abgeliefert. Der Vereinsausschuß kann schon im Laufe des Versicherungsjahres in Fristen Vorschüsse nach Verhältnis des letzten Jahresbeitrages von den Versicherten einheben.

2. Gegen die Beitragszuteilung kann das Mitglied binnen 8 Tagen Berufung an die Anstaltsverwaltung ergreifen. Diese entscheidet endgültig.

§ 35.

Die Bildung, Verwaltung und Verwendung von Rücklagen bleibt dem Ermessen des Vereines überlassen.

V. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 36.

1. Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Mitgliederversammlung erhöht werden. Ein Drittel der Ausschußmitglieder können auch Personen sein, die nicht Pferdebesitzer sind; durch die Wahl zum Ausschußmitgliede erhalten sie alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

2. Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Ausschußmitglieder aus, die beiden ersten Jahre die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder.

3. Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

4. Sonst kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 43) ablehnen.

§ 37.

1. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Rechner, der zugleich Schriftführer ist, und je einen Stellvertreter für beide.

2. Der Rechner kann mit Zustimmung des Ausschusses die Führung der Bücher und der Kasse einem geeigneten Gehilfen übertragen.

3. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung können nach Bedarf Vertrauensmänner aufgestellt werden. Alsdann kann zu den Schätzungen der Pferde bei der Aufnahme, den Nach-

Google

schauen und im Schadensfalle, zu den Besichtigungen erkrankter Pferde und zur Anordnung der Tötung (§§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 5, 21 Abs. 2, 23 und 24) ein Vertrauensmann an Stelle eines Ausschußmitgliedes abgeordnet werden.

§ 38.

1. Die Dienste der Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich.

2. Über die an den Rechner oder an seinen Gehilfen zu zahlende Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Für die Tätigkeit der übrigen Ausschußmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 39.

1. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 40.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt ihn nach außen; er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 41.

Der Rechner führt nach den Anweisungen der Anstaltsverwaltung die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereines, besorgt die Kassengeschäfte und stellt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

§ 42.

Der Vereinsausschuß prüft die Vereinsrechnung. Der Vorsitzende legt sie dann mit sämtlichen Belegen der Anstaltsverwaltung zur Festsetzung vor und teilt sie schließlich der Mitgliederversammlung zur Anerkennung mit.

VI. Schiedsgericht.

§ 43.

1. Das Schiedsgericht des Vereines wird aus 3 Vereinsmitgliedern gebildet. Eines benennt der Versicherte, eines der Vereinsausschuß; diese beiden Mitglieder wählen einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt ihn die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderat, Magistrat) des Vereinssitzes.

Google

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

3. Die Schiedsrichter versehen ihr Amt unentgeltlich; die Mitgliederversammlung kann ihnen jedoch eine angemessene Vergütung gewähren.

VII. Mitgliederversammlung.

§ 44.

1. Der Vereinsausschuß kann jederzeit sämtliche Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres,

b) wenn mindestens der fünfte Teil der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt,

c) auf Anordnung der Anstaltsverwaltung.

3. Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Beratungsgegenstände.

§ 45.

1. In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

2. Vertretung ist zulässig.

3. Das Versicherungsbuch ist in der Mitgliederversammlung aufzulegen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 46.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,

b) die Anerkennung der Jahresrechnung,

c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur Landesanstalt sowie über den Austritt,

d) die Beschlußfassung über die nach §§ 38 und 43 zu zahlenden Vergütungen,

e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,

f) weitere Vereinsangelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Google

VIII. Aufsichtsbehörde.

§ 47.

[1] Der Verein steht nach Art. 13 des Pferdeversicherungsgesetzes unter der Aufsicht der Anstaltsverwaltung. Diese ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereines sowie von dem Kassenbestande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten Pferdebestände besichtigen zu lassen; sie kann zu allen Vereinsversammlungen Vertreter abordnen.

[2] Der Vereinsausschuß hat alle Anordnungen der Anstaltsverwaltung zu befolgen, die sich auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Pferdeversicherungsvereine beziehen.

IX. Auflösung des Vereines.

§ 48.

[1] Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

[2] Zu dem Auflösungsbeschlusse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

[3] Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

§ 49.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Mitgliederversammlung sogleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Eine Verteilung des Vermögens kann lediglich nach Verhältnis der Versicherungssummen erfolgen.

§ 50.

Nach der Auflösung des Vereines findet eine Liquidation durch den Vereinsausschuß statt. Der § 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49—53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

X. Abweichungen vom Normalstatut.

§ 51.

Die Mitgliederversammlung kann Bestimmungen beschließen, die vom Normalstatute abweichen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 31. Oktober 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Oktober 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Ordens-Verleihung.

Nr 413b 78.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Da in dem schweizerischen Kanton Schwyz die Maul- und Klauenseuche neuerdings ausgebrochen ist, wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1912 (GVBl. S. 989) das im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (GVBl. S. 909) verfügte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen mit sofortiger Wirksamkeit auf den Kanton Schwyz wieder ausgedehnt.

München, den 30. Oktober 1912.

J. A.
Oberregierungsrat **v. Grundherr**.

Google

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 22. Oktober 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hofoffizianten Georg Heckler, Stabsdiener des K. Hofsekretariats das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 4. November 1912.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 2. November 1912 für die Jahre 1912 und 1913.

Finanzgesetz für die Jahre 1912 und 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und, soweit die Erhebung der direkten Steuern und die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal sowie die Bestimmungen in § 1 Abs. 2 und in den §§ 4 bis 12 in Betracht kommen, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Go gle

A. Zum Budget für die Jahre 1912 und 1913.

§ 1.

Das Budget der Jahre 1912 und 1913 wird nach Maßgabe der beigefügten Übersicht

im ordentlichen Bedarf
mit 691'930,633 ℳ Ausgaben,
691'930,633 ℳ Einnahmen;

im außerordentlichen Bedarf
mit 70'909,815 ℳ Ausgaben,
70'909,815 ℳ Einnahmen

für ein Jahr festgesetzt.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Budget vorgesehenen, nicht durch anderweitige Mittel gedeckten Bedarf von 118'059,792 ℳ mit dem Betrage von 54'811,352 ℳ durch Aufnahme eines Allgemeinen Anlehens und mit dem Betrage von 63'248,440 ℳ durch Aufnahme eines Eisenbahnanlehens flüssig zu machen. Der Betrag des Allgemeinen Anlehens darf so weit erhöht werden, als der zur teilweisen Deckung des außerordentlichen Bedarfs bestimmte Tilgungsbetrag zum Ankaufe von Schuldverschreibungen dieses Anlehens verwendet wird.

§ 2.

An direkten Steuern sind für jedes Jahr der Finanzperiode zu erheben:

a) die Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910, dann dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,

b) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage.

§ 3.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die Jahre 1912 und 1913 mit dem Abmaß in Geltung, daß in Ansehung der Staatseisenbahnen

Go gle

a) der bei Benutzung von Schnellzügen zur Erhebung gelangende Zuschlag, für welchen unter dem 7. Februar 1874 der Betrag von 3 Kreuzer für die Meile als Maximalsatz festgesetzt wurde, 85 Pfennig für je auch nur angefangene 75 Kilometer in keiner Klasse übersteigen,

b) für den Transport von Reisegepäck an Stelle des ebenda bekanntgegebenen Satzes von 7,3 Kreuzer für den Zentner und die Meile ein solcher von 35 Pfennig für je angefangene 25 Kilogramm und 25 Kilometer als Maximalsatz gelten soll.

§ 4.

Die Bauschsumme, welche die Brandversicherungsanstalt nach Art. 90 des Brandversicherungsgesetzes dem Staate zu zahlen hat, beträgt für jedes Jahr der Finanzperiode 1'060,000 ℳ.

Die Brandversicherungsanstalt wird ermächtigt, aus den Brandversicherungsbeiträgen, die in den Jahren 1912 und 1913 fällig werden, zur Förderung des Blitzschutzes einen Betrag bis zu je 50,000 ℳ zu verwenden.

§ 5.

Falls die in Art. 13 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes bezeichneten Mittel nach Abzug der Verwaltungskosten nicht zur Leistung der vollen Entschädigungen hinreichen, ist das Fehlende bis zum Höchstbetrage von 200,000 ℳ jährlich dem Stammkapital (Art. 12 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes) zu entnehmen.

§ 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1911, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1911, (Reichsgesetzblatt S. 113) und in § 4 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1912, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1912, (Reichsgesetzblatt S. 319) vorbehaltene Zustimmung zu erklären.

187

Google

B. Sonstige Bestimmungen.

§ 7.

Art. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 15. März 1904, die Ausgabe von Schatzanweisungen betreffend, wird wie folgt geändert:

„Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Zentralstaatskasse nach Bedarf Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, bis zum Betrage von achtzig Millionen Mark auszugeben."

§ 8.

Das Brandversicherungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Dem Art. 6 werden als Absätze 3 und 4 beigefügt:

   „Auch sonstige Gegenstände, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, können versichert werden. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahmefähigkeit, die Beiträge und die sonstigen Versicherungsbedingungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

   Werden nur einzelne Einrichtungen oder Gegenstände der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Art oder Teile von solchen zur Versicherung beantragt, so kann die Aufnahme abgelehnt werden."

2. Art. 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Beschädigungen durch Blitz mit oder ohne Entzündung sowie durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern, Dampfgefäßen) und Explosionsmotoren begründen ebenfalls den Entschädigungsanspruch an die Anstalt, Beschädigungen durch Explosionen anderer Art nur dann, wenn eine Explosionsversicherung abgeschlossen war. Die Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium des Innern."

3. Dem Art. 35 wird folgender dritter Absatz angefügt:

   „Ist ein Brand durch leichte Fahrlässigkeit verursacht worden, so kann die Anstaltsverwaltung die in diesem Gesetze für fahrlässige Brandstiftung angedrohten Folgen ganz oder teilweise erlassen."

4. An Stelle des zweiten Absatzes des Art. 60 treten folgende zwei neue Absätze:

   „Hingegen werden die im Art. 59 bestimmten Jahresbeiträge bei den im Art. 3 bezeichneten Gebäuden, solange diese zum vollen Schätzungs-

Google

wert im ganzen mit oder ohne Grundbau versichert und nicht Dritten vollständig zur Benützung überlassen sind, um $^6/_{10}$ ermäßigt.

Soweit die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen miteinander oder mit jenen des Abs. 2 zusammentreffen, sind die vorgesehenen Änderungen zu verbinden."

5. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresbeiträge werden, soweit sie zur Bestreitung des voraussichtlichen Jahresbedarfs nicht erforderlich sind, um so viele Zehntel ermäßigt, als der Vorschußfonds volle Tausendstel der Versicherungssumme beträgt. Bei Berechnung des Vorschußfonds bleiben die zugehörigen Gebäude und Grundstücke sowie die zum Betriebe notwendigen Barbestände, die zu Beginn des Rechnungsjahrs der Hälfte der Jahresbeiträge gleichkommen müssen, außer Ansatz.

Ein am Jahresschlusse verbleibender Überschuß fällt dem Vorschußfonds zu; ein Fehlbetrag wird aus dem Vorschußfonds gedeckt. Zu diesem Zwecke kann die Anstalt gegen Verpfändung von Wertpapieren des Vorschußfonds eine Anleihe aufnehmen.

Für die Rechnungsjahre 1912/13 und 1913/14 dürfen die Jahresbeiträge um $^3/_{10}$ ermäßigt werden."

§ 9.

Die Bauschsumme, welche die Hagelversicherungsanstalt nach Art. 19 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes der Brandversicherungsanstalt zu zahlen hat, beträgt vom Jahre 1912 an 4 Pfennig auf 100 ℳ der Versicherungssumme.

§ 10.

Am 1. November 1912 treten folgende Änderungen des Viehversicherungsgesetzes und des Pferdeversicherungsgesetzes in Kraft:

1. Den Art. 4 wird als dritter Absatz beigefügt:

„Nötigenfalls kann die Mitgliederversammlung des Vereins mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung Abweichungen vom Normalstatut beschließen. Auf diesem Wege können auch Vereine von größerer Ausdehnung die Aufnahme in den Landesverband erlangen."

2. Die Art. 6 fallen weg.

Google

3. Die Art. 9 erhalten folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Entschädigungen, für die Verwaltung und für sonstige Zwecke der Anstalt wird, soweit die verfügbaren Anstaltsmittel nicht ausreichen, von der Anstaltsverwaltung nach den von ihr aufgestellten Verteilungsgrundsätzen auf sämtliche Vereine ausgeschlagen.

Der für den einzelnen Verein festgesetzte Betrag wird nebst dem Aufwande für die Verwaltung und für sonstige Zwecke des Vereins, soweit die verfügbaren Vereinsmittel nicht ausreichen, von der Vereinsleitung nach dem Vereinsstatut auf die Mitglieder umgelegt."

4. Die Art. 10 erhalten folgende Fassung:

„Die Vereinsbeiträge werden nach den Bestimmungen über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern eingehoben:

a) in kreisunmittelbaren Städten durch den Magistrat,

b) in sonstigen Gemeindebezirken, in denen sich der Sitz eines Rentamts befindet, durch das Rentamt,

c) in den übrigen Gemeinden durch Vermittlung der Gemeindebehörde, die dem Rentamte die Beiträge abliefert und Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Auf Antrag kann die Anstaltsverwaltung die Einhebung der Beiträge dem Vereinsausschuß überlassen; dieser hat dann die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die K. Bank einzusenden, die Rückstände aber dem Rentamt, in kreisunmittelbaren Städten dem Magistrat, zur Beitreibung zu überweisen.

Für die Einhebung und Ablieferung der Beiträge und die damit verbundenen Auslagen haben die Vereine den Gemeindebehörden 1 vom Hundert der abgelieferten Beiträge zu vergüten; die Vergütungen für die Mitwirkung der Rentämter werden vom Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

Vollstreckungskosten, die nicht von den Pflichtigen erhoben werden können, haben die Vereine zu ersetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Leistungen, die den Versicherten nach dem Gesetz und dem Vereinsstatut obliegen, und auf die Geldstrafen anzuwenden."

5. Abs. 1 der Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses zu Änderungen des Normalstatuts (Art. 4 Abs. 2), zu Aufwendungen für

Google

sonstige Zwecke sowie zur Aufstellung der Verteilungsgrundsätze (Art. 9 Abs. 1) und zur zeitweisen Ausschließung eines Vereins aus der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen. Die genehmigten Abweichungen vom Normalstatut (Art. 4 Abs. 3) hat sie dem Ausschusse bekanntzugeben."

§ 11.

In das Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 wird nach Art. 23 folgende Vorschrift eingestellt:

Art. 23a.

Bei Vornahme der Ausgleichungen an den gemeindlichen Leistungen nach Art. 23 Abs. II Satz 4 sind Mehrungen des Kirchendiensteinkommens, die sich im Vollzuge der Art. 86 bis 89 der Kirchengemeindeordnung aus Anlaß der Umwandlung oder Ablösung von Reichnissen und der Ablösung von Stolgebühren ergeben, sowie sonstige Mehrungen des Stolgebührenanfalls — insbesondere auch solche durch Erhöhung der Stolgebührensätze — außer Ansatz zu lassen.

§ 12.

Sollen Buchschulden gegen Bareinzahlung ohne gleichzeitige Vermehrung der Staatsschuld begründet werden, so ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, den eingezahlten Betrag auch zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen derselben Anlehensgattung mit anderen Zinsterminen und Unkündbarkeitsfristen und mit anderer Verzinsung zu verwenden, als für die einzutragende Buchschuld bestimmt werden.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 2. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. Frhr. v. Kreß.

J. V.
Staatsrat v. Steiner.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Google

Übersicht

der

veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

für die Jahre 1912 und 1913.

Google

Go gle

Übersicht

der

veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

für die Jahre 1912 und 1913.

Google

A. Einnahme-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1912 und 1913: Einnahmen	Verwaltungs- und Betriebs-ausgaben	Reineinnahme
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Einnahmen und Ausgaben aus früheren Finanzperioden	32,737	1'715,575	1'682,838 Fehlbetrag
2	Direkte Steuern	73'250,000	556,070	72'693,930
3	Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben und Strafen	34'453,100	563,000	33'890,100
4	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .	72'098,860	20'927,100	51'171,760
5	Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke . .	20'436,330	19'911,760	524,570
6	Münzanstalt	489,880	408,420	81,460
7	Einnahmen aus dem Betriebe der K. Bank in Nürnberg	3'600,000	—	3'600,000
8	Staatseisenbahnverwaltung	308'722,800	305'722,800	3'000,000
9	Post- und Telegraphenverwaltung	79'816,600	63'316,314	16'500,286
10	Bodensee-Dampfschiffahrt	786,240	719,690	66,550
11	Ammersee-Dampfschiffahrt und Schiffahrt auf der Amper	87,120	102,260	15,140 Fehlbetrag
12	Ludwig-Donau-Main-Kanal	122,840	266,480	143,640 Fehlbetrag
13	Kettenschleppschiffahrt auf dem Main	276,600	288,900	12,300 Fehlbetrag
14	Frankenthaler Kanal	7,960	6,590	1,370
15	Gesetz- und Verordnungsblatt	76,300	34,313	41,987
16	Forst-, Jagd- und Triftverwaltung	60'981,500	29'749,851	31'231,649
17	Besondere Betriebe des Staates und sonstige Nutzungen aus dem Staatsgute	4'890,220	2'828,300	2'061,920
18	Grundgefälle	4'615,050	1'470,310	3'144,740
19	Überweisungen seitens des Reiches	20'692,546	—	20'692,546
20	Übrige Einnahmen und übrige Verwaltungsausgaben	6'493,950	7,000	6'486,950
	Abschluß der Einnahme-Etats . . .	691'930,633	448'594,733	243'335,900

Google

Budget.

B. Staatsaufwands-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1912 und 1913
		ℳ
21	K. Haus und Hof	5'402,475
22	Staatsschuld	18'750,760
23	Landtag	707,950
24	Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern	2'015,110
25	Staatsministerium der Justiz	28'039,743
26	Staatsministerium des Innern	42'397,760
27	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	52'468,997
28	Staatsministerium der Finanzen	15'309,210
29	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	67,900
19	Ausgaben für Reichszwecke	55'528,692
30	Pensionen und Unterstützungen	21'621,000
31	Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben	1'026,303
	Abschluß der Staatsaufwands-Etats	243'335,900
	Abgleichung des ordentlichen Budgets.	
	Staatseinnahmen	691'930,633
	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	448'594,733
	Staatsaufwandsausgaben	243'335,900
	Gesamtbetrag der Ausgaben	691'930,633
	Verbleibt	—

Go gle

II. Außerordentliches Budget.

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1912 und 1913: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
I. Auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden . .	179,209	
Zur teilweisen Deckung der in § 6 des Finanzgesetzes vom 14. August 1910 vorschußweise genehmigten Ausgaben		179,209
Summe I	179,209	179,209
II. Auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds	7'695,500	
a. Für Zwecke der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke . .		1'365,000
b. Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		6'330,500
Summe II	7'695,500	7'695,500
III. Auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens . . .	31'410,886	
a. Für allgemeine Staatszwecke		5'524,081
b. Für Zwecke der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke . .		—
c. Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		2'474,805
d. Für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz		1'250,000
e. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		16'910,500
f. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		4'996,500
g. Für Zwecke des Staatsministeriums der Finanzen		255,000
Summe III	31'410,886	31'410,886
IV. Auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens . . .	31'624,220	31'624,220
Abschluß des außerordentlichen Budgets . . .	70'909,815	70'909,815

Go gle

Haupt-Abgleichung.

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1912 und 1913
	ℳ
A. Einnahmen.	
Einnahmen des ordentlichen Budgets	691'930,633
Einnahmen des außerordentlichen Budgets	70'909,815
Gesamtbetrag der Einnahmen . . .	762'840,448
B. Ausgaben.	
Ausgaben des ordentlichen Budgets	691'930,633
Ausgaben des außerordentlichen Budgets	70'909,815
Gesamtbetrag der Ausgaben . . .	762'840,448
Verbleibt . . .	—

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 5. November 1912.

Inhalt:

Ausführungsgesetz vom 2. November 1912 zur Reichsversicherungsordnung.

Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Art. 1.

Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

190

Google

Umfang der Versicherung.

Art. 2.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt auch die Betriebsunternehmer und deren Ehegatten.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

Art. 3.

[I] Die Berufsgenossenschaften, die nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 errichtet worden sind, werden in ihrem Bestand erhalten.

[II] Die Berufsgenossenschaften werden für jeden Regierungsbezirk von den Unternehmern der unter die §§ 915 bis 922 der Reichsversicherungsordnung fallenden Betriebe gebildet, die im Regierungsbezirk ihren Sitz haben.

[III] Namen und Sitz der Berufsgenossenschaften bestimmt das Staatsministerium des Innern.

[IV] Die Einteilung in örtliche Sektionen ist unzulässig.

Satzung.

Art. 4.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung, soweit dies nicht das Gesetz bestimmt, durch eine Satzung. Die Satzung wird von der Genossenschaftsversammlung erlassen und im Kreisamtsblatte veröffentlicht.

Art. 5.

Die Satzung muß bestimmen über:

1. die Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, die Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
2. die Berufung der Genossenschaftsversammlung und die Art ihrer Beschlußfassung sowie die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung,
3. die Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande,
4. die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung der Streitigkeiten nach Art. 34, 35, 45 dieses Gesetzes,
5. die Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21 der Reichsversicherungsordnung),
6. die Art der Bekanntmachungen,
7. die Änderung der Satzung, endlich
8. darüber, wer als Facharbeiter gilt.

Google

Art. 6.

Für den Vollzug der §§ 973, 680 bis 683 der Reichsversicherungsordnung tritt an Stelle des Reichsversicherungsamts das Landesversicherungsamt, an Stelle des Bundesrats das Staatsministerium des Innern.

Art. 7. Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landrats, die der Genossenschaft des Regierungsbezirkes als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs angehören, sowie aus den nach Art. 8 bis 10 berufenen Personen.

Art. 8.

Eine kreisunmittelbare Stadt, die selbst Unternehmerin eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs ist, kann neben denjenigen ihrer Vertreter, die der Genossenschaftsversammlung schon nach Art. 7 angehören, einen ihrer sonstigen Vertreter im Landrat als Mitglied in die Genossenschaftsversammlung entsenden. Seine Wahl erfolgt wie die Wahl zum Landrate.

Art. 9.

[I] Gehört ein als Vertreter der Distriktsgemeinden gewähltes Landratsmitglied nicht schon nach Art. 7 der Genossenschaftsversammlung an, so tritt diese Zugehörigkeit dann ein, wenn eine der Distriktsgemeinden, die er vertritt, Unternehmerin eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs ist.

[II] Das gleiche gilt entsprechend für die Vertreter der Universitäten.

Art. 10.

[I] Jeder Distriktsrat hat bei der Wahl der Landratsmitglieder je einen in seinem Bezirke wohnhaften, im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Unternehmer eines mittleren und eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebs zu benennen. Aus ihnen wählt der ständige Landratsausschuß für die Wahlzeit des Landrats zwölf weitere Mitglieder der Genossenschaftsversammlung. Diese werden je zur Hälfte den Unternehmern mittlerer und kleiner Betriebe entnommen. Als kleine Betriebe gelten die Betriebe mit weniger als fünf Hektar, als mittlere Betriebe die mit fünf bis zwanzig Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche.

[II] Für jedes der in Abs. I bezeichneten Mitglieder werden in gleicher Weise zwei Stellvertreter gleicher Art bestimmt. Für die Mitglieder, die vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, rücken ihre Stellvertreter ein.

Google

III Für die Wählbarkeit gilt § 12 der Reichsversicherungsordnung. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden.

IV Die Wahl kann nur aus den Gründen des § 17 Abs. I Nr. 1 bis 4, Abs. II, III der Reichsversicherungsordnung abgelehnt werden. Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes an Geld bis zu fünfhundert Mark bestraft werden. Auf Beschwerde entscheidet das Landesversicherungsamt endgültig.

V § 24 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Art. 11.

I Für die Amtsführung der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung gelten die §§ 21, 23 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

II Eine Entschädigung nach § 21 Abs. II darf nicht gewährt werden, soweit sie schon nach Art. 14 des Landratsgesetzes gewährt wird.

Art. 12.

I In der Genossenschaftsversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme; im übrigen gilt § 9 der Reichsversicherungsordnung.

II Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht ohnehin der Genossenschaftsversammlung angehören, sind berechtigt, an den Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 13.

Der Genossenschaftsversammlung kommt zu:

1. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags der Genossenschaft,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. vorbehaltlich des Art. 17 die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Stellvertreter,
5. die Bestimmung der Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten für die Mitglieder der Organe der Genossenschaft.

Vorstand.

Art. 14.

I Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Art. 17) und vier weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Genossenschaftsversammlung für die Zeit ihrer eigenen Amtsdauer aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählt. Für die weiteren Mitglieder sind acht Stellvertreter zu wählen.

Google

II Zur Feststellung der Leistungen für Versicherte, die als Arbeiter oder Dienstboten in fremden Betrieben beschäftigt sind und der Genossenschaft nicht als Unternehmer angehören, hat der Vorstand einen Vertreter aus den Kreisen dieser Beschäftigten mit vollem Stimmrechte zuzuziehen. Dieser wird nebst zwei Stellvertretern für die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder von den nach § 1030 Abs. II der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertretern der Versicherten aus den Arbeitern und Dienstboten der Betriebe gewählt, die der Genossenschaft angehören.

III Für die Wählbarkeit gilt § 12; im übrigen gelten die §§ 15, 16 Abs. II, III, 17 Abs. I Nr. 1 bis 4, Abs. II, III, 18 bis 24 der Reichsversicherungsordnung und Art. 11 Abs. II dieses Gesetzes entsprechend.

Art. 15.

I Dem Genossenschaftsvorstande kommt außer den durch die Reichsversicherungsordnung ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu:

1. die Vorbereitung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung,
2. die Erlassung der Dienstordnung nach § 978 der Reichsversicherungsordnung und die Anstellung der Beamten der Genossenschaft,
3. die Feststellung der Leistungen in allen Fällen, die nicht durch dieses Gesetz dem Vorstandsvorsitzenden zugewiesen sind,
4. der Erlaß von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe.

II Die Satzung kann die Feststellung der Leistungen nach Abs. I Nr. 3 ganz oder teilweise einem Ausschusse des Genossenschaftsvorstandes oder besonderen Kommissionen übertragen.

Art. 16.

Vorstandsvorsitzender.

Dem Vorstandsvorsitzenden kommt die Erledigung aller Angelegenheiten zu, die nicht durch das Gesetz anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind. Er hat die Leistungen der Unfallversicherung festzustellen, wenn es sich handelt um:

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) oder Hauspflege (§ 599),
2. Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
3. Heilanstaltpflege,
4. Angehörigenrente,
5. Einstellung einer Unfallrente wegen Ruhens der Rente,
6. Abfindung eines Berechtigten mit einem Kapital,
7. Anweisung eines Vorschusses auf die Entschädigung (§ 1587),
8. Zuwendung einer vorläufigen Fürsorge (§ 1735).

Google

Verwaltung, Personalaufwand.

Art. 17.

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern den höheren Beamten der inneren Verwaltung entnommen. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Art. 18.

Die Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten werden vom Staate aufgestellt. Sie sind Beamte des Staates im Sinne des Beamtengesetzes.

Art. 19.

[I] Die Bezüge der Vorstandsvorsitzenden trägt der Staat.

[II] Den Aufwand für die Gehalte der übrigen Beamten hat die Genossenschaft zu vergüten, soweit er den Betrag übersteigt, der sich nach dem Stande vom 31. Dezember 1912 ergibt.

Angestellte.

Art. 20.

Für die Angestellten der Genossenschaft (Art. 15 Abs. I Nr. 2) gelten die §§ 690 bis 705 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle der Genossenschaftsversammlung tritt der Genossenschaftsvorstand, an Stelle des Reichsversicherungsamts das Landesversicherungsamt. In Streitigkeiten entscheidet dieses vorbehaltlich des § 705 Abs. II, III endgültig.

Sachaufwand.

Art. 21.

[I] Der Staat stellt die Geschäftsräume, die er gegenwärtig der Genossenschaft überlassen hat, auch für die Folge zur Verfügung. Er trägt ferner die Kosten der Beheizung, Reinigung und Beleuchtung dieser Räume.

[II] Werden die Geschäftsräume aus irgend einem Grunde in ein anderes Gebäude verlegt, so gewährt der Staat an die Genossenschaft einen jährlichen Pauschbetrag. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen setzen die Höhe des Pauschbetrags unter Berücksichtigung des Wertes fest, den die Leistungen des Staates nach Abs. I zur Zeit der Verlegung besitzen.

[III] Die Aufwendungen des Staates für die Ablösung des Postportos bleiben auf den für das Jahr 1912 berechneten Betrag begrenzt. Den künftig erforderlichen Mehraufwand tragen die Genossenschaften.

Kassen- und Rechnungsführung.

Art. 22.

Die Kassen- und Rechnungsführung der Genossenschaft wird von der staatlichen Finanzverwaltung besorgt. Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert. Die Prüfung der Rechnung erfolgt nach näherer Bestimmung der Staatsministerien des Innern und der

Google

Finanzen. Für die Vermögensverwaltung gelten die §§ 25 Abs. II, 26, 27, 983 und 984 in Verbindung mit den §§ 718 bis 720 der Reichsversicherungsordnung.

Art. 23.

Aufbringung der Mittel.

[I] Die Beiträge werden nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt, ohne Unterschied ob diese erhoben wird oder nicht.

[II] Ist für ein Grundstück, das im Grundsteuerkataster als Weinberg vorgetragen ist, jedoch seit mehr als sieben Jahren nicht mehr als Weinberg bebaut ist, nach § 122 des Grundsteuergesetzes eine niedrigere Steuer festgesetzt, so wird diese der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Art. 24.

Beiträge werden nicht erhoben:

1. von den Grundbesitzern, die ausschließlich von der Grundfläche ihrer Wohn- und Nebengebäude nebst Hofräumen und den in § 917 Abs. II der Reichsversicherungsordnung bezeichneten kleinen Haus- und Ziergärten Grundsteuer entrichten,
2. von den in Bayern gelegenen Grundstücken, die zu einem Betriebe mit außerbayerischem Betriebssitze gehören.

Art. 25.

[I] Liegt ein Teil der Grundstücke eines versicherungspflichtigen Betriebs im Bezirk einer anderen Genossenschaft, so wird der Beitrag für die Genossenschaft erhoben, in deren Bezirk der Betriebssitz liegt (§§ 963, 964 der Reichsversicherungsordnung).

[II] Liegt ein Teil der Grundstücke eines versicherungspflichtigen Betriebs außerhalb Bayerns, so hat der Genossenschaftsvorstand den Beitrag für diese Grundstücke besonders einzuschätzen. Der Betriebsunternehmer hat den Flächeninhalt, die Kulturart, den durchschnittlichen Ertrag und die Steuerbelastung dieser Grundstücke der Genossenschaft anzuzeigen. Die §§ 1043, 1044 der Reichsversicherungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Art. 26.

Die Genossenschaftsversammlung beschließt, wieviel Hundertteile der Grundsteuer jährlich als Beitrag zu erheben sind.

Art. 27.

[I] Für Betriebsbeamte und Facharbeiter sind zu den Beiträgen besondere Zuschläge zu erheben. Das nähere bestimmt die Satzung. Diese hat auch die Anmeldung zu ordnen und Zuwiderhandlungen mit Strafe zu bedrohen.

Google

II Das gleiche gilt für Unternehmer, wenn für ihre Rente ein höherer als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter angesetzt wird (§ 938 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung).

III Für die Strafen gelten die §§ 1043, 1044 entsprechend.

Art. 28.

I Besondere Beiträge werden erhoben:

1. für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird,
2. für land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und andere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,
3. für landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden.

II Das gleiche gilt für Straßen, Wege, öffentliche Plätze und ähnliche unter § 36 des Grundsteuergesetzes fallende Grundstücke, die gärtnerisch behandelt oder land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie für Friedhöfe.

III Das nähere bestimmt die Satzung.

Art. 29.

Für Betriebe, in denen die eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, sind neben den Beiträgen nach Art. 23 besondere Beiträge zu erheben. Das nähere bestimmt die Satzung.

Art. 30.

I In den Fällen der Art. 28, 29 hat die Satzung zu bestimmen über die Anmeldung der Betriebe und solcher Betriebsänderungen, die für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Höhe der Beiträge von Bedeutung sind. Die §§ 1043, 1044 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

II Für die Betriebe nach Art. 28, 29 ist vorbehaltlich des Art. 37 ein Unternehmerverzeichnis aufzustellen.

Art. 31.

I Die Beiträge nach Art. 28, 29 werden einerseits nach der Größe des Betriebs oder nach dem jährlichen Arbeitsbedarf, anderseits nach der Höhe der Unfallgefahr vom Vorstande festgesetzt. Die §§ 996, 997 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Google

II Wird der gesamte Jahresbedarf, der auf die in Art. 28, 29 bezeichneten Betriebe und Tätigkeiten entfällt und durch die besonderen Beiträge zu decken ist, nicht alljährlich gesondert festgestellt und umgelegt, so bestimmt die Satzung auf der Grundlage des Gefahrtarifs den Betrag der Grundsteuer, der einer bestimmten Größe des Betriebs oder einer bestimmten Summe des nach Art. 32 Abs. I berechneten Lohnwerts entsprechen soll (angenommene Grundsteuer).

Art. 32.

I Im Falle der Festsetzung nach dem Arbeitsbedarf erfolgt dessen Abschätzung in entsprechender Anwendung der §§ 990 bis 994 der Reichsversicherungsordnung. Für die weitere Berechnung des Lohnwerts der im Betriebe zu leistenden Arbeit gelten die §§ 1017, 1018 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

II Im Falle des Art. 29 werden die Arbeitstage nicht mitgerechnet, die auf die Bewirtschaftung der nach Art. 23 beitragspflichtigen Grundstücke entfallen.

Art. 33.

Der Gefahrtarif wird durch die Satzung aufgestellt; er bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Die §§ 708 Abs. I, 712 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend; im übrigen gilt § 979 nicht.

Art. 34.

I Die Genossenschaft teilt jedem Unternehmer, der mit Zuschlägen nach Art. 27 oder mit besonderen Beiträgen nach Art. 28, 29 getroffen werden soll, den für seinen Betrieb festgesetzten Beitrag (berechneter Betrag oder angenommene Grundsteuer, Art. 31 Abs. II) mit. Hierbei sind die wesentlichen Grundlagen der Beitragsbemessung nach Art. 27, 31 bis 33 anzugeben. Auf das Recht der Beschwerde und ihre Frist ist hinzuweisen. Das Staatsministerium des Innern kann weiteres bestimmen.

II Der Unternehmer kann gegen die Beitragsfestsetzung binnen einem Monat Beschwerde nach Art. 45 ergreifen. § 1001 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend, jedoch nicht für den Vorstandsvorsitzenden.

Art. 35.

Lehnt der Vorstand den Antrag des Unternehmers auf Aufnahme eines Betriebs nach Art. 28, 29 in das Unternehmerverzeichnis (Art. 30 Abs. II) ab, so ist dies dem Unternehmer unter Beschwerdebelehrung zu eröffnen. Für die Beschwerde gilt Art. 34 Abs. II entsprechend.

Google

Art. 36.

[I] Für die Fälle der Art. 28, 29 gelten die §§ 1002, 1003 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Eine neue Abschätzung ist auch bei wesentlichen Änderungen des Betriebs zulässig.

[II] Der Unternehmer ist auch im Falle der Beschwerde (Art. 34 Abs. II) zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Wird der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760.

[III] Die §§ 995, 1016, 1020 bis 1027 gelten nicht.

Art. 37.

[I] Mit Zustimmung des Landesversicherungsamts kann die Satzung bestimmen, daß die Zuschläge nach Art. 27 sowie die besonderen Beiträge nach Art. 28, 29 vollständig oder zum Teil oder unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

[II] Mit Zustimmung des Landesversicherungsamts kann die Satzung die Festsetzung der Beiträge nach Art. 31, 32 und das Verfahren nach Art. 34 bis 36 mit Ausnahme der Vorschriften über das Beschwerderecht abweichend regeln. Zur weitergehenden Inanspruchnahme der Gemeindebehörden ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Art. 38.

Die Satzung kann auch abgesehen von Art. 31 durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr bilden und danach die Beiträge (Art. 23, 26) abstufen. In diesem Falle gelten Art. 33 bis 35 entsprechend.

Art. 39.

Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag, höchstens eine Mark jährlich, bestimmen.

Art. 40.

[I] Die Beiträge nach Art. 23 und 25 Abs. I hat zu zahlen, wer gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke nicht grundsteuerfrei wären.

[II] Zahlt ein anderer als der Unternehmer den Beitrag, so hat ihn der Unternehmer zu erstatten.

[III] Bei Streit über die Erstattung entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Unternehmers liegt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Google

Art. 41.

Die Beiträge nach Art. 25 Abs. II, die Zuschläge nach Art. 27 und die Beiträge nach Art. 28, 29 hat der Unternehmer zu zahlen.

Art. 42.

Für die Verjährung gelten die Art. 124, 125 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

Art. 43.

Die Beiträge werden mit der Grundsteuer fällig und mit ihr erhoben. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften über die Einhebung und Beitreibung von Staatssteuern durch die hierzu berufenen Behörden. Uneinziehbare Beiträge werden nach § 762 der Reichsversicherungsordnung behandelt.

Art. 44.

Die Genossenschaft hat für die Einhebung und Beitreibung der Beiträge sowie für die Kassen- und Rechnungsführung eine angemessene Vergütung zu leisten; diese wird von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

Art. 45.

[I] Streitigkeiten über die Pflicht zur Zahlung oder zum Rückersatze von Beiträgen entscheidet der Genossenschaftsausschuß (Art. 5 Nr. 4). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

[II] Ist die Frist nach Art. 34 Abs. II, 35 unbenützt verstrichen oder die Beschwerde endgültig abgewiesen, so können die Grundlagen der Beitragsbemessung bei der Einhebung der Beiträge nach Art. 43 nicht mehr angefochten werden.

Art. 46.

[I] Die Satzung kann einen anderen Maßstab für die Umlegung der Beiträge bestimmen. In diesem Falle gelten für die Aufbringung der Mittel, für die Umlegung und Erhebung der Beiträge sowie für Streitigkeiten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung; die Satzung hat zu regeln:

1. das Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
2. das Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
3. die Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders die Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,

Google

4. das Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer und anderer, nach § 925 Nr. 2, § 929 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung Versicherter sowie die Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer,
5. die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Einsprüche nach §§ 1000, 1023.

[II] Die Staatsregierung ist ermächtigt, in diesem Falle mit der Genossenschaft eine andere Art der Erhebung der Beiträge zu vereinbaren, als in der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist.

Vollzug des § 1038 der Reichsversicherungsordnung.

Art. 47.

[I] Für die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung gilt § 1562, für die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs gelten die §§ 1546, 1548, 1584, 1585 der Reichsversicherungsordnung.

[II] Den Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§§ 142 bis 144) unterliegen außer den technischen Aufsichtsbeamten und den besonderen Sachverständigen auch die in Art. 18 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten.

Zweiter Abschnitt.

Änderung des Berggesetzes.

Art. 48.

Das Berggesetz in der Fassung vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) wird dahin geändert:

I. Nach Art. 228 wird eingefügt:

Art. 228 a.

Auf die Werksbeamten, die der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte unterliegen oder mit Anspruch auf Ruhegehalt in Betriebsverwaltungen des Staates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind, ist im Falle des Austritts aus dem Knappschaftsverein Art. 228 auch dann anzuwenden, wenn die Werksbeamten nicht gleichzeitig aus dem Betrieb ausscheiden.

II. In Art. 234 treten an die Stelle der Worte „von dem Oberbergamte" die Worte „von der Berginspektion".

III. An Stelle des Art. 235 treten folgende Vorschriften:

Art. 235.

§ 405 der Reichsversicherungsordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Knappschaftsverein und über die Verpflich-

Google

tung, Beiträge zu Knappschaftsvereinen oder ihren besonderen Krankenkassen zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der Beitragsteile (Art. 233 Abs. I). Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Beschlußverfahren und in §§ 1804, 1805 gelten entsprechend.

Art. 235a.

Auf die Streitigkeiten über die Leistungen der Knappschaftsvereine und ihrer besonderen Krankenkassen nach Art. 227 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und 229 des Berggesetzes (Leistungen der knappschaftlichen Krankenkassen) sind die Vorschriften des 6. Buches der Reichsversicherungsordnung, soweit sie sich auf die Krankenversicherung beziehen, entsprechend anzuwenden.

Art. 235b.

Bei Streit über die Leistungen der Knappschaftsvereine nach Art. 227 Abs. I Ziff. 5 bis 7 und Art. 228 Abs. IV des Berggesetzes (Leistungen der knappschaftlichen Pensionskassen) entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Oberversicherungsamt (Spruchkammer). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit die §§ 1681, 1684, 1686, 1691 nichts anderes vorschreiben. Ferner gelten entsprechend die §§ 1722 bis 1734, 1802, 1804, 1805 der Reichsversicherungsordnung.

Gegen die Urteile der Spruchkammer ist binnen einem Monat der Rekurs zum Landesversicherungsamt (Spruchsenat) zulässig. Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Kosten des Verfahrens handelt.

Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt sowie der § 1681, soweit die §§ 1707, 1709 bis 1715, 1719 bis 1721 nichts anderes vorschreiben. Die §§ 1656 bis 1659 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht. Die §§ 1716 Abs. I, II, 1722 bis 1734, 1802, 1804, 1805 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

Das Landesversicherungsamt entscheidet endgültig.

Art. 235c.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge der Art. 235 bis 235b an sie ergehenden Ersuchen der Knappschaftsvorstände und Versicherungsbehörden zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

Google

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Organen der Knappschaftsvereine gegeneinander und gegenüber den Behörden sowie den Trägern der reichsgesetzlichen Versicherung. § 117 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

In den Fällen der Art. 235 bis 235b gelten die §§ 124 bis 136 der Reichsversicherungsordnung über Fristen und Zustellungen entsprechend.

IV. In Art. 249 werden die Worte „dann 235" gestrichen.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der öffentlichen Angestellten.

Art. 49.

[I] Die Staatsregierung wird ermächtigt, den in Betrieben oder im Dienste des Staates Beschäftigten, deren Jahresdiensteinkommen nicht mehr als 2500 ℳ beträgt, für den Fall der Krankheit auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen einen Barbezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes zuzusichern.

[II] Auf den Bezug wird der Betrag angerechnet, der dem Beschäftigten für die gleiche Zeit als Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag zukommt.

[III] An Stelle der Leistungen in Abs. I kann Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gewährt werden. Die Bezüge nach Abs. II werden in diesem Falle nur auf die Barleistungen angerechnet.

Art. 50.

[I] Lehrer an öffentlichen Volksschulen, deren jährliches Diensteinkommen nicht mehr als 2500 ℳ beträgt, erhalten für den Fall der Krankheit auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen einen Bezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes.

[II] Auf den Bezug nach Abs. I werden die Geldbeträge und Naturalleistungen angerechnet, die dem Lehrer für die gleiche Zeit als Diensteinkommen, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

[III] Bleibt der Geldwert der nach Abs. II anzurechnenden Bezüge hinter dem nach Abs. I zu gewährenden Bezuge zurück, so ist der fehlende Betrag in bar zu leisten. Diese Leistung obliegt:

1. solange der Lehrer im Bezuge seines Diensteinkommens verbleibt, der zur Aufbringung des Schulbedarfs verpflichteten Gemeinde oder den mehreren ganz oder mit Teilen zum Schulsprengel vereinigten Gemeinden;
2. wenn der Lehrer nach Beginn der Krankheit in den Ruhestand versetzt wird, vom Beginn des Ruhegehaltsbezugs an der zur Gewährung des Ruhegehalts verpflichteten Kreisanstalt zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen;

Go gle

3. wenn der Lehrer nach Beginn der Krankheit unter Gewährung eines Unterhaltsbeitrags oder ohne solchen entlassen wird, dem Staate.

IV An Stelle des Bezugs nach Abs. I kann dem Lehrer Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gewährt werden. Die Bezüge nach Abs. II werden in diesem Falle nur auf die Barleistungen angerechnet.

V Die näheren Vorschriften zum Vollzuge der Abs. I bis IV werden von den zuständigen Staatsministerien erlassen.

VI Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die Volksschullehrer, Volksschullehrerinnen, Schulverweser, Schulverweserinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

VII Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Abs. I bis IV auf das Lehrpersonal an Volksschulen, die von den Angehörigen eines Bekenntnisses aus eigenen Mitteln unterhalten werden, sowie auf seminaristisch gebildete Lehrkräfte an Schulen von Stiftungs- oder Wohltätigkeitsanstalten oder anderen gemeinnützigen Unternehmungen für entsprechend anwendbar zu erklären und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 51.

I Die Staatsregierung wird ermächtigt, Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Staates beschäftigt sind, zum Zwecke der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetze für Angestellte die Leistungen zuzusichern, die in § 1234 Abs. I der Reichsversicherungsordnung und in § 9 des Angestelltengesetzes bezeichnet sind.

II Das gleiche gilt für die an öffentlichen Volksschulen Beschäftigten, soweit die anderweite öffentliche Fürsorge nicht ausreicht.

Art. 52.

Für die Ansprüche nach Art. 49 und 51 Abs. I steht der Rechtsweg offen; Art. 177 des Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung. Streitigkeiten über Ansprüche nach Art. 50 und 51 Abs. II unterliegen den gleichen Vorschriften, wie die in Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 bezeichneten Streitigkeiten; soweit sich die Ansprüche gegen den Staat richten, entscheidet im ersten Rechtszuge die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Art. 53.

Art. 206 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

I Auf die weiblichen Beamten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Änderungen Anwendung:

Google

1. Auch die unehelichen Kinder erhalten Sterbegehalt (Art. 72).
2. Das Waisengeld wird jedem ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinde, dessen Vater nicht mehr lebt, und jedem unehelichen Kinde gewährt. Es beträgt 12 vom Hundert des Ruhegehalts, zu dessen Bezug die Mutter berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, jedoch mindestens 90 ℳ. Dieses Waisengeld wird ehelichen und legitimierten Kindern auch dann gewährt, wenn der Vater noch lebt, jedoch erwerbsunfähig ist und die Mutter den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Diensteinkommen bestritten hat oder wenn sich der Vater ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat. Die Gewährung des Waisengeldes beginnt bei ehelichen und legitimierten Kindern mit Beginn des Monats, in dem der Vater gestorben oder erwerbsunfähig geworden ist oder sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft entfernt und seiner Unterhaltspflicht entzogen hat. Die Gewährung beginnt jedoch keinesfalls vor dem in Art. 82 bestimmten Zeitpunkte.

[2] Bei der Berechnung des Waisengeldes darf als Ruhegehalt der Mutter kein höherer Betrag als 75 vom Hundert ihres pensionsfähigen Diensteinkommens (Art. 39 Abs. 2) zugrunde gelegt werden.

[3] Im Falle der Verehelichung nach Versetzung in den Ruhestand kann den weiblichen Beamten auf ihren Antrag eine einmalige Abfindung bis zum fünffachen Betrage des Ruhegehalts gewährt werden. Die Ansprüche der Kinder auf Waisengeld werden hiervon nicht berührt. Das Waisengeld wird in diesem Falle mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Mutter gestorben ist.

Art. 54.

In Buchst. A des als Anlage I dem Beamtengesetze beigefügten Verzeichnisses wird als Nr. 5 eingesetzt: „die Direktoren der Oberversicherungsämter".

Art. 55.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gehalte der Beamten der Schiedsgerichte, die in den Dienst bei den Oberversicherungsämtern übernommen werden, abweichend von den Vorschriften des Beamtengesetzes festzusetzen.

Google

Art. 56.

Auf diese Beamten sind entsprechend anzuwenden:

1. Art. 209 des Beamtengesetzes mit der Maßgabe, daß für den Eintritt der Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses die Zeit angerechnet wird, die sie in pragmatischer Diensteseigenschaft oder in nichtpragmatischer statusmäßiger Diensteseigenschaft gemäß den Vorschriften zurückgelegt haben, die über die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der Versicherungsanstalten vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gegolten haben;
2. Art. 211 Abs. 3, 4, 5 und Art. 213, 214 des Beamtengesetzes mit der Maßgabe, daß als die seitherigen Vorschriften die in Ziff. 1 bezeichneten Bestimmungen zu gelten haben.

Art. 57.

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrer Beamten, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig sind, zum Zwecke der Befreiung von dieser Pflicht die Anwartschaft zu gewährleisten, die in § 9 jenes Gesetzes bezeichnet ist. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband für den Beamten Beiträge zu einer Versicherungsunternehmung entrichtet oder dem Beamten solche Beiträge ersetzt. Das Staatsministerium des Innern kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen zulassen.

Vierter Abschnitt.

Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Art. 58.

Das Gesetz vom 18. August 1879 über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof ist auf Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Versicherungsbehörden entsprechend anzuwenden.

Art. 59.

Das erwähnte Gesetz über Kompetenzkonflikte wird dahin geändert:

I. Art. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, fünf Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, fünf Räten des Verwaltungsgerichtshofs und drei hauptamtlichen Mitgliedern des Landesversicherungsamts.

Google

Der Stellvertreter des Präsidenten und die übrigen Mitglieder werden vom König ernannt.

Der Präsident, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder bekleiden ihr Amt am Gerichtshofe für die Dauer des Amtes, das sie zur Zeit ihrer Berufung bekleiden. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

II. Art. 3 erhält folgenden Zusatz:

Bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Versicherungsbehörden treten an die Stelle von zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehörenden Mitgliedern zwei dem Landesversicherungsamt entnommene Mitglieder.

III. Art. 4 Abs. II wird gestrichen.

IV. In Art. 9 hat

a. Abs. I zu lauten:

Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die Kreisregierungen und die Zentralverwaltungsstellen, in Angelegenheiten der Reichsversicherung auch die Oberversicherungsämter und das Landesversicherungsamt befugt.

b. Als Abs. IV wird angefügt:

Erachtet ein Versicherungsamt in einer bei einem Gericht anhängigen Sache den Rechtsweg für unzulässig, so legt es die Akten dem Oberversicherungsamte vor.

V. In Art. 18 Abs. VI werden die Worte „der jüngste Rat des Verwaltungsgerichtshofes" ersetzt durch die Worte: „das jüngste Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder des Landesversicherungsamts".

Art. 60.

Art. 13 Abs. I Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 erhält folgende Fassung:

„auf Rechtssachen, die vor die bürgerlichen Gerichte, die Strafgerichte oder die Versicherungsbehörden gehören."

Art. 61.

Ist die Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache von der Entscheidung einer Versicherungsbehörde abhängig, so ist das Verfahren vorbehaltlich der Erlassung vorsorglicher Anordnungen bis zur endgültigen Entscheidung der Versicherungsbehörden auszusetzen. Die Entscheidung der Versicherungsbehörden bindet.

Google

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

Art. 62.

Ausschluß von Landkrankenkassen.

In kreisunmittelbaren Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern dürfen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen Landkrankenkassen nicht errichtet werden.

Art. 63.

Änderung der Steuergesetze und des Gebührengesetzes.

I Die Versicherungsträger sind von der Grund- und Haussteuer sowie vom Gebührenäquivalente befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

II In Art. 4 Ziff. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 14. August 1910 treten an Stelle der Worte „Art. 4 Abs. I Ziff. 1, 2, 4" die Worte „Art. 4 Abs. I Ziff. 1—6".

III Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 14. August 1910 erhält folgenden Abs. II:

Ferner findet Art. 8 Ziff. 11, 12 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 64.

I Für Schuldbekenntnisse und Bestellungen von Hypotheken zugunsten von Darlehen, welche die Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten zur Beschaffung oder Verbesserung von Kleinwohnungen der minderbemittelten Bevölkerung an gemeinnützige Bauvereinigungen gewähren, werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben. Das gleiche gilt für Rangänderungen zugunsten der zu bestellenden Hypotheken dieser Art mit Einschluß der Berichtigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, für die Eintragung und Löschung solcher Hypotheken und deren Umschreibung auf den Eigentümer des belasteten Grundstücks sowie für Erklärungen, welche die Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zugunsten der zu bestellenden Hypotheken der bezeichneten Art betreffen.

II Als gemeinnützig gelten nicht Bauvereinigungen, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 4 vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 65.

Art. 64 gilt entsprechend für die Herstellung von Wohngebäuden zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter (Art. 2 Abs. III, Art. 14 Abs. II des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt in der Fassung vom 24. März 1908, GVBl. S. 235).

Art. 66.

Übergangsvorschriften.

Der erste und der vierte Abschnitt dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Go gle

Art. 67.

[I] Art. 48 Ziff. I tritt an dem Tage in Kraft, an dem der erste Abschnitt des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in Wirksamkeit tritt.

[II] Art. 48 Ziff. II bis IV treten am 1. Januar 1913 in Kraft. Ist an diesem Tage eine Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften ergangen, so gelten die bisherigen Vorschriften auch für das weitere Verfahren.

Art. 68.

Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes mit Ausnahme des Art. 50 sowie die Art. 64, 65 treten mit der Verkündigung in Kraft. Art. 50 tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Art. 69.

Art. 63 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft.

Art. 70.

Die folgenden Landesgesetze treten, soweit sie noch gelten, vorbehaltlich der Art. 6, 85 bis 97 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, an denjenigen Tagen außer Kraft, an denen die in Art. 5 des genannten Einführungsgesetzes bezeichneten Reichsgesetze durch die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ersetzt werden:

1. das Gesetz vom 26. Mai 1892 über die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes,
2. das Gesetz vom 17. Dezember 1903 über die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes,
3. das Gesetz vom 5. April 1888 über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,
4. das Gesetz vom 20. Dezember 1901 über das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze,
5. das Gesetz vom 15. Dezember 1899 über die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes.

Art. 71.

Die Art. 12 und 21 des Armengesetzes (GVBl. 1899 S. 489) treten mit Ende des Jahres 1913 außer Kraft.

Google

Art. 72.

Solange nicht die Vertreter der Versicherten nach § 1030 Abs. II der Reichsversicherungsordnung gewählt sind, wird der in Art. 14 Abs. II dieses Gesetzes bezeichnete Vertreter der Arbeiter und Dienstboten durch den Vorstandsvorsitzenden aus jenen Beisitzern des Schiedsgerichts oder des Oberversicherungsamts entnommen, die in einem der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe beschäftigt sind.

Art. 73.

Das Staatsministerium des Innern kann, soweit erforderlich, im Benehmen mit den anderen beteiligten Ministerien noch andere Übergangsvorschriften erlassen. Diese sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntzumachen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 2. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. Frhr. v. Kreß.
J. V.
Staatsrat v. Steiner.
J. V.
Staatsrat v. Endres.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 70.

München, den 7. November 1912.

Inhalt:

Kreisanlehengesetz vom 2. November 1912. — Abschied vom 31. Oktober 1912 über die Verhandlungen des Landrats von Mittelfranken in der außerordentlichen Tagung vom 20. September 1912 betreffend. — Urkunde über die Prinzessin Rupprecht-Stiftung vom 5. November 1912. — Bekanntmachung vom 22. Oktober 1912, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

Kreisanlehengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung erteilt, zur Aufbringung der Mittel für die Regulierung der Pegnitz in Nürnberg ein Anlehen von 2'400,000 ℳ aufzunehmen. Die Tilgung des Anlehens muß längstens am 31. Dezember 1952 beendet sein.

Google

Artikel 2.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung erteilt, zur Aufbringung der Mittel für ihre Beteiligung an der Gründung der Aktiengesellschaft Fränkisches Überlandwerk in Nürnberg ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 6'500,000 ℳ aufzunehmen. Die Tilgung des Anlehens hat im Jahre 1916 zu beginnen und muß längstens am 31. Dezember 1972 beendet sein.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 2. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. Frhr. v. Kreß.
J. V.
Staatsrat v. Steiner.
J. V.
Staatsrat v. Endres.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 7708 f 43.

Abschied über die Verhandlungen des Landrats von Mittelfranken in der außerordentlichen Tagung vom 20. September 1912 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, die Beschlüsse des Landrats von Mittelfranken vom 20. September 1912 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, angewiesen wird, zur Vertretung des Aktienbesitzes der mittelfränkischen Kreisgemeinde an dem Fränkischen Überlandwerk, A.G. in Nürnberg, den jeweiligen Vorsitzenden des ständigen Landratsausschusses und bei dessen Verhinderung den von diesem Ausschuß ernannten Stellvertreter zu bevollmächtigen, wogegen dieser verpflichtet ist, vor der Zustimmung zu Satzungsänderungen der Aktiengesellschaft jeder Art die Genehmigung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, einzuholen.

München, den 31. Oktober 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Urkunde über die „Prinzessin Rupprecht-Stiftung".

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns aus Anlaß Unseres Namensfestes bewogen, zum Andenken an Unsere vielgeliebte, leider so früh dahingeschiedene Enkelin Prinzessin Marie Gabriele mit einem Kapitale von 25 000 ℳ eine Wohltätigkeitsstiftung zu Gunsten des Vereins Säuglingsheim München, der unter dem Protektorate der verewigten Prinzessin stand, zu errichten und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen: „Prinzessin Rupprecht-Stiftung" und hat ihren Sitz in München.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem Verwaltungsausschuß des Vereins Säuglingsheim München E. V. unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern zu.

§ 3.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens fließen dem genannten Verein zu und sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Erträgnissen zu decken.

§ 5.

Für den Fall der Auflösung des Vereins Säuglingsheim München oder einer wesentlichen Änderung seines Zweckes behalten Wir Uns vor, über die Verwaltung der Stiftung und über die Verwendung der Stiftungserträgnisse zu Gunsten anderer Einrichtungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge weitere Bestimmung zu treffen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 5. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Metz.

Google

Nr. 32647.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober 1912 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. November 1912

1. die Forstamtsassessorstelle in Zell, Forstamts Wolfratshausen, aufgelöst werde,
2. eine Försterstelle in Hohenschäftlarn, Forstamts Wolfratshausen, zur Errichtung gelange, und
3. die Forstamtsassessorstelle beim Forstamt Aschaffenburg-Nord aufgelöst und dafür bei diesem Forstamt eine Forstassistentenstelle errichtet werde.

München, den 22. Oktober 1912.

v. Breunig.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1912 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Oberarzt Dr. Brandl seiner Bitte entsprechend von der Funktion eines Arztes im unmittelbaren ärztlichen Dienste bei Seiner Majestät dem Könige vom 1. November 1912 an zu entheben und demselben in Anerkennung seiner mit größter Pflichttreue und Eifer geleisteten Dienste den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. August 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und Generalmajor z. D. Ferdinand Freiherrn von Leoprechting in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 71.

München, den 12. November 1912.

Inhalt:

Gesetz vom 5. November 1912 über den Kriegszustand. — Bekanntmachung vom 8. November 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 43832.

Gesetz über den Kriegszustand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Art. 1.

Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch Königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

Art. 2.

Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen,
2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,
3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,
4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt,

wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Google

Art. 5.

Bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben kann durch Königliche Verordnung das Standrecht angeordnet werden.

Auf die Kundmachung der Verordnung findet Art. 2 Anwendung.

Art. 6.

Das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht (standrechtliches Gericht) ist zuständig:

1. für das Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats,
2. für das Verbrechen und das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt,
3. für das Verbrechen und das Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124, 125, 127, 130, 141 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,
4. für das Verbrechen des Mords, des Raubes und der Erpressung,
5. für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318a, 321 bis 324, 329 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,
6. für die in den §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen und Vergehen,
7. für die nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung strafbaren Handlungen,
8. für die nach Art. 4 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen,

wenn die Tat nach der Verkündung der Verhängung des Kriegszustands begangen oder fortgesetzt worden ist.

Art. 7.

Auf das für den Kriegszustand angeordnete Standrecht finden die Vorschriften des Art. 442 Nr. 1, 2 und der Art. 445, 446, 449 bis 455 des Strafgesetzbuchs von 1813 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Im Falle des Art. 453 Abs. 1 entscheidet das Gericht auch über die von dem Angeschuldigten verwirkte Strafe; die Vorschriften des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
2. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen läßt. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Fall öffentlich.
3. Der Angeschuldigte kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Google

Die Verteidigung ist notwendig:

a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft oder Gefängnis von mehr als einem Jahre bedrohte Tat den Gegenstand der Verhandlung bildet.

In den Fällen des Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger nicht gewählt hat, ein solcher von dem Vorsitzenden, womöglich aus den rechtskundigen Personen des Ortes, bestellt.

Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

4. Auch gegen Urteile, die nicht auf Todesstrafe lauten, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

5. Die Todesstrafe wird vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des Urteils vollstreckt.

Art. 8.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der für den Kriegszustand einzusetzenden standrechtlichen Gerichte bestimmt, soweit hierüber die das Standrecht anordnende Königliche Verordnung nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem obersten Militärbefehlshaber des Bezirks.

Die den Zivilpersonen zu entnehmenden Mitglieder der standrechtlichen Gerichte werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die militärischen Mitglieder werden vom obersten Militärbefehlshaber des Bezirks ernannt.

Art. 9.

Die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgt durch Königliche Verordnung und ist durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Gleiches gilt von der Aufhebung des Standrechts.

Art. 10.

Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustands, wenn es nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Nach Beendigung des Standrechts sind die bei standrechtlichen Gerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben.

In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze, in den Fällen des

Google

Art. 4 aber und, wenn das Standrecht vor der Aufhebung des Kriegszustandes aufgehoben wird, bis zur Aufhebung des Kriegszustandes auch in den Fällen des Art. 3 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Art. 11.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt. Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung.

Art. 12.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 5. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. Frhr. v. Kreß.
J. V.
Staatsrat v. Steiner.
J. V.
Staatsrat v. Endres.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 413b 81.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Da in dem schweizerischen Kanton Aargau die Maul- und Klauenseuche neuerdings ausgebrochen ist, wird das im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (GVBl. S. 909) verfügte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen mit sofortiger Wirksamkeit auf den Kanton Aargau wieder ausgedehnt. Die Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 (GVBl. S. 671) wird aufgehoben.

München, den 8. November 1912.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstihrem Leibarzt dem K. Hofstabsarzt und Medizinalrat Dr. Wilhelm von Kastner und dem Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, K. Hofstabsarzt und Medizinalrat Dr. Gustav von Hößlin den Titel und Rang von K. Obermedizinalräten zu verleihen.

Übertragung der Würde eines Ceremoniars des K. St. Elisabethen-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 1. November 1912 allergnädigst bewogen gefunden, der von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Maria Theresia von Bayern vollzogenen Übertragung der Würde eines Ceremoniars des K. St. Elisabethen-Ordens an den nunmehrigen Stiftsprobst von St. Cajetan, K. Geistl. Rat und Päpstlichen Hausprälaten Joseph Ritter von Hecher, die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 72.

München, den 19. November 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. November 1912 über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung. — Bekanntmachung vom 7 November 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. November 1912 der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

StMdJ. Nr. 333 a/15.
KrM. Nr. 24921.

Bekanntmachung über die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1912 ab sind in München und in Nürnberg Landwehr-Inspektionen errichtet worden.

Die Landwehr-Inspektion München ist der 1. Division, die Landwehr-Inspektion Nürnberg der 5. Division unterstellt worden.

Die Landwehr-Inspektionen übernehmen für ihre Bezirke in sämtlichen Ersatzangelegenheiten und in den Angelegenheiten der Personen des Beurlaubtenstandes und der Bezirkskommandos die Dienstobliegenheiten einer Infanterie-Brigade.

Google

Die nunmehrige Landwehrbezirkseinteilung des I. und III. Armeekorps ist nachstehend abgedruckt.

Die Berichtigung der Anlage I der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

In der Landwehrbezirkseinteilung des II. Armeekorps tritt keine Änderung ein.

München, den 4. November 1912.

J. A.

Frhr. v. Kreß. Ministerialdirektor Henle.

Landwehrbezirkseinteilung des I. und III. Armeekorps vom 1. Oktober 1912 ab.

Armeekorps	Infanterie-Brigade usw.	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (Aushebungs-) Bezirke
I.	München (Landwehr-Inspektion)	I München II München Landshut Weilheim	Bei den Verwaltungs- (Aushebungs-) Bezirken — siehe Anlage 1 der Wehrordnung — treten keine Änderungen ein.
	1.	Rosenheim	
	2.	Wasserburg Passau	
	3.	Augsburg Kempten	
	4.	Dillingen Mindelheim	
III.	Nürnberg (Landwehr-Inspektion)	Nürnberg Erlangen Ansbach Weiden	
	9.	Amberg	
	10.	Bayreuth Hof	
	11.	Ingolstadt Gunzenhausen	
	12.	Regensburg Straubing Deggendorf	

Google

Nr. 7029 a 10.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:
2 000 000 ℳ 4 %ige, vom Tage der Ausgabe in längstens 50 Jahren im Wege der Kündigung mit mindestens dreimonatlicher Frist oder durch freihändigen Rückkauf einzulösende Kommunalobligationen.

München, den 7. November 1912.

J. A.
Oberregierungsrat v. Grundherr.

StMdJ. Nr. 329 a 19.
KrMin. Nr. 25711.

Bekanntmachung der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern wird nachstehend aus dem Anhange zu Nr. 43/1912 des Zentralblatts für das Deutsche Reich das Gesamtverzeichnis der Lehranstalten zur Kenntnis gebracht, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 13. November 1912.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialrat Brand.

Google

Abdruck.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung.

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	1170	Realschulen (C. c)	1187
Realgymnasien (A. b)	1178	Öffentliche Lehrerseminare (C. d)	1193
Oberrealschulen (A. c)	1181	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	1196
Progymnasien (B. a)	1184	**Privat-Lehranstalten:**	
Realprogymnasien (B. b)	1184	a) Lehrerseminare	1197
Realschulen (B. c)	1184	b) Andere Privat-Lehranstalten	1197
Progymnasien (C. a)	1185	**Lehranstalten in den Schutzgebieten**	1199
Realprogymnasien (C. b)	1186	**Lehranstalten im Ausland**	1199

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,

Google

Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Bottrop Reg. Bez. Münster,[1])
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Buer i. Westfalen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (mit Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Dreikönigsgymnasium,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Dahlem bei Berlin: Arndt-Gymnasium,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Demmin,
*Deutsch Eylau,
Deutsch Krone,
Deutsch Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Dramburg,
*Duderstadt,
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Prinz Georg-Gymnasium i. E.,[1])
Städtisches Gymnasium, (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Elberfeld: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium),
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß Lichterfelde: Schiller-Gymnasium, (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strelitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Siftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ratsgymnasium (vormals Lyzeum),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
*Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. Posen: Prinz Heinrich-Gymnasium,[1])
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Stadtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Linz,
*Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Mayen,
*Meldorf,
*Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Neuruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Ols,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
*Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,

Google

*Prenzlau,[1])
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
*Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheinbach,[2])
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
St. Wendel,
Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit Realgymnasium),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wenigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
*Wohlau,[1])
Wongrowitz,
Zaborze: Königin Luise-Gymnasium,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

[1]) Mit rückwirkender Geltung der erweiterten Berechtigung für den Ostertermin 1912.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

II. **Königreich Bayern.**

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Ettal i. E.,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Königliches Gymnasium,
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
König Georg-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtland,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
Cannstatt: *Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ehingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Ellwangen,
*Eßlingen, Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), ×)
*Hall (Realgymnasium i. E.), ××)
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

×) Das Realprogymnasium ist im Ausbau zu einem Realgymnasium begriffen.

××) Die Umwandlung in ein Realgymnasium mit griechischem Ersatzunterricht ist am Schlusse des Schuljahrs 1911/12 bis zur Unterprima gediehen, so daß im Jahre 1913 das Gymnasium das Reifezeugnis für die Hochschule zum letztenmal erteilen kann.

Google

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Goetheschule, Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Altes Gymnasium[1])
Neues Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
Neubrandenburg: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Ballenstedt: Städtisches Wolterstorff-Gymnasium (verbunden mit Realschule und Alumnat),

[1]) Das vormalige Herbst-Gymnasium ist Ostern 1912 in ein Oster-Gymnasium umgewandelt worden und hat den Namen Altes Gymnasium erhalten.

Google

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realprogymnasium).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Bitsch: Bischöfliches Gymnasium St. Augustin,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
*Gebweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

Google

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),
Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelm-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Borhagen-Rummelsburg: Jahn-Realgymnasium,[1])
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,
Herderschule (verbunden mit Realschule),
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Cöln-Nippes,
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Danzig-Langfuhr.
Deutsch Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Oberrealschule),
Dillingen,[1])
Dirschau[1])
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium an der Nethelstraße (verbunden mit Realschule),
Duisburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Duisburg-Ruhrort,
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld: Königliches Realgymnasium,
Städtisches Realgymnasium,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wohler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Friedrichshagen bei Berlin,
Geestemünde (verbunden mit Realschule),
Gelsenkirchen,
Görlitz,
Goldap,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Grunewald bei Berlin,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hamborn,[1])
Hannover: Bismarckschule (verbunden mit Realschule).[1])
Leibnizschule (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium,
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hechingen,[2])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für die im Juli 1912 abgehaltene Reifeprüfung.

Google

Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hörde,[1])
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Itzehoe: Kaiser Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Langenberg,
Langensalza,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Bismarckschule,
Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit Gymnasium),[1])
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neukölln: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Neunkirchen,
Nienburg a. d. Weser,[1])
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ohligs-Wald: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Pankow bei Berlin,
Papenburg,
Pasewalk,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: König Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,
Werner Siemens-Real-Gymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Siegen,
Spremberg,
Steglitz,
Stettin: Friedrich Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Swinemünde: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Velbert: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Völklingen,
Wanne,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Wiesbaden: Königliches Realgymnasium,
Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Zoppot.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Blasewitz,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annenschule,
Dreikönigsschule,
Realgymnasium (verbunden mit König Georg-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Glauchau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Leipzig: Petrischule,
Schillerrealgymnasium,
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Plauen i. Vogtland,
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Cannstatt: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gmünd: Realgymnasium (verbunden mit Realschule,
Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Hall: Realgymnasium mit griechischem Ersatzunterricht (in der Umwandelung aus dem Gymnasium begriffen),
Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stuttgart,
Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Freiburg: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Karlsruhe: Goetheschule (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Humboldtschule,
Mannheim: Realgymnasium,
Lessingschule (verbunden mit Realschule),
Villingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Reform-Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule [vormals W. und L. Zimmermanns Realschule]),
Eisenach,
Weimar.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums, Realgymnasium des Johanneums.

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Realgymnasium — in Klasse I noch Oberrealschule —,
Vegesack.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Heinrich Hertz-Realgymnasium i. E., Realgymnasium des Johanneums.

XIX. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Allenstein,
Altona: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
Barmen-Wupperfeld,
Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
Luisenstädtische Oberrealschule,
Königstädtische Oberrealschule,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld,
Bitterfeld,
Bochum,
Breslau,
Cassel: I. Oberrealschule,
II. Oberrealschule,
Charlottenburg: Leibniz-Oberrealschule,
Siemens-Oberrealschule,
Cöln: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Crefeld,
Danzig: Oberrealschule St. Petri und Pauli,
Delitzsch,
Deutsch Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),[1])
Dortmund,
Düsseldorf,
Duisburg,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Humboldt-Oberrealschule,
Krupp-Oberrealschule,[1])
Flensburg: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: Klinger-Oberrealschule,
Sachsenhäuser-Oberrealschule,
Freiburg i. Schlesien,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Fulda,
Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Görlitz,[1])
Göttingen,
Graudenz,
Gronau,[1])
Groß Lichterfelde,
Gummersbach,
Hagen i. Westfalen,
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Oberrealschule,
Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
Hameln: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamm,
Hanau,
Hannover: Oberrealschule am Clevertore,
Oberrealschule an der Lutherkirche,
Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herne i. Westfalen,[1])
Hirschberg i. Schlesien,
Kattowitz,
Kiel: Oberrealschule I,
Oberrealschule II,
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Löbenicht'sche Oberrealschule,
Lehe i. Hannover,
Liegnitz: Wilhelmsschule,
Magdeburg: Guericke-Schule,
Marburg: Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Minden: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Mühlhausen i. Thüringen,
München-Gladbach,
Neukölln,
Neumünster: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Oldesloe,[1])
Pankow,
Posen: Berger-Oberrealschule,
Potsdam,
Quedlinburg,
Rheydt: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Saarbrücken,
Schmalkalden,
Schöneberg: Hohenzollernschule,
Sonderburg,
Stargard i. Pommern,
Steglitz,
Stolp: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Suhl,
Weißenfels: Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wiesbaden: Oberrealschule am Zietenring,
Wilhelmshaven,
Zeitz.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: Kreis-Oberrealschule,
Ludwigshafen a. Rhein: Oberrealschule,
München: Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: Kreis-Oberrealschule,
Passau: Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden-Johannstadt,
Leipzig: Oberrealschule (verbunden mit der I. Realschule),
Meerane.

IV. Königreich Württemberg.

Cannstatt,
Eßlingen,
Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Hall,
Heilbronn: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ludwigsburg,
Ravensburg,
Reutlingen,
Stuttgart: Friedrich Eugens-Realschule,
Wilhelms-Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Tübingen,
Ulm: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg: Oberrealschule,
Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim: Oberrealschule (verbunden mit Handelsmittelschule),
Pforzheim,
Villingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

VI. Großherzogtum Hessen.[1])

Alsfeld,
Darmstadt: Liebigs-Oberrealschule,
Ludwigs-Oberrealschule,
Gießen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heppenheim,
Mainz,
Offenbach a. Main: Oberrealschule am Stadthaus,
Oberrealschule am Friedrichsplatz,
Worms.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena.[2])

VIII Großherzogtum Oldenburg.

Oberstein-Idar,[2])
Oldenburg.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Meiningen.

Sonneberg.[2])

XI. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Oberrealschule (Ernestinum).

XII Herzogtum Anhalt.

Dessau: Friedrichs-Oberrealschule.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Oberrealschule.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Oberrealschule in Eimsbüttel,
Oberrealschule in St Georg,
Oberrealschule vor dem Holstentore,
Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XV Elsaß-Lothringen.

Colmar,
Forbach,
Metz,
Mülhausen i. Elsaß: Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
Oberrealschule (bei St. Johann).

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.[1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Eßlingen: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit Gymnasium),
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Kirchheim u/T.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
*Mosbach,
Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Biberach: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Heidenheim: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kirchheim u/T.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rottweil.

II. Großherzogtum Baden.

Bruchsal,
Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Karlsruhe,
Mannheim: Lessingschule, Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Oberkirch,
Offenburg,
Schopfheim,

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Im Ausbau zu einem Realgymnasium begriffen.

Google

Singen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1])

Alzey: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Butzbach,
Dieburg: Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gernsheim,
Groß Umstadt: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Michelstadt,
Nauheim-Bad: Ernst Ludwig-Schule (höhere Bürgerschule),
Oppenheim,
Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.[1])

Bremen: Realschule in der Altstadt,
Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Ahrweiler,
*Berent,
*Berg. Gladbach,
*Betzdorf-Kirchen,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
Deutsch Wilmersdorf,[2])
Erkelenz,
*Eupen,
*Geldern,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne i. Westfalen,
*Hofgeismar,
Königsberg i. Ostpreußen,
Kosel i. Oberschlesien,
Löbau i. Westpreußen,
*Lünen (Reg.-Bez. Arnsberg),
*Malmedy,
*Neumark i. Westpreußen,
Oynhausen,
Preußisch Friedland,
*Ratingen,
Rietberg,
Rybnik,
*Schlawe,
*Schwerte,
Tremessen,
*Werden a. d. Ruhr,
Werl (Reg.-Bez. Arnsberg).

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges oder vor Absolvierung des siebenten die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz)
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pasing,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Öhringen,
*Riedlingen,
*Rottenburg.

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium (nebst Realabteilung),
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,
Altenessen,
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Biedenkopf,
Blankenese: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule,[1])
Briesen i Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Cöln-Lindenthal[1])
Crossen,
Danzig: Realprogymnasium (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),[1])
Elberfeld: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Elmshorn: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Friedenau: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Gevelsberg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Goch,
Gollnow,
Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Kamen,
Katernberg,[1])
Königs Wusterhausen,[1])
Kulmsee,
Lankwitz,
Lichtenberg bei Berlin: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Lübben,
Lüben,
Marburg: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Merzig,
Meurmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. Rh.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nowawes,[1])
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberschöneweide,
Opladen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Reinickendorf: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Schwiebus,
Sprottau,
Sterkrade,
Sulzbach a. d. Saar,
Urdingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Weißenfels: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Sachsen.

Chemnitz: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Radebeul: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschulklassen) in der Lößnitz,
Reichenbach: Realgymnasium i. E., (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Waldheim.

III. Großherzogtum Baden.

*Buchen,
Singen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Fürstentum Waldeck.

Arolsen: Das Realprogymnasium ist i. d. E. zu einem Realgymnasium begriffen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Apenrade,
Arnswalde,
Aschersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Bertram-Realschule,
Herder-Realschule,
Körner-Realschule,
Jahn-Realschule,
Fünfte Realschule,
Sechste Realschule,
Siebente Realschule,
Achte Realschule,
Neunte Realschule,
Zehnte Realschule,
Elfte Realschule,
Zwölfte Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Berlin: Dreizehnte Realschule,
Vierzehnte Realschule,
Biebrich: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Blankenese: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Bonn,[1])
Breslau: Erste evangelische Realschule,
Zweite evangelische Realschule,
Katholische Realschule,
Bromberg,
Buer i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Buxtehude,
Calbe a. d. Saale,
Cammin,
Celle,
Charlottenburg: Herderschule (verbunden mit Realgymnasium),
Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium, Realschule,[1])
Coblenz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Cöln: Realschule,
Handelsrealschule,
Cöpenick: Körnerschule (mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen),
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
Deutsch Wilmersdorf bei Berlin,[1])
Diez,
Dortmund,
Dülken,
Düsseldorf: Realschule an der Scharnhorststraße,
Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg-Meiderich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Eberswalde,
Eckernförde,
Elberfeld,
Elmshorn: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Emden: Kaiser Friedrichs-Schule,
Ems: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Eschwege: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Eschweiler: Realschule (verbunden mit Gymnasium,
Finsterwalde,
Forst i. d. Lausitz: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Frankfurt a. Main: Realschule der israelitischen Gemeinde,
Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
Adlerflichtschule,
Liebig-Realschule,
Selektenschule,
Handelsrealschule,
Friedenau: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Friedrichsthal,
Gardelegen: Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
Geestemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Geisenheim,
Gevelsberg: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Glogau,
Greifswald: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Guben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hadersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hannover: Erste Realschule,
Zweite Realschule,
Bismarckschule (verbunden mit Realgymnasium,
Harburg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Haspe,
Havelberg,
Haynau,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

Herford: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Jüterbog: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: Steindammer Realschule),
Vorstädtische Realschule,
Königshütte,
Kolmar i. Posen,
Kreuznach,
Kronenberg,
Krotoschin: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Landsberg a. d. Warthe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langendreer,
Lennep: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Lichtenberg bei Berlin: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium)[1])
Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Luckenwalde: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Lüdenscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Magdeburg,
Marggrabowa: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Marne,
Mettmann: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Mewe,
Mülheim a. Rhein: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Mühlheim a. d. Ruhr,
Münster i. Westfalen,
Naumburg a. d. Saale: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neuß,
Oberhausen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Odenkirchen,[1])
Ohligs-Wald: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Opladen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Oschersleben: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Otterndorf,
Peine: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Pillau,
Plettenberg i. W.,
Rastenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rathenow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Recklinghausen,
Reinickendorf: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Riesenburg,
Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schneidemühl: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schöneberg bei Berlin: Comeniusschule,
Fichterealschule mit Handelsklassen,
Schönlanke,
Schwelm: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin a. W.
Sobernheim,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1912.

Google

Solingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Spandau,
Stallupönen,
Steglitz,
Stettin: Bismarckschule,
Swinemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Tegel bei Berlin,
Tiegenhof,
Tondern,
Urdingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Unna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Vohwinkel,
Wandsbek: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wehlau,
Weißensee bei Berlin,
Wesel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wiesbaden: Realschule (verbunden mit dem städtischen Realgymnasium),
Wilhelmsburg a. Elbe,
Witten: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Wittenberge,
Wollstein i. Posen,
Zehlendorf.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Bamberg,
Deggendorf,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Gunzenhausen,
Hof,
Ingolstadt,
Kaufbeuren,
Kempten,
Kissingen,
Kitzingen,
Kronach,
Kulmbach,
Landau,
Landsberg,
Landshut,
Lindau,
Memmingen,
München: Gisela-Kreisrealschule,
Ludwigs-Kreisrealschule,
Maria Theresia-Kreisrealschule,
Neuburg a. d. Donau,
Neumarkt i. d. Oberpfalz,
Neustadt a. d. Haardt,
Neu Ulm,
Nördlingen,
Nürnberg: Kreisrealschule I,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Traunstein,
Wasserburg,
Weiden,
Weilheim,
Weißenburg i. Bayern,
Wunsiedel,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Aue,
Auerbach,
Chemnitz: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Crimmitschau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Dresden: Realschule Seevorstadt,
Realschule Dresden-Neustadt,
Realschule Dresden-Striesen Freimaurer-Institut),
Frankenberg,
Glauchau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Grimma,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1912.

Google

Großenhain: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kamenz: Lessingschule,
Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
Zweite Realschule,
Dritte Realschule,
Vierte Realschule (Lindenau) (verbunden mit Realgymnasialklassen),
Fünfte Realschule (Reudnitz),
Leisnig,
Löbau,
Meißen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mittweida,
Ölsnitz i. Vogtland,
Oschatz,
Pirna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Plauen i. Vogtland,
Radeberg,
Radebeul: Realschulklassen (verbunden mit Realgymnasium i. E.) in der Lößnitz,
Reichenbach i. Vogtland: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Riesa: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rochlitz,
Stollberg,
Werdau,
Zwickau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Ebingen,
Ehingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Feuerbach,
Freudenstadt,
Gmünd: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Göppingen,
Heilbronn,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule (verbunden mit Progymnasium),
Mergentheim,
Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schwenningen,
Sindelfingen,
Stuttgart,
Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

Achern,
Breisach,
Bretten,
Bühl,
Eberbach,
Emmendingen,
Eppingen,
Kehl,
Kenzingen,
Ladenburg,
Meßkirch,
Müllheim,
Neustadt,
Radolfzell,
Rheinbischofsheim,
Säckingen,
Schwetzingen,
Sinsheim,
Tauberbischofsheim,
Triberg,
Überlingen,
Waldshut: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.×)

Großgerau: Höhere Bürgerschule,
Grünberg: Höhere Bürgerschule,[1])
Langen: Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: Höhere Bürgerschule,
Neu Isenburg,
Schotten.

×) Die höheren Bürgerschulen werden nach dem Lehrplane der Realschulen unterrichtet, sie sind Realschulen ohne Obersekunda.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

Google

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Güstrow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ribnitz,
Rostock,
Teterow,
Wismar: Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.
Apolda: Realschule (verbunden mit Reform-Realgymnasium i. E.),
Ilmenau,
Neustadt a. d. Orla,
Weida.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
Neubrandenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

X. Großherzogtum Oldenburg.
Brake,[1])
Delmenhorst (z. Z. Oberrealschule i. E.)
Varel.

XI. Herzogtum Braunschweig.
Braunschweig,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.
Gotha,
Ohrdruf: Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.
Ballenstedt: Realschulabteilung des Wolterstorff-Gymnasiums,
Cöthen: Friedrichs-Realschule,
Dessau: Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
Arnstadt: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.
Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.
Greiz: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Zeulenroda.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
Gera: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

XX. Fürstentum Lippe.
Detmold: Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Realschule zum Dom.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: Realschule in der Neustadt,[1])
Bremerhaven.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Bergedorf: Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: Realschule in Eilbeck,
Realschule vor dem Lübeckertore,
Realschule in St. Pauli,
Realschule in Eppendorf i. E. zur Oberrealschule,
Realschule in Hamm,
Realschule in Barmbeck.

XXIV. Elsaß-Lothringen.
Barr,
Bischweiler,
Buchsweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Diedenhofen: Realabteilung des Gymnasiums,[2])
Gebweiler: Realabteilung des Gymnasiums,[3])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Sommertermin 1911.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Sommertermin 1912.

Google

Hagenau: Realabteilung des Gymnasiums,
Markirch,
Münster,
Rappoltsweiler,
Saargemünd: Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: Neue Realschule,
Thann.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

1. Königreich Preußen.

Königliches Lehrerseminar.

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aschersleben
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg[1])
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cammin
Coesfeld
Cöpenick
Cöslin
Cornelimünster
Cottbus
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dorsten
Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eilenburg
Einbeck
Eisleben
Elbing
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Essen[1])
Euskirchen
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Fürstenwalde
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hameln
Hamm i. W.
Hannover
Hattingen
Havelberg
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Jüterbog
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kettwig
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Krotoschin
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal

[1]) In Bromberg und in Essen befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Google

Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüdenscheid
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Merseburg
Merzig
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Myslowitz
Naumburg a. d. Saale
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Oberglogau
Odenkirchen
Ols
Olpe
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück[1])
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paderborn
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz

Königliches Lehrerseminar.

Quedlinburg
Ragnit
Ratibor
Ratingen
Ratzeburg
Rawitsch
Recklinghausen
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rendsburg
Rheydt
Rinteln
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Schweidnitz
Schwerin a. W.
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Tarnowitz
Thorn[1])
Tondern
Tuchel
Ülzen
Uetersen
Unna
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth
Wittlich
Wollstein
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Züllichau
Zülz.

Königliches Lehrerseminar.

[1]) In Osnabrück und Thorn befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Google

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Pasing: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Lehrerseminar,
Auerbach: Königliches Lehrerseminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Lehrerseminar,
Domstiftliches katholisches Lehrerseminar,
Bischofswerda: Königliches Lehrerseminar,
Borna: Königliches Lehrerseminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletchersches Lehrerseminar,
Dresden-Plauen: Königliches Lehrerseminar,
Dresden-Strehlen: Kgl. Friedrich August-Lehrerseminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Lehrerseminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Lehrerseminar,
Nossen: Königliches Lehrerseminar,
Oschatz: Königliches Lehrerseminar,
Pirna: Königliches Lehrerseminar,
Plauen i. Vogtland: Königliches Lehrerseminar.
Rochlitz: Königliches Lehrerseminar,
Schneeberg: Königliches Lehrerseminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburgsches Lehrerseminar,
Zschopau: Königliches Lehrerseminar,
Zwickau: Königliches Lehrerseminar.

IV. Königreich Württemberg.

Backnang: Evangelisches Lehrerseminar,
Eßlingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Lehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Lehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Lehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Lehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Freiburg i. Br.: Großherzogliches Lehrerseminar,
Heidelberg: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

Google

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstliches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).

XXV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: Landwirtschaftsschule,
Bojanowo: Landwirtschaftsschule,
Brieg: Landwirtschaftsschule,
Cleve: Landwirtschaftsschule,
Dahme: Landwirtschaftsschule,
Eldena: Landwirtschaftsschule,
Flensburg: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
Herford: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Marienburg i. Westpreußen: Landwirtschaftsschule,
Salzwedel: Landwirtschaftsschule,
Samter: Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: Landwirtschaftsschule,
Weilburg: Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Lichtenhof: Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: Handelsschule,
Pfarrkirchen: Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: Städtische Handelsschule,
Chemnitz: Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: Handelsmittelschule (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

*Groß Umstadt: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

Google

VI. **Großherzogtum Oldenburg.**

Varel: Landwirtschaftsschule.

VII. **Herzogtum Braunschweig.**

Helmstedt: Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst Realabteilung.

VIII. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Handelsabteilung der Realschule.

IX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Städtische Amthor'sche höhere Handelsschule (Handelsrealschule mit Fachkurs und Lehrlingsabteilung).

X. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

II. Königreich Württemberg.

Lichtenstern: Privatseminar,
Tempelhof: Privatseminar.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,
Frankfurt a. Main: Ruoff-Hasselsches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,[1])
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: Garnierſche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann,[2])
Gnadenfrei: Realprogymnasium unter Leitung des Direktors Bernhard,[3])
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (realistische und * progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers Joseph Nieſſen vom 1. April 1911 ab,
Bad Lauterberg i. Harz: Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,[4])
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Friedrich Drexler,[2])
Obercassel bei Bonn: Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Opladen: Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Erzbischöfliches Aloysianum) in Opladen unter Leitung des August Sieler,[2])[5])
Osnabrück: Nölle'sche Handelsschule des Dr. Hermann Lindemann,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1913 einschließlich belassen worden.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.

[4]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.

[5]) Die Berechtigung gilt für Ostern 1911 und 1912.

Google

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und Realschulabteilung des Pädagogiums unter Leitung des Dr. Felix Beheim-Schwarzbach und des Siegfried Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,
Rees (Rheinprovinz): Höhere Lehranstalt (Progymnasium) unter Leitung des Lambert Heucken,[1][2])
Sachsa a. Harz: Privatrealschule des Dr. Härtel,
St. Goarshausen: Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,
Spandau: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors D. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,
Telgte: Progymnasiale und höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts von Karl Linpinsel,
Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium),
Wunstorf: Scharnhorst-Realschule unter Leitung des Georg Holle.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Sechsklassige Handelsschule von G. Hoffmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,
Dürkheim a. H.: Realschule des Heinrich Bärmann,
Frankenthal (Pfalz): Reallehrinstitut von Eugen Wehrle,
Fürth: Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,
Marktbreit a. Main: Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,
Miltenberg a. Main: Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,
Nürnberg: Real- und Handelslehranstalt (Institut Gombrich),[3])
Würzburg: Privathandelsschule von Adam.[3])

III. Königreich Sachsen.

Altenberg i. Erzgeb.: Höhere Lehranstalt für künftige Verkehrsbeamte unter Leitung des Direktors Haucke,
Dresden: Privatrealschule von Oskar Koldewey, unter Leitung des bisherigen Oberlehrers Hillig,[3])
Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,[3])
Realschule des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel,[3])
Leipzig: Erziehungsschule (Privatreaschule) des Direktors Dr. Röfel,[3])
Privatschule des Dr. Pitschel (früher Roth),[3])
Privatrealschule des Professors Otto Albert Toller.[3])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
Privatrealschule mit Internat des Professors Karl Widmann (Institut Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Mainz: St. Marienschule (Bischöfliche Lehranstalt),[4])
Offenbach a. Main: Goetheschule unter Leitung des Reinhard Rau.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.
[2]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis Ostern 1912 einschließlich.
[3]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912 gilt die Berechtigung vorläufig bis Ende 1915.

Google

VII. **Großherzogtum Sachsen.**

Jena: Erziehungsanstalt des Dr. Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg a. Harz: Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

Braunschweig: Jahnsche Realschule des Direktors Dr. Junker,

Seesen a. Harz: Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland,

Wolfenbüttel: Samson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Siegfried Schaffner unter Leitung des Dr. Alfred Schaffner.

XI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter.

XII. **Fürstentum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Professors Max Kutnewsky,

Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

[1]) Die Berechtigung gilt bis Michaelis 1913 einschließlich.

Lehranstalten in den Schutzgebieten.×)

Tsingtau: Gouvernementsschule.

Lehranstalten im Ausland.×)

Antwerpen: Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster,[1])

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehalt nen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Abschlußprüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

Google

Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])
Buenos Aires: Germaniaschule (Realschule) der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr Willy Ruge,
Bukarest: Deutsche Oberrealschule der evangelischen Gemeinde und die höhere Handelsschule unter Leitung des Direktors Dr. Magnus Blümel,[1])
Constantinopel: Oberrealschule der deutschen und Schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto Söhring,[1])
Davos-Platz: Schulsanatorium Fridericianum (Gymnasium und Oberrealschule unter den Leitern Dr. Bach und Rüdiger,[1])
Genua: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,
Madrid: Deutsche Realschule unter Leitung der Direktors Wilhelm Schmidt,
Mailand: Internationale Schule protestantischer Familien (Realschule) unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun.

Berlin, den 14. September 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

[1]) Die Abschlußprüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Unterprima statt.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 73.

München, den 20. November 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. November 1912, Zuteilung der Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub zum Bezirksamte Garmisch betreffend. — Bekanntmachung vom 18. November 1912, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 19. November 1912, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 19. November 1912, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 1529b 3.

Bekanntmachung, Zuteilung der Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub zum Bezirksamte Garmisch betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 24. Oktober 1912 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub mit Wirkung vom 1. Januar 1913 von dem Bezirksamte, Rentamt und Amtsgerichte Schongau, dann vom K. Landgerichte Kempten und dem K. Oberlandesgericht Augsburg abgetrennt und dem K. Bezirksamte, Rentamt und Amtsgerichte Garmisch, dann dem K. Landgerichte München II und dem K. Oberlandesgerichte München zugeteilt werden.

München, den 10. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Google

Nr. 35687.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1912 anzuordnen geruht, daß die Försterstelle zu Hennenbach, Forstamts Ansbach, vom 1. Dezember 1912 aufgelöst und vom gleichen Zeitpunkt an dem Forstamt Ansbach ein zweiter Forstassistent beigegeben werde.

München, den 18. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Nr. 23/8085.
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 12. November 1912, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900), bekannt gegeben.

München, den 19. November 1912.

v. Seidlein.

Berlin W 66, den 12. November 1912.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

Google

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist in Abs. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben." zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

2. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. XIV als letzter Satz hinzuzufügen: Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

3. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" ist hinter Abs. VI einzuschalten:

VI a. Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

4. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist der Abs. IV zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Abs. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

5. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist im Abs. I statt „Privat-Personenfuhrwerke" zu setzen:

Privatfuhrwerke .

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abs. III hinter „schriftlich" einzuschalten:

oder durch Fernsprecher .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" erhält der letzte Abs. unter III folgende Fassung:

Google

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 23/8085.
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist in Ziff. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben." zu setzen:
   Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
2. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" ist hinter Ziff. VIII einzuschalten:
   IX. Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.
3. Im § 22 „Eilsendungen" ist die Ziff. IV zu streichen.
4. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" erhält der letzte Abs. unter Ziff. III folgende Fassung:
   Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die

Google

Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

5. Im § 50 „Gewährleistung für Briefpostsendungen" ist in Ziff. IV als letzter Satz hinzuzufügen:

Über die Haftung der Postverwaltung in dem Falle, daß die Aushändigung einer Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages erfolgt ist, siehe § 19 IX.

6. Im § 51 „Haftung für Paketpostsendungen" ist in Ziff. II als letzter Satz hinzuzufügen:

Über die Haftung der Postververwaltung in dem Falle, daß die Aushändigung einer Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages erfolgt ist, siehe § 19 IX.

7. Im § 61 „Zeitungsbeilagen" ist in Ziff. III als letzter Satz hinzuzufügen:

Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 19. November 1912.

v. Seidlein.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. November 1912 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kammermusiker Heinrich Seifert in München das Luitpoldkreuz zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

Google

dem K. Kämmerer, Oberſt z. D., Hofmarſchall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Hans Freiherrn von Laßberg die Allerhöchſte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und Könige von Preußen verliehenen K. Preußiſchen Roten Kreuz-Medaille 2. Klaſſe zu erteilen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 74.

München, den 23. November 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 16. November 1912, die Errichtung eines neuen Straßen- und Flußbauamts betreffend. — Königliche Verordnung vom 17. November 1912, die Errichtung neuer Kulturbauämter betreffend. — Bekanntmachung vom 18. November 1912, die Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 20. November 1912, Änderung der Bezeichnung der K. Musikschule in Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 20. November 1912, Errichtung eines K. Neubauamts für die Regulierung der Pegnitz in Nürnberg betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Auszeichnungen.

Nr. 9002a 11.

Königliche Verordnung, die Errichtung eines neuen Straßen- und Flußbauamts betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Abänderung der mit Allerhöchster Genehmigung vom 24. Juli 1879 verfügten Einteilung der Bauämter (GVBl. S. 719 ff.) zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

In Kronach im Regierungsbezirke Oberfranken wird ein neues Straßen- und Flußbauamt errichtet.

§ 2.

Das Straßen- und Flußbauamt Kronach umfaßt die Stadt Kulmbach und die Bezirksämter Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Stadtsteinach und Teuschnitz.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Dezember 1912 in Wirksamkeit.

Das K. Staatsministerium des Innern hat die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 16. November 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat v. Kahr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 9309 a 17.

Königliche Verordnung, die Errichtung neuer Kulturbauämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes und der Anlage hierzu über Sitz, Benennung und Zusammensetzung der Kulturbauämter (GVBl. S. 1159 ff.) zu verordnen, was folgt:

Google

§ 1.

Es werden drei neue Kulturbauämter errichtet und zwar:

1. in Landshut im Regierungsbezirke Niederbayern,
2. in Amberg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg und
3. in Aschaffenburg im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

§ 2.

1. Das Kulturbauamt Landshut umfaßt die Stadt Landshut und die Bezirksämter Dingolfing, Kelheim, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Rottenburg und Vilsbiburg;
2. das Kulturbauamt Amberg die Stadt Amberg, die Bezirksämter Cham, Nabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach, Sulzbach, Waldmünchen und die Amtsgerichtsbezirke Amberg, Roding und Schwandorf;
3. das Kulturbauamt Aschaffenburg die Stadt Aschaffenburg und die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg.

§ 3.

Vom Kulturbauamte Schweinfurt werden die Stadt und das Bezirksamt Kitzingen abgetrennt und dem Kulturbauamte Würzburg zugeteilt.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Wirksamkeit. Das K. Staatsministerium des Innern hat die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 17. November 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat v. Kahr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Nr. 1634 c 1.

Bekanntmachung, die Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen und K. Kriegsministerium.

Das auf Seite 985/986 des GVBl. 1899 bekanntgegebene Muster für die Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Geschäftsbereich der Gemeinden, Versicherungs-, Kreisirrenanstalten usw. vorbehaltenen Stellen wird durch das beifolgende Muster ersetzt.

In die Spalten 2 und 3 sind die in Betracht kommenden Stellen klassenweise, — siehe Ziffer III und IV der Erläuterungen zu den Anstellungsgrundsätzen (GVBl. 1907 S. 729) — unter Angabe der Gesamtzahl der Stellen jeder Klasse in Spalte 4 einzutragen, wobei die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich zu machen sind. (§§ 6, 7 und 16 der Anstellungsgrundsätze, GVBl. 1907 Seite 722 und 727).

München, den 18. November 1912.

J. V.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Kahr.

Google

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern usw. bei der Gemeinde (Kreisirrenanstalt usw.) vorbehaltenen Stellen.

Allgemeine Vorbedingungen für die Bewerbung (s. Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze).

Go gle

Anstellungs-behörde	Einfache Bezeichnung der Stellen, die unmittelbar zu besetzen sind	Einfache Bezeichnung der Stellen, die in der Regel nur im Wege des Aufrückens zu erreichen sind	Zahl der Stellen	Zu welchem Teile vorbehalten	Ob etatsmäßig im Sinne des § 10 der A. G. II.	Einkommen der Stelle
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.
						Mittlere und
Stadtmagistrat N.	—	Offizianten	4	zur Hälfte	ja	1800 ℳ mit 3jährigen Vorrückungen von je 300 ℳ bis 3600 ℳ
"	Assistenten	—	6	zur Hälfte	ja	1200 ℳ mit 3jährigen Vorrückungen zu je 150 ℳ bis zum Höchstgehalt von 2100 ℳ
"	—	Polizeiwachtmeister	2	zur Hälfte	ja	1500 ℳ und freie Wohnung im Anschlag von 200 ℳ mit 3jährigen Vorrückungen zu je 150 ℳ bis 1900 ℳ
						Unter-
Stadtmagistrat N.	Schutzmänner	—	18	zur Hälfte	ja	1080 ℳ und freie Wohnung im Anschlag von 180 ℳ, Vorrückung in 3jährigen Zulagen bis 1380 ℳ
"	Hausmeister	—	2	zu zwei Drittel	ja	1200 ℳ und freie Wohnung im Anschlag von 200 ℳ ohne Vorrückung

Google

Anforderungen, die an den Bewerber gestellt werden	Der Anstellung geht eine Probedienstzeit voraus von	Die Anstellung erfolgt a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung mit einer Frist von . . . Monaten, c) auf jederzeitigen Widerruf	Angabe über die Bedingungen des Aufrückens in höhere Stellen	Bemerkungen
8.	9.	10.	11.	12.
Kanzleibeamte.				
—	—	—	—	
Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer Verwaltungs- oder Militärbehörde, gute Handschrift, Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum	6 Monaten	auf Lebenszeit	Bestehen der Prüfung für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst, Befähigung	
—	—	—	—	
beamte.				
Nichtüberschreitung des 38. Lebensjahres, starker gesunder Körperbau, gute natürliche Anlagen, Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen	6 Monaten	auf Lebenszeit	Befähigung	
Nichtüberschreitung des 38. Lebensjahres, verheiratet	3 Monaten	auf 6 monatliche Kündigung	—	

Google

Nr. 27859.

Bekanntmachung, Änderung der Bezeichnung der K. Musikschule in Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zu genehmigen geruht, daß die Königliche Musikschule in Würzburg fortan die Bezeichnung „Königliches Konservatorium der Musik in Würzburg" führe.

München, den 20. November 1912.

Dr. v. Knilling.

Nr. 9172g 34.

Bekanntmachung, Errichtung eines K. Neubauamts für die Regulierung der Pegnitz in Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Durchführung der Pegnitzregulierung in Nürnberg wird mit Allerhöchster Genehmigung vom 1. Dezember 1912 ab in Nürnberg ein Neubauamt errichtet, das einem Straßen- und Flußbauamte gleichgeordnet ist.

München, den 20. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Herzoglichen Bayerischen Hofsekretär Viktor Maistre in München für das Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, dem K. Kämmerer und Oberst z. D., Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein in München für das Großkreuz des K. Italienischen Ordens der Krone von Italien, dem Leibjäger Georg Stelzer und dem Kammerlakai Paul Weih, beide in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern für die K. Italienische goldene Medaille, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen,

dem K. Kämmerer erblichen Reichsrat der Krone Bayern Philipp Rudolf Grafen von Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn in Schloß Ingelheim zur Annahme des Titels eines Erbkämmerers von Nassau die Bewilligung zu erteilen.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 75.

München, den 26. November 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 25. November 1912, den K. Bayerischen Staatsanzeiger betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1912 über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. — Bekanntmachung vom 21. November 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Titelverleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 2316 a 2.

Königliche Verordnung, den K. Bayerischen Staatsanzeiger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dient vom 1. Januar 1913 ab der K. Bayerische Staatsanzeiger zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Geschäftsbereiche der sämtlichen Zivilstaatsministerien und des Kriegsministeriums.

Google

§ 2.

Der K. Bayerische Staatsanzeiger hat im Titel das K. Bayerische Staatswappen zu führen.

§ 3.

Die Verordnung vom 29. Oktober 1873, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatt betreffend, wird in § 2 Ziffer 6, 7 und 8 aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche in den bisher dafür bestimmten Verkündigungsorganen und welche im K. Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen sind, den zuständigen Ministerien vorbehalten.

München, den 25. November 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 420a 59.

Bekanntmachung über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

K. Staatsministerium des Innern.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 808).

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. Vom 31. Oktober 1912.

Der Bundesrat hat die nachstehende Änderung der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52, S. 479 S. 55*) beschlossen.

Der § 18 IC unter c erhält folgende Fassung:

c) bei Tuberkulose,

wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel, im Mittelfell und (für den Fall der Miteinfuhr der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an

*) GVBl. 1908 Nr. 17 S. 135.

Google

einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind,

ferner — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in natürlichem Zusammenhang mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden —

wenn die Lymphdrüsen im Kehlgang allein oder gleichzeitig mit den Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder mit einer dieser Drüsen in der angegebenen Weise tuberkulös verändert sind,

oder

wenn in den Lungen allein oder bei gleichzeitigem Vorliegen tuberkulöser Veränderungen der angegebenen Art in den Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer dieser Drüsen tuberkulöse Herde vorhanden sind, die nicht auf dem Wege des Blutkreislaufs entstanden, wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind;

die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind in allen vorbezeichneten Fällen ganz zu vernichten.

Berlin, den 31. Oktober 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 25. November 1912 zur Eröffnung kommende Bahnlinie von Aying nach Kreuzstraße finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 21. November 1912.

v. Seidlein.

Google

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben aus Anlaß Allerhöchstihres Namensfestes nachstehende Ordensauszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

den Haus-Ritterorden vom heiligen Hubertus:

dem I. Präsidenten der Kammer der Reichsräte, Standesherrn und erblichen Reichsrat der Krone Bayern Karl Ernst Grafen Fugger von Glött;

den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Kämmerer, Staatsrat i. o. D. und lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, Staatsminister des Innern, Dr. Max Freiherrn von Soden-Fraunhofen,

dem Staatsrat i. o. D. und lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, Staatsminister der Justiz, Heinrich Ritter von Thelemann,

den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Staatsrat i. o. D., Ministerialrat und Kronanwalt im K. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Karl Ritter von Günder,

dem Staatsrat i. a. o. D., Präsidenten der Eisenbahndirektion Regensburg, Heinrich Ritter von Endres;

das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Erzbischof von Bamberg, Reichsrat der Krone Bayern Dr. Jakob Hauck;

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten verwendeten Stabsdiener, Hofoffizianten Karl Körner.

Titelverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. November 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, dem Solotänzer Max Wellenberg den Titel eines K. Hofballet-Solotänzers auf die Dauer seines Engagements an den K. Hofbühnen zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 14. November 1912 der Wirkliche Geheime Kriegsrat a. D. Ludwig Ritter von Braun in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 102, Akt Nr. 28226.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 76.

München, den 2. Dezember 1912.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 28. November 1912 über den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse. — Bekanntmachung vom 22. November 1912, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 23. November 1912, Änderung der Gemeindebezirke Rosenheim und Westerndorf betreffend. — Bekanntmachung vom 25 November 1912, die K. Bayer. Post- und Telegraphenanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 26. November 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 27. November 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königliche Verordnung über den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

I. Obermedizinalausschuß.

§ 1.

[1] Der Obermedizinalausschuß ist ein Sachverständigenausschuß für die Beratung der obersten Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens; er erstattet auf An-

Google

ordnung des Staatsministeriums des Innern Gutachten und kann von sich aus Anträge zur Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen stellen.

II Der Obermedizinalausschuß soll insbesondere einvernommen werden:

1. über den Erlaß allgemeiner Vorschriften, namentlich über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften der Zivilstaatsministerien, die das Gesundheitswesen betreffen,
2. über die Bescheidung der Verhandlungen der Ärztekammern und der Apothekerkammern,
3. über Standesfragen der Ärzte, Tierärzte und Apotheker,
4. über die Errichtung von Apotheken, über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb und zur Verlegung von Vollapotheken und von homöopathischen Apotheken, über die Zurücknahme und die Einstellung der Bewilligung im Beschwerdeverfahren beim Staatsministerium des Innern.

§ 2.

I Der Obermedizinalausschuß ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und verkehrt nur mit diesem.

II Die Gutachtertätigkeit für andere Behörden vermittelt das Staatsministerium des Innern.

§ 3.

I Der Obermedizinalausschuß besteht aus dem rechtskundigen Referenten für Gesundheitswesen und aus dem ärztlichen und dem tierärztlichen Referenten im Staatsministerium des Innern, dann aus Mitgliedern, die Wir aus dem Kreise der Hochschullehrer, der Amtsärzte, der Amtstierärzte, der praktischen Ärzte, der praktischen Tierärzte und der Apotheker berufen.

II Die von Uns berufenen Mitglieder scheiden nach 4 Jahren aus dem Obermedizinalausschuß aus, können jedoch wieder berufen werden.

III Die Mitglieder des Obermedizinalausschusses, die nicht etatsmäßige Beamte sind, erhalten für die Dauer ihrer Dienstleistung eine jährliche Entschädigung, deren Höhe das Staatsministerium des Innern bestimmt; dieses kann ihnen daneben für umfangreichere Arbeiten besondere Vergütungen bewilligen.

§ 4.

I Der Obermedizinalausschuß wählt aus seiner Mitte auf 4 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

II Wählbar sind nur solche Mitglieder, die sich an allen Beratungen beteiligen können.

Google

§ 5.

I Zur Abgabe von Gutachten im Vollzuge des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 zum Reichsviehseuchengesetze sowie zur Abgabe von Gutachten über sonstige Fragen, die ausschließlich das Tiergesundheitswesen oder Standesfragen der Tierärzte betreffen, wird eine eigene tierärztliche Abteilung gebildet. Diese Abteilung besteht aus den tierärztlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses; den Vorsitz in ihr führt der tierärztliche Referent im Staatsministerium des Innern.

II Das Staatsministerium des Innern kann weitere Abteilungen für einzelne Gebiete des Gesundheitswesens bilden; es bestimmt die Vorsitzenden dieser Abteilungen.

§ 6.

I Die Beratungsgegenstände werden von dem Obermedizinalausschuß und seinen Abteilungen in der Regel beschlußmäßig in Sitzungen erledigt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II Die tierärztlichen Sachverständigen und die Sachverständigen für das Apothekenwesen nehmen an der Beratung und Beschlußfassung des Obermedizinalausschusses nur in den Angelegenheiten teil, die ihr Fach berühren.

III Die Vorsitzenden des Obermedizinalausschusses und seiner Abteilungen können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zu den Sitzungen weitere Sachverständige, namentlich für Sondergebiete des Gesundheitswesens (wie Schulgesundheitspflege, Zahnheilkunde), sowie Beteiligte beiziehen; diese Sachverständigen und Beteiligten nehmen nur an der Beratung, nicht an der Beschlußfassung teil.

IV Zur Beratung von Fragen, die das Gebiet der Gewerbehygiene berühren, ist der Landesgewerbearzt im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zuzuziehen; er nimmt an der Beschlußfassung über diese Fragen mit Stimmberechtigung teil.

§ 7.

Über weniger wichtige Fragen kann das Staatsministerium des Innern auch einzelne Mitglieder des Obermedizinalausschusses gutachtlich einvernehmen; auf Antrag dieser Mitglieder sind die Fragen jedoch zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung in der Sitzung zu verweisen.

§ 8.

Soweit der Geschäftsgang des Obermedizinalausschusses und seiner Abteilungen nicht schon in den §§ 4—7 geregelt ist, ordnet ihn das Staatsministerium des Innern.

Google

§ 9.

[I] Zur Beratung und Beschlußfassung über besonders wichtige Fragen wird der Obermedizinalausschuß in der Regel alle Jahre einmal durch die Abgeordneten der 8 Ärztekammern verstärkt; bei Fragen, die das Tiergesundheitswesen mitberühren, wird außerdem je ein Vertreter der 8 tierärztlichen Kreisvereine, bei Fragen über das Apothekenwesen je ein Abgeordneter der 8 Apothekerkammern einberufen. Die Vertreter der tierärztlichen Kreisvereine werden von diesen in den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt.

[II] Die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten Würzburg und Erlangen können zu den Sitzungen des verstärkten Obermedizinalausschusses je ein Mitglied mit Stimmberechtigung abordnen.

[III] Die Abgeordneten der Ärztekammern, der tierärztlichen Kreisvereine und der Apothekerkammern werden vom Staatsministerium des Innern einberufen. Sie erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern.

§ 10.

[I] Zur Beratung und Beschlußfassung über besonders wichtige Fragen, die ausschließlich das Tiergesundheitswesen oder Standesfragen der Tierärzte betreffen, kann die tierärztliche Abteilung des Obermedizinalausschusses durch die Vertreter der 8 tierärztlichen Kreisvereine verstärkt werden.

[II] § 9 Abs. III findet hierbei Anwendung.

II. Kreismedizinalausschüsse.

§ 11.

[I] Jeder Regierung, Kammer des Innern, wird für die Beratung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ein Kreismedizinalausschuß beigegeben. Der Kreismedizinalausschuß erstattet auf Anordnung der Regierung, Kammer des Innern, Gutachten und kann von sich aus Anträge zur Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen stellen.

[II] Er soll insbesondere einvernommen werden:

1. über den Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften der Regierung, Kammer des Innern, und über sonstige allgemeine oder dauernde Anordnungen, die das Gesundheitswesen betreffen,
2. über die Qualifikation der für den ärztlichen Staatsdienst geprüften nichtamtlichen Ärzte,
3. über die Besetzung der Stellen der Bezirksärzte und der Landgerichtsärzte,

Google

4. über die Errichtung von Apotheken, über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb und zur Verlegung von Vollapotheken und von homöopathischen Apotheken, über die Zurücknahme und Einstellung der Bewilligung.

§ 12.

Der Kreismedizinalausschuß ist der Regierung, Kammer des Innern, untergeordnet und verkehrt nur mit dieser.

§ 13.

Der Kreismedizinalausschuß besteht aus dem ärztlichen und dem tierärztlichen Referenten bei der Regierung, Kammer des Innern, sowie aus sechs weiteren Mitgliedern, die Wir aus dem Kreise der Amtsärzte, der Amtstierärzte, der praktischen Ärzte, der praktischen Tierärzte und der Apotheker berufen.

§ 14.

Die Regierung, Kammer des Innern, kann zu den Sitzungen des Kreismedizinalausschusses einen rechtskundigen Referenten mit Stimmberechtigung abordnen.

§ 15.

Die §§ 3 Abs. II, III, 4, 6 Abs. I, II, III, 7, 8 finden auf die Kreismedizinalausschüsse entsprechende Anwendung.

III. Schlußvorschriften.

§ 16.

[I] Aufgehoben werden:

die K. Verordnung über den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse vom 24. Juli 1871,

die K. Verordnung über die Vertretung der Tierärzte im Obermedizinalausschuß vom 11. Februar 1877,

der § 4 der K. Verordnung vom 16. Mai 1876 über das offene Bausystem.

[II] An Stelle der Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, die in den §§ 10 und 12 der K. Verordnung vom 29. Dezember 1900 über die Zubereitung und Feilhaltung der

Go gle

Arzneien in Apotheken vorgeschrieben ist, kann die Einvernahme einzelner Mitglieder dieses Ausschusses (oben § 7 mit § 15) treten.

München, den 28. November 1912.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat v. Kahr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Bad Tölz 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 500 000 ℳ und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 22. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Nr. 3003c 171.

Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Rosenheim und Westerndorf betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Gemeinde Westerndorf gehörige Ortschaft Fürstätt und eine weitere Fläche dieser Gemeinde von ungefähr 11,059 ha mit Wirkung vom 1. Januar 1913 vom Bezirksamte Rosenheim abgetrennt und dem Distriktsverwaltungsbezirke der kreisunmittelbaren Stadt Rosenheim zugeteilt werde.

München, den 23. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Google

Nr. 23/V I 4.

Bekanntmachung, die K. Bayer. Post- und Telegraphenanstalten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In dem Stand der K. Bayer. Post- und Telegraphenanstalten sind die im folgenden aufgeführten Änderungen eingetreten.

München, den 25. November 1912.

v. Seidlein.

I. Neueinrichtungen.

a) Postanstalten:

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Holzhausen a. Ammersee;
"	Bamberg:	Schüttersmühle;
"	Landshut:	Schönanger;
"	München:	Hammer b. Fischbachau;
"	Nürnberg:	Neudorf (Mittelfranken);
"	Regensburg:	Stadlern;
"	Speyer:	Bruchweiler-Bärenbach;
"	Würzburg:	Haibach (Unterfranken), Limbach (Unterfranken) und Sulzkirchen.

b) Telegraphenanstalten:

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Ballhausen, Boos (Bayern), Ebermergen, Holzhausen a. Ammersee, Mönstetten, Mündling, Oberbechingen, Ottmaring (Oberbayern), Staufen (Bayern) und Waldstetten b. Ichenhausen;
"	Bamberg:	Azendorf, Großdechsendorf, Großgressingen und Schüttersmühle;
"	Landshut:	Asbach b. Karpfham, Buch a. Inn, Erharting, Flintsbach, Greilsberg, Neuhofen (Niederbayern), Niederleyerndorf, Niederndorf b. Simbach a. Inn, Oberbergkirchen, Piegendorf und Waldhof b. Pfarrkirchen;
"	München:	Emmering, Etzenhausen, Hammer b. Fischbachau, Hochgernhaus, Saaldorf und Sünzhausen;

Google

Oberpostdirektionsbezirk	Nürnberg:	Geißlingen (Bayern), Göhren (Mittelfranken), Gollachostheim, Langensendelbach, Lipprichshausen, Pfafeld, Veitsaurach und Wollersdorf (Mittelfranken);
"	Regensburg:	Alzhausen, Ernsgaden, Grafenwiesen und Ränkam;
"	Speyer:	Ballweiler, Bastenhaus, Battweiler, Bennhausen, Böckweiler, Breunigweiler, Dietrichingen, Erlenbach b. Morlautern, Gleishorbach, Haardt (Pfalz), Haschbach b. Glanmünchweiler, Kapellen-Niederhorbach, Kleinsteinhausen, Lindenberg (Pfalz), Mörsch (Pfalz), Morlautern, Olsbrücken, Riedelberg, Ruppertsberg, Schneebergerhof, Schweix, Seebach (Pfalz), Speyerdorf und Weyher (Pfalz);
"	Würzburg:	Bischwind b. Gerolzhofen, Burglauer, Eußenhausen, Hundelshausen (Bayern), Leutershausen (Unterfranken), Neuses a. Berg, Röllfeld, Sächsenheim, Sondernhofen, Uchenhofen und Wolfsmünster.

II. Aufhebungen.

a) Postanstalten:

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Ottmaring-Rederzhausen;
"	Landshut:	Neuschönau;
"	München:	Achthal und Kainzenbad;
"	Regensburg:	Schwaighausen (Oberpfalz);
"	Würzburg:	Sodenthal (Bad).

b) Telegraphenanstalten:

Oberpostdirektionsbezirk	München:	Aurach und Kainzenbad;
"	Würzburg:	Sodenthal (Bad).

III. Änderungen.

(Post- und Telegraphenanstalten.)

Oberpostdirektionsbezirk	Nürnberg:	Alfeld (Mittelfranken) — bisher zum Oberpostdirektionsbezirk Regensburg gehörig;
"	Regensburg:	Leiblfing, Mengkofen und Rohr (Niederbayern) — bisher zum Oberpostdirektionsbezirk Landshut gehörig.

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Dezember 1912 zur Eröffnung kommende Reststrecke Obernzell—Wegscheid der Bahnlinie von Erlau nach Wegscheid finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung mit der Abweichung, daß für die mit Zahnstangen ausgerüsteten Teilstrecken von km 5.659 bis km 9.500 und von km 17.259 bis km 19.671 eine Längsneigung von 70 ‰ (1 : 14,3) zugelassen ist.

München, den 26. November 1912.

J. V.
Staatsrat v. Endres.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Am 1. Dezember 1912 wird die Reststrecke Großostheim—Höchst (Odenwald) der Lokalbahn Aschaffenburg—Höchst (Odenwald) eröffnet.

Auf den bayerischen Teil dieser Reststrecke von Großostheim bis zur Landesgrenze bei Hainstadt (Kr. Erbach) finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 27. November 1912.

J. A.
v. Seiler.

Google

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. November 1912 den K. Preußischen Hauptmann a. D. Edgar Freiherrn von Rotberg zum K. Kämmerer, ferner den Oberleutnant im K. 1. Feld-Artillerie-Regiment Hans von Zwehl, den Leutnant im K. Infanterie-Leib-Regiment Georg Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, den Leutnant im K. 1. Schweren Reiter-Regiment Hans Freiherrn von Pfetten-Arnbach und den Leutnant im K. 1. Feld-Artillerie-Regiment Luitpold Freiherrn Freyschlag von Freyenstein zu K. Kammerjunkern, auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 22. November 1912 der Erzbischof von Bamberg Dr. Jakob Ritter von Hauck in Bamberg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 114, Akt Nr. 28138.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 77.

München, den 3. Dezember 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. November 1912, die Errichtung der Oberversicherungsämter betreffend. — Bekanntmachung vom 30. November 1912, die Errichtung der Versicherungsämter betreffend. — Bekanntmachung vom 30. November 1912, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betreffend. — Bekanntmachung vom 21. November 1912, Vollzug des Ausführungsgesetzes zur RVO., hier die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betreffend.

Nr. 134 c 167.

Bekanntmachung, die Errichtung der Oberversicherungsämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien über die nach der Reichsversicherungsordnung zu errichtenden Oberversicherungsämter bestimmt:

1.

Mit dem 1. Januar 1913 werden für das Königreich Bayern 8 allgemeine Oberversicherungsämter mit dem Sitz in München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg errichtet. Sie werden lediglich nach dem Dienstsitz benannt und führen demnach die Bezeichnung „K. Bayer. Oberversicherungsamt N, (München, Landshut usw.)".

Google

2.

Die oberbayerischen Amtsbezirke Aichach und Friedberg werden dem Oberversicherungsamt Augsburg, der niederbayerische Amtsbezirk Kelheim dem Oberversicherungsamt Regensburg zugeteilt. Im übrigen umfaßt jedes Oberversicherungsamt das Gebiet des Regierungsbezirks, in dem es seinen Sitz hat.

3.

Die Zuständigkeit der bezeichneten Oberversicherungsämter erstreckt sich nicht auf die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung, hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung auch nicht auf die Bergbaubetriebe, die einem Knappschaftsverein angehören, da für diese beiden Gruppen je ein besonderes Oberversicherungsamt errichtet wird.

4.

Die Oberversicherungsämter haben die Eigenschaft einer Mittelstelle. Sie werden den Kreisregierungen angegliedert. Die sämtlichen Beamten der Oberversicherungsämter sind demnach Beamte der Kreisregierung; Vorsitzender des Oberversicherungsamts ist der Regierungspräsident.

5.

Dem Landesversicherungsamt wird die Befugnis übertragen, die Geschäftsführung der Oberversicherungsämter im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten an Ort und Stelle zu prüfen. Etwaige Anstände, die sich hiebei oder bei anderem Anlaß ergeben, sind dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. In wichtigeren Fällen hat das Landesversicherungsamt dem Staatsministerium des Innern zu berichten.

6.

Der Regierungspräsident wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Oberversicherungsamts ständig und ausschließlich vom Direktor des Oberversicherungsamts und bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten anwesenden Mitglied des Oberversicherungsamts vertreten.

Der Direktor und die Mitglieder des Oberversicherungsamts vertreten sich gegenseitig.

Wo neben dem Direktor nur ein hauptamtliches Mitglied aufgestellt wird, wird mindestens noch ein Referent der Regierung, Kammer des Innern, zum stellvertretenden Mitglied des Oberversicherungsamts bestellt. Dieser hat nur insoweit einzutreten, als es zur vorschriftsmäßigen Besetzung der Kammern oder wegen gleichzeitiger Verhinderung des Direktors und des hauptamtlichen Mitgliedes zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges notwendig ist.

Google

7.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch den Regierungspräsidenten. Dem Direktor des Oberversicherungsamts dürfen andere Dienstgeschäfte, die mit dem Vollzuge der Reichsversicherungsordnung nicht zusammenhängen, nicht übertragen werden. Auch die Mitglieder des Oberversicherungsamts sollen ihre Arbeitskraft ausschließlich dem Oberversicherungsamt widmen. Das Staatsministerium des Innern behält sich jedoch vor, die Heranziehung einzelner Mitglieder des Oberversicherungsamts zu den Geschäften der Regierung da zu gestatten, wo es die Geschäftslage des Oberversicherungsamts zuläßt und die Verhältnisse der Regierung es erfordern.

8.

Das dem Oberversicherungsamt zugewiesene mittlere und untere Personal ist ausschließlich im Dienst des Oberversicherungsamts zu verwenden. In außerordentlichen Fällen kann jedoch der Regierungspräsident vorübergehend eine gegenseitige Geschäftsaushilfe zwischen Kreisregierung und Oberversicherungsamt anordnen.

9.

Die Handhabung der Dienstaufsicht, sowie die Gewährung von Urlaub erfolgt durch den Regierungspräsidenten nach Einvernahme des Direktors des Oberversicherungsamts.

Bei Verhinderung des Regierungspräsidenten tritt auch in diesen Angelegenheiten der Direktor des Oberversicherungsamts an seine Stelle.

Urlaubsgesuche und andere persönliche Eingaben an den Regierungspräsidenten sollen durch Vermittlung des Direktors vorgelegt werden.

Die in §§ 8 und 9 der Min.Bek. vom 14. Juli 1909 über die Sonntagsruhe und den Urlaub der Staatsbeamten — GVBl. S. 427 — vorgeschriebenen Anzeigen sind an den Direktor des Oberversicherungsamts zu erstatten.

10.

Die Oberversicherungsämter führen ein Dienstsiegel nach dem für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Muster. Es enthält die Umschrift: „K. Bayer. Oberversicherungsamt", sowie die Angabe des Dienstsitzes.

München, den 30. November 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Nr. 136c 161.

Bekanntmachung, die Errichtung der Versicherungsämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung der Versicherungsämter bestimmt:

1.

Vom 1. Januar 1913 ab wird vorbehaltlich der nachbezeichneten Ausnahmen bei jedem Bezirksamt und beim Magistrat einer jeden kreisunmittelbaren Stadt eine Abteilung für Arbeiterversicherung, das „Versicherungsamt" errichtet.

2.

Für die Bezirke der kreisunmittelbaren Städte

Landsberg,
Traunstein,
Passau,
Ansbach,
Eichstätt,
Weißenburg,
Kitzingen,
Schweinfurt

und für die Bezirke der in diesen Städten befindlichen Bezirksämter wird je ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet und dem betreffenden Bezirksamt angegliedert.

Ferner wird je ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet

beim Bezirksamt Landau i. Pf. für den Amtsbezirk Landau i. d. Pfalz und den zum Bezirksamt Bergzabern gehörigen Distrikt Annweiler,

beim Bezirksamt Bamberg II für die Bezirksämter Bamberg I und Bamberg II,

beim Bezirksamt Kronach für die Bezirksämter Kronach und Teuschnitz.

3.

Da das Versicherungsamt nur eine für den Geschäftszweig der Arbeiterversicherung gebildete Abteilung der unteren Verwaltungsbehörde ist, gelten für die staatlichen Versicherungsämter, insbesondere hinsichtlich der Dienstverhältnisse des zugeteilten Personals, der

Google

Bestreitung des gesamten Aufwands, der Ablösung des Postportos und der Erledigung der Geschäfte die für die Bezirksämter bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit nicht in der Reichsversicherungsordnung und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften oder in nachstehenden Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.

4.

Der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde, bei der das Versicherungsamt errichtet ist, das ist der Bezirksamtmann oder der rechtskundige Bürgermeister, ist der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bei Bezirksämtern mit nur einem Assessor ist dieser sein ständiger Stellvertreter. Bei Bezirksämtern mit mehreren Assessoren bestellt die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Anhörung des Amtsvorstandes zwei Assessoren zu ständigen Stellvertretern des Vorsitzenden und bestimmt zugleich ihre Reihenfolge in der Vertretung. Der zweite Stellvertreter hat nur bei Verhinderung des ersten einzutreten.

Bei den gemeindlichen Versicherungsämtern werden die Stellvertreter der Vorsitzenden vom Magistrat bestellt. Sie bedürfen sämtlich nach § 39 Abs. III. der RVO. der Bestätigung durch das Staatsministerium des Innern. Der Antrag auf Bestätigung ist durch Vermittlung der vorgesetzten Regierung, nach dem 1. Januar 1913 durch Vermittlung des Oberversicherungsamts vorzulegen. Die Nachweise über entsprechende Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sind beizufügen, sofern die betreffende Person nicht schon als rechtskundiger Magistratsrat die Bestätigung nach Art. 78 der Gemeindeordnung erhalten hat. Die Regierung (später das Oberversicherungsamt) hat sich über die Eignung der als Stellvertreter in Aussicht genommenen Personen zu äußern.

5.

Die als ständige Stellvertreter des Vorsitzenden aufgestellten Bezirksamtsassessoren führen in der Regel auch bei Anwesenheit des Bezirksamtmanns sämtliche Geschäfte und Verhandlungen des Versicherungsamts; insbesondere haben sie in den Sitzungen des Beschlußausschusses und des Spruchausschusses den Vorsitz zu führen und die Verfügungen und Entscheidungen des Versicherungsamts zu unterzeichnen. Sie haben jedoch, soweit möglich, dem Bezirksamtmann in den wichtigeren Angelegenheiten vor der Entscheidung mündlich Vortrag zu erstatten.

Bindende Weisungen dürfen dem Stellvertreter nur in solchen Angelegenheiten erteilt werden, die vom Vorsitzenden allein ohne Zustimmung der Versicherungsvertreter zu erledigen sind. Für die Abstimmung in den Spruch- und Beschlußausschüssen muß dem Stellvertreter freie Hand gelassen werden. Dem Vorsitzenden bleibt vorbehalten, nach seinem Ermessen in jedem einzelnen Falle die Behandlung und Entscheidung oder die Vornahme einzelner Amtshandlungen selbst zu übernehmen.

Google

Die Stellvertreter unterzeichnen mit dem Beisatze „J. V." (in Vertretung).

Die Vorschriften der beiden letzten Absätze gelten auch für die Stellvertretung bei den gemeindlichen Versicherungsämtern.

6.

Die eidliche Verpflichtung der ständigen Stellvertreter nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsämter erfolgt gegebenenfalls durch den Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde, der das Versicherungsamt angegliedert ist.

Die Eidesformel soll lauten:

„Ich schwöre, meine Amtspflichten als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

7.

Jedem Versicherungsamt, das bei einem Bezirksamt errichtet ist, hat der Amtsvorstand aus dem bezirksamtlichen Personal einen Sekretär, einen Assistenten und nötigenfalls einen Inzipienten zuzuteilen. Diese Beamten haben in erster Linie die Geschäfte des Versicherungsamts zu erledigen und sind zu der Erledigung der bezirksamtlichen Geschäfte nur soweit heranzuziehen, als es der Dienst beim Versicherungsamt gestattet. Die Botengänge und sonstige Amtsdienergeschäfte beim Versicherungsamt hat der Bezirksamtsdiener mitzubesorgen.

Die beim Bezirksamt im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten sind auch zu den Geschäften des Versicherungsamts entsprechend heranzuziehen.

8.

Die Versicherungsämter dürfen die K. Bezirksärzte, sowie die bei der unteren Verwaltungsbehörde aufgestellten amtlichen Bausachverständigen (Amtstechniker, Distriktstechniker, Stadtbauräte) als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen (§ 58 RVO.). Die Amtsärzte sind verpflichtet, den an sie ergehenden Einladungen zu entsprechen. Auf besondere Vergütung dafür haben sie keinen Anspruch. Hinsichtlich der Abgabe von Gutachten bei einzelnen Entschädigungsansprüchen oder in einzelnen Streitsachen verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

9.

Die Versicherungsämter führen ein Siegel von gleicher Beschaffenheit, wie die Bezirksämter. Die Umschrift besteht bei den staatlichen Versicherungsämtern aus den Worten „K. Bayer. Versicherungsamt" und der Angabe des Dienstsitzes, z. B. „K. Bayer. Versicherungsamt Amberg". Bei den gemeindlichen Versicherungsämtern ist statt der Bezeichnung

Google

„K. Bayer." die Bezeichnung „Städtisches" Versicherungsamt zu gebrauchen; an Stelle des Rautenschildes mit der Königskrone tritt das Wappen der Stadt.

10.

Die Versicherungsämter unterstehen der Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern. Neben dieser hat auch das Oberversicherungsamt die Geschäftsführung der Versicherungsämter zu überwachen und auf Abstellung wahrgenommener Mißstände hinzuwirken. Zu dienstaufsichtlichem Eingreifen ist nur die K. Regierung, Kammer des Innern, befugt.

München, den 30. November 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 86a 34.

Bekanntmachung, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Nachstehendes bestimmt:

1.

Die Berufsgenossenschaften nach Art. 3 des AG. zur RVO. führen die Namen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft" mit dem Zusatz „Oberbayern", „Niederbayern", „Pfalz", „Oberpfalz", „Oberfranken", „Mittelfranken", „Unterfranken", „Schwaben".

Die Berufsgenossenschaften haben ihren Sitz in der Kreishauptstadt.

2.

Die Vorstandsvorsitzenden werden vom Staatsministerium des Innern den Beamten der Regierungen, Kammern des Innern, entnommen. Sie bleiben während ihrer Verwendung bei der Genossenschaft Beamte der Regierung. Die Zuteilung anderer Dienstgeschäfte ist von der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern abhängig.

Die Aufstellung der Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Staatsministerium des Innern.

3.

Die Dienstaufsicht über diese Beamten führt, vorbehaltlich der Vorschrift in den §§ 30 ff., 985 bis 987 der Reichsversicherungsordnung, der Regierungspräsident, geeigneten Falles im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesversicherungsamts.

Google

4.

Die Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten der Genossenschaften nach Art. 18 des AG. zur RVO. werden den Beamten der Kreisregierungen entnommen.

Sie bleiben während ihrer Verwendung bei der Genossenschaft Beamte der Regierung und unterliegen als solche den gleichen Vorschriften wie die bei den Regierungen selbst verwendeten Beamten. Jedoch steht die Befugnis zur Erteilung schriftlicher Ermahnungen und Warnungen nach § 1 Abs. II der Min.Bek. v. 22. Okt. 1909, GVBl. S. 737, zunächst dem Vorstandsvorsitzenden zu. Dieser gilt auch als Vorstand der Behörde im Sinne der §§ 8, 9, 11 der Min.Bek. vom 14. Juli 1909 über die Sonntagsruhe und den Urlaub der Staatsbeamten (GVBl. S. 427). Zur Bewilligung eines Erholungsurlaubs über die regelmäßige Dauer ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

5.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften führen ein Siegel, das den von einem Lorbeer- und einem Palmzweig umkränzten bayerischen Rautenschild mit der Königskrone und als Umschrift den Namen der Genossenschaft trägt.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

München, den 30. November 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 86a 35.

Bekanntmachung, Vollzug des Ausführungsgesetzes zur RVO., hier die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 73 des AG. zur RVO. wird bestimmt:

Bis zum 1. Januar 1914 gelten für die Bildung des Vorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die bisherigen Vorschriften. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder wird bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

München, den 21. November 1912.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 78.

München, den 6. Dezember 1912.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1912, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 28. November 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 5. Dezember 1912 über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Hofdienst Nachrichten.

Nr. 36920.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. In der der Verordnung vom 6. September 1908 beigegebenen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten wird eingeschaltet:

1. bei Klasse 4
   a) hinter „Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs“: „Präsident des Landesversicherungsamts“ und
   b) hinter diesem Vortrag (als neuer Vortrag für die Beamten aus dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums der Finanzen): „Direktor der Staatsschuldenverwaltung“;

Google

2. bei Klasse 6 hinter „Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofs“: „Senatspräsidenten des Landesversicherungsamts“;
3. bei Klasse 7 hinter „Direktor der Moorkulturanstalt“: „Direktor der Veterinärpolizeilichen Anstalt“;
4. bei Klasse 8 hinter „Oberbibliothekar in Bamberg“: „Landesschulinspektor“;
5. bei Klasse 9 hinter „Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg“: „Landwirtschaftlicher Fachberater und Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei“;
6. bei Klasse 12
   a) hinter „Assessoren der Moorkulturanstalt“: „Assessoren der Saatzuchtanstalt“ und hinter diesem Vortrag: „Assessoren der Veterinärpolizeilichen Anstalt“;
   b) vor „Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofs“: „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten“;
   c) hinter „Forstamtsassessoren“: „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Forstlichen Versuchsanstalt“;
7. bei Klasse 13
   a) hinter „Hauptkassier der Landgestütsverwaltung“: „Weinkontrolleure der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel“,
   b) hinter „Rechnungskommissär des Oberkonsistoriums“: „Oberinspektor des Botanischen Gartens in München“;
8. bei Klasse 14
   a) vor „Obersekretär des Statistischen Landesamts“: „Obersekretär des Landesversicherungsamts“,
   b) hinter „Steuerrechnungskommissäre der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen“: „Gebührenrechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen“;
9. bei Klasse 16 hinter „Obersekretäre der Polizeidirektion“: „Obersekretär der Schutzmannschaft“;
10. bei Klasse 17
    a) hinter „Sekretäre und Registratoren der Moorkulturanstalt“: „Sekretäre und Registratoren der Veterinärpolizeilichen Anstalt“,
    b) zu dem Vortrage: „Sekretäre und Registratoren der Kreisregierungen“ die Bemerkung: „Einschließlich der Sekretäre und Registratoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Sekretäre und Registratoren der Oberversicherungsämter“;
11. bei Klasse 18 vor „Oberstationsmeister der Staatseisenbahnverwaltung“: „Oberrechnungsführer der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Eisenbahnexpeditoren“;

Google

12. bei Klasse 19 vor „Hausverwalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten“: „Obermaschinist der Polizeidirektion“;

13. bei Klasse 22
   a) hinter „Boten und Diener des Verwaltungsgerichtshofs“: „Maschinisten der Polizeidirektion“,
   b) hinter „Hausmeister des Nationalmuseums“: „Oberpfleger bei den Universitätskliniken“,
   c) vor „Stationsmeister der Staatseisenbahnverwaltung“: „Rechnungsführer der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Amtsassistenten der Staatseisenbahnverwaltung“;

14. bei Klasse 23
   a) zu dem Vortrage: „Kanzlei- und Registraturassistenten der Kreisregierungen“ die Bemerkung: „Einschließlich der Kanzlei- und Registraturassistenten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Kanzlei- und Registraturassistenten der Oberversicherungsämter“,
   b) hinter „Kanzleiassistenten der Moorkulturanstalt“: „Kanzleiassistenten der Saatzuchtanstalt“;

15. bei Klasse 25
   a) hinter „Boten und Diener der Moorkulturanstalt“: „Hausmeister der Veterinärpolizeilichen Anstalt“ und hinter diesem Vortrage: „Diener I. Ordnung der Veterinärpolizeilichen Anstalt“,
   b) zu dem Vortrage: „Boten und Diener der Kreisregierungen“ die Bemerkung: „Einschließlich der Boten und Diener der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Boten und Diener der Oberversicherungsämter“,
   c) hinter „Hausmeister des Glaspalastes“: „Flußaufseher“,
   d) hinter „Steindrucker der Polizeidirektion“: „Kraftwagenführer der Polizeidirektion“,
   e) hinter „Ständige Arbeiter des Hauptmünzamts“: „Buchhalterin des Hofbräuamts“,
   f) vor „Stationsaufseher der Staatseisenbahnverwaltung“: „Eisenbahnrechner der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Amtsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung“;

16. bei Klasse 28 hinter „Bienenmeister der Anstalt für Bienenzucht“: „Diener II. Ordnung der Saatzuchtanstalt“ und hinter diesem Vortrage: „Diener II. Ordnung der Veterinärpolizeilichen Anstalt“;

17. bei Klasse 29 vor „Aufseherinnen der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten“: „Assistentinnen der Pflegerin der Polizeidirektion“.

Google

Ferner werden in der Gehaltsordnung

18. bei Klasse 14 der Vortrag:
„Rechnungskommissär der Staatsschuldentilgungskommission"
durch den Vortrag:
„Rechnungskommissäre der Staatsschuldenverwaltung",

19. bei Klasse 17 die Vorträge:
„Sekretäre und Bauführer des Hydrotechnischen Bureaus",
„Bauführer der Bauämter" und
„Bauführer der Sektionen für Wildbachverbauung"
durch die Vorträge:
„Sekretäre des Hydrotechnischen Bureaus" und
„Bauführer der Staatsbauverwaltung",

20. bei Klasse 21 die Vorträge:
„Bauzeichner des Hydrotechnischen Bureaus",
„Bauzeichner / Offizianten } der Bauämter" und
„Bauzeichner / Offizianten } der Sektionen für Wildbachverbauung"
durch den Vortrag:
„Bauassistenten / Offizianten / Bauzeichner } der Staatsbauverwaltung"

ersetzt.

Weiter treten in der Gehaltsordnung an die Stelle der Bemerkungen

21. bei Klasse 14 zu dem Vortrage: „Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern", die Bemerkung: „Einschließlich der technischen Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern, der Rechnungskommissäre der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Rechnungskommissäre der Oberversicherungsämter";

22. bei Klasse 17 zu dem Vortrage: „Revisoren der Regierungen, Kammern des Innern" die Bemerkung: „Einschließlich der Revisoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften".

Außerdem wird in der Gehaltsordnung

23. bei Klasse 17 dem Vortrage
„Bauführer der Staatsbauverwaltung" und

24. bei Klasse 21 dem Vortrage

Google

„Bauassistenten
Offizianten
Bauzeichner } der Staatsbauverwaltung"

die Bemerkung

„Einschließlich des staatlichen Kulturbaudienstes",

dann

25. der Fußnote zu Klasse 22 der Zusatz:

„Desgleichen für ihre Person die Boten, die aus dem Dienste der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Boten und Diener bei den Oberversicherungsämtern mit dem Gehalte der Klasse 22 in den Staatsdienst übernommen werden"

beigefügt.

Endlich werden in der Gehaltsordnung gestrichen:

26. bei Klasse 5 die Vorträge:

„Präsident des Landesversicherungsamts" und „Direktor der Staatsschuldentilgungsanstalt", dann

27. bei Klasse 17 der Vortrag:

„Kulturbauführer des kulturtechnischen Dienstes."

II. In der mit Verordnung vom 23. Dezember 1908 erlassenen Rangordnung wird eingeschaltet:

1. bei der III. Klasse
   a) hinter „Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs": „Präsident des Landesversicherungsamts",
   b) hinter „Präsident der Akademie der Wissenschaften" (als neuer Vortrag für die Beamten aus dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums der Finanzen): „Direktor der Staatsschuldenverwaltung";
2. bei der V. Klasse hinter „Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofs": „Senatspräsidenten des Landesversicherungsamts";
3. bei der VI. Klasse, Abteilung 1, hinter „Direktor der Moorkulturanstalt": „Direktor der Veterinärpolizeilichen Anstalt";
4. bei der VII. Klasse, Abteilung 1:
   a) hinter „Oberbibliothekar in Bamberg": „Landesschulinspektor",
   b) hinter „Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg": „Landwirtschaftlicher Fachberater und Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei";

Google

5. bei der VIII. Klasse, Abteilung 1:
   a) hinter „Assessoren des Stenographischen Instituts“: „Assessoren der Saatzuchtanstalt“ und hinter diesem Vortrag: „Assessoren der Veterinärpolizeilichen Anstalt“,
   b) vor „Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofs“: „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten“,
   c) hinter „Forstamtsassessoren“: „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Forstlichen Versuchsanstalt“;
6. bei der VIII. Klasse, Abteilung 2:
   a) hinter „Hauptkassier der Landgestütsverwaltung“: „Weinkontrolleure der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel“,
   b) hinter „Rechnungskommissär des Oberkonsistoriums“: „Oberinspektor des Botanischen Gartens in München“;
7. bei der IX. Klasse:
   a) vor „Obersekretär des Statistischen Landesamts“: „Obersekretär des Landesversicherungsamts“,
   b) hinter „Steuerrechnungskommissäre der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen“: „Gebührenrechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen“;
8. bei der X. Klasse, Abteilung 1, hinter „Obersekretäre der Polizeidirektion“: „Obersekretär der Schutzmannschaft“;
9. bei der X. Klasse, Abteilung 2, hinter „Registratoren der Moorkulturanstalt“:
   „Sekretäre / Registratoren } der Veterinärpolizeilichen Anstalt“;
10. bei der XI. Klasse, Abteilung 1:
   a) vor „Buchhalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten“: „Obermaschinist der Polizeidirektion“,
   b) vor „Oberstationsmeister der Staatseisenbahnverwaltung“: „Oberrechnungsführer der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Eisenbahnexpeditoren“;
11. bei der XI. Klasse, Abteilung 2, vor „Bauzeichner des Wasserversorgungsbureaus“: „Bauassistenten des Wasserversorgungsbureaus“;
12. bei der XII. Klasse:
   a) hinter „Kanzleiassistenten der Moorkulturanstalt“: „Kanzleiassistenten der Saatzuchtanstalt“,
   b) hinter „Boten und Diener des Verwaltungsgerichtshofs“: „Maschinisten der Polizeidirektion“,
   c) hinter „Hausmeister des Nationalmuseums“: „Oberpfleger bei den Universitätskliniken“,

Google

d) vor „Stationsmeister der Staatseisenbahnverwaltung“: „Rechnungsführer der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Amtsassistenten der Staatseisenbahnverwaltung“;

13. bei der XIII. Klasse, Abteilung 1:

a) hinter „Boten und Diener der Moorkulturanstalt“:

„Hausmeister
Diener I. Ordnung } der Veterinärpolizeilichen Anstalt“,

b) hinter „Hausmeister des Glaspalastes“: „Flußaufseher“,

c) hinter „Steindrucker der Polizeidirektion“: „Kraftwagenführer der Polizeidirektion“,

d) hinter „Ständige Arbeiter des Hauptmünzamts“: „Buchhalterin des Hofbräuamts“,

e) vor „Stationsaufseher der Staatseisenbahnverwaltung“: „Eisenbahnrechner der Staatseisenbahnverwaltung“ und vor diesem Vortrag: „Amtsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung“;

14. bei der XIII. Klasse, Abteilung 2:

a) vor „Gestütsschmiede der Gestütsanstalten“: „Assistentinnen der Pflegerin der Polizeidirektion“,

b) hinter „Werkaufseherinnen der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten“: „Diener II. Ordnung der Saatzuchtanstalt“ und hinter diesem Vortrage: „Diener II. Ordnung der Veterinärpolizeilichen Anstalt“.

Ferner werden in der Rangordnung

15. bei der X. Klasse, Abteilung 2:

a) der Vortrag:

„Sekretäre
Bauführer } des Hydrotechnischen Bureaus“

durch den Vortrag:

„Sekretäre des Hydrotechnischen Bureaus“,

b) die Vorträge:

„Bauführer der Bauämter“ und „Bauführer der Sektionen für Wildbachverbauung“

durch den Vortrag:

„Bauführer der Staatsbauverwaltung einschließlich des staatlichen Kulturbaudienstes“;

16. bei der XI. Klasse, Abteilung 2, die Vorträge:

„Bauzeichner
Offizianten } der Bauämter“ und

Google

„Bauzeichner / Offizianten } der Sektionen für Wildbachverbauung"

durch den Vortrag:

„Bauassistenten / Offizianten / Bauzeichner } der Staatsbauverwaltung einschließlich des staatlichen Kulturbaudienstes";

17. bei der XII. Klasse der Vortrag:

„Kanzleiassistenten des Wasserversorgungsbureaus"

durch den Vortrag:

„Kanzlei- und Zeichnungsassistenten des Wasserversorgungsbureaus"

ersetzt.

Außerdem werden in der Rangordnung gestrichen:

18. bei der IV. Klasse die Vorträge:

„Präsident des Landesversicherungsamts" und

„Direktor der Staatsschuldenverwaltung";

19. bei der X. Klasse, Abteilung 2, der Vortrag:

„Kulturbauführer des kulturtechnischen Dienstes";

20. bei der XI. Klasse, Abteilung 2, der Vortrag:

„Bauzeichner des Hydrotechnischen Bureaus".

III. Weiter bestimmen Wir auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Beamtengesetzes, daß das Dienstverhältnis der unter Ziff. I Nr. 3, 4, 5, 6a, 6b und 6c bezeichneten Beamten, die nachträglich in die Gehaltsordnung aufgenommen werden, nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von 3 Jahren, das Dienstverhältnis der übrigen auf Grund dieser Verordnung nachträglich in die Gehaltsordnung aufgenommenen Beamten — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 des Beamtengesetzes — nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von 10 Jahren unwiderruflich ist.

München, den 2. Dezember 1912.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Staatsrat v. Pausch. Staatsrat v. Kahr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Dr. Deybeck.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

a) Der mit „Raschit VI" beginnende Absatz wird gefaßt:

Raschit VI (Gemenge von Ammoniaksalpeter und neutralen Zellstoffablaugen-Rückständen — im Gewichtsverhältnisse von 85 : 15 —, auch mit Zusatz von Natriumsulfat).

b) Hinter dem mit „Titanit IV" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Titanit V (Gemenge von 80 Prozent Ammoniaksalpeter, 8 bis 15 Prozent Trinitrotoluol und 5 bis 12 Prozent Curcumakohle)

Nr. Ib. Munition.

Im Abschnitt C. (Bescheinigungen. Frachtbriefe.) Abs. (5) ist statt des letzten Satzes hinter „entstammen." zuzusetzen:

Die Bescheinigung eines solchen Chemikers ist auch nicht erforderlich bei der Beförderung von Sprengladungen, die aus einer bereits bescheinigten Sendung von losem Sprengstoff hergestellt sind, wenn der Absender auf dem Frachtbrief erklärt, daß die Sprengladungen einer geprüften und bescheinigten Sendung von losem Sprengstoff entstammen, dessen Beschaffenheit den Bedingungen unter 1b. 5. a) entspricht. In beiden Fällen ist dies auf Erfordern glaubhaft nachzuweisen.

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Im Abschnitt A. (Verpackung.) Abs. (2) d) γ) ist hinter dem dritten Satze nach „schließen." einzufügen:

Korke, die nicht mehr als $0{,}03$ Gramm Zündsatz in Form von Zündblättchen enthalten, dürfen aufeinandergesetzt und durch mehrfache Einwicklung in starkes Packpapier in Rollen festgelegt werden, die in Schachteln mit übergreifendem Deckel so festzulegen sind, daß sie sich nicht verschieben können.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. November 1912.

J. A.
v. Seiler.

Google

Nr. 413 b 91.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Da die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz an Verbreitung zugenommen hat werden die Bekanntmachungen vom 28. September 1910 (GVBl. S. 910) und vom 5. September und 15. Oktober 1912 (GVBl. S. 849, 989) mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Hiernach sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus sämtlichen Kantonen der Schweiz nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 5. Dezember 1912.

J. V.
Staatsrat v. Kahr.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Signat vom 23. November 1912

vom 1. Dezember 1912 an das Benefizium der St. Georgen- oder Kaiser Ludwigsmessen an der Allerheiligen-Hofkirche dahier dem Hofbenefiziaten Hermann Geiger, das Benefizium der Kurfürst Maximiliansmessen und der Messen zum hl. Lorenz und zur hl. Margareta an der Allerheiligen-Hofkirche dem Hofbenefiziaten und Zeremoniar an der Allerheiligen-Hofkirche Heinrich Huber unter Belassung seiner Funktion als Zeremoniar an der genannten Hofkirche, das Benefizium der Wilhelminischen und der I. Klementinischen Messen an der Allerheiligen-Hofkirche sowie die Predigerstelle an der genannten Hofkirche dem Kuraten Friedrich Maader in Nymphenburg zu übertragen, die Stelle des Predigers an der Kollegiatsstiftskirche zum hl. Kajetan dem Prediger an der Stadtpfarrkirche St. Ludwig in München Georg Stipberger, das erledigte VI. Kanonikat am genannten Stift dem ersten Chorvikar Dr. Kaspar Julius, die erledigte V. Chorvikarstelle dem Militärprediger Adolf Christl und die VI. Chorvikarstelle dem Hofpriester und Subdiakon an der St. Michaelshofkirche Dr. Otto Burger zu verleihen, den zum Hochschulprofessor am Lyzeum in Passau ernannten Prediger und Kanonikus am Kollegiatstift an der Hofkirche zum hl. Kajetan Dr. Franz Xaver Eberle unter Anerkennung der als Hofprediger geleisteten vorzüglichen Dienste zum Ehrenkanonikus am Kollegiatstift zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 79.

München, den 9. Dezember 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Dezember 1912, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Dezember 1912, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht.

Nr. 9022c 6.

Bekanntmachung, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 27. Mai 1911 (GVBl. S. 753) wird die Bekanntmachung vom 19. Mai 1912 über die Zusammensetzung des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst (GVBl. S. 629) abgeändert, wie folgt:

An Stelle des verstorbenen Mitglieds Dr. Anton Baumann, K. Professors und Direktors der K. Moorkulturanstalt, wird zum Mitglied des K. B. Prüfungsausschusses als Vertreter der Wissenschaft und der Praxis berufen und der Kulturbauabteilung zugeteilt: der Professor für Agrikulturchemie Dr. Josef Ahr, Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.

München, den 5. Dezember 1912.

J. V.
v. Seidlein. Staatsrat v. Kahr.

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 11. Dezember 1912 zur Eröffnung kommende Reststrecke Langenneufnach—Markt Wald der Bahnlinie von Gessertshausen nach Ettringen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 7. Dezember 1912.

v. Seidlein.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 25. November 1912 vom 1. Dezember 1912 an den Rentamtsassistenten Joseph Demhartner in München zum Kanzleiassistenten bei der K. Hofrechnungs-Revisionsstelle in etatsmäßiger Eigenschaft zu ernennen und ihm den Titel und Rang eines K. Stabssekretärs,

unterm 1. Dezember 1912 der Opernsängerin Johanna Lippe auf die Dauer ihres Engagements an der hiesigen Hofbühne den Titel einer K. Hofopernsängerin zu verleihen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 4. Dezember 1912 Allerhöchst bewogen gefunden, den Ministerialdirektor im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Georg Ritter von Seiler zum Staatsrat im ordentlichen Dienst zu ernennen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 80.

München, den 12. Dezember 1912.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Dezember 1912, den Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits betreffend. — Allerhöchste Genehmigung, die Wahl eines Oberhofmeisters Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Marie José in Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 29895.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird der zwischen dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogtum Baden einerseits und dem Königreich Preußen andererseits am 29. Juli 1911 in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse und das hiezu gehörige Schlußprotokoll mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 30. November 1912 stattgefunden hat.

München, den 5. Dezember 1912.

J. V.

Dr. Frhr. v. Hertling. Staatsrat v. Pausch.

Google

Staatsvertrag

zwischen

Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits und Seine Majestät der König von Preußen andererseits übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Bayern:

der Ministerialrat Dr. Wolf

und

der Legationsrat Dr. von Schoen,

für Württemberg:

der Generalmajor von Graevenitz

und

der Ministerialrat Dr. Hegelmaier,

für Baden:

der Ministerialdirektor Dr. Nieser,

für Preußen:

der Wirkliche Geheime Oberfinanzrat und Präsident der Generallotteriedirektion Dr. Lewald,

der Geheime Oberfinanzrat Dr. Goedecke

und

der Geheime Legationsrat Dr. Lentze,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden schließen sich für die Dauer dieses Vertrags der Königlich Preußischen Klassenlotterie an, die unter der Bezeichnung „Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie" fortgeführt und von der Königlich Preußischen Generallotteriedirektion in Berlin unter Aufsicht des Königlich Preu-

Google

ßischen Finanzministers weiter verwaltet wird. Die Generallotteriedirektion, zu der die drei süddeutschen Staaten ein gemeinschaftliches Mitglied stellen, hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegebiets zu vertreiben und nach Maßgabe dieses Vertrags die zum Betriebe der Lotterie erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung werden je in ihrem Gebiete nach Benehmen mit der Königlich Preußischen Regierung (Generallotteriedirektion) an den geeigneten Orten ihres Landes die erforderliche Anzahl von Lotterieeinnehmern annehmen und sie der Generallotteriedirektion zur Betreibung der Geschäfte der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie zur Verfügung stellen.

Wer nicht Lotterieeinnehmer der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Mittelsperson eines solchen ist, darf Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie in Bayern, Württemberg und Baden nicht vertreiben.

Artikel 2.

Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskassen weder eine eigene Lotterie einzurichten noch sich an einer anderen Lotterie zu beteiligen.

Auch werden sie sonstige öffentliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien in ihren Gebieten höchstens insoweit genehmigen oder zulassen, als je der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Ausspielungen in den ersten vier Jahren 80 Pfennig, in den nächsten drei Jahren 70 Pfennig, von da ab 60 Pfennig jährlich auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt.

Lotterien nach Art der Klassenlotterie und der Staatslotterien einschließlich der von einem Staate verpachteten Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Ziehungen dürfen nicht stattfinden während der Zeit des Vertriebs der Lose zur ersten Klasse einer Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie und während der Ziehung dieser Klasse.

Artikel 3.

Die Königlich Bayerische, die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen gesetzliche Strafbestimmungen erlassen, die mit den im Königreich Preußen bestehenden Strafvorschriften im wesentlichen übereinstimmen.

Google

Ebenso werden die Regierungen der süddeutschen Staaten während der Dauer des Vertrags ähnliche Strafbestimmungen gegen den Privathandel mit Losen der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie erlassen und aufrechterhalten, wie sie im Königreich Preußen für den Privathandel mit Preußischen Staatslosen in Geltung sind.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt deren Verwaltung in den Gebieten der vertragschließenden Staaten von allen Steuern und Abgaben frei, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden.

Den Einnehmern der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Vertriebs von Losen und Losabschnitten dieser Lotterie irgend eine besondere Steuer oder Abgabe von dem Staate oder einem Kommunal- oder sonstigen Verbande nicht auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Königlich Bayerische, die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung sind befugt, für ihre Gebiete auf ihre Kosten je eine Behörde zu bestimmen, der die Anstellung, Überwachung, Bestrafung und Entlassung der Lotterieeinnehmer ihres Gebiets zusteht. Diese Behörde kann zur Überwachung auch Geschäftsprüfungen vornehmen. Daneben bleibt die Generallotteriedirektion zu Geschäftsprüfungen befugt, die sie nach vorheriger Verständigung der bestellten Landesbehörde durch ihre Mitglieder oder Beamten ausführen lassen kann.

Die Einnehmer der süddeutschen Staaten erhalten die Benennung „Einnehmer der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie". Die Einnehmerstellen führen die Bezeichnung „Königlich Bayerische (Königlich Württembergische, Großherzoglich Badische) Einnahme der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie".

Vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers wird der Generallotteriedirektion zur Äußerung etwaiger Bedenken Mitteilung gemacht werden. Die Bestrafung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers wird, und zwar in der Regel vorher, der Generallotteriedirektion zur Kenntnis gebracht werden.

Im übrigen werden die Regierungen der Süddeutschen Staaten bei der Annahme von Lotterieeinnehmern die Preußischen Vorschriften über deren Eigenschaften tunlichst zu Grunde legen. Ebenso werden die Preußischen Vorschriften über die Sicherheitsleistung, die Geschäftsführung, die Stellung und die Vergütung der Lotterieeinnehmer auch für die Lotterieeinnehmer des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden in Geltung gesetzt werden.

Google

Die Lotterieeinnehmer werden, unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 1 dieses Artikels, der Generallotteriedirektion unterstellt, die zur Erteilung von Warnungen und zu Vorhaltungen aus Anlaß der Geschäftsführung befugt ist. Von solchen Warnungen und Vorhaltungen ist der nach Absatz 1 dieses Artikels bestellten Behörde Mitteilung zu machen.

Die Zuteilung der Lose zum Vertriebe sowie eine etwaige nicht Strafzwecken dienende Kürzung der Zahl der zu vertreibenden Lose erfolgt unmittelbar von der Generallotteriedirektion, mit der auch die Abrechnung und der sonstige Geschäftsverkehr unmittelbar stattfindet. Über Beschwerden der Spieler, soweit sie nicht ausschließlich persönlicher Natur sind und deshalb von der nach Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Behörde erledigt werden, entscheidet die Generallotteriedirektion.

Artikel 6.

Für ihre Beteiligung an der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie erhalten Bayern, Württemberg und Baden jährlich einen Anteil an deren Ertrag, der in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten im voraus, die erste Rate am 1. Juli 1912 zahlbar ist.

Der Anteil beträgt in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer für Bayern 2'215,000 ℳ, in Worten: „zwei Millionen zweihundertfünfzehntausend Mark, für Württemberg 785,000 ℳ, in Worten: siebenhundertfünfundachtzigtausend Mark, und für Baden 690,000 ℳ, in Worten: sechshundertneunzigtausend Mark, jährlich. In den weiteren Jahren der Vertragsdauer, einschließlich der etwaigen Verlängerungen, wird für jedes Jahr ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitt in der letzten Klasse der in dem vorhergehenden Jahre abgespielten beiden Lotterien von den innerhalb des einzelnen Staates bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzt oder fest übernommen worden sind, und diese Losezahl, vervielfältigt mit einem Einheitssatze von 42 ℳ, in Worten: zweiundvierzig Mark, für jedes Los, ergibt den Ertragsanteil, der in dem einzelnen weiteren Jahre zu zahlen ist. Auch für die ersten Jahre der Vertragsdauer wird der Ertragsanteil nach dieser Berechnung in denjenigen Jahren gezahlt, in welchen der so berechnete Anteil den vereinbarten festen Jahresbetrag übersteigt.

Ergibt sich während der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer gegenüber dem den drei süddeutschen Staaten als Anteil an dem Ertrage der Lotterie zugesicherten festen Jahresbetrag in einem dieser Staaten für Preußen ein Verlust, so wird für jedes weitere Jahr der in Artikel 8 Abs. 1 bezeichneten Vertragsdauer der Berechnung des Ertragsanteils des betreffenden Staates ein Einheitssatz von nur 40 ℳ, in Worten: vierzig Mark, für jedes Los so lange zu Grunde gelegt, bis der Verlust Preußens ausgeglichen ist.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zurzeit auf $161^2/_3$ ℳ belaufende,

Go gle

als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollten, ändert sich in entsprechendem Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächst höheren Pfennigbetrag, auch der der Anteilsbemessung zu Grunde zu legende Einheitssatz von 42 ℳ und der für die Verlustausgleichung maßgebende Einheitssatz von 40 ℳ.

Artikel 7.

Die Einrichtung, die Verwaltung und der Betrieb der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie, einschließlich der Verteilung der Lose an die innerhalb des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden anzunehmenden Lotterieeinnehmer, ist Aufgabe der Generallotteriedirektion.

Diese wird dabei den im Königreich Bayern, im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Baden angenommenen Lotterieeinnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, mindestens diejenige Zahl von Losen überweisen, welche die Einnehmer für alle Klassen zweier aufeinanderfolgenden Lotterien fest zu übernehmen sich verpflichten. Den im Königreich Preußen und in sonstigen Absatzgebieten der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen wegen des Vertriebs und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden als den in den Königreichen Bayern und Württemberg sowie im Großherzogtum Baden angenommenen Einnehmern.

Auch wird Vorsorge getroffen werden, daß für die Bewohner Bayerns, Württembergs und Badens genügende Gelegenheit geschaffen wird, Lose der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie von den im eigenen Lande bestellten Lotterieeinnehmern zu beziehen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Juli 1912 bis zum 30. Juni 1927 geschlossen, so daß die letzte Ertragsanteilzahlung am 2. Januar 1927 zu erfolgen hat.

Der Vertrag gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jeder der drei süddeutschen Regierungen selbständig zu. Erfolgt eine derartige Kündigung, so soll der Vertrag für die anderen Regierungen weiter in Geltung bleiben, ebenso wie in dem Falle, wenn die Königlich Preußische Regierung die Kündigung des Vertrags nicht gegenüber allen drei süddeutschen Regierungen aussprechen sollte.

Google

Artikel 9.

Die Generallotteriedirektion ist berechtigt, Lose für die Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie in den Gebieten der drei süddeutschen Staaten durch die daselbst anzunehmenden Lotterieeinnehmer schon vor dem 1. Juli 1912 zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Anderseits sind, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt wird, die Regierungen der süddeutschen Staaten befugt, sofern sie alsdann nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Preußen eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sind, die hierzu nötigen Veranstaltungen, einschließlich des Losevertriebs, schon von dem dem Vertragsablaufe vorhergehenden 1. Juli ab zu treffen oder zu gestatten.

Artikel 10.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es unbenommen, noch mit anderen Staaten Verträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 29. Juli 1911.

(L. S.) gez. Dr. Wilhelm Wolf.
(L. S.) gez. Fritz von Graevenitz.
(L. S.) gez. Dr. Fritz Nieser.
(L. S.) gez. Dr. Adolf Goedecke.
(L. S.) gez. Hans von Schoen.
(L. S.) gez. Dr. Leopold Hegelmaier.
(L. S.) gez. Dr. Felix Lewald.
(L. S.) gez. Dr. Albrecht Lentze.

Google

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrage vom 29. Juli 1911.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Jede der beteiligten Regierungen schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landesvertretung ihres Staates ab.

Wird auf seiten eines der süddeutschen Staaten die erforderliche Zustimmung von der Landesvertretung nicht erteilt, so soll der Vertrag zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den betreffenden anderen Regierungen oder auch nur der einen anderen Regierung gleichwohl gelten.

II.

Zu Artikel 1 Abs. 1 und 2.

1. Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung sind darüber einig, daß das süddeutsche Mitglied der Königlich Preußischen Generallotteriedirektion bis auf weitere Vereinbarung von der Königlich Bayerischen Regierung vorgeschlagen wird. Es ist in Aussicht genommen, hierzu eine juristisch vorgebildete Persönlichkeit auszuwählen, damit dem Mitgliede gleichzeitig Justitiargeschäfte übertragen werden können. Das Mitglied wird von Seiner Majestät dem König von Preußen ernannt werden und während seiner Beschäftigung bei der Generallotteriedirektion Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß aus der Königlich Preußischen Staatskasse nach Maßgabe der für die Lotteriedirektoren geltenden Preußischen Bestimmungen beziehen, denen es während dieser Zeit auch im übrigen unterworfen sein soll. Das Mitglied kann von der beteiligten Regierung jederzeit in ihren Landesdienst zurückberufen werden. Tritt das Mitglied in den Ruhestand, so soll ihm Ruhegehalt nach den Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung aus der Königlich Preußischen Staatskasse gezahlt werden.

2. Die Regierungen der süddeutschen Staaten werden den bezüglich der Zahl oder der Sitze der Lotterieeinnahmen von der Generallotteriedirektion etwa geäußerten Bedenken nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Google